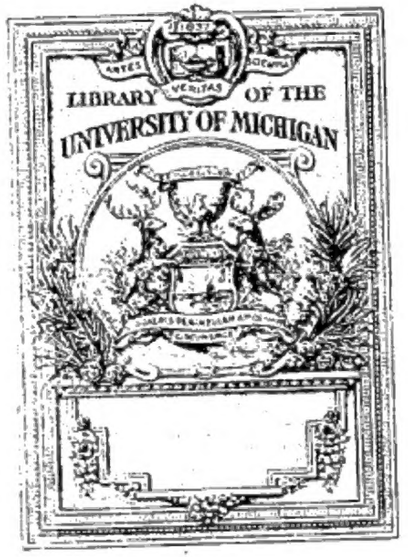

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

HN
448
.W8
1747

E.11.3.7.

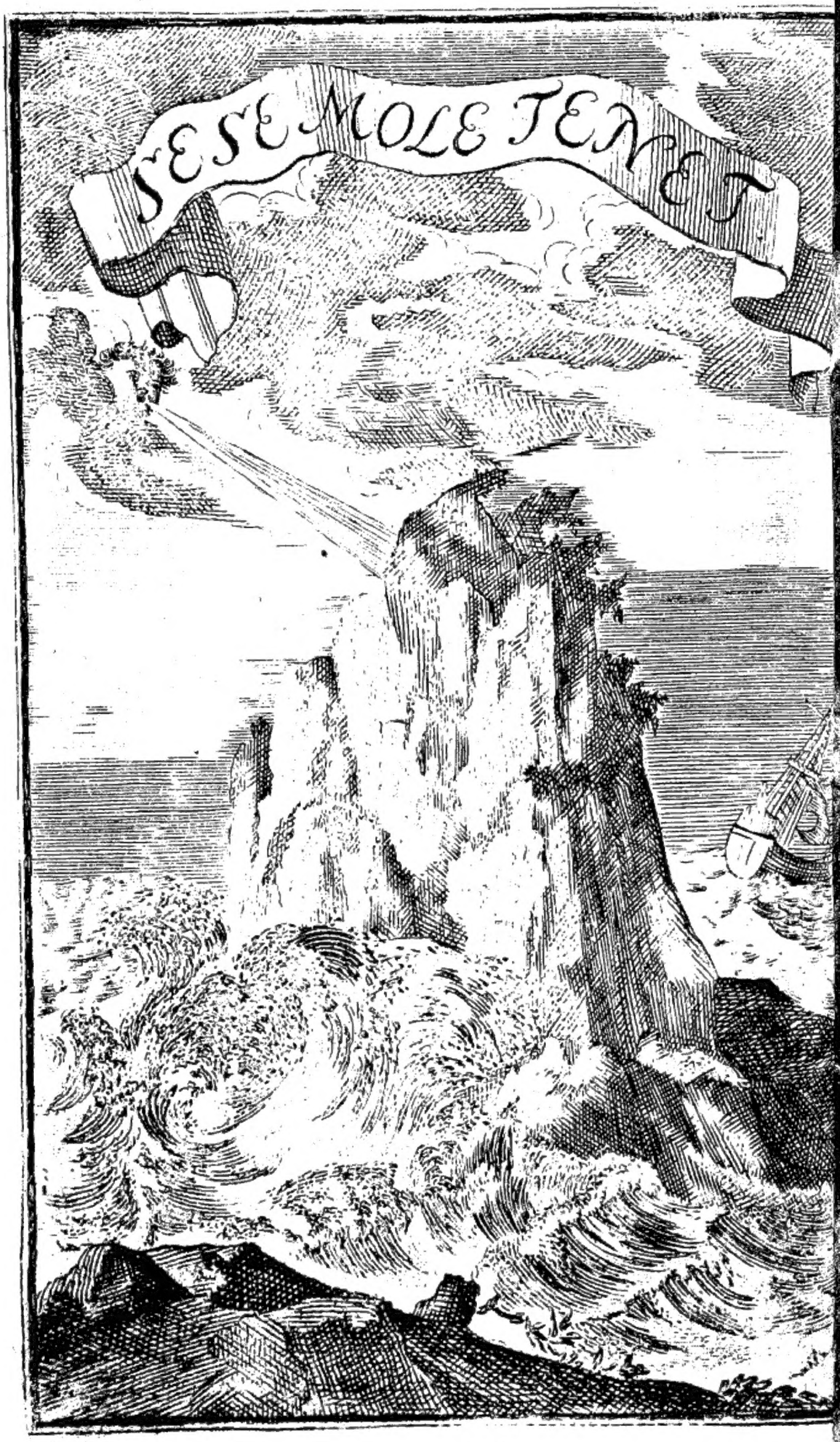
SESE MOLE TENET

Vernünfftige

Gedancken

Von dem

Gesellschafftlichen

Leben

der Menschen

Und insonderheit

Dem gemeinen Wesen

Zu

Beförderung der Glückseeligkeit des menschlichen Geschlechtes,

Den Liebhabern der Wahrheit mitgetheilet

Von

Christian Freyherrn von Wolff,

Seiner Königl. Majest. in Preussen Geheimen Rathe und Cantzler der Universität Halle, wie auch Professore Juris Naturæ & Gentium ac Matheseos daselbst, Professore honorario zu St. Petersburg, der Königl. Academie der Wissenschaften zu Paris, wie auch der Königl. Groß-Britannischen und der Königl Preußl. Societät der Wissenschaften Mitgliede.

Die sechste Auflage.

Mit Käyserl. Königl. Pohln. u. Churfürstl. Sächs. PRIVILEGIIS

Franckfurt und Leipzig, 1747.

Zu finden in der Rengerischen Buchhandl.

K. H. Rau.

K. H. Rau

Dem
Hochwohlgebohrnen Freyherrn,
HERRN
Johann Reinhard
von Dalwik,
Erb- und Gerichts-Herrn zu Vier-
münden und Wohra,
Hochfürstl. Heßischen hochver-
ordneten Geheimen Rathe
und
Cammer-Präsidenten,

Meinem Gnädigen Herrn und
Patrone.

Hochwohlgebohrner Freyherr, Gnädiger Herr und Patron.

Erfahrne und geübte Staats-Leute sind die besten Kenner der Gelehrten, denn ihnen ist gegeben zu urtheilen, was im gemeinen Wesen Nutzen bringet und was hingegen auf hohen und niedrigen Schulen der Vergessenheit zu Gefallen erlernet, ja wodurch wohl öfters gar die studirende Jugend zu öffentlichen Bedienungen verdorben wird. Und deswegen geschiehet es gar oft und kan auch nicht wohl anders seyn, daß das Urtheil eines klugen Staats-Mannes und eines

ines bey vielen in Ansehen stehenden Gelehrtens von einander unterschieden sind. Eure Excellenz haben so vielfältige Proben einer besonderen Staats-Klugheit abgeleget, die ich nach Würden zu rühmen nicht fähig bin; aber auch sich bey vielfältiger Gelegenheit als einen Patron derjenigen erwiesen, welche eine gründliche Wissenschaft und Gelehrsamkeit zu befördern ihnen angelegen seyn lassen, damit man dem gemeinen Wesen dienen kan. Das erstere haben Se. Hochfürstl. Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr so viele Jahre erfahren, und dahero nach Dero selbst eigenen tieffen Einsicht in die Kunst zu regieren ein so grosses Vertrauen in Euer Excellenz gesetzet; des andern bin ich in meiner eigenen Person versichert worden und habe noch täglich mich über neue Proben zu erfreuen. Da-

mit ich nun Gelegenheit hätte, die
ses öffentlich zu rühmen und mich
zu ewigen Dancke verbindlich zu er
klären; so habe gegenwärtige Schrift
darinnen ich die Gründe der Staats
Klugheit erkläret, Euer Excellenz
überreichen sollen, in gewisser Hofnung,
es werde dadurch ihr Ansehen nicht
wenig befestiget werden, wenn sie
Schutz und Beyfall findet. Und wie
ich nicht zweiffele, es werden Euer
Excellenz Ihnen mein Unternehmen
gefallen lassen; so werde ich auch hier
vor Lebenslang verharren.

Euer Excellenz,
Meines Gnädigen Herrns und
Patrons

Marburg den 17. Mart.
1735.

unterthänigster Diener
Christian Wolff

Vorrede.

Geneigter Leser.

Mein gegenwärtiges Vorhaben ist, gründlich und ausführlich zu zeigen, wie die Menschen mit vereinigten Kräften ihre Glückseeligkeit befördern können. Wäre bey allen Menschen Verstand und Tugend; so würde ein jeder aufrichtig und freywillig zur gemeinen Wohlfahrt beytragen, was in seinen Kräften und seinem Vermögen stünde: allein da leider! der gröste Theil der Menschen von beydem wenig besitzet; so hindert nicht nur einer des andern Glückseeligkeit, die er befördern sollte, theils öffentlich und ohne Scheu, theils unter dem Vorwandte des Guten, damit die schädliche interessirte Absichten verdecket werden, sondern viele verfallen auch aus Unwissenheit und

Thorheit auf verderbliche Anschläge, bey ihrem festen Vorsatze des Landes Wohlfahrt zu befördern. Es ist freylich wahr, daß es in keinem gemeinen Wesen besser hergehen würde, als wo alles mit Vernunft geschehe, das ist, wo jedermann in allen vorkommenden Fällen zureichenden Verstand und genung Tugend hätte: allein da wir solche Menschen auf unserem Erdboden nicht antreffen; so lässet sich auch hier kein so vollkommener Staat einrichten. Nun wäre wohl nicht alle Mühe vergebens, wann man dergleichen vollkommenen Staat beschreiben wollte; denn er wäre ein Spiegel, darinnen wir die Unvollkommenheit unserer Staate erblicken könnten, und ein Probier-Stein, daran sich das Gute in unseren Staaten zu erkennen gebe. Allein da ich mir vor diesesmahl nichts weiter vorgenommen, als nach meiner Art, das

ist

ſt, deutlich und gründlich zu zeigen, wie ſich ein Staat auf unſerem Erdboden einrichten läſſet; ſo habe ich auch ſolche Menſchen dazu nehmen müſſen, wie wir auf dem Erdboden antreffen. Man findet demnach in dieſem Buche zureichende Lehren, daraus man von allem demjenigen, was im gemeinen Weſen vorkommet, richtigen Grund anzeigen und alles, was zu einem Staate gehöret oder irgendswo darinnen angetroffen wird, vernünftig beurtheilen kan. Wer meine Art verſtehet, nach der ich die Sachen vorzutragen geſonnen, der wird befinden, wie weit die Wahrheiten von dem gemeinen Weſen von den erſten Gründen der Erkäntniß entfernet ſind. Man ſiehet, daß ich mich hier beſtändig auf die Wahrheiten beruffe, die in dem Buche von der Menſchen Thun und Laſſen, oder in der Moral, vorgetragen worden, und

dadurch erkennet man, daß, wer di
politiſchen Wahrheiten gründlic
einſehen will, für allen Dingen di
Moral wohl verſtehen müſſe. Nim
met man nun die Moral für die Hand
ſo ſiehet man ferner, daß man daſelb
beſtändig in das Buch von GOtt, de
Welt und Seele des Menſchen, auc
allen Dingen überhaupt, das iſt, i
die Metaphyſick verwieſen wird, un
dadurch lernet man, daß, wer di
moraliſchen Wahrheiten gründlic
einzuſehen verlanget, für allen Din
gen in der Metaphyſick ſich woh
umſehen müſſe. Woraus denn ferner
erhellet, daß mehrere Mühe und gröſ
ſerer Fleiß dazu erfordert wird, wenn
man die moraliſchen Wahrheiten
gründlich erkennen ſoll, als wenn
man die metaphyſiſchen begreiffen
will: ingleichen daß es ſchweerer ſey,
die politiſchen Wahrheiten gründ
lich einzuſehen, als die moraliſchen

zu

zu begreiffen. Es will aber nöthig ſeyn, daß ich hier ein doppeltes Vorurtheil benehme, welches einige aus Mißverſtändniß meiner Worte ziehen dürften. Es darf ſich niemand einbilden, als wenn er gröſſere Geſchicklichkeit beſäſſe, indem er moraliſche und politiſche Wahrheiten erkannt, als ein anderer, der mit metaphyſiſchen zu thun hat. Denn dieſes findet bloß in dem Falle ſtatt, wo die politiſchen und moraliſchen gründlich erlernet und völlig begriffen werden, folgends eine gründliche Erkäntniß der metaphyſiſchen mit dabey iſt. Wo es aber an der letzteren fehlet, da kann ſich keiner rühmen, daß er die erſteren völlig begreiffet. Unterdeſſen iſt doch ein groſſer Unterſcheid, ob man dieſe Wahrheiten völlig begreiffet, oder nur obenhin anſiehet. Wer ſie völlig begreiffet, der iſt verſichert, daß er ſich niemahls den Schein wird

blen-

blenden laſſen, und das falſche für das wahre, das ſchlechtere an ſtatt des beſſeren erwehlen, noch auch aus Uebereilung tadeln, was in der Vernunft genung gegründet iſt. Hingegen zeiget es die Erfahrung, wie diejenigen, welche ſie nur obenhin erkennen, ſich in ihren Gedancken öfters betriegen, auf viele Irrthümer gerathen, und mit einer Heftigkeit tadeln, was vielmehr rühmens-würdig gefunden wird, wenn man es gründlich unterſuchet. Man darf auch nicht meinen, als wenn die Erfahrung mir zuwider wäre, indem ich behaupte, es werde zu gründlicher Erkäntniß der moraliſchen und politiſchen Wahrheiten auch eine tieffe Einſicht in die metaphyſiſchen erfordert. Denn man wird mir kein Exempel bringen können, da einer ohne dieſe jene gründlich erkennete und völlig begriffe, wo man nur verſtehet, was dazu erfordert

wird,

wird, daß man etwas gründlich verſtehet und völlig begreiffet. Ich habe in meinen Schriften, abſonderlich in den Gedancken von den Kräften des Verſtandes, und in den andern von GOtt, der Welt und der Seele des Menſchen, dieſes ausführlich erkläret. Wer alſo die Wahrheit meiner Worte einſehen, und für dieſem Vorurtheile ſich hüten will, der muß daſelbſt Unterricht ſuchen. Da nun aber die Metaphyſick, wie ich ſie nehmlich abgehandelt, zu gründlicher Erkäntniß der Staats-Kunſt nöthig iſt; ſo erkennet man hieraus, wie nützlich dieſe Wiſſenſchaft ſey, und daß auch diejenigen ſich darauf zu legen haben, die in ihren künftigen Bedienungen für die gemeine Wohlfahrt zu ſorgen haben. Ich ſetze mit Fleiß darzu, daß dieſes von der Metaphyſick zu verſtehen ſey, wie ich ſie abgehandelt: denn ich leugne nicht, daß in

die-

dieſer Wiſſenſchaft bißher lauter Finſterniß geweſen, und alſo ihre Finſterniß in den übrigen kein Licht hat anzünden können. Wer demnach die in gegenwärtigen Tractate vorgetragene Wahrheiten will begreiffen, der muß zuerſt meine Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele des Menſchen, auch allen Dingen überhaupt, und nach dieſem die von der Menſchen Thun und Laſſen reiflich erwegen, wie es die Regeln erfordern, die ich zu dem Ende in den Gedancken von den Kräften des menſchlichen Verſtandes vorgeſchrieben. Ich bin nemlich auch in dieſem Buche bey meiner gewöhnlichen Lehr-Art geblieben, und werde auch ins künftige dabey beſtändig verbleiben, indem der eintzige Weg zu gründlicher Erkäntniß iſt, wenn man die Bedeutung aller Wörter in richtige Schrancken einſchlieſſet, und die folgen-

den

den Wahrheiten aus dem Vorher-
gehenden in einer beständigen Ver-
knüpffung herleitet. Es ist wohl
freylich wahr, daß ich alles noch
weit mehr hätte zergliedern kön-
nen, wenn ich es in völlige Deut-
lichkeit hätte setzen wollen: allein
auf solche Weise würde aus sehr
vielen §§. gantze Capitel worden
seyn, und wäre das Buch grösser
und weitläufftiger worden, als es
der gegenwärtige Zweck erfordert.
Unterdessen habe ich doch über-
all so viel Gründe angezeiget, daß
ein in dieser Lehr-Art Geübter die
fernere Zergliederung für sich an-
stellen kan. Was die Lehren selbst
betrifft, die ich hier behaupte; so
habe ich sie vorgetragen, wie sie in
der Vernunfft gegründet sind und
kümmere mich wenig darum, ob al-
les unter uns so üblich ist, oder nicht.
Unterdessen wer dieselbe wohl fas-
set, der wird in dem Stande seyn
alles dasjenige, was unter uns
üblich ist, vernünftig zu beurtheilen.

Es wird wohl niemand zweiffeln, daß die Wahrheiten, welche hier ausgeführet werden, die nützlichsten sind für das menschliche Geschlechte, denn die gantze zeitliche Glückseligkeit beruhet auf einem wohleingerichteten Staate. Wo man wohl, das ist, vernünfftig regieret, da findet ein jeder sein Vergnügen, wo er nicht durch seine eigene Schuld dasselbe stöhret, und sein Gemüthe in Unruhe setzet. Hingegen wo unvernünfftig regieret wird, da hat jedermann viel Mißvergnügen, und muß ohne seine Schuld sein Gemüthe in Unruhe setzen lassen. Die Sineser haben von alten Zeiten her auf die Kunst zu regieren vielen Fleiß gewendet: was ich aber in ihren Schrifften hin und wieder zur Probe zu untersuchen mich beflissen, das finde ich meinen Lehren gemäß. Derowegen da dieses Volck in der Kunst zu regieren alle übertrifft und für allen den Ruhm erhalten;

ten; so ist mir lieb, daß ich ihre Maximen aus meinen Gründen erweisen kan. Vielleicht finde ich einmahl Gelegenheit die Sitten und Staats-Lehre der Sineser in Form einer Wissenschafft zu bringen, da sich die Harmonie mit meinen Lehren deutlich zeigen wird. Allein diese Arbeit muß deswegen noch hinaus gesetzt bleiben, weil ich noch genung zu thun habe, ehe ich meine Lehren der Welt-Weißheit in ihrer völligen Ausführung dargestellet, wie ich mich bereits anheischig gemacht und auch meinem Versprechen nachkommen werde, woferne mir GOtt noch länger Leben und Gesundheit verleihet, und mich in solchen Umständen lässet, da ich der Verbesserung der Wissenschafften ungehindert obliegen kan. Halle den 18. Aprilis, Anno 1721.

Erinnerung.

wegen der andern Auflage.

Diese andere Auflage meiner Politick würde schon vor einem Jahre zum Vorschein kommen seyn, wenn es nicht einige Welt kündige Umstände gehindert hätten. Ich habe alles von neuem übersehen, die in die Citationes eingeschlichene Fehler corrigiret, hin und wieder noch eines und das andere nützliche eingerücket, und insonderheit mehrere Summarien beygesetzet, damit man desto besser gleich erkennen kan, was für Materien darinnen abgehandelt werden. Man hat zwar auch meine Politick anzubellen angefangen, aber, damit es bey Unwissenden einen Schein hätte, eben die Sophistereyen gebraucht, deren man sich bey der Metaphysick beflissen, und die ich schon der Welt überflüßig entdecket habe. Weil ich in der Vorrede schreibe, daß die politischen Wahrheiten durch die moralischen, und

die

die moraliſchen durch die meta-
phyſiſchen erwieſen worden, wie
es auch der Augenſchein der Cita-
tionum ausweiſet; ſo will man die-
jenigen, welche meine Schriften
nicht geleſen haben, überreden, ich
hätte ſie auf das Syſtema harmoniæ
præſtabilitæ gebauet, wodurch der
Herr von LEIBNIZ die Gemeinſchafft
zwiſchen Leib und Seele erkläret,
weil ich ihm in meiner Metaphy-
ſick den Vorzug für andern einräu-
me; da doch dieſes mit der Moral
und Politick nichts zu thun hat, ſon-
dern hieher hauptſächlich dasjenige
gerechnet wird, was ich in der
Metaphyſick von der Seele aus
der untrüglichen Erfahrung geleh-
ret, wie es die in der Moral be-
findlichen Citationes ausweiſen, und
davon niemand läugnen kan, daß ſie
die Gründe von den moraliſchen
Wahrheiten abgeben müſſen. Man
giebet vor, ich hätte den Atheiſten
das Wort geredet, und ſie für Leute
ausgegeben, die vor andern mit

Verstande begabet wären, mit was vor Gründe müssen die §§. 368. 369. entscheiden, darinnen ich nicht allein die Gründe anführe, warum Atheisten nicht können im gemeinen Wesen geduldet werden, sondern auch sogar die Gründe derer wiederlege, die das Gegentheil behaupten wollen. Freylich gefället denenjenigen nicht, die dadurch ihr Interesse befördern, wenn sie andere für Atheisten ausschreyen, daß ich zeige, warum ein Landes-Herr dergleichen Unfug nicht dulten soll. Allein wider so offenbahre Verläumdungen ist nicht nöthig sie zu vertheidigen. Wer nicht mit seinen eigenen Augen sehen und meine Schriften selbst lesen will, der glaube Verläumdern, wie viel er will. Die Wahrheit kommet doch endlich an das Licht, und derjeniege muß doch zuletzt zu schanden werden, der die Unwahrheit redet. Marpurg den 17. Mertz, 1725.

Inhal

Inhalt
des gantzen Werckes

Der erste Theil.
Von den Gesellschaften der Menschen.

Das 1. Capitel.
Von den Gesellschafften der Menschen überhaupt. 1

Das 2. Capitel.
Von dem Ehestande. 10

Das 3. Capitel.
Von der väterlichen Gesellschafft. 57

Das 4. Capitel.
Von der herrschafftlichen Gesellschafft. 116

Das 5. Capitel.
Von dem Hause. 135

Der

Der andere Theil.

Von dem gemeinen Weſen.

Das 1. Capitel.

Von dem gemeinen Weſen überhaupt. 156

Das 2. Capitel.

Von den verſchiedenen Arten des gemeinen Weſens. 173

Das 3. Capitel.

Von der Einrichtnng des gemeinen Weſens. 205

Das 4. Capitel.

Von den bürgerlichen Geſetzen. 415

Das 5. Capitel.

Von der Macht und Gewalt der Obrigkeit. 459

Das 6. Capitel.

Von der Regierung der hohen Landes Obrigkeit. 507

Das 7. Capitel.

Von dem Kriege. 606

Vernünfftige Gedancken
Von dem
Geſellſchaftlichen Leben der Menſchen
und
Dem gemeinen Weſen.
Der I. Theil.
Von
Den Geſellſchaften der Menſchen.

Das 1. Capitel.
Von denen Geſellſchaften der Menſchen überhaupt.

§. 1.

EIn Menſch iſt verbunden (§. 767. Mor.) dem andern mit ſeinem Vermögen (§. 907. & ſeqq. 961. 965 Mor.), ſeiner Arbeit (§. 910. Mor.), ſeiner Hülffe (§. 972. Mor.) und ſeinem Exempel (167. 188. 312. 321. 373. Mor.)

Warum der Menſch nicht in der Einſamkeit leben darff.

Mor.) vielfältig zu dienen. Und die Pflichten gegen andere, die man in der Moral abhandelt (§. 767. biß 1024.), bekräfftigen solches zur Gnüge insgesammt. Da er nun dieser Verbindlichkeit kein Gnügen thun kan, wenn er vor sich allein in der Einsamkeit lebet, ja auch in der Einsamkeit seinen eigenen Zustand nicht so vollkommen machen kan, als wenn er unter andern Menschen lebet, den er doch so vollkommen zu machen verbunden, als nur immer möglich ist (§. 12. Mor.); so darf er nicht vor sich wie die Thiere von andern Menschen abgesondert leben. Vielmehr sind die Menschen verbunden neben einander und mit einander zu leben, damit einer des andern Glückseligkeit befördern kan, so viel an ihm ist (§. 767. Mor.). Thiere können vor sich von andern abgesondert leben, weil sie nicht viel brauchen und absonderlich eines von dem andern nicht viel lernen kan, wodurch es vollkommener würde. Ihr Leib ist aus den Gliedmassen dergestalt zusammen gesetzet, daß sie von den Umständen der Fälle, in welche sie gerathen, zu denen ihnen nützlichen Bewegungen determiniret werden: welches bey den Menschen nicht angehet, als wo man zur Gnüge siehet, was die Auferziehung und Nachahmung anderer vermag, auch wie einer dem andern Anlaß zum guten giebet.

Warum Thiere in Einsamkeit leben können.

§. 2. Wenn Menschen mit einander eines werden mit vereinigten Kräfften ihr Bestes worinnen zu befördern; so begeben sie sich mit einander in eine Gesellschafft. Und demnach ist **die Gesellschafft** nichts anders als ein Vertrag einiger Personen (§. 1008. Mor.) mit vereinigten Kräfften ihr Bestes worinnen zu befördern. Was die Gesellschafft ist.

§. 3. Den ungehinderten Fortgang in Beförderung des gemeinen Bestens, das man durch vereinigte Kräffte zu erhalten gedencket, nennet man **die Wohlfahrt der Gesellschafft.** Zu dieser Benennung hat man guten Grund. Denn die Wohlfahrt einer Gesellschafft können wir nicht anders ansehen als das höchste Gut, was eine dergleichen Gesellschafft erreichen kan. Da nun dieses in einem ungehinderten Fortgange zu grösseren Vollkommenheiten bestehet (§. 44. Mor.); so können wir auch die Wohlfahrt der Gesellschafft in nichts anders suchen als in einem ungehinderten Fortgange in Beförderung ihres gemeinen Besten. Worinnen die Wohlfahrt einer Gesellschafft bestehet.

§. 4. Da wir nun diese Wohlfahrt durch die Gesellschafft zu erhalten gedencken (§. 3.); so ist sie die Absicht der Gesellschafft (§. 910. Met.) und die Gesellschafft ein Mittel die gemeine Wohlfahrt zu befördern (§. 912. Met.). Da nun eine jede Gesellschafft eine gemeine Wohlfahrt hat, und ohne dieselbe nicht bestehen kan (§. 2. 3.); so hat Absicht der Gesellschafft.

Wie Gesellschafften unterschieden werden.

jede Gesellschafft ihre besondere Absicht, wodurch sie von einer anderen unterschieden wird. Und solchergestalt müssen die Gesellschafften aus ihren Absichten unterschieden, und dergestalt eingerichtet werden, daß man darinnen dieselben erreichen kan.

Welche Gesellschafften recht und unrecht sind.

§. 5. Da eine jede Gesellschafft ein Vertrag ist (§. 2.), kein Vertrag aber recht ist, darinnen entweder von beyden Seiten, oder nur von einer solche Dinge versprochen werden, die dem Gesetze der Natur zuwider lauffen (§. 1010. Mor.); so kan auch keine Gesellschafft recht seyn, die etwas zu ihrer Absicht hat, was dem Gesetze der Natur zuwider ist, oder da von einer oder beyden Seiten etwas versprochen wird, was ihm zuwider läufft: hingegen sind alle Gesellschafften dem Gesetze der Natur gemäß, wenn beyderseits nichts versprochen wird, als was demselben gemäß ist

Eine Gesellschafft stellet eine Person vor, und was daraus erfolget.

§. 6. Weil in einer Gesellschafft zwey oder mehrere Personen mit einander eines werden, mit vereinigten Kräfften ihr Bestes worinnen zu befördern (§. 2.); so sind sie in diesem Stücke nicht anders anzusehen als eine Person, und haben demnach ein gemeinschafftliches Interesse: folgends ist es der Natur einer Gesellschafft zuwider, wenn man das Interesse des einen dem Interesse des andern, oder (welches gleich viel ist) die Wohlfahrt des einen der Wohlfahrt des andern ent-

entgegen setzen will. Und erhellet hieraus ferner, daß es unrecht sey, wenn einer in der Gesellschaft seine Wohlfahrt mit Hintenansetzung oder wohl gar mit Nachtheile des andern suchen wil.

§. 7. Gleichwie nun aber einer nicht verbunden ist einen Vertrag zu halten, der dem Gesetze der Natur zuwider ist (§ 1011. Mor.); so ist auch keiner gehalten in einer Gesellschaft zu verbleiben, die unrecht ist (§. 5.). Und gleichwie man ferner nicht verbunden ist einen Vertrag zu halten, dazu man durch Furcht oder Betrug verleitet worden (§ 1019. Mor); so ist man auch nicht schuldig in einer Gesellschafft zu verbleiben, darein man durch Furcht oder Betrug gezogen worden (§. 2.).

Wenn man in einer Gesellschafft nicht verbleiben darf.

§. 8 Wiederum weil eine Gesellschafft des gemeinen Bestens halber eingegangen wird (§. 2.), dieses aber nicht erhalten wird wenn einer oder einige ihren besondern Nutzen mit des andern seinem Schaden suchen; so ist derjenige, der den Schaden hat, auch nicht gehalten in der Gesellschafft zu verbleiben, wofern er sich ohne noch grösseren Schaden zu haben absondern kan. Denn, solten die Umstände so beschaffen seyn, daß er aus der Gesellschafft nicht kommen könnte, als wenn er noch grösseren Schaden über sich nehmen wolte; so wäre er freylich verbunden den kleineren Schaden zu ertragen,

Es wird noch weiter ausgeführet.

weil er kein anderes Mittel findet den grössern abzuwenden (§. 832. Mor.), und also in der Gesellschafft zu verbleiben.

Wenn man von der Gesellschafft sich nicht loßsagen darf.

§. 9. Da niemand den andern in Schaden bringen darf (§. 824. Mor.); so können wir auch nicht uns aus einer Gesellschafft begeben, oder davon loß sagen, das ist, es stehet uns nicht frey uns zu erklären, daß wir länger darinnen nicht verharren wollen, wenn dadurch der andere in Schaden gesetzet wird: woferne wir aber solches gleichwohl thun; so sind wir gehalten den Schaden zu ersetzen (§. 825. Mor.). Im Gegentheile erhellet, daß wir uns loß sagen können, wenn dadurch dem andern kein Schaden erwächset, und zwar um so viel mehr, wenn wir Schaden haben würden, woferne wir darinnen verbleiben, der andere aber durch unsern Schaden nichts gewinnen würde (§. 832. Mor.).

Wenn man es thun darf.

Wie lange eine Gesellschafft dauren soll.

Da aber die Gesellschafft ein Vertrag ist (§. 2.), den man mit einander macht, um eine gewisse Absicht zu erreichen (§. 4.); so ist klar, daß sie vor sich wieder aufhöre, wenn die Absicht erreicht worden, sie aber so lange dauren muß, biß man sie erreichet, woferne nicht alle Mittglieder darein willigen, daß sie aufhören soll, ehe solches geschehen (§. 1031. Mor.).

Was in einer Gesellschafft

§. 10. Weil alle, die in einer Gesellschafft neben einander und mit einander leben, alle ihre Kräffte anwenden sollen, daß sie diejenige

jenige Abſicht erreichen um derer Willen ſie ſich in die Geſellſchafft begeben (§. 2. 4.); ſo kan man nicht zugeben, daß einer oder der andere etwas vornehme, was derſelben zuwider iſt. Woferne nun aber dergleichen geſchehen ſolte; ſo muß der dadurch verurſachte Schade von dem ſchuldigen Theile erſetzet werden (§. 825. Mor.), auch haben die übrigen Recht, alle Mittel anzuwenden, wie ſie ihn zu Beobachtung ſeiner Pflicht bringen (832. Mor.). nicht zu erdulden.

§. 11. Nemlich da die Wohlfahrt der Geſellſchafft die einige Abſicht iſt, warum man ſich darein begiebet (§. 4.): alle beſondere Abſichten aber dergeſtalt einzurichten ſind, daß ſie endlich ein Mittel zur Haupt-Abſicht werden (§. 140. Mor.); ſo iſt dieſes die Regel, darnach diejenigen ihre Handlungen einzurichten haben, die in einer Geſellſchafft mit einander leben, in ſo weit ſie nehmlich in derſelben leben: **Thue, was die Wohlfahrt der Geſellſchafft befördert; unterlaß, was ihr hinderlich, oder ſonſt nachtheilig iſt.** Da wir nun nach dieſer Regel unſere Handlungen einzurichten verbunden ſind; ſo iſt ſie das letzte Geſetze in einer Geſellſchafft, und ſaget man nicht ohne Grund, die gemeine Wohlfahrt iſt das höchſte oder letzte Geſetze in einer Geſellſchafft (§. 16. Mor.). Haupt-Geſetze einer Geſellſchafft.

Wenn die gemeine Wohlfahrt der besonderen vorzuziehen?

§. 12. Derowegen wenn es geschehen solte, daß die besondere Wohlfahrt eines einigen, der in der Gesellschafft lebet, mit der gemeinen Wohlfahrt nicht bestehen könnte, und dannenhero nöthig wäre, eine Ausnahme zu machen (§. 165. Met.); so müste die gemeine Wohlfahrt der besonderen vorgezogen, die besondere aber der gemeinen nachgesetzet werden. Man muß aber wohl darauf acht haben, daß man die gemeine Wohlfahrt nicht weiter erstrecket, als es die Absicht der Gesellschafft erfordert (§. 4.): woran insonderheit in dem gemeinen Wesen gar viel gelegen.

Warnung für Mißbrauch dieser Regel.

Wenn Fremde denen in der Gesellschafft nachzusetzen.

§. 13. Wiederum weil verschiedene, die in einer Gesellschafft mit einander leben, in Ansehung ihrer gemeinen Wohlfahrt als eine Person anzusehen sind (§. 6.), wir aber nicht verbunden sind anderen worinnen zu helffen, wenn wir dadurch uns selbst verabsäumen müssen (§. 770. Mor.), massen dasjenige, was mit Verabsäumung der uns schuldigen Pflicht geschiehet, als eine Sache anzusehen ist, die wir nicht in unserer Gewalt haben (§. 221. 246. Mor.); so ist auch niemand verbunden andern zu helffen, wenn dadurch die Wohlfahrt dessen, der mit uns in einer Gesellschafft lebet, solte nachgesetzet werden. Derowegen ist derselbe andern vorzuziehen, die nicht mit uns in einer Gesellschafft leben.

§. 14.

§. 14. Gleichergeſtalt weil verſchiedene, die in einer Geſellſchafft mit einander leben, in Anſehung ihrer gemeinen Wohlfahrt, als eine Perſohn anzuſehen ſind (§. 6.); ſo ſind verſchiedene Geſellſchafften als verſchiedene Perſonen anzuſehen. Was demnach eine Perſon einer andern ſchuldig iſt, das iſt auch eine Geſellſchafft der andern ſchuldig. Derowegen iſt eine Geſellſchafft nicht verbunden der andern dazu zu verhelffen, was ſie durch ihre eigene Kräffte erlangen kan (§. 769. Mor.); aber wohl dazu, was ſie nöthig hat, und doch nicht in ihrer Gewalt hat, wir aber in unſerer haben (§. 770. Mor.).

Wie weit eine Geſellſchafft der andern verbunden.

§. 15. Diejenigen, welche in einer Geſellſchafft neben einander leben, werden **Mitglieder** genennet. Wenn nun die Mitglieder eintzele Perſonen ſind; ſo nennet man es eine **einfache Geſellſchafft**: ſind es aber einfache oder weniger zuſammen geſetzte Geſellſchafften, eine **zuſammengeſetzte Geſellſchafft**. Weil man die einfachen Geſellſchafften als eintzele Perſonen anſehen kan (§. 6.); ſo kan man auch die zuſammengeſetzten als einfache anſehen. Dieſe Erinnerung iſt nicht von geringem Nutzen (§. 364. 365. Met.), wie ſichs unten mit mehrern zeigen wird.

Unterſcheid der Geſellſchafften.

Warum zuſammengeſetzte als einfache anzuſehen.

Das 2. Capitel.

Von dem Eheſtande.

§. 16.

Was der Eheſtand iſt.

UNter die einfachen Geſellſchafften gehöret demnach der Eheſtand, welche Mann und Weib mit einander aufrichten, um Kinder zu erzeugen und zu erziehen. Der Mann wird in Anſehung dieſer Geſellſchafft der **Eheherr** oder **Ehemann**; das Weib aber die **Ehefrau** oder **das Eheweib** genennet.

Was Eheherr, Ehefrau.

§. 17. Weil die Kinder durch den Beyſchlaff erzeuget werden, die Natur aber damit eine empfindliche Luſt verknüpffet, wodurch ſo wohl Mann als Weib zum Beyſchlaffe gereitzet werden, über dieſes ſich auch bey einem vernünftigen Menſchen eine natürliche Neigung befindet ſein Geſchlechte fortzupflantzen, welche theils aus dem Vergnügen entſtehet, was man an wohlgearteten und gerathenen Kindern hat, theils aus der Begierde ſein Andencken in den Nachkommen zu erhalten, theils damit man jemanden habe, dem man nach ſeinem Tode das Seinige überläſſet, theils aus andern Urſachen, wie ſolches alles die Erfahrung zur Gnüge beſtätiget; ſo hat die Natur viele Bewegungs-Gründe mit der Erzeugung der Kinder verknüpfet und verbindet uns demnach dazu (§. 8. Mor.). Zu der Luſt im Beyſchlaffe kan man auch die Brunſt rechnen, wo-

Daß die Erzeugung der Kinder dem Geſetze der Natur gemäß.

wedurch Menſchen und Thiere zum Beyſchlaffe, ſonderlich jene das erſtemahl, angetrieben werden, da ſie von der Luſt, als einer unbekannten Sache, noch keinen Begriff haben.

§. 18. Da die Kinder ſich nicht ſelbſt auferziehen können; ſo ſind die Eltern ſie auferzuerziehen verbunden (§. 770. Mor.), indem ſonſt niemand iſt, dem man mit Grunde die Auferziehung der Kinder zumuthen könte. Derowegen müſſen diejenigen, welche ſich zuſammen begeben, Kinder zu zeugen, auch mit einander einig werden ſie zu erziehen. Und ſolchergeſtalt kan auch die Auferziehung von der Erzeugung nicht getrennet werden. Wir finden gar deutlich bey den Thieren, was der Winck der Natur in dieſem Stücke iſt. Wo das Weiblein allein ihre Jungen auferziehen kan, als wie bey den vierfüßigen Thieren geſchiehet, da bekümmert ſich das Männlein weiter um nichts als um den Beyſchlaff, dergleichen wir auch bey einigem Feder-Vieh wahrnehmen, deren Junge, ſo bald ſie ausgekrochen, herumlauffen und vor ſich Speiſe zu ſich nehmen. Hingegen wo das Weiblein alleine nicht zurecht kommen kan, bleibet das Männlein ſo lange bey ihr, biß die Jungen auferzogen ſind, wie wir insgemein bey den Vögeln finden. Ja, wo die Jungen ſich gleich ſelbſt verſorgen können, bekümmert

Kinder, die man erzeuget, muß man auch auferziehen.

Winck der Natur in dieſem Stücke.

ſich

sich, weder das Männlein, noch Weiblein um sie, als wie wir es bey den Raupen und anderem Ungeziefer sehen.

Warum die Kinder nicht ausser der Ehe zu erzeugen sind.

§. 19. Weil diejenigen, welche die Kinder erzeugen, sie auch zu erziehen verbunden sind (§. 18.); so gehet es nicht an, daß sich viele ohne Unterscheid zu einer Person legen: denn da in diesem Falle ungewiß, wer der Vater ist, die Mutter aber allein das Kind nicht versorgen kan; so würde es entweder wegen der Verpflegung des Kindes und seiner guten Auferziehung viel Streit geben, oder das Kind würde darunter leiden müssen.

Winck der Natur in diesem Stücke.

Dahero finden wir, daß auch unter den Thieren diejenigen Weiblein ohne Unterscheid die Männlein zulassen, die vor sich ihre Jungen aufbringen können, oder auch, da die Jungen gar keiner Hülffe nöthig haben: hingegen wo das Weiblein allein ihre Jungen nicht aufbringen kan, da gesellet sich nur ein einiges Männlein zu ihr und das Weiblein leidet keinen Fremden.

Noch ein anderer Grund.

Hierbey ist noch dieses zu erwegen, daß unter den Menschen gar vieler Streit, ja öfters Mord, daraus erfolgen würde, wenn ihrer viele eine Person begehreten: welches durch die Exempel der ungearteten Weibes-Bilder aus der Erfahrung bestätiget wird, die ihren Leib aus Geilheit zum gemeinen Gebrauch vielen überlassen.

Dritter Grund.

Wir werden auch nach diesem begreiffen, daß die übrigen Gesellschafften

der

der Menschen gar schlecht bestehen würden, wenn man die Kinder ausser der Ehe erzeugen sollte.

§. 20. Derowegen, da es nöthig ist, daß Kinder erzeuget werden (§. 17.) diejenigen aber, welche sie erzeugen, auch verbunden sind sie aufzuerziehen (§. 18.), dieses aber nicht wohl geschehen kan, wenn die Kindee ausser der Ehe erzeuget würden (§. 19.); so ist nöthig, daß Mann und Weib sich deßwegen mit einander in eine Gesellschafft begeben (§. 2), und demnach ist der Ehestand dem Gesetze der Natur gemäß (§. 16.). Hingegen da nicht jeder in dem Stande ist Kinder zu erziehen; so ist er auch nicht verbunden zu heyrathen: ob er gleich das Vermögen hat Kinder zu erzeugen. Auch findet der Ehestand nicht statt, wenn man dadurch gehindert würde seinen übrigen Pflichten ein Gnügen zu thun, als wenn einer jung heyrathen will, da er erst was lernen soll und kan, um ein nützliches Werckzeug im gemeinen Wesen zu werden.

warum der Ehestand nöthig.

warum nicht jeder dazu verbunden.

§. 21. Vielleicht werden einige meinen, es wäre ein Fall, da man auch ausser der Ehe Kinder erzeugen könnte, so wohl als in der Ehe, ohne daß daraus einiges Unheil erfolgete. Z. E. Sempronius, der gerne ein Kind haben wolte, aber anderer Umstände wegen, die nicht unvernünfftig sind, lieber vermehlichet leben will, wird mit So-

Ein Zweifel wird gehoben.

phia einig ein Kind zu erzeugen und zur Auferziehung allen nöthigen Vorschub zu thun, auch sie wegen ihrer dabey gehabten Mühe und Versäumniß billig zu vergnügen. Hier scheinet es das Ansehen zu haben, als wenn nebst der Erzeugung des Kindes seine Auferziehung so wohl könte besorget werden als in der Ehe, und man demnach ausser der Ehe so wohl als in derselben Kinder erzeugen und erziehen könnte. Allein wer siehet nicht, daß dieses eine Art des Ehestandes ist (§. 16.)? Ob nun aber diese, oder eine andere Art des Ehestandes besser sey, wird aus dem folgenden erhellen. Und da uns das Gesetze der Natur zu dem Bessern verbindet (§. 10. Mor.); so wird sich nach diesem ferner urtheilen lassen, ob diese Art des Ehestandes erlaubet sey oder nicht. Ja, wenn sie auch gleich nach den natürlichen Rechten in einigen Fällen könte erlaubet werden; so würde man doch nach diesem erst fragen müssen, ob die bürgerlichen Gesetze dergleichen im gemeinen Wesen erlauben dörfften: welches unten an seinem Orte sich erst wird entscheiden lassen (§. 401.).

Welche Personen heyrathen dörffen.

§. 22. Weil die Absicht des Ehestandes die Erziehung der Kinder ist (§. 16.); so sollen keine Personen sich in den Ehestand begeben, als die in einem Stande sind Kinder zu erzeugen und sie entweder selbst zu erziehen, oder im Falle der Noth durch andere erzie-

erziehen zu lassen. Derowegen wenn alte Personen, die zu Erzeugung der Kinder untüchtig sind, sich aus andern Absichten, z. E. ihres Haußwesens halber, zusammen in eine Gesellschafft begeben; so ist solches eigentlich kein Ehestand zu nennen, sondern eine andere Gesellschafft, die wohl nach diesem im gemeinen Wesen in einigen Stücken dem Ehestande gleich geachtet werden kan: wie sich solches nach diesem weiter zeigen wird. Weil nun ferner Verschnittene zu Erzeugung der Kinder untüchtig gemacht worden; so können sie nicht heyrathen. Gleichergestalt ist klar, daß eine Person nicht heyrathen soll, die von Natur unfruchtbar ist, so lange die Unfruchtbarkeit nicht gehoben worden. Allein da man dieses zur Zeit noch nicht vorher erkennen kan, auch die Unfruchtbarkeit sich öfters mit der Zeit wendet; so kan man auch dieses nicht beobachten, wie man wohl solte. Hingegen von Kindern weiß man gewiß, daß sie noch nicht andere zeugen können, und also ist ihnen zu heyrathen nicht erlaubet.

Ob Alte,

Verschnittene,

Unfruchtbare,

Kinder heyrathen dörffen?

§. 23. Weil der Beyschlaff das Mittel ist, wodurch die Kinder erzeuget werden, die Mittel aber dasjenige sind, wodurch man seine Absicht erreichet (§. 910. Met.); so ist klar, daß man wider die Natur handelt, wenn man den Beyschlaff bloß zu seiner Lust brauchet. Derowegen kan man auch die Büß-

Beyschlaff der bloßen Lust halber ist unzuläßig.

Büſſung der fleiſchlichen Luſt nicht unter die Abſicht des Eheſtandes rechnen: ſondern es bleibet einmahl wie das andere unrecht, wenn man den Beyſchlaff bloß zur Luſt vornimmet. Wir ſehen auch bey dem Viehe, welches in dieſem Stücke dem Triebe der Natur folget, daß ſie nicht den Beyſchlaff lieben als in den Fällen, wo ſie Junge zeugen wollen, und, ſo bald das Weiblein trächtig iſt, läſſet ſie das Männlein nicht mehr zu ſich. Ich rede von den meiſten Thieren. Denn es könnte ſeyn, daß einige ſo wohl als die Menſchen in dieſem Stücke weiter giengen, als ſich gebührete, wovon mir aber zur Zeit kein Exempel bekandt iſt.

Winck der Natur.

§. 24. Da nun der Beyſchlaff des Menſchen mit den Thieren, welchen man Sodomiterey zu nennen pfleget, der bloſſen Luſt halber geſchiehet, indem dadurch die Erzeugung der Kinder nicht kan erhalten werden; ſo iſt dieſelbe auch dem Geſetze der Natur zuwider. Hierzu kommet, daß Sodomiterey und anderer der bloſſen Luſt halber vorgenommener Beyſchlaff, dem Eheſtande würde nachtheilig ſeyn, nicht allein weil viele wegen der Beſchwerlichkeit des Eheſtandes lieber ein ſolches Mittel ergreiffen würden ihre fleiſchliche Lüſte zu büſſen, als ſich in den Eheſtand begeben; ſondern auch weil ſich die meiſten entkräfften würden, ehe ſie ſich in den Eheſtand begäben.

Sodomiterey iſt unzuläßig.

§. 25.

§. 25. Auf eine gleiche Weise erhellet, daß der Beyschlaff einer Manns-Person mit der andern, welches man **Knabenschänderey** zu nennen pfleget, weil insgemein in Italien, wo derselbe in Schwange gehet, Knaben dazu gebraucht werden, dem Gesetze der Natur zuwider. Es gilt auch hier, was erst von der Sodomiterey erinnert worden (§. 24.). Einige pflegen die Knabenschänderey mit zur Sodomiterey zu rechnen, und nehmen dieses Wort in einem etwas weitläufftigerem Verstande: allein da dieses Laster einen besondern Nahmen hat, dergleichen sonst für den Beyschlaff mit dem Viehe nicht übrig bleibet; so ist es besser, daß man den Nahmen Sodomiterey für diesen allein behält.

Knabenschänderey ist unzuläßig.

§. 26. Eben so ist ferner klar, daß auch der Beyschlaff einer Manns-Person mit einer Weibes-Person, welcher der blossen Wollust halber geschiehet, unzuläßig ist (§. 23.). Es hat aber auch noch seine besondere Ursachen, die nach diesem (§. 37.) angeführet werden. Wenn dieser Beyschlaff von ledigen Personen geschiehet: nennet man ihn **Hurerey**; hingegen, wenn er von zwey verehlichten Personen, die nicht zu einander gehören, oder von einer verheyratheten und ledigen Person geschiehet, ein **Ehebruch**. Und demnach ist sowohl Hurerey als Ehebruch dem Gesetze der Natur zuwider.

Hurerey und Ehebruch ist dem Gesetze der Natur zuwider.

Beyschlaff mit einer schwangeren Frau ist unrecht.

§. 27. Auf gleiche Weise erhellet, daß der Beyschlaff eines Mannes mit einer schwangeren Frauen dem Gesetze der Natur zuwider ist, indem dieser keine andere Absicht als die blosse Lust haben kan. Ich weiß wohl, daß man insgemein das Widerspiel glaubet: allein, wenn wir nach der Vernunfft urtheilen sollen, können wir nicht anders sagen, als es die Sache erfordert (§. 23. Polit. & §. 369. Met.).

Was Geilheit ist, und warum sie unrecht.

§. 28. Die Begierde aus dem Beyschlafe und was ihm verwand ist, Lust zu geniessen, wird **Geilheit** genennet: da nun der Beyschlaff und was ihm verwandt ist, der blossen Lust halber nicht vorgenommen werden darf (§. 23.); so ist auch alle Geilheit dem Gesetze der Natur zuwider, und folgends ein Laster (§. 64. Mor.).

Warum man nicht alle Arten der Geilheit erzehlen soll.

§. 29. Es ist nicht nöthig alle Arten der Geilheit zu erzehlen, massen es besser ist die Laster nicht wissen, als kennen. Wer überhaupt weiß, was Geilheit ist, und ihre Unzuläßigkeit erkennet, der ist in dem Stande, in jedem vorkommenden Falle die Arten der Geilheit zu erkennen und zu beurtheilen, folgends ist keine Gefahr, daß er aus Unwissenheit in diese Arten der Laster verfallen werde. Hingegen pfleget es wohl zu geschehen, daß die Erkäntniß dieser Laster die Ursache ist, warum ein Geiler darein verfället,

fället, der ſie ſonſt würde unterlaſſen haben, wenn er nichts davon gewuſt hätte.

§. 30. Weil die Geilheit unzuläßig iſt (§. 28.), die Erfahrung aber lehret, daß der Menſch am allerwenigſten ſie vermeiden kan, wenn er Brunſt leidet; ſo ſollen alle Handlungen vermieden werden, wodurch die Brunſt entweder erreget, oder vermehret, oder unterhalten, oder auch ſonſt die Geilheit befördert wird. Man ſiehet leicht, daß hierunter eine groſſe Anzahl unzuläßiger Handlungen begriffen iſt, die alle zu erzehlen viel zu weitläufftig fallen würde, auch an ſich nicht nöthig iſt (§. 29.). Man ſiehet ferner, daß auch hieher diejenigen Handlungen zu rechnen ſind, welche bey andern Brunſt und Geilheit erregen (§. 12. Mor.). Was für Handlungen er Geilheit halber zu unterlaſſen.

§. 31. Wer die Begierde zum Beyſchlafe zu mäßigen weiß, ſo daß er nicht darnach verlanget, als in ſoweit es die Erzeugung der Kinder erfordert, wird keuſch genennet. Und alſo iſt die Keuſchheit eine Tugend, ſeine Begierde im Beyſchlafe und andern damit verwandten Handlungen zu mäßigen. Was Keuſchheit iſt.

§. 32. Man nennet aber einen inſonderheit züchtig, wer ſich von ſolchen Handlungen enthält, die zur Brunſt und Geilheit reitzen, oder auch aus Geilheit herkommen: hingegen unzüchtig, wer dergleichen Handlungen ergeben, die entweder zur Wer züchtig und wer unzüchtig iſt.

Brunſt und Geilheit reitzen, oder aus einem geilen Gemüthe herrühren.

Auch Eheleute ſollen keuch und züchtig ſeyn.

§. 33. Weil auch im Eheſtande der Beyſchlaff nicht aus bloſſer Luſt geſchehen ſoll (§. 23.); ſo ſoll man auch daſelbſt ſeine Begierde darnach mäßigen, und demnach ſollen auch Eheleute keuſch (§. 31.), keinesweges aber der Geilheit ergeben ſeyn (§. 28.), folgends ſollen auch ſie vermeiden, was die Brunſt zu unrechter Zeit erregen und ſie zur Geilheit antreiben kan (§. 30.), und demnach züchtig ſeyn, ſowohl in Worten, als in Geberden und Wercken (§. 32.).

Was für Laſter ein Keuſcher fliehet.

§. 34. Weil ein keuſcher Menſch nach dem Beyſchlaffe weiter nicht fraget, als zu Erzeugung der Kinder von ihm erfordert wird (§. 31.) bey Hurerey aber, Ehebruch, Knabenſchänderey und Sodomiterey, auch andern dergleichen Laſtern, der Beyſchlaff der bloſſen Luſt halber genoſſen wird (§. 24. & ſeqq.); ſo fliehet ein Keuſcher alle Hurerey, ingleichen Ehebruch, Knabenſchänderey und Sodomiterey, auch andere dergleichen Laſter. Demnach iſt die Keuſchheit ein Mittel dieſen Laſtern zu entgehen.

Was zur Keuſchheit förderlich iſt.

§. 35. Da ein Züchtiger ſich ſolcher Handlungen enthält, die nur zur Brunſt und Geilheit reitzen (§. 32.); ſo wird er auch von vielen unordentlichen Begierden nach der Luſt aus dem Beyſchlaffe frey ſeyn, davon er ſonſt würde gequälet werden. Und demnach

nach ist es zur Keuschheit förderlich (§. 31.), wenn man sich gewöhnet in Worten, Geberden und Wercken züchtig zu seyn; hingegen dergleichen Personen fliehet, die in Worten, Geberden und Wercken unzüchtig sind.

Keuschheit ist eine schweere Tugend.

§. 36 Es ist nicht zu leugnen, daß die Keuschheit eine der schweresten Tugenden ist. Und daher kein Wunder, daß sie so selten angetroffen wird. Die Ursache ist leicht zu erachten. Die Brunst, welche der Mensch leidet, ist übel zu tilgen, und die Begierde nach der Lust, welche aus dem Beyschlafe und andern dahin gehörigen Handlungen empfunden wird, schweer auszurotten. Nemlich beyde nehmen Sinnen und Gemüthe ein; hingegen die Vorstellungen der Vernunfft, die man dawider gebrauchet, sind gemeiniglich nur wie ein todtes Wesen dagegen anzusehen (§. 503. Met)

Wie man sich zur Keuschheit gewöhnet.

§. 37. Ob es nun aber gleich schweer hergehet, sich in diesem Stücke aus der Sclaverey in die Freyheit zu setzen; so müssen wir doch thun, was wir können. Ich halte demnach für nöthig, daß man die Lust wohl erweget, welche die Geilheit gewähret; und mit dem Verdrusse vergleichet, der daraus erwachsen kan (§. 378. Mor). Was nun das erstere betrifft, so hat man hier für allen Dingen die Eitelkeiten verliebter Personen zu erwegen, die in vielen Dingen ein son-

Eitelkeit der geilen Lust.

derbahres Vergnügen suchen, darinnen in der That keines zu finden, als weil man sichs einbildet. Dergleichen ist die Berührung einiger Theile des Leibes, darinnen in der That nichts vergnügliches zu finden, als in so weit dadurch die Brunst erreget, erhalten und vermehret, und das Andencken der aus dem Beyschlaff genossenen, oder zu geniessen verlangten Lust erneuert wird. Daher wir auch finden, daß die Hottentotten, deren Weiber ihre Brüste bloß tragen, einen auslachen, der darnach greiffet, weil sie nicht begreiffen können, wie ein Mensch darinnen einiges Vergnügen suchen kan. Nächst diesem ist auch zu überlegen, daß die Lust, so aus dem Beyschlaffe genossen wird, nur einen Augenblick dauret und kürtzer ist als alle übrige Lust der Sinnen. Auch ist dabey zu erwegen, daß, wie alle Lust der Sinnen, also auch diese empfindlicher ist, je ungewohnter sie ist, hingegen sich gar sehr vergeringert, je mehr man ihrer gewohnet (§. 470. Mor): welches absonderlich diejenigen zu mercken haben, die allzu eifrig die Liebes-Wercke treiben. Was den Verdruß betrifft, damit ein Geiler seine Lust bezahlen muß; so ist derselbe nach den verschiedenen Umständen unterschiedlich und öffters nicht geringe. Wer mit Liebes-Gedancken eingenommen ist, wird dadurch ungeschickt auf andere Dinge zu gedencken, indem ihn dieselben

Vergänglichkeit derselben.

Verdruß und Schaden, so daraus entstehet als Versäumung seiner Verrichtungen.

selben im Nachdencken stöhren (§. 271. Met.) und, da sie die Brunst von neuem erwecken und das Andencken der genossenen Lust erneuern (§ 238. Met.), das Gemüthe beunruhigen §. 483. Met.): welches denn nicht eher sich lässet zu Frieden stellen, bis man seine Lust von neuem gebüsset. Daher pfleget es gar offt zu geschehen, daß diejenigen, welche ihrer Geilheit ein Gnügen thun, von ihren ordentlichen Verrichtungen gantz abgezogen werden, dieselbe verabsäumen und sich dadurch um ihre gantze zeitliche Wohlfahrt bringen. Ein Exempel geben auf Academien diejenigen, welche darüber ihr Studieren versäumen, und, ohne was gelernet zu haben, wieder davon reisen. Weil die Geilheit immer grösser wird, je mehr man ihr ein Gnügen thut, indem die Einbildungs-Krafft um so vielmehr auf einmahl vorstellet, je mehr man Lust von und bey Liebes Wercken genossen (§. 238. Met.) und dadurch den Affect verstärcket (§. 441. 438 Met.); so ist daraus gar wohl zu begreiffen, daß die geile Brunst den Menschen um so vielmehr beunruhigen muß, je mehr er dieselbe zu erfüllen sich angelegen seyn lässet. Und da immer ein Laster aus dem andern kommet, wäre es leicht, jedoch weitläufftig zu zeigen, in was für Arten der Laster nach verschiedenen Umständen die Menschen durch Geilheit verleitet werden. Wer

Verlust der zeitlichen Wohlfahrth.

Beunruhigung.

Allerhand Laster.

Verlust der Gesundheit und Lebens Gefahr. Verschwendung.

in verbothenen Liebes-Wercken zu viel thut, bringet sich um seine Gesundheit: welches noch mehr, und zwar öffters mit Gefahr des Lebens geschiehet, wenn man mit unreinen Weibes-Bildern zu thun hat. Es gehet auch selten bey dergleichen Lebens-Art ohne unnöthige Verschwendung seines Vermögens ab, weil doch meistentheils geile Weibes-Personen, die dürfftig sind, Gewinn suchen, andere hingegen auch für das Maul etwas gutes dabey haben wollen: bey welchen Umständen so wohl Manns-Personen sich in Schulden und Armuth setzen, als auch öfters Weibes-Personen das ihrige liederlich durchbringen. Darüber leidet auch öffters unser gute Nahme bey anderen nicht ein geringes, und kan dadurch

Uebele Nachrede.

der Mensch sich in eine Nachrede setzen, welche ihm an seinen gantzen zeitlichen Glücke hinderlich ist, wie absonderlich bey Weibs-Personen zu geschehen pfleget.

Uneinigkeit, ja Todschlag.

Unterweilen, wenn viele bey einer Person ihre Brunst löschen wollen, entstehen Uneinigkeiten, Schlägereyen, ja öffters gar Todtschlag daraus.

Verderbung der Frucht.

Werden Weibs-Personen durch verbothenen Beyschlaff schwanger; so stehet es öffters übel um die Frucht, als welche sie bald in Mutter-Leibe unterdrücken, ehe sie das Tagelicht erblicket; bald um

Kinder-Mord.

das Leben bringen ehe sie kaum in die Welt kommen; bald durch versagte nöthige Pfle-

gung

gung ihr unter die Erde verhelffen: bald und zwar gemeiniglich übel auferziehen. Man kan auch noch über dieses das Unglück erwegen, so daraus im gemeinen Wesen erwachsen kan. Hieher gehören die Straffen, die auf gewisse Arten der Geilheit gesetzet worden, als die Straffe des Feuers auf Sodomiterey und Knabenschänderey, die Straffe des Schwerdts auf Ehebruch an einigen Orten. Gleichergestalt hat man ins besondere das Unheil zu erwegen, welches aus gewissen Arten der Geilheit unter allerhand Fällen entstehet: wovon insonderheit der Ehebruch aus der blossen Erfahrung gar vieles zeigen kan. Ich finde aber hier überhaupt zweyerley zu erinnern. Weil keine Vorstellung wider einen so hefftigen Affect, als die geile Liebe ist, etwas fruchtet, die nicht auch selbst einen starcken Eindruck in das Gemüthe machet (§. 380. Mor.); so muß man darauf bedacht seyn, daß man durch Fabeln und Exempel den unglückseeligen Zustand geiler Personen begreiffen lernet (§. 373. Mor.). Darnach haben wir hauptsächlich zu mercken, daß, weil eingewurtzelte Gewohnheiten schweer zu ändern sind (§. 383. Mor.); man von Jugend auf darauf zu sehen hat, wie man keusch und züchtig werde, auch alle Gelegenheit zu unkeuschen Wercken und alle Gesellschafft, die einen dazu verleiten könnte, vermeidet. Und

Ueble Auferziehung der Kinder.

Bürgerliche Straffen.

Welche Vorstellungen hier am kräfftigsten.

Warum man die Jugend keusch und züchtig gewöhnen soll.

Allgemeine Mittel wider die Geilheit.

ist hier ins besondere alles dasjenige anzubringen, was überhaupt von der Besserung des Willens (§. 373. & seqq. Mor.), absonderlich von rechter Beurtheilung der Glückseeligkeit (§. 389. Mor.), gelehret worden.

Warum unkeusche Wercke unzulaßig.

§. 38. Da nun aus allem diesem zur Gnüge erhellet, wie viel Unheil aus Hurerey, Ehebruch und anderm unkeuschen Wesen erfolget (§. 37.); so begreiffet man von neuem, warum alles unkeusche Wesen böse (§. 3. 4. Mor.) und folglich dem Gesetze der Natur zuwider ist (§. 9. 17. Mor.).

Was von Lohn Huren zu halten.

§. 39. Da der Beyschlaff, welcher der blossen Lust halber geschichet, unzuläßig ist (§. 23.); so ist auch unrecht, wenn eine Weibs-Person denen, die ihn aus blosser Lust begehren, den Gebrauch ihres Leibes vor Geld oder was Geldes werth ist, verstattet, oder auch Mannes-Personen für Geld sich dingen lassen, geilen Weibes-Bildern beyzuwohnen. Gleichwie nun aber eine Lohn-Hure nicht durch die Hefftigkeit der Brunst angetrieben wird, jedermann zuzulassen, und dahero in ihren Handlungen freyer ist (§. 491. Met.); so wird ihre Hurerey auch billig für ärger als anderer Personen gehalten, die entweder den Regungen des Fleisches nicht widerstehen können, oder durch allerhand Beredungen einer Person, die leicht ihre Liebe hat erwecken können, dazu verleitet worden.

§. 40.

§. 40. Da Diejenigen, welche Kinder erzeugen, verbunden sind sie aufzuerziehen (§. 18.); so müssen auch diejenigen, welche ausser der Ehe ein Kind erzeuget, davor sorgen, wie es wohl erzogen werde. Derowegen, wenn die Mutter allein dazu nicht genung ist; so ist derjenige, der sie beschlaffen hat, das seinige beyzutragen verbunden: ja wenn dieses nicht anders geschehen kan, als woferne beyde Personen einander heyrathen; so sind sie auch einander zu heyrathen verbunden. Hingegen, wenn durch diese Heyrath die Eltern vielmehr in einen solchen Zustand gesetzet würden, da sie die Auferziehung des Kindes weniger besorgen könnten, als wenn sie von einander bleiben; so ist klar, daß alsdenn die Heyrath nachbleiben soll. Ich rede, wie es nach der Vernunfft seyn soll, nicht aber von dem, was die bürgerlichen Gesetze erfordern, die unterweilen davon abgehen müssen (§. 401.). Es wären bey genauer Eintheilung dieser Frage noch viele andere Umstände zu erwegen, die zum Theil aus dem Zustande des gemeinen Wesens genommen werden: allein unser gegenwärtiges Vorhaben leidet es nicht die besondern Arten der Fälle genauer zu überlegen, welches wir künfftig an einem anderen Orte thun wollen, nehmlich wenn ich Zeit und Gelegenheit bekomme die Politick in Lateinischer Sprache umständlicher auszuführen.

Wer für die Auferziehung unehlicher Kinder zu sorgen hat.

Wenn einer die geschwängerte Person heyrathen soll.

§. 41.

Ob ein Weib viel Männer haben kan.

§. 41. Weil ein Mann, der im Stande iſt Kinder zu erzeugen, einem Weibe ein Gnügen thun kan, in ſo weit es die Erzeugung der Kinder erfordert, der übrige Beyſchlaff aber, der zur bloſſen Luſt geſchiehet, unzuläßig iſt (§. 23.); ſo darf auch keine Frau mehr als einen Mann haben. Hierzu kommet, daß, wenn viele Männer einem Weibe zugleich beywohneten, man nicht eigentlich wüſte, von welchem ſie wäre ſchwanger worden, und daher in vielen Fällen die Auferziehung des Kindes würde verabſäumet werden: ja es würden auch an ſich viele Uneinigkeiten unter den Männern entſtehen, theils wegen des Weibes, theils wegen der Kinder, welche alle allhier weitläufftiger auszuführen unnöthig iſt. Es iſt wohl wahr, daß man unterweilen meinet, es geſchehe ſolches zufälliger Weiſe, und hätte man dahero nicht mit darauf zu ſehen: allein ich finde dagegen zweyerley zu erinnern. Einmahl muß man ſich recht erklären, was man zufälliger Weiſe nennet; ſo wird man finden, daß vieles nicht für zufällig zu halten iſt, das man davor ausgiebet. Nach dieſem iſt auch nicht an dem, daß man in Beurtheilung der Handlungen nicht darauf zu ſehen, was zufälliger Weiſe kommet. Es mag etwas aus einer Handlung erfolgen, wie es will; wenn ſolches zu vermeiden in unſerer Gewalt ſtehet,

Vielmännerey zieht Uneinigkeit unter Eheleuten und üble Auferziehung der Kinder nach ſich.

Ob man in Beurtheilung des Böſen auf zufälliges Unheil zu ſehen.

het,

het, und wir wiſſen, daß es erfolgen werde, oder müſſen doch mehr vermuthen, es werde eher erfolgen als auſſen bleiben; ſo ſind wir verbunden die Handlung zu unterlaſſen (§. 19. Mor.). Ja kein vernünfftiger Menſch wird dergleichen vorzunehmen verlangen, als der ſich nach dem Geſetze der Natur richtet (§. 24. Mor.), welches dergleichen Handlungen will vermieden wiſſen, daraus Schaden und Unheil erfolget (§. 19. Mor.). Eine gantz andere Beſchaffenheit hat es mit denen Fällen, wo wir Gutes zu thun unterlaſſen müſten, wenn wir einem zufälligen Unglück entgehen wolten (§. 165. 166. Met.).

Ob man viele Weiber haben ſoll.

§. 42. Weil diejenigen, welche die Kinder erzeugen, auch verbunden ſind, ſie aufzuerziehen (§. 18.); ſo iſt klar, daß ein Mann, der nicht mehr Kinder auferziehen kan, als er mit einem Weibe erzeuget, auch nicht mehr als ein Weib nehmen darf. Es ſolte demnach das Anſehen gewinnen, als wenn es in dem Falle erlaubet wäre, viele Weiber zu nehmen, da ein Mann in dem Stande iſt mehrere zu ernähren, als er mit einer erzeuget: noch mehr aber, wenn er durch viele Weiber ſich in den Stand ſetzet die Kinder beſſer zu erziehen, die er bey mißgelungener Heyrath ſchweerlich ernähren kan. Allein wenn wir bedencken, daß uns die Natur zu dem Beſſeren verbindet (§. 19. Mor.)

Mor.), und wir dannenhero in zweiffelhafften Fällen dasjenige erwehlen sollen, wobey wir am gewissesten gehen; so werden wir nach reiffferer Ueberlegung finden, daß es besser sey nur ein, als viel Weiber zu haben.

Ob man in dem Stande ist von viel Weibern zugleich erzeugete Kinder, aufzuerziehen.

Es ist Anfangs nicht gewiß, wie viel wir Kinder mit einem Weibe erzeugen, wie es mit unserem Vermögen in künfftigen Zeiten stehen, und was wir dazu brauchen werden, wenn wir unsere Kinder unserem Stande gemäß auferziehen und sie in der Welt wohl anbringen wollen, damit wir sie glücklich und uns dadurch eine Freude machen. Zu dem gehöret auch zu der Auferziehung mehr als die Versorgung des Leibes (§. 86. & seq.): welches alles um so viel beschweerlicher fället, je mehr man kleine Kinder auf einmahl hat. Und dannenhero wird der Fall, da die Vielweiberey erlaubet zu seyn scheinet, schweer zu determiniren seyn, und dörffte man in den meisten Fällen thun, was einen nach diesem mit gutem Grunde gereuete. Darnach ist mehr als zu gewiß, daß unter den Weibern selbst, ingleichen ihren Kindern, viel Streit und Verdruß sich ereignen, auch wir dadurch vielen Verdruß haben würden, davon wir frey blieben, wenn wir mit einem Weibe vergnüget wären. Was denen zu antworten, die diese Gründe verwerffen, weil sie dergleichen Erfolg aus der

Uneinigkeit unter den Weibern und Kindern.

Viel-

Vielweiberey für zufällig halten, iſt aus dem abzunehmen, was kurtz vorhin in einem ähnlichen Falle (§. 41.) erinnert worden. Freylich, wenn Weiber und Männer, oder die Menſchen überhaupt, Engel wären, das iſt, in allen ihren Handlungen ſich einig und allein nach der Vernunfft richteten, niemahls den böſen Begierden und Affecten Raum gäben; ſo wären viele Dinge möglich, die jetzund bey der Unvollkommenheit der Menſchen ſich nicht thun laſſen. Und alsdenn würde auch das Recht der Natur in den beſondern Fällen anders ſeyn, obgleich die allgemeine Regeln einerley verblieben. Jetzt muß man es nach dem Zuſtande der Menſchen einrichten, wie man ihn findet.

Ob die verderbte Natur des Menſchen in beſondern Fällen das Recht der Natur ändert.

§. 43. Weil die Abſicht des Eheſtandes iſt, Kinder zu erzeugen und zu erziehen (§. 16.); ſo müſſen auch Mann und Weib ſo lange bey einander bleiben, biß die Kinder erzogen, das iſt, dahin gebracht ſind, daß ſie ſich ſelbſt verſorgen können. Wir ſehen es ſelbſt bey den Thieren, z. E. bey den Vögeln, wo das Männlein ihr Weiblein nicht eher verläſſet, als biß die Jungen ihrer Hülffe nicht mehr nöthig haben, ſondern ihnen nun ſelbſt ihr Futter ſuchen und ſich wider auswärtige Gewalt wehren können.

Wie lange der Eheſtand währen ſoll.

Winck der Natur.

§. 44. Da nun gar viele Zeit hingehet, ehe die Kinder biß dahin gebracht ſind, daß ſie

Eheſtand ſoll re-

ſie

Lebenslang dauren.

ſie ſich ſelbſt verſorgen können und der Eltern Hülffe nicht mehr nöthig haben, dergeſtalt, daß viele eher ſterben, ehe ſie biß in den Stand geſetzet werden, faſt alle unter der Zeit zu fernerer Erzeugung oder wenigſtens zu völliger Auferziehung der Kinder untüchtig werden, welches alles aus der täglichen Erfahrung erhellet; über dieſes auch die Einrichtung des Hauß-Weſens, die von Eheleuten gegen einander erforderte Liebe, ingleichen die Einrichtung wegen des Vermögens nach dem Tode erfordern, daß Eheleute ſich in ihrem Alter, wenn ſie der Grube nahe ſind, nicht mehr trennen, welches alles aus dem folgenden umſtändlicher erhellen wird; ſo iſt es der Vernunfft gemäſſer (§. 369. Met.), daß der Eheſtand Lebenslang daure und die Geſellſchafft nicht anders als durch den Todt getrennet werde, als daß Ehe-Leute noch bey Lebens-Zeiten ſich ſcheiden wolten. Wer andere Gedancken hat, ſetzet entweder die Auferziehung der Kinder aus den Augen, oder ſtellet ſie ſich anders vor als er ſolte, nemlich er meinet, Kinder wären verſorget, wenn ſie zur Nothdurfft Nahrung und Kleider hätten, da doch nach dieſem (§. 86. & ſeqq.) gantz ein anderes erhellen wird. Der Beweiß gehet kürtzlich dahinaus, daß eine jede Geſellſchafft ſo lange dauren muß, biß die Abſicht derſelben erreichet worden (§. 9.).

Warum einigen das Gegentheil gefället.

§. 45.

§. 45. Wolte man sagen, der Ehestand sey ein Vertrag (§. 2.), in der natürlichen Freyheit aber lasse sich ein Vertrag aufheben, wenn beyde Partheyen eines werden, einander ihr Versprechen zu erlassen (§. 1020. Mor. ,und demnach könten Eheleute von einander gehen, wenn sie dessen zusammen eines würden; so ist wohl zu erwegen, daß, da wir nicht etwas verabscheuen können, wir müssen uns die Sache als böse vorstellen (§. 506. Met.), auch Eheleute es als etwas böses ansehen müssen, so lange in der Ehe mit einander zu leben, wenn sie von einander begehren. Derowegen ist nöthig, daß man diese Bewegungs-Gründe untersuchet, damit man erkennet, ob sie tüchtig sind oder nicht. Und solchergestalt kan man insgemein nicht sagen, daß allezeit Eheleute, wenn sie dessen eins werden, von einander gehen können. Wir wollen demnach die Ursachen genauer untersuchen, um derer willen sie sich trennen können

Ein Zweifel wird gehoben.

§. 46. Damit sich nun dieses umständlich zeigen lasse; so müssen wir für allen Dingen untersuchen, wie bald der Ehestand seinen Anfang nimmet. Weil der Ehestand eine Gesellschafft (§. 16.), eine jede Gesellschafft aber ein Vertrag ist (§. 2.), ein Vertrag hingegen bestehet, so bald beyde Partheyen ihr Versprechen und Gegen-Versprechen gethan (§. 1008. Mor.); so ist die

Wenn Personen sich verloben, und warum Verlobte die Ehe zu vollziehen schuldig.

Ehe richtig, so bald sich eine Manns- und Weibs-Person gegen einander erklären, daß sie einander zu heyrathen gesonnen. Derowegen, da man verbunden ist sein Versprechen zu halten (§. 1005. Mor.); so kan alsdenn auch keine Person ohne der andern Willen wieder zurücke treten, es sey denn bey dem Versprechen etwas vorgegangen, dadurch sich dasselbe für unrecht erklären lässet. Und demnach sind beyde Personen alsdenn gehalten sich zusammen zu begeben und dasjenige zu thun, was Eheleuten (§. 16.) oblieget, und zwar entweder zu der Zeit, die sie bey dem Versprechen mit einander abgeredet, oder wenn keine abgeredet worden, so bald es beyder Umstände füglich leiden. Wenn das Versprechen von beyden Seiten geschiehet; so saget man, daß sie sich **verloben**. Und ist demnach die **Verlöbniß** ein Versprechen einander zu heyrathen, folgends klar, daß Verlobte die Ehe zu vollziehen schuldig sind, und keinem von beyden erlaubt ist, wider des andern seinen Willen wieder zurücke zu treten.

Was die Verlöbniß ist.

Wenn Verlobte einander nicht heyrathen dörffen.

§. 47. Da man nicht verbunden ist in einer Gesellschafft zu verbleiben, darein man durch Furcht oder Betrug gezogen worden (§. 7.); so ist man auch nicht schuldig in eine Gesellschafft zu treten, in die man sich zu begeben aus Furcht oder Betrug versprochen.

chen. Derowegen, da die Verlöbniß ein Verſprechen iſt einander zu heyrathen (§. 46.); ſo iſt auch derjenige Theil nicht ſchuldig die Ehe zu vollziehen, welcher durch Furcht oder Betrug dazu verleitet worden, daß er ſich verlobet.

§. 48. Es ſcheinet, als wenn dieſer Satz dem vorigen zuwider wäre. Denn wir haben geſagt (§. 46.), Verlobte wären ſchuldig einander zu heyrathen, und doch zeigen wir (§. 47.), daß ſie unterweilen nicht ſchuldig ſind die Ehe zu vollziehen. Dieſer Einwurff kommet gar offt auch bey anderer Gelegenheit vor und demnach iſt nöthig, daß er hier einmahl für alle mahl erläutert und beantwortet wird. Was nun Anfangs den gegenwärtigen Fall betrifft; ſo iſt zu mercken, daß wenn ein Theil bloß aus Furcht, oder weil er durch Betrug verleitet worden, in die Ehe gewilliget, ſolches für keine Bewilligung zu halten ſey, oder zum wenigſten im andern Falle nur für eine Einwilligung, die unter gewiſſen Bedingungen geſchehen. Derowegen, da einer nichts verſprochen, oder auch die Ehe nur unter gewiſſen Bedingungen verſprochen; ſo iſt auch in dem erſten Falle keine Verlöbniß geſchehen, in dem andern Falle iſt die Verlöbniß noch nicht vollzogen, weil die Bedingung noch nicht erfüllet worden. Da nun in keinem Falle die Perſonen für würcklich

Einwurff wird beantwortet.

Ob man einwilliget, wenn man durch Furcht und Betrug dazu verleitet wird.

Verlobte können gehalten werden; ſo kan man auch auf ſie nicht deuten, was von würcklich Verlobten (§. 46.) erwieſen worden. Es iſt hier nur ein Schein der Verlöbniß, nicht das Weſen ſelbſt; und alſo muß man jenen mit dieſem keinesweges vermengen. Derowegen habe ich auch (§. 46.) ausdrücklich dazu geſetzet, die Verlöbniß müſte vollzogen werden, wenn nicht bey dem Verſprechen etwas vorgegangen, dadurch es ſich für unrecht erklären läſſet. Ich will der Deutlichkeit halber von jedem Falle ein Exempel geben. Tirius verlanget, ſeine Tochter Tanaquilla ſoll ſich mit Sempronio verſprechen. Sie hat zu ihm keine Liebe, ſondern bleibet beſtändig dabey, ſie könne ihm nicht gut ſeyn, werde ihm auch nimmermehr gut werden, wenn man ſie gleich zwinge ihn zu heyrathen. Tirius bedrohet ſeine Tochter, er wolle ihr alle väterliche Hülffe, alle Liebe und allen väterlichen Seegen entziehen, woferne ſie nicht in die Heyrath mit Sempronio willige. Aus Furcht für dem Vater ſpricht ſie ja, wenn ſie in Gegenwart Sempronii und einiger Zeugen gefraget wird, ob ſie ihn zum Manne haben wolle. Hier ſiehet man leicht, daß der Mund geredet, was ſie nicht gedencket, und dannenhero es nur den Schein hat, als wenn ſie den Sempronium zum Manne verlangte, da ſie ihn in der That

nicht

nicht verlanget. Wenn nun Titius ſtürbe, ehe die Ehe vollzogen wird, und Tanaquilla bleibet bey ihrem vorigen Sinne; ſo iſt ſie Sempronium zu heyrathen nicht befugt. Gleichergeſtalt in dem andern Falle kommt Cajus in einem fremden Ort, und giebet ſich für einen andern aus, der mit ihm einerley Nahmen hat. Septimius ſchreibet an den Ort und erkundiget ſich nach dem Zuſtande Caji. Er erhält ſolche Nachricht, wie er ſie verlanget. Und in Anſehung dieſer Nachricht verſpricht ihm Florentia, die Tochter Septimii, die Ehe. Hier ſiehet man leicht, daß das Verſprechen unter dem Bedingen geſchehen, wenn er in dem Zuſtande ſich befindet, den er von dem andern Cajo erfahren. Derowegen, wenn Florentia erfähret, daß ſie betrogen worden, iſt ſie auch nicht eher ſchuldig ihr Verſprechen zu halten, als biß Cajus ſich in dem Zuſtande befindet, darinnen der andere Cajus, vor den er ſich ausgegeben, ſich befindet. Da nun der Betrüger dieſe Bedingung nicht erfüllen kan; ſo iſt ſie auch ihn zu heyrathen nicht verbunden. Man ſiehet hieraus überhaupt, daß in dergleichen Fällen, wo es den Schein von dem Weſen ſchwer fället zu unterſcheiden, die Schwierigkeiten daher entſtehen, wenn man etwas davor anſiehet, was es doch in der That nicht iſt, und daher ihm einen unrechten Nahmen giebet. Als hier

nennen wir ein Verlöbniß, was in der That keines ist, weil wir die Ursache, warum es für keines zu halten, oder den Unterscheid von einer wahren Verlöbniß nicht sehen.

Ehebruch scheidet die Ehe.

§. 49. Wenn wir etwas unter gewissen Bedingungen versprochen und diese werden nicht erfüllet; so darf man sein Versprechen nicht halten (§. 1004. Mor.). Da nun im Ehestande eine Person der andern allein ehelich beyzuwohnen verspricht (§. 16. 26.); so ist kein Theil dem anderen weiter verbunden, als so lang es ihm allein den Gebrauch seines Leibes vergönnet. Derowegen, wenn eines von Eheleuten im Ehebruche lebet; so wird dadurch das andere von seiner Verbindlichkeit frey und solchergestalt die Ehe getrennet. Wenn demnach die andere mit Wissen sich ferner zu der, die Ehebruch verübet, hält; so ist es eben so viel, als wenn sie ihre Ehe von neuem erneuret hätten.

Ob Kebs-Weiber erlaubet sind.

§. 50. Weil man diejenigen Weibes-Personen, die ein Ehe-Mann neben seinem Weibe hält, um ihnen der Lust halber beyzuwohnen, **Kebs-Weiber** nennet: aller Beyschlaff aber, welcher bloß der Lust halber geschiehet, unzuläßig ist (§. 23.); so ist es auch unrecht **Kebs-Weiber** zu haben. Man darff nicht einwenden, daß mit **Kebs-Weiber** auch Kinder erzeuget und auferzogen werden: denn obgleich dieses geschiehet, so

ist

ist es doch nicht die Absicht, warum man sie hält, sondern nur die Lust, welche man von ihnen geniesset. Denn sonst wäre diese Art der Gesellschafft von der Vielweiberey nicht unterschieden. Der Unterscheid zeiget sich auch bey den Kindern. Denn Kinder von viel Weibern werden alle einander gleich geachtet; hingegen die von **Kebs-Weibern** nicht als rechte Kinder erkannt. Und dieser Unterscheid findet sich auch im natürlichen Zustande.

§. 51. Man pfleget sonst auch diesen Unterscheid zwischen dem Ehestande und einer Gesellschafft mit Kebs-Weibern anzumercken, daß jener beständig ist, diese aber nur auf eine Zeit dauret. Allein eben dieser Unterscheid rühret daher, daß bey jenem hauptsächlich auf die Erzeugung und Erziehung der Kinder (§. 16.), bey diesem hingegen auf die Lust gesehen wird (§. 50.), welche veränderlich (§. 406. Met.) **Erinnerung.**

§. 52. Die Mitglieder in einer Gesellschafft sind verbunden alles zu thun, was die Wohlfahrt der Gesellschafft befördert und zu unterlassen, was ihr hinderlich oder sonst nachtheilig ist (§. 11.). Da nun die Absicht des Ehestandes die Erzeugung und Erziehung der Kinder ist (§. 16.), und also die Wohlfahrt des Ehestandes darinnen bestehet, daß die Eheleute ungehindert erlangen, was ihnen zu Erzeugung der Kinder und ihrer **Hülfreiche Handleistung der Eheleute.**

rer Auferziehung nöthig ist (§. 3.), dazu aber sowohl für sie, als die Kinder, Nahrung, Kleidung und Wohnung erfordert werden; so haben auch beyde Eheleute für nöthige Lebens-Mittel vor sich und ihre Kinder zu sorgen, und muß demnach ein jedes hierinnen willig beytragen was in seinem Vermögen stehet. Und hierinnen bestehet die **hülfreiche Handleistung der Eheleute**, die einige mit zu einer Absicht des Ehestandes machen, so aber aus der Beschaffenheit der Gesellschafft überhaupt und des Ehestandes ins besondere fliesset, wie aus dem gegenwärtigen Beweise erhellet.

Wer im Ehestande erwerben, und wie man mit dem Erworbenen umgehen soll.

§. 53. Derowegen muß nicht allein der Mann, sondern, wenn es die Umstände leiden, auch das Weib erwerben, beyde aber müssen mit dem Erworbenen so umgehen, daß sie es nicht zur Unzeit verschwenden, und nach diesem an dem nöthigen Orte Mangel leiden. Wenn demnach die Frau Güter hat, sie mögen beweglich, oder unbeweglich seyn; so muß der Genuß ihrer Güter, oder was damit erworben wird, zugleich zum gemeinen Besten des Ehestandes angewendet werden.

Wer von den Eheleuten am meisten erwerben soll

§. 54. Weil beyde Eheleute so viel erwerben sollen, als sie nach ihren Umständen vermögend sind (§. 53.); so darff man nicht fragen, wer mehr als der andere erwerben soll: denn es kan geschehen, daß, da der

Ge-

Genuß von den Gütern des Weibes mit zu ihrem Gewe b gerechnet wird, unterweilen das Weib mehr erwirbet als der Mann. Jedoch, da die Weiber theils bey Erzeugung der Kinder, indem sie schwanger gehen, theils bey ihrer Erziehung, indem sie sie säugen und warten müssen, mehr zu thun haben als die Männer, und dadurch von anderer Arbeit abgehalten werden, auch nach unsern Sitten die Männer insgemein in dem Stande sind mehr zu erwerben, als die Weiber; so lieget die Sorge vor den Erwerb meistentheils dem Manne ob, das Weib aber hat davor zu sorgen, wie das Erworbene wohl angewendet werde: wiewohl auch hiervon der Mann nicht ausgeschlossen (§. 53.), und unterweilen, wenn das Weib dazu ungeschickt ist, muß der Mann auch für die Ausgabe allein sorgen.

Ursache der Mitgabe.

§. 55. Wiederum, weil der Erwerb des Weibes sonderlich bey denen, für die sich nicht Handarbeit in Ansehung ihres Standes schicket (§. 525. Mor.), hauptsächlich in dem Genuß ihrer Güter bestehet (53. 54.); so sind Eltern verbunden, theils nach Proportion ihres Vermögens, theils nach den Umständen des Freyers einen Theil ihrer Güther der Tochter mit zu geben, daß durch deren Nutzung die Last des Ehestandes mit von dem Weibe übertragen wird. Dergleichen Guth pfleget man die Mit-

Gabe oder Mit-Gifft zu nennen. Und ist hieraus klar, daß der Mann bloß die Nutzug, nicht aber das Eigenthum der Mit-Gabe hat (§. 889. Mor.)

Wie weit Eheleute als eines anzusehen.

§. 56. Wiederum, weil die Mitglieder einer Gesellschafft in Ansehung ihrer Absicht als eine Person anzusehen sind (§. 6. 8.); so sind auch Eheleute in Ansehung der Erzeugung und Auferziehung der Kinder und was dazu nöthig ist, als eine Person anzusehen (§. 16.). Da nun zum Theil an sich klar ist, zum Theil aber hernach erhellen wird, daß zur Auferziehung und Erzeugung der Kinder nicht allein Gesundheit des Leibes; sondern auch Vollkommenheit des Gemüthes und des äusseren Zustandes erfordert wird; so sind sie in Ansehung aller dieser Stücke als eine Person anzusehen, und haben demnach für die Güter des Gemüthes, des Leibes und des Glücks mit vereinigten Kräfften zu sorgen (§. 242. Mor.).

Wie sie sich gegen einander zu verhalten.

§. 57. Auf solche Weise soll in allen diesen Stücken der Mann des Weibes und das Weib des Mannes Beste aus allen Kräfften suchen, und kan demnach keines von beyden zugeben, daß das andere etwas vornehme, was ihm auf einige Weise nachtheilig ist. Woferne aber dergleichen geschehen solte; so hat der andere Recht alle Mittel anzuwenden, wie es das untüchtige Mitglied zu Beobachtung seiner Pflicht brin-

ge (§. 10.). Wer demnach in einer Sache mehr Verſtand hat, als der andere, der ſoll ſagen, was zu thun iſt, und der andere iſt verbunden zu gehorſamen.

Wer die Herrſchafft haben ſoll.

§. 58. Da es bey den meiſten Eheleuten, wo nicht bey allen, ſchweer würde auszumachen ſeyn, wer von ihnen die Sache am beſten verſtünde, und daher bey ihnen ein ſteter Streit und Zanck darüber entſtehen: hingegen der Mann in den meiſten Fällen die Sache am beſten verſtehen ſoll; ſo iſt es vernünfftig, daß dem Manne eingeräumet werde zu ſagen, was zu thun iſt. Unterdeſſen iſt doch der Mann ſchuldig dem klugen Rathe des Weibes zu folgen, wenn ſie eine Sache beſſer als er einſiehet. Da nun in der Macht zu befehlen, was zu thun iſt, die Herrſchafft beſtehet, welche im Eheſtand ſtatt findet; ſo iſt klar, daß zwar dem Manne die Herrſchafft gebühret, jedoch dieſelbe dergeſtalt eingeſchrencket iſt, daß er das Weib ſonderlich in ſolchen Sachen, die ſie beſſer als er verſtehet, mit zu rathe ziehen ſoll. Und hat demnach das Weib dem Manne, ſo lange er nichts unbilliges befiehlet, zu gehorchen (§. 25. Mor.).

Wie das Weib dem Manne unterthänig ſeyn ſoll.

§. 59. Ein verſtändiges Weib wird dem Manne auch gar gerne die Herrſchafft überlaſſen. Denn da es ihr mit eine Schande iſt, wenn ſie einen unverſtändigen Mann hat, dadurch aber, daß ſie die Herrſchafft haben

haben will, sie zu verstehen giebet, daß ihr Mann unverständig sey (§. 57. 58.); so wird sie auch nicht selbst verlangen ihren Mann zu beschimpffen (§. 613. Mor.). Ja wenn es auch gleich nöthig ist, daß es nach ihrem Willen gehe, soll sie doch um ihres Manns Ehre zu retten, und seine Gunst zu erhalten, mit bescheidenen Worten und Geberden sich stellen, als wenn ihr Wille sein Wille wäre, und sie ihm folgete, da er in der That ihr folget. Es können auch noch besondere Umstände darzu kommen, die nicht geringe Bewegungs-Gründe sind zu dieser Aufführung (§. 496. Met.). Z. E. Das Weib kan durch den Mann in glückliche Umstände gesetzet worden seyn, und also hat sie ihn als ihren Wohlthäter zu erkennen, folgends muß sie aus Danckbarkeit (§. 834. Mor.) des Mannes Vergnügen zu ihrem Vergnügen machen (§. 775. Mor.) und dannenhero thun, was ihm gefället (§. 786. Mor.), das ist, ihren Willen seinem Willen unterwerffen. Unterweilen kan es geschehen, daß ein Mann eigensinnig ist und Widerspruch nicht wohl vertragen kan, sondern bald zornig wird (§. 484. Met.), folgends empfindlich ist (§. 487. Met.). Derowegen, da hefftiger Zorn die Gesundheit und das Leben stöhret; so hat ein Weib, der an dem langen Leben des Mannes oder auch nur an seiner Gesundheit viel gelegen ist, indem

Besondere Gründe, warum das Weib unterthänig seyn soll.

indem davon ihr äuſſerlicher Zuſtand dependiret, ſich allerdinges in acht zu nehmen, daß ſie dem Manne ſo viel eher nachgiebet, abſonderlich wenn es Kleinigkeiten ſind, davon entweder gar kein, oder doch kein groſſer Schade herrühret, obgleich etwas verſehen wird. Kommet dieſer Umſtand dazu, daß das Weib dem Manne auf einige Art und Weiſe Verdruß gemacht; ſo hat ſie um ſo vielmehr Urſache dieſen Verdruß durch ihre kluge Aufführung zu vermindern, damit ihn der Mann überſiehet und zu nichts wiedrigem gegen ſie angetrieben wird. Es iſt nicht mein Vorhaben vor dieſes mahl alle beſondere Umſtände zu unterſuchen: ich halte es für genung, daß ich durch ein und das andere Exempel gewieſen, wie man mit gutem Nutzen darauf zu ſehen hat, und kan dabey verſichern, daß ein vernünfftiger Mann gegen ein Weib um ſo viel empfindlicher ſeyn muß, je mehr dergleichen beſondere Umſtände aus den Augen geſetzet werden; hingegen aber auch in der Liebe gegen ſie um ſo viel brünſtiger wird, je mehr ſie darauf acht hat und durch ihre Handlungen zeiget, daß ſie darauf acht hat. Ja, dieſes findet ſich nicht allein bey Eheleuten, ſondern es gilt auch bey allen andern Menſchen, die mit einander zu thun haben. Und demnach ſoll ein jeder hieraus lernen, wie er ſich gegen Freund und Feinde, am al-

Wie man ſich gegen Freunde

ler-

und Feinde aufzuführen hat.

lermeisten aber gegen Wohlthäter, aufzuführen hat.

Hinderniß wird aus dem Wege geräumet.

§. 60. Es ist nicht zu leugnen, daß eine dergleichen Aufführung des Weibes gegen ihren Mann, wie erst beschrieben worden, viel schweerer fället, wo die besonderen Bewegungs-Gründe fehlen; noch viel schweerer, wo sich das Widerspiel befindet. Derowegen werden wir finden, daß Weiber, die den Mann reich gemacht, oder in einen Ehren-Stand erhoben, ihren Willen nicht gerne dem Willen des Mannes unterwerffen wollen, sondern vielmehr alles nach ihrem Kopffe zu thun verlangen. Wenn sie nicht sehr vernünfftig sind, und den Ruhm der Klugheit höher achten als andere Dinge; so werden die zum Grunde der vorgeschriebenen Aufführung (§. 59.) angeführte Vorstellungen wenig oder gar nichts fruchten. Und demnach hat man diesen Hindernissen ins besondere zu begegnen. Nemlich man hat darauf zu sehen, ob nicht auch von Seiten des Mannes etwas zu finden, daß diesen Bewegungs-Gründen kan die Waage halten, und demnach vermöge der allgemeinen Gründe, die zu Bestätigung der vorgeschriebenen Aufführung angeführet worden (§. 59.), der Ausschlag für diese Aufführung verbleibet. Dergleichen werden sich bey genauer Untersuchung gar leicht finde. Z. E. Ein Mann kan nicht allein dasjenige, was er mit

des

des Weibes Vermögen erwirbet, wohl anwenden, sondern auch vor sich noch so viel, oder auch wohl mehr dazu erwerben. Die Frau kan durch ihn in einen Ehren-Stand kommen seyn, da sie ihres Vermögens erst recht froh wird, und was dergleichen mehr ist.

Wie der Mann dem Weibe befehlen soll.

§. 61. Wiederum, da der Mann das Weib mit zu Rathe ziehen soll in den Dingen, die beyder Wohlfahrt betreffen (§. 58.); so muß er auch dem Weibe nichts mit Ungestüme anbefehlen, sondern alles mit glimpflichen Worten und einer guten Manier vorbringen, damit sie nicht die Liebe gegen ihn fahren lässet (§. 449. Met.), oder auch wohl gar einen Haß gegen ihn bekommet (§. 454. Met.), und dadurch alle Scheue für ihm verlieret (§. 787. Mor.). Jedoch da man in einer Gesellschafft, und also auch im Ehestande (§. 16.), Recht hat alle Mittel anzuwenden, wodurch das übele Mitglied zu Beobachtung seiner Pflicht gebracht wird (§. 10.); so kan auch der Mannn mit der Schärffe verfahren, wo gute Worte nichts fruchten wollen. In besonderen Fällen befinden sich auch besondere Bewegungs-Gründe sowohl zur Gelindigkeit, als zur Schärffe. Z. E. Wenn ein Mann durch das Weib in einen glücklichen Zustand gesetzet worden, in welchen er ohne sie nicht würde kommen seyn; so soll er durch diese Vorstellung sich zur Bescheidenheit, wie vor-

Wenn der Mann die Schärffe brauchen soll.

Besondere Bewegungs-Gründe zur Gelindigkeit u. Schärffe.

vorhin das Weib (§. 59.) zum willigen Gehorsam antreiben lassen. Wenn sich das Weib leicht etwas zu Gemüthe ziehet; so erfordert die Liebe (§. 449. Met.), daß man von der Härte abstehet und ihr nicht ohne Noth Traurigkeit und Gram verursachet, auch dadurch ihr Gemüthe von sich entfernet. Wenn ein Weib dem Manne wohl zu rathe hält, was er erwirbet; so ist es eben so viel, als wenn sie ihm was erwirbe, oder er von ihrem eingebrachten Vermögen eine Nutzung zu geniessen hätte. Und also ist dieser Bewegungs-Grund dem vorigen gleich, da man auf den glücklichen Zustand gesehen, in welchen der Mann durch das Weib gesetzet worden. Mit einem Worte, sowohl der Mann hat auf alle Gaben des Gemüthes, des Leibes und des Glückes bey dem Weibe, als auch hinwiederum das Weib bey dem Manne zu sehen, und beyde haben zu überlegen, was sie dadurch für Vortheil in ihrem Ehestande ziehen; so werden sie besondere Bewegungs-Gründe zu einer aufrichtigen Liebe gegen einander gar bald finden, und dadurch zu einem solchen Bezeigen gegen einander bewogen werden, wie von beyden Seiten erfordert wird.

Mittel zur Liebe der Eheleute gegen einander.

§. 62. Bey dergleichen Aufführung des Weibes und des Mannes gegen einander wird Friede oder Einigkeit erhalten. Denn

Wie Einigkeit im Ehestan-

da

da keines von beyden etwas zu thun verlanget, was dem andern zuwider ist, noch wider die dem andern schuldige Pflichten handelt (§. 59. 61.); so beleidiget keines das andere (§. 817. Mor.) und also leben sie in Friede und Einigkeit neben einander (§. 880. Mor.). **dezu erhalten.**

§. 63. Weil die Glückseeligkeit ein Zustand einer dauerhafften Freude ist (§. 52. Mor.); so ist der Ehestand glückseelig, wenn Eheleute in einer beständigen Freude neben einander leben, folgends, wenn die Lust oder das Vergnügen allzeit die Unlust oder das Mißvergnügen überwieget (§. 446. Mor.). **Wenn die Ehe glückseelig.**

§. 64. Hingegen, weil die Unglückseeligkeit ein Zustand einer dauerhafften Traurigkeit oder Mißvergnügens ist (§. 61. Mor.); so ist die Ehe unglückseelig, wenn Eheleute in stetem Verdruß und Mißvergnügen neben einander leben, so, daß die Unlust, oder der Verdruß und das Mißvergnügen, die Lust und das Vergnügen überwieget (§. 448. Mor.), folgends der traurigen und mißvergnügten Stunden allezeit mehr sind, als der freudigen und vergnügten. **Wenn die Ehe unglückseelig.**

§. 65. Wenn demnach Eheleute an diesem Vergnügen und Mißvergnügen Ursache sind; so machen sie ihnen selbst ihren Ehestand entweder glückseelig oder unglückseelig. Derowegen, da keines dem anderen Mißvergnügen machet, wenn sie in Einig- **Einigkeit und Liebe sind zur glückseeligen Ehe nöthig.**

keit neben einander leben (§. 62.): hingegen einander Freude und Vergnügen machen, wenn sie einander inbrünstig lieben (§. 449. Met.): so sind Einigkeit und Liebe zwey nöthige Stücke zu einer glückseeligen Ehe. Im Gegentheile erhellet, daß Uneinigkeit und Haß die Ehe unglückseelig machen.

Ingleichen so viel Vermögen, als zur Nothdurfft, dem Wohlstande und der Bequemlichkeit des Lebens gehöret.

§. 66. Wiederum, weil der Mangel an demjenigen, was zu nöthiger Nahrung, Kleidung und Wohnung, auch anderen dahin gehörigen Bequemlichkeiten des Lebens erfordert wird, Mißvergnügen machet (§. 417. Met.); so wird dadurch eine Ehe gleichfalls unglückseelig. Und im Gegentheile muß eine Ehe glückseelig werden, wenn man darinnen so viel vor sich bringen kan, als man zur Nahrung, Kleidung und Wohnung, auch andern dahin gehörigen Bequemlichkeiten des Lebens nöthig hat. Und demnach ist der Zehr- und Ehren-Pfennig (§ 515. Mor.) ein nöthiges Stücke zu einer glückseeligen Ehe.

Worauf im Heyrathen zu sehen nöthig

§. 67. Da nun alles Vergnügen und Mißvergnügen im Ehestande entweder von den Eheleuten oder ihrem äusserlichen Zustande herrühren muß, (denn was anders woher kommet, gehöret nicht zu dem Ehestande, indem es statt finden würde, auch wenn die Eheleute ausser dem Ehestande lebeten und das eine nur ein guter Freund des andern wäre); so werden auch die Ehen

bloß

bloß durch die Einigkeit und Liebe der Eheleute und den Zehr- und Ehren-Pfennig glückſeelig: hingegen durch Uneinigkeit und Haß der Eheleute und Mangel des Zehr- und Ehren-Pfennigs unglückſeelig (§. 65. 66.). Derowegen, wenn die Ehen wohl gerathen ſollen, muß man für allen Dingen verſichert ſeyn, daß die Perſonen, ſo ſich darein begeben ſollen, einander inbrünſtig lieben und in Einigkeit mit einander leben, auch nächſt dieſem ſo viel vor ſich bringen werden, als dazu erfordert wird, wenn ſie ſich in Nahrung, Kleidung und Wohnung auch andern dahin gehörigen Bequemlichkeiten des Leben ihrem Stande gemäß aufführen ſollen.

Warum ſo wenige Ehen gerathen.

§. 68. Daß demnach ſo wenige Ehen gerathen, kommet einig und allein daher, weil man insgemein nur auf eines von dieſen Stücken, nicht aber auf alle zugleich ſiehet, oder auch, man mag entweder nur auf eines, oder alle ſehen, durch falſche Vorſtellungen betrogen wird, und nach dieſem die Sache gantz anders befindet, als man anfangs vermeinet, wenn man leider! zu ſpäte, da die Ehe ſchon vollzogen worden, erſt recht darhinter kommet.

Betrug bey dem Heyrathen.

§. 69. Es iſt demnach ein groſſes Verſehen, daß man öffters ohne Noth bey dem Heyrathen vielen Betrug brauchet und gemeiniglich die Sachen anders vorgiebet, als

sie sind: als wodurch man die Leute durch ihr Heyrathen nur unglückseelig machet.

Nutzen der Erkäntniß von nöthigem Auskommen,

Allein weil auch nicht selten die Menschen von demjenigen, was sie nach ihrem Stande zu ihrer Nahrung, Kleidung, Wohnung und andern Bequemlichkeiten des Lebens brauchen, unrichtige Gedancken haben und daher Mangel zu leiden vermeinen, da sie wohl gar einen Ueberfluß haben; so ist über die massen dienlich, daß man hiervon aus der Sitten-Lehre, das ist, den Gedancken von der Menschen Thun und Lassen (§. 450. 458. 490 492. 508. 510.), nöthigen Unterricht einholet. Dergleichen auch erfordert wird, wenn man die Aufführung seines Ehegattens vernünfftig beurtheilen will. Und also ist Verstand und Tugend, wie in allen Dingen, so auch sonderlich im Ehestande, höchst nützlich und nöthig.

des Verstandes und der Tugend.

Gefährlichkeit im Heyrathen.

§. 70. Unterdessen, da die Ehe Lebenslang dauret (§. 44.); so ist auch derjenige Mensch die gantze Zeit seines Lebens unglückseelig, der eine unglückseelige Ehe getroffen, die sich nicht ändern lässet: welches gar selten angehet. Hingegen wenn der Mensch eine glückseelige Ehe getroffen und nicht durch seine Schuld den Grund des Glücks verderbet; so ist er die gantze Zeit seines Lebens glückseelig. Man kan sich nehmlich selten Rechnung machen, daß durch den Tod des Ehegatten, der Ursache an der Unglückseelig-

seeligkeit ist, derselben werde ein Ende gemacht werden. Da nun aber eines jeden Menschen Begierde von Natur dahin gehet, daß er glückseelig seyn will; so hat man sich im Heyrathen um so vielmehr in acht zu nehmen, je schweerer das wieder zu verbessern ist, was einmahl versehen worden. Unterdessen, da gleichwohl hier am allererstен was versehen werden kan, indem man selten so viel Nachricht erhält, als zu gründlicher Beurtheilung der Glückseeligkeit der zu treffenden Ehe erfordert wird; so hat man das Heyrathen für das allergefährlichste anzusehen, was man in seinem gantzen Leben zu wagen hat. Behutsamkeit.

§. 71. Um dieser Gefährlichkeit willen soll auch niemand im Heyrathen sich übereilen, zum allerwenigsten aber schon darauf dencken, wenn er noch nicht in dem Stande ist das Hauswesen von seinem Erwerbe zu führen, es sey denn, daß das Weib so viel einbringet, als dem Manne zur Zeit noch abgehet, und dabey vernünfftig, tugendhafft, auch haushältig ist: welches jedoch Dinge sind, die man selten bey einander antrifft (§. 59. 60.). Warum man sich nicht darinnen übereilen soll.

§. 72. Es wäre zwar noch gar vieles von der Behutsamkeit zu erinnern, die bey Heyrathen zu gebrauchen: allein da wir unserm gegenwärtigen Vorhaben ein Gnügen gethan, wenn wir die allgemeinen Gründe, Warum nicht ein mehrers hievon erinnert wird.

daraus das übrige hergeleitet werden kan, absonderlich wo uns die Erfahrung Gelegenheit an die Hand giebet, ausgeführet; so lasse ich es auch vor diesesmahl hierbey bewenden.

Warum das Weib nach des Mannes Tode ihr Eingebrachtes haben muß.

§. 73. Weil der Mann nur die Nutzung von des Weibes Gütern zu Uebertragung der Last des Ehestandes anwenden kan (§. 55.); so muß auch die Frau nach seinem Tode alle ihre bewegliche und unbewegliche Güter wieder erhalten, ingleichen kan der Mann ohne ihre Bewilligung von den unbeweglichen nichts verkauffen (§. 920. Mor.), und, wofern dieses mit ihrer Bewilligung geschehen, bekommet sie nach seinem Tode die Kauff-Summe des Geldes, als welche nach diesem als ein von ihr eingebrachtes bewegliches Gut anzusehen ist.

Warum sie ein Vorrecht für andern Gläubigern hat.

§. 74. Und solchergestalt hat das Weib ein Recht auf des Mannes Güter, in so weit das ihrige mit darunter enthalten, indem es in der That nicht des Mannes Güter sind, sondern vielmehr ihre, ob sie gleich der Mann vor seine ausgegeben. Und demnach hat sie auch billig ein Vorrecht für andern Gläubigern des Mannes. Denn wenn sie das ihrige weggenommen; so ist des Mannes Vermögen, was übrig bleibet.

Was ein Weib

§. 75. Man siehet aber hieraus, ohne mein Erinnern, daß das Weib nichts wie-

der

der fodern kan, als was der Mann von ihrem Vermögen in Empfang genommen hat, und zum gemeinen Beſten des Eheſtandes genutzet. Derowegen, wenn ſie etwas vor ſich behalten und nach ihrem eigenen Gefallen verwaltet, auch entweder durchgebracht, oder ſich darum betrügen laſſen; ſo kan ſie mit keinem Grunde nach des Mannes Tode ſolches aus ſeinem Vermögen wieder fordern.

nicht wieder fodern kan.

§. 76. Gleichergeſtalt, wenn ein Weib Schulden machet, oder auch ſonſt bloß nach ihrem Gefallen ausgiebet, worein der Mann zu willigen nach den Regeln der Sitten-Lehre nicht befugt iſt; ſo hat ſie ſo viel, als dieſes austräget, von dem ihrigen verthan, und kan es nach des Mannes Tode nicht noch einmahl wieder fordern.

Eben der gleichen Fall.

§. 77. Ueber die unbeweglichen Güter des Weibes hat der Mann kein weiteres Recht, als daß er ſie brauchen kan (§. 55.) und alſo eben das Recht, was ein Pachter hat (§. 926. Mor.). Derowegen, wenn es ſich zutrüge, daß ſie durch einen Unglücks-Fall, daran er keine Schuld hat, entweder verdorben oder verſchlimmert würden; ſo trifft der Schaden das Weib, und kan ſie nicht verlangen, daß er ihr nach des Mannes Tode aus ſeinem Vermögen erſetzet werde (§. 959. Mor.).

Das Weib hat den Schaden von ihren Gütern zu tragen.

In was für einem Stande sie ihre Güter wieder zu fordern hat.

§. 78. Aus eben diesen Gründen, erhellet, daß der Mann die Güter des Weibes auf das sorgfältigste in acht zu nehmen hat, damit sie nicht weiter verschlimmert werden, als der Nothwendige Gebrauch mit sich bringet: wiedrigenfalls aber das Weib die Ersetzung des Schadens aus des Mannes Gütern fordern kan (§. 958. Mor.). Und weil der Mann die gantze Nutzung allein hebet; so ist er auch verbunden dieselben in solchem Stande zu erhalten, damit sie ferner können genutzet werden.

Was ein Ehegatte von seinen Gütern dem andern zu vermachen hat.

§. 79. Weil ein Ehegatte den andern inbrünstig lieben soll (§. 65.); so muß er auch aus des andern Glückseeligkeit Vergnügen schöpffen (§. 449. Met.), und dannenhero begehren, daß sein Ehegatte nach seinem Tode in beständiger Freude und Vergnügen §. 52. Mor. & §. 346. Met.) lebe, folgends alles auch bey seinem Ende beytragen, was dazu beförderlich ist. Derowegen hat er von seinem Vermögen nach seinem Tode seinem Ehegatten so viel zuzuwenden, daß er noch so vergnügt wie vorhin leben und den Verlust nicht so leicht empfinden kan. Wie weit sich dieses thun lässet, muß aus denen besondern Umständen in besondern Fällen beurtheilet werden. Und weil die Eltern auch mit dabey auf die Kinder zu sehen haben; so wird auch unten ein mehrers davon vorkommen.

Das

Das 3. Capitel.

Von der Väterlichen Gesellschafft.

§. 80.

Weil die Eltern verbunden sind ihre Kinder aufzuerziehen (§. 18.), das ist, so weit zu bringen, daß sie sich selbst versorgen und regieren können; so müssen auch die Kinder mit den Eltern in einer Gesellschafft leben (§. 2.), welche man die **Väterliche** genennet. Und also ist die **Väterliche Gesellschaft** eine Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern, um ihrer Auferziehung willen. Was die väterliche Gesellschafft ist.

§. 81. Nehmlich, weil die Kinder sich nicht selbst versorgen und regieren können; so haben sie solches von andern zu fordern (§. 770. Mor.). Da nun aber kein Grund vorhanden, warum sie solches vielmehr von andern, als von ihren Eltern fordern solten, wenn diese in dem Stande sind solches zu thun; so lieget auch den Eltern ob sie zu versorgen und zu regieren, biß sie dieses selbst zu thun vermögend werden. Und muß aus diesem Grunde alles beurtheilet werden, was die Eltern den Kindern, und hinwiederum die Kinder den Eltern schuldig sind. Grund der Pflichten der Eltern gegen die Kinder, und der Kinder gegen die Eltern.

§. 82. Damit man nun besser diesen Grund einsehen, und die nöthigen Pflichten Es wird ausführ-

licher erklärt.

der Eltern gegen die Kinder und der Kinder gegen die Eltern daraus herleiten möge; so wird nöthig seyn, daß ich deutlicher erkläre, was durch das Versorgen und Regieren verstanden wird. Nehmlich Kinder sind wie alle Menschen verbunden ihren innern und äusseren Zustand so vollkommen zu machen, als möglich ist (§. 19 Mor.). Dazu aber wird zweyerley erfordert: Einmahl sind Mittel nöthig, dadurch die Vollkommenheit des inneren und äusseren Zustandes erhalten wird (§. 912. Met.): darnach müssen auch ihre Handlungen dergestalt eingerichtet werden, daß sie nicht alleine diese Mittel recht gebrauchen, sondern auch durch ihre Handlungen sich nicht daran hindern.

Was die Vorsorge für die Kinder ist.

Die Vorsorge gehet auf das erste; die Regierung auf das andere. Es bestehet demnach die **Vorsorge** der Eltern in einer Sorgfalt den Kindern alle Mittel zu verschaffen, die sie zu Beförderung der Vollkommenheit ihres inneren und äusseren Zustandes vonnöthen haben: hingegen die **Regierung** in Einrichtung ihrer Handlungen zu Erhaltung dieser Absicht. Derowegen, da wir in den Gedancken von dem Thun und Lassen der Menschen ausführlich gezeiget haben, worinnen die Vollkommenheit der Seele, des Leibes und des äusserlichen Zustandes bestehet, auch wie der Mensch seine Handlungen einzurichten hat, damit

Was die Regierung der Kinder ist.

er

er diesen Zweck, so viel in seiner Gewalt ist, erreichet; so wird sich ohne Mühe begreiffen lassen, was in beyden Stücken Eltern zu thun oblieget.

§. 83. Es lieget demnach den Eltern ob davor zu sorgen, daß die Kinder so viel Nahrung und Kleider haben, als erfordert wird, wenn sie einen gesunden Leib und gesunde Gliedmassen erhalten und wohl wachsen solen (§. 450. 490. Mor.; wobey sie zugleich des Wohlstandes halber auf ihren Stand und Vermögen zu sehen haben (§. 458 492. Mor.). Derowegen, da die Mutter-Milch die erste Nahrung des Kindes ist, auch dabey bekannt, daß die Kinder damit viel Böses zu ihrer Ungesundheit und Verderbung des Leibes, auch Gemüthes, einzusaugen pflegen, wenn die Person, so sie säuget, von widrigen Affecten und unordentlichen Begierden eingenommen wird: eine Mutter aber verbunden ist alles zur Auferziehung des Kindes beyzutragen, was in ihrer Gewalt stehet; so soll eine Mutter ihr Kind selbst trähncken, wenn sie in dem Stande ist solches zu thun. Es bekömmet auch hierdurch eine Mutter mehr Liebe zu ihrem Kinde und wird zugleich angetrieben, sonderlich wo sie dabey vernünfftig ist, fleißiger auf ihr Kind acht zu haben: welches nach diesem zu der übrigen Kinder-Zucht nicht ein geringes beyträget. Daß man aber durch andere

Wie Eltern vor Nahrung und Kleidung der Kinder zu sorgen haben.

Warum eine Mutter ihr Kind selber säugen soll.

ver-

Wenn ſie davon befreyet iſt.

verrichten läſſet, was man ſelbſt zu thun nicht vermögend iſt, z. E. wenn Mangel an der Milch ſich findet, oder die Brüſte böſe werden, oder auch wenn die Mutter in Kranckheit verfället, oder überhaupt von ungeſunder Leibes-Conſtitution iſt, ꝛc. ſolches hat ſeine geweiſte Wege.

Wie ſie ferner vor die Kinder zu ſorgen haben.

§. 84. Weil aber die Eltern auch verbunden ſind darauf zu ſehen, daß die Kinder nicht nur einen geſunden Leib, ſondern auch geſunde Gliedmaſſen und einen geſchickten Leib erhalten (§. 447. 449. Mor.); ſo gebühret ihnen auf das ſorgfältigſte auf ſie acht zu haben, damit ſie in keinem von dieſen Stücken verabſäumet, noch verwahrloſet werden. Derowegen, weil ſelten Leute, die bloß um des Brods willen dienen, genungſame Sorgfalt hierinnen bezeigen; ſo lieget den Eltern ſelber ob, darauf mit Fleiß acht zu haben und den Kindern, ſo viel nur immer möglich iſt, alle Gelegenheit zu beſchneiden, da ſie zu Schaden kommen können: hingegen auch bey Zeiten den Leib durch allerhand Bewegungen und Stellungen zu üben, wodurch er geſchickt wird. Und hat man hier ſo wohl, als vorhin, auch auf ſeinen Stand zu ſehen.

Erinnerung.

§. 85. Es würde zu weitläufftig fallen, wenn ich hier auf beſondere Handlungen kommen wolte. Wer der Sache ſelbſten nachdencket, wird durch Hülffe der allgemei-

meinen Regel in ſich ereignenden Fällen ſelber darauf kommen. Unterdeſſen wäre es auch nicht undienlich, wenn man zugleich aus der Erfahrung mit Fleiß lernete, wo es hierinnen getroffen, wo es verſehen wird; ſo würde man in der Kinder-Zucht, daran ſo gar viel gelegen, noch immer weiter kommen, und zum gemeinen Gebrauche auch für gemeine Leute, und die ihnen am Verſtande nicht überlegen ſind, viele beſondere nützliche Regeln vorſchreiben können.

Wie die Kinder-Zucht zu verbeſſern.

§. 86. Abſonderlich wird auch von Eltern erfordert, daß ſie die Gliedmaſſen der Sinnen, abſonderlich der Augen und des Gehöres, bey den Kindern in gutem Stande erhalten, damit keines von denſelben geſchwächet, vielweniger gar verdorben werde (§. 489. & ſeqq. Mor.). Und eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Gedächtniſſe und der Einbildungs-Krafft (§. 505. Mor.). Derowegen haben ſie auch bey allen Handlungen mit auf die Sinnen, das Gedächtniß und die Einbildungs-Krafft zu ſehen, was ſie nehmlich veränderliches bey den Kindern nach ſich ziehen. Z. E. In ſtarckem Lichte, ſonderlich in dem hellen Mittags-Lichte der Sonne, wird das Auge blöde, daß es weder bey ſchwachem Lichte in der Nähe, noch bey ſtarckem in der Ferne wohl ſehen kan: welches nicht allein die Erfahrung

Wie Eltern vor die Sinnen, das Gedächtniß und die Einbildungs-Krafft der Kinder zu ſorgen haben.

rung bekräfftiget, sondern auch in Erklärung der Natur aus Beschaffenheit des Auges und des Lichtes sich deutlich zeigen lässet. Derowegen soll man kleine Kinder weder in das helle Sonnen-Licht legen, noch viel mit ihnen darinnen herumgehen. Aus diesem Exempel siehet man, wie in andern Fällen zu verfahren, und auf was für Art und Weise vermittelst der allgemeinen Regeln besondere gefunden werden. Man muß entweder durch die Erfahrung, oder Vernunfft ausmachen (§. 372. Met., wodurch den Sinnen, dem Gedächtnisse und der Einbildungs-Krafft Eintrag geschiehet, und so wird sichs finden, was man für Handlungen bey der Pflegung der Kinder in Ansehung dieser Stücke zu unterlassen, und welche man hingegen vorzunehmen hat, auch wie man die nöthigen Handlungen einzurichten hat, damit alles widrige vermieden werde.

Wie man für die Seele der Kinder zu sorgen.

§. 87. Da nun aber die Sorge für die Seele mit der Vorsorge für den Leib vereiniget werden muß (§. 225. Mor.); so müssen auch die Eltern darauf bedacht seyn, wie so wohl der Verstand, als der Wille der Kinder gebessert werde (§. 254. 372. Mor.). Es ist zwar wahr, daß man anfangs bey den Kindern fast einig und allein auf ihren Leib zu sehen hat: allein wir werden bey reifferer Ueberlegung doch hernach finden,

daß

daß man eher auf die Besserung des Verstandes und des Willens sehen muß, als man insgemein daran zu gedencken pfleget. Und es ist gewiß nichts geringes, daß man zu rechter Zeit daran gedencket: denn wer es zu lange aufschiebet, der lässet geschehen, daß unterdessen so wohl der Verstand, als der Wille vielfaltig verdorben wird, ehe er an die Besserung gedencket. Man kan aber gar leicht begreiffen, daß es schweerer seyn muß Willen und Verstand zu bessern, wenn er schon verdorben worden, als wenn dieses noch nicht geschehen. Denn in dem Falle, da schon eine übele Gewohnheit sich mit den natürlichen Neigungen vereinbahret, muß man nicht allein diesen Einhalt thun, sondern hat auch allzeit mit denen aus jener entspringenden Hindernissen zu streiten.

Warum man bey Zeiten darauf zu sehen hat.

§. 88. Der erste Grad der Erkäntniß sind die klaren Begriffe (§. 9. c. 1 Log.). Da wir nun klare, aber undeutliche Begriffe erlangen, wenn wir nicht auf jedes, was in einem Dinge sich unterscheiden lässet, insonderheit acht haben und ihre Ordnung und Verknüpffung zu betrachten unterlassen (§. 21. c. 1. Log.), Kinder aber anfangs zu dergleichen Aufmercksamkeit und Ueberlegung ungeschickt sind; so können sie auch anfangs keine andere als undeutliche Begriffe erlangen. Damit sie aber dazu kom-

Wie man Kindern die ersten Begriffe beyzubringen.

kommen, muß man ihnen allerhand Dinge vor die Augen bringen und sie gewöhnen darauf zu sehen, auch so bald sie reden lernen, darnach zu fragen, wie dieses oder jenes heisse. Je mehr man nun ihnen dergleichen Begriffe beybringen kan, je besser ist es: denn sie legen nicht allein dadurch den Grund zu mehrerer Erkäntniß, sondern werden auch **lehrbegierig**, das ist, sie erlangen eine Begierde von allem, was ihnen vorkommet, Unterricht zu haben

Wie man sie zu deutlichen vorbereiten soll.

§. 89. Da nun in der Natur kein Sprung geschiehet, sondern alles nach und nach kommet, wie uns dessen die tägliche Erfahrung überzeuget; so muß man auch von einem Grade der Erkäntniß nicht gleich zu dem andern schreiten, sondern vielmehr, wenn man mit dem ersten zu Stande kommen, damit noch weiter dergestalt fortfahren, das man zugleich zu dem folgenden sich vorbereitet. Derowegen, weil von Seiten unser, woferne wir zu einem deutlichen Begriffe gelangen wollen, erfordert wird, daß wir alles, was sich in einem Dinge einiger massen von einander unterscheiden lässet, zu erst besonders betrachten, darnach eines gegen das andere halten und auf die Ordnung und Verknüpffung sorgfältig acht geben (§. 19. c. 1. Log.); so wird zu dieser Vorbereitung zweyerley erfordert, nehmlich 1. daß man sich gewöhnet auf eine Sache recht

recht acht zu haben, und 2. eines nach dem andern besonders zu betrachten und zu überlegen. Zu dem ersten werden die Kinder gewöhnet, wenn man ihnen ein Ding lange vorhält und sie aufmuntert darauf zu sehen, oder sonst durch die übrigen Sinnen zu begreiffen, auch den Nahmen dabey vorsaget und sie begierig machet denselben zu wissen, damit sie bald selbst darnach fragen, wenn ihnen etwas vorkommet, dessen Nahme ihnen noch unbekannt ist. Denn wenn sie von der ersten Kindheit an sich gewöhnen auf das zu sehen, was ihnen vorkommet, nach dem Nahmen desselben zu fragen, und es auf alle ihnen mögliche Weise durch die Sinnen zu begreiffen; so wird dieses bey ihnen zur Gewohnheit, daß sie es in allen dergleichen Fällen, da ihnen etwas vorkommet, wiederum thun (§. 238. 331. Met.). Sollen sie nun auch zu dem andern gelangen, daß sie nehmlich gewohnen, eines nach dem andern in einem Dinge besonders zu betrachten; so muß man für allen Dingen dasjenige, was man ihnen zeiget, nach und nach von einer Seite nach der andern vorzeigen, und sie aufmuntern darauf zu sehen, auch den Nahmen dessen, was man verschiedenes antrifft, dabey nennen. Hierdurch lernen die Kinder unvermerckt, daß in einer Sache verschiedenes vorkommet und man sie nicht obenhin ansehen muß, wenn

Wie man sie gewöhnet auf eine Sache recht acht zu haben.

Auch eines nach dem andern besonders betrachten.

man sie recht kennen will. Darnach muß man sie gewöhnen nach dem Nahmen aller Theile zu fragen, die man in einem Dinge von einander unterscheiden kan: denn so werden sie unvermerckt lernen dasjenige, was in einem Dinge unterschiedenes vorkommet, von einander zu unterscheiden, und also eines nach dem andern ins besondere als ein besonderes Ding anzusehen.

Wie sie zu deutlichen Begriffen geleitet werden.

§. 90. Wo diese Vorbereitung vorher gegangen, da hat man in der That schon aues gethan, was man vornehmen muß, wenn man deutliche Begriffe erlangen will, und kan einen dannenhero nichts befremden, wenn man zu dieser Arbeit fortschreitet. Damit nun aber die Kinder bey Zeiten an die Deutlichkeit der Begriffe sich gewöhnen; so muß man damit den Anfang machen, so bald als man mercket, daß es sich thun lässet. Diese Arbeit wird folgendergestalt vorgenommen. Man leget ihnen Sachen vor, davon sie schon klare Begriffe haben und die ihnen bereits bekannt sind. Alsdenn zeiget man ihnen nach einander alles, was an ihnen verschiedenes anzumercken; lässet sie darauf acht haben, wie eines auf das andere folget und mit ihm verknüpfft ist, auch alles mit seinem Nahmen nennen (§. 19. c. 1. Log.). Bey kleinen Kindern kan man selbst mit Spiel-Wercke den Anfang machen: bey denen, die nun

Besonderer Gebrauch

wei-

weiter sind, daß sie schon angefangen zu lernen, mit Figuren und Zahlen dergleichen Uebungen vornehmen. Dadurch werden die Kinder unvermerckt inne werden, daß, wenn man eine Sache schon gar wohl kennet, man dennoch bey ihr noch gar vieles finde, woferne man sie genauer zu betrachten sich angelegen seyn lässet. Wie man in diesen Uebungen immer weiter fortgehen soll, wird derjenige verstehen, welcher inne hat, was wir in den Gedancken von den Kräfften des Verstandes (§. 7.8. 19. c. 1.) von Erlangung deutlicher Begriffe beygebracht. Es ist zu mercken, daß die Zergliederung der Rede eine Aenlichkeit mit der Zergliederung der Begriffe hat und daher bey dem Lesen denen Kindern ein Begriff davon kan beygebracht werden, der ihnen nach diesem die Sache nicht wenig erleichtert (§. 364. 366. Met.). Nehmlich eine Rede stellet eine zusammengesetzte Sache vor. Sie lässet sich in ihre Theile, als in andere weniger zusammengesetzte Sachen zergliedern, und diese ferner in Wörter, die Wörter in Sylben, die Sylben endlich in Buchstaben. Hier haben wir ein gantz klares Bild von der Fortsetzung der Zergliederung, wenn man immer vollständigere Begriffe haben will. Die Zergliederung der Zahlen, die endlich aus Einheiten zusammen gesetzet werden, hat mit ihnen eine grosse Verwandschafft.

des Spielwercks, der Figuren und Zahlen.

Bild der Zergliederung der Begriffe im Buchstabiren und Lesen.

Was für Sachen zu Verstands Uebungen zu erwehlen.

Da wir hier bloß auf die Fertigkeit des Verstandes sehen, die durch die Uebungen erlanget wird (§. 525. Met.), nicht aber eben auf die Erkäntniß der Sachen vor und an sich selbst; so gilt es gleich viel, was für Sachen dazu erwehlet werden. Die Wahl ist geschickt angestellet, wenn man solche heraus liesest, welche die Uebung leichte machen. Kinder, die noch nicht mit Vorurtheilen verwöhnet worden, auch vor sich noch nicht weit denken können, nehmen ohne dem an, was man ihnen vorbringet.

Wie man die Kinder witzig machet.

§. 91. Der Witz bestehet in einer Leichtigkeit die Aehnlichkeit wahrzunehmen (§. 366. Met.). Derowegen kan man auch den Kindern beyläuflich seyn, daß sie witzig werden, wenn man ihnen fleißig die Aenlichkeiten zeiget, die sich zwischen denen Dingen befinden, die sie erkannt haben oder die ihnen vorkommen. Dieses kan ihnen nicht allein künfftig dienen, wenn der Zustand des Alters es leidet, auf allgemeine Begriffe zu gedencken (§. 26. c. 1. Log.), sondern auch zu Erfindung der Wahrheiten durch sich selbst (§. 367. Met.). Ja, da die Kinder aus Mangel der Vernunfft sich in ihren Handlungen auf die erwartung ähnlicher Fäue gründen müssen (§. 331. Met.); so verhalten sie sich in diesem Stücke der Vernunfft gemässer (§. 375. Met.).

§. 92 So lange die Kinder noch schwach an Verstande sind, kan man ihnen die Wahrheiten nicht anders beybringen, als daß sie sie in das Gedächtnis fassen. Je doch damit sie nicht dadurch in das Vorurtheil verleitet werden, als wenn man etwas andern zu Gefallen glauben müste; so hat man sie bey Zeiten dazu zu gewöhnen, daß sie überall fragen, warum dieses ist und warum sie dieses oder jenes thun sollen. Nehmlich indem sie dadurch erkennen, daß alles seinen zureichenden Grund hat, warum es vielmehr ist als nicht ist; so wird ihnen nicht allein der Satz des zureichenden Grundes fest eingepräget, sondern sie erkennen auch, es sey etwas nicht deswegen wahr, weil es der andere saget. Und dadurch gewohnet man, nichts von anderen bloß deswegen anzunehmen, weil sie es sagen: welches man eben zu erhalten vermeinete. Dieses ist absonderlich bey Kindern nöthig, die man künfftig einmahl zum Studiren anhalten will, damit sie ihre Sachen gründlich erlernen.

Wie man das Vorurtheil für Personen in Erkäntniß der Wahrheit hindern soll.

§. 93. Da der Satz des zureichenden Grundes der Grund der Vernunfft ist, diese aber in der Einsicht in den Zusammenhang der Wahrheit bestehet (§. 368. Met.); so siehet man hieraus, daß die Kinder dadurch zugleich vernünfftig werden, wenn sie sich gewöhnen allezeit nach dem Grunde zu fragen,

Wie Kinder vernünfftig werden.

gen, warum dieſes iſt, und warum ſie dieſes oder jenes thun ſollen.

Was bey Kindern zu vermeiden.

§. 94. Weil nun dasjenige, was den Kindern in ihrer erſten Kindheit eingepräget wird, feſt bleibet, auch die dadurch erregte Neigungen und Gewohnheiten ſich gar übel wieder ändern laſſen (§. 384. Mor.); ſo hat man mit dem gröſten Fleiſſe darauf acht zu haben, daß ihnen keine Vorurtheile und Irrthümer beygebracht, auch ſie nicht zu Aberglauben verleitet, und in böſen Neigungen und Affecten geſtärcket werden. In dieſem Stücke wird es leider gar ſehr verſehen, indem die erſte Auferziehung ſolchen Perſonen anvertrauet wird, die in Vorurtheilen, Irrthümern und Aberglauben ſtecken, und daher durch ihre erdichtete Hiſtorien, die ſie den Kindern zu erzehlen pflegen, auch durch allerhand Irrthümer, die ſie ihnen als Bewegungs-Gründe von etwas abzuſtehen, beybringen, groſſen Schaden ſtifften. Man findet es, was dergleichen Verfahren nach ſich ziehet auch wenn man zu Jahren kommet, und durch völligen Verſtand die Nichtigkeit der beygebrachten Vorurtheile und Irrthümer erkennet, von denen daher rührenden Neigungen und Affecten aber ſich doch nicht loß reiſſen kan, weil ſie einmahl zu tieff eingewurtzelt: wovon die Urſache an einem andern Orte (§. 419. Mor.) gezeiget worden.

§. 95.

§. 95. Was die Besserung des Willens betrifft; so haben Eltern mit aller Sorgfalt darnach zu streben, wie sie den Kindern eine Begierde nach dem Guten, hingegen einen Abscheu für dem Bösen (§. 372. Mor.), folgends eine Liebe zur Tugend (§. 450. Met. & §. 9. 64. Mor.) und einen Haß an den Lastern (§. 455. Met. & §. 9. 64. Mor.) bey Zeiten einpflantzen, auch alle Begierde zum Bösen und allen Wiederwillen für dem Guten ausrotten. Worauf in Besserung des Willens zu sehen.

§. 96. So lange die Kinder keinen Gebrauch der Vernunfft haben, lässet sich auch durch vernünfftige Vorstellungen des Guten und Bösen bey ihnen nichts ausrichten. Da nun in diesem Falle die natürliche Verbindlichkeit zum Guten und wieder das Böse nicht zureichend ist (§. 9. Mor.); so müssen die Eltern sie auf eine andere Art verbinden, indem sie nehmlich ihnen empfindliche Straffen mit den bösen, hingegen Belohnungen mit den guten Handlungen verknüpffen (§. 8. 36. Mor.). Und wird hierdurch das Gesetze der Natur zu einem **Väterlichen Gesetze** (§. 18. Mor.) Wie Eltern die Kinder zum Guten verbinden.

§. 97. Gleich wie man aber überhaupt sich nach den natürlichen Neigungen des Menschen richten muß, wenn man ihn geschwinde lencken will (§. 240. Mor.); so hat man am allermeisten dieses bey Kindern zu beobachten, bey welchen man anfangs Wie diese Verbindlichkeit nach ihren Neigungen einzurichten.

nichts als die natürlichen Neigungen findet, auch diesen zu widerstehen sich nicht so gleich Mittel zeigen. Derowegen hat man darauf zu sehen, ob sie sich lieber mit guten, als mit harten Worten; mehr mit Bedrohungen, als mit Schlägen ziehen lassen, und was dergleichen mehr ist. Wir finden es auch bey Erwachsenen, daß man nichts ausrichtet, wenn man es auf die unrechte Art angreiffet. Jedoch hat man hierbey auch wohl mit darauf acht zu geben, daß die natürlichen Neigungen zum Bösen dadurch nicht gestärcket werden. Z. E. Wer von Natur zur Wollust geneiget ist, dessen Neigung dazu wird gestärcket, wenn man ihm leckerhaffte Sachen giebet, woferne er thut, was man haban will: hingegen brauchet man diese Neigung zu eben dem Ende, wenn man ihn darben lässet, oder auch unschmackhafftere Speise giebet, wenn er nicht thun will, was ihm befohlen wird. Es ist in der That hier mehr Behutsamkeit nöthig, als man vermeinen solte. Derowegen da es bey den meisten Menschen auf das Glück ankommet, wie sie auferzogen werden; so ist kein Wunder, daß auch viele und öfters die meisten nicht gerathen. Ingleichen da nicht alle einerley natürliche Neigungen haben; so kan es nicht seyn, daß alle Kinder gleich gerathen, wenn sie auf einerley Weise tractiret werden.

Wie Neigungen zum Bösen nicht zu stärcken.

Warum viel Menschen nicht gerathen.

Man

Man mag entweder wieder die natürliche Neigung verfahren, oder sie zum Nachtheile des Guten stärcken; so ist eines so schädlich, als das andere. Der Mensch wird in beyden Fällen verderbet, und was in der ersten Kindheit verdorben wird, lässet sich nach diesem in erwachsenen Jahren schweerlich ändern. Man hat aber auf die natürlichen Neigungen der Kinder acht zu geben, wenn sie noch an ihrer Mutter-Brust liegen. Denn unerachtet zur selbigen Zeit alle ihre Handlungen in gantz wenigen Bewegungen des Leibes bestehen; so ist doch gewiß, daß sie mit dem Gemüthe übereinstimmen (§. 765. Met.) und man auch darinnen ihren Grund finden kan, und zwar um so viel leichter, je weniger noch durch die Gewohnheit etwas dazu kommen ist. Es zeiget sich hier ein Weg allerhand nützliche Dinge zu beobachten: sonderlich wenn man zugleich aus dem, was man wahrnimmet, von den natürlichen Neigungen urtheilen und nach diesem acht geben wolte, wie das Urtheil eingetroffen, wenn sie sich durch verschiedene Handlungen nach diesem deutlicher zeigen.

Wie man ihre Neigungen erkennet.

§. 98. Nächst diesem hat man eine grosse Behutsamkeit zu gebrauchen, daß man nichts schlimmes, oder auch nur dergleichen, daraus etwas schlimmes erwachsen kan, zur Gewohnheit werden lässet, weil

Wie man böse Gewohnheiten zu verhüten hat.

sie nicht allein vor sich, das ist, in der Art der Handlungen schadet, wo sie eingerissen (§ 382. Mor.), sondern auch in anderen ähnlichen Fällen vielfältig auf Abwege verleitet § 331. Met.). Hierzu kommet noch dieses, daß eine Gewohnheit schweer zu ändern ist (§. 384. 421. Mor.), und die Aenderung im Guten gar sehr hindert (§. 386. Mor.). Man hat aber hierbey wohl zu mercken, daß alles, was man mit den Kindern von ihrer ersten Geburths-Stunde an vornimmet, einen Eindruck in ihren Leib und Gemüthe machet, dadurch sie zu gewissen Handlungen gleichsam geneiget werden, so daß sie geschwinder und leichter als andere dazu zu bringen sind. Derowegen wäre hier vieles sehr genau zu untersuchen, wenn es uns ein Ernst wäre die Auferziehung der Kinder mehr in unserer Gewalt zu haben, als bisher nicht möglich ist. Nehmlich bey allen Tugenden und Lastern sind gewisse Bewegungen des Leibes nöthig, wenn sie sollen verübet werden (§. 1. Mor.). Wer nun dergleichen Bewegungen schon öffters gehabt, der ist mehr darzu aufgelegt als ein anderer. Wem bekandt ist, wie alles miteinander verknüpfft, und immer eines aus dem andern erfolget, den wird nicht befremden, was ich gesaget.

Unerkante Wege Kinder zu verderben und zu bessern.

§. 99. Woferne nun aber entweder unvermerckt oder auch aus Nachläßigkeit bö-

Fernere Einrich-

se

se Gewohnheiten eingeschlichen, oder zum wenigsten solche, die nach sich ereignenden Umständen so wohl zum Guten als zum Bösen können angewendet werden; so hat man darauf allerdings mit zu sehen, wenn man die Kinder zum Guten verbinden will (§. 20. Mor.) tung der Verbindlichkeit.

§. 100. So bald der Verstand und Gebrauch der Vernunfft sich äussert, hat man darauf zu sehen, daß die Kinder nicht Sclaven im Guten bleiben, sondern es vielmehr aus völliger Freyheit thun (§. 377. Mor.). Und hierzu dienet alles dasjenige, was von der Besserung des Willens (§. 373. & seqq. Mor.), weitläufftig ausgeführet worden. Es wird freylich eines und das andere in der Ausübung noch einige Geschicklichkeit erfordern, wenn man es bey Kindern anbringen will: allein wir können uns vor dieses mahl nicht in weitere Weitläufftigkeiten einlassen. Wenn Kinder im Guten vernünfftig zu machen.

§. 101. Weil Kinder bloß den Gebrauch der Sinnen und Einbildungs-Krafft haben, keinesweges aber den Gebrauch der Vernunfft, als welche erst durch viele Uebung erhalten wird (§. 525. Met.); so können sie sich auch nichts vorstellen, als was sie sehen oder sonst empfinden und die Einbildungs-Krafft bringet hervor, was sie sonst damit verwandtes empfunden (238. Met.). Da nun hieraus ihre sinnliche Begierden erwach- Warum Kinder nichts Böses, noch Unanständiges sehen dörffen.

wachsen (§. 434. Met.), mit denen die äusseren Handlungen oder Bewegungen des Leibes übereinstimmen (§. 535. Met.); so können Kinder auch nichts thun, als was sie von andern gesehen und wozu sie gewöhnet worden, jedoch mit einigem Unterscheide, in so weit nehmlich die natürliche Neigungen in den Handlungen einige Aenderung machen. Und daher kommet es, daß Kinder alles nachthun, und in ähnlichen Fällen ein gleiches thun (§. 331. Met.). Derowegen hat man die allergröste Sorgfalt zu gebrauchen, daß Kinder nichts Böses noch Unanständiges zu sehen bekommen, ehe sie eine Gewohnheit im Guten erhalten, und durch den Gebrauch der Vernunfft Gutes und Böses recht zu unterscheiden wissen. Man siehet hieraus zugleich, warum Kinder am allerleichtesten sich verführen lassen. Man erkennet aber auch, welche Menschen den Kindern gleich zu achten sind, wenn sie auch gleich den Jahren nach nicht mehr Kinder seyn, und daher sich so leicht als jene verführen lassen, nemlich alle diejenigen, die bloß an ihren Sinnen und der Einbildungs-Krafft hangen, und weder Erfahrung noch Gewohnheit im Guten haben. Auf Universitäten, wo man allerhand junge Leute bey einander siehet, die von der Aufsicht anderer in die Freyheit kommen, fehlet es nicht an Exempeln, dadurch solches bestätiget wird.

Warum Kinder alles nachthun,

und sich leichte verführen lassen. Wer ihnen gleich zu achten.

§. 102.

§. 102. Weil nun die Kinder um die Eltern sind und ihr Thun und Lassen sehen; so sind sie auch verbunden ihnen mit guten Exempeln vorzugehen, das ist, weder zu thun, was böse, noch zu unterlassen, was gut ist, ja auch dergleichen Handlungen für ihnen zu verheelen, durch deren Nachahmung in unrechten Fällen sie können verdorben werden. Und hieraus erwächset von neuem eine Verbindlichkeit zu einer guten Aufführung der Eheleute gegen einander.

Wie Eltern den Kindern ein gutes Exempel geben sollen.

Verbindlichkeit der Eheleute.

§. 103. Da nun Exempel und Fabeln, die so eingerichtet sind, daß sie den Erfolg der guten und bösen Handlungen handgreifflich machen, dazu dienlich sind, daß man im Guten vernünfftig wird, auch die Vernunfft bey den Sinnen, der Einbildungs-Krafft und den Affecten nicht unterliegen darff (§. 373. Mor.); so hat man den Kindern, bey sich zeigendem Gebrauche der Vernunfft, durch Exempel und Fabeln die Tugenden und Laster vorzustellen, damit sie beyde nicht allein kennen lernen, sondern auch einen Trieb zu jenen, und einen Abscheu vor diesen bekommen. Und mit diesen Erzehlungen würde man bey ihnen ein mehrers fruchten als mit den abgeschmackten Mährlein, die gewöhnlicher massen von alten Weibern und ihres gleichen den Kindern erzehlet werden, dadurch sie in allerhand Vorurtheil und Aberglauben verleitet,

Was für Historien und Fabeln den Kindern zu erzehlen.

tet, auch öffters zu vielen bösen Neigungen gleichsam zugestimmet werden. Man siehet auch hieraus, was für Leuten man die Auferziehung anzuvertrauen hat, und darf sich nicht wundern, wenn sie insgemein mißlinget, da man sie untüchtigen Leuten überläſſet. Die sich einbilden, wenn die Kinder zu Verstande kämen, wäre alles dieſes vergessen, auch änderten sich albere Irrthümer von selbsten; die sehen den Grund der Natur nicht ein, davon ich schon vorhin (§. 89.) etwas erwehnet.

Wem die Auferziehung anzuvertrauen.

Vorurtheil wird berühret.

§. 104. Damit die Kinder von ihrer ersten Kindheit an Luſt zur Arbeit, und hingegen Abscheu für dem Müßiggange bekommen; so müſſen sie allezeit etwas vorhaben und niemahls in der Stille müßig zu sitzen angehalten werden. Weil sie nun aber zur Arbeit noch nicht geschickt sind; so können sie auch nichts thun als spielen. Es ist aber das Spiel eine jede Verrichtung, die man zum Zeit-Vertreib vornimmet. Und demnach müſſen Kinder allezeit etwas zu spielen haben. Wer von Kindheit auf gewohnet ist immer etwas vorzuhaben, dem fället es auch in erwachsenen Jahren beschweerlich, wenn er nichts vorhaben soll.

Wie man ihnen Luſt zur Arbeit machet.

Was ein Spiel ist.

§. 105. Bey den Spielen der Kinder finde ich zweyerley zu erinnern. Erstlich muß man darauf sehen, daß sie durch das Spielen an solche Handlungen gewöhnet werden

Was bey ihrem Spielen zu bedencken.

der-

dergleichen ſie nach dieſem in ihren ernſthafften Verrichtungen nöthig haben. Denn auf ſolche Weiſe werden ſie zu dieſen vorbereitet, und fället ihnen nachdem nicht ſchweer, wenn ſie von den Spielen zur Arbeit ſchreiten: wie aus demjenigen mit mehrerem abzunehmen, was in einem ähnlichen Falle von dergleichen Vorbereitung angeführet worden (§. 89.). Nehmlich man ſiehet leicht, wenn bey den ernſthafften Verrichtungen oder der Arbeit eben dergleichen Handlungen nöthig ſind, die ſie bey dem Spielen gebrauchen, ihnen die Arbeit eben wie das Spiel vorkommet. Derowegen da ſie mit Luſt geſpielet; können ſie auch nicht mit Verdruß arbeiten. Darnach hat man zugleich Vorſorge zu tragen, daß ſie durch die Spiele allerhand nützliche Wahrheiten in ihr Gemüthe prägen, die der Grund zu vieler Erkäntnis ſind, wenn ſie nach dieſem ihren Verſtand brauchen und etwas nützliches lernen ſollen. Endlich müſſen ſie auch dahin gebracht werden, daß ſie ſich in ihrem Spiele ordentlich aufführen, und hat man davor zu ſorgen, wie ſie dadurch den Begriff eines ordentlichen Wandels feſt in ihr Gemüthe prägen (§. 142. Mor.), auch durch dieſe Uebung im Spiele eine Fertigkeit bekommen. Ich weiß wohl, daß nun die meiſten fragen werden, wie iſt dieſes alles anzufangen? Allein wer

Wie man ſie dadurch zu ernſthafften Verrichtungen vorbereitet.

Wie ihnen dadurch Wahrheiten einzuprägen.

Wie ſie dadurch ordentlich zu gewöhnen.

Wie dieſes auszuüben.

ſiehet

siehet nicht, daß diese Materien ins besondere auszuführen hier weder Zeit noch Gelegenheit ist? Man müste ein gantzes Buch allein hiervon schreiben, wenn alles zum gemeinen Gebrauche ins besondere solte ausgeführet werden. Wenn viele, denen GOtt Gelegenheit gegeben in der Kinderzucht etwas nützliches zu versuchen, mit reifsem Verstande und einer guten Einsicht in die unser Thun und Lassen betreffende Wahrheiten darüber kommen werden; so wird mit der Zeit viel nützliches von ihnen in diesem Theile der Kinderzucht beygetragen werden. Es wäre nun einmahl Zeit, wenn dieser Theil der Welt-Weißheit, der von der Menschen Thun und Lassen handelt, in mehrere Aufnahme kommen soll, daß man, wie in der Erkäntniß der Natur geschiehet, mit vereinigten Kräfften die Sache angriffe, nützliche Anmerckungen mit theilete und mit Ueberlegung allerhand Versuche anstellete. Unterdessen siehet man zugleich aus dem, was von den Spielen vorgeschrieben worden, daß dadurch die Kinder auch auf vielerley Weise können verderbet werden, wenn man etweder nicht die rechten erwehlet, oder auch sie sich dabey nicht so aufführen, wie sichs in einer weiteren Absicht gebühret. Da man bisher in diesem Stücke der Kinderzucht sich nach keinen

Wie überhaupt Moral und Politick zu perfectioniren.

Wenn Kinder durch Spielen verderben.

nen Regeln richtet; so ist es ein blosses Glück (§. 1002. Met), wenn man es trifft.

§. 106. Weil die Eltern ihre Kinder so weit bringen sollen, daß sie sich selbst versorgen können (§. 80.); so müssen sie auch dieselben etwas lernen lassen, damit sie ihnen selbst ihr Brodt erwerben können. Da sie nun solchergestalt dieselben zu einer gewissen Lebens-Art geschickt machen sollen; so ist diese mit als eine der vornehmsten Absichten anzusehen (§. 910. Met.), und daher haben die Eltern sonderlich sie dazu anzuhalten, was ihnen zu ihrer künfftigen Lebens-Art nützlich ist (§. 140. Mor.). Es lehret die Erfahrung, daß sich nicht jeder zu allen Verrichtungen schicket. Es ist aber nicht weniger bekannt, daß Zwang nicht gut thut. Wo man mit Widerwillen lernen soll, da gehet es selten wohl von statten und bringet man es nicht weit: denn wer etwas mit Verdruß thut, der ist frohe, daß er damit fertig ist, es mag gerathen, wie es will. Derowegen haben Eltern darauf zu sehen, wozu die Kinder einen natürlichen Trieb haben, und sie zu dieser, keinesweges aber zu einer andern Lebens-Art anzuhalten. Weil man sich nach dieser Regel nicht richtet, sondern die Väter die Kinder gemeiniglich dazu halten, was sie sind, oder wozu sich die Gelegenheit füget; so ist kein Wunder, daß man in allen Ständen Leute hat,

Was für eine Lebens Art für die Kinder zu erwehlen.

die das ihrige nicht verstehen, wie sie sollen.

Wie die Kinder darauf zu sehen haben.

§. 107. So bald sie demnach zum Verstande kommen, daß sie begreiffen lernen, was ihnen zu ihrer künfftigen Lebens-Art gut ist oder nicht, sollen sie angeführet werden, dieselbe allezeit für Augen zu haben, ins künfftige hinaus zu sehen und bey allem ihrem Thun und Lassen zu überlegen, was es ihnen für Vortheil dazu schaffen werde (§. 140. Mor.)

Wie man sie weise machen soll.

§. 108. Da nun die Weisheit den Menschen geschickt machet seine Absichten dergestalt mit einander zu verknüpffen, daß eine ein Mittel der andern wird und hinwiederum dergleichen Mittel zu erwehlen, die uns zu unsern Absichten führen (§. 914. Met.); so sollen auch die Kinder weise gemacht werden: wozu dasjenige Mittel und Wege an die Hand geben wird, was von Erlangung der Weißheit (§. 315. & seqq. Mor.) weitläufftig ausgeführet worden. Absonderlich finde ich hierzu sehr dienlich, wenn man Exempel anderer sich vor Augen stellet.

Wie man ihnen Exempel zum Muster vorstellen soll.

Denn wenn ich mir einen Mann, der sich in derjenigen Lebens-Art, die man sich erwehlet, mit Ruhm hervor gethan, zum Muster vorstelle; so sehe ich nicht allein, was mir noch fehlet und wornach ich mich zu bemühen habe, sondern indem man bey ihm wahrnimmet, was uns noch abgehet, bekom-

kommet man dadurch einen neuen Trieb zu fernerem und mehrerem Fleiſſe. Ich rede, was ich erfahren, und ein jeder ſiehet, daß dieſes nicht-allein für Kinder dienet, ſondern bey jedermann gut thut, er mag es in einer Sache ſo weit gebracht haben als er will.

Wie man ſie klug machen ſoll.

§. 109. Weil durch Klugheit ausgeführet wird, was weißlich erdacht worden (§. 327. Mor.); ſo hat man ferner davor zu ſorgen, daß die Kinder bey Zeiten klug gemacht werden: wozu dasjenige dienlich iſt, was davon (§. 329. & ſeqq. Mor) beygebracht worden.

Wie Exempel dazu dienlich.

Abſonderlich muß man ihnen allerhand Exempel vorſtellen, damit ſie aus den löblichen lernen, was zu thun iſt: hingegen aus den unglücklichen, was ſie meiden ſollen (§. 333. Mor.).

Was die Aufmerckſamkeit auf andere Leute dabey thut.

Und in dieſer Abſicht muß man ſie gewöhnen auf der Menſchen Thun und Laſſen acht zu haben, und dabey zu unterſuchen, wie ſie ſich dadurch entweder Vortheil oder Schaden ſchaffen, worinnen ſie es verſehen, wenn ſie ſich in ihrem Glück gehindert, und wie ſie es unterweilen ſeltſam anfangen müſſen, damit ſie ihren Zweck erreichen können. Jedoch muß man dabey auch Vorſorge tragen, daß ſie ſich nicht gewöhnen von andern Leuten ſchlimm zu reden (§ 806. Mor.) noch ſie zu verachten (§. 805. Mor) und ſich ſelbſt über ſie zu erheben (§. 796. Mor.). Man ſiehet es hier und wird es in andern Fällen

Besondere Sorgfalt im Tugend-Wandel.

gleichfalls so finden, daß die Gräntzen zwischen der Tugend und den Lastern einander sehr nahe sind, und man sich über die massen in acht zu nehmen, daß man nicht auf Abwege geräthet, indem man den festen Vorsatz hat dem Guten nachzujagen. Und dieses ist die Ursache, warum die Menschen sich auch unterweilen das Gute zum Bösen austreiben lassen, oder ihre gute Neigungen zum Bösen mißbrauchen.

Wie man sie lehren soll mit dem Gelde recht umzugehen.

§. 110. Ein Mensch hat darauf zu sehen, daß er nicht allein einen Lehr- und Ehren-Pfennig, sondern auch einen Noth-Pfennig hat (§. 541. 515. Mor). Derowegen haben auch Eltern ihre Kinder bey Zeiten anzuführen, daß sie mit dem Gelde wohl umgehen, und absonderlich den Gebrauch desselben nach diesem dreyfachen Unterscheide lernen. Zu welchem Ende sie ihnen Geld zu geben haben, daß sie es zwar in ihrer Verwahrung haben und damit thun können, was sie wollen, jedoch aber Rechenschafft geben müssen, wie sie damit umgegangen, nachdem man anfangs ihnen selbst gesagt, wie sie damit umgehen sollen, und sie es also unter der Eltern Aufsicht verwahren und verwalten müssen. Es ist auch nicht undienlich, wenn man ihnen das Geld nicht anders als eine Belohnung ihres Fleisses giebet, damit sie lernen, Geld müsse erworben werden. Wie denn fernet dienlich ist, daß man

man ihnen aus der Erfahrung durch Exempel zeiget, wie schweer es zu erwerben; wie viele Mühe die Menschen sich geben und wie grosse Gefahr sie öfters deshalben ausstehen müssen; wie wenige zu einem grossen Vermögen kommen und was dergleichen mehr ist. Absonderlich müssen sie auch bey Zeiten lernen, wie Geld sich bald verthun lässet, und, wenn es weg ist, nicht so gleich und so leichte wieder zu erlangen stehet. Es haben Eltern um so viel mehr in diesem Stücke für ihre Kinder zu sorgen, je gewisser es ist, daß ein grosser Theil ihrer Glückseeligkeit hierauf beruhet; auch leider! die tägliche Erfahrung lehret, wie viele Menschen bloß dadurch verderben, daß sie nicht mit dem Gelde recht umzugehen wissen. Es ist öfters mehr darangelegen, daß Eltern die Kinder Geld erwerben und damit recht umgehen lernen, als daß sie ihnen grosses Gut hinterlassen. Wer dasjenige wohl bedächtig erweget, was von den Pflichten des Menschen in Ansehung ihres Vermögens (§. 516. & seqq. Mor.) weitläufftig erwiesen worden, der wird noch gar vieles sehen, was man mit den Kindern vorzunehmen hat, wenn sie mit dem Gelde recht umzugehen lernen sollen.

Wie man Kinder lehret, daß Geld schweer zu erwerben sey.

und es sich leicht verthun lässet.

§. 111. Da die Ruhm-Begierde den Menschen antreibet ohne Interesse Gutes zu thun, ihnen ihre saure Mühe versüsset, und bey

Wie man ihnen Ruhm.

Begierde beybringet.

entstehenden Schwierigkeiten Muth machet, daß sie nicht nachlassen, biß sie das, was löblich ist, ausgeführet (§. 467. Mor.): diese Begierde aber nichts anders ist als die Lust und Freude über dem Urtheile anderer von dem Guten, was wir gethan haben, und unserer Vollkommenheit (§. 466. Mor.); so muß man auch die Kinder loben, wenn sie Gutes gethan haben, und bey dem Lobe zugleich aufmuntern, daß sie fortfahren sollen, auch ihnen zeigen, wie sie deswegen von Verständigen werden lieb und werth gehalten werden, und was noch für grösseres Lob zu erhalten in ihren Kräfften stehet. Und gewiß! dieses ist der rechte Probier-Stein der Gemüther. Wer durch Lob sich reitzen lässet zum Guten, von dem kan man viel Gutes hoffen: hingegen wer niederträchtig ist und nach Lob nichts fraget, von dem kan man sich eben nicht viel sonderliches versprechen. Ich habe auch schon anderswo (§. 599. 600. Mor.) erwiesen, daß ehrliebende Gemüther leicht: hingegen niederträchtige schweer zu lencken sind, und demnach ist klar, daß jene die Auferziehung leichte, diese hingegen sie schweer machen.

Probier-Stein der Gemüther.

Wer die Auferziehung schweer und leichte machet.

Behutsamkeit die hierbey zu gebrauchen.

§. 112. Weil ein ehrliebendes Gemüthe gar leichte ehrgeitzig werden kan (§ 598. Mor) und absonderlich Kinder, die noch schwach am Verstande sind, der Sache leicht zuviel thun können; der Ehrgeitz aber bey ihnen viel

viel ſchädliches nach ſich ziehet, indem ſie ſich mehr einbilden als ſie ſollen, auf niemanden acht haben, andere gegen ſich verachten und was dergleichen mehr iſt; ſo hat man groſſe behutſamkeit zu gebrauchen, daß man die Kinder nicht ehrgeitzig und hochmüthig machet, indem man eine Begierde nach Ruhm in ihr Gemüthe pflantzen will. Nehmlich man muß wohl acht geben, daß ſie niemanden gegen ſich verachten, und daher gewöhnen überall auf das Gute zu ſehen, was ſie bey andern finden, die Mängel und Gebrechen anderer zum beſten zu deuten, und, wo dieſes nicht geſchehen kan, mit denen Perſonen, die damit behafftet ſind, Mitleiden zu haben §. 109.). Da nun das Mittel hierzu eine aufrichtige Liebe iſt (§. 449. 461. Met.); ſo hat man mit allem Fleiſſe eine Liebe gegen andere Menſchen in ihnen zu pflantzen (§. 777. Mor.). Auch hat man darauf zu ſehen, daß ſie ſich beſcheiden gegen jedermann aufführen und inſonderheit die Demuth bey Zeiten angewöhnen (§. 631. 634. & ſeqq. Mor.).

§. 113. Unerachtet nun aber Kinder nicht fähig ſind das Gute, was bey andern iſt, zu beurtheilen, und ihnen daher ihre gebührende Ehre zu geben (§. 590 Mor.); ſo dienet doch nicht wenig dazu, daß ſie angehalten werden, jedermann mit Ehren-Bezeigungen entgegen zu gehen, das iſt, ſich ſo in Wor-

Wie Kinder anzugewöhnen einen jeden zu ehren.

ten und Wercken, ingleichen in Minen und Geb rden gegen andere aufzuführen, wie wir thun würden, wenn wir das Gute, das bey andern anzutreffen, begreiffen (§. 590. Mor.). Damit nun Kinder desto eher dazu zubringen sind; so muß man sich wohl in acht nehmen, daß man nicht in ihrer Gegenwart von andern Leuten verächtlich redet, auch jedermanu, der bey uns was zu suchen hat, freundlich begegnet. Und muß man absonderlich ihnen den Gedancken beybringen, daß erwachsene und sonderlich alte Leute viel Gutes an sich haben, das ihnen noch fehlet, damit sie eine Hochachtung gegen sie bekommen: welcher Gedancke in ihnen bestätiget wird, wenn man ihnen, auch unterweilen dem Ansehen nach an verächtlichen Personen dergleichen zeiget, so in die Augen fället und sie nicht verschmähen würden, woferne es ihnen könnte mitgetheilet werden. Und dieses ist sonder Zweiffel die Ursache gewesen, warum bey den Sinesern die Alten durchgehends von den Jüngeren bey allen Gelegenheiten geehret worden.

Warum Kinder zur Wahrhaftigkeit und Verschwiegenheit zu gewöhnen.

§. 114. Unter denen Tugenden, welche man Kindern anzugewöhnen hat, gehören auch absonderlich die Wahrhafftigkeit und Verschwiegenheit. Denn da ein Lügner seinen Glauben verlieret und niemand gerne mit ihm etwas zu thun hat (§. 982. Mor.); so können Kinder wenig in der Welt unter

Leu-

Leuten fortkommen, woferne sie nicht wahrhafftig sind. Eben dergleichen ist zu besorgen, wenn sie nicht verschwiegen sind: denn einen Plauderer mag niemand gerne um sich haben, weil er zu vieler Uneinigkeit und Verdruß Anlaß giebet, es wird ihn auch niemand zu seinem vertrauten Freunde verlangen. Man muß ihnen dannenhero nicht Anlaß geben sich zum Lügen zu gewöhnen, entweder weil man ihnen ohne Grund zuverläßige Lust versaget, oder sie wegen eines Versehens gar zu harte anlässet, oder auch wohl unterweilen nicht giebt, was sie zu ihrer Nothdurfft gebrauchen, und was dergleichen mehr ist.

Warum Kinder zur Gottseeligkeit anzuführen.

§. 115. Da die Gottseeligkeit alle Tugenden erhöhet (§ 673. Mor.), ja, indem sie neue Bewegungs-Gründe giebet (§. 670 Mor.), auch die anderen Tugenden erleichtert, indem sie den Willen zu tugendhafften Handlungen kräfftiger neiget (§. 496. Met.); so haben Eltern die Kinder bey Zeiten gottseelig zu machen.

Warum sie zur Erkäntniß GOttes zu bringen.

§. 116. Weil die Gottseligkeit eine Fertigkeit ist alle Handlungen zur Ehre GOttes einzurichten (§. 670. Mor.), dazu aber eine lebendige Erkäntniß GOttes erfordert wird (§. 658 Mor.); so sollen Eltern ihre Kinder bald zur Erkäntniß GOttes anführen (§. 155.) und so lange sich bey ihnen der Gebrauch der Vernunfft nicht zeiget, haupt-

sächlich die Betrachtung der Natur dazu gebrauchen. Ich rede hier bloß von den Mitteln, welche die Welt-Weisheit an die Hand giebet; das Christenthum hat wie hier, so in allen übrigen Stücken noch andere, welche die Gottesgelehrten gewehren.

Warum man nicht ein mehreres hiervon beybringet.

§. 117. Von besonderen Pflichten gegen GOtt ist nicht nöthig hier zu reden, weil solches schon anderswo zur Gnüge geschehen (§. 678. & seqq. Mor.). Denn obwohl nicht alles ohne Unterscheid bey den Kindern anzubringen; so wird doch ein Verständiger bald sehen, wie weit die Fähigkeit der Kinder es zulässet mit ihnen zu gehen, wie ich auch schon vorhin von andern Pflichten erinnert habe (§. 85.).

Was die väterliche Gewalt ist.

§. 118. Das Recht die Kinder zu regieren, das ist, ihre Handlungen nach seinem Gutbefinden einzurichten, wird die **väterliche Gewalt** genennet: welche man nicht mit der väterlichen Gewalt der Römer vermengen muß, als welche nicht bloß die natürliche, sondern eine bürgerliche war.

Wer unmündig und mündig ist.

§. 119. Ein Kind, das in väterlicher Gewalt ist, wird **unmündig** genennet: wenn es aber von der väterlichen Gewalt frey wird; so heisset es **mündig**.

Macht der Eltern den Kindern zu befehlen.

§. 120. Weil nun die Eltern ihre Kinder regieren (§. 81.) und also ihnen befehlen sollen, was sie zu thun und zu lassen haben (§. 82.); so flesset die Macht zu befehlen aus der väterlichen Gewalt (§. 118.), und haben vermöge

möge dieser Eltern ihre Kinder dazu zu gewöhnen, daß sie nichts ohne ihr Vorwissen und Willen vornehmen dörffen, sondern vielmehr in allem der Eltern Willen ihren Willen seyn lassen. Zu dem Ende haben sie nicht allein sie dazu zu verbinden, daß sie allezeit erst fragen, ob sie dieses oder jenes thun oder lassen dörffen (§. 96.), sondern auch stets ihnen zu sagen, was sie bey allen sich ereignenden Gelegenheiten zu thun und zu lassen haben.

Wie sie dieselbe gebrauchen sollen.

§. 121. Da die Kinder, so lange sie unmündig sind, nicht thun dörffen, was sie wollen, sondern erst fragen müssen, ob es die Eltern haben wollen oder nicht (§. 119. 120.); so können sie auch ohne Einwilligung der Eltern mit niemanden einen Vergleich aufrichten. Und demnach sind alle ihre Vergleiche und Verträge ungültig, woferne es nicht solche Dinge betrifft, da man vorher sehen kan, daß Eltern darein willigen würden, wenn sie es wüsten, und man also ihrer Einwilligung ohne sie zu fragen versichert seyn kan. Nehmlich weil zu einem Vertrage ein Versprechen und Gegenversprechen erfordert wird (§. 1008. Mor.); so kan dergleichen ohne beyder Theile Einwilligung, dadurch sie der Sache mit einander eines werden, nicht geschehen (§. 1003. Mor.). Weil nun Unmündige vor sich nicht einwilligen können ohne Wissen und Willen

Warum Unmündige keinen Vergleich machen dörffen.

der

der Eltern, als deren Wille in allem ihr Wille seyn muß (§. 120.); so mögen sie etwas versprechen oder dagegen versprechen, so ist es eben so viel als wenn sie nichts versprochen oder dagegen versprochen hätten. Und demnach ist kein Vertrag unter ihnen aufgerichtet worden.

Wie lange Kinder in der väterlichen Gewalt bleiben.

§. 122. Da die Kinder deswegen unter der Gewalt der Eltern sind, weil sie sich nicht selbst versorgen und regieren können (§. 81. 118.); so bleiben sie auch so lange in der väterlichen Gewalt und sind daher so lange als unmündig zu achten, so lange sie sich nicht selbst versorgen und regieren können. Wenn nun also gleich die Kinder durch Arbeit und Dienste, die sie andern leisten, ihr Brod und Kleidung selber verdienen, und also nicht mehr von den Eltern Unterhalt nöthig haben; so sind sie doch, so lange sie ihr Bestes noch nicht selbst verstehen, noch in Ansehung ihrer übrigen Handlungen unter der Gewalt der Eltern und haben diese noch wie vorhin Macht ihnen zu befehlen, was sie thun und lassen sollen. Daher sie auch noch in diesem Zustande nicht eigenmächtig mit jemanden einen Vergleich oder Vertrag machen dörffen (§. 121.)

Wenn die väterliche Gewalt aufhöret.

§. 123. So bald Kinder sich selbst versorgen und regieren können; haben sie es nicht mehr nöthig von ihren Eltern zu fordern, sondern diese sind vielmehr von derselben

selben Verbindlichkeit frey (§. 769. Mor.). Und also höret alsdenn ihre Gewalt auf und die Kinder gehen aus der väterlichen Gewalt, und werden nach dem Rechte der Natur mündig.

Kinder sollen den Eltern gehorchen.

§. 124. Weil die Eltern Macht haben die Kinder zu verbinden und ihnen zu befehlen, was sie thun und lassen sollen (§. 96. 120.); so sind auch Kinder verbunden zu thun und zu lassen, was ihnen von den Eltern befohlen wird. Da nun die Fertigkeit Befehle auszurichten **Gehorsam** genennet wird; so sind Kinder ihren Eltern zu gehorchen schuldig. Die Nothwendigkeit des Gehorsams erhellet auch daraus, weil ohne ihn die väterliche Gewalt nicht bestehen kan.

Jedoch nicht in unbilligen Dingen.

§. 125. Eltern haben nicht weiter Macht den Kindern zu befehlen, als in billigen Dingen, das ist, nichts als was dem Gesetze der Natur gemäß ist. Denn die Kinder sind nichts verbunden als dieses zu thun, und weil sie es nicht verstehen; so sollen Eltern es ihnen sagen, auch sie dazu anhalten, daß sie es vollbringen (§. 81.). Derowegen wenn sie befehlen was unrecht ist; so haben sie kein Recht dazu und sind demnach auch die Kinder ihnen zu gehorchen nicht verbunden.

Wie sie zum Gehorsam willig werden.

§. 126. Damit nun die Kinder zum Gehorsam desto williger sind; so haben die Eltern mit allem Fleisse darnach zu streben, wie sie ihnen bey Zeiten beybringen, daß sie wei-

weiter nichts als ihr Bestes suchen, auch daher nicht ohne Noth ihnen zuwider zu seyn, wenn sie etwas verlangen, so ihnen nicht nachtheilig ist. Jedoch hat man hierbey auf den Unterscheid der Gemüther zu sehen. Denn einige lassen sich mit Liebe ziehen, andere hingegen mit Härte. Würde man den ersten hart begegnen; so würden sie dadurch in ihrem Gemüthe nieder geschlagen: wolte man aber diese bloß durch Liebe lencken; so würden sie darnach nichts fragen. Es wird hierunter nicht wenig versehen, und ist ein Glück für Kinder, wenn sie Eltern nach dem Zustande ihres Gemüths bekommen haben. Weil aber nicht alle Kinder, ob sie gleich von einerley Eltern sind, gleich gesinnet seyn; so ist es ein Unglück für die andern, wenn sie eben so wie ihre Geschwister tractiret werden.

Kinder sollen gegen ihre Eltern danckbar seyn.

§. 127. Da die Eltern den Kindern viele Wohlthaten erweisen, und zwar um so viel mehrere, je emsiger sie für ihre Glückseeligkeit sorgen (§. 834. Mor. & 449 Met.): man aber verbunden ist gegen seine Wohlthäter danckbar zu seyn (§. 834. Mor); so sind auch Kinder verbunden gegen ihre Eltern danckbar zu seyn.

Wie sie dazu gebracht werden.

§. 128. Zu dem Ende ist nöthig, daß den Kindern die Wohlthaten, welche sie von ihren Eltern geniessen, deutlich vor Augen gemahlet werden, damit sie ihre Grösse recht ein-

einſehen lernen (§. 839. Mor.)* Und iſt hierzu abſonderlich dienlich, daß ihnen zugleich die beſonderen Umſtände der Wohlthaten vorgeſtellet werden, als z. E. daß die Eltern an ihnen ein mehreres thun als andere, die es eben ſo gut, oder auch noch wohl beſſer thun könten; daß es die Eltern nach ihren Umſtänden ſchweer ankommet und was dergleichen mehr iſt. Es iſt aber dienlicher, wenn ſolches von andern Leuten, als von den Eltern geſchiehet. Denn ſo ſetzen die Kinder deſtoweniger darein einen Zweiffel, indem ſie es für ſo viel gewiſſer halten, weil auch andere dieſes einſehen: wiewohl diejenigen, ſo dieſes thun, die Ermahnungen wegzulaſſen haben, damit ſie nicht meinen, als wenn ſie es bloß zu der Abſicht ſagten. Die Ermahnungen die Eltern davor zu lieben und ihnen gehorſam zu ſeyn, können nach dieſem von andern hinzu geſetzet werden. Ja ſie werden vor ſich thun, was den Eltern gefällig iſt, wenn ſie nur erſt die Wohlthaten, welche ſie genieſſen, recht erkennen lernen. Ich weiß wohl, daß Kinder ihnen einbilden, Eltern müſſen dieſes thun, und in den Gedancken ſtehen, davor, was einer thun muß, ſey man ihm eben keinen Danck ſchuldig. Es iſt nicht zu leugnen, daß dieſes böſe Gemüther ſind: allein, weil man auch bey ihnen alle Kräffte anwenden ſoll, wie ſie mögen gewonnen wer-

Wie Kindern die Wohlthaten der Eltern vorzuſtellen.

Wer es thun ſoll.

Behutſamkeit ſo dabey nöthig.

Vorurtheil der Kinder.

Wie es ihnen zu benehmen.

werden; so muß man auch mit auf sie acht haben. Daß man ihnen ihren Irrthum benehme, als wenn man davor nicht Danck schuldig wäre, was einer uns zu thun verbunden gewesen, würde viel zu weitläufftig, ja gar offt unmöglich fallen, weil dergleichen ungeartete Gemüther wenig oder keine Vernunfft haben. Derowegen ist das sicherste Mittel, daß man ihnen nach Beschaffenheit der besonderen Umstände zeiget, die Eltern thun mehr an ihnen, als sie schuldig wären: welches sie am besten begreiffen lernen, wenn man ihnen andere Exempel entgegen stellet.

Kinder sollen ihre Eltern lieben.

§. 129. Die Danckbarkeit bestehet in der Liebe der Wohlthäter, wegen der von ihnen uns erzeigeten Wohlthaten (§. 469. Met). Da nun die Kinder gegen ihre Eltern danckbar seyn sollen (§. 127.); so sollen sie sie auch lieben. Und weil sie sie lieben, indem sie ein danckbahres Gemüthe haben (§. 469. Met.); so werden sie ebenfalls durch die Vorstellung der Wohlthaten, welche sie von den Eltern geniessen, sie zu lieben bewogen (§. 128.). Man kan auch als einen Bewegungs-Grund zur Liebe gegen die Eltern die Liebe der Eltern gegen sie gebrauchen, welche man aus der Vorsorge für ihre Glückseeligkeit und aus der Freude, die sie darüber bezeigen (§. 449. 451. Met.), ingleichen aus der Traurigkeit

Wie sie dazu gebracht werden.

über

über ihrem Unglück (§. 452. Met.), erweisen kan.

§. 130. Von der Liebe kan die kindliche Furcht nicht abgesondert werden (§. 694. Mor.). Derowegen, weil Kinder ihre Eltern lieben sollen (§. 129.); so sind sie auch verbunden dieselben zu fürchten, folgends bey allem Thun und Lassen besorget zu seyn, daß nicht etwan was vorgenommen werde, was ihnen zuwider ist, oder auch unterlassen, war ihnen gefället (§. 694. Mor.). Eben deswegen weil die kindliche Furcht von der Liebe nicht abgesondert werden kan; so sind die Mittel der Liebe auch zugleich die Mittel zur kindlichen Furcht. Man siehet aber leicht, daß diese Furcht den Kinder um so viel leichter ankommet, je mehr sie gleich im Anfange dazu angewöhnet werden nichts zu thun oder zu lassen, als wovon sie erst die Eltern gefraget, ob sie es thun oder lassen dörffen (§. 120.).

Auch fürchten.

Mittel dazu.

§. 131. Weil eine knechtische Furcht, da man die Eltern wegen der Straffe fürchtet (§. 705. Mor.), nicht nöthig ist, wo eine kindliche vorhanden (§. 706. Mor.); so solte man meinen, Kinder hätten dergleichen Furcht gar nicht nöthig. Allein weil nicht alle von so gutem Gemüthe sind, daß sie sich durch Liebe gegen die Eltern, daraus die kindliche Furcht erwächset (§. 130.), lencken lassen, auch ihnen theils von an-

Ob Kinder eine knechtische Furcht haben sollen;

dern beygebracht, theils durch die eigene Schwäche ihres Verstandes ihnen vorgestellet werden kan, als wenn die Eltern es nicht gut mit ihnen meineten, indem sie ihnen dieses versagen, oder jenes zu thun befehlen; so müssen auch die Eltern nicht allein unter Bedrohung, sondern auch durch Vollstreckung der angedroheten Straffe sie in der knechtischen Furcht erhalten. Jedoch finde ich hierbey etwas nothwendiges zu erinnern. Es hat einige Kinder, die ein ehrliebendes Gemüthe haben, oder wenigstens zur Liebe der Ehre geneiget sind, und daher die Straffe, wenn sie an ihnen vollstreckt wird, für eine unerträgliche Beschimpffung halten. Man kan es gleich erfahren, ob sie dergleichen Gemüthe haben oder nicht. Denn wenn man sich anstellet, als wenn es rechter Ernst sey sie zu straffen; so werden sie auf das eifrigste bitten, man solle nur dieses mahl sie verschonen. Hier richtet die Furcht für der Straffe mehr aus, als die Straffe selbst. Derowegen ist nicht zu rathen, daß man sie an ihnen vollstrecke; sondern es ist genung, wenn man sonderlich bey wiederholten Handlungen sich lange anstellet, als wenn man sich nicht wolle erbitten lassen, und ihnen es schweer machet, ehe sie davon loß kommen, auch scharff bedrohet, man wolle sich nun nicht mehr erbitten lassen. Solte man

Vorsichtigkeit in Bestraffung der Kinder.

aber

UNIVERSITY OF MICHIGAN

aber vermeinen, sie würden endlich dadurch auf die Gedancken gerathen, als wenn es mit der Straffe kein Ernst wäre und sich davor nicht mehr fürchten; so kan man um den Ernst zu zeigen nicht allein andere vor sie bitten lassen, die ihnen ein andermahl ihre Vorbitte versagen, sondern auch die Straffe, welche sie sich als etwas schimpfliches vorstellen, in eine andere gelindere verwandeln. Wo dieses nicht fruchtet, da kan man auch versichert seyn, daß wenige Neigung zur Ehrliebe vorhanden, und man demnach mit der Schärffe die knechtische Furcht muß zu behaupten suchen. Sonst ist gewiß, daß man die Straffe weniger achtet, je öffter sie einen betroffen, absonderlich wo man sie mehr für eine Beschimpffung ansiehet, als einen Schmertz, der wehe thut.

Woher Kinder eine Scheu für den Eltern bekommen.

§. 132. Wenn Kinder eine kindliche Furcht für ihren Eltern haben; so sind sie aus Liebe besorget, daß sie nicht etwan etwas vornehmen, das ihnen mißfället (§. 130.): haben sie eine knechtische Furcht; so haben sie dergleichen Sorgfalt in Ansehung der Straffe (§. 131.). Wo nun die Kinder auf eine solche Weise besorget sind, da werden sie auch in Gegenwart der Eltern nichts vornehmen, was ihnen mißfället, oder auch, wenn sie vermeinen, daß es die Eltern erfahren können. Wer aus Furcht

für dem andern nichts vornehmen will, was ihm mißfället, der hat Scheu für ihm. Und also ist die Scheu ein Bedencken in des andern Gegenwart oder ihm wissende etwas vorzunehmen.

Was Scheu ist.

Wie Eltern sie zu befördern haben.

§. 133. Zu dieser Scheue träget nicht weniges bey, wenn die Eltern in Gegenwart der Kinder selbst nichts unanständiges vornehmen, noch sie dergleichen etwas von sich erfahren lassen. Denn so werden sie in der Meinung erhalten, daß es ihnen mißfället: dahingegen sie sich bereden, was die Eltern selbst thun, könne ihnen nicht mißfallen, oder so sie davor halten, daß es den Eltern an ihnen mißfalle, gerathen sie auf die Gedancken, als wenn die Eltern keine Liebe gegen sie hätten, und ihnen mißgönneten, was sie ihnen gar wohl verstatten könnten. Gehet aber dieser Gedancke weg, daß die Eltern an diesem oder jenem Mißfallen haben; so verschwindet auch die Furcht für ihnen (§. 130. 131.), folgends auch die Scheue (§. 132.). Damit nun die Eltern ihre Kinder desto beständiger in der Meinung erhalten, daß ihnen dieses oder jenes mißfalle; so müssen sie es ihnen in allem Ernst verweisen, wenn sie etwas vornehmen, was ihnen unanständig ist, und zwar um so vielmehr, wenn es in ihrer Gegenwart oder unter solchen Umständen geschie-

Was sie den Kindern zu verweisen haben.

ſchiehet, da ſie leicht vermuthen können, daß ſie es erfahren würden.

§. 134. Es iſt nicht zu leugnen, daß Kinder durch die Scheue, welche ſie vor Eltern haben, angetrieben werden ihr Thun und Laſſen heimlich zu halten und für ihnen zu verbergen, folgends, wenn ſie es erfahren, ſich auf das Leugnen legen, auch wohl gar gewöhnen mit Betheurungen und Schweeren zu erhalten, man ſolle ihnen glauben. Dadurch aber geſchiehet, daß ſie im Böſen Gewohnheiten erlangen, ehe die Eltern etwas davon erfahren, und nach dieſem ſchweer wieder heraus zu reiſſen ſind, wenn ſie einmahl verwildert (§. 384. Mor.) Sie gewöhnen ſich zum Lügen und falſchen Schweeren, zwey Laſtern, daraus viel Böſes erfolget, und die dem Glücke des Menſchen ſehr nachtheilig ſind. Damit man nun dieſes verhüte; ſo muß man die Kinder gelinde tractiren, wenn ſie gleich bekennen, was ſie gethan haben: hingegen viel härter ſtraffen, wenn ſie es verheelen, und doch endlich überführet werden, auch ihnen abſonderlich dieſes wohl einbilden, daß ſie bloß deswegen ſo hart angeſehen werden, weil ſie ſich dieſes zu leugnen unterſtanden, und den ihren Eltern ſchuldigen Reſpect dadurch aus den Augen geſetzet. Denn ſo lernen ſie begreiffen, daß leugnen und verheelen etwas ſchlimmes ſey, und ſich davor ins künfftige hüten.

Wie zu verhüten, daß Kinder die Scheue für den Eltern nicht mißbrauchen.

Wie ſie vom Leugnen und Lügen abzuhalten.

Wie Kinder die Eltern ehren sollen.

§. 135. Da die Eltern, sonderlich wenn sie für ihre Auferziehung sorgen, wie sichs gebühret, und vorhin ausgeführet worden, viel Gutes von sich blicken lassen; so sollen auch die Kinder solches erkennen, und deswegen ihre Eltern hoch achten und ehren (§. 590. Mor), folgends alle Minen und Geberden gegen ihre Eltern dergestalt einrichten, daß sie dadurch die Hochachtung, die sie in ihrem Gemüthe für sie haben, an den Tag legen.

Wie man dieses befördert.

§. 136. Damit nun die Kinder dazu desto williger werden; so hat man ihnen vorzustellen, was die Eltern in ihrer Auferziehung für Gutes beweisen, auch von ihren übrigen Tugenden und was sich nur Gutes an ihnen findet, dienſame Vorstellungen zu thun (§. 591. Mor.). Man erkennet ohne mein Erinnern, daß Kinder die Hochachtung gegen ihre Eltern verlieren müssen, wenn sie sich übel aufführen und ihre Untugenden für ihnen nicht verheelen. Derowegen ist auch deswegen nöthig, daß sie ihnen mit gutem Exempel in allem vorleuchten und in ihrer Gegenwart nichts unanständiges vornehmen.

Kinder sollen ihre Eltern nicht betrüben.

§. 137. Wenn wir einen andern lieben; so schöpffen wir aus seiner Glückseeligkeit so viel Vergnügen, als wir haben würden wenn es unsere eigene wäre (§. 775. Mor.). Da nun Kinder ihre Eltern lieben sollen; so müssen

müssen sie auch aus der Glückseligkeit der Eltern Vergnügen schöpffen und demnach der Eltern Vergnügen zu ihrem Vergnügen machen (§. 52. Mor.). Solchergestalt können sie nichts vornehmen, dadurch ihre Eltern betrübet werden, vielweniger aber was ihnen Hertzeleid verursachet (§. 448. Met.). Weil dieses bald geschiehet, woferne nur eine aufrichtige Liebe gegen die Eltern vorhanden ist, wie aus dem, was erst gesaget worden, erhellet; so brauchet es weiter nichts als diese in ihr Gemüthe fest einzupflantzen.

Wie Kinder das Beste der Eltern befördern sollen.

§. 138. Die Liebe treibet den Menschen an des andern seine Wohlfahrt zu befördern so viel ihm möglich ist (§. 776. Mor.). Derowegen, da Kinder ihre Eltern lieben sollen (§. 129.); so sind sie auch verbunden der Eltern Bestes zu befördern so viel an ihnen ist. Und demnach sollen sie nicht allein treulich verrichten, was sie ihnen befehlen, sondern auch, wo sich eine Gelegenheit ereignet, da sie ihnen dienen können, dieselbe mit Freuden ergreiffen, auch wenn die Eltern schwach und unvermögend werden, in ihrem Alter wieder vor sie sorgen.

Bewegungs-Grund dazu.

§. 139. Es ist klar, daß die Liebe ein zulängliches Mittel ist dieses ins Werck zu stellen (§. 137.), und man dannenhero keiner anderen Vorstellungen vonnöthen hat, als wodurch die Liebe im Hertzen der Kinder

angeflammet wird. Unterdessen da die Liebe aus der Betrachtung der Wohlthaten erzeuget wird (§. 129.); so han man hier absonderlich zu überlegen, wie lange Eltern uns haben versorgen müssen; wie schweer es sie damahls ankommen; wie wir durch ihre Hülffe in den Stand gesetzet worden, darinnen wir uns befinden; wie sie ihr Glück unserm willig aufgeopffert; wie es uns eine Schande ist, wenn wir, sonderlich bey unserm Ueberflusse, unsere Eltern darben lassen, und was dergleichen Vorstellungen mehr sind, die nach eines jeden besonderen Umständen, auch nach eines jeden Zustande des Gemüthes einzurichten sind. Man hat auch hier absonderlich die Schändlichkeit des Undankes zu erwegen (§. 837. Mor.).

Wie lange die Pflicht der Kinder gegen ihre Eltern dauren soll.

§. 140. Da Liebe und Danckbarkeit allgemeine Pflichten sind, die alle Menschen gegen jederman beständig behalten sollen (§. 774. 834. Mor.); so müssen auch Kinder ihre Eltern lieben und gegen sie sich danckbar erzeigen, so lange sie leben. Derowegen alles, wozu einen die Liebe antreibet, sind sie verbunden zu thun, auch wenn sie aus der väterlichen Gewalt heraus sind, und weder der Vorsorge, noch Regierung ihrer Eltern mehr nöthig haben. Da nun die Kinder der Eltern Vergnügen zu ihrem Vergnügen machen sollen (§. 137.), die Eltern aber daraus nicht wenig Vergnügen

schöpf-

ſchöpffen, wenn ſie von ihren Kindern, die das Glück erhaben, noch alle Hochachtung und Ehrerbietigkeit genieſſen; ſo ſollen ſie abſonderlich, ſie mögen noch in einen ſo hohen Stand geſetzet werden, ihre Eltern biß in die Grube ehren und ihnen ſolches durch alle erſinnliche Wege zu verſtehen geben. So werden die Eltern an ihnen Freude haben, und die Kinder ihren auch ſonſt unglücklichen Zuſtand glückſeelig machen (§. 52. Mor.).

Eine Hinderniß wird aus dem Wege geräumet.

§. 141. Es geſchiehet gar offt, daß Kinder ſich ihrer armen Eltern anfangen zu ſchämen, abſonderlich, wenn ſie das Glück an fremden Orten erhoben. Da nun dieſes aus keiner andern Urſachen geſchiehet, als weil ſie meinen, es gereiche zu ihrer Schande, daß ſie von ſo geringen Eltern herkommen; ſo hat man ihnen das Wiederſpiel vorzuſtellen. Nehmlich es iſt einem um ſo viel rühmlicher, wenn er in der Welt etwas worden iſt, je weniger er Mittel darzu gehabt. Wer demnach von geringen und dürfftigen Eltern erzeuget und erzogen worden, die ihm wenig oder gar nicht an die Hand haben gehen können, der hat es ſeiner Aufführung mehr zuzuſchreiben, daß er etwas worden, und ſich aus dem Staube empor erhoben als ein anderer, der von ſeinen Eltern allen nöthigen Vorſchub bekommen, auch in Anſehung ihrer befördert wor-

Warum man ſich der Eltern nicht ſchämen ſoll.

Ob man sich nach unschuldigen Lästerungen zu richten habe.

den. Zwar kan man nicht leugnen, daß Unverständige und Feinde darauf nicht sehen, und dannenhero die geringe Ankunfft öffters brauchen den andern zu lästern: allein es ist nichts Gutes unter der Sonnen, welches nicht von Unverständigen und Feinden könnte verkehret, und einen unschuldig zu lästern angewendet werden. Wer sich demnach davor scheuen wolte, der müste alles Gute unterlassen, und denn verfiele er mit Recht in das Urtheil der Verständigen, und wäre ihm eine wahre Schande, die er nimmermehr tilgen könnte, da man hingegen ungegründete Auflagen gar leicht von sich ablehnen kan. Wer demnach dieses vernünfftig überleget, wird keine Ursache finden sich seiner Eltern zu schämen, absonderlich wenn sie sich in ihrem schlechten Stande ehrlich und tugendhafft aufgeführet.

Wie die Eltern in ihrem Tode für die Kinder sorgen sollen.

§. 142. Eltern sind verbunden ihre Kinder so weit zu bringen, daß sie sich selbst versorgen und regieren können (§. 81.). Derowegen wenn sie sterben, ehe es mit ihnen biß dahin kommen; so haben sie nicht allein von ihrem Vermögen, das sie verlassen, ihnen so viel zuzuwenden, damit sie auch nach ihrem Tode, wie bey ihrem Leben, nöthigen und ihrem Stande gemässen Unterhalt haben, sondern auch die Verwaltung ihrer Güter und die Regierung andern Verständigen

digen aufzutragen, die, so lange es nöthig ist (§. 122), ihre Stelle vertreten.

§. 143. Da nun dieses Vermögen, welches Eltern zu Auferziehung der Kinder hinterlassen, mit zu dem Noth-Pfennige gehöret (§. 514. Mor.), ein jeder aber verbunden ist auf den Noth-Pfennig bedacht zu seyn (§. 511); so haben Eltern in ihrem Erwerb und ihren Ausgaben mit darauf zu sehen, daß sie so viel vor sich bringen, damit es in sich ereignendem Noth-Falle an diesem Noth-Pfennige nicht fehle. Es ist wahr, da die Liebe der Kinder eine Bereitschafft ist aus ihrem Glück Vergnügen zu schöpffen (§. 449. Met.); so wird diese verständige Eltern antreiben hierauf zu dencken. Damit aber desto leichter auch anderen Hindernissen begegnet wird; so haben sie zugleich zu erwegen, daß es ihnen mit zur Schande gerechnet wird, wenn ihre Kinder nach ihrem Tode entweder in Dürfftigkeit leben müssen, daß es ihnen an zu ihrer Auferziehung nöthigen Mitteln fehlet, oder auch aus Mangel dieser Mittel in der Auferziehung verabsäumet werden und nach diesem sich übel aufführen.

Wie die Eltern bey ihrem Vermögen auf ihren frühzeitigen Todes-Fall bedacht seyn sollen.

Bewegungs-Gründe dazu.

§. 144. Es ist wohl wahr, daß Kinder die viel Geld von ihren Eltern entweder schon ererbet, oder zu hoffen haben, gemeiniglich übel gerathen. Wenn man aber der Sache genauer nachdencket, lieget dieses

Einwurff wird beantwortet.

Warum Kinder

von reichen Eltern übel gerathen.

ſes nicht allein an dem Gelde, ſondern auch an ihrer üblen Auferziehung. Eltern haben mehr aus ihnen gemacht, als würde geſchehen ſeyn, wenn ſie unvermögender geweſen wären, und daher ſie zu der Wolluſt und dem Müßiggange ſelbſt mit angeführet, auch durch ihr Exempel ihnen eine Neigung dazu beygebracht. Derowegen, daß die Kinder ſich nicht auf ihr Geld verlaſſen können; ſo hat man nicht allein für ihnen zu verheelen, was ſie einmahl nach dem Tode zu gewarten haben, ſondern auch in der übrigen Auferziehung alles ſorgfältig zu beobachten, was in Vermehrung der Gemüths-Gaben und ſonderlich der Tugend nöthig iſt. Es mißrathen ſo wohl arme, als reiche Kinder, und alſo iſt das Reichthum keine nothwendige Urſache dazu, ob wohl Armuth mit als ein Bewegungs-Grund zu einer guten Aufführung, hingegen Reichthum zu einer ſchlimmen ſich gebrauchen läſſet. Man kan auch im Gegentheile (und leider! es geſchiehet alle Tage) Armuth als einen Bewegungs-Grund zum Böſen, hingegen Reichthum als einen zum Guten brauchen. Nachdem alſo dieſes oder jenes geſchehen ſoll: muß das Gemüthe des Menſchen ſo oder anders geartet ſeyn. Ein verſtändiger und vernünfftiger Menſch brauchet alles, was ihm vorkommet, alle Umſtände, darinnen er ſich befindet,

Wie ſolches zu verhüten.

Art vernünfftiger und unvernünfftiger Menſchen in der Aufführung.

findet, als Bewegnngs-Gründe zum Guten: hingegen ein Unverständiger und Unvernünftiger als Bewegungs-Gründe zum Bösen.

§. 145. Personen, die nach dem Tode der Eltern in der Auferziehung der Kinder ihre Stelle vertreten, werden **Vormünder** genennet. Da nun zu der Auferziehung erfordert wird, daß die Kinder versorget und regieret werden (§. 82.); so ist ein Vormund nicht allein verbunden, das von den Eltern ihren Kindern hinterlassene Vermögen wohl zu verwalten, sondern auch im übrigen für alles dasjenige zu sorgen, was zu guter Auferziehung der Kinder den Eltern oblieget (§. 84. & seqq.). **Was Vormünder sind.**

§. 146. Da sie demnach das Recht haben, welches bey Lebens-Zeiten die Eltern hatten, der Kinder Handlungen nach ihrem Gutbefinden einzurichten (§. 145.); so erhalten sie die väterliche Gewalt (§. 118.), (nehmlich die natürliche, nicht bürgerliche) und mit derselben die Macht den Kindern zu befehlen (§. 120.), auch durch Straffen und Belohnungen sie zu verbinden ihren Befehl auszurichten (§. 96). **Warum ihnen die väterliche Gewalt zukommes**

§. 147. Gleichwie nun die Kinder in Ansehung der väterlichen Gewalt ihren Eltern Gehorsam schuldig sind (§. 124.); so sind sie auch schuldig den Vormündern zu gehorchen, die sie nach dem Tode der Eltern als ihre Eltern anzusehen haben (§. 145.). Kin- **Waisen sollen Vormündern gehorchen**

Was Waisen sind.

der, die keine Eltern haben, sondern unter der Gewalt der Vormünder sind, werden **Waisen** genennet.

Wie lange sie unter der Vormundschafft bleiben.

§. 148. Weil die Vormünder nach dem Tode der Eltern als die Eltern anzusehen sind (§. 145.); so bleiben sie auch so lange in der Gewalt der Vormünder, als sie in der Gewalt der Eltern seyn würden, nehmlich biß sie selbst mit ihrem Vermögen recht umgehen und sich regieren können (§. 122.).

Wie der Vormund mit dem Vermögen der Kinder umgehen soll.

§. 149. Ein Vormund hat über das von den Eltern verlassene Vermögen der Kinder kein weiteres Recht als es zu verwalten, und die Nutzung, so weit als nöthig ist, zur Versorgung seiner Unmündigen anzuwenden (§. 145.). Derowegen kan er auch von ihren liegenden Gründen nichts veräussern, ohne wenn es die Nothdurfft der Kinder erfordert, weil nehmlich sonst ihre Auferziehung müste verabsäumet werden, dazu doch aber die Güter von den Eltern hinterlassen werden (§. 142.), oder es auch zu der Unmündigen augenscheinlichem Besten geschiehet, hingegen zu ihrem Schaden nachbleiben würde. Jedoch damit er allen schlimmen Verdacht von sich abwende, hat er solches mit Vorwissen anderer zu thun, die vor der Kinder Bestes geneiget sind, z. E. mit Vorwissen und Einwilligung der Freunde und Anverwandten, wenn man in der natürlichen Freyheit lebet. Denn was im

gemei-

gemeinen Wesen hierunter zu verordnen ist, wird sich an seinem Orte zeigen.

§. 150. Gleichergestalt, damit man versichert ist, daß ein Vormund mit dem Vermögen der Unmündigen recht umgehe, und nichts zum Nachtheil derselben mit vornehme; hat er in der natürlichen Freyheit Freunden und Anverwandten zu gewissen Zeiten davon Rechenschafft zu geben, und kan auch ein Vater selbst dergleichen Personen ernennen, die mit darauf Aufsicht haben sollen. Im gemeinen Wesen finden andere Verordnungen statt.

Wem er Rechenschafft davon geben soll.

§. 151. Unmündige können ohne Einwilligung der Eltern keinen Vertrag machen, ausser in solchen Fällen, wo man ihre Einwilligung leicht vorher vermuthen kan (§. 121.). Da nun die Vormünder nach der Eltern Tode als die Eltern anzusehen sind (§. 145.); so können auch Unmündige ohne ihre Einwilligung keinen Vertrag machen, ausser in solchen Fällen, wo man ihre Einwilligung leicht vorher abnehmen kan.

Warum Unmündige ohne die Vormünder keinen Vertrag machen sollen.

§. 152. Unterdessen, da der Vormund der ihm anvertraueten Unmündigen Wohlfahrt in allen befördern soll (§. 145.); so soll er auch ihnen nicht zuwider seyn, wenn sie zu ihrem augenscheinlichen Besten einen Vertrag machen wollen, und können in solchem Falle in der natürlichen Freyheit dieselben anderer Hülffe dazu gebrauchen, daß der Vor-

Wenn ihnen der Vormund nicht zuwider seyn soll.

Vormund darein einzuwilligen angehalten werde: welches auch von den Ausgaben zu verstehen.

Wenn der Vormund den Schaden ersetzen muß.

§. 153. Weil ein Vormund die Güter des Unmündigen mit allem möglichen Fleisse verwalten und sie zum Nutzen desselbigen anwenden soll (§. 145.); so darf er sie nicht zum Nachtheil des Unmündigen in seinen Nutzen verwenden, noch auch durch Nachläßigkeit oder aus andern Absichten den Unmündigen in Schaden setzen. Da nun aber ein jeder verbunden ist den Schaden, den er dem andern durch seine Schuld verursachet, zu ersetzen (§. 825. Mor.); so muß auch ein Vormund nach geendigter Vormundschafft den Schaden ersetzen, den er dem Unmündigen durch übele Verwaltung seines Vermögens verursachet.

Wie der Schaden zu verhüten.

§. 154. Damit man nun gesichert ist, daß der Vormund mit dem Vermögen wohl umgehen und keinen Schaden verursachen werde; soll man einen ehrlichen und verständigen Mann dazu nehmen. Und damit der Schade nicht zu groß werden kan, wenn er sich mit der Zeit häuffet; so soll man darauf bedacht seyn, daß eine zulängliche Art erdacht wird, wie er zu gewissen Zeiten wegen geführter Vormundschafft Rechenschafft ablege, dergleichen auch schon vorhin (§. 150.) aus anderen Ursachen erfordert worden.

§. 155.

§. 155. Da Vormünder viele Mühe haben, wenn sie ihre Vormundschafft recht führen, und nicht allein das Vermögen ihrer Unmündigen wohl verwalten, sondern auch im übrigen die Auferziehung gebührend besorgen wollen: niemand aber von dem andern etwas umsonst fordern soll, der es belohnen kan (§. 769. Mor.); so ist es den natürlichen Rechten gemäß, daß, wenn die Unmündigen so viel Vermögen haben, dessen Nutzung über die nöthigen Auferziehungs-Kosten noch einen Ueberschuß bringet, auch die Mühe der Vormünder belohnet werde. In anderen Fällen haben sie ihr Amt umsonst zu verrichten, und sich damit zu vergnügen, daß sie bey frühzeitigem Tode oder im Falle, da sie unmündige Kinder hinterliessen, eben dergleichen von anderen würden zu geniessen haben.

Ob Vormündern ihre Mühe soll belohnet werden.

§. 156. Die Kinder sind Eltern wegen der von ihnen genossenen Wohlthaten der Auferziehung Danck schuldig (§. 126.). Weil nun Vormünder eben dieses an ihnen thun, was die Eltern würden gethan haben (§. 145.); so sollen sie auch gegen ihre Vormünder danckbar seyn. Die Mittel dazu sind die Vorstellungen der Wohlthaten, die sie uns erzeigen (§. 839 & seqq. Mor.).

Gegen Vormünder soll man danckbar seyn.

§. 157. Die Danckbarkeit bestehet in der Liebe gegen den Wohlthäter (§. 469. Met.). Unmündige sollen gegen die Vormün-

Man soll sie lieben.

mündern danckbar seyn (§. 156.): derowegen sollen sie sie auch lieben, folgends bereit seyn aus ihrer Glückseeligkeit Vergnügen zu schöpffen (§. 449. Met.) und daher auch selbst nach Möglichkeit zu befördern, sie mögen entweder wehrender Vormundschafft, oder nach geendigter Gelegenheit dazu bekommen.

Kindliche Furcht und Scheue für ihnen haben.

§. 158. Da aus der Liebe die kindliche Furcht kommet, und nicht aussen bleiben kan, wo sie eingewurtzelt (§. 130.); so werden auch Unmündige gegen ihre Vormünder eine kindliche Furcht, folgends zugleich vor ihnen eine Scheu haben (§. 132.), wenn sie sie aufrichtig lieben.

Pflicht der Mutter nach Absterben des Vaters.

§. 159. Wenn der Vater nicht so viel Vermögen hinterlässet, daß die Kinder daraus die Auferziehungs-Kosten haben könnten; so ist die Mutter davor zu sorgen verbunden (§. 80.). Jedoch, wenn sie die übrige Auferziehung vor sich alleine nicht wohl über sich nehmen kan; müssen ihr Vormünder beygesellet werden. Es geschiehet nehmlich offt, daß Kinder auf die Mütter nicht so viel geben, als auf die Väter, weil sie aus grosser Liebe die Schärffe, wo es nöthig ist, aus den Augen setzen, auch sich unterweilen mit ihnen gar zu gemein machen, ingleichen ihre Fehler in einem und dem andern blicken lassen, und was dergleichen Ursachen mehr sind. Ingleichen kön-

Warum Kinder nicht so viel auf die Mütter, als Väter geben.

können Mütter nicht allezeit verstehen, was zu der Auferziehung der Söhne nutzet.

§. 160. Wenn die Kinder nach dem Absterben der Mutter so viel Vermögen ererben, daß von der Nutzung die nöthigen Auferziehungs-Kosten können genommen werden; so ist der Vater nicht gehalten sie von dem seinigen zu geben, sondern vielmehr berechtiget sie davon zu nehmen (§. 769. Mor.). Unterdessen wenn die Nutzung mehr austräget, als die Auferziehungs-Kosten erfordern; so findet man keinen Grund, warum man ihm den Ueberschuß lassen solte. Und demnach verbleibet er nach natürlichen Rechten den Kindern. Es verstehet sich aber vor sich, daß die gantze Zeit durch, da die Auferziehung gewähret, die Ausgabe und Einnahme mit einander verglichen werden muß. Es ist wohl wahr, daß dadurch der Vater die Mühe hat, eine Rechnung darüber zu führen: er hat aber auch den Vortheil, daß er nicht für die Auferziehungs-Kosten sorgen darf. Unterdessen wenn ihm dieses in seinen Verrichtungen Hinderniß machet, und die Kinder nach seinem Tode bekommen, was er erübriget; so können ihn nicht allein Kinder von dieser Mühe befreyen und die gantze Nutzung ihm überlassen, sondern im gemeinen Wesen kan auch dergleichen nicht ohne Grund durch bürgerliche Gesetze verordnet werden.

Pflichten des Vaters nach Absterben der Mutter.

Wie er mit dem mütterlichen der Kinder umgehen soll.

Wer Vater und Mutterlose Waisen versorgen soll, und wie sie sich zubezeigen.

§. 161. Wenn Vater- und Mutter-lose Waisen gar keine eigene Mittel von ihren Eltern haben, davon sie könnten die nöthigen Auferziehungs-Kosten haben; so müssen sie solches bey andern vormögenden Anverwandten, oder sonst guten Freunden und Wohlthätern suchen (§. 770. Mor.). In welchem Fall sie um so viel danckbarer seyn sollen, je grösser sie diese Wohlthat anzusehen haben, daß man sich ihrer im verlassenen Zustande annimmet (§. 834. Mor.). Daher sie auch schuldig sind, alle ihre Kräfte des Leibes und des Gemüthes, so bald sich einiger Gebrauch desselben äussert, dahin anzuwenden, wie sie durch gefällige Dienste ihr danckbahres Gemüthe an den Tag legen und dadurch die Begierde ihnen wohl zu thun erhalten (§. 841. Mor.)

Das 4. Capitel.

Von der Herrschaftlichen Gesellschafft.

§. 162.

Was die Herrschafftliche Gesellschafft ist.

Da ein Mensch, der sich nicht selbst erhalten kan, durch Arbeit seinen Unterhalt suchen soll (§. 910. Mor.); so kan er sich auch gegen einen gewissen Lohn, der ihm zu seinem Unterhalt zureichend ist, andern zu gewissen Verrichtungen verdingen. Wenn nun aus dieser Absicht Menschen

schen bey andern auf eine gewisse Zeit leben; so machen sie mit ihnen eine Gesellschafft aus (§. 2.), welche man die **Herrschafftliche** zu nennen pfleget. Derjenige, dem man sich zu gewissen Verrichtungen auf eine Zeit verdinget, wird der **Herr** genennet oder die **Frau**, wenn es eine Weibes-Person ist: hingegen die Person, welche sich zu gewissen Verrichtungen auf eine Zeit verdinget, nennet man einen **Knecht** oder **Diener**, oder auch eine **Magd**, wenn es eine Weibes-Person ist. Und demnach ist die **Herrschafftliche Gesellschafft**, eine Gesellschafft zwischen Herrschafft und Gesinde. Nehmlich Herr und Frau zusammen werden **Herrschafft**, Knechte und Mägde zusammen aber **Gesinde**, genennet.

Was Herr und Frau ist.

Was Knecht und Magd ist.

§. 163. Weil man dasjenige halten soll, was man mit Recht versprochen (§. 1005. Mor.); so muß auch das Gesinde alles willig und nach bestem Vermögen verrichten, was es versprochen, oder wozu es sich verdungen, hingegen die Herrschafft denjenigen Unterhalt und Lohn unverweigert darreichen, den sie dagegen versprochen. Und demnach kommet hier alles darauf an, wie sie mit einander eines worden. Wenn man aber nichts insbesondere deswegen abredet; so verstehet es sich von sich selbsten, daß es bey dem verbleibet, was in solchen Fällen Brauch ist. Denn weil keine Parthey et-

Pflicht der Herrschafft und des Gesindes

was ins beſondere erwehnet; ſo kan man nicht anders ſchlieſſen, als daß beyden bekannt ſey, was in ſolchen Fällen Brauch iſt, und eine jede von beyden es dabey bewenden läſſet, keine aber in irgend einem Stücke eine Aenderung verlanget. Derowegen, wenn ein Geſinde nicht nach dem Lohne fraget; ſo iſt klar, daß ihm die Herrſchafft eben den Lohn geben muß, den, die vorhin da geweſen, gehabt.

Wie lange das Geſinde bleiben muß.

§. 164. Aus eben der Urſache erhellet daß das Geſinde ſo lange aushalten muß als es zu dienen verſprochen, es ſey denn, daß die Herrſchafft in ihren Abſchied eher willigen will. Auch iſt klar, daß eine Herrſchafft ein Geſinde nicht vor der Zeit abſchaffen kan, wenn nicht das Geſinde damit zufrieden iſt, es ſey denn, daß es keinesweges dazu zu bringen iſt, daß es das ſeine thut, oder auf andere Weiſe der Herrſchafft Schaden und Verdruß verurſachet (§. 8.)

Warum das Geſinde nicht ohne Noth vor der Zeit abzuſchaffen.

§. 165. Es haben auch Herrſchafften nicht deswegen ihr Geſinde ohne Noth vor der Zeit abzuſchaffen, weil ſie entweder dadurch das Geſinde in Argwohn eines übelen Verhaltens, oder ſich ſelbſt in ein Geſchrey bringen: welches letztere abſonderlich geſchiehet wenn man öffters das Geſinde vor der Zeit wegſchaffet, oder daſſelbe wohl gar vor ſich davon gehet, und nicht aushalten kan. Gleichwie nun aber im erſten

Falle

Falle es dem Gesinde nachtheilig seyn kan, und es hinderen an Orten anzukommen, wo es ihm vortheilhafft wäre, in dergleichen Schaden man niemanden setzen soll (§. 824. Mor.); so handeln wir im anderen Falle wieder unsere Pflicht, da wir verbunden sind darauf zu sehen, daß niemand etwas Böses mit Grunde der Wahrheit von uns dencken, oder sagen kan (§. 593. Mor.).

Warum ein Gesinde nicht ohne Noth vor der Zeit seine Dienste verlassen soll.

§. 166. Eben so hat ein Gesinde darauf zu sehen, daß es nicht ohne höchste Noth vor der Zeit aus den Diensten gehet. Denn wenn es auch bey einer unbilligen Herrschafft seine Zeit aushält; so ist es eine Anzeige, daß es sich in die Herrschafft wohl weiß zu schicken, ihr in allem nach zu geben und auf einen guten Nahmen siehet. Da nun dieses gute Tugenden für ein Gesinde sind; so wird es jederman gerne haben wollen, und daher kan es von der schlimmen Herrschafft dadurch zu bessen kommen. Hingegen wenn es vor der Zeit ohne höchste Noth aus den Diensten gehet; so ist solches eine Anzeige, daß es sich in die Herrschafft nicht zu schicken weiß, ihr nicht nachgeben kan, auch nicht darauf siehet, was die Leute von seiner Aufführung sagen. Weil nun dergleichen Gesinde nicht viel tauget; so werden es auch gute Herrschafften, die vernünfftig sind und einer Sache wei-

ter nachdencken, in ihre Dienste nicht verlangen. Solchergestalt schadet es sich selbst, daß es nicht wohl unterkommen kan.

Ein Gesinde soll fleißig und willig seyn.

§. 167. Weil ein Gesinde verbunden ist alles dasjenige zu thun, was ihm vermöge seines Dienstes obliget (§ 163); so soll es auch alles ungeheissen thun, was es weiß, das es zu thun hat, ingleichen alles zu rechter Zeit: hingegen was es geheissen wird, bald ohne Verzug und ohne einigen Wiederwillen. Wo man dergleichen Fertigkeit bey einem Gesinde antrifft, dasselbe ist fleißig und willig.

Was Fleiß ist.

Nehmlich der Fleiß bestehet in der Fertigkeit alles, was man weiß, daß man es thun muß, ungeheissen und zu rechter Zeit zu thun:

Was Willigkeit.

hingegen die Willigkeit ist eine Fertigkeit ohne Verzug und Wiederwillen zu thun, was man geheissen wird.

Vortheil, der hieraus folget.

§. 168. Es erwächset hieraus nicht wenig Vortheil so wohl für die Herrschafft, als das Gesinde. Wenn alles zu seiner Zeit gethan wird; so thut das Gesinde deswegen nicht mehr, als wenn es von einer Zeit zur andern aufgeschoben wird, sondern öffters noch weniger, wenn nehmlich die Sachen so beschaffen sind, daß sie schweerer zu rechte zu bringen, wenn man sie lange liegen lässet. Man hat alles in gutem Stande, wenn man es brauchet, und wird nicht aufgehalten, wie sonst geschiehet, wo

es

es erſt ſoll zurechte gemacht werden, wenn man es nöthig hat. Die Herrſchafft findet keine Urſach etwas zu erinnern, und wird nicht verdrüßlich, wenn ſie eine Sache, die das Geſinde ungeheiſſen thun ſoll erſt allemahl und unterweilen vielmahl heiſſen ſoll. Iſt das Geſinde dabey willig; ſo brauchet man nicht daſſelbige eine Sache zwey und mehrmahl zu heiſſen: welches freylich nicht anders als verdrüßlich fallen kan. Derowegen findet auch Herrſchafft keine Urſache über das Geſinde ſich zu beſchweeren, vielweniger es zu ſchelten, oder ihm gar zu fluchen, oder auch aus Eiffer zu ſchlagen. Und demnach bleibet das Geſinde von allem dem Verdruſſe frey, der ihm daraus erwachſen kan, und darf ſich nicht den Verdruß verleiten laſſen, aus Uebereilung eine Aenderung vorzunehmen, oder ſonſt zu thun, was es hernach bereuet. Verkünfftige Herrſchaft gewinnet zu dem Geſinde eine Liebe (§. 449. Met.) und hält es daher beſſer, ſuchet auch bey Gelegenheit ſeine Wohlfahrt zu befördern. Es kan öfters von dem Fleiſſe und der Willigkeit eines Geſindes ſein gantzes Wohlſeyn in ſeinem künfftigen Leben: hingegen von der Träaheit und Wiederſpenſtigkeit (die der Willigkeit, wie jene dem Fleiſſe entgegen geſetzet wird) ſeine Wehe herrühren.

Wie sich die Herrschafft gegen fleißiges und williges Gesinde zu bezeigen hat.

§. 169. Es hat aber auch eine Herrschafft auf den Fleiß und Willigkeit des Gesindes zu sehen und daher mit Glimpffe zu sagen, wenn sie etwas nicht recht machen, sonderlich im Anfange, da sie es noch nicht verstehen oder gewohnet sind; wenn sie etwas aus Unachtsamkeit versehen, oder durch einen Zufall verunglücken, solches zu übersehen, oder doch ohne einige Härte und Bitterkeit es zu verweisen, und was dergleichen mehr ist, damit nehmlich das Gesinde, was seinen möglichen Fleiß anwendet und gerne alles zu thun, was man verlanget, bereit ist, nicht auf die Gedancken gerathe, es sey eben so viel, ob es sich fleißig oder träge erweiset, ob es sich willig oder wiederspenstig erzeiget, und daher bewogen wird von seinem Fleisse und seiner Willigkeit abzulassen. Woraus man siehet, daß schlimme Herrschafft gutes Gesinde verderben kan.

Wie gutes Gesinde verdorben wird.

Wie es das Gesinde anzunehmen hat.

§. 170. Wenn das Gesinde verständig ist, wie es denn insgemein zu seyn pfleget, wo es fleißig und willig ist; so kan es ihm dieses Bezeigen der Herrschafft nicht anders als gefallen lassen. Da es nun aber erkennet, daß solches wegen des Fleisses und der Willigkeit geschiehet; so wird es dadurch angetrieben im Fleisse und der Willigkeit nicht allein fortzufahren, sondern auch beyde Tugenden, so viel an ihm ist, zu vermehren (§. 496. Met.). Derowegen da alsdenn

denn auch die Liebe der Herrschafft zu nehmen muß (§. 449. Met); so muntert eines das andere immer auf zum gemeinen und zu seinem Bessen. Und so soll es billig überall seyn; ja so würde es auch seyn, wenn so wohl Herrschafft als Gesinde vernünfftig wären.

Unterthänigkeit des Gesindes.

§. 171. Weil ein Gesinde schuldig ist, die Dienste, dazu es sich vermiethet, zu leisten gegen den von der Herrschafft ihm versprochenen Lohn (§. 163.); so erhält dadurch die Herrschafft Gewalt, demselben zu befehlen, daß es dieses oder jenes thun soll, wenn sie der versprochenen Dienste nöthig hat. Und weil ein Gesinde willig seyn soll zu thun, was ihm obliget (§. 167.); so ist es verbunden der Herrschafft zu gehorchen. Solchergestalt hat das Gesinde, in Ansehung seiner Dienste und was dazu gehöret, seinen Willen dem Willen der Herrschafft unterworffen. Wer seinen Willen dem Willen eines andern unterwirfft, der ist ihm **unterthan**. Und demnach sind das Gesinde in Ansehung ihrer Dienste und dem, was davon herrühret, der Herrschafft unterthan.

Was Unterthänigkeit ist.

Wie weit das Gesinde nichts vor sich thun soll.

§. 172. Derowegen können sie auch zu derselben Zeit, da sie ihre Dienste zu verrichten haben, nichts vornehmen, was sie allein vor ihre Persohn angehet, wenn es nicht mit Verwilligung der Herrschafft geschie-

ſchiehet, und lieget ihnen dannenhero ob, die Herrſchafft erſt zu bitten, daß ſie es erlauben wolle. So ſie es aber nicht erlauben will, müſſen ſie ſich es gefallen laſſen, weil in dieſem Stücke der Wille der Herrſchafft ihr Wille ſeyn muß (§. 171.). Ob nun zwar eine Herrſchafft nicht nöthig hat ihnen Rede und Antwort zu geben, warum ſie es nicht erlauben will; ſo dienet es doch das Geſinde williger zu erhalten, wenn man ihnen zeiget, daß es mit Grunde geſchehe, zumahl wenn ſich Gelegenheit ereignet, da das Beſte des Geſindes ſelbſt erfordert, daß man in ihre Bitte nicht williget. Unterdeſſen wenn ſie ſich gleich nicht wolten weiſen laſſen; ſo muß die Herrſchafft ſich bloß auf ihren Willen beruffen, damit ſie erkennen, daß ſie gehalten ſind in dieſem Stücke den Willen ihrer Herrſchafft ihren Willen ſeyn zu laſſen (§. 171.)

Mittel das Geſinde willig zu erhalten.

§. 173. Weil die Herrſchaft nicht weiter Macht hat dem Geſinde zu befehlen, als was ſeine Dienſte ſind, zu denen es ſich vermiethet (§. 171.); ſo muß es ihm auch nichts zumuthen, was dazu nicht gehöret, und zwar um ſo vielmehr, da ſonſt das Geſinde unwillig gemacht wird, wenn es auch gleich anfangs willig war; wiewohl ein williges Geſinde auch wohl thut, was ihm nicht obliegt, wenn ihm dadurch kein Schaden erwächſet. Es hat aber abſonderlich Herr-

Was Herrſchafft dem Geſinde nicht zumuthen ſoll.

ſchafft.

schafft, die viel Gesinde haben, darauf zu sehen, daß es ein jedes das seine thun lässet, auch nicht zugiebet, daß eines ohne Noth (das ist, wenn das andere seinen Dienst selbst verrichten kan) des andern Stelle vertritt: weil nicht allein im ersten Falle, da die Herrschafft einem des andern Dienste ohne Noth zumuthet, ein Widerwillen unter dem Gesinde entstehet, auch öffters das Gesinde nachdem nachläßig in seinen Verrichtungen wird, in der Meynung, es können auch die andern thun, was ihm oblieget, wenn es der andern ihre Dienste mit verrichten muß, sondern auch im andern Falle, weil doch nichts ohne zureichnnden Grund geschiehet (§. 30. Met.), das Gesinde, so andern gar zu sehr zu Gefallen ist, gemeiniglich interessirte Absichten hat, öffters zum Schaden und Verdruß der Herrschafft, oder doch zum allerwenigsten dasjenige in seinen Verrichtungen nachläßig wird, was sich auf des andern Hülfe verlässet. Es ist demnach die beste Regel: Ein jedes Gesinde soll seine Dienste vor seine Person verrichten, es sey denn daß es in dem Stande ist, da solches nicht geschehen kan (§. 770. Mor.).

Warum jedes Gesinde das seine thun soll.

§. 174. Damit nun aber ein Gesinde wisse, was ihm zu thun oblieget; so muß man es gleich anfangs zu allem anhalten, und mit nichts verschonen: denn wenn man einige Verrichtung ihnen anfangs nicht zugemu-

Nöthige Erinnerung.

gemuthet, nach dieſem aber erſt anfänget, da ſie derſelben entwohnet ſind; ſo iſt es eben ſo viel als wenn man ihnen zumuthete, was ihnen zu thun nicht gebührete. Daher denn auch alles dasjenige erfolgen muß, was in dem andern Falle erfolgen würde.

Wie Herrſchafft das Geſinde zu ihren Dienſten anzuhalten hat.

§. 175. Wenn einer in der Geſellſchafft nicht thun will, was ihm oblieget; ſo hat man Recht alle Mittel anzuwenden, wie man ihn zu Beobachtung ſeiner Pflicht bringet (§. 10.). Derowegen wenn das Geſinde ſeine Dienſte nicht verrichten will, wie ſichs gebühret; ſo iſt auch der Herrſchafft erlaubet alle Mittel zu gebrauchen, wodurch ſie es zu Verrichtung ihrer Dienſte bringen kan. Die beſonderen Umſtände müſſen es geben, was für welche man zu erwehlen. Unterdeſſen gilt auch hier, daß man nicht zum härteren ſchreiten muß, ſo lange gelindere vorhanden (§. 862. Mor.) Auch wird man leicht begreiffen, daß vernünfftige Herrſchafft, die des Geſindes Beſtes ſuchet (§. 13.), mit dem Geſinde wie mit den Kindern verfahren, und auf den Unterſcheid der Gemüther acht haben wird, ob ſie ſich mehr durch Güte als durch Härte lencken laſſen (§. 126.). Wo man Aenderung treffen kan; ſo iſt es beſſer das Geſinde gehen zu laſſen, als ſich mit ihnen durch Härte Verdruß zu machen.

§. 176. Absonderlich ist nicht rathsam, daß man sich über das Gesinde viel ereiffert. Denn da der Zorn unter die hefftigsten Affecten gehöret (§. 384. Met.), die Affecten aber der Gesundheit und dem Leben des Menschen sehr nachtheilig sind (§. 487. Mor.); so schadet dadurch die Herrschafft ihr selbst und ist mehr eine Straffe für sie, als für das Gesinde (§. 36. Mor.). Da nun der Eiffer bey dem Gesinde nichts weiter erregen kan als eine Furcht, daß die Herrschafft in gleichen Fällen wieder aus Eiffer werde zu wiedrigem Verfahren bewogen werden, dergleichen aber ebenfalls erhalten wird, wenn man nur mit gebrauchten Ernst ohne sich zu erzürnen dasjenige saget, was man im Zorn heraus stösset; so ist es rathsamer bloß Ernst ohne Eiffer zu gebrauchen, als sich zu erzürnen. Ja, es fruchtet dieses noch eher, als grosser Zorn und Eiffer, weil bekannt, daß man im Zorne mehr zu sagen pfleget als einem lieb ist, auch nicht allemahl bedencket, was man redet: da hingegen, wo man ohne Affect redet, man leichter begreiffet, daß es ein Ernst sey.

Ob man sich über das Gesinde ereiffern soll.

Warum Eiffer weniger als Ernst fruchtet.

§. 177. Da das Gesinde verbunden ist die Gesundheit des Leibes und gesunde Gliedmassen zu erhalten, alles aber zu vermeiden, was diesem zuwieder ist (§. 447. 449. Mor.), ja ein Gesinde um so vielmehr darauf zu sehen hat, je nöthiger ihm Gesund-

Wie Herrschafft in Essen und Arbeit das Gesinde halten soll.

heit

heit und gesunde Gliedmassen sind, indem es ausser diesem Stande mit Dienen sein Brod nicht erwerben kan; so hat auch die Herrschafft nicht allein darauf zu sehen, daß sie dem Gesinde gesunde und genug Speise giebet, sondern auch wohl zuzusehen, daß sie ihm nicht zu viel, noch zu schweere Arbeit zumuthet. Und hat insonderheit dieselbe hierbey zu erwegen, was schon angeführet worden, daß nehmlich Gesundheit und gesunde Gliedmassen dem Gesinde höchst nöthig sind, auch über dieses das Gesinde sich aus keiner anderen Ursache zum Dienen begiebet, als daß es dadurch nöthigen Unterhalt zu Erhaltung der Gesundheit und des Lebens finden will, den es ohne andern zu dienen nicht haben kan.

Wie das Gesinde auf Gesundheit und gesunde Gliedmassen zu sehen hat.

§. 178. Am allermeisten aber hat das Gesinde selbst für die Gesundheit des Leibes und gesunde Gliedmassen zu sorgen, indem davon seine gantze zeitliche Glückseeligkeit herrühret. Denn wer von seiner Hände Arbeit sein Brod erwerben soll, der ist elende daran, wenn er kranck ist, und dadurch ungeschickt wird zu arbeiten. Dieses solte sich ein Gesinde jederzeit vorstellen, wenn es durch böse Gesellschafft zu einem unordentlichen Leben, dabey die Gesundheit Gefahr läuffet, aufgemuntert wird: wozu Exempel derer dienen, die sich auf eine solche Weise in Unglück gestürtzet.

§. 179

§. 179. Da Herrschafft vermöge der allgemeinen Pflicht verbunden ist des Gesindes Wohlfahrt in allem zu befördern, so viel an ihr ist (§. 767. Mor.), und zwar darinnen das Gesinde andern, die mit ihnen in keiner Gesellschafft leben, vorzuziehen hat (§. 13.); so hat sie also davor zu sorgen, daß es in allen nöthigen Pflichten gegen sich selbst, gegen GOtt und gegen andere von Tage zu Tage zunehme und dadurch zu so viel Glückseeligkeit gelange, als nach seinen Umständen möglich ist. Und also geniesset das Gesinde fast gleiche Wohlthaten mit den Kindern (§. 87. & seqq.). Wie Herrschafft für des Gesindes Wohlfahrt zu sorgen hat.

§. 180. Weil nun hierdurch dem Gesinde Wohlthaten erwiesen werden (§. 834. Mor.); so ist es auch verbunden aus Danckbahrkeit die Herrschafft zu lieben (§. cit): zu welchem Ende sie sich diese Wohlthaten vorzustellen haben, die sie von ihr geniessen (§. 839. Mor.). Und werden die besonderen Umstände hierzu mehrere Gelegenheit an die Hand geben. Danckbahrkeit des Gesindes davor.

§. 181. Von der Liebe kan die kindliche Furcht nicht getrennet werden (§. 130.). Derowegen wenn das Gesinde die Herrschafft aufrichtig liebet; so wird es auch nicht bloß eine knechtische (§. 131.), sondern noch über dieses eine kindliche Furcht für ihr haben, und daher aus Liebe zum Gehorsam und zur Willigkeit geleitet werden (§. 130. Furcht und Scheu für der Herrschafft.

167.), folgends auch sich für ihr scheuen (§. 132.).

Wie das Gesinde der Herrschafft Bestes zu suchen.

§. 182. Aus eben der Ursache, warum die Herrschafft für des Gesindes Wohlfahrt zu sorgen hat (§. 179.), lieget auch dem Gesinde ob das Beste der Herrschafft ausser der Verrichtung ihrer Dienste in allem zu befördern, wo es ihnen möglich ist, und daher allen Schaden, so viel an ihnen ist, abzuwenden, hingegen aber auch allen Vortheil zuzuwenden. Und wäre es unrecht, wenn ein Gesinde einem Fremden einen Dienst erweisen wolte, den er seiner Herrschafft leisten kan (§. 13.). Ein Gesinde nutzet sich dadurch auch selbst, indem es nicht allein die Liebe seiner Herrschafft, sondern auch Gewogenheit anderer Menschen gewinnet (§. 449. 471. Met.): von beyden aber hat es sich hülffreiche Handleistung zu versprechen, wenn es Gelegenheit giebet sein Glück zu befördern.

Bewegungs Grund dazu.

Nicht aber ihren Schaden.

§. 183. Hieraus erhellet zugleich, daß es unrecht ist, wenn das Gesinde der Herrschafft Vortheil verabsäumet, es mag entweder aus Unachtsamkeit oder Nachläßigkeit, oder auch aus Boßheit geschehen; noch mehr aber, wenn es die Herrschafft in Schaden bringet. Wenn demnach das Gesinde den Schaden durch seine Schuld, nicht aus einem blossen Versehen, verursachet; so ist es auch schuldig ihn der Herrschafft

zu erſetzen (§. 825. Mor.). Ob es nun zwar nicht gut thut, wenn man in Erlaſſung der Erſetzung gar zu willig iſt, indem das Geſinde dadurch nachläßig wird und ſich vor Schaden nicht in acht nimmet; ſo hat man doch die Erſetzung des Schadens in denen Fällen nachzulaſſen, wenn wir dadurch wieder die dem Geſinde ſonſt ſchuldige Pflichten handeln würden (§. 828. Mor.). Mit einem Worte, es iſt hier alles zu bedencken, was überhaupt von Erſetzung des Schadens anderswo (§. 825. & ſeqq. Mor.) erwieſen worden. Ob man die Erſetzung des Schadens erlaſſen ſoll.

§. 184. Ein Knecht oder Magd, die der Herrſchafft eigenthümlich zugehöret, wird ein **Sclave** oder eine **Sclavin** genennet. Da nun ein Sclave nicht über gewiſſe Dienſte mit dem Herrn einig worden; ſo iſt er verbunden alles zu thun, was in ſeinen Kräfften ſtehet, und ihm von ſeinem Herrn befohlen wird. Und weil er ihm eigenthümlich zugehöret; ſo muß er Lebenslang in ſeinen Dienſten aushalten, oder ſo lange, als ſeine Sclaverey währet. Was ein Sclave iſt und wozu er verbunden.

§. 185. Unterdeſſen da gleichwohl die Herrſchafft die natürliche Verbindlichkeit gegen Sclaven behält; ſo muß ſie doch auch ihnen nicht mehr Arbeit zumuthen, als ſie ausſtehen können, ingleichen nach Nothdurfft Speiſe und Kleidung geben, damit ſie nicht Noth leiden. Ja, weil wir alle Men- Wie Herrſchafft Sclaven zu halten hat.

schen und also auch Sclaven lieben sollen (§. 774. Mor.); so müssen wir auch aus ihrer Glückseeligkeit Vergnügen schöpffen (§. 449. Met.), und folgends sie so halten, daß sie in ihrem Zustande vergnügt seyn können (§. 52. Met.). Es ist wohl wahr, daß man insgemein glaubet, Sclaven dörffe man geringer halten als ander Gesinde, weil sie aushalten müssen, es gehe ihnen wie es wolle; ja daß einige gar glauben, man möge mit ihnen umgehen, wie man wolle, und müsse sie wie ein Viehe tractiren: allein wir reden von der Sache, wie es die Vernunfft erfordert.

Wie ungehorsame und nachläßige Sclaven zu tractiren.

§. 186. Unterdessen wenn ein Sclave die ihm anbefohlene Dienste nicht verrichten will, wie sichs gehöret; so hat die Herrschafft Macht ihn dazu zu verbinden, und demnach so harte Straffen zu gebrauchen, als nöthig sind ihn zu zwingen (§. 8. 36. Mor.). Und dieses ist das Tractament ungehorsamer und nachläßiger Sclaven.

Warum man nicht ein mehreres hiervon beybringet.

§. 187. Man könnte nun leicht aus den allgemeinen Pflichten der Menschen gegen einander und der Natur eines Sclaven (§. 184.) noch mehrere besondere Regeln von ihrem Bezeigen gegen die Herren und der Herren gegen sie ausführn: allein weil bey uns keine Sclaven üblich sind; so wäre es unnöthig, hiervon weitläufftiger zu handeln.

§. 188.

§. 188. Wir erörtern nur die Frage, ob es recht iſt, daß man Sclaven habe, oder nicht, weil einige ſind, welche es in Zweiffel ziehen. Es iſt gewiß, daß ein jeder Menſch zu der Glückſeeligkeit des andern ſo viel beytragen ſoll, als ihm möglich iſt (§. 767. Mor.). Da nun aber durch die Sclaverey die Glückſeeligkeit der Menſchen gehindert wird, theils indem ſie bey ſchlimmer Herrſchafft, die ſie quälet, aushalten müſſen (§. 184.), theils indem ſie ihr Glück, was ſie ſonſt auſſer dem Dienſte ihrer Herren haben könten, zu verabſäumen gezwungen ſind; ſo iſt es klar, daß man einen Menſchen, der in der Freyheit ſein Glücke beſſer finden kan, nicht zum Sclaven machen ſoll. Unterdeſſen da ſich Menſchen finden, die nicht anders als durch Dienen bey einer Herrſchafft ihren Unterhalt haben können, oder in Ermangelung deſſen ſich auf verbothene Künſte legen und dadurch Schaden anrichten, dabey aber eines harten Sinnes ſind, daß ſie ſich nicht anders als durch hartes Tractament lencken laſſen, gleichwohl aber in der Freyheit es nicht vertragtn wollen, und daher zu ihrem eigenen Schaden und Unglück der Herrſchafft aus den Dienſten gehen; ſo iſt es nicht unrecht, wenn ſie ſo lange zu Sclaven gemacht werden, biß ſie in der Freyheit ihr Glücke finden können. Denn hier iſt die Sclaverey ein Mittel des

Ob es recht iſt Menſchen zu Sclaven zu machen.

Wenn es unrecht iſt.

Wenn es recht iſt.

andern Glückseeligkeit zu befördern, und daher der allgemeinen Liebe gegen andere gemäß. Ob man Gefangene zu Sclaven machen darf, wird an seinem Orte untersuchet werden; wie nicht weniger, ob man Uebelthäter im gemeinen Wesen mit der Sclaverey zur Straffe belegen soll.

Sclaven kan man verkauffen

§. 189. Unterdessen da ein Sclave einem eigenthümlich zugehöret (§. 184.), das seinige aber man verkauffen kan (§. 920. Mor.); so kan man auch einen Sclaven nach seinem Gefallen verkaufen, nehmlich auf Lebenslang, wenn er Lebenslang unser Sclave bleiben müste, oder auf eine gewisse Zeit, wenn die Sclaverey bey uns nur auf eine gewisse Zeit dauret.

Unterscheid eines Sclaven von einem freyen Knechte.

§. 190. Man siehet leicht den Unterscheid zwischen einem freyen Knechte und einem Sclaven, der auch nur auf eine Zeitlang in der Sclaverey verbleibet. Nehmlich ein freyer Knecht schräncket seine freye Handlungen nur in einigen Stücken ein (§. 162.); ein Sclave aber in allem (§. 184). Daher darf jener nur thun, was er versprochen; dieser aber muß alles thun, was ihm befohlen wird, wenn es nur nichts unbilliges ist, so dem Gesetz der Natur zuwieder läufft, als welches der Herr zu befehlen nicht Macht hat, dem nicht frey stehet das an sich unveränderliche Gesetze der Natur zu ändern (§. 25. Mor.).

§. 191.

§. 191. Was von der herrſchafftlichen Geſellſchafft geſaget worden, läſſet ſich auch auf andere Bediente deuten, jedoch mit nöthiger Veränderung. Denn ein jeder, der eine Bedienung erhält, wird eines gegen gewiſſen Sold gewiſſe Dienſte zu verrichten. Und demnach iſt zwiſchen ihm ein Vertrag, wie zwiſchen dem Herrn und ſeinem Knechte (§. 162.). Derowegen was aus dieſem Vergleiche und den allgemeinen Pflichten der Menſchen gegen einander hergeleitet worden, kan auch alles ohne Unterſcheid auf alle Arten der Bedienten gedeutet werden. Nutzen der bißherigen Lehren von der herrſchafftlichen Geſellſchafft.

Das 5. Capitel.

Von dem Hauſe.

§. 192.

Durch das **Haus** verſtehet man eine Geſellſchafft, die auf verſchiedene Weiſe aus den vorhergehenden einfachen zuſammen geſetzet wird: denn ſie kan beſtehen aus der ehelichen und väterlichen, aus der ehelichen und herrſchafftlichen, aus der väterlichen und herrſchafftlichen, oder endlich aus allen dreyen zugleich. Die Manns-Perſonen, welche in der väterlichen Vater, in der herrſchafftlichen Herr iſt, wird im Hauſe der **Haus-Vater** genennet: die Weibs-Perſon, welche in der väterlichen Mutter, in der herrſchafftlichen Frau heiſſet, Was das Haus iſt. Was ein Haus-Vater.

Was eine Haus Mutter.

heisset, die **Haus-Mutter**. Die übrigen Personen werden **Hausgenossen** genennet. Und also gehören so wohl Kinder als Gesinde unter die Hausgenossen.

Grund der Pflichten in einem Hause.

§. 193. Da jede von den einfachen Gesellschafften ihre besondere Absichten hat, die man zu erreichen suchet (§. 16. 80. 162.); so hat man in einem Hause alles dergestalt einzurichten, daß keine von den einfachen Gesellschafften die Absicht der andern stöhre, sondern vielmehr eine jede das ihre mit dazu beyträget, daß die andere ihre Absicht desto bequemer erreichen kan.

Arten der selben.

§. 194. Und demnach entstehen hieraus besondere Pflichten, die man sonst in den einfachen Gesellschafften in acht zu nehmen nicht nöthig hat, welche die Pflichten des Haus-Vaters gegen die Haus-Mutter, der Haus-Mutter gegen den Haus-Vater, beyder gegen die Hausgenossen, und der Hausgenossen gegen sie und unter einander selbst ausmachen: wovon wir diejenigen untersuchen wollen, daraus sich die übrigen bey sich ereignender Gelegenheit herleiten lassen. Und wegen dieser besonderer Pflichten ist nöthig, daß man von dem Hause ins besondere handelt, unerachtet wir schon zur Gnüge alle Pflichten der Eheleute gegen einander, der Eltern und Kinder, der Herrschafft und des Gesindes erkläret haben.

§. 195. Weil der Mann die Herrſchafft über die Frau (§. 58.), die Kinder (§. 120.) und das Geſinde (§. 171.) hat: das Haus aber aus den Eheleuten, Kindern und Geſinde beſtehet (§. 192.); ſo hat er die Herrſchafft im gantzen Hauſe. Denn unerachtet das Weib auch als Mutter den Kindern (§. 120.) und als Frau dem Geſinde (§. 171.) zu befehlen hat; ſo wird doch ihre Herrſchafft durch die Herrſchafft des Mannes eingeſchräncket, weil ſie gleichfalls ſeiner Herrſchafft unterworffen iſt (§. 58.). Und alſo bleibt die Herrſchafft hauptſächlich bey dem Haus-Vater, und muß alles im Hauſe den Willen des Haus-Vaters ſeinen Willen ſeyn laſſen, ohne ſeine Genehmhaltung nichts vornehmen, auch die Frau ſelbſt nichts anordnen, als in ſolchen Fällen, wo ſie weiß, daß der Haus-Vater mit zufrieden ſeyn wird, und wo er ihr die Sorge aufgetragen. Daher was ſie im Hauſe befiehlet, befiehlet ſie entweder auf Geheiß, oder mit vorausgeſetzter Genehmhaltung des Haus-Vaters. Und in ſolchen Fällen, wo ſie es beſſer verſtehet, iſt ſie als eine Rathgeberin anzuſehen, wie ſchon oben in einem ähnlichen Falle (§. 58.) erinnert worden.

Der Haus-Vater hat die Herrſchafft im gantzen Hauſe.

§. 196. Da nun die Haus-Mutter zugleich Mutter der Kinder und Frau des Geſindes iſt (§. 192.) und daher gleichfalls ſo wohl den Kindern als dem Geſinde zu befehlen

Warum die Haus-Mutter das Anſehen des

Haus-Vaters erhalten soll.

fehlen hat (§. 120. 171.); so befördert dieses das Ansehen des Haus-Vaters bey den Kindern und dem Gesinde, wenn sie sich selbst in allen dem Willen des Haus-Vaters unterwirfft, auch beyden vorstellet, wenn sie etwas befiehlet, daß es der Haus-Vater haben wolle, und im Fall es nicht geschehe er dieses übel nehmen und ahnden werde.

Wie die Haus-Mutter Kinder und Gesinde zu ihrer Pflicht bringet.

Hierdurch erhält sie zugleich ein gutes Mittel, Kinder und Gesinde zu Beobachtung ihrer Pflicht zu bringen. Denn wenn sie Furcht und Scheu für dem Haus-Vater haben; so ist nicht nöthig, daß sie sich erzörnet und ereiffert, sondern sie darf sie nur damit schrecken, daß sie es dem Haus-Vater oder Herrn sagen wolle, wofern sie dieses nicht thun oder lassen würden, oder auch ins künfftige es noch einmahl zu thun oder zu lassen sich unterstünden. Und dergleichen Mittel ist der Haus-Mutter um so viel verträglicher, je mehr es so wohl ihr als der Frucht im Leibe schadet, wenn sie sich viel ärgert, indem sie schwanger gehet. Ihr schadet es an der Gesundheit, und machet öffters eine schweere Geburt, dabey sie in Lebens-Gefahr kommet, wie man längst aus der Erfahrung angemercket: dem Kinde ist es nicht allein an der Gesundheit schädlich, sondern es bekommet auch zum Eiffer und Aergerniß eine natürliche Neigung, wie ich künfftig in Erklärung der Natur deutlicher

zeigen

zeigen werde. Zudem weltzet sie auch den Haß von sich weg, wenn sie bloß im Nahmen des Haus-Vaters befiehlet und sich auf seinen Willen berufft. Es soll dannenhero die Haus-Mutter dem Haus-Vater in Gegenwart der Kinder und des Gesindes nicht wiedersprechen, und mit Macht recht haben wollen, noch ihn schnöde und verächtlich in Reden, Minen, Geberden und andern Wercken tractiren, vielweniger gar verkleinerlich gegen das Gesinde und die Kinder von ihm reden, oder, wenn er sie schilt, ihm zuwieder seyn und dem Gesinde überhelffen. Denn ob es wohl an dem ist, daß, wenn sie dem Gesinde und den Kindern überhilfft, sie dadurch Liebe bey beyden erhält, daraus nach diesem eine kindliche Furcht (§. 130. 181.) und Scheue (§. 132. 181.) bey beyden erwächset, wodurch ihr Amt sehr erleichtert wird, weil sie in diesem Zustande mehr durch einen Winck, als sonst durch vieles Befehlen und Aergerniß ausrichtet; so muß doch dieses mit einer guten Art geschehen, daß sie dadurch nicht die Furcht für dem Haus-Vater tilget: welches, wie wir erst gesehen, in dem Hause so nöthig und für sie selbst so heilsam ist. Derowegen hat sie es Bitt-weise zu thun und mit Bitten anzuhalten, wenn der Haus-Vater sich wiegrig stellet, damit Kinder und Gesinde der Meinung werden, der Haus-Vater sey

Wie sie sich gegen den Haus-Vater verhalten soll.

Ob sie Kindern und Gesinde überhelffen soll

schweer

schweer zu erbitten, und zu gewinnen: denn da es der Haus-Mutter, die doch bey ihm viel gilt, und der er aus Liebe sehr zu gefallen ist, schweer fället etwas zu erhalten, können sie leicht erachten, daß er sich von ihnen noch schweerer werde gewinnen lassen.

Wenn sie den Haus-Vater erinnern soll.

Wenn demnach die Haus-Mutter nöthig befindet, den Haus-Vater in etwas zu erinnern; so soll sie solches allein thun, daß weder von den Kindern, noch dem Gesinde jemand etwas davon erfähret. Und demnach siehet man leicht, wie übel es im Hause bestellet sey, wenn die Haus-Mutter den Haus-Vater öffentlich schilt, sich mit ihm zancket und sonst ungebührend gegen ihn aufführet.

Wie der Haus-Vater für das Ansehen der Haus-Mutter sorgen soll.

§. 197. Aus eben der Ursache, daß die Haus-Mutter so wohl den Kindern, als dem Gesind zu befehlen hat (§. 195.), muß auch der Haus-Vater sie hinwiederum in gutem Ansehen zu erhalten suchen, und daher bey allen seinen Handlungen mit ihr, oder dem Gesinde darauf sehen, daß er nichts vornehme, was demselben zuwieder läufft, noch unterlasse, was dazu beförderlich seyn kan. Zu solchem Ende ist nöthig, daß er durch seine Aufführung Kindern und Gesinde deutlich zu verstehen gebe, wie er sie liebe und werth halte, folgends es sehr übel nehmen würde, wenn das Gesinde oder auch die Kinder wieder den ihr schuldigen Respect was

vor

vornehmen wolten. Wenn ſie Furcht und Scheu für den Haus-Vater haben; ſo werden ſie auch in dieſem Falle nichts wieder den Reſpect der Haus-Mutter vornehmen. Aus eben der Urſache wird erfordert, daß der Haus-Vater die Haus-Mutter in Gegenwart des Geſindes und der Kinder nicht anfähret, ihr nichts verweiſet, noch auch ableget, wenn ſie gleich unrecht hat ſondern vielmehr dieſes alles mit ihr allein vornimmet und zwar mit allem Glimpffe, damit ſie deſto eher ſeinen Vorſtellungen Gehör giebet, und ſich in andern Fällen darnach achtet. Sorget der Haus-Vater für das Anſehen und den Reſpect der Haus-Mutter; ſo wird auch ſie deſto williger ſeyn hinwiederum auf ſeinen Reſpect zu ſehen. Und ſolchergeſtalt befördert dieſes Verfahren der Eheleute gegen einander zugleich die Einigkeit, welche die Ehe glücklich machet (§. 65.). Bewegungs-Grund dazu.

§. 198. Wenn der Haus-Vater auf eine ſolche Weiſe ſich gegen die Haus-Mutter, und hingegen die Haus-Mutter hinwiederum ſich gegen den Haus-Vater aufführet (§. 196. 197.); ſo iſt die ehliche Geſellſchafft der väterlichen und herrſchafftlichen nicht zuwieder, ſondern vielmehr förderlich, und demnach führen ſich beyde ſo auf, wie es einem Haus-Vater und einer Haus-Mutter gebühret, und befördern dadurch die Wohl- Wie Haus-Väter und Haus-Mütter das Beſte des Hauſes zu befördern.

Wohlfahrt ihres Hauſes (§. 193.). Ich ſetze aber dabey voraus, daß ſie auch zugleich als Eltern und Herrſchafften ihren Pflichten ein Genügen thun, die oben ausführlich abgehandelt worden.

Wie zu verhüten, daß Geſinde die Auferziehung der Kinder nicht hindert, noch ſchweer machet.

§. 199. Da in dem Hauſe darauf zu ſehen iſt, daß keine von den einfachen Geſellſchafften der andern zuwieder iſt (§. 193.); ſo hat man auch darauf zu ſehen, daß durch die herrſchafftliche der väterlichen kein Eintrag geſchiehet, das iſt, durch das Geſinde die Auferziehung der Kinder gehindert, oder ſchweer gemachet wird (§. 80.). Derowegen muß man die Kinder von der Geſellſchafft des Geſindes ſo viel entfernen als nur möglich iſt, damit ſie weder was unanſtändiges von ihnen ſehen und hören, und alſo durch ihr Exempel nicht verführet werden, noch auch von ihnen zu Vorurtheilen, Aberglauben, ungeziemenden Sitten, Wiederſpenſtigkeit gegen die Eltern, und was dergleichen mehr iſt, verleitet werden. Wie es auch zu der Kinder Schaden gereichet, wenn ſie ihr Thun und Laſſen für den Eltern verheelen (§. 134.); ſo muß man nicht zugeben, daß das Geſinde es verheelen helffe, oder auch die Kinder beklagen, wenn ſie von den Eltern geſcholten oder gezüchtiget worden. Mit einem Worte, Geſinde ſoll ſich um die Kinder nicht weiter bekümmern als mit Befehl und Genehmhaltung der Eltern

Wie weit ſich Geſinde um die

tern geſchiehet: denn wenn ſie nach dem Willen der Eltern handeln; ſo ſind ſie der Auferziehung, welche die Eltern zu beſorgen haben, nicht zuwieder. Und alſo muß man auch nicht dulden, daß ſich das Geſinde über die Kinder ein Recht anmaſſet ihnen vor ſich zu befehlen, ſondern weiter nichts verſtatten, als daß ſie ihnen im Nahmen der Eltern ſagen, was dieſe haben wollen. Vielweniger muß man zugeben, daß ſie die Kinder gar ſtraffen wollen. Und dieſes um ſo viel mehr, weil dadurch die Scheue für den Eltern geſtöhret, auch die Liebe gegen dieſelbe gehindert wird, wie ſichs gar leichte erweiſen läſſet. Kinder zu bekümmern hat.

§. 200. Aus eben dieſer Urſache hat man ferner darauf zu ſehen, daß durch die väterliche Geſellſchafft der herrſchafftlichen kein Eintrag geſchehe, das iſt, daß Geſinde durch Kinder nicht verdorben werde. Es dienet hierzu abermahls, daß man die Kinder mit dem Geſinde nicht viel läſſet zu thun haben: allein weil hierdurch bloß die Gelegenheit benommen, nicht aber das Gemüthe der Kinder auf gehörige Weiſe geändert wird; ſo iſt nöthig, daß ich wenigſtens eines und das andere etwas umſtändlicher anführe. Wie zu verhüten, daß das Geſinde durch die Kinder nicht verdorben werde.

Man muß alſo den Kindern nicht erlauben, daß ſie das Geſinde vor ſich etwas heiſſen, ohne der Eltern Befehl oder Genehmhaltung. Denn da dieſes bloß dem Haus- Warum Kinder dem Geſinde nicht befehlen ſollen.

Vater und der Haus-Mutter in gewisser Ordnung zustehet (§. 195.); so können dieses die Kinder sich nicht anmassen. Zudem da die Kinder vor sich nichts thun dörffen, sondern alles mit Genehmhaltung der Eltern geschehen soll (§. 81.); so kan auch das Gesinde auf ihren Befehl nichts thun, wenn es nicht vorher gesichert ist ist, daß es der Herrschafft ihr Wille ist. Es gewöhnen sich auch die Kinder dadurch an sich der Unterthänigkeit der Eltern zu entziehen und zu thun, was sie von ihnen sehen, indem sie unvermerckt auf den Wahn gerathen, sie hätten zu allem so gutes Recht als die Eltern: woraus nach diesem bey allerhand Gelegenheiten allerhand andere Untugenden fliessen. Ueber dieses werden sie hochmüthig (§. 630. Mor.), und lassen sich bedüncken, sie seyn eben schon, was die Eltern sind: da doch die Demuth eine sehr nothwendige Tugend der Kinder ist (§. 631. Mor. & §. 113. Polit.), u. sie nicht weniger als andere den Menschen nutzet (§. 633. Mor.). Und in dieser Absicht soll man noch weniger verstatten, daß Kinder das Gesinde schelten, oder ihm gar mit Thätlichkeit begegnen. Denn wenn die Kinder sich hochmüthig und verwegen gegen das Gesinde aufführen; so werden sie dadurch verdrießlich gemacht, und nicht allein verdrossen und unwillig in ihren Diensten, sondern gehen auch gar daraus, daß

Wie sich Kinder der Unterthänigkeit entziehen,

und hochmüthig werden.

Warum Kinder das Gesinde nicht schelten, noch schlagen sollen.

man

man kein gutes Geſinde darinnen erhalten kan. Es ſollen demnach Eltern dieſes um ſo vielmehr verhüten, weil ſie der Schade ſelber trift, wenn ſie kein gutes Geſinde in ihren Dienſten behalten, auch zuletzt, wenn es auskommet, keines mehr bekommen können, über dieſes auch bey andern in übele Nachrede gerathen, daß ſie den Kindern ſo viel Willen laſſen und Unordnung in ihrem Hauſe anrichten: dergleichen ſie doch zu vermeiden verbunden ſind (§. 593. Mor.).

Auch ihnen nichts zutragen.

Abſonderlich muß den Kindern nicht verſtattet werden, daß ſie, was die Eltern entweder von dem Geſinde, oder auch ſonſt reden, dem Geſinde zutragen, weil man ohne meine weitere Ausführnng verſtehet, wie vieler Verdruß nach Beſchaffenheit der Umſtände daraus erfolgen kan, ſo, daß entweder das Geſinde verdrüßlich gemacht, oder ihnen auch Anlaß gegeben wird, durch Plaudereyen der Herrſchafft Verdruß zu machen.

Warum im Hauſe auf alle Kleinigkeiten acht zu geben.

Wer nicht allein durch die Vernunft überzeuget iſt, wie alles in der Welt von dem gröſten an biß auf das kleineſte mit einander verknüpft iſt (§. 548. Met.), ſondern auch aus der Erfahrung angemercket, wie immer eines aus dem andern kommet, der wird leicht begreiffen, was für ein groſſes Feuer unterweilen aus einem kleinen und verächtlichen Fünckiein entſtehen kan, und daraus lernen, wie man auch überhaupt im Haus-

Weſen auf alle Kleinigkeiten acht zu geben hat, weil alles darinnen dergeſtalt mit einander verbunden, daß, was von einem verſehen wird, auch einigen Einfluß bey den übrigen hat.

Wie der Haus-Vater die Einrichtung in ſeinem Hauſe zu machen hat, damit es ordentlich darinnen zugehet.

§. 201. Weil nun der Menſch verbunden iſt alles zu thun, was ſeinen Zuſtand vollkommener machet (§. 12. Mor.); ſo hat der Haus-Vater, dem die Herrſchafft im Hauſe zuſtehet (§. 195.), auch davor zu ſorgen, daß der Zuſtand ſeines Hauſes ſo vollkommen werde, als nur immer möglich iſt. Derowegen da die Vollkommenheit erfordert, daß alles in dem gantzen Hauſe mit einander zuſammen ſtimmet, keines das andere hindere (§. 152. Met.); ſo hat er für allen Dingen ſorgfältig zu überlegen, wie alles ordentlich zugehe, folgends alles, was von einem jeden Hausgenoſſen zu thun und zu laſſen iſt, dergeſtalt eingerichtet werde, daß immer eine beſondere Abſicht ein Mittel zur andern iſt, alle insgeſammt aber ein Mittel zur Vollkommenheit des innern und äuſſerlichen Zuſtandes aller Hausgenoſſen ſind (§. 142. 144 Mor.). Zu dem Ende hat er demnach alle Abſichten der einfachen Geſellſchafften ſorgfältig zu überlegen und aus den vorhergehenden Capiteln zu erwegen, was ſelbige zu erreichen nöthig iſt. Nachdem er dieſes ſich deutlich vor Augen gemahlet, muß er die beſonderen Abſichten und die da-

zu

zu erforderten Handlungen gegen einander halten, damit er nicht allein ſehe, welches neben einander beſtehen kan, und welches einander zuwieder läuft, folgends im Hauſe einige Aenderung erfordert (§. 165. Met.), ſondern zugleich bey Zeiten inne wird, was eine jede Perſon zu denen im Hauſe nöthigen Abſichten eigentlich beytragen kan, und ſolchergeſtalt die Verrichtungen recht einzutheilen, auch für dem, was ſchädlich iſt, einen jeden vorher zu warnen weiß: ja daß er begreiffet, wie eines das andere im Haus-Weſen hindern kan und ſolchen Hinderniſſen vorzukommen ſich bemühet. Es iſt nicht zu leugnen, daß hierzu groſſe Ueberlegung nöthig iſt: allein wir fragen jetzunder nicht, ob es leichte iſt in ſeinem Hauſe gute Ordnung zu erhalten, ſondern wie man es angreiffen ſoll. Denn eben deswegen weil es ſchweer iſt, und die wenigſten Menſchen zu dergleichen Ueberlegung geſchickt ſind; diejenigen hingegen, die geſchickt wären, ſie aus anderen Urſachen, deren verſchiedene ſich ereignen nach den verſchiedenen Umſtänden, darinnen ſie ſich befinden, unterlaſſen: ſo wird man auch nicht leicht ein Hauß finden, da es gantz ordentlich zugienge, ſo, daß man mit Recht nichts daran auszuſetzen hätte. Und die Erfahrung zeiget zur Gnüge, wie viel darinnen verſehen wird, wenn man ſorgfältig überleget, woher dieſer oder

Ordnung im Hauſe zu erhalten iſt ſchweer.

jener Verdruß im Haus-Weſen kommet, und warum dieſer oder jener Haus-Genoſſe verdirbet, und was dergleichen mehr iſt.

Warum man ſich auf Moral und Politick mehr legen ſoll.

Unterdeſſen ſiehet man, daß noch viele nützliche Dinge in denen Theilen der Welt-Weißheit, welche der Menſchen Thun und Laſſen betreffen, übrig ſind, welche zum Nutzen des menſchlichen Geſchlechtes zu unterſuchen wären. Derowegen wäre allerdinges nöthig, daß man dieſe Wiſſenſchaften nicht weniger, als heute zu Tage mit anderen, ſonderlich der Mathematick und Phyſick, geſchiehet, mit vereinigten Kräften in einen vollkommenen Stand zu ſetzen ſich bemühete.

Wie der Haus-Vater über die Ordnung zu halten.

§. 202. Wenn aber einmahl eine gute Einrichtung gemachet worden; ſo muß der Haus-Vater auch darüber halten, das iſt, er muß weder der Haus-Mutter noch den Kindern und dem Geſinde nachſehen, wenn ſie etwas thun oder laſſen, was derſelben zuwieder läufft. Denn über dasjenige, darum bald geredet wird, pfleget man eher zu halten, als wo man nachſiehet, weil man daraus den Ernſt des Haus-Vaters abſiehet, und Furcht und Scheue für ihm behält. Nimmet man aber wahr, daß ein und das andere mahl nachgeſehen wird; ſo bildet man ſich ein, es werde ein anderes mahl auch nachgeſehen werden. Und gleichwie in dem Falle, wo nicht über die Ordnung

strenge gehalten wird, eine schlimme Gewohnheit einreisset, der nach diesem schweer abzuhelffen ist (§. 384. Mor.); so wird hingegen in dem anderen Falle, da man über die einmahl gemachte Ordnung steiff und feste hält, eine gute Gewohnheit eingeführet, welche zu ihrer Erhaltung dienlich ist. Man erkennet aber aus dem, was kurtz vorher mit berühret worden (§. 200.), daß man wichtige Ursachen hat, warum man über der Ordnung hält. Denn da alle Handlungen derer Personen, die im Hause mit einander leben, dergestalt mit einander verknüpft sind, daß immer eine aus der andern erfolget; so kan auch von keinem Theile wieder die von dem Haus-Vater gemachte Einrichtungen gehandelt werden, daß nicht zugleich daraus viel veränderliches in den Handlungen der übrigen erfolgete. Wer überhaupt die Verknüpffung der Dinge in der Natur eingesehen, wird gar leichte dieses begreiffen: hingegen wer so viele Einsicht nicht hat, der gebe im Haus-Wesen nur acht, was ihm verdrüßliches vorfället, und untersuche die Ursache, woher es kommet; so wird er finden, wie das eine unordentliche immer mehr unordentliches nach sich ziehet, nicht allein bey der Person, die es thut, sondern auch bey den übrigen. Es wird nicht undienlich seyn nur in etwas dieses mit einem Exempel zu erläutern. Man

Warum man über Ordnung feste zu halten hat.

Exempel.

ſetze z. E. daß eines von dem Geſinde eine Sache, die nach dem Gebrauche zu ſaubern iſt, nicht bald ſaubere, ſondern es aufſchiebe bis zu der Zeit, da man es nöthig hat. Wenn es nun geſchiehet, daß man die Sache wegen eines ſich ereignenden Falles eher brauchet, als das nachläßige Geſinde vermuthet; ſo wird die Herrſchafft gehindert, und wenn der Gebrauch ſchleunig iſt und nicht viel Aufſchub leidet, darüber verdrüßlich. Hat nun das Geſinde, dem dieſe Verrichtung zuſtehet, zu derſelben Zeit entweder was anders unumgängliches zu thun, oder will es der Herrſchafft ſeine Nachläßigkeit nicht mercken laſſen; ſo muß es, was ihm gebühret, durch andere verrichten laſſen, oder die Herrſchafft muß es gar wohl befehlen, daß es von andern geſchehen ſoll: wodurch viel veränderliches theils in den Gemüthern des Geſindes, theils in ihren Handlungen, die aus derſelben Quelle rinnen, zum Nachtheil ſo wohl der Herrſchafft als des Geſindes unter einander verurſachet wird, daher wir auch ſolches nicht anders als verwerffen können (§. 173.). Wer in einer Sache unachtſam iſt und es gehet ihm an, der macht es in anderen nach dieſem gleichfalls nicht anders und verführet öfters durch ſein Exempel auch die anderen. Man hat hier allezeit zu erwegen, daß aus

einem

einem kleinem Fünklein ein grosses Feuer kommen kan.

§. 203. Und dannenhero ist nöthig, daß der Haus-Vater, dem es ein Ernst ist, daß es in seinem Hause ordentlich zugehen soll, auf alles genau acht hat und sich um alles bekümmert, ob es seinem Sinne gemäß geschiehet oder nicht. Und diese Auf-merckſamkeit auf alles, was in dem Hause geschiehet, wird die **Wachsamkeit** des Haus-Vaters genennet. Und hat er sich hierbey nicht allein des Beystandes der Haus-Mutter, sondern auch der Kinder und des Gesindes zu gebrauchen, daß nemlich keiner des andern Unthaten für ihm verheele, sondern vielmehr gleich anzeige, was es unanständiges von dem andern siehet, daraus dem Haus-Vater Schaden oder Verdruß erwachsen kan. Denn unerachtet keines das andere fälschlich anzugeben, noch dem Haus-Vater wieder ihn zu verhetzen hat, als welches der allgemeinen Liebe zuwieder ist, die ein Mensch gegen den andern haben soll (§. 775. Mor.); so muß doch ein jedes Mit-Glied in einer Gesellschafft (§. 2. 4.), und also auch ein jeder Hausgenosse §. 192.), alles dasjenige von seiner Seiten willig beytragen, was zum Besten der Gesellschafft gereichen kan. Damit nun aber dadurch nicht unter dem Gesinde Zwiespalt und Uneinigkeit entstehe;

Wie der Haus-Vater wachsam seyn soll.

Was Wachsamkeit ist.

Warum vor dem Haus-Vater nichts zu verheelen.

Wie Uneinigkeit um

ter dem Gesinde zu verhüten.

so hat der Haus-Vater solches nicht allein zu verschweigen, sondern auch darauf zu sehen, wie er ohne das andere solches erfahren, oder wenigstens glaublich machen kan, daß er es ohne des andern Hinterbringen erfahren. Es ist aber diese Wachsamkeit um so viel nöthiger, weil die Unordnungen unvermerckt einschleichen, und, wenn sie ausbrechen, gemeiniglich schon sehr groß sind, daß ihnen übel abzuhelffen stehet, nicht anders wie das Getränckе nicht auf einmahl sauer und zu scharffem Eßige wird, sondern nach und nach. Derowegen gilt auch hier, daß man gleich dem Anfange vorbeugen müsse, weil dem Uebel, das einmahl eingerissen, nicht anders als auf eine beschweerliche Weise abgeholffen wird.

Nothwendigkeit der Wachsamkeit.

Was die Haus-Mutter hierbey zu thun hat.

§. 204. Weil es wegen anderer Verrichtungen, die dem Haus-Vater obliegen, ihm nicht anders als unbequem fallen kan, wenn er sich um alles im Haus-Wesen bekümmern soll; so kan er diese Sorgfalt der Haus-Mutter, die bessere Zeit darzu hat, auftragen, und diejenigen Sachen, denen sie nicht abhelffen kan, von ihr sich vortragen lassen. Ich sage mit Fleiß, bloß diejenigen Sachen, denen sie nicht abhelffen kan, soll sie vor dem Haus-Vater bringen: denn dadurch wird nicht allein die Last der Sorge erleichtert, die ihm ohne dem bey seinen übrigen Verrichtungen beschweerlicher

cher fallen muß, als ſie in der That iſt, ſondern er wird auch von vielem Verdruß befreyet, der bey ihm um ſo viel leichter entſtehen kan, wenn er zur Unzeit kommet, da er entweder auf nöthigere Dinge zu dencken hat, oder auch aus anderen Urſachen zum Wiederwillen geneiget iſt. Jedoch muß er es nicht allein auf die Haus-Mutter ankommen laſſen, ſondern auch unterweilen in denen ihr anvertraueten Sachen ſelbſt mit nachſehen, damit er inne wird wie weit er ſich auf ſie zu verlaſſen hat.

Warum ſich auf ſie allein nicht zu verlaſſen.

§. 205. Weil der Haus-Vater über der Ordnung in ſeinem Hauſe halten ſoll (§. 202.); ſo muß er auch aller Unordnung, die einreiſſen will, bey Zeiten abzuhelffen ſuchen, und zwar um ſo vielmehr, je gewiſſer es iſt, daß immer eine Unordnung aus der andern kommet (§. 202.), und um ſo viel ſchweerer zu helffen iſt, je gröſſere Unordnung eingeriſſen.

Warum der eingeriſſenen Unordnung bald abzuhelffen.

§. 206. Da in einer jeden Geſellſchafft die gemeine Wohlfahrt der beſonderen vorzuziehen iſt (§. 12.); ſo muß auch die gemeine Wohlfahrt des gantzen Hauſes der beſondern eines Hausgenoſſen vorgezogen werden (§. 192.). Derowegen wenn es die Wohlfahrt des Hauſes erfordert, daß er mit Schärffe etwas ahndet, ob es gleich ſonſt bey der Perſon, die etwas verbrochen,

Daß die Wohlfahrt des gantzen Hauſes der beſonderen der Hausgenoſſen vorzuziehen.

leichter zu ändern stünde; so muß er die Schärffe wieder sie gebrauchen. Nehmlich die Ahndung geschiehet im Hause nicht allein zu Besserung derjenigen Person, die etwas verbrochen, sondern auch zum Beyspiele der übrigen Hausgenossen, daß sie sich vor dergleichen and andern Verbrechen in acht nehmen. Gleichergestalt wenn man einen von den Hausgenossen nicht helffen kan, ohne daß darüber die gemeine Wohlfahrt des gantzen Hauses in Gefahr gesetzet wird; so muß man es unterlassen. Und so verhält sichs in vielen anderen Fällen.

Daß er die Hausgenossen Fremden vorzuziehen.

§. 207. Wiederum weil diejenigen, die mit uns in einer Gesellschafft leben, fremden vorzuziehen sind (§. 13.); so ist auch ein Haus-Vater nicht verbunden fremden zu helffen, wenn es mit Nachtheil seiner Hausgenossen geschehen soll. Hingegen wenn ihnen nichts abgehet an dem, was ihnen gebühret; so ist er verbunden mit dem übrigen denen zu helffen, die seiner Hülffe nöthig haben §. 770. Mor.). Z. E. Wenn es bey dem Haus-Vater stehet eine Bedienung zu vergeben, oder einem darzu behülflich zu seyn, und er findet unter seinen Hausgenossen einen, der dazu geschickt ist; so ist er verbunden, vielmehr ihn als einen fremden seiner Hülffe geniessen zu lassen.

§. 208.

§. 208. Man siehet aus den angeführten Gründen (§. 206. 207.), daß auch die Hausgenossen insgesammt, sie mögen sonst Nahmen haben, wie sie wollen, so wohl als der Haus-Vater die Wohlfahrt des gantzen Hauses der besonderen eines jeden, auch ihrer eigenen, und absonderlich auch das Beste des Haus-Vaters und der Hausgenossen dem Besten Fremder vorzuziehen haben: woraus viele Fragen sich entscheiden lassen, die in besonderen Fällen vorkommen können. Daß beydes auch die Pflicht der Hausgenossen ist.

§. 209. Da wir von den Pflichten, die ein jeder in den einfachen Gesellschafften zu beobachten hat, weitläuftig gehandelt (c. 2. & seqq.), auch auf gewisse Weise das gantze Haus als eine Person anzusehen ist und in so weit auf dasselbe alles dasjenige sich deuten lässet, was von den Pflichten der Menschen gegen sich selbst anderswo (Part. 2. Mor.) umständlich ausgeführet worden; so ist nicht nöthig ins besondere zu zeigen, was ein Haus-Vater in seinem Hause zu beobachten hat, damit alles wohl zugehe, und ein jeder von den Hausgenossen thut, was ihm gebühret. Warum nicht ein mehreres von den Pflichten eines Hauses beygebracht wird.

Ende des ersten Theils.

Der

Der II. Theil.

Von dem

Gemeinen Wesen.

Das I. Capitel.

Von dem gemeinen Wesen überhaupt.

§. 210.

Wie viel die Bequemlichkeit des Lebens erfordert.

WEnn die Menschen allen Pflichten gegen die Seele, den Leib und ihren äusseren Zustand, die wir anderswo ausführlich abgehandelt (Part. 2. Mor.), ein Gnügen thun und alle Bequemlichkeiten des Lebens, die sie zu erlangen fähig sind, geniessen wollen; so müssen die vielfältigen Verrichtungen, die hierzu erfordert werden, unter viele Menschen eingetheilet werden. Die Menge und Mannigfaltigkeit der Verrichtungen zeiget, wie vielerley Lebens-Arten und Handthierungen man vonnöthen hat. Man bedencke nur, was für Bemühungen der Menschen dazu sind erfordert worden, daß einer seine Kleidung erhalten, daß er eine Mahlzeit genossen, daß er zu einer Wissenschafft gelanget, und so weiter fort. Gewiß! man erstaunet, daß zu einer dem Ansehen nach öffters gantz kleinen Sache so viele Sorge,

Ar-

Arbeit und Bemühung ſo verſchiedener Menſchen dazu erfordert worden. Und wer dieſes erkennet, wird mehr als zu deutlich begreiffen, daß in einem Hauſe, es mag ſo weitläuftig eingerichtet ſeyn als es immer mehr will, man unmöglich alles erhalten kan, was zur Bequemlichkeit des Lebens erfordert wird. Und dannenhero kan kein Haus vor ſich allein wohl beſtehen, ſondern es iſt nöthig, daß ſich viele Häuſer in eine Geſellſchafft zuſammen begeben, die um ſo viel vollkommener iſt, je mehr derſelben ſind, und je geſchickter die Verrichtungen, welche zur Bequemlichkeit des Lebens erfordert werden, dadurch vertheilet ſind. Die Erfahrung ſtimmet mit überein: denn man findet, was für ein Unterſcheid iſt zwiſchen Dörffern und Städten, ingleichen zwiſchen kleinen Städten und groſſen, wo man alles haben kan zu der Zeit, da man es brauchet.

§. 211. Vielleicht werden einige einwenden, der Ueberfluß mache den Menſchen die meiſte Mühe in der Welt, und würde es ſolcher Weitläuftigkeiten gar nicht brauchen, wenn man wie die Thiere damit zufrieden wäre, was die Nothdurft des Leibes erfordert. Allein unerachtet hierunter etwas wahres iſt, welches dem Einwurffe einen Schein giebet; ſo finde ich doch dagegen verſchiedenes zu erinnern. Ich ſage an-

Einwurff wird beantwortet.

anfangs, es sey etwas wahres darunter.

Ueberfluß wird nicht gebilliget.

Nehmlich es ist nicht zu leugnen, daß einige Menschen einen Ueberfluß in Nahrung, Kleidung, Wohnung und Geräthe suchen, so, daß sie es nicht allein entbehren können, sondern auch aus verschiedenen Ursachen solten, die in besonderen Fällen aus der Beschaffenheit der Pflichten gegen sich selbst gar leicht zu entdecken sind. Es sind auch viele Dinge so beschaffen, daß das menschliche Geschlechte deswegen nicht unglückseelig seyn würde, wenn man sie gleich gar nicht hätte. Unterdessen bleibet doch auch gewiß, daß dadurch noch nicht genungsam erwiesen ist, man solle dieselben gar wegwerffen, ingleichen was einige als einen Ueberfluß zu vermeiden haben, sollen überhaupt alle fahren lassen. Wir haben demnach wohl zu bedencken, daß bey der grossen Menge der Menschen nicht wohl alle durch dergleichen Verrichtungen, die bloß die Nothdurft des Lebens erfordert, ihren zur Nothdurft erforderten Unterhalt finden können. Und eben daher ist es geschehen, daß, da die Menschen sich gemehret haben, und ein jeder hat gerne seinen Unterhalt haben wollen, sie auf allerhand Arbeit gefallen, von der man anfangs nichts gewust. Solchergestalt ist es nicht unrecht, wenn diejenigen, so mit ihrem Vermögen anderen, die Noth leiden müssen,

Warum man auf mehr als die Nothdurft zu sehen hat.

die-

dienen können, auch nach Erforderung ihrer Umſtände etwas auf dergleichen Dinge wenden, ohne welche die Nothdurfft des Lebens beſtehen kan (§. 458 492. 510. Mor.) Und iſt dieſes beſſer, als wenn man ſolchen Leuten von ſeinem Ueberfluſſe umſonſt aushülffe. Denn ſo machte man viel Müſſiggänger und Bettler. Müßiggang lehret nichts gutes, als aller Laſter Anfang, und wer ſich bey geſundem Leibe zum betteln gewöhnet, wird nicht viel löbliches in der Welt verrichten: welches alles hier umſtändlicher auszuführen, zu weitläuftig fallen würde. Man bedencke ſelbſt, was das Betteln veränderliches in dem inneren und äuſſeren Zuſtande des Menſchen nach ſich ziehet; ſo wird man deſſen bald inne werden. Wer demnach auf den Zuſammenhang der Dinge zu ſehen gewohnet iſt, das iſt, alles vernünftig überleget (§. 368. Mor.), der wird gar gerne zugeben, daß einige Menſchen in der Welt in Nahrung, Kleidung, Wohnung und andern Bequemlichkeiten des Lebens weiter gehen müſſen, als es die Nothdurft des Lebens erfordert, damit viele andere auf eine bequeme Art finden mögen, was ſie zur Nothdurft brauchen. Ueber dieſes muß man auch den Ueberfluß wohl zu beurtheilen wiſſen. Nehmlich da der Menſch nicht allein auf die Nothdurft des Lebens, ſondern auch auf alle Bequem-

Wie der Ueberfluß recht zu

lich-

beurtheilen.

lichkeiten sehen soll, die er nach seinem Umständen erhalten kan, indem man ihm kein Vergnügen mißgönnen darf, daraus kein Mißvergnügen erwächset (§. 471. Mor.); so ist dieses für keinen Ueberfluß zu achten, noch derjenige zu schelten, der sie zu erhalten trachtet, wenn er nach seinen Umständen dazu gelangen kan, und sich nicht dadurch den Weg zum Mangel des zur Nothdurft erforderten bähnet. Man hat dabey auch wohl zu erwegen, wie viele Verrichtungen der Menschenn erfordert werden, damit wir in dem Stande sind die Wissenschafften und Künste in Aufnehmen zu bringen, welches insonderheit dasjenige ist, dadurch sich Menschen von unvernünfftigen Thieren unterscheiden. Endlich ist es wohl wahr, daß bey der schlechten Lebens-Art der Alten, da sie gar weniges brauchten, das menschliche Geschlechte so wohl ist fort gepflantzet worden, als jetzo bey politen Völckern geschiehet: allein wer begreiffen will, welche Art des Lebens der andern vorzuziehen, der darf nur die Lebens-Art ungearteter Völcker, dergleichen man noch in der Welt antrift, gegen die unsere halten; so bin ich versichert, er werde die unsere mit der ihrigen nicht zu vertauschen verlangen.

§. 212.

§. 212. Ueber dieses ist auch bekannt, daß der gröste Theil der Menschen den Lastern ergeben ist, und daher andere vielfältig beleidigen würde, wenn es ihnen frey ausgehen könnte. Ein eintzeles Haus ist demnach nicht in dem Stande alle Beleidigungen abzuhalten, sondern müste vielmehr gewärtig seyn, daß man es plötzlich mit ihm gar ausmachte. Wenn einigen etwas fehlete, und sie sähen, daß es der andere hätte; so würden sie es ihm mit Gewalt nehmen, woferne er es nicht gutwillig hergeben wolte. Da nun ein Haus aus wenigen Personen bestehet (§. 192.); so könnten sich leicht einige zusammen rotten, die ihnen überlegen wären, oder andere Gewalt brauchen, der man in dem Hause nicht widerstehen könnte. Auf eine solche Weise wäre kein Haus des seinigen versichert, wie es doch billig seyn soll (§. 892. Mor.). Wiederum wenn einer einen Haß gegen den andern hätte, oder auch von ihm wäre erzürnet worden; so würde er in der Rache so weit gehen, als es ihm gefiele (§. 454. 484. M. r.), und ihm nicht allein Schaden an seinem Vermögen, sondern wohl gar an seinem Leib und Leben zufügen. Und solchergestalt wäre niemand seines Leibes und Lebens sicher.

Daß eintzele Häuser wider Beleidigungen nicht sicher genug sind.

§. 213. Da nun eintzele Häuser nicht alle Bequemlichkeiten des Lebens ihnen selbst verschaffen können, derer sie fähig sind (§. 210.),

Nothwendigkeit des gemeinen Wesens.

noch auch des ihrigen, ja ihres Leibes und Lebens gesichert seyn (§. 212.) folgends das höchste Gut, darnach sie zu streben verbunden sind (§. 45. Mor.), nicht zu erlangen vermögen (§. 44. Mor.); so ist nöthig, daß so viele sich zusammen begeben und mit vereinigten Kräfften ihr Bestes befördern, biß sie in dem Stande sind sich alle Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen, der natürlichen Verbindlichkeit gemäß von einer Vollkommenheit zu der andern ungehindert fortzuschreiten und sich wider alle Beleidigungen sattsam zu vertheidigen. Wenn dieses geschiehet, so begeben sie sich in eine Gesellschafft (§. 2.), und der ungehinderte Fortgang in Beförderung des gemeinen Bestens, das sie durch vereinigte Kräffte erhalten können, ist die Wohlfahrt dieser Gesellschafft (§. 3.). Diese Gesellschafft pfleget man das **gemeine Wesen** zu nennen.

Wie das gemeine Wesen entstehet.

Was das gemeine Wesen ist und dessen Absichten.

§. 214. Es ist demnach das **gemeine Wesen** eine aus so viel Häusern bestehende Gesellschafft als zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Erhaltung der Sicherheit nöthig ist. Und demnach sind zwey Absichten, welche die Menschen gehabt, warum sie ein gemeines Wesen aufgerichtet, nehmlich damit sie in dem Stande wären dem höchsten Gute desto sicherer nachzustreben, oder ihre Wohlfahrt mit vereinigten Kräfften zu befördern, und sich wi-

wider alle Gewalt und Unrecht zu schützen.

§. 215. Die gemeine Wohlfahrt demnach und Sicherheit ist das höchste und letzte Gesetze im gemeinen Weſen, und demnach die Regel, darnach man alles im gemeinen Weſen zu entscheiden hat, diese: **Thue, was die gemeine Wohlfahrt befördert und die gemeine Sicherheit erhält. Hingegen unterlaß, was die gemeine Wohlfahrt hindert und der gemeinen Sicherheit zuwider ist** (§. 11.). Haupt-Gesetze im gemeinen Weſen.

§. 216. Auf solche Weise erhellet, daß wir im gemeinen Weſen bey unsern Handlungen zugleich mit auf andere sehen müſsen, damit dadurch nicht andern, die unsere Mitglieder sind (§. 15.), einiger Eintrag geschehe, sondern vielmehr ihre Wohlfahrt zugleich dadurch befördert wird. Derowegen hat ein jeder bey seinen Handlungen darauf zu sehen, was sie veränderliches in dem Zustande des gemeinen Weſens nach sich ziehen. Es hat manche Handlung nicht viel zu sagen, wenn wir sie in Ansehung unsers Zustandes erwegen: allein wenn wir sie gegen den Zustand des gemeinen Weſens halten; so kommet viel schlimmes daraus. Pflicht derer, die im gemeinen Weſen leben.

§. 217. Gleichwie nun aber überhaupt in keiner Gesellschafft zugegeben werden soll, Was man im gemei-

nen Wesen nicht zu dulden hat.

daß einer oder der andere etwas vornehme, was den Absichten derselben zuwider ist (§. 10.); also muß man auch in dem gemeinen Wesen nicht dulden, daß von jemanden etwas vorgenommen werde, was wider die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit ist (§. 215.). Und wie man ferner in einer jeden Gesellschafft Recht hat alle Mittel anzuwenden, wie man den ungearteten zu Beobachtung seiner Pflicht bringet (§. 10.); also muß man auch im gemeinen Wesen darauf bedacht seyn, wie man einen jeden darzu bringe, daß er nichts vornehme, was der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit zuwider ist, noch unterlasse, was darzu dienlich befunden wird.

Gemeine Wohlfahrt gehet der besondern vor.

§. 218. Gleichergestalt wie in keiner Gesellschafft verstattet werden kan, daß in solchen Fällen, wo eine Ausnahme geschehen muß, die besondere Wohlfahrt eines einigen oder einiger der gemeinen vorgezogen werde (§. 12.); so kan auch im gemeinen Wesen nicht zugelassen werden, daß einer seine besondere Wohlfahrt der gemeinen vorziehe.

Wenn Fremde denen Einheimischen nachzusetzen.

§. 219. Und wie ferner in einer jeden Gesellschafft das Mitglied einem Fremden vorgezogen wird (§. 13.); so muß auch im gemeinen Wesen solches geschehen, das ist, es ist niemand verbunden Fremden zu helfen, wenn dadurch die Wohlfahrt derer,

die

die mit uns in einem gemeinen Wesen leben, nachgesetzet werden solte.

Gemeines Wesen stellet eine Person für.

§. 220. Weil man in einem gemeinen Wesen mit vereinigten Kräfften dasjenige zu erhalten suchet, was ein jeder Mensch zu suchen von Natur verbunden ist (§. 213.); so kan man ein gemeines Wesen als eine einzele Person ansehen. Und demnach verhalten sich viele gemeine Wesen gegen einander wie verschiedene einzele Personen.

Grund des Rechtens zwischen verschiedenen gemeinen Wesen.

§. 221. Derowegen wenn wir verstehen, was eine Person der andern schuldig ist, wie wir solches bereits (Part. 4. Mor.) ausgeführet; so wissen wir auch, was ein gemeines Wesen für Pflichten gegen andere hat. Und hieraus lassen sich viele wichtige Fragen entscheiden, was zwischen verschiedenen gemeinen Wesen in allerhand Fällen rechtens ist.

Grund der Einrichtung des gemeinen Wesens.

§. 222. Weil man nun deswegen ein gemeines Wesen einführet, damit man die gemeine Wohlfahrt desto bequemer erhalten und die gemeine Sicherheit befördern kan (§. 214.); so muß man dasselbe dergestalt einrichten, daß es an nöthigen Mitteln diese Absicht zu erreichen nicht fehlet.

Welche Art des gemeinen Wesens

§. 223. Und demnach ist diejenige Art des gemeinen Wesens die beste, wo die gemeine Wohlfahrt am besten befördert und die gemeine Sicherheit erhalten wird, das

besser als die andere.

ist, wo die meisten Menschen glückseelig neben einander leben, auch von auswärtigen Feinden sicher sind. Hingegen die Art des gemeinen Wesens ist die schlechteste, wo die meisten Menschen unglücklich sind, das ist, mißvergnügt und in Uneinigkeit leben, auch von auswärtigen Feinden nicht genung sicher seyn. Nehmlich die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit ist die Absicht des gemeinen Wesens (§. 214.), das gemeine Wesen selbst, dadurch man diese Absicht zu erhalten gedencket, das Mittel (§. 912. Met.). Je mehr nun die Absicht erhalten wird, je besser ist das Mittel, welches man dazu gebrauchet.

Wie man die Vollkommenheit des gemeinen Wesens zu beurtheilen hat.

§. 224. Da die Vollkommenheit in einer Zusammenstimmung des mannigfaltigen bestehet (§. 152. Met.), im gemeinen Wesen aber alles, was zu seiner Einrichtung und Verwaltung gehöret, mit einem Worte, alles, was auf einige Art und Weise dazu gehöret, mit der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit zusammenstimmen muß (§. 215.); so ist klar, wie man die Vollkommenheit eines gemeinen Wesens zu beurtheilen hat. Nehmlich es ist weiter nichts vonnöthen, als daß wir 1. sorgfältig alles anmercken, was man darinnen der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit halber vornimmet, 2. mit Fleiß anmercket, was für veränderliches in dem Zustande derer, die darinnen

leben

leben, erfolget, und endlich 3) beurtheilet, wie ſolches mit der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit beſtehet. Man erkennet ohne mein Erinnern, was für eine weitläufftige Ueberlegung bey dem letzten nöthig iſt: nehmlich bey der gemeinen Wohlfahrt hat man auf alles zu ſehen, wozu der Menſch durch das Geſetze der Natur verbunden wird (§. 214.), und alſo ſowohl auf die Pflichten gegen ſich ſelbſt, als gegen GOtt und andere Menſchen, die wir in der Sitten-Lehre ausgeführet: bey der gemeinen Sicherheit iſt nicht allein auf die innere Ruhe und Einigkeit, ſondern auch auf den äuſſeren Frieden und das gute Verſtändniß mit auswärtigen zu ſehen.

§. 225. Es hat aber dieſe Beurtheilung des gemeinen Weſens ihren vielfältigen Nutzen. Denn einmahl kan man dadurch begreiffen, wie es eigentlich eingerichtet werden ſoll, wenn man dem Winck der Natur folgen will, die uns das beſſere vorzuziehen verbindet (§. 10. Mor.). Nach dieſem lernet man auch hierdurch erkennen, was in einem gemeinen Weſen noch fehlet, und wie man es verbeſſern ſoll. Ja wir werden dadurch geſchickt, bey wohleingerichteten gemeinen Weſen abzulernen, was an ihnen Gutes iſt und wieder geſchickt anzubringen. Denn wenn etwas nicht in der Zuſammenſtimmung mit anderen Din-

Nutzen dieſer Beurtheilung.

gen behalten wird, dabey es gut thut; so kan man Unheil anrichten, wenn man es an dem unrechten Orte nachthut: wie es zur Gnüge aus der Erfahrung erhellet, sonderlich heut zu Tage, da sich fast ein jeder bey grossen Herren dadurch recommendiren will, daß er etwas neues angiebet, der nicht sonst weiß, wie er sein Glücke bey Hofe machen soll.

Ein wurff wird beantwortet.

§. 226. Vielleicht wird einigen anstößig seyn, daß ich verlange, man soll bey Einrichtung und Verwaltung des gemeinen Wesens auf seine Vollkommenheit sehen. Sie werden meinen, das vollkommene gemeine Wesen sey eine Frucht der leeren Einbildung, und könne in der Welt nirgends statt finden: man habe aber die Sachen so vorzustellen, wie sie möglich sind. Was helffen mich die Gedancken von einer Glückseelichkeit, die man nicht erreichen kan: und sie sind ein Traum, der einem nichts gewehret. Wenn wir auf diesen Einwurf ordentlich antworten wollen; so haben wir zweyerley zu erwegen. Erstlich ist die Frage, wenn man den Begriff von der Vollkommenheit des gemeinen Wesens für etwas unmögliches ausgeben kann: darnach haben wir zu untersuchen, ob man deswegen nach einer an sich möglichen Vollkommenheit nicht streben soll, weil man sie nicht erreichen kan. Wir wissen, daß das un-

Wenn der Begriff

möglich

mögliche etwas widerſprechendes in ſich enthält (§. 12. Met.), das iſt, ſolche Dinge, die neben einander zugleich nicht beſtehen können. Soll nun der Begriff von der Vollkommenheit des gemeinen Weſens unmöglich ſeyn; ſo muß er gleichfalls einander zuwider lauffende Dinge in ſich enthalten, oder auch unmögliche Dinge vorausſetzen. Nehmlich im erſten Falle müſten in der Einrichtung oder Verwaltung des gemeinen Weſens ſolche Dinge angegeben werden, die einander zuwider lieffen, und daher wäre es kein vollkommenes gemeines Weſen, ſondern hätte nur den Schein deſſelben (§. 152. Met.). Und alſo findet dieſer Fall hier eigentlich gar nicht ſtatt, oder man müſte erweiſen können, daß kein gemeines Weſen könne gedacht werden, darinnen alles mit einander völlig zuſammen ſtimmete. In dem anderen Falle müſte man entweder Menſchen, die ſich ins gemeine Weſen begeben ſolten, anders annehmen, als wie wir ſie finden, z. E. Engel im Verſtande und in Tugenden; oder ſolche Mittel vorſchreiben, welche die Menſchen durch allen Gebrauch ihrer Kräffte nicht bewerckſtelligen könten. Wenn aber dergleichen nicht geſchiehet, ſondern man richtet alles nach dem gegenwärtigen Zuſtande der Menſchen und dem möglichen Gebrauche ihrer Kräffte ein; ſo kan man

von der Vollkommenheit des gemeinen Weſens unmöglich.

nicht mit Beſtande der Wahrheit die Vollkommenheit des gemeinen Weſens als eine leere Brut der Einbildung verwerffen. Wenn nun gleich der Begriff von der Vollkommenheit möglich iſt; ſo folget doch deswegen noch nicht, daß er auch würcklich werden kan (§. 12. Met.), und entſtehet demnach billig die andere Frage, ob man ihn deswegen als was unnützes verwerffen ſoll, weil man ihn nicht zur Würcklichkeit bringen kan. Hierauf antworte ich mit Nein. Denn da uns die Natur verbindet nach dem Beſten zu ſtreben, ſo weit es in unſerer Gewalt iſt (§. 10. Mor.); ſo müſſen wir ja auch einen Begrif von dem Beſten, oder vollkommenſten haben, damit wir urtheilen können, wornach wir ſtreben ſollen. Unerachtet es nun aber nicht möglich iſt den Grad einer völligen Vollkommenheit zu erreichen; ſo hat man doch von deſſen Erkäntnis den Nutzen, daß wir wiſſen, was und wo es noch fehlet, und was wir zu verbeſſern haben, auch wie die Verbeſſerung vorzunehmen. Mit einem Worte, es dienet dazu, daß wir von der Vollkommenheit ſo viel erreichen als uns möglich iſt, und nicht durch Saumſeeligkeit oder Vorurtheile und Unwiſſenheit unterlaſſen, was wir gar wohl hätten bewerckſtelligen können. Man ſiehet gar wohl, daß dieſes nicht allein auf das gemeine Weſen gehet, ſon-

Warum man die Vollkommenheit zu erkennen Urſache hat, wenn man ſie gleich nicht erreichen kan.

ſondern auch in andern Fällen ſtatt findet. Z. E. In der Bau-Kunſt ſtellet man ſich gleichfalls ein Gebäude in ſeiner gröſten Vollkommenheit vor, die es erreichen kan, wenn man die Regeln der Bau-Kunſt geben will. Kommet es nach dieſem zur Ausübung und finden ſich allerhand Urſachen, warum man wider dieſe und jene Regeln handeln, und alſo von der Vollkommenheit aus Noth abgehen muß; ſo hat man doch den Nutzen, daß man nicht weiter davon abgehet, als man genöthiget wird, im übrigen aber ſo viel von der Vollkommenheit beybehält als ſich thun läſſet. Es wäre demnach nicht ſchädlich, ſondern nützlich, wenn wir nur von allen Dingen, deren Würcklichkeit von uns dependiret, ein Muſter der Vollkommenheit hätten, darnach wir uns richten könnten.

Wie die Beobachtung des Geſetzes der Natur im gemeinen Weſen befördert wird.

§. 227. Da das gemeine Weſen deswegen eingeführet wird, damit der Menſch deſto bequemer denen natürlichen Pflichten ein Gnügen thun kan, und darinnen nicht von andern gehindert wird, die dawider handeln (§. 217.), folgends diejenige Glückſeeligkeit erreicht, deren er fähig iſt (§. 57. Mor.); ſo hat man in Einrichtug und Verwaltung des gemeinen Weſens davor zu ſorgen, daß diejenigen, ſo willig ſind der natürlichen Verbindlichkeit ein Gnügen zu thun, nicht allein von andern

andern nicht gehindert, sondern vielmehr gefördert werden, und dazu alle Gelegenheit und Vorschub finden: hingegen die andern, welche die natürliche Verbindlichkeit aus den Augen setzen, dazu angehalten werden, das sie wenigstens die äusserlichen Handlungen vollziehen, die das Gesetze der Natur erfordert, und diejenigen unterlassen, welche ihm zuwider sind. Also fördert man im gemeinen Wesen die Glückseeligkeit der Guten, und verbindet die Bösen, daß sie sich und andere nicht unglückseelich machen, so viel sich dieses thun lässet.

Nutzen der Erkäntniß des Rechtes der Natur und Sitten-Lehre in der Politick.

§. 228. Und hieraus erkennet man, wie es nicht möglich ist von der Einrichtung des gemeinen Wesens und dessen Verwaltung gründlich zu handeln, wo man nicht eine genaue Erkäntniß von dem Rechte der Natur und den Tugenden und Lastern hat, wie weit sie nehmlich in der Menschen Gewalt sind. Ja, es erhellet ferner hieraus, daß die in der Politick abzuhandelnde Wahrheiten in den Wahrheiten des Rechtes der Natur und der Sitten-Lehre gegründet, folgends mehr als jene zusammen gesetzet sind, oder von den ersten Gründen der Erkäntniß abstehen. Woraus noch weiter abzunehmen, daß, wenn man das Recht der Natur und die Sitten-Lehre in einen vollkommeneren Stand bringet, dadurch zugleich der Grund geleget wird

in der Politick zu einer gründlicheren und weiteren Erkäntnis zu gelangen. Die Wahrheiten sind alle mit einander genau verknüpffet und gelanget man durch die eine zur Erkäntnis der andern.

Das 2. Capitel.

Von den verschiedenen Arten des gemeinen Wesens.

§. 229.

DA man im gemeinen Wesen davor zu sorgen hat, wie die gemeine Wohlfahrt befördert und die gemeine Sicherheit erhalten wird §. 215.), auch zu dem Ende alles zu veranstalten, daß die, welche der natürlichen Verbindlichkeit Raum geben, desto bequemer das Gesetze der Natur beobachten können, hingegen die Widerspenstigen zu dieser Beobachtung angehalten werden (§ 227.); so ist nöthig, daß gewissen Personen diese Sorge aufgetragen werde, und die anderen eines werden dasjenige zu thun, was sie zu Erhaltung dieser Absichten für gut befinden. Jene werden **Obrigkeiten**, diese hingegen **Unterthanen** genennet. Und demnach sind die **Obrigkeiten** Personen, denen die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit im gemeinen Wesen oblieget. Hingegen die **Unterthanen** sind Personen, welche sich ver-

Nothwendigkeit der Obrigkeit und Unterschied zwischen ihr und den Unterthanen.

verbindlich gemacht, den Willen der Obrigkeit ihren Willen seyn zu lassen.

Vertrag zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen.

§. 230. Es ist demnach zwischen der Obrigkeit und den unterthanen ein Vertrag (§. 1008. Mor.), nehmlich die Obrigkeit verspricht alle ihre Kräffte und ihren Fleiß dahin anzuwenden, daß sie zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit dienſame Mittel erdencke, und zu deren Ausführung nöthige Anstalten mache: hingegen die Unterthanen versprechen dargegen, daß sie willig seyn wollen alles dasjenige zu thun, was sie für gut befinden wird.

Daß er rechtmäßig sey.

§. 231. Da ein jeder Vertrag rechtmäßig ist, wenn von beyden Partheyen nichts versprochen wird, als waß dem Gesetze der Natur gemäß ist (§. 1010. Mor.); so siehet man auch, daß der Vertrag zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen rechtmäßig ist, indem er bloß dahin gehet, daß die Beobachtung des Gesetzes der Natur befördert und durch Widerspenstige nicht gehindert werde (§. 229. 230.).

Daß ihn Obrigkeit und Unterthanen halten sollen.

§. 232. Weil wir nun verbunden sind einen jeden rechtschaffenen Vertrag zu halten (§. 1012. Mor.); so ist auch sowohl die Obrigkeit, als der Unterthan schuldig, den zwischen ihnen aufgerichteten Vertrag zu halten (§. 230.), und also muß die Obrigkeit ihr die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit angelegen seyn lassen, hingegen

gegen der Unterthan bereit und willig ſeyn dasjenige zu thun und zu laſſen, was ſie dazu gut befindet (§. 230.).

§. 233. Es kan aber die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit entweder einer, oder verſchiedenen Perſonen, und zwar entweder ſchlechterdinges, oder unter gewiſſen Bedingungen aufgetragen werden. Und hieraus entſtehen die verſchiedenen Arten des gemeinen Weſens, welche man die **Regierungs-Formen** zu nennen pfleget, die nach dieſem ferner dadurch unterſchieden ſind, nachdem entweder die Obrigkeit thut, was ihr oblieget, oder vielmehr von der Abſicht des gemeinen Weſens abweichet, und ihre beſondere Wohlfahrt der gemeinen vorziehet. Grund der verſchiedenen Regierungs-Formen.

§. 234. Wenn die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit einem aufgetragen wird, und zwar ſchlechterdinges, ſo, daß er ohne beſondere Einwilligung entweder einiger, oder aller von den Unterthanen anordnen kan, was er für gut befindet; ſo nennet man es eine **Monarchie**: welche zur **Tyranney** wird, wenn die regierende Perſon wider die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit mit Vorſatz handelt, und nur ihr beſonderes Interſſe zu ihrer Haupt-Abſicht machet. Solchergeſtalt iſt die **Monarchie** eine Regierungs-Forme, da ein einiger zu Beförderung Was die Monarchie und Tyranney iſt.

derung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit herrschet: hingegen die **Tyranney** ist eine Regierungs-Forme, da ein einiger zu Beförderung seines besondern Interesses herrschet.

Was die Aristocratie und Oligarchie ist.

§. 235. Wenn die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit einigen aufgetragen wird, und zwar abermahl schlechterdinges, so, daß sie ohne der übrigen Einwilligung anordnen können, was sie für gut befinden; so nennet man die Regierungs-Forme eine **Aristocratie**: welche zur **Oligarchie** wird, wenn die regierenden Personen wider die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit mit Vorsatz handeln und nur ihr besonderes Interesse zu ihrer Haupt-Absicht machen. Solchergestalt ist die **Aristocratie** eine Regierungs-Forme, da einige zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit herrschen: hingegen die **Oligarchie** ist eine Regierungs-Forme, da einige zu Beförderung ihres besonderen Interesses mit Hintansetzung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit herrschen.

Was die Politie und Democratie ist.

§. 236. Wenn die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit der gantzen Gemeine verbleibet, dergestalt, daß nichts ohne aller Einwilligung verordnet werden kan; so nennet man es eine **Politie**: welche zu einer **Democratie** wird, wo es bloß

nach

nach dem gehet, was der gemeine Pöbel ihm vortheilhafft zu ſeyn erachtet, mit Hintanſetzung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit.

§. 237. Die bißher erzehleten Regierungs-Formen werden die **einfachen** genennet. Daß nun nicht mehr als dieſe möglich ſind, läſſet ſich leicht erweiſen. Denn entweder es herrſchet einer, oder einige, oder alle, und zwar entweder zum gemeinen, oder zu ihrem beſonderen Beſten. Und alſo ſind nicht mehr als drey gute und als drey ſchlimme Regierungs-Formen, nehmlich die drey guten ſind die Monarchie, Ariſtocratie und Politie: hingegen die ſchlimmen die Tyranney, Oligarchie und Democratie (§. 234. 235. 236.).

Daß nicht mehrere einfache Regierungs-Formen ſind.

§. 238. Hieraus können gar verſchiedene **vermiſchte Regierungs-Formen** entſtehen, nach dem mit einer vieles oder weniges aus der andern verknüpffet wird. Z. E. Man kan einem das Regiment dergeſtalt auftragen, daß er nichts ohne Einwilligung anderer vornehmen darf, und denn beſtehet die Regierungs-Forme theils aus der Monarchie, theils aus der Ariſtocratie. Es iſt freylich weder völlig eine Monarchie, noch Ariſtocratie, ſondern hat aus beyden etwas. Denn eine **vermiſchte Regierungs-Forme** iſt eben diejenige, welche aus verſchiedenen Regierungs-Formen etwas hat.

Was eine vermiſchte Regierungs-Forme iſt.

Da nun aber bald mehr aus dieser, bald aus jener beybehalten, auch mit dem guten sich etwas von dem schlimmen vereinbahren kan; so sind der vermischten unzehlig viel Arten.

Wie man die Möglichkeit der Regierungs-Forme beurtheilet.

§. 239. Wenn wir nun untersuchen wollen, welche Regierungs-Formen möglich sind und welche nicht möglich sind; so hat man darauf zu sehen, ob dadurch die Absicht des gemeinen Wesens, nehmlich die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit (§. 214.) kan erreichet werden, oder nicht. Denn da die Regierungs-Forme das Mittel ist, wodurch man diese Absicht zu erhalten trachtet (§. 912. Met.); so kan man keine für ein Mittel ausgeben, als wodurch die Absicht sich erreichen lässet, folgends auch nicht für möglich halten (§. 12. Met.).

Wie den Vorzug einer für den andern.

§. 240. Hingegen wenn ich urtheilen soll, welche Regierungs-Forme besser sey als die andere und also der andern vorzuziehen (§. 10. Mor.); so kommet es darauf an, daß man untersuchet, in welcher man die Absicht des gemeinen Wesens, nehmlich die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit, am leichtesten und am gewissesten erreichen kan, das ist, ohne Umwege und mit der wenigsten Gefahr, daß dieselbe werde verabsäumet und gehindert werden. Alles ist daraus klar, weil die Regierungs-Forme als das Mittel

anzu-

anzuſehen, dadurch man die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erhält.

§. 241. Damit nun beydes Urtheil erleichtert wird; ſo haben wir für allen Dingen zu unterſuchen, was von Seiten regierender Perſonen erfordert wird, wenn man mehr ermeldete Abſicht erreichen ſoll. Da nun überhaupt derjenige, welcher eine Abſicht erreichen ſoll, nicht allein verſtehen muß, was für Mittel dazu erfordert werden, und wie man denen ſich bey Ausführung derſelben ereignenden Hinderniſſen begegnen ſoll (§. 152. Mor.), ſondern auch den ernſten Vorſatz haben, alle Mittel, die er erkennet, zu gebrauchen, und den ſich ereignenden Hinderniſſen auf die ihm erkandte Weiſe zu begegnen: alſo wird auch von Seiten regierender Perſonen erfordert, daß ſie nicht allein verſtehen, wie die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit kan erhalten und befördert werden, ſondern auch einen ernſten Vorſatz haben ſie zu befördern. Man ſiehet leicht, daß, wenn es an einem von beyden, oder auch an allen beyden fehlet, die gemeine Wohlfahrt nicht befördert, noch die gemeine Sicherheit erhalten wird. Hat man den Willen und verſtehet es nicht, wie es recht anzufangen iſt; ſo greiffet man es auf eine unrichtige Weiſe an und ſtöhret die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit, indem man gemeinet iſt ſie zu befördern. Fehlet der

Was zu einer Regierungs-Forme von Seiten der Regenten erfordert wird.

Wille; so hilfft es auch nicht, daß man es verstehet, wie es anzugreiffen ist: denn da man nicht auf die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit, sondern auf seine besondere Absichten siehet; so handelt man jener mit Wissen und Willen zuwieder, wo es diese erfordern. Fehlet es an beyden, daß man weder verstehet, was zur gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit erfordert wird, noch auch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit nicht weiter zu befördern verlanget, als in so weit sie ein Mittel zu seyn scheinet das besondere Interesse zu erreichen; so ist vor sich klar, daß der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit gar offte zu nahe getreten wird.

Worauf die Wohlfahrt und Sicherheit des gemeinen Wesens gegründet.

§. 242. Da die Beförderung der gemeinen Wohlfahrt auf der Beobachtung des Gesetzes der Natur beruhet (§. 224.); so muß derjenige, der den Willen haben soll sie zu befördern, eine Fertigkeit haben, seine Handlungen dem Gesetze der Natur gemäß einzurichten, und also tugendhafft seyn (§. 64. Mor.). Solchergestalt sind Verstand und Tugend die beyden Gründe, darauf die Wohlfahrt und Sicherheit des gemeinen Wesens beruhet (§. 241.). Wer demnach auf einige Art und Weise für das gemeine Wesen zu sorgen hat, es mag seine Einrichtung oder Verwaltung betreffen, der muß verständig und tugendhafft seyn.

§. 243.

§. 243. Und hieraus erhellet, wie höchst nöthig es sey, daß Verstand und Tugend in die Welt gebracht werde, und wie nützlich alle derjenigen Bemühung ist, welche Verstand und Tugend in Aufnahme zu bringen sich angelegen seyn lassen. Denn da die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit im gemeinen Wesen auf Verstand und Tugend gegründet ist (§. 242.); so wird dadurch die Wohlfahrt und Sicherheit im gemeinen Wesen befördert, wenn Verstand und Tugend in Aufnahme gebracht wird. Man siehet demnach ferner, daß im Gegentheile Unverstand und Untugend der Grund vom Verderbnis im gemeinen Wesen ist. Auch ist aus dem klar, was vorhin (§. 241.) weitläufftiger ausgeführet worden, daß Verstand und Tugend nicht können getrennet, sondern stets bey einander müssen erhalten werden. Die Erfahrung stimmet zur Gnüge damit überein. Und ist dannenhero nicht undienlich, wenn man dieser so gar wichtigen Wahrheit sich auch durch die Erfahrung versichert. Man gebe nur acht, wie es im gemeinen Wesen hier oder dort überall abläufft, und untersuche nachdem die Ursache, woher es kommet; so wird man zur Gnüge inne werden, daß es entweder aus Unverstande oder Untugenden und Lastern, oder auch wohl aus beyden Quellen hergeflossen.

Warum man Verstand und Tugend in Aufnehmen bringen soll.

Wo sie absonderlich nöthig sind.

§. 244. Man siehet aber, daß Verstand und Tugend absonderlich nöthig sind, wo man etwas neues anordnen, oder von dem, was bißher üblich gewesen, eines und das andere ändern soll. Denn da es hier entweder auf neue Erfindungen ankommet, oder zum wenigsten auf eine vernünfftige Beurtheilung, ob diejenigen Mittel, die von andern erfunden, auch etwan schon mit Vortheil gebrauchet worden, sich bey uns unter denen Umständen, darinnen wir uns befinden, anbringen lassen; so hat man auch entweder die Kunst zu erfinden nöthig, welche der höchste Grad ist, den der Verstand des Menschen erreichen kan (§. 304. Mor.), oder man muß die Erwartung ähnlicher Fälle vernunfftmäßig machen, indem man die Umstände richtig dererminiret, unter welchen etwas geschiehet (§. 375. Met.), und im gegenwärtigen Falle urtheilet, ob sich dieselben Umstände abermahls so befinden (§. 337. Met.), worzu gleichfalls nicht ein geringer Grad des Verstandes erfordert wird (§. 277. Met.). In beyden Fällen darf es auch an der Tugend nicht fehlen, damit man die Wohlfahrt und Sicherheit des gemeinen Wesens, und nicht bloß ein besonderes Interesse vor Augen hat, wie aus dem, was vorhin (§. 241.) ausgeführet worden, sattsam abzunehmen.

§. 245.

§. 245. Weil die gemeine Wohlfahrt in einem ungehinderten Fortgang von einer Vollkommenheit zur andern bestehet (§. 213.), und also das höchste Gut ist, welches die Menschen auf dieser Erden erreichen können (§ 44. Mor.): das höchste Gut aber mit der Glückseeligkeit verbunden ist (§. 52. Mor.); so trachten diejenigen, welche für die gemeine Wohlfahrt sorgen, die übrigen im gemeinen Wesen glückseelig zu machen. Und demnach sind regierende Personen, welche thun, was ihres Amtes ist, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, begierig die Unterthanen glückseelig zu machen. Obrigkeiten sollen begierig seyn Unterthanen glückseelig zu machen

§. 246. Wer nach der Unterthanen Glückseeligkeit begierig ist, oder dieselbe will, der stellet sie sich als gut vor (§. 434. 496. Met.), und hat also Lust oder Vergnügen daran (§. 423. 432. Met). Derowegen da die Obrigkeiten nach der Unterthanen Glückseeligkeit begierig seyn sollen (§. 245.); so müssen sie auch eine aufrichtige Liebe gegen sie haben (§. 449. Met.). Je grösser nun die Liebe gegen die Unterthanen ist, je besser stehet es um ihre Glückseeligkeit, wenn Verstand dazu kommet (§. 241.). Sie aufrichtig lieben.

§. 247. Weil nun eine Regierungs-Forme möglich ist, wenn dadurch die gemeine Wohlfahrt befördert werden kan (§. 239.), dieses aber geschiehet, wenn Obrigkeiten oder regierende Personen Verstand und Wenn eine Monarchie möglich ist.

Tugend (§. 241.), und absonderlich eine aufrichtige und grosse Liebe zu ihren Unterthanen haben (§. 246.); so kan auch in einer Monarchie, wo nur eine Person herrschet, die gemeine Wohlfahrt befördert werden, und folglich ist sie möglich, wenn der Monarche verständig und tugendhafft ist, absonderlich seine Unterthanen aufrichtig und sehr liebet. Es ist eben nicht nöthig, daß ein Monarche für sich so viel Verstand hat, daß er alles selbst überlegen, und die zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit nöthige Mittel erfinden kan, (wiewohl wenn solches wäre; so wäre es um so viel besser), sondern es ist genung, wenn er verständig ist klugen Rath zu beurtheilen, damit er nicht den guten hintansetze, und dem schlimmen folge. Zu welchem Ende nöthig ist, daß er allezeit nach dem Grunde fraget, warum einer diesen oder jenen Rath giebet, und wie er vermeinet, daß dadurch die gemeine Wohlfahrt solle befördert und die Sicherheit erhalten werden: er aber nach dem urtheilet, ob durch die vorgeschlagene Mittel dergleichen möglich ist. Woraus erhellet, wie weit er seinen Verstand vollkommen zu machen nöthig hat, und was er für Erkäntniß der Wahrheit besitzen muß. Absonderlich siehet man, ein Monarche müsse zum wenigsten so viel Verstand haben, daß er erken-

Was der Monarche zu thun hat, damit er gutem Rathe folge.

Wie viel Verstand ein Monarche haben muß.

net,

net, was er verſtehet, und was er nicht verſtehet. Denn ſonſt, wenn er dieſes zu unterſcheiden nicht geſchickt iſt; ſo wird er, wenn er ſich einbildet, er verſtehe was hier oder da zu thun iſt, auf ſeinem Kopffe beſtehen, und keinen klugen Rath anhören, der ihm ertheilet wird. Es gehet auch an, daß in einer Monarchie die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit befördert wird, wenn der Monarche nur Liebe zu ſeinen Unterthanen und dabey ſolche Räthe hat, wie er ſeyn ſolte: denn ob es ihm gleich fehlet daß er weder vor ſich die Mittel zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit erfinden, noch die von andern ihm ertheilete beurtheilen kan; ſo wird doch dieſes durch ſeine Räthe, denen er Gehör gibet, erſetzet, und gilt nachdem eben ſo viel, als wenn er die von ihnen vorgeſchlagene und von ihm angenommene Mittel ſelbſt erfunden oder auch beurtheilet hätte, indem dadurch in ihnen nichts geändert wird, ſondern ſie mögen erfunden worden ſeyn, von wem ſie wollen, er mag ſie beurtheilet haben oder nicht; ſo bleiben ſie einmahl wie das andere. Unterdeſſen da er nicht in dem Stande iſt, ſelbſt zu beurtheilen, ob diejenigen, welche er zu ſeinen Räthen erwehlet, ſo viel Verſtand und Tugend haben, als erfordert wird, wenn durch ihren Rath die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit befördert

Was den Mangel des Verſtandes erſetzet.

Welche Monarchen beſſer ſind.

dert werden soll; so beruhet es auf dem blossen Glücke, wenn er dergleichen bekommet (§. 1002. Met.). Und demnach ist es besser, wenn der Monarche selbst so beschaffen wie er vorhin beschrieben worden, damit er die Räthe beurtheilen kan, ehe er sie wehlet.

Woher Tyranney kommet.

§. 248. Indem wir diejenige Gründe erwegen, warum eine Monarchie möglich ist (§. 247.); so können wir daraus zugleich erkennen, woraus die Tyranney kommet, als welche ihr entgegen gesetzet ist (§. 234.), nehmlich aus Unverstande, Untugend und Mangel der Liebe zu den Unterthanen. Da nun hier ein grosser Unterscheid bey verschiedenen Personen sich befinden kan; so ist auch die Tyranney dem Grade nach gar sehr unterschieden, und wird daher die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit bald mehr, bald weniger gekräncket. Es ist nicht nöthig ausführlicher hiervon zu reden: wer aus der Sitten-Lehre die Untugenden der Menschen und böse Affecten verstehet, dabey aber erweget, wie sie demjenigen zuwieder sind, was von einem guten Monarchen (§. 247.) erfordert wird; der wird vor sich finden können, was hier könnte weiter gesaget werden.

Behutsamkeit, die bey

§. 249. Man muß sich aber wohl in acht nehmen, daß man nicht gleich ein jedes Versehen oder Abweichen von den Regeln

geln der Monarchie zur Tyranney rechnet. Denn da es unmöglich iſt, daß ein Monarche und (die er ſich zum Behuffe erwehlet hat) ſeine Räthe ſo einen durchdringenden Verſtand haben, in allen vorkommenden Fällen ohne Irrthum die Mittel zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit einzuſehen, noch auch er mit ſeinen Räthen in dem Eiffer für die Wohlfahrt der Unterthanen, und der Liebe gegen ſie ſo reine ſeyn kan, daß ſich niemahls von wiedrigen Affecten etwas darein legete; ſo kan freylich unterweilen etwas verſehen, auch was widriges verordnet werden, welches beydes nach den Regeln der Monarchie nachbleiben ſolte. Man muß demnach auf das gewöhnliche und auf das meiſte ſehen, indem man einen nicht eher für einen Tyrannen halten kan, als biß er ſein eigenes Intereſſe zur Haupt-Abſicht ſeiner Regierung gemacht (§. 234.). Ein anderes iſt ein Verſehen der monarchiſchen Regierung: ein anderes Tyranney. Und hat man auch abſonderlich ſich in acht zu nehmen, daß man das gemeine Beſte nicht darnach beurtheilet, ob es uns beſchweerlich fället, oder nicht. Denn es kan unterweilen das beſondere Beſte dem gemeinen zuwieder ſeyn, und wird ihm demnach mit Recht nachgeſetzet (§. 218.).

Beurtheilung der Tyranney zu gebrauchen.

§. 250.

Möglichkeit der Aristocratie.

§. 250. Ob nun zwar überhaupt die Möglichkeit einer Regierungs-Forme von Verstande und Tugend, und der Liebe zu den Unterthanen dependiret (§. 247.), und solchergestalt auch in der Aristocratie, wo einigen das Regiment aufgetragen wird (§. 235.), verständige und tugendhaffte Personen, die Liebe zu den Unterthanen haben, dazu müssen genommen werden, wenn die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit durch sie befördert werden soll (§. 242.); so findet sich doch in diesem Stücke zwischen der Monarchie und Aristocratie ein grosser Unterscheid. Nehmlich da in der Aristocratie viele zugleich herrschen; so kan Verstand und Tugend auf verschiedene Weise vertheilet seyn, ohne daß es dem gemeinen Wesen zum Nachtheile gereichet, auch dadurch mehr Verstand und Tugend, und eine grössere Liebe gegen die Unterthanen erhalten werden. Der Tugendhaffte kan den Verständigen, dem es am Tugend und Liebe zu den Unterthanen fehlet, zurücke halten, daß er seinen Verstande nicht zum Bösen mißbrauchet: hingegen der Verständige leitet den Tugendhafften, der vor sich nicht Einsicht genung hat, auf den rechten Weg, daß er nicht aus einer guten Meinung denselben verfehlet. Und demnach siehet man, daß in einer Aristocratie alle diejenigen müssen zum Regimente gezogen werden, welche die-

Vortheil der Aristocratie für der Monarchie.

Wen man in der Aristocratie zu Regen-

die verſtändigſten und tugendhaffteſten ſind, und denen wegen ihrer beſonderen Wohlfahrt viel daran gelegen iſt, daß alles im Lande in einem guten Wohlſtande erhalten werde. Will man dieſes gegen dasjenige halten, was von der Monarchie (§. 247.) geſaget worden; ſo wird ſich bald zeigen, wie weit in dieſen Stücken beyde Regierungs-Formen unterſchieden ſind, und wie weit ſie mit einander überein kommen. ten anneh-men ſoll.

§. 251 Wenn in einer Ariſtocratie nicht alle verſtändig und tugendhafft ſind, ſondern Verſtand und Tugend auf verſchiedene Weiſe unter viele vertheilet iſt; ſo müſſen entweder die Tugendhaffteſten am meiſten zu ſagen haben, daß man, wo Verſtand ohne Tugend iſt, ſich ſcheuet ihn zu mißbrauchen, oder Verſtand und Tugend müſſen einander dergeſtalt die Waage halten, daß weder jener gemißbrauchet werden, noch dieſe aus Unbedacht auf Irrwege leiten kan. In andern Fällen geſchiehet der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit Eintrag, viel oder wenig, nachdem es die beſonderen Umſtände mit ſich bringen, und wird aus der Ariſtocratie eine Oligarchie (§. 235.). Es iſt aber in Beurtheilung der Oligarchie gleichfals zu mercken, was vorhin (§. 249.) von Beurtheilung der Monarchie erinnert worden, nehmlich daß man nicht Woher die Oligarchie entſtehet.

Behutſamkeit in ihrer Beurtheilung.

nicht um eines jeden Versehens willen die Aristocratie für eine Oligarchie hält.

Möglichkeit der Politie.

§. 252. Endlich ist auch möglich, daß in einer Politie die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erhalten werde, wenn von allen Ständen im gemeinen Wesen, von dem höchsten biß auf den niedrigsten, die verständigsten und tugendhafftesten ausgelesen werden, die im Nahmen aller beschliessen, was sie zur gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit dienlich zu seyn erachten. Der Beweiß ist aus dem vorhergehenden zu nehmen, und würde es überflüßig seyn, wenn ich ihn hieher setzen wolte. Unterdessen siehet man, daß eine Politie sich am besten für polite Völcker schicket, wo man um Verstand und Tugend sich bemühet.

Woher die Democratie kommet.

§. 253. Hingegen siehet man leicht, daß dieser heilsame Endzweck nicht erreichet werden kan, wenn alle insgesammt, und also der gantze Pöbel in dasjenige, was beschlossen wird, mit einstimmen soll. Denn da der gemeine Mann weder Verstand genung hat zu urtheilen, was dienlich oder schädlich ist, weil er nicht weit genung hinaus siehet, noch auch in der Tugend und Liebe gegen andere so fest gesetzet ist, daß er seinen vermeinten besonderen Nutzen in sich ereignenden Fällen dem gemeinen Besten nachsetzet; so kan man leicht erachten, daß es in dergleichen Fällen nicht wohl ablauffen

kan,

kan, und man daher an ſtatt der Politie, die man verlanget, eine Democratie erhalten wird (§. 236.).

§ 254. Wer ſo wohl die Erklärungen, die wir von den verſchiedenen Regierungs-Formen gegeben (§. 234. & ſeq.), als auch dasjenige, was von Beförderung des gemeinen Beſtens in einer jeden unter ihnen umſtändlich ausgeführet worden (§. 247. & ſeq.), zur Gnüge erweget, wird auch ohne viele Mühe vor ſich heraus bringen können, für was für Völcker ſich eine jede Art der Regierung-Forme am beſten ſchicket: wovon wir auch ſchon ein Exempel bey der Politie (§ 252.) angemercket. Ich bin alſo vergnüget, daß ich dieſen Winck gegeben habe. Für was für Art der Völcker ſich jede Regierungs-Forme am beſten ſchicket.

§. 255. Auf eine gleiche Weiſe läſſet ſich von den vermiſchten Regierungs-Formen urtheilen, wie weit in ihnen die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit ſich befördern läſſet. Da aber dieſe Vermiſchung auf gar vielerley Weiſe geſchehen kan, nachdem vieles oder weniges aus dieſer oder jener Art der Regierungs-Forme dazu genommen wird (§. 238.); ſo würde es für uns zu weitläufftig fallen, wenn wir auf beſondere Arten der Vermiſchungen gehen wolten. Es iſt genung, wenn ich überhaupt erinnere, daß man in der Vermiſchung hauptſächlich darauf zu ſehen habe, daß nicht derjenige Theil, bey dem die Macht ſte- Möglichkeit der vermiſchten Regierungs-Formen.

stehet, seine Macht zum Nachtheile der übrigen mißbrauche, wovon die Vermischung der Monarchie mit der Aristocratie ohne vieles Nachdencken ein Exempel geben kan (§. 247. 250.).

Woher unordentliche Regierungs-Formen entstehen.

§. 256. Endlich erkennet man auch aus dem vorhergehenden deutlich, woher unordentliche Regierungs-Formen entstehen, nehmlich aus der Vermischung der guten mit den schlimmen. Z. E. Es kan eine Monarchie mit der Tyranney viel oder wenig vermischet werden, ein Aristocratie mit der Oligarchie, eine Politie mit der Democratie, eine Monarchie mit der Oligarchie, u. s. w. Uberhaupt aber ist die Quelle dieser Vermischungen, daraus die unordentlichen Regierungs-Formen kommen, Mangel des Verstandes und der Tugend, absonderlich der Liebe gegen die Unterthanen, ingleichen Irrthum und Laster, wie aus allem dem erhellet, was oben (§. 241. 242.) ausgeführet worden.

Vortheile der Monarchie in Beschleunigung der Rathschlüsse und ihrer Geheimhaltung.

§. 257. Von einer Monarchie hat man den Vortheil, daß man geschwinde zu einem Schlusse kommen, und die Sachen geheim halten kan. Denn weil in einer Monarchie eine Person allein herrschet und ohne der übrigen Bewilligung einen Schluß fassen und bewerckstelligen kan (§. 234.); so ist nicht nöthig, daß man diejenigen, welche rathschlagen sollen, erst aus ver-

schie-

ſchiedenen Orten zuſammen beruffet, welches ohne vielen Zeit-Verluſt nicht geſchehen kan, vielmehr da der Monarche ſeine Räthe bey ſich hat; ſo kan er alle Augenblicke, wenn etwas wichtiges zu überlegen vorfället, ſie bey einander haben, ihren Rath vernehmen, und daraus ohne allen Verzug einen Schluß faſſen, dergeſtalt, daß in einer Monarchie ſich öfters ein Rathſchluß eher ausführen, als in anderen Regierungs-Formen abfaſſen läſſet. Zudem giebet es hier auch nicht ſo viel Aufenthalt wegen widriger Meinungen, um deren willen man in den übrigen Regierungs-Formen öfters zu keinem Schluſſe kommen kan. Was die Geheimhaltung der Sachen betrift; ſo iſt es freylich klar, daß ſie ſich um ſo viel leichter bewerckſtelligen läſſet, je weniger Perſonen darum wiſſen. Da nun in einer Monarchie niemand als der Monarche und ſeine Räthe, die zum Stillſchweigen höchſt verpflichtet ſind, um die Sache wiſſen; ſo läſſet ſie ſich hier allerdinges ehe geheim halten, als in den übrigen Regierungs-Formen: zumahl wenn der Monarche zwar aller Räthe ihre Meinung nebſt den Gründen, die ſie dazu haben, anhöret, den Schluß aber entweder vor ſich allein, oder nur mit Beyziehung eines und des andern faſſet, deſſen Verſtand und Tugend er in andern Fällen gnug erkannt hat.

Es kommet auch noch eine andere Ursache dazu. In der Monarchie machet es kein Aufsehen, wenn der Monarche mit seinen Räthen zusammen kommet über einer Sache sich mit ihnen zu berathschlagen; da hingegen, wenn viele aus verschiedenen Orten zusammen beruffen werden, man sogleich weiß, daß etwas wichtiges vor seyn müsse. Weil nun hierdurch jedermann begierig wird zu wissen, was es bedeuten solle; so geschehen mehr Nachstellungen die Sache zu erfahren.

In welchen Fällen sie anderen Regierungs-Formen vorzuziehen.

§. 258. In denen Fällen nun, da man schleunigen Rathschluß nöthig hat und die Sache geheim halten muß, hat die Monarchie einen Vorzug für andern Regierungs-Formen. Man hat schleunigen Rathschluß nöthig, wenn ein Feind einen unvermutheten Krieg anfänget: hingegen Verschwiegenheit wird erfordert, wenn man andere bekriegen will. Und demnach hat eine Monarchie einen Vorzug für andern Regierungs-Formen, wenn sie unvermuthet bekrieget wird, oder mit anderen Krieg anfangen will, folgends in einigen Fällen, die zu Beförderung der gemeinen Sicherheit dienen. Es können auch noch andere dergleichen Fälle kommen, da Verzug und Aufenthalt nachtheilig und die Geheimhaltung eines Vorhabens nöthig ist. Z. E. Der Feind kan im Kriege öffters

in so verwirrete Umstände gesetzet werden, daß er einen vortheilhafften Frieden einzugehen bereit ist: wenn man aber ihm viel Zeit lässet sich zu besinnen und wieder zu erholen; so vergehet ihm wieder die Lust. Und gilt hier dannenhero das Sprichwort: Man muß das Eisen schmieden, weil es warm ist. Wenn wir nach diesem die in Verwaltung des gemeinen Wesens nöthige Puncte durchgehen werden; so werden sich auch mehrere Fälle zeigen, wo Aufenthalt nachtheilig, Geheimhaltung hingegen vortheilhafft ist.

Unglücks-Fälle der Monarchie.

§. 259. Weil in einer Monarchie der Wille eines Monarchen zugleich der Wille aller übrigen seyn muß, und er dannenhero thun kan was er will (§. 234.); so kan es auch leichter als in andern Regierungs-Formen geschehen, daß er entweder aus Mangel genungsamer Einsicht, oder auch wegen einiger Neigungen und Affecten, theils mit schweeren Auflagen die Unterthanen drücket, theils verschiedene andere dem Lande nachtheilige Vorschläge bewerckstelliget, theils durch unnütze Kriege und durch Eigensinn in Fortsetzung derselben Land und Leute in die äusserste Gefahr setzet. Was aber nöthig ist, daß in einer Monarchie dergleichen nicht zu besorgen, haben wir schon oben ausgeführet (§. 247.).

Vortheile der Aristocratie.

§. 260. In der Aristocratie herrschen einige Personen (§. 235.) und zwar diejenigen, welche am meisten Verstand und Tugend, auch Vermögen haben (§. 250.). Da nun viele nicht so leicht eines Sinnes sind, und daher einiger Unverstand und wiedrige Affecten nicht sogleich zum Schaden des Landes gereichen können, indem ihnen durch andere Einhalt geschiehet, über dieses auch viele Augen mehr sehen können als wenige, und daher öfters das nachtheilige entdecken, was sonst übersehen wird, endlich weil ihr besonderes Interesse mit zu Grunde gehet, wenn das Land verdorben wird; so hat die Aristocratie den Vortheil, daß darinnen Land-verderbliche Anstalten, sie mögen entweder in Ansehung der gemeinen Wohlfahrt, oder auch der Sicherheit ihren Ursprung nehmen, leichter als in anderen Regierungs-Formen können abgewendet werden. Zudem hat man in der Aristocratie auch nicht diejenigen Zufälle zu besorgen, die sich in der Monarchie wegen der Nachfolge im Regimente unterweilen ereignen, es mag die Nachfolge auf die Geburt, oder auf die freye Wahl gegründet seyn, wodurch öfters viele innerliche Unruhe und auswärtige schweere Krige entstehen, welches alles hier umständlicher auszuführen unnöthig ist. Man siehet aber ohne

mein

mein Erinnern, daß dieſer Vortheil auch in der Politie zu finden.

§. 261. Wenn in einer Ariſtocatie widrige Partheyen ſind; ſo pfleget öfters eine der andern in heilſamen Anſchlägen zuwider zu ſeyn, nur damit nicht geſchehen ſoll, was die andere haben will. Daher wird die Wohlfahrt des Landes bloß aus ihrem beſonderen Haſſe, den ſie gegen einander haben, gehindert, auch wohl aus bloſſem Muthwillen der andern Parthey entgegen zu ſeyn. Und dieſes Ungemach iſt auch in der Politie zu beſorgen. Hierzu kommet, daß dadurch auch die Gemüther der Unterthanen zerrüttet werden, wodurch das Band der Einigkeit unter ihnen getrennet, und zu vielen Widerwärtigkeiten und Verdruß Anlaß gegeben wird. Von dieſer Beſchweerlichkeit, die in verſchiedenen Fällen nicht geringe anzuſehen iſt, indem ſie vielen Verdruß ſtiften kan, iſt die Monarchie völig befreyet, auſſer daß bey Hofe unter denen Bedienten des Monarchens dergleichen Partheyen entſtehen können, die aber nicht einen ſo groſſen Einfluß in die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit wie in der Ariſtocratie und Politie haben. Die Einigkeit derer, die in der Ariſtocratie herrſchen, iſt auch nicht allemahl für die Unterthanen vorträglich. Denn wenn ſie eigennützig und wollüſtig ſind, pflegen ſie

Ungemach in der Ariſtocratie.

mehr auf ihren besonderen Nutzen, als das gemeine Beste zu sehen, und nehmen an sich, was zur gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit solte angewendet, oder auf einen künftigen Noth-Fall aufbehalten werden. Woraus denn ferner erfolget, daß sie den gemeinen Mann nur zu Sclaven machen, die vor sie arbeiten und erwerben müssen: wiewohl dieser Unfall auch die Unterthanen in der Monarchie betreffen kan, wenn sie zu einer Tyranney wird (§. 234.).

Vortheile der Politie.

§. 262. In der Politie herrschen alle und kan nichts ohne alle ihre Einwilligung beschlossen und bewerckstelliget werden (§. 236.). Derowegen wird die Freyheit nirgends weniger als hier eingeschrencket, dergestalt, daß man auch ein gemeines Wesen, wo dergleichen Regierungs-Forme eingeführet ist, eine **freye Republick**, zu nennen pfleget. Und also hat man hier nicht zu besorgen, wie in der Monarchie und Aristocratie (§. 259. 261.), daß durch Mißbrauch der Macht der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit Eintrag geschehe.

Ungemach der Politie.

§. 263. Unterdessen kan Unverstand und Hartnäckigkeit eben so grossen Schaden anrichten, als Mißbrauch der Macht in andern Regierungs-Formen. Denn da die meisten unverständig sind; so ist auch leicht zu erachten, daß solche Fälle kommen können, in welchen die meisten nicht begreiffen, was zur gemei-

gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit gereichet, absonderlich wenn es das Ansehen gewinnet, als ob die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit dem besonderen Interesse zuwieder wäre, oder auch wohl in der That zuwieder ist, und dannenhero nachgeben muß (§. 218.). Sind sie nun zugleich so geartet, daß sie sich nicht andere weisen lassen, sondern vielmehr glauben, sie verstünden es besser, oder doch wenigstens so gut als andere, ja auch wohl gar diejenigen, von welchen sie sich solten weisen lassen, für verdächtig halten; so bleiben sie steif und feste auf ihrer Meinung, und muß dahero das Gute nachbleiben was sonst in einer andern Regierungs-Forme seinen Fortgang erreichet hätte. Haben sie Haß gegen diejenigen, welche besser als sie verstehen, was zu thun ist; so trotzen sie auf ihre Freyheit, und aus Hartnäckigkeit lassen sie lieber alles zu Grunde gehen, ehe sie sich nach andern bequemeten und dadurch ihrer Freyheit etwas zu vergeben vermeineten. Derowegen gehet es in einer Politie öfters schweer und langsam her, daß man zu einem Schlusse kommen kan: wodurch absonderlich auswärtige Feinde Gelegenheit finden, grösseren Schaden zu thun, als sonst geschehen würde, wo man bey Zeiten nützliche Gegenanstalten machen könnte. Am allermeisten aber sind hier die Partheyen, welche sowohl als in der Aristocratie

Wenn man in einer Politie langsam zum Schlusse kömmt.

Was Partheyen schaden

gemacht werden (§. 261.), schädlich, weil in der grossen Menge derselben mehr seyn können, als wo wenige Personen sich in Partheyen vertheilen sollen. Hierzu kommet, das man in einer Politie gleich auf Aenderungen dencket, so bald man einige Anstalten unbequem zu finden vermeinet. Es entstehet auch nicht eher eine innerliche Unruhe als in einer Politie, wo immer eine Parthey wider die andere ist, absonderlich wenn die eine sich mehr Macht anmasset als sie solte und mit Gewalt durchdringen will, oder auch wenn sie vermeinet, die andere sey ihrem Interesse entgegen, und sie hingegen in dem Stande die andere unterzudrucken.

Wenn innerliche Unruhe entstehet.

§. 264. Regierende Personen verhalten sich zu Unterthanen wie Väter zu den Kindern. Denn Vätern lieget ob, den Kindern alle Mittel zu verschaffen, die sie zur Beförderung der Vollkommenheit ihres innern und äusseren Zustandes vonnöthen haben, und ihnen ihre Handlungen zur Erhaltung dieser Absicht einzurichten (§. 82.): hingegen die Kinder sind verbunden zu thun und zu lassen, was ihnen von den Eltern in diesem Stücke befohlen wird (§. 124.), und also den Willen der Eltern ihren Willen seyn zu lassen. Obrigkeiten oder regierenden Personen lieget ob, für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit zu sorgen (§. 229.), und demnach alle dazu nöthige Mittel zu erdencken, wodurch

Regierende Personen verhalten sich gegen Unterthanen wie Väter zu ihren Kindern.

durch der Unterthanen Wohlfahrt auf das bequemeste befördert werden kan, auch ihnen ihre Handlungen dergestalt einzurichten, wie es diese Absicht erfordert. Hingegen die Unterthanen sind verbunden, dasjenige zu thun und zu lassen, was sie dazu gut befinden (§. 232.). Derowegen ist klar, daß Obrigkeiten oder regierende Personen eben das in Ansehung ihrer Unterthanen oblieget, was Vätern in Ansehung ihrer Kinder: und sowohl Unterthanen, als Kinder zum Gehorsam bereit und willig seyn sollen. Und dannenhero werden auch regierende Personen mit Recht **Landes-Väter** und **Väter des Vaterlandes** genennet.

Nutzen dieser Aehnlichkeit.

§. 265. Was also von den Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder, und der Kinder gegen die Eltern (§. 83. & seq.) ausgeführet worden, das lässet sich auch mit nöthiger Veränderung auf die Pflichten der Obrigkeiten oder regierenden Personen und der Unterthanen deuten. Und also dienet das Bild des Vaters die Beschaffenheit eines Regentens, hingegen das Bild der Kinder die Beschaffenheit der Unterthan, zu finden (§. 364. Met.).

Regierende Personen sind wie Haus-Väter im Hause.

§. 266. Ja, es verhalten sich auch Obrigkeiten oder regierende Personen gegen ihre Unterthanen wie Haus-Väter gegen ihre Hausgenossen. Denn einem Haus-Vater lieget hauptsächlich ob davor zu sorgen, daß keine von den einfachen Gesellschafften, dar-

aus das Haus zusammen gesetzt ist, die Absicht der andern stöhre, sondern vielmehr eine jede das ihre mit dazu beyträget, daß die andere ihre Absicht desto besser erreichen kan (§. 193.): alle Hausgenossen hingegen müssen den Willen des Haus-Vaters ihren Willen seyn lassen, und ohne seine Genehmhaltung nichts vornehmen (§. 195.). Da nun ein gemeines Wesen aus vielen Häusern (§. 214., und also aus vielen einfachen Gesellschaften zusammen gesetzet wird (§. 192.), die mit vereinigten Kräften ihre Wohlfahrt suchen: die regierenden Personen aber davor zu sorgen haben, daß ein jeder derjenigen Wohlfahrt theilhaftig werden kan, die sich mit vereinigten Kräften erreichen lässet (§. 229.); so müssen regierende Personen davor sorgen, daß kein Haus das andere hindere, seine Wohlfahrt zu erreichen, sondern vielmehr eines dem andern förderlich sey: und die Unterthanen sind verbunden ihren dißfalls gemachten Anstalten Gehöre zu geben (§. 232.). Und demnach lieget der Obrigkeit in Ansehung der Unterthanen ob, was ein Haus-Vater in Ansehung der Hausgenossen zu beobachten hat.

Nutzen dieser Aehnlichkeit.

§. 267. Was also von den Pflichten des Haus-Vaters ausgeführet worden (§. 201. & seqq.), das lässet sich auch mit nöthiger Veränderung auf die Pflichten der Obrigkeit oder regierender Personen deuten. Und also

die

dienet das Bild des Haus-Vaters die Beſchaffenheit eines Regentens zu finden (§. 364. Met.).

§. 268. Da in einer Politie alle herrſchen, und alſo ohne aller ihre Bewilligung nichts beſchloſſen, vielweniger bewerckſtelliget werden kan (§. 236.): hingegen weder ein Vater mit ſeinen Kindern (§. 81. 82.), noch ein Haus-Vater mit dem Hausgenoſſen ſich berathſchlaget (§. 195.), was zu thun und zu laſſen iſt, vielweniger zu Bewerckſtelligung ſeiner Anſtalten erſt ihre Einwilligung begehren darf; ſo hat auch die Monarchie und Ariſtocratie mehr Aenlichkeit mit der väterlichen Geſellſchafft und dem Hauſe, als die Politie (§. 264. 266. 234. & ſeq. Polit. & §. 18. Met.). Und demnach läſſet ſich nicht alles auf die Politie ziehen, was ſich auf die Monarchie und Ariſtocratie deuten läſſet (§. 265. 267.). Ich ſage mit Fleiß: Alles. Denn da man auch in der Politie Obrigkeiten hat, die im Nahmen der übrigen die Bewerckſtelligung desjenigen beobachten, was einmahl mit aller Einwilligung durch Geſetze feſt geſtellet oder ſonſt beſchloſſen worden; ſo verſtehet ſichs vor ſich, daß auch bey dieſen Obrigkeiten gilt, was überhaupt von allen (§. 265. 267.) erwieſen worden.

Wo die Aehnlichkeit mit der väterlichen Geſellſchafft und dem Hauſe am gröſten iſt.

§. 269. Vielleicht werden einige vermeinen, man könne regierende Perſonen, am allerwenigſten aber Monarchen, mit Vätern

Zweifel wird gehoben.

tern und Haus-Vätern vergleichen: denn Väter und Haus-Väter könten kein Geſetze geben, ſondern nur Rath ertheilen und vermahnen. Allein wer die Sache genauer einſiehet, derſelbe wird befinden, daß Väter und Haus-Väter eben ſowohl Gewalt und Macht haben, die Kinder und andere Hausgenoſſen zu gewiſſen Handlungen zu verbinden, auch ſie ſolches auf eben die Weiſe thun, wie Obrigkeiten ihre Unterthanen zu verbinden pflegen. Wer bedencket, was Verbinden überhaupt iſt (§. 8. Mor.), und wie Eltern ihre Kinder zu verbinden pflegen (§. 96.), auch was im folgenden (§. 314. & ſeqq.) von der Art die Unterthanen zu verbinden wird geſaget werden, der wird keinen Unterſcheid hierinnen finden. Der Eltern Geſetze erſtrecken ſich ſo weit, als ihre Gewalt. Ihre Gewalt erſtrecket ſich nicht weiter als auf ihre Kinder (§. 118.) und alſo gehen auch ihre Geſetze bloß ihre Kinder an. Gleichergeſtalt verhält es ſich mit einem Haus-Vater. Seine Gewalt erſtreckt ſich bloß auf ſeine Hausgenoſſen (§. 195.) und alſo gelten auch ſeine Geſetze nicht weiter als in ſeinem Hauſe. Allein auch keine Landes-Obrigkeit kan weiter als in ihrem Lande Geſetze geben, wo ſie Gewalt hat zu befehlen. Man darf auch nicht einwenden, das Eltern ihre Kinder und der Haus-Vater ſeine Hausgenoſſen nicht weiter verbinden könne, als

Wie weit Väter und Haus-Väter Geſetze geben können.

als es das Gesetze der Natur erlaubet (§. 125. 193.), denn auch Obrigkeit müssen bey ihren Gesetzen das Gesetze der Natur stets vor Augen haben (§. 227.), welches nach diesem an seinem Orte (§. 401. & seqq.) sich noch weiter zeigen wird.

Das 3. Capitel.

Was bey Einrichtung eines gemeinen Wesens in acht zu nehmen.

§. 270.

Vielleicht werden einige meinen, es sey überflüßig davon zu reden, wie man ein gemeines Wesen recht einrichten soue, weil es nicht mehr in unserer Gewalt stehet es einzurichten, wie wir es wollen, sondern man es vielmehr lassen muß, wie man es findet. Denn wo Obrigkeiten einmahl ein Recht erhalten, das werden sie sich nicht wieder abdisputiren lassen: hingegen aber werden auch Unterthanen sich nicht gutwillig ihre Freyheit weiter einschrencken lassen. Allein es ist dagegen verschiedenes zu erinnern. Erstlich ist zu mercken, daß man im Wissenschafften nicht fraget, wie dieses oder jenes gemeine Wesen beschaffen ist, sondern wie es beschaffen seyn muß, wenn man den vorgesetzten Zweck erhalten soll, das ist, wenn die Unterthanen da-

Warum von Einrichtung des gemeinen Wesens gehandelt wird.

Abſicht der Politick.

darinnen diejenige Wohlfahrt ungehindert finden sollen, die durch ihre mit einander vereinigte Kräffte zu erhalten möglich ist. Und dieses hat, worauf ferner zu sehen, vielfältigen Nutzen. Nemlich hieraus wird man geschickt, von denen vorkommenden Regierungs-Formen zu urtheilen, was in ihnen Gutes anzutreffen ist, und worinnen es noch fehlet. Wenn es in einem und dem anderen Stücke noch fehlet; so lernet man den Grund einsehen, woher der Fehler kommet. Verstehet man, was noch fehlet, und weiß dabey, warum es fehlet; so ist man in dem Stande, gegründet zu urtheilen, ob und wie dem Fehler könne abgeholffen und die Regierung verbessert werden. Derowegen, da nöthig ist, daß diejenigen, welche auf die Verbesserung des gemeinen Wesens zu dencken haben, verstehen, wie es recht eingerichtet werde; so haben wir allerdings sorgfältig zu untersuchen, was in Einrichtung des gemeinen Wesens zu beobachten.

Nutzen der Politick.

§. 271. Unterdessen, da wir keine Regeln für eine besondere Art der Regierungs-Formen hier zu geben gesonnen; so wollen wir auch überhaupt bey denenjenigen verbleiben, die sich aus dem allgemeinen Gesetze des gemeinen Wesens herleiten lassen (§. 215.), und daher in einer jeden Regierungs-Forme statt finden. Wer nun nach diesem untersuchen will,

Wie weit hiervon gehandelt werden soll.

will, auf was für Art und Weiſe ſolches in einer jeden Art der Regierungs-Forme zu bewerckſtelligen, derſelbe wird den kleinen Unterſcheid, der ſich bey der Bewerckſtelligung findet, gar leicht entdecken, wenn er nur auf dasjenige acht hat, was im vorhergehenden Capitel (§. 234. & ſeqq.) von ihnen ausgeführet worden. Und wird ſich dadurch der Vortheil einer Regierungs-Forme für der andern noch deutlicher zeigen, als er etwan im vorhergehenden (§. 257. & ſeq.) ausgeführet worden. Nehmlich diejenige hat einen Vortheil für der andern, wo die Bewerckſtelligung am leichteſten und vollſtändigſten iſt. Man darf aber nicht zweifeln, daß in allen Regierungs-Formen ſtatt finde, was hier gelehret wird: denn da alle einerley Abſicht haben, auch daher ein allgemeines Geſetze (§. 215.); ſo gilt freylich von allen, was aus dieſer allgemeinen Abſicht erwieſen wird.

Worauf in Einrichtung des gemeinen Weſens zu ſehen.

§. 272. Man hat in Einrichtung des gemeinen Weſens darauf zu ſehen, daß diejenigen, ſo willig ſind der natürlichen Verbindlichkeit ein Gnügen zu thun, nicht allein von andern nicht gehindert, ſondern vielmehr gefördert werden, und dazu alle Gelegenheit und allen Vorſchub finden: hingegen die andern, welche die natürliche Verbindlichkeit aus den Augen ſetzen, dazu angehalten werden, daß ſie wenigſtens die äuſſerlichen

Hand-

Handlungen vollziehen, die das Gesetze der Natur erfordert, und diejenigen unterlassen, welche ihm zuwider sind (§. 227.). Da nun jeder Mensch verbunden ist, sowohl den Zustand seines Gemüthes, als des Leibes und den äussern so vollkommen zu machen als möglich ist (§. 12. Mor.); so sind dergleichen Anstalten zu machen, daß ein jeder dazu alle nöthige Gelegenheit und Mittel finde. Hingegen wo die natürliche Verbindlichkeit nicht zureichet, die Unterthanen von solchen Handlungen abzuhalten, wodurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit gestöhret wird, da müssen sie von neuem dazu verbunden werden.

Woraus die guten Anstalten zu machen.

§. 273. Damit nun erhelle, was für Anstalten in einem gemeinen Wesen zu machen sind, wenn es den Unterthanen an nöthigen Mitteln und Gelegenheit ihre Wohlfahrt zu befördern nicht fehlen soll; so muß man mit Bedacht alles dasjenige durchgehen, was von den Pflichten des Menschen (Part. 2. & seqq. Mor.) ausgeführet worden (§. 228.). Weiß man, was für Anstalten in einem gemeinen Wesen zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt zu machen; so wird man auch leichter begreiffen, wie dabey einer von andern kan gehindert werden, und was für Verbindlichkeit man nöthig hat dieses zu verhüten.

§. 274.

§. 274. Wenn ein gemeines Weſen aufgerichtet werden ſoll; ſo müſſen ſo viel Häuſer zuſammen kommen, als zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Erhaltung der Sicherheit nöthig iſt (§. 214). Und demnach hat man davor zu ſorgen, daß Volck genug in einem gemeinen Weſen oder auch in einem Staate ſey, nicht zu viel und auch nicht zu wenig. Nehmlich es ſind ihrer zu viel, wenn ſie nicht im Lande ihren nöthigen Unterhalt finden können: hingegen zu wenig, wenn man noch mehreren Unterhalt verſchaffen könnte, oder auch die Unterthanen zu ſchwach ſind, der Macht auswärtiger Feinde genugſam zu wiederſtehen. Und alſo hat man in Bevölckerung des Staates nicht alleine darauf zu ſehen, daß man die Anzahl der Unterthanen mehret, ſondern man muß auch darauf bedacht ſeyn, ob durch gute Anſtalten allen nöthiger Unterhalt kan verſchaffet werden. Ueber dieſes, da deßwegen ihrer viele ſich in ein gemeines Weſen zuſammen begeben, weil keiner allein oder auch einige wenige nicht alle Bequemlichkeit des Lebens verſchaffen können (§. 210. 214.); ſo hat man auch darauf zu ſehen, daß von einem jeden Stande ſo viel vorhanden ſind, als es die gemeine Wohlfahrt erfordert. Und demnach hat man nicht ohne Unterſcheid Leute ins Land zu ziehen, die nach dieſem dem Lande zur Laſt und Beſchweerde wer-

Worauf bey Bevölckerungen eines Staates zu ſehen.

Wenn zu viel und zu wenig Volck im Lande iſt.

Wie weit ein Staat zu bevölckern.

Warum nicht ohne Unterſcheid Leute ins Land zu ziehen.

den, weil sie von andern suchen müssen, was sie vor sich nicht erlangen können (§. 770. Mor.), sondern man muß bedencken, welche man nöthig hat, und welche wegbleiben können. Dürftige Unterthanen und viele Bettler bringen dem Lande wenigen Vortheil.

Mittel dazu.

§. 275. Die Anzahl der Inwohner wird vermehret entweder durch Erzeugung der Kinder, durch Niederlassung der Fremden im Lande, und durch Fristung des Lebens aller zusammen. Derowegen wo man darauf zu sehen hat, daß die Anzahl der Inwohner gemehret werde; hat man für allen Dingen davor zu sorgen, daß Manns-Personen bald in den Stand kommen Weib und Kinder zu ernehren, und diejenigen, so in dem Stande sind, dazu angehalten werden, daß sie bey Zeiten heyrathen. Und weil es nicht genung ist, daß Kinder gebohren werden; so hat man auch davor zu sorgen, daß ihr Leben und Gesundheit in der Auferziehung nicht verwahrloset werde. Wenn Fremde in unser Land kommen und sich darinnen niederlassen sollen; so ist es gewiß, daß, da sie solches freywillig thun müssen, sie nicht anders als durch gute Anstalten im Lande angelocket werden können (§. 496. Met.). Wo es wohl zugehet und man gutes Leben findet, da will ein jeder gerne seyn: hingegen wo man gedrucket wird und es

Wie die Anzahl der Unterthanen vermehret wird.

Wie man Fremde ins Land ziehet.

schlimm

ſchlimm hat, da verlanget niemand hin, und wer da iſt, ſehnet ſich weg. Wo die Unterthanen lange leben ſollen, da müſſen nicht allein anſteckende Seuchen und Kranckheiten verhütet werden, ſondern man hat auch im übrigen alles zu veranſtalten, was zu Beförderung der Geſundheit dienlich, und hingegen mit Nachdruck zu hindern, wodurch man ſich in gefährliche Kranckheit ſtürtzen kan, wovon nach dieſem (§. 379. & ſeqq.) ſich umſtändlicher wird reden laſſen. Wie das Leben der Unterthanen gefriſtet wird.

§. 276. Weil man verbunden iſt, davor zu ſorgen, daß in einem Lande ſo viel Unterthanen ſind, als zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit des Landes erfordert wird (§. 274.); ſo darf man auch nicht verſtatten, daß einige nach ihrem Gefallen aus dem Lande ziehen und ſich anderswo niederlaſſen, wenn dadurch einem von beydem Nachtheil geſchiehet. Es ſtimmet auch ſolches mit den allgemeinen Gründen überein: denn im gemeinen Weſen ſoll man alles thun, was die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit befördert und unterlaſſen, was beyder zuwieder iſt (§ 215.) Ja ein gemeines Weſen gehöret unter die menſchlichen Geſellſchafften (§. 214.): aus einer Geſellſchaft aber darf niemand gehen, wenn es zum Schaden der übrigen gereichet (§. 9.). Wenn die Auszihung aus einem Lande nicht zu verſtatten.

Wie sie zu verhüten.

§. 277. Weil aber nicht leicht jemand sich aus dem Lande, wo er ist, in ein anders zu begeben verlangen wird, wenn es ihm daselbst wohl gehet (§. 496. Met.); so hat man auch darauf zu sehen, daß niemand gedrucket wird, sondern ein jeder vielmehr seine Wohlfahrt, und wieder diejenigen, so ihm Unrecht thun, Schutz und Recht findet.

Warum diese Puncte nicht besonders ausgeführet worden.

§. 278. Ich führe die vorgeschlagene Mittel in Bevölckerung eines Staates nicht besonders aus, weil solches im folgenden geschehen wird. Denn da einige hierzu erforderte Regeln über dieses noch andere Ursachen haben; so werden sich diese mehr berühren lassen, wenn die andern uns Anlaß geben werden davon zu reden. Unser Vorhaben erfordert es jedes an demjenigen Orte beyzubringen, wo es sich am bequemesten erweisen lässet: massen ich auch die Politick in einer beständigen Verknüpffung aller dahin gehörigen Wahrheiten mit einander abzuhandeln gesonnen bin.

Wie man vor den Unterhalt der Inwohner zu sorgen.

§. 279. Weil man davor zu sorgen hat, daß der Einwohner nicht mehr werden, als ihr nöthiges Auskommen im Lande finden können (§. 274.), der Mensch aber darzu Nahrung, Kleidung und Wohnung vonnöthen hat; so muß man für allen Dingen darauf bedacht seyn, daß man an allen dazu erforderten Sachen keinen Mangel habe. Zu dem Ende muß man untersuchen, was

das

das Land ſelbſt tragen, und die Einwohner aus dem, was es ihnen gewehret, verfertigen können, und was ſie hingegen von andern nöthig haben, damit ſie nicht allein angehalten werden, durch Beytrag ihres Fleiſſes die Schätze der Natur zu vermehren und zu ſammlen, ſondern auch alles daraus zu fertigen, was gemacht werden kan, und ſowohl untereinander ſelbſt als mit auswärtigen Handel treiben.

Wie einem jeden Arbeit und was für Vortheil dabey zu verſchaffen.

§. 280. Und da kein Menſch dem andern Unterhalt geben darf, der arbeiten kan und ſo viel zu arbeiten Gelegenheit findet, daß er dadurch ſeinem Leibe nöthigen Unterhalt zu verſchaffen vermögend iſt (§. 769. Mor.), über dieſes auch ein jeder Menſch ſo viel arbeiten ſoll, als ohne Abbruch ſeiner Geſundheit und der Kräfte ſeines Leibes, auch der zuläßigen Ergötzlichkeit ſeines Gemüthes geſchehen kan (§. 523. Mor.); ſo hat man abſonderlich darauf bedacht zu ſeyn, wie man einem jeden ſo viel Arbeit verſchaffe, als er ertragen kan, auch den Lohn der Arbeit dergeſtalt ſetze, daß man dabey ſein nöthiges Auskommen finden könne: welches letztere auch ſchon als eine an ſich billige Sache auf eine andere Art erwieſen worden (§. 910. Mor.).

Daß das unnöthige Bet-

§. 281. Und demnach hat man ferner zu veranſtalten, daß man dem Geſetze der Natur wegen des Bettelns ein Genügen thue,

teln nicht zu verstatten.

welches das Betteln niemanden will verstattet wissen, als demjenigen, der Mangel an Nothdurft leidet, und durch eigene Kräfte daraus nicht kommen (§. 964. Mor.), das ist, entweder nicht arbeiten kan, oder doch nicht Gelegenheit findet durch Arbeit so viel zu erwerben, als seine Nothdurft erfordert.

Daß man die Anzahl der Leute in jedem Stande zu determiniren hat.

§. 282. Da nun nicht möglich ist, daß alle genung Arbeit haben, so viel nehmlich als zu ihrem Unterhalt erfordert wird, wenn in einem gewissen Stande, er mag Nahmen haben wie er will, z. E. in einem Handwercke, der Leute zuviel werden; so hat man auch die Anzahl in einem jeden Stande nach Erforderung der Umstände zu determiniren.

Daß die Gelegenheit zum Müßiggang zu benehmen

§. 283. Damit ein jeder, der arbeiten kan, so viel arbeite als er soll, und überhaupt ein jeder fleißig in acht nehme, was seines Amtes ist; so hat man alle Gelegenheit zu benehmen, wodurch wollüstige Leute zum Müßiggange können verleitet werden, als wodurch sie nicht allein verabsäumen, was sie hätten erwerben können, sondern auch unnöthig verschwenden, was sie hätten erspaaren sollen, und dadurch öfters sich und die ihrigen muthwillig in Armuth setzen.

Nothwendigkeit der Schulen und Academien.

§. 284. Ein jeder Mensch ist verbunden nach Erkäntniß dessen zu trachten, was ihm in denen Verrichtungen, die er vermöge seiner Lebens-Art vorzunehmen hat, dienlich

ist,

iſt, (§. 256. Mor.) und ſonderlich nach der Erkäntniß des Guten und Böſen zu ſtreben (§. 263. Mor.). Derowegen da man im gemeinen Weſen davor zu ſorgen hat, daß es niemanden an Gelegenheit fehle zu dieſer Erkäntniß zu gelangen; ſo hat man zu dem Ende Schulen und Academien aufzurichten das iſt, an dazu bequemen Oertern Leute zu beſtellen, welche geſchickt und fleißig ſind, dergleichen Erkäntniß denen, die es nöthig haben, beyzubringen. Es ſind demnach die **Schulen** Oerter, wo man junge Leute zu nützlicher Erkäntniß anführet: die **Academien** hingegen Oerter, wo man die Wiſſenſchaften lehret und zu nützlichen Künſten und Leibes-Uebungen anführet. Daher bekommen ſie auch ihre beſondere Nahmen von den Wiſſenſchafften, Künſten und Leibes-Uebungen, die daſelbſt tractiret werden. Z. E. Man nennet eine **Mahler-Academie**, wenn alles zu dieſer Kunſt nöthige daſelbſt gelehret wird; eine **Baumeiſter-Academie**, wenn man daſelbſt lehret, was einem Baumeiſter zu wiſſen nöthig iſt. Eben ſo nennet man **gemeine Schulen**, wo man nur von demjenigen Unterricht ertheilet, was einem jeden gemeinen Manne zu lernen nöthig iſt, als Leſen, Schreiben, die Grund-Lehren der Religion ꝛc. **Rechen-Schulen**, wo man nöthigen Unterricht von dem Rechnen giebet für diejenigen, welche es gründlich

Was Schulen ſind.

Was Academien.

Was Mahler-Academien.

Baumeiſter-Academien.

Gemeine Schulen.

Rechen-Schulen.

verstehen müssen, als da sind, die Kaufleute werden oder weitläuftige Landwirthschaft treiben wollen.

Was für Personen zu Lehrenden zu nehmen.

§. 285. Da nun derjenige, der andere etwas lehren will, es selbst verstehen, auch andern, was er verstehet, mit guter Manier beyzubringen vermögend seyn, über dieses allen Fleiß, der dazu erfordert wird, anwenden muß; so müssen in Schulen und auf Academien zu Lehrern bestellet werden, die das ihrige wohl verstehen, die Gabe zu lehren besitzen und von einem unermüdeten Fleisse sind. Derowegen soll man keinen dazu nehmen, der nicht vorher in allen diesen Stücken genugsame Proben abgeleget. Und gewiß ist diese Vorsorge über die Massen nöthig, sonderlich auf Academien, wo man Wissenschafften und freye Künste lehret. Denn da nach diesem in allen Ständen die wichtigsten Aemter mit solchen Personen besetzet werden, die auf Academien Wissenschafften und freye Künste gelernet; so ist es ein grosser Verderb für das Land, wo auf Academien untüchtige Leute sind, von denen man entweder gar nichts, oder doch nichts rechtes, ja wohl gar schädliches lernen kan, und ist dieser Schade um so viel grösser und gewisser, je mehr die Lernenden gehalten sind diese und keine andere zu ihren Lehrern zu erwehlen. Und damit man auch versichert ist, daß alle, denen andere zu lehren obliegt,

Wie viel an dieser Vorsorge gelegen.

Wie wegen des

das

das treulich thun, was sie zu thun vermögend sind; so hat man auf Mittel und Wege zu dencken, wie man davon in Erfahrung komme, auch überhaupt dergleichen Anstalten zu machen, daß nicht leicht einer den ihm gebührenden Fleiß unterlassen kan. Fleisses der Lehrer zu sorgen.

§. 286. Da Kinder und junge Leute unterrichten eine beschweerliche Arbeit ist, darüber man leicht verdrießlich werden kan; so hat man darauf zu dencken, wie man den Fleiß der Lehrenden unterhalten und ihnen zu ihrer Arbeit Lust machen kan. Wie man den Lehrenden Lust machet.

Zu dem Ende hat man zu sorgen, daß sie dabey ihr gutes Auskommen finden, wo nicht besser, doch eben so gut als in einem andern Stande, dazu sie eben so wohl geschickt wären. Warum sie ihr gutes Auskommen haben sollen.

Denn gleichwie sie mißvergnüget werdin, wenn sie bey ihrer sauren und höchstbeschweerlichen Arbeit darben sollen, da andere ihres gleichen in ihren Bedienungen bey vielweniger, oder doch bey weitem nicht so verdrießlicher Arbeit ein weit besseres Auskommen haben; so sind sie hingegen mit ihrem Stande zufrieden, wenn sie versichert sind, daß sie sich nicht verbessern würden, ob sie gleich eine andere Bedienung erhielten, dazu sie so wohl, als zu der ihrigen geschickt wären.

Ingleichen hat man auch mit darauf zu sehen, daß sie nicht weniger geehret werden als alle andere ihres gleichen, die zu anderen Bedienungen gezogen werden, zu denen sie so wohl als jene geschickt Warum sie Ehre haben sollen.

wären. Denn so werden sie keine Ursache finden, warum sie ändern wolten, sondern wenn sie gleich unterweilen ihre Mühe überdrüßig werden, und sich in einem andern Stand wünschen; so werden sie doch bald wieder Muth fassen und nicht zu ändern verlangen, wenn sie bedencken, daß sie keinen Vortheil finden können (§. 496. Mor.). Absonderlich ist hiervor auf Academien zu sorgen, wo man Leute zu Lehrern gebraucht, die in Wissenschaften andern überlegen und sie wohl fürzutragen geschickt sind (§. 248. 285.) und daher leicht niedergeschlagen werden, wenn sie bey den vortreflichen Gaben, damit sie andern überlegen sind, doch nicht so viel Vortheil haben können, als andere, die ihnen viel nachgeben müssen, bey ihren weit austräglicheren Bedienungen. Am allermeisten aber ist mit hierauf zu sehen, weil diejenigen, welche die Wissenschaften durch Lesen und Nachdencken in Aufnehmen bringen sollen, ruhiges und vergnügtes Gemüths seyn müssen, indem Unruhe und Mißvergnügen das Nachdencken stöhren (§. 417. Met.), und sich daher in einem solchen Zustande befinden, wo ihnen wohl ist. Wenn man bey allen Schulen und Academien dafür sorgete; so würden nicht allein geschickte Köpffe darauf ihre Absicht machen, und sich darein lieber als in andere Bedienungen begeben, sondern auch darinne gerne und willig verbleiben,

Warum Professores auf Academien gutes Auskommen und guten Rang haben sollen.

Wie man gute Schulleute und Professores bekommet.

ben, und sich nicht nach andern umsehen, auch solchergestalt ihr Amt nicht mit Verdruß, sondern willig und gerne verrichten. Man würde auch jederzeit die besten Leute zu Lehrern bekommen können, wenn sie nebst dem reichlichen Auskommen auch so viel Ehre findeten, als sie mit Verstande begehren könten: denn dieses sind doch zwey Puncte, darauf die Menschen am meisten zu sehen pflegen, wenn sie sich in Bedienungen begeben sollen. Wir reden von dem, was geschiehet, nicht was geschehen soll. In der Politick muß man sich darnach richten, wie man die Leute findet, nicht aber darnach, wie sie seyn sollen.

§. 287. Vielleicht werden einige meinen, daß Lehrende, sonderlich auf Academien, nicht allzueinträgliche Besoldung haben solten, damit sie nicht nachläßig würden und destoweniger Zeit und Fleiß auf Unterrichtung der ihnen anvertrauten Jugend anwendeten. Allein es ist zu mercken, daß man hier für allen Dingen die Einrichtung dergestalt zu machen hat, daß man nicht anders sein reichliches Auskommen findet, als indem man sein Amt fleißig und treulich verrichtet: welches nach denen besonderen Umständen auf vielerley Weise geschehen kan, in gegenwärtigen Orte aber, da wir die besondern Anstalten auszuführen nicht gesonnen, sich nicht wohl zeigen lässet. Darnach sind Nöthige Aufsich

Ein Zweifel wird gehoben.

Wie Lehrende bey ihrem Amte ihr Auskommen finden sollen.

auf die Lehrenden.

sind auch gewisse Personen zu setzen, die darauf Aufsicht haben, wie die Lehrenden ihr Amt verrichten, damit man bey Zeiten allen Mängeln abhelffen kan, die sich etwan hier und dort ereignen dörften. Ueber diese kan man auch dergleichen Anstalten machen, dadurch nicht allein die Lehrenden angehalten werden ihres Amts entweder selbst treulich zu warten, oder bey einigen sich ereignenden dringenden Umständen durch andere, was ihnen oblieget, zum Theil verrichten zu lassen, sondern auch zugleich in Erfahrung kommet, wie ein jeder gethan, was ihm gebühret.

Was für Personen zu Lehrern zu erwehlen.

Man hat solche Personen zu erwehlen, die durch abgelegte Proben vorher zur Gnüge erwiesen, daß ihnen der Fleiß in Verrichtung ihres Amts kein Verdruß und keine Beschweerde, sondern vielmehr eine Lust ist, auch sich vorher in dergleichen Fleisse sattsam geübet. Es ist freylich wahr, daß, je austräglicher die Bedienungen der Lehrenden, sonderlich auf Academien, sind, je mehr sich Leute dazu finden werden, die dadurch ihre Bequemlikeit zu erhalten gedencken. Allein da erst jetzunder, und auch vorhin (§. 285.) erinnert worden, daß man niemanden zu einem Lehrer annehmen soll, als der in allen Stücken, die zu seinem Amte erfordert werden, sattsame Proben abgeleget; so kan man gar leichte verhüten, daß sich dergleichen Leute nicht eindringen, wo es ein rechter Ernst ist

Wie untüchtige davon abzuhalten.

sie

sie abzuhalten. Wolte man aber sagen, daß um so viel eher durch Gunst der Gewaltigen sich ungeschickte Leute in dergleichen Bedienungen dringen würden, je mehreren Vortheil sie dabey zu gewarten hätten; so kan man zwar nicht leugnen, daß dergleichen Fälle möglich sind, jedoch würde man fast keine gute Anstalt machen können, wenn man sich davor fürchten wolte, daß sie durch die wiedrigen Affecten der Gewaltigen können gemißbrauchet werden. Unterdessen bleibet es freylich wahr, daß alsdenn die gröste Sorgfalt erfordert wird Ungeschickte abzuhalten. Es lassen sich aber durch hohe Hand dergleichen Verordnungen machen, daß auch nicht allezeit die Gewaltigen durch Mißbrauch ihrer Macht das Gute verderben können. Nehmlich hiervor muß mit in denen Statuten und Privilegien, die Schulen und Academien ertheilet werden, hinreichende Vorsehung geschehen.

Lehrende sollen Ansehen haben.

§. 288. Es haben auch Lehrende darauf zu sehen, daß sie bey Lernenden in **gutem Ansehen** sind, das ist, daß die Lernenden in den Gedancken stehen, sie verstehen dasjenige, was sie von ihnen lernen sollen, auf das beste. Denn wer in den Gedancken stehet, der andere verstehe, was er ihn lehren soll: der gläubet auch, er müsse das lernen, was er ihnen lehret, und es auf die Art anfangen, die er vorschreibet, folgends erweiset er sich in dem

dem, was er lernen soll, fleißig. Hingegen wo man ein Mißtrauen in den Lehrenden setzet, als wenn er dasjenige, was er andere lehren will, selbst nicht recht verstünde, von dem wird man nicht annehmen, was er saget, sondern ihn mit dem, was er vorbringet, nur verlachen. Solchergestalt unterlässet man entweder gar, was man von ihm lernen solte, oder man wendet keinen rechten Fleiß an. Und dieses ist eben die Ursache, warum man berühmte Leute zu Lehrenden nimmet, die nehmlich bey andern sich schon in den Credit gesetzet, daß sie dasjenige, was sie lehren sollen, für andern wohl verstehen. Ja eben deswegen haben sich Lehrende zu bemühen, daß sie dergleichen Proben ablegen, wodurch sie einen solchen Ruhm erhalten können. Es hat über dieses auch den Nutzen, daß mehrere angelocket werden sich ihrer Unterweisung zu bedienen: wodurch sie zugleich ihren Vortheil in Vermehrung ihres Verdienstes befördern.

Warum man berühmte Leute zu Lehrenden nimmet.

§. 289. Damit sie sich aber bey den Lernenden in dem Ansehen erhalten, darein sie sich durch tüchtige Proben gesetzet; so haben sie sonderlich in ihrer Aufführung, ja in allen Minen und Geberden, sorgfältig zu vermeiden, was ihnen unanständig ist. Denn da Kinder und junge Leute für andern geneiget sind an andern zu tadeln, was sie unanständiges an ihnen sehen, auch wo viele bey einander

Wie sich Lehrende bey Ansehen erhalten.

ander ſind, ein aufgeweckter Kopf die anderen mit aufbringet; ſo machen ſich die Lehrenden durch eine ungeſchickte Auffführung in ihrem Wandel, in Minen und Geberden bald lächerlich und verleiten die Lernenden dazu, daß ſie ihrer ſpotten: in welchem Zuſtande die Lernenden entweder auf die Gedancken gerathen, als wenn ſie das ihrige nicht recht verſtünden, weil ſie meinen, ein Verſtändiger könne ſich nicht ſo auffführen, oder ſich wohl einbilden, als wenn dasjenige, was ſie lehren, Sachen wären, die nicht viel nutzten und man daher gar wohl entrathen könnte, ja unterweilen wohl gar ſich und andere überreden, die Sachen, ſo ſie lehreten, hinderten eine gute Auffführung und die Klugheit im Wandel: woraus denn ferner eine Verachtung der Wiſſenſchafft entſtehet, und man unterläſſet zu lernen, was man ſonſt lernen würde und ſolte. Wer ſich auf unſern deutſchen Univerſitäten umſiehet, der wird in der Erfahrung finden, daß dieſes wahr ſey.

Schaden von übeler Auffführung der Lehrenden.

§. 290. Da nun bey einem Lehrenden es ſo nöthig iſt, daß er bey den Lernenden ein gutes Anſehen hat (§. 288. 289.); ſo iſt auch höchſt nöthig, daß, wenn viele Lehrende die Unterweiſung der Jugend in verſchiedenen Künſten und Wiſſenſchaften zugleich beſorgen, keiner unter ihnen etwas vornehme, was dem andern verkleinerlich iſt, und demnach keiner den andern vor den Lernenden verachte, ſondern

Wie ein Lehrender des andern Anſehen erhalten ſoll.

dern vielmehr alles, was nachtheiliges von ihnen geſaget wird, zum Beſten kehre. Wir ſind dazu ſchon durch die allgemeine Pflichten verbunden (§. 807. 808. Mor.): aber hier kommt noch eine neue Verbindlichkeit dazu, weil ſonſt einer des andern ſein Amt unkräftig machet (§. 8. Mor.). Wir finden leider! in der Erfahrung, daß nicht mit geringem Nachtheile der Lernenden insgemein die Lehrenden dieſer Pflicht zuwieder handeln, und einer des andern Anſehen auf allerhand Weiſe zu verkleinern ſuchet. Woraus denn ferner dieſes Unheil erwächſet, daß unter den Lernenden Partheyen entſtehen, deren einige ſich an dieſen, andere an einen andern hängen, und dadurch in einen Haß gegen einander entbrennen, folgends bey allerhand Gelegenheiten einer gegen den andern ſich wiedrig erzeiget (§. 454. Met.). Was mehr vor Unheil heraus kommet, lieget nicht allein am Tage, ſondern wer die Menſchen in ihrem Thun und Laſſen kennet, kan es auch mehr als zu viel begreiffen. Warum Lehrende einander zu verkleinern trachten, kommet gemeiniglich daher, daß ſie an Ehre und Einkünften ungleich ſind, ob ſich gleich in ihren Verdienſten dergleichen Ungleichheit nicht befindet, ſondern öfters wohl gar das Nachſehen haben muß, der die meiſte Verdienſte hat. Hieraus entſtehet Neid (§. 460. Met.) und weil dieſer mit dem Haſſe vergeſellſchaf-

Schaden, der aus Verachtung der Lehrenden unter einander erwächſet.

Woher dieſe Verachtung kommet.

tet

tet iſt (§. cit.); ſo iſt man bereit aus des andern Unglück Vergnügen zu ſchöpffen (§. 454. Met.) und trachtet daher ihm dergleichen anzurichten. Derowegen wäre höchſt nöthig, daß man Lehrende der Ehre und den Einkünfften nach ſo viel möglich gleich machte, oder, wo es nicht mit gutem Grunde geſchehen kan, doch darauf bedacht wäre, daß diejenigen, welche eine Gleichheit zu begehren befugt ſind, wenigſtens mit andern gleiche Hoffnung hätten ſich zu verbeſſern: wodurch man abſonderlich auf Academien verhüten würde, daß nicht Leute, die in einer Facultät was Gutes thun können, in eine andere verlangten, wo man ihres gleichen, auch wohl beſſere, eher haben könnte, als darinnen, was ihnen zu lehren zu erſt anvertrauet worden. Hierdurch würde man auch verhüten, daß theils die Lehrenden ſelbſt, theils auch die Lernenden einige Wiſſenſchafften nicht verachteten, oder wenigſtens für gering hielten, und andere dagegen mehr, als ſich gebührete, erhüben, dadurch aber Anlaß gäben, daß ihnen hinwiederum das ihrige verkleinert wird, ſonderlich wo man mehr Recht, als ſie, dazu hat. Es pfleget auch wohl zu geſchehen, daß aus Hochmuth und Hoffart einer den andern verachtet (§. 630. 803. 804. Mor.). Damit nun dieſes nicht geſchehe; ſo hat man zu Lehrenden Leute zu nehmen, die zwar ein ehrlie-

Wie ſie zu verhüten.

Was daraus für Vortheil erfolget.

Mehrere Urſachen dieſer Verachtung.

Mittel dawor.

bendes Gemüthe haben, aber doch nicht ehrgeitzig sind, damit sie nicht mehr Ehre verlangen, als ihnen gebühret, und sie nach denen Umständen haben können, darinnen sie sich befinden (§. 597. Mor.). Es haben aber die Lehrenden, die aus Hochmuth und Hoffart einander verachten, wohl zu bedencken, daß sie dadurch ihrer wahren Ehre selbst schaden. Denn da Ehrgeitz, Hochmuth und Hoffart Laster sind (§. 597. 593. 630. 797. Mor.): von dem Laster aber sich loß reissen und einen untadelhaafften Wandel führen in der That etwas grössers ist als die Erkäntniß vieler Dinge besitzen, die ein jeder nicht verstehet (§. 239. Mor.); so schadet man dadurch gar seinem wahren Ruhme bey Verständigen. Ueber dieses giebet man dem andern Anlaß, daß er uns gleiches mit gleichem vergilt, und da ein jeder unter den Lernenden einen Anhang hat, werden auch dieselbe rege gemacht darauf zu sehen, wie sie alles hervor suchen, was ihrem Gegentheile auf einige Art und Weise nachtheilig seyn kan.

Warum ein Lehrender der Liebe bey den Lernenden haben soll.

§. 291. Es ist auch viel daran gelegen, daß Lehrende Liebe bey den Lernenden haben. Denn wenn die Lernenden sie aufrichtig lieben; so werden sie auch nichts vornehmen, was die Lehrer mißvergnüget, und hingegen alles thun, was sie vergnügen kan (§. 693. Mor.). Derowegen weil sie gar wohl begreiffen, daß es denen Lehrenden gefället,

wenn

wenn sie die Lehren, so von ihnen vorgetragen werden, hochachten, und sie sich im Lernen fleißig erzeigen; so wird auch die Liebe sie antreiben ihre Lehren mit Hochachtung aufzunehmen und im Lernen sich fleißig zu erweisen. Hierdurch haben nicht allein die Lernenden den Nutzen, daß sie etwas lernen und ihre Zeit nicht vergeblich hinbringen, sondern die Lehrenden werden auch dadurch aufgemuntert sich selbst in Erkäntnis der Wahrheit noch immer mehr zu gründen.

§. 292. Wenn demnach die Lernenden was tüchtiges lernen sollen; so müssen die Lehrenden auch davor sorgen, daß sie ihre Lehren nicht verachten und entweder gar nicht anhören, oder doch nur zu einem Ohre hinein, zum andern wieder heraus lassen. Derowegen ist nicht allein nöthig, daß sie in Erfahrung kommen, wie die Lernenden ihre Lehren fassen, sondern auch zugleich vermögend sind sie zum Lernen zu verbinden. Das erste geschiehet durch Examiniren, wenn sie nehmlich durch geschickte Fragen erforschen, ob sie dasjenige verstehen, was sie gelernet, und wieder die Einwürffe, die sie ihnen machen, vertheidigen können. Zu dem Ende wäre dienlich, wenn man dergleichen Untersuchungen anstellete, theils ehe die Lernenden die ihnen vorgetragene Lehren durch ihren besondern Fleiß wiederholet, theils nachdem diese Wiederholung geschehen. Im ersten Falle

Vorsorge der Lehrenden für die Lernenden.

Nutzen des Examinirens.

würde man Gelegenheit bekommen theils ihre Fähigkeit zu beurtheilen, theils auch zu erkennen, ob sie wohl darauf acht gehabt oder nicht: im andern Falle hingegen würde der Fleiß bekannt, den sie im Studiren beweisen. Auſſer dieſen Unterſuchungen wäre auch dienlich, wenn man ihnen Einwürffe machte, um zu ſehen, wie ſie dieſelben beantworten würden: woraus man am allermeiſten erkennen kan, ob einer eine Sache recht inne hat, oder nicht. Wer ſie gegen Einwürffe, die er vorhin noch nicht gehöret, wohl vertheidigen kan, der muß ſie auch wohl inne haben. Ja man ſolte ſie nach dieſem auch vor ſich Einwürffe machen, und ihre Zweifel, die ihnen bey den vorgetragenen Lehren, entſtehen, vorbringen laſſen, damit man ihnen dieſelbe benehmen und ſie ihrer Meinung gemiß machen kan. Wenn ein Lehrer auf ſolche Weiſe die Fähigkeit der Lernenden und ihren Fleiß genau erkannt hat; ſo iſt er auch in dem Stande, in ſeinem Vortrage ſich darnach zu richten, damit er weder durch die Kürtze unverſtändlich, noch durch allzugroſſe Weitläufftigkeit beſchweerlich wird. Wie die Dunckelheit Verdruß erreget; ſo erwecket im Gegentheile allzugroſſe Weitläufftigkeit nicht geringere, abſonderlich bey denen, die einen groſſen Eiffer haben bald viel zu lernen. Daß Lehrer auch Gewalt haben müſſen, Lernende zu verbinden ihre Lehren mit Bedacht

Warum man Lernenden Einwürffe machen ſoll.

Warum ſie dergleichen machen ſollen.

Warum Lehrer

dacht anzuhören und fleißig zu wiederholen, begreiffet man leicht. Denn ohne dieses pfleget es zu geschehen, daß die Lernenden entweder eine Sache gar verachten und nicht einmahl kommen sie anzuhören, oder doch wenigstens nicht recht darauf acht haben, noch mit Fleiß wiederholen. Wo Lernende vor sich verstehen, was ihnen gut ist und eine Lust zu lernen haben, da braucht es dieser Verbindlichkeit nicht (§. 24. Mor.): hingegen wo sie nicht wissen, was ihnen gut ist, und Gelegenheit sich ereignen kan, daß sie durch ungegründete Vorstellungen abgehalten werden zu lernen, was sich gebührete, da wird sie hauptsächlich erfordert. Und ist dannenhero ein grosser Verderb, wenn man den Lernenden hierinnen völlige Freyheit überläßet, daß sie zu ihrem grossen Schaden entweder gar nicht lernen, was ihnen höchst nöthig und nützlich wäre, oder doch zur Unzeit, indem sie nachsetzen, was vorher gehen solte und zu erst lernen, was sich zuletzt zu lernen gehörete. Aus welcher Unordnung erfolget, daß sie mit vielem Fleisse und Bemühung nichts gründliches lernen, auch dasjenige, was sie endlich ins Gedächtnis fassen, nur obenhin zu lernen mehr Zeit und Mühe anwenden müssen, als sie sonst eben dasselbe aus dem Grunde zu lernen nicht nöthig hätten. Die tägliche Erfahrung bekräfftiget dieses auf unsern Universitäten und ist nicht nö-

Gewalt haben müssen die Lernenden zu verbinden.

Was Freyheit im Lernen bey Lernenden schadet.

nöthig solches durch Gründe weitläufftig zu bestätigen. Es ist nicht zu leugnen, daß, wenn die Lehrenden Gewalt haben die Freyheit der Lernenden im Lernen einzuschräncken, ebenfalls viel Unheil daraus erfolgen kan, wofern sie nehmlich selbst nicht verstehen, was einem zu lernen dienet, der sich durch gründliche Wissenschafft zu einer künfftigen Lebens-Art zubereiten will: wovon ich auch Exempel auf einer Universität erfahren. Allein diesem Fehler kan man gar leichte abhelffen, wenn man durch gute Gesetze und Ordnung vorschreibet, was ein jeder zu lernen hat und in welcher Ordnung er studiren muß; hingegen den Lehrern so wenig verstattet, etwas aus Ungehorsam gegen die hohe Obrigkeit, von der sie ihr Amt haben, nach ihrem eigenen Dünckel darinnen zu ändern, als man den Lernenden erlaubet nach ihrem eigenen Gefallen ihr Studiren einzurichten. Uneingeschränckte Macht andere zu verbinden ist allezeit gefährlich und muß niemanden überlassen werden: es folget aus Unverstande, Irrthum und interessirten Absichten gar leicht ein schädlicher und landverderblicher Mißbrauch. Ich wolte wünschen, daß davon keine Exempel in der Erfahrung zu finden wären.

Wenn die Freyheit im Lernen mit Schaden eingeschränckt wird.

§. 293. Was nun ferner die Lernenden betrifft; so hat man auf vieles zu sehen, woferne man in einem Lande gute Künste und

Was für eine Wahl bey Ler-

Wis-

Wiſſenſchafften in Aufnehmen zu bringen geſonnen iſt. Für allen Dingen hat man davor zu ſorgen, daß niemand etwas zu lernen zugelaſſen wird, als der dazu benöthigte Fähigkeit und Luſt hat. Denn wo es an einem von beyden fehlet, da wird nichts rechtes gelernet. Fehlet Fähigkeit; ſo richtet man mit allem Fleiſſe nichts aus, wie ein jeder von ſich verſtehet. Mangelt die Luſt; ſo will man nicht lernen, was man könnte, und mangelt daher auch der Fleiß, ohne welchen keine Fertigkeit zu erreichen ſtehet (§. 525. Mer.). Und hierzu dienen diejenigen Uebungen, welche Lehrende mit Lernenden anzuſtellen haben (§. 292.). Wie viel aber in einem Lande daran gelegen ſey, daß man hierauf auf das allerſorgfältigſte acht hat, läſſet ſich leicht zeigen. Wenn man Leute ſtudiren läſſet, die keine Fähigkeit haben, oder denen es wenigſtens an gehöriger Luſt fehlet; ſo bekommet man Gelehrte, die das ihrige nicht recht verſtehen, und daher denen Aemtern, dazu ſie hernach gezogen werden, vorzuſtehen nicht geſchickt ſind, ſondern vielmehr allerhand Unheil anrichten. Pfleget es wohl gar zu geſchehen, daß ſie mit unter die Lehrer erhoben werden; ſo ſind die Lernenden mit ihnen ſchlecht verſorget und können zu keiner gründlichen Erkäntniß gelangen, wenn ſie gleich noch ſo groſſe Fähigkeit und Luſt haben, auch allen ihren möglichen Fleiß anzuwenden

nenden anzuſtellen.

Warum ein Lernender Fähigkeit und Luſt haben ſoll.

Wie viel die Wohlfahrt des Landes dabey intereſſiret.

den sich angelegen seyn lassen. Und solchergestalt kömmt es mit den Wissenschafften und guten Künsten immer weiter herunter. Es wäre gut, wenn sich nicht auch hiervon auf unseren teutschen Universitäten Exempel findeten.

Wie es mit Stipendien zu halten.

Nothwendigkeiten derselben.

§. 294. Weil es nun aber sich nicht allezeit füget, daß diejenigen, welche von Natur geschickte Köpffe zum Studiren bekommen, und Lust dazu haben, auch mit genugsamen Mitteln versehen sind, die was gründliches zu erlernen erfordert werden; so hat man davor zu sorgen, wie ihnen durch zureichende Hülffe, die dazu benöthigten Mittel verschaffet werden (§. 769. Mor. & §. 272. Polit.): dergleichen Gelder man **Stipendien** zu nennen pfleget. Man siehet demnach hieraus, daß es unrecht ist, wenn man Stipendien denen zu geniessen giebet, die vor sich Mittel haben zum Studieren, welches auch schon aus den allgemeinen Pflichten der Menschen gegen einander (§. 769. Mor.) erhellet, oder auch denen, die ungeschickt sind etwas tüchtiges zu lernen: denn da man sie gar nicht soll studiren lassen (§. 293.); so kan man ihnen um so viel weniger behülfflich seyn. Ferner ist es auch unrecht dergleichen Wohlthat denen zu erzeigen, die zum Studiren keine rechte Lust haben, und sie nur übel anwenden, und zwar aus eben der Ursache, die erst jetzt berühret worden.

Wem man sie nicht geben soll.

den. Weil man aber darauf zu ſehen hat, daß alle diejenigen, welche etwas lernen wollen, daſſelbe gründlich lernen (§. 293.); ſo iſt nöthig, daß man zum Studiren geſchickte Köpffe, und die Luſt haben etwas gutes zu lernen, auch reichlich verſorget, damit ſie in den Stand geſetzet werden, etwas gründliches zu ſtudiren, und alſo ihnen ſo viel giebet, als zu dieſem Zwecke nöthig iſt. Jedoch dürffen ſie auch nicht überflüßig haben, weil der Ueberfluß leicht zur Wolluſt leitet, dadurch das Studiren nachgeſetzet wird. Und es iſt beſſer, wenn es etwas kümmerlich hergehet, daß ſie nehmlich alles wohl zu rathe halten müſſen, wenn ſie auskommen wollen. Man handelt demnach übel, wenn man die Stipendien-Gelder dergeſtalt eintheilet, daß keiner dadurch in den Stand geſetzet wird etwas tüchtiges zu lernen, ſondern nur viele ihren kümmerlichen Unterhalt finden. Und iſt dieſes um ſo viel ſchlimmer, wenn es aus intereſſirten Abſichten geſchiehet, als wenn man ſich dadurch einen groſſen Anhang machen will. Es kommet nicht auf die Menge an, die verſorget werden. Ein geſchickter Mann, der durch dergleichen Hülffe erzogen worden, nutzet dem Lande und dem gantzen menſchlichen Geſchlechte mehr, als gantze Schaaren dürfftiger Gelehrten, die nichts rechtes gelernet, und dem Lande nur zur Laſt werden, weil man ſie zu nichts tüchtigem gebrauchen kan,

Wie reichlich man ſie geben ſoll.

Warum nicht überflüßig.

Mißbrauch der Stipendien.

und nur Müßiggänger auferzogen, die man versorgen muß; oder auch wohl gar zum Unglück, wenn sie zu Diensten gezogen werden, denen sie nicht vorstehen können. Es ist aber auch dieses nicht zu vergessen, daß unterweilen zum Studiren tüchtige Leute wohl einige Mittel haben, die doch aber nicht völlig zureichen, wenn sie etwas gründliches erlernen, und sich übrigens zu einer künfftigen Bedienung zum Nutzen des Landes geschickt machen sollen. Denen muß man mit wenigerem als den andern unter die Armen greiffen, so weit es nehmlich ihr Zustand erfordert (§. 769. 770. Mor.). Auch ist zu mercken, daß, was von Stipendien-Geldern gesaget worden, nicht allein auf diejenigen gehet, welche auf Academien Wissenschafften und andere freye Künste erlernen, sondern auch überhaupt auf alle übrige, die in niedrigen Schulen so was schlechtes lernen, als sie zu ihrer künfftigen Lebens-Art vonnöthen haben, wie nicht weniger auf die, welche nützliche Künste und Handthierungen zu lernen haben. Der Beweiß ist einerley mit dem vorigen, wie ein jeder, der nur ein wenig darauf acht hat, vor sich gar leicht siehet.

Wenn bemittelten Stipendien zu geben.

Wie weit die Lehren von Stipendien zu deuten.

§. 295. Da man davor zu sorgen hat, daß in einem Lande, von einem jeden Stande so viel vorhanden sind, als es die gemeine Wohlfahrt erfordert (§. 274.): absonderlich aber bekandt ist, daß Gelehrte, wenn sie nicht

Daß die Menge der Studirenden abzuhalten.

in

in Bedinungen leben, nichts erwerben können, und dannenhero dem Lande nothwendig eine Laſt ſind, weil andere ſie unterhalten, müſſen; ſo hat man auch zu veranſtalten, daß nicht zu viele ſtudiren, und hauptſächlich diejenigen zurücke bleiben müſſen, die entweder keine Mittel, oder kein Geſchicke haben etwas rechtes zu lernen, am allermeiſten aber diejenigen, denen es an beydem fehlet (§. 293.). Die hingegen befördern gar ſchlecht die Wohlfahrt des Landes, welche durch kümmerliche Allmoſen allerhand zum Studiren untüchtige Leute dazu anlocken, damit ſie ihrer Faulheit ein Genügen thun, und der Arbeit entgehen können. Ich muß hier einen beſonderen Verderb anführen, der daraus erfolget, und um ſo viel leichter zu begreiffen iſt, je mehr ihn leider die Erfahrung bekräfftiget. Wenn ſolcher Leute zuviel werden, daß ſie unmöglich alle unterkommen können; ſo ſuchen ſie ſich mit Unterrichtung der Jugend fortzubringen und begeben ſich nicht allein auf das Land zu Predigern und Edel-Leuten, ſondern auch in Städten zu vermögenden Bürgern um ihnen ihre Kinder zu informiren. Dadurch nehmen Schulen und Gymnaſia ab; die guten Männer, die man auf öffentliche Koſten hält, können nicht mehr durch ihren Fleiß ſo viel gutes ſtifften, von ſolchen Privat-Informatoribus wird die Jugend öffters verdorben, und man ziehet auf Uni-

verſi-

versitäten ohne daß man genugsamen Grund geleget. Gleichwie nun aber insgemein solche junge Leute auf Universitäten entweder gar verderben, oder doch nichts rechtschaffenes lernen; so erfolget nach diesem noch viel anderes Unheil daraus so wohl für die Eltern, als für das gantze Land.

Warum Lernenden die Gelegenheit zur Wollust zu benehmen.

§. 296. So lange einer noch nicht des guten gewohnet ist, muß man ihm die Gelegenheit böses zu thun benehmen (§. 385. Mor.). Derowegen weil die Jugend zur Wollust geneiget ist (§. 469. Mor.), die Wollust aber sie von dem Fleisse abziehet, der zum Studiren erfordert wird, wo man was rechts lernen will (§. cit.); so muß man auch auf Schulen und Academien die Gelegenheit zur Wollust benehmen, so viel als nur immer möglich ist. Es kommet auch dieser Schaden daraus, daß die der Wollust ergebene das Geld zu allerhand Ueppigkeit anwenden, was sie auf ihren nöthigen Unterhalt und auf das Studiren wenden solten. Daher gerathen sie entweder in Schulden und betrügen die, so ihnen getrauet, oder sie verschwenden ihnen und den Eltern das ihrige, welches sie nach diesem in ihrem künftigen Leben hätten besser brauchen können. Um diesem Unheil vorzukommen, wäre es gut, wenn auf Academien dergleichen Einrichtungen wären, daß die Studierenden das zu nöthigen Ausgaben gewidmete Geld nicht an ungebührenden Orten anwendeten,

deten, wie leider! heute zu Tage in Ermangelung derselben gar sehr geschiehet.

§. 297. Der Mensch ist verbunden alles zu vermeiden, was seiner Gesundheit schaden kan (§. 447. Mor.). Durch stetes Sitzen und Studiren leidet die Gesundheit des Leibes Abbruch: welches wir als eine bekannte Sache aus der Erfahrung annehmen. Derowegen soll man auch nicht durch stetes Sitzen und Studiren seiner Gesundheit schaden. Und demnach müssen auch Lernende nicht stets sitzen und studiren, sondern unterweilen Abwechselungen haben, da der Leib durch bequeme Bewegungen erfrischet, das Gemüthe aber durch andere Gedancken ermuntert wird. Wie die Ergötzlichkeiten, die bey dem Studiren zu untermengen sind, beschaffen seyn müssen, lässet sich aus vielen Gründen beurtheilen. Weil ein jeder Mensch verbunden ist alle besondere Absichten dergestalt mit einander zu verbinden, daß immer eine ein Mittel zur andern wird (§. 140. Mor.); so muß auch die Ergötzlichkeit dem Studiren keinen Eintrag thun, und wird demnach alles verworffen, was auf einige Art und Weise dem Studiren etwas hinderliches nach sich ziehen, oder auch zu anderen Dingen mehr Lust als zum Studiren machen kan, hingegen findet statt für allem anderen, was dem Studiren förderlich ist und die Lust dazu vermehret, z. E. Uebermäß-

Warum man ihnen einige Ergötzlichkeiten zuzulassen.

Wie Ergötzlichkeiten der Studirenden beschaffen seyn müssen.

Warum Trincken

Lermen und Umgang mit Weibs-Personen sich für sie nicht schicket.

mäßiges Trincken beschweeret das Haupt und machet es zum Studiren den folgenden Tag ungeschickt. Es mattet den Leib ab, daß man den folgenden Tag nicht so fleißig, wie sonst, das seine verrichten kan. Derowegen ist es keine Ergötzlichkeit für Studirende, wenn wir gleich bey Seite setzen, daß es überhaupt ein schädliches Laster für alle Menschen ist (§. 473. & seqq. Mor.). Gleichergestalt lermen mit Schreyen und Singen nimmet den Kopff so ein, daß einem des folgenden Tages der Schall von dem Singen beständig in die Ohren erklinget. Da nun hierdurch die Aufmercksamkeit gehindert wird, welche bey dem Studiren höchst nöthig ist; so ist Lermen mit Schreyen und Singen keine Ergötzlichkeit, die sich für Studirende Schicket. Auf eine gleiche Art lässet sich zeigen, daß Umgang mit Weibs-Personen, absonderlich wenn er allzufrey ist, sich für Studirende nicht schicket. Hingegen da ein Spatziergang in einem Garten mit einem Freunde, mit dem man erbauliche Discurse führen kan, dem Studiren nicht hinderlich, sondern vielmehr förderlich ist, indem man dadurch einen neuen Trieb bekommet zu lernen, was einem noch fehlet; so ist dasselbe eine Ergötzlichkeit, die sich für Studirende schicket, und solte man daher auf Academien bedacht seyn, wie man zu angenehmen Spatziergängen Gelegenheit ver-

Warum sich Spatziergehen für sie schicket.

verſchaffte. Auf eine gleiche Weiſe läſſet ſich erweiſen, daß die Caffee-Häuſer bey der Einrichtung, die man in Engelland hat, eine den Gelehrten geziemende Ergötzlichkgit geben und zwar mit beſondern Vortheilen, die auf eine andere Weiſe vielleicht nicht ſo leicht zu erhalten ſtehen. Denn 1. bekommet man allerhand Leute zu ſprechen, zu denen man ſonſt nicht gelangen würde, ja mit denen man auf eine andere Weiſe umzugehen öffters Bedencken tragen müſte, und gewinnet dadurch Anlaß zu allerhand nützlichen Gedancken, auf die man ſonſt nicht kommen würde. Man gewöhnet ſich auch auf ſolche Weiſe mit allerhand Leuten umzugehen und ſich in jedermann zu ſchicken: wovon in menſchlichen Leben nach dem verſchiedenen Stande, darinnen einer lebet, wiederum gar viel herrühret. 2. Man verſchwendet nicht unnöthiger Weiſe das Geld; 3. noch verderbet durch unmäßiges Freſſen und Sauffen ſeine Geſundheit, wie bey denen ſonſt gewöhnlichen Schmauſereyen und Beſuchungen zu geſchehen pfleget. 4. Man hat Gelegenheit von allerhand nützlichen Dingen zu reden, abſonderlich von dem, was neues entweder in dem Staate, oder der gelehrten Welt vorgehet. Und 5. wird einer durch den andern aufgemuntert, ſowohl zur Gelehrſamkeit, als zu geſchickter Aufführung. Ich meine, wer dieſes mit Bedacht erwe-

Wie Caffee-Häuſer Gelehrten zur Veränderung dienen.

gen

gen will, wird nicht zweiffeln, daß die Veränderung, welche ein Gelehrter finden kan, so beschaffen ist, wie vorhin erfordert worden. Man siehet aber auch leicht, daß bey unserer Einrichtung, wo man mit Spielen und öffters auch anderer verbothenen Lust Ueppigkeit treibet, dieses alles nicht zu erhalten stehet. Wie weit man unter die denen Studirenden geziemende Ergötzlichkeiten die Spiele rechnen darf und was bey ihnen in Obacht zu nehmen, lässet sich aus dem beurtheilen, was oben (§. 105.) von dem Spielen der Kinder erinnert worden.

Warum unsere in Deutschland nicht nutzen.

Wie weit Spiele zu erlauben.

§. 298. Weil die Lehrenden Liebe bey den Lernenden haben sollen (§. 291.), die Lernenden aber vermeinen, daß ihnen unrecht geschiehet, wenn man ihnen allzuscharff begegnet, das ist, ihre Freyheit mehr einschräncket, als sie begreiffen, daß es nöthig ist, und ihre Versehen mehr ahndet, als sie erkennen, daß sie es verdienet haben; daraus aber nichts anders als Haß gegen die Lehrer erwachsen kan (§. 454. Met.); so sollen Lernende nicht allzuscharff gehalten werden, das ist, man soll ihre Freyheit nicht mehr einschräncken als nöthig ist, und, wo man solches zu thun nöthig befindet, ihnen zugleich klare und deutliche Gründe beybringen, warum es geschiehet, damit sie erkennen, wie es zu ihrem Besten gereichet, und über dieses sie nicht eher straffen, biß sie erkennen, daß

Warum sie nicht allzustreng zu halten.

sie

sie es verdienet, auch sie auf eine bequeme Art überführen, wie sie dergleichen Grad der Straffen sehr wohl verdienet, und man dadurch ihre und anderer Besserung suchet. Lehrer vertreten die Stelle der Väter (§. 87.): Väter aber suchen ihre Kinder nicht zu verderben, sondern durch Züchtigungen zu bessern.

§. 299. Da es nicht möglich ist, daß diejenigen, welche mit andern Verrichtungen Amts wegen ihre Zeit zubringen müssen, die Wissenschafften und Künste durch neue Erfindungen vermehren und ihre Aufnahme besorgen können, ob sie gleich dazu geschickt sind, auch es ihnen an Lust solches zu vollbringen gar nicht fehlet, indem man nicht zweyerley zu einer Zeit auf einmahl thun kan, auch da der Kopff mit andern die Amts-Verrichtungen betreffende Dinge eingenommen ist, man nicht einmahl Anlaß bekommet, an andere Dinge zu gedencken (§. 846. Met.), vielmehr von der Einbildungs-Krafft beständig gestöhret wird (§. 238. Met.); so müssen in einem wohlbestellten Staate besondere Personen darzu erwehlet werden, deren ihre Amts-Verrichtungen darinnen bestehen, daß sie durch neue Erfindungen die Wissenschafften und Künste vermehren und ihre Aufnahme besorgen. Dergleichen Gesellschafften, da man mit vereinigten Kräfften für die Aufnahme der Wissenschafften und Künste sorget, pfleget man Academien der Wissen-

Nothwendigkeit der Academie der Wissenschafften.

schafften, ingleichen Societäten der Wissenschafften (§. 2.) zu nennen.

Ihre Absichten und Verrichtungen.

§. 300. Es hat demnach die Academie der Wissenschafften eine doppelte Absicht. Einwahl soll sie die Wissenschafften und Künste, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, in grössere Aufnahme bringen; darnach auch dieselben durch neue Erfindung vermehren (§. 299. Polit. & §. 255. Mor.). Damit sie nun die erste Absicht erreiche; so muß sie alle Wahrheit sammlen, die entweder in öffentlichen Schrifften, oder auch unter Leuten von allerley Stande und Profeßionen anzutreffen, 2. sie mit gehöriger Schärffe, auch tüchtigen Proben untersuchen und 3. was in dieser Untersuchung richtig befunden worden, in gehörige Ordnung bringen, das ist, mit einander verknüpffen. Um der anderen Absicht willen muß sie die bereits erkandten Wahrheiten überlegen, damit sie andere daraus entdecke (§. 1. & seqq. c. 6. Log.), und mit nicht geringem Fleisse die Fehler und Mängel, welche sich in denen Wissenschafften und Künsten finden, anmercken, damit sie zu neuen Erfindungen Anlaß bekomme.

Was für Mitglieder dazu zu nehmen.

§. 301. Weil nun die Academie der Wissenschafften die Wahrheit muß gründlich untersuchen und auf untrügliche Proben stellen, auch neue erfinden können (§. 300.); so müssen dazu Leute genommen werden, die so wohl in der Erfahrungs- und Versuch-Kunst, als

in

in der Erfindungs-Kunst (§. 330. 362. Met.) oder wenigstens in einer von diesen dreyen, geübet, oder auch den Zustand der Wissenschafften und Künste untersuchen und ihre Fehler und Mängel anzumercken geschickt sind. Da es aber nicht anders möglich ist zu erkennen, wie weit es einer oder der andere in diesem Stücke gebracht, als wenn er genugsame Proben abgeleget; so muß auch keiner in die Academie der Wissenschafften, als ein besoldetes Mitglied angenommen werden, der nicht durch zureichende Proben erwiesen, was er zu thun fähig ist. Weil man aber auch Anlaß zum Erfinden haben muß und an allen Orten nicht alles vorfället, dabey auch Mängel und Fehler zum Erfinden Anlaß geben; so kan man ausser den besoldeten Mitgliedern auch andere, sonderlich auswärtige zu Correspondenten annehmen, die, was ihnen vorkommet, an die Academie der Wissenschafften berichten.

Was die besoldeten Mitglieder für Besoldung haben sollen.

§. 302. Die besoldeten Mitglieder der Academie der Wissenschafften sollen ihre Zeit mit solchen Verrichtungen zubringen, welche der Absicht der Academie gemäß sind (§. 301.) und demnach ausser andern Bedienungen leben. Derowegen müssen sie auch so viel Besoldung haben, daß sie bequem davon leben können. Und damit die Wissenschafften durch ihre Aufführung nicht in Verachtung kommen; muß die Besoldung auch zu-

reichend seyn, sich so aufzuführen, wie andere von vornehmen Stande (§. 458. 492. &c. Mor.). Ja, da man diejenigen zu Mitgliedern der Academie der Wissenschafften erwehlet, die es am Verstande am weitesten gebracht und in Wissenschafften andern überlegen sind (§. 301.); so gilt von ihnen mit einigem Vorrechte alles dasjenige, was oben von den Lehrenden wegen ihres guten Auskommens und der ihnen gebührenden Ehre beygebracht worden (§. 286.). Ich weiß wohl, daß einige diese Wahrheit nicht begreiffen: allein sie vergessen, daß sie in der Welt leben, wo alles nach Meinungen gehet, und man dannenhero den Meinungen so weit nachgeben muß, als sich mit Bestande der Wahrheit thun lässet, woferne man nicht dem Reiche der Wahrheit selbst Abbruch thun will. Und überhaupt bleibet wahr, daß auch die vergängliche Lust doch eine Lust ist und, wenn eine der andern in einer unverrückten Reihe folget, sie einer beständigen und unvergänglichen gleich wird. Derowegen kommet es nur darauf an, daß man vergängliche Lust der beständigen gleich zu machen trachtet: welches geschiehet, wenn man sie dergestalt gebrauchet, daß sie der beständigen keinen Eintrag thut, noch auch Unlust nach sich ziehet. Da nun hierzu grosser Verstand und viele Klugheit erfordert wird, absonderlich da der rechte Gebrauch der vergänglichen

Warum man sich nach der Meinung der Leute richten muß.

Wie weit man vergängliche Lust geniessen kan.

Wissenschafft, so noch fehlet.

Lust

Lust und die Art und Weise sie der beständigen gleich zu machen, noch zur Zeit in keine Regeln gebracht worden; so ist es kein Wunder, wenn wir wenige Menschen finden, die das vergängliche mit dem unvergänglichen auf gehörige Weise zu vereinigen wissen, sondern vielmehr täglich erfahren, daß die meisten einig und allein auf das vergängliche, andere wenige hingegen auf das unvergängliche sehen. Woraus nach diesem erfolget, daß, da der erste Hauffe der gröste ist, gründliche Wissenschafften bey den meisten in Verachtung gerathen, und dadurch in ihrer Aufnahme gar sehr gehindert werden: welches der Absicht der Academie der Wissenschafften zuwider läufft, als welche sich bemühen soll, dieselbe in Aufnahme zu bringen (§. 300.): wozu auch gehöret, daß viele derselben theilhafftig werden.

Warum gründliche Wissenschafften in Verachtung gerathen.

§. 303. Weil die Academie der Wissenschafften bloß Wahrheiten sammlen, erfinden und in Ordnung bringen soll (§. 300.); so muß sie sich enthalten von allem, was aus willkührlich angenommen Gründen geschlossen wird und lieber den Grund ausgesetzet lassen, wenn sie ihn nicht erreichen kan, als nach eigenem Gutdünckenen erdichten. Denn dergleichen erdichtete Gründe halten den Fortgang der Wahrheit auf, theils weil man nicht weiter nachsuchet, was man schon zu haben vermeinet, theils weil man

Wie sich in Sammlung der Wahrheit zu verhalten.

nicht eher weiter daraus etwas sicher schliessen kan, bis die Gründe in Richtigkeit gesetzet werden. Derowegen muß sie nicht eher eine Wahrheit in ihre Sammlung nehmen und im Nachdencken als einen Grund andere daraus zu schliessen brauchen, biß sie dieselbe entweder in der Erfahrung gegründet befunden, oder woferne dieses nicht angehet, indem die Sache von der Beschaffenheit ist, daß sie sich entweder gar nicht, oder doch nicht leicht, und wenn man es haben will, in Erfahrung bringen lässet, durch einen unumstößlichen Beweiß bestätigen kan: wozu die Regeln dienen, die ich in den Gedancken von den Kräfften des Verstandes erkläret und zur Untersuchung der Wahrheit zu gebrauchen in dem 9. Capitel angewiesen habe.

Sie muß Freyheit haben, die Wahrheit zu bekennen.

§. 304. Derowegen muß man ihr keine Meinung als Wahrheit aufdringen, noch sie an die Lehren gewisser Weltweisen und anderer Gelehrten binden, daß sie ihre Erfindungen denen gemäß einrichten soll, sondern ihr vielmehr völlige Freyheit lassen. Es kan nicht neben einander bestehen, einem auftragen alles, was als Wahrheit angegeben wird, auf das schärffste zu untersuchen, und nichts anzunehmen, als was man richtig befindet, und doch zugleich anbefehlen, dasjenige als wahr anzunehmen, was ein gewisser Mann davor gehalten, oder auch wohl

wohl gar durch das Vorurtheil des Pöbels davor ausgegeben wird. Man weiß leider! zur Gnüge auch aus der Erfahrung, daß eben dieſes das Mittel iſt den Fortgang der Wiſſenſchafften zu hindern, woferne man ſich in der Geſchichten der Gelehrten umgeſehen. Es iſt aber aus dieſer Freyheit nichts gefährliches zu beſorgen. Denn da in die Academie der Wiſſenſchafften niemand als ein beſoldetes Mitglied genommen wird, als der die Wahrheit gründlich zu unterſuchen geſchickt iſt, die Wahrheit aber, wenn ſie nicht zur Unzeit vorgetragen wird, keinen Schaden ſtifften, auch keiner anderen bereits erkandten Wahrheit zuwider ſeyn kan, wegen ihrer Verknüpffung, die alle miteinander haben (§. 143. 558. Met.); ſo ſiehet man nicht, was ſchädliches daraus erfolgen kan. Denn wenn man was ſchädliches beſorgen wolte; ſo müſten es Meinungen ſeyn, die entweder der Religion, oder dem Staate, oder einem ehrbaren Wandel zuwider lieffen. Da nun die Academie der Wiſſenſchafften keine Meinungen annimmet, ſondern nur ausgemachte Wahrheiten: von Wahrheiten aber kein Eintrag in der Religion, dem Staate und einem ehrbahren Wandel zu beſorgen iſt; ſo kan auch die Freyheit der Academie zu nichts gefährlichem ausſchlagen.

Wenn die Freyheit zu philoſophiren nicht gefährlich iſt.

Was sie bey Künsten und Handwercken zu thun hat.

§. 305. Weil die Academie der Wissenschafften alle Wissenschafft und Künste, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, in grössere Aufnahme bringen soll (§. 300.); so muß sie auch alles untersuchen, was bey dem Acker-Baue, bey dem Garten-Baue, der Viehzucht, mit einem Worte, alles was zum Land-Leben gehöret, wie nicht weniger alle Künste und Handwercke, absonderlich diejenigen, welche zur Erkäntniß der Natur etwas beytragen, und hinwiederum durch dieselbe, ingleichen durch die Mathematick sich verbessern lassen. Und demnach haben alle diese Künste und Handthierungen ihrer Aufnahme sich zugleich zu getrösten. Damit aber dieser Zweck erreichet werde; so hat nicht allein die Academie der Wissenschafften von allen erwehnten Künsten und Handthierungen genaue Beschreibungen zu verfertigen, sondern zugleich von allem, was dabey vorkommet, den Grund zu untersuchen und zu überlegen, worinnen jedes noch könne verbessert werden, und solchergestalt die Künste und Handthierungen in Wissenschafften zu bringen: welches eine für das menschliche Geschlecht sehr nützliche Arbeit ist (§. 369. Mor.), und insonderheit auch zur Verbesserung eines Staates nicht wenig beytragen kan, wie sichs nach diesem hin und wieder zeigen wird. Es sind ihr aber zu dem Ende Künstler und Handwercker von

allen

allen Arten zu untergeben, damit diejenigen Mitglieder, welche sie beschreiben und untersuchen sollen, Gelegenheit haben, ihren Verrichtungen beyzuwohnen und in ihren Werckstädten alles nach Gefallen in Augenschein zu nehmen, und die Academie, die zur Verbesserung zielende Vorschläge von ihnen kan versuchen lassen, auch den Versuchen selbst beywohnen und sie dirigiren, damit nichts dabey versehen werde.

Was sie bey den Staats-Wissenschafften zu thun hat.

§. 306. Aus eben der Ursache, weil die Academie der Wissenschafften alle Wahrheit samlen, und durch neue Erfindungen vermehren soll (§. 300.); so muß sie alle Einrichtungen, die man in einem Staate hat, sie mögen Policey- Cammer, oder andere Sachen betreffen, so sorgfältig als andere Wahrheiten untersuchen und durch genaue Ueberlegung erwegen, was das beste ist, und zwar um so vielmehr, je gewisser man aus der Erfahrung weiß, daß nicht allezeit mit genugsamen Bedacht dergleichen Einrichtungen geschehen, theils, weil diejenigen, welche davor zu sorgen haben, zu grossen und weitläufftigen Ueberlegungen entweder nicht geschickt sind, oder wegen vielfältiger anderer Verrichtungen nicht Zeit dazu haben; theils, weil sie insgemein nur nachthun, was sie bey andern gesehen, wobey aber gar leicht gefehlet wird, wenn man nicht die Vernunfft mit zu Rathe ziehet.

(§. 376. Met.). Es hat demnach die Academie der Wissenschafften sich in Auflösung solcher Aufgaben, die zum Nutzen des Staas gereichen, mit Fleiß zu üben.

Einwurf wird beantwortet

§. 307. Ich achte es für unnöthig, mehrere Sachen zu erzehlen, damit die Academie der Wissenschafften beschäfftiget seyn soll. Denn da ich überhaupt erinnert, sie soll alle Wahrheiten sammlen, untersuchen und durch neue Erfindungen vermehren, auch in gute Ordnungen bringen, so bald ein Vorrath derselben vorhanden (§. 300.); so wird man bey vorfallender Gelegenheit leicht urtheilen können, was die Academie der Wissenschafften hier und dort zu thun hat. Nur muß ich noch einen Zweiffel heben, der hierbey einem entstehen könnte. Vielleicht werden einige meinen, es sey nicht möglich, daß die Academie der Wissenschafften sich in so viele und weitläufftige Dinge mengen könne. Allein man wird sich leicht begreiffen, wenn man nur auf folgendes acht zu haben beliebet. Einmahl ist gewiß, daß die Academie der Wissenschafften aus verschiedenen Personen bestehet, welche die verschiedene Arbeit mit einander theilen. Und also nicht nöthig, daß ein jeder sich in alles menge, oder auch in aller Art der Wissenschafften vortreflich erfunden werde. Darnach muß man wohl erwegen, daß die Wahrheiten alle insgesammt eine grössere Verknüpffung

Ob die Academie der Wissenschafften sich um alle Wahrheiten bekümmern kan.

und

und Verwandschafft mit einander haben, als man vermeinet, und daher diejenigen, welche sie in richtiger Verknüpffung gründlich begreiffen, zu mehreren Dingen auf einmahl geschickt sind, als man vermeinen solte. Ueber dieses, wenn einige geschickte Köpffe alle ihre Zeit bloß auf Entdeckung der Wahrheit wenden, und mit nichts anderem in der Welt zu thun haben; so sind sie in dem Stande mehr auszurichten als viele andere, die unter so vielen Verrichtungen des menschlichen Lebens nur dann und wann Gelegenheit bekommen an etwas zu gedencken: welches ich umständlicher auszuführen vor unnöthig erachte.

Beschaffenheit des Präsidenten der Academie der Wissenschafften.

§. 308. Ob nun aber gleich nicht ein jedes Mitglied der Academie der Wissenschafften in allen Arten der Wahrheit darf geübet seyn, sondern es viel rathsamer ist, daß ein jedes sich hauptsächlich auf eine gewisse Art der Wahrheit lege, damit man es darinnen weiter bringe, als sich sonsten thun lässet; so ist doch dienlich, daß diejenige Person, welche über die Academie der Wissenschafften Aufsicht hat, und der **Präsident** genennet wird, in allen Arten der Wissenschafft wohl geübet ist, damit sie nicht allein alles wohl anordnen kan, was von einem jeden vorzunehmen, sondern auch dasjenige, was von den Mitgliedern eingebracht wird, gründlich zu untersuchen geschickt ist, wo

einige Schwierigkeiten sich noch finden, dieselbe anzeigen, und sie zu heben geschickte Anschläge geben kan. Ueber dieses, da alle Wahrheiten mit einander verknüpffet sind (§. 143. 558. Met.); so muß derjenige in allen Arten derselben geübet seyn, der sie mit einander verbinden und in eine gründliche Ordnung bringen will. Und dieses könnte demnach dem Präsidenten überlassen werden, weil er aus den andern vorhin angezeigeten Ursachen in allen Arten der Wahrheiten geübet seyn muß, welches die anderen Mitglieder eben nicht so sehr, wie er, vonnöthen haben. Ueber dieses gibt es auch demselben so wohl bey den Mitgliedern, als bey auswärtigen ein nicht geringes Ansehen, wenn er ein Mann ist, der in so vielerley Arten der Wissenschafften eine gründliche Erkäntniß hat.

Warum er die Wahrheiten verknüpffen soll.

§. 309. Weil die Academie der Wissenschafften alle Wahrheiten sammlet, die in allen Schrifften aller Zeiten, und sonst unter den Menschen von allerley Lebens-Arten anzutreffen (§. 300.); so kan man durch sie eine vollständige und richtige Historie der Gelehrten oder der Künste und Wissenschafften erhalten: daran nicht wenig gelegen ist (§. 9. c. 10. Log.). Durch sie bekommet man die Wissenschafften der Künste, daran abermahls dem menschlichen Geschlechte und einem Staate nicht wenig gelegen ist (§. 305.).

Nutzen der Academie der Wissenschafften.

Durch

Durch ſie bekommt man die beſten Bücher in allen Wiſſenſchafften zum Unterricht ſowohl der Anfänger, als auch derjenigen, die es darinnen weit bringen wollen: woran abermahls dem menſchlichen Geſchlechte (§. 293. Mor.) und auch dem gemeinen Weſen (§. 243.) nicht ein geringes gelegen. Und weil ſie alle Meinungen bey Seite ſetzet, und keine Wahrheit annimmet, als die ſie durch richtige Beweiſe ausgemacht und durch untrügliche Proben beſtätiget (§. 303.); ſo würden die Irrthümer und Träume derer, die nicht gründlich gelehrt ſind, und insgemein viel Schaden und Verwirrung anrichten, mit der Zeit endlich gar ausgerottet. Solchergeſtalt hat man Hoffnung, daß mit der Zeit gründlich gelehrte Leute erzogen werden, die man mit groſſem Vortheile in allen Ständen zum Beſten des gemeinen Weſens gebrauchen kan. Da ſie alle Wahrheiten unterſuchet; ſo hat man auch Hoffnung, daß die Artzney-Kunſt zu Beförderung und Wiederbringung der Geſundheit des Menſchen, die zur Zeit noch ſo groſſen Mängeln unterworffen iſt, in einen beſſern Stand geſetzet wird: woran ſonderlich denen Hohen in der Welt viel gelegen. Und da ſie ſich auch um die Wahrheiten bekümmert, die zur Einrichtung und Erhaltung eines Staates gehören (§. 306.); ſo hat auch das gemeine Weſen viel Vortheile von ihr zu erwarten. Mit einem

Wie gründlich gelehrte Leute zu erziehen.

einem Worte, da alles sich auf richtige Erkäntniß der Wahrheit gründet, was der Mensch vornehmen kan; so liesse sich gar leicht erweisen, wenn wir hier alles aus seinen ersten Gründen auszuführen die Erlaubniß hätten, wie die Glückseeligkeit des menschlichen Geschlechts und aller Stände unter ihnen von einer wohleingerichteten Academie der Wissenschafften dependiret.

Nothwendigkeit der Academie der Künste

§. 310. Unerachtet die Academie der Wissenschafften sich auch um alle Künste bekümmert und sie in Form einer Wissenschafft zu bringen sich bemühet, auch ihr angelegen seyn lässet, dieselbe zu verbessern und zu vermehren (§. 305.); so sind doch deswegen ausser ihr auch die Academien der Künste nöthig. Denn die Academie der Wissenschafften gehet bloß auf die Wissenschafft der Künste, lehret aber die Künste nicht selbst: hergegen die Academien der Künste lehren die Künste selbst, worunter ein grosser Unterscheid ist. Wer Wissenschafft von einer Kunst hat, der ist in dem Stande von allen Regeln derselben richtigen Grund anzuzeigen und ihre Wercke vernünfftig zu beurtheilen (§. 361. Met.): hingegen wer die Kunst selbst besitzet, der ist geschickt nach denselben Regeln die Wercke zu verfertigen, so daß Verständige, die nehmlich die Wissenschafft haben, nichts mit Grunde der Wahrheit daran auszusetzen finden (§. 366. Mor.).

§. 311.

§. 311. Es haben demnach die Academien der Künſte dieſe Abſicht, daß Leute, die vor andern dazu geſchickt ſind, die Kunſt gründlich erlernen und dadurch geſchickt werden, Lehrmeiſter anderer abzugeben. Z. E. Wenn man in einer Hofſtatt eine Mahler-Academie hat; ſo werden darauf vortrefliche Mahler erzogen, die geſchickt ſind alles, was ihnen vorkommet, nach ihrer rechten Aenlichkeit vorzuſtellen. Dergleichen Mahler können nach dieſem an andern Orten, wo man keine dergleichen Academien hat, wiederum andere gründlicher zu dieſer Kunſt anführen.

Abſicht der Academien der Künſte.

§. 312. Damit dieſe Abſicht erhalten werde; ſo muß man 1. auf den Academien der Künſte Unterricht ertheilen von allem demjenigen, was man aus andern Wiſſenſchafften zu beſſerem Verſtande der Kunſt nöthig hat, worinnen die Zubereitung zur Kunſt beſtehet: 2. die Uebungen in Wercken der Kunſt dergeſtalt anſtellen, daß alles nach Regeln gerechtfertiget und die Regeln ſelbſt durch richtige Gründe erhärtet werden. Z. E. Wer die Mahler-Kunſt gründlich verſtehen will, der muß verſchiedenes aus der Mathematick, als aus der Arithmetick von der Proportion, aus der Geometrie die in der Perſpectiv nöthigen Aufgaben wiſſen, ja zum Verſtande der Perſpectiv auch einige Erkäntniß von der Optick haben. Derowegen muß man auf der Mahler-Academie aus der Mathematick

Verrichtungen der Academie der Künſte

Was ein Kunſt-Mahler wiſſen ſoll.

ſo

so viel Unterricht ertheilen, als zu dieser Kunst nöthig ist. Wiederum ein Mahler muß aus der Anatomie so viel verstehen, als die äusserliche Gestalt des Menschen und ihre Veränderung in den gar verschiedenen Stellungen zu beurtheilen nöthig ist. Derowegen muß man die Anatomie, so viel hierzu nöthig, auf Mahler-Academien lehren. Ein Mahler muß aus der Bau-Kunst so viel verstehen, als zu einem perspectivischen Risse eines Gebäudes dazu erfordert wird. Derowegen muß man auf der Mahler-Academie so viel von der Bau-Kunst lehren, als dazu erfordert wird. Ein Mahler muß die Proportion der Glieder des menschlichen Leibes wohl verstehen. Derowegen muß man auf der Mahler-Academie davon Unterricht ertheilen, und so weiter fort. Dieses wird bey der Zubereitung erfordert. Hingegen was die Uebung betrifft; so muß man daselbst nicht allein gute Zeichnungen von allerhand Arten der Dinge zum Nachzeichnen vorlegen, sondern auch nach diesem die Sache selbst, als absonderlich Menschen, in ihren verschiedenen Stellungen, zum Abzeichnen vorstellen. Dadurch wird ein Mahler geschickt an andern Orten, wo man dergleichen Academien nicht haben kan, mit gründlichem Unterricht andern zu dienen, und nicht allein vor seine Person der Kunst wohl fürzustehen.

§. 314.

§. 313. Nun gehet es freylich nicht an, daß man von allen Arten der Künſte Academien aufrichtet: denn dieſes würde zu koſtbahr fallen, auch ſich nicht wohl thun laſſen, daß ein jeder dieſelben beſuchte. Unterdeſſen könnte man doch zum Nutzen des Landes etwas ähnliches in allen Handthierungen haben, ſie möchten im übrigen Nahmen haben, wie ſie wollen. Nehmlich man ſolte davor ſorgen, daß, wo ein Ort im Lande zu einer Kunſt oder Handthierung am beſten aufgelegt wäre, man daſelbſt einige hätte, die darinnen für andern vortrefflich erfunden würden, damit diejenigen, welche ihre Profeſſion recht zu lernen gedächten, daſelbſt ihren Fleiß und Begierde vergnügen könnten. Gleichwie ſich nun aber dieſelben nach dieſem durch das gantze Land zerſtreueten; ſo würde man gar bald überall geſchickte Leute bekommen, und würden zugleich durch ihren Fleiß die andern aufgemuntert gleichfalls tüchtige Arbeit zu verfertigen.

Was ihre Stelle bey Handwercken und geringen Künſten vertreten kan.

§. 314. Ja, weil nicht jedermann die Academien der Künſte beſuchen kan; ſo wäre nicht undienlich, wenn man wenigſtens in groſſen Städten hin und wieder Handwercks-Schulen aufrichtete, in welchen man die Jugend darinnen unterrichtete, was ſie aus Wiſſenſchafften bey ihrer Kunſt und ihren Handwercke zu wiſſen nöthig hätte. Z. E. Weil Müller den Mühlenbau lernen müſſen;

Beſchaffenheit der Handwercks-Schulen.

so wäre ihnen sehr dienlich, wenn sie aus der Arithmetick, Geometrie, Bau-Kunst, Mechanick, Hydraulick und Hydrometrie so viel Unterricht erhielten, als zu gründlichem Verstande ihres Mühl-Baues erfordert wird, wenn sie nehmlich von allem demjenigen, was sie nach diesem durch Uebung lernen, genungsamen Grund verstehen wollen. Freylich ist es nicht an dem, daß alle von diesen Leuten gründliche Erkäntniß aus den angeführten Wissenschafften erlangen können, dergleichen ein wohlgeübter Mathematicus besitzet: allein es ist für sie genung, wenn ihnen die Erklärungen nebst den Lehr-Sätzen ohne subtile Beweise auf eine ihnen begreiffliche Weise beygebracht werden. Finden sich aber aufgeweckte Köpffe unter ihnen, die kan man auch weiter bringen. Es ist nichts neues, daß es ungestudirte, sonderlich in mathematischen Wissenschafften, öffters weiter gebracht, als andere, die unter die Gelehrten gerechnet werden. Und dieses ist auch von denen Lehren zu verstehen, die anderen aus andern Wissenschafften beyzubringen. Es wird sich aber von rechter Einrichtung der Handwercks-Schulen alsdenn erst reden lassen, wenn man von allen Künsten und Handwercken tüchtige Beschreibungen haben wird, und wenn sie in Form der Wissenschafften werden gebracht worden seyn. Denn man kan nicht eher sagen, was für Lehren aus den

Was ihre Einrichtung voraus setzet.

Wis-

Wissenschafften einer Kunst oder Handthierung zu erlernen nöthig sind, ehe man dieselbe vollständig begreiffet, und den Grund von allem, was dabey vorkommet, verstehet. Ueber dieses ist wohl zu mercken, daß auch einige Handthierungen sind, die aus Wissenschafften gar nichts erfordern. Die sich nun darauf legen, haben Handwercks-Schulen zu besuchen nicht nöthig. Weil es ein Werck ist, welches für die Academie der Wissenschafften gehöret, Künste und Handwercke zu beschreiben und in Form der Wissenschafften zu bringen (§. 305.); so wird auch die Einrichtung der Handwercks-Schulen ihr zu überlassen seyn, wenn sie erst dem ersten Stücke ein Gnügen gethan. Unterdessen könnte man leicht mit einem und dem andern einen Versuch thun. Z. E. Wenn die Rechenmeister dabey die Mathematick lerneten welches heut zu Tage, da der Weg dazu gebähnet, gar leichte geschehen kan; so könnten bey ihnen zugleich diejenigen Unterricht bekommen, welche bey ihrer Profession etwas aus der Mathematick verstehen sollen, als vorhin ins besondere von den Müllern gesaget worden.

Wem sie zu überlassen.

§. 315. Was im übrigen die Vorsorge betrifft, die man für die Handwercke und gemeine Künste tragen muß; so hat man für allen Dingen darauf zu sehen, welche man an einem jeden Orte für andern nöthig hat und

Vorsorge für die Handwercke.

zu welchen ein jeder Ort für andern aufgeleget ist. Denn beyde müssen in gehöriger Anzahl an denselben Oertern angeleget werden (§. 279.), absonderlich die von der letzten Art, damit man nicht die Materialien aus dem Lande lässet, die mit grösseren Vortheile verarbeitet könnten ausgeführet werden, oder auch wohl gar aus andern Orten holet, was man selbst könnte verfertigen lassen, wovon unten ein mehrers folgen soll (§. 488.), indem vieles dabey zu bedencken ist, wenn man nichts versehen soll. Darnach muß man wohl acht haben, daß niemand zu einer Kunst oder einem Handwercke gelassen wird, als der dasselbe recht verstehet, damit nicht nach diesem die Leute mit untüchtiger Waare betrogen werden, auch die Nahrung sich aus dem Orte wegziehet, weil doch jedermann vor sein Geld lieber tüchtige Waare nimmet, wenn er sie haben kan, als schlechte, die nichts tauget.

Daß man für die Aufnahme der Tugend sorgen soll.

§. 316. Das gemeine Wesen wird zu dem Ende angerichtet, damit man in dem Stande ist dem höchsten Gute desto sicherer nachzustreben (§. 214.). Derowegen, da dieses durch die Tugend befördert wird (§. 44. 68. Mor.); so hat man im gemeinen Wesen auch davor zu sorgen, daß die Leute tugendhafft werden. Vielleicht wird dieses einigen etwas seltsam vorkommen; sie werden meinen, im gemeinen Wesen begnüge

Einwurff wird beantwortet

man

man ſich an der äuſſerlichen Zucht und bekümmere ſich nicht um das innere, welches mit zur Tugend hauptſächlich gehöret (§. 64. Mor.). Allein der Irrthum kommet bloß daher, daß ſie ſehen, man pflege in dem gemeinen Weſen bloß das äuſſerliche Thun und Laſſen der Menſchen zu beſtraffen, keinesweges aber die Gedancken, welche ſich durch keine Wercke äuſſern. Es iſt aber gantz etwas anders, wenn man fraget, was in dem gemeinen Weſen zu beſtraffen iſt, und gantz was anders, wenn man fraget, zu was für Handlungen man die Menſchen im gemeinen Weſen bringen ſoll.

§. 317. Da nun der Wille des Menſchen gebeſſert wird, wenn man ihn zu einer lebendigen Erkäntniß des Guten bringet (§. 373. Mor.); ſo hat man davor zu ſorgen, daß es im gemeinen Weſen niemanden an nöthigen Unterrichte von dem Guten und Böſen fehle. Derowegen hat man auf Mittel und Wege zu gedencken, wie gleich die Kinder bey ihrer Auferziehung zur Erkäntniß des Guten und Böſen angeführet werden: die Erwachſenen hingegen beſtändig darinnen zunehmen. Was nun die Kinder betrifft; ſo ſiehet man leicht, daß, da denen Eltern oblieget, die Kinder zur Tugend anzuführen (§. 95), man Anſtalten zu machen hat, wie ſie zu Ausübung dieſer Pflicht können angehalten werden. Und weil in die- Mittel dazu.

sem Stücke die Lehrer in den Schulen ihre Stelle vertreten (§. 284.); so hat man zugleich in Schulen und auf Academien dergleichen Anstalten zu machen, daß Kinder und junge Leute zu gründlicher Erkäntniß des Guten und Bösen angeführet werden. Die Erwachsenen hingegen, und die ein männliches Alter erreichet, oder auch weiter kommen, können im Guten nicht anders als in denen öffentlichen Zusammenkünfften von denen öffentlichen Lehrern unterrichtet werden. Und deswegen hat man in einem gemeinen Wesen zu Lehrern solche Personen zu bestellen, die eine gründliche Erkäntniß des Guten und Bösen, auch selbst Erfahrung im Guten und Bösen haben, nehmlich Erfahrung im Guten, indem sie es selbst ausgeübet und auf andere, die es ausüben, acht gegeben: Erfahrung hingegen im Bösen, indem sie die Boßheit der Menschen, die Böses thun, mit Fleiß angemercket. Auf eine solche Weise sind sie geschickt, das Gute und Böse mit natürlichen Farben abzumahlen. Hierzu kommet auch die Sorge für gute Bücher, durch deren fleißiges Lesen die Leute zum Erkenntniß des Guten und Bösen können aufgemuntert, hingegen zugleich von diesem abgehalten, und zu jenem angefeuret werden. Dergleichen Schrifften sind von dreyerley Arten. Einige ertheilen Unterricht von dem, was man

Was öffentliche Lehrer verstehen sollen.

Beschaffenheit der Bücher zur Tugend-Uebung.

thun

thun und lassen soll, durch gute Regeln; andere hingegen beschreiben Exempel der Tugenden und Laster; noch andere mahlen die Klugheit der Tugendhafften und Thorheit der Lasterhafften durch Fabeln ab (§. 373. Met.). Darüber dieses nöthig ist, daß ein Mensch, der tugendhafft leben will, sich seines gutes Vorsatzes beständig erinnert (§. 172. Mor.); so müssen dieses abermahls bey Kindern und jungen Leuten die Eltern und Lehrer in Schulen und auf Academien: bey Erwachsenen hingegen die Prediger in den öffentlichen Versammlungen verrichten: welches sie zu thun vermögend sind, wenn man solche wehlet, wie vorhin beschrieben worden. Woraus erhellet, daß man die Predigten auch deswegen zu besuchen hat, damit man seiner Pflicht erinnert wird, und dannenhero auch diejenigen sich einzufinden verbunden sind, die vor sich wissen, was man thun und lassen soll. Ein anders ist wissen, was gut und böse ist; ein anders hingegen öffters darau gedencken. Ueber dieses können auch hierzu die Bücher von allen drey Arten, davon erst jetzt Meldung geschehen, gebrauchet werden: welche demnach dergestalt einzurichten, daß ein jeder sie mit Lust lieset. Denn was man mit Lust lieset, das lieset man fleißig und ofte.

Wer einen des guten Vorsatzes erinnern soll.

Warum man die Predigten besuchen soll.

§. 318. Weil man alle Laster sorgfältig vermeiden muß, wenn man nach der Tugend stre-

Mittel wieder die Laster.

ſtrebet (§. 436. Mor.); ſo muß man im gemeinen Weſen, wo man für die Aufnahme der Tugend zu ſorgen hat (§. 316.), auch nicht weniger Sorgfalt anwenden alle Laſter, ſo viel nur immer möglich iſt, zu hintertreiben. Hierzu nun werden vielerley Mittel dienlich befunden.

Unterricht der von Laſtern zu ertheilen.

Einmahl geſchiehet es durch Unterricht, da man davor zu ſorgen hat, daß nach vorhin gegebener Anweiſung (§. 317.) Eltern und Lehrer in Schulen und auf Academien Kinder und junge Leute, Lehrer und Prediger aber erwachſene und alte von den Laſtern abmahnen, ihnen den Schaden, der daraus erfolget, durch Gründe und Exempel vorſtellen, auch einen Abſcheu für ihnen erwecken.

Exempel der Vorgeſetzten.

Darnach hilfft es viel, wenn diejenigen Perſonen, die andern vorgeſetzet ſind, als Obrigkeiten und Lehrer, denen übrigen mit gutem Exempel vorgehen, und abſonderlich vornehme und verſtändige auch für anderen tugendhafft ſind, indem Exempel mehr ausrichten, als Regeln (§. 167. Mor.), auch ein jeder ſich gerne in ſeinen Thun und Laſſen nach vornehmen und verſtändigen richtet.

Vermeidung böſer Geſellſchafft.

Ueber dieſes muß alle Gelegenheit zu böſen Geſellſchafften benommen werden, wodurch ſo wohl junge als alte Leute zu den Laſtern ſich verführen laſſen. Denn durch böſe Geſellſchafft lernet man die Laſter kennen, da man ſonſt von vielen nicht wiſſen würde, folgends auch kein Verlangen darnach haben könnte.

Man

Man bekommet Luſt gleichfalls zu thun, was man andere thun ſiehet, und ſtellet ſie ſich nicht mehr ſo gefährlich und abſcheulich vor. Und endlich wird man auch dazu beredet und auf andere Weiſe verleitet, wenn man gleich keine Luſt vor ſich dazu hat. Und denn müſſen auch die Laſter andern zum Abſcheu beſtraffet werden: wovon nach dieſem an ſeinem Orte (357. & ſeqq.) ein mehrers folgen ſoll. Bey allen dieſen Puncten wäre gar viel zu erinnern: aber vor dieſes mahl iſt genung nur alles, was zu thun iſt, auzudeuten. Beſtraffung der Laſter.

§. 319. Da die Erkäntniß GOttes die Ausübung der Tugend und Unterlaſſung der Laſter erleichtert (§. 656. Mor.), im gemeinen Weſen aber davor zu ſorgen iſt, daß die Leute tugendhafft werden, und die Laſter fliehen (§. 316. 318.); ſo hat man auch davor zu ſorgen, wie ſie in der Erkäntniß GOttes zunehmen. Derowegen, da nicht allein Eltern zu Hauſe und Lehrer in Schulen die Kinder und Jugend zur Tugend anführen (§. 317.) und von den Laſtern abziehen (§. 318.), ſondern auch andere öffentliche Lehrer erwachſene und alte im Guten unterrichten, und zur Ausübung des Guten, auch Unterlaſſung des Böſen ermahnen ſollen (§§. cit.); ſo hat man auch gute Anſtalten zu machen, dadurch man in Erfahrung kommet, ob Eltern zu Hauſe und Lehrer in Schulen auch ihre Kin- Wie die Erkäntniß GOttes und Gottſeeligkeit zu beſorgen.

der und die ihnen anvertraute Jugend zur Erkäntniß GOttes führen, und öffentliche Lehrer zu bestellen, die gründliche Erkäntniß von GOtt haben und andere darinnen unterrichten, auch zugleich zeigen können, wie man alle Bewegungs-Gründe zur Tugend und wieder die Laster die göttlichen Vollkommenheiten gebrauchen kan, folgends jedermann zur Gottseeligkeit anführen (§. 661. Mor.).

Nothwendigkeit der Kirchen und Festtage.

§. 320. Wenn die Inwohner eines Ortes von ihren vorgesetzten Lehrern in der Erkäntniß GOttes und von den Tugenden und Lastern sollen unterrichtet, zur Ausübung des Guten angemahnet, hingegen von den Lastern abgemahnet werden (§. 319.); so müssen sie deswegen zusammen kommen. Und demnach hat man öffentliche Gebäude nöthig, darinnen dergleichen Zusammenkünffte mit gutem Fortgange können angestellet werden; auch sind dazu gewisse Zeiten zu bestimmen. Da die Gebäude **Kirchen**: diese Zeiten aber **Feyertage** genennet werden; so siehet man hieraus, daß bey Einrichtung des gemeinen Wesens man auch für Erbauung der Kirchen nnd Anordnung der Festtage zu sorgen hat.

Einwurff wird beantwortet

§. 321. Vielleicht werden einige meinen, es sey nicht nöthig, daß man besondere Kirchen erbaue, indem man in gemeinen Gebäuden die Zusammenkünffte anstellen könne. Am allermeisten aber werden sie sich wun-

dern,

dern, daß man die Nothwendigkeit der Kirchen aus der Vernunfft beweiſen will, maſſen wir in der Welt-Weisheit, die wir hier abhandeln, nichts anders annehmen, als was wir aus den Gründen der Vernunfft erhärten können. Ja, wir haben auch zum Beweiſe keine andere Gründe angeführet, als die aus der Vernunfft genommen werden (§. 320.). Allein der Zweiffel kan bald benommen werden. Wenn in einem Orte wenige Leute bey einander ſind, und ein groſſes und hohes Zimmer in einem Gebäude vorhanden, darinnen ſie ihre Zuſammenkünffte anſtellen können; ſo brauchet es freylich keine beſondere Gebäude zu den Kirchen. Wo aber die Menge groß iſt, daß ſie nicht in gemeinen Häuſern zuſammen kommen können, wenn man nicht die Zahl der Lehrer ohne Noth und mit groſſer Beſchweerde der Gemeinen vielfältigen wolte, da ſiehet man vor ſich, daß beſondere Gebäude oder Kirchen dazu müſſen erbauet werden. Man begreiffet auch leicht, daß die Kirchen anders als gemeine Häuſer ausſehen müſſen. Denn da man in der Kirche deswegen zuſammen kömmet, damit man den Unterricht von GOtt und einen tugendhafften Wandel, das iſt die **Predigten** daſelbſt anhöre (§. 320.); ſo müſſen ſie auch dergeſtalt erbauet werden, daß darinnen eine groſſe Menge zugleich den Prediger vernehmen kan. Gleichergeſtalt

Warum man beſondere Kirchen nöthig hat.

weil

weil in einem Orte, wo kein freyer Zufluß der Luft ist, die Luft von dem Athem der Menschen mit Dünsten erfüllet, auch sonst von dem Schweisse und der ausdünstenden Wärme verändert wird; so müssen die Kirchen hoch und weit erbauet werden, damit sich alle diese Arten der Ausdünstungen frey zertheilen können, und die Lufft dadurch zum Athem holen nicht unbequem, noch auch durch übelen Geruch ein Eckel erreget wird. Die Erfahrung bezeiget, was für Ungemach sonderlich in warmen Tagen daraus erfolget, wenn eine grosse Menge in einem Gemache bey einander sind, wo nicht Luft genung ist, daß die Ausdünstungen sich recht zertheilen können.

Gründe der Regeln des Kirchenbaues.

§. 322. Da der Unterricht von GOtt und einem tugendhafften Wandel zu dem äusserlichen Gottesdienste gehöret (§. 761. Mor.), dazu aber noch mehrere Handlungen erfordert werden (§. 762. 764. & seq. Mor.); so hat man in Erbauung der Kirchen nicht allein auf das Predigen (§. 321.), sondern auch auf die übrigen zum Gottesdienste gehörige Handlungen zu sehn, sintemahl die Gebäude so aufzuführen sind, daß man alle Verrichtungen, die man darinnen vorzunehmen hat, ohne Hinderung und Verdruß bewerckstelligen kan (§. 7. 17. *Archit. civil.*) Es sind solchergestalt die **Kirchen** Gebäude, die zum öffentlichen Gottesdienste aufgeführet werden

Was Kirchen sind.

den. Ehe demnach gezeiget werden kan, wie die Kirchen sollen erbauet werden; muß man die Beschaffenheit des Gottesdienstes vor allen Dingen verstehen. Und demnach müssen die Regeln des Kirchen-Baues theils aus der allgemeinen Bau-Kunst, theils aus der Beschaffenheit des Gottesdienstes genommen werden. Folgends ist kein Baumeister in dem Stande von einer Kirche vernünfftig zu urtheilen, vielweniger vor sich sie mit Verstande anzugeben, als der die Art des Gottesdienstes völlig verstehet, der darinnen verrichtet wird.

Warum die Kirchen prächtig sollen erbauet und ausgezieret werden

§. 323. Diejenigen Gebäude, welche man im gemeinen Wesen zum gemeinen Gebrauche zu erbauen pfleget, werden **öffentliche Gebäude** genennet. Derowegen da die Kirchen zum öffentlichen Gottesdienste (§. 322.) und also zum gemeinen Gebrauche erbauet werden; so gehören auch sie unter die öffentliche Gebäude. Weil nun der Wohlstand erfordert (wie nach diesem umständlicher soll erwiesen werden), daß die öffentlichen Gebäude prächtig erbauet werden, damit sie nehmlich dem Orte ein Ansehen geben; so sollen auch die Kirchen prächtig erbauet werden. Es kommet hierzu noch eine besondere Ursache, die aus demjenigen sich beurtheilen lässet, was anderswo (§. 177. Mor.) von den Ceremonien angemercket worden. Nemlich da doch allezeit der Anfang unserer Gedan-

Wie sie Anlaß zur Andacht geben.

dancken von einer Empfindung geschiehet (§. 846. Met.), wodurch wir hernach vermöge der Einbildungs-Krafft und der Vernunfft-Schlüsse auf andere Gedancken gebracht werden (§. 857. Met.); so kan die Pracht der Kirchen uns dazu dienen, daß wir zwischen ihnen und gemeinen Gebäuden einen Unterscheid machen, und uns dadurch darauf besinnen, daß wir darinnen mit Ehrerbietigkeit gegen GOtt erscheinen und solches mit allen Minen, Geberden, Worten und Wercken zu verstehen geben sollen. Es ist wohl wahr, bey dem Gottesdienste kommet es nicht auf den äusseren Pracht der Kirchen, sondern vielmehr auf den innern Zustand des Gemüthes an (§. 759. Mor.). Allein man suchet auch darinnen keine Gottesdienst, sondern verlanget nur, daß wir durch das äussere auf das innere sollen gebracht werden, und das äussere zu dem inneren beförderlich seyn soll. Und dieses ist um so viel mehr nöthig, wo nicht andere Ursachen von aussen vorhanden, dadurch der Mensch zu dem innern geleitet wird. Und demnach sind die Regeln der Schönheit, welche in der Bau-Kunst vorgeschrieben werden, absonderlich bey den Kirchen, auf das sorgfältigste in acht zu nehmen. Wolte man aber ins besondere fragen, wie man die Kirchen so wohl in- als auswendig auszieren solle; so siehet man leicht, daß diese Auszierung

Einwurff wird beantwortet

Grund der Regeln von der Schönheit des Kirchen-Baues.

rung mit unter die Ceremonien zu rechnen ist (§. 176. Mor.). Da uns nun durch diese Zierrathen ins Gedächtniß gebracht werden soll, was wir bey dem öffentlichen Gottesdienste zu bedencken haben (§. 177. Mor.); so müssen wir abermahls die Beschaffenheit des Gottesdienstes für allen Dingen recht einsehen, ehe wir mit Vernunfft die Kirchen auszieren können. Ich weiß wohl: es wird dieses einigen seltsam vorkommen. Allein das ist nicht genung es zu verwerffen: man muß zeigen, daß ich es ohne Grund behaupte, davon ich aber schon das Gegentheil erwiesen.

Warnung für Vorurtheile.

§. 324. Was die Zeit betrifft, da man des Gottesdienstes wegen zusammen kommen soll; so entstehet die Frage, ob es besser sey gantze Tage dazu auszusetzen, darinnen man von der gewöhnlichen Arbeit feyret, oder nur einige Stunden in Tagen, da man seine gewöhnliche Arbeit verrichtet. Weil man in denen Zusammenkünfften zum Guten angemahnet und vom Bösen abgemahnet werden soll (§. 317. 318.), hingegen bekannt ist, wie uns die Sinnen, wenn sie mit andern Gedancken eingenommen werden, gar bald von dem, was wir gehöret, abbringen (§. 238. Met.); so ist es rathsamer, daß man den gantzen Tag über mit nichts anders zu thun hat, als daß man dasjenige, was man gehöret, bey sich überleget, seinen Wandel darnach untersuchet, und einen Vorsatz zum Guten

Wie die Fest-Tage zu ordnen und zu feyren.

ten faſſet. Wozu abſonderlich dienlich iſt, was in den 3. Capitel des erſten Theils der Gedancken von der Menſchen Thun und Laſſen von der Ausübung des Guten geſaget worden. Und hieraus erhellet zur Gnüge, daß es der Vernunfft und folgends dem Geſetze der Natur (§. 24. Mor.) gemäß iſt, gewiſſe Feſt-Tage anzuordnen, und darinnen von der gewöhnlichen Arbeit zu feyren, ſie aber mit der Erkäntniß GOttes und Ueberlegung ſeines Wandels zuzubringen. Weil man nun an den Feyertagen von ſeiner ordentlichen Arbeit feyren ſoll; ſo dürffen derſelben nicht zu vielangeordnet werden, damit man nicht an der nöthigen Arbeit verabſäumet werde. Jedoch müſſen ſie auch nicht gar zu lange wegbleiben, damit man nicht von der Gottſeeligkeit zu weit abkommet, und ſeinen guten Vorſatz vergiſſet. Denn man muß öffters thun, was man gewohnen, und darinnen man zu einer Fertigkeit kommen ſoll (§. 525. Met.).

Ob ſie dem Geſetze der Natur gemäß ſind.

§. 325. Weil allezeit der Anfang unſerer Gedancken von einer Empfindung geſchiehet (§. 846. Met.), wodurch wir hernach vermöge der Einbildungs-Krafft und der Vernunfft-Schlüſſe auf andere Gedancken gebracht werden (§. 847. Met.), dergleichen Zeichen aber, dadurch wir der bey dem innerlichen und äuſſerlichen Gottesdienſte nöthigen Handlungen erinnert werden, Cere-

Wie es mit Anordnung der Ceremonien bey dem Gottesdienſte zu halten.

moni-

monien ſind (§. 176. Mor.); ſo hat man im gemeinen Weſen auch für die verſchiedene Feyertage verſchiedene Ceremonien bey dem Gottesdienſte anzuordnen (§. 178. Mor.). Es iſt aber ſehr dienlich, daß die Ceremonien ſich in die Sinnen tief einprägen, damit ſie einem von einem Feyertage biß zu dem andern ſtets im Sinne liegen, nicht anders als wenn ſie beſtändig gegenwärtig wären. Damit nun aber dadurch das vorgeſetzte Ziel erreichet werde; ſo hat man dieſe Ceremonien und ihre Bedeutung fleißig zu überlegen. Und gehöret auch die Erwegung der Ceremonien mit zu der Feyer der Feſt-Tage. Man ſiehet aber leicht, daß, wenn man dieſe Ceremonien anordnen will, man für allen Dingen die Beſchaffenheit des Gottesdienſtes und ſeines Unterſchiedes an verſchiedenen Feſt-Tagen genau erkennen muß.

Woher der Unterſcheid der Feyertage kommet.

§. 326. Da nun die Feſt-Tage zu dem Ende angeordnet werden, daß man von GOtt und einem tugendhafften Wandel unterrichtet und zum Guten ermahnet, von dem Böſen aber abgemahnet werden kan (§. 320.); ſo entſtehet der Unterſcheid der Feſt-Tage von dem Unterſcheide der Lehren, die man an denſelben von GOtt und den Tugenden, auch ihnen entgegen geſetzten Laſtern vorträget. Und ſiehet man dannenhero, daß die Lehren von GOtt und den Tugenden, auch

den ihnen entgegen gesetzten Lastern dergestalt einzutheilen sind, damit in einem Jahre alle durchgenommen werden. Je wichtigere Wahrheiten nun an einem Fest-Tage vorgetragen werden, je höher ist derselbe. Diese Wichtigkeit aber muß abermahls durch geschickte Ceremonien zur Ueberlegung eingepräget werden (§. 325.). Man begreiffet auch ohne mein Erinnern, daß man hohe Fest-Tage mit grösserem Eifer zu feyren hat, als die übrigen, weil nehmlich wichtige Lehren mehrere Aufmercksamkeit erfordern, auch sorgfältiger überleget zu werden verdienen. Die Wichtigkeit der Lehren wird aus dem Vortheile beurtheilet, den sie in unserem Wandel schaffen: welcher hier weitläufftiger auszuführen unnöthig ist.

Wie er eingepräget wird.

Erinnerung.

§. 327. Wer alles dasjenige reifflich erweweget, was von den Kirchen, Feyertagen und zu dem Gottesdienste erforderten Ceremonien gesaget worden, der wird meines Erachtens nicht allein in dem Stande seyn von allem guten Grund anzuzeigen, was an sich nützlich und löblich ist, wenn man es mit rechten Augen ansiehet, sondern er wird auch daraus urtheilen können, wie weit verschiedene Völcker in diesem Stücke dem Gesetze der Natur ein Gnügen thun, und welche hierinnen einen Vorzug für andern haben. Ich sage aber nicht ohne Ursache, man müsse alles reifflich überlegen: denn

wer

wer zu geſchwinde urtheilet, der überſiehet gemeiniglich, was zu der Sache am dienlichſten iſt. Uebereilung hindert allezeit Erkäntniß der Wahrheit.

Nutzen der Comödien und Tragödien, und wie ſie anzuordnen.

§. 328. Es iſt zur Gnüge ausgeführet worden, was lebhaffte Exempel, ſo wohl in Erregung der Begierde zum Guten und in Dämpffung der wiedrigen zum Böſen (§. 167. Mor.), als auch Beſſerung des Willens (§. 373. Mor.) und Behauptung der Herrſchafft über die Sinnen, Einbildungs-Krafft und Affecten (§. 188. Mor.), abſonderlich auch in Erlangung der Weißheit (§. 321. 323. Mor.) und Klugheit (§. 333. Mor.), wie nicht weniger zur Aufmunterung zum Gebete (§. 743. Mor.), mit einem Worte, in Beförderung aller Tugend und Beſiegung aller Laſter, beytragen. Derowegen da die **Comödien** Vorſtellungen der freudigen Begebenheiten der Menſchen durch lebendige Perſonen ſind: hingegen **Tragödien** der Trauer-Fälle; ſo ſind Comödien und Tragödien ſehr dienlich zur Beſſerung des Menſchen, wenn die Tugenden und Laſter nach ihrer wahren Beſchaffenheit vorgeſtellet werden, abſonderlich aber darauf geſehen wird, daß man zeiget, wie die freudigen Begebenheiten aus der Tugend, hingegen die Trauer-Fälle aus den Laſtern kommen, indem es doch endlich bey aller Lenckung des Willens darauf ankommet, daß man

Vorzug der Comödien und Tragödien für Historien.

den Erfolg der Handlungen vorher siehet (§. 168. Mor.). Es haben aber Comödien und Tragödien darinnen einen Vorzug für geschriebenen Historien, daß sie einen gröſsern Eindruck in das Gemüthe des Menschen machen. Denn was man selber mit Augen siehet und mit Ohren höret, beweget einen mehr und bleibet besser, als was man bloß erzehlen höret. Nehmlich die Geberden und Minen der Menschen, ingleichen die Veränderung der Stimme, damit die Worte vorgebracht werden, nachdem man von diesem oder einem andern Affect getrieben wird, lassen sich zur Zeit nicht völlig beschreiben. Ja, wenn es auch angienge; so müste doch derselbe, so das Buch lieset, darinnen eine Geschichte beschreiben wird, selbst alles, was er lieset, nachthun, oder einen andern sich alles vormachen lassen, woferne es einer Comödie und Tragödie gleichgültig werden solte. Ueber dieses haben auch Comödien und Tragödien einen Vorzug für den wahren Exempeln, die in der Welt paßiren und darauf man acht hat. Nehmlich da die Exempel uns hauptsächlich den Erfolg der guten und bösen Handlungen zeigen sollen (§. 167. Mor.); so hat man für allen Dingen zu erkennen, daß dieses oder jenes, was uns entweder Vergnügen oder Verdruß verursachet, aus den Handlungen herkommet, denen wir es zuschreiben, damit wir die Schein-

Schein-Güter von den wahren unterscheiden (§. 424. Met.) und uns dieselben nicht mehr blenden lassen. Da nun im menschlichen Leben alles nach und nach geschiehet, auch öffters lange Zeit hingehet, ehe das Unglück kommet, welches man sich durch lasterhafftes Leben auf den Hals ziehet, oder man auch im Gegentheile das Glücke abwartet, damit die Tugend belohnet wird; so erkennet man öffters nicht, daß dieser oder jener Zufall aus diesen oder jenen Handlungen erfolget, oder auch aus unserem Vergnügen das gegenwärtige Mißvergnügen erwachsen sey. Hingegen in Comödien und Tragödien folget alles, was zusammen gehöret, in einer kurtzen Reihe auf einander, und lässet sich daraus der Erfolg der Handlungen viel besser und leichter begreiffen, als wenn man im menschlichen Leben darauf acht hat. Derowegen weil Comödien und Tragödien so nützlich sind; so hat man auch dieselben im gemeinen Wesen zu veranlassen. Man begreiffet aber aus dem, was gesaget worden, wie dergleichen Freuden- und Trauer-Spiele beschaffen seyn müssen, und daß diejenigen, welche sie erfinden wollen, in den Zufällen des menschlichen Lebens sehr erfahren und in der Sitten-Lehre auch der Staats-Kunst wohl geübet seyn müssen: hingegen die Comödianten ihre Person nicht wohl agiren können, wenn sie nicht allerhand Verstellun-

Wie viel zu einer rechten Comödie und Tragödie erfodert wird.

gen anzunehmen bereit sind. Es muß ihnen alles natürlich, das ist, gantz ungezwungen lassen, wenn es einen Eindruck in die Gemüther machen soll. Denn wiedrigen Falles siehet es der Wahrheit nicht ähnlich, und kan dadurch niemand überredet werden, daß die Sachen so aus einander erfolget, wie man in der Comödie und Tragödie siehet, folgends sind die Comödien und Tragödien mehr hinderlich und schädlich, als nützlich.

Warum nicht alle Comödien gebilliget werden.

§. 329. Man kan schon hieraus abnehmen, warum man nicht alle Comödien und Tragödien ohne Unterscheid billigen und im gemeinen Wesen dulden kan. Jedoch sind auch noch andere Ursachen vorhanden. Nehmlich wenn sie so beschaffen sind, daß sie den Zuschauern zu den Lastern Anlaß geben, sie von der Tugend abführen und die bösen Begierden in ihnen rege machen; so erhellet aus den vorhin (§. 328.) angeführten Gründen, daß man sie zu verbieten hat. So können auch noch andere Neben-Ursachen dazu kommen, die sie verwerfflich machen. Als wenn damit z. E. das Geld verthan wird, welches man nöthiger an andern Orten brauchet: ingleichen wenn man damit die Zeit verderbet, welche man zu andern Verrichtungen anwenden soll. Damit nun dadurch kein Schaden erwachsen kan; so hat man bey den Anstalten der Comödien und Tragödien im gemeinen Wesen zugleich mit darauf zu sehen.

§. 330.

§. 330. Das Geſetze der Natur erfordert, daß man niemanden beleidigen (§. 819. Mor.), auch den durch ſeine Schuld zugefügten Schaden erſetzen ſoll (§. 825. Mor.). Derowegen da das gemeine Weſen deswegen eingeführet wird, damit der Menſch deſto bequemer denen natürlichen Pflichten ein Genügen thun kan (§. 213.); ſo hat man auch davor zu ſorgen, daß niemand den andern beleidigen darf, und, woferne er ihm einigen Schaden zugefüget, denſelben wieder erſetzen muß. Weil nun abſonderlich in Verträgen und Vergleichen einer den andern gar leichte bevortheilen und in Schaden bringen kan, als wo man gegen ein Verſprechen ein Gegenverſprechen thut (§. 1008. Mor.); ſo hat man auch davor zu ſorgen, daß in Verträgen und Vergleichen alles richtig hergehe (§. 1023. Mor.) und, ſo jemand darunter beleidiget worden, oder daraus einen Schaden hat, ihm zu gebührender Satisfaction verholffen werde, das iſt, man muß einem jeden zu ſeinem Rechte verhelffen.

Daß man einem jeden zu ſeinem Rechte verhelffen ſoll.

§. 331. Damit nun im Kauffen und Verkauffen aller Betrug deſto leichter vermieden werde; ſo müſſen nicht allein die Waaren, die man zu verkauffen hat, beſehen werden, ob ſie tüchtig ſind oder nicht, ſondern man muß auch ihnen einen gewiſſen Preiß ſetzen, dabey beydes Käuffer und Verkäuffer beſtehen kan. Wenn dieſes nicht geſchiehet; ſo

Was bey Kauffen und Verkauffen zu verordnen.

können diejenigen, welche die Waaren nicht verstehen, leicht betrogen oder doch wenigstens in dem Preisse übersetzet werden, und die Verkäuffer können ohne Noth Theurung machen, wenn die Käuffer die Waaren nöthig haben.

Ingleichen bey dem Tausche.

§. 332. Weil im Tauschen Waare gegen Waare gegeben wird (§. 913. Mor.); so hat es bey demselben auch seine Richtigkeit, damit keiner dadurch bevortheilet werden kan, woferne man die Waaren besichtiget und ihnen ihren Preiß setzet. Denn in diesem Falle ist es eben so viel, als wenn beyde einander ihre Waaren abkaufften.

Warum die Zinsen zu determiniren, die man von ausgeliehenen Geldern nehmen darff.

§. 333. Aus eben diesen Ursachen soll man die jährlichen Zinsen, die man von den Capitale nehmen darf, determiniren (§. 934. Mor.), absonderlich da man leichte mit dem Gelde wuchern und dadurch viel Schaden anrichten kan (§. 944. Mor.). Und ist höchst nöthig, daß man darüber eiferig hält, weil sonst diejenigen, welche durch den Wucher gedruckt werden, verarmen, auch ihnen bey ihrer Arbeit entzogen wird, was sie zur Nothdurfft nöthig haben. Dahingegen die Verfassung des gemeinen Wesens es mit sich bringet, daß niemand an demjenigen Mangel leide, was zur Nahrung, Kleidung und Wohnung erfordert wird. Wie viel man jährlich Interesse von hundert Thaler Capital verwilligen soll, muß unter den be-

son-

ſondern Umſtänden daraus beurtheilet werden, was man in einem Orte mit hundert Thalern ohngefehr gewinnen kan. Es iſt wohl nicht zu leugnen, daß ſolchergeſtalt einer nicht ſo viel Intereſſen geben kan als der andere (§. 941. Mor.): jedennoch aber, da mit ausgeliehenen Geldern gar leicht Wucher getrieben wird; ſo muß man überhaupt gewiſſe Zinſen ſetzen, und im übrigen eines jeden Gewiſſen überlaſſen, wie viel er in ſich ereignenden Fällen davon nachlaſſen will, wenn die Dürfftigkeit des Schuldners es erfordert.

Wie man verhütet, daß nicht viele von bloſſen Zinſen leben.

§. 334. Es ſind nicht allein reiche Leute zu arbeiten, ſondern, wenn ſie dazu geſchickt ſind, auch Wiſſenſchafften und Künſte zu verbeſſern und zu erweitern verbunden (§. 524. 526. Mor.). Derowegen ſoll man zuſehen, daß nicht leicht im gemeinen Weſen Leute geduldet werden, die von bloſſen Zinſen, oder auch anderen Renten leben, wenn ſie entweder (§. 525. Mor.) ihrem Stande gemäſſe Arbeit zum gemeinen Beſten verrichten oder Wiſſenſchafften und Künſte in Aufnahme zu bringen geſchickt ſind. Gleichwie man nun dieſe letztere als Mitglieder in die Academien der Wiſſenſchafften und Künſte ziehen kan (§. 301. 310.); alſo finden ſich für die übrigen allerhand andere Bedienungen, die zur gemeinen Wohlfahrt anzuordnen die Nothwendigkeit erfordert, wie unten an ſeinem

Was für Bedienungen Bemittelten zu geben.

Orte erhellen wird. Damit man ihnen dergleichen Bedienungen, die nicht so viel einbringen, als sie Zeit und Mühe erfordern, angenehm mache; so muß man damit einen hohen Rang verknüpffen: wovon auch nach diesem mit mehrerem soll gehandelt werden.

Was für Vorsicht dabey zu gebrauchen.

Da doch aber ein jeder seiner Bedienung recht vorstehen muß, wenn anders dadurch die gemeine Wohlfahrt befördert werden soll; so hat man wohl zu überlegen, was für Geschicklichkeit zu einem jeden Amte erfordert wird, wenn man das Seinige, wie sichs gebühret, verrichten soll, und nach diesem zu untersuchen, ob die Person, welche man dazu erwehlen will, auch die Geschicklichkeit besitzet, oder nicht. Es ist besser, daß im gemeinen Wesen einer von blossen Renten lebet, als daß ihm eine Bedienung anvertrauet wird, welcher er nicht auf gehörige Weise vorstehen kan. Im ersten Falle träget er zum gemeinen Besten nichts bey, als in so weit er andern Geld zu lösen giebet, und diejenigen versorget, so in seinen Diensten leben: hingegen in dem andern Falle verabsäumet er entweder das gemeine Beste, oder verhindert es gar. Also ist er im ersten Falle ein gröſten Theils unnützes: hingegen im andern ein schädliches Mitglied. Wer wolte zweiffeln, daß das erstere besser, als das letztere sey?

§. 335.

§. 335. Weil ſo wohl bey dem Verleihen der Sachen, wenn ſie verderbet oder ſonſt verunglücket worden (§. 927. & ſeq. Mor.), als auch dem Vorſchube wegen der verſchiedenen Umſtände, ſo ſich hierbey ereignen können (§. 937. & ſeq. Mor.), vieler Streit entſtehen kan: im gemeinen Weſen aber, ſo viel nur immer möglich, aller Streit und Uneinigkeit verhütet werden ſoll (§. 214.); ſo hat man auf Mittel zu dencken, wie man wegen des Leihens und Vorſchubes alles dergeſtalt verordne, daß alle daher beſorgende Streite abgewendet werden. Es muß aber bey dieſen Anſtalten derjenige, welcher eine Sache verleihet oder Vorſchub thut, in ſolchen Fällen, wo man der natürlichen Billigkeit, die anderwo (§. 927. & ſeq. 937. & ſeq. Mor.) ausführlich gezeiget worden, aus nach dieſem an ſeinem Orte anzuführenden Urſachen im gemeinen Weſen nicht ein völliges Gnügen thun kan, mehr Gunſt haben als der andere, dem die Sache geliehen oder der Vorſchub gethan worden, das iſt, wo man von der natürlichen Billigkeit abzuweichen ſich genöthiget findet, muß die Abweichung jenem, nicht dieſem zum Beſten geſchehen. Die Urſache wird ein jeder leicht errathen. Wer etwas borget und Vorſchub bekommet, dem geſchiehet dadurch ein Dienſt (§. 926. 932. Mor.); der andere, der es leihet oder den Vorſchub thut, hat nichts davor zu gewarten,

Was man bey dem Leihen und Vorſchube zu verantſtalten.

Wer in Streitigkeiten über dem Leihen und Vorſchube Gunſt haben ſoll.

ten, als wenn im letzteren Falle ein Glücks-Fall, auf den er sich keine Rechnung machen kan, den Preiß der vorgeschossenen Sache erhöhet (§. 939. Mor.). Die Zweiffel, so einem hierbey entstehen könnten, als wenn auch im gemeinen Wesen ein jeder bey demjenigen müste geschützet werden, was ihm vermöge des natürlichen Rechts zukommet (§. 272.), sollen unten an seinem Orte (§. 402.) überhaupt gehoben werden.

Was man wegen Sicherheit in Ausleihung der Gelder zu besorgen.

§. 336. Weil man auch insonderheit mit dem Ausleihen des Geldes gar leichte kan betrogen werden, indem man es unwissende an solche Personen giebet, bey denen man nicht Sicherheit genung hat; so ist absonderlich davor zu sorgen, daß diejenigen, welche Geld auszuleihen haben, sicher gehen und solchergestalt in Erfahrung kommen können, ob die, so das Geld borgen wollen, auch in dem Stande sind, es wieder abzutragen, entweder weil sie so viel an unbeweglichen, oder auch beweglichen Gütern besitzen, als zur Sicherheit wegen des Darlehns erfordert wird, auch nicht bereits in grösseren Schulden stecken, oder auch, wenn sie das Geld zum Erwerb brauchen, das Capital in ihrem Handel oder anderer Handthierung beständig unversehret erhalten wird. Ich will zwar nicht hoffen, daß jemand in Zweiffel ziehen wird, ob man deswegen öffentlich im gemeinen Wesen Vorsorge zu tragen nöthig habe:

Warum diese Vorsorge nöthig.

sol-

solte es aber jemanden bedencklich vorkommen; so will ich es zum Uberflusse beweisen. Es soll ein jeder im gemeinen Wesen alle Gelegenheit und Vorschub finden, der natürlichen Verbindlichkeit in allem ein Gnügen tu thun (§. 227.). Nun erfordert auch diese Verbindlichkeit, daß wir unsere Capitalien bey sichern Leuten unterbringen, von denen wir nicht darum betrogen werden (§. 947. Mor.). Derowegen müssen auch diejenigen, welche für die gemeine Wohlfahrt sorgen sollen, hierzu gute Gelenheit verschaffen und allen möglichen Vorschub thun. Man erkennet auch die Nothwendigkeit dieser Vorsorge daher, daß daraus nicht allein für wohlhabende Familien, deren man in allerhand Fällen nöthig, dergleichen schon einige vorhin angegeben worden (§. 334.) und im folgenden sich mehrere zeigen werden, sondern auch für die gemeine Wohlfahrt allerley Unheil erfolget, wenn vermögende Leute durch Betrüger muthwilliger Weise um das Ihrige gebracht werden. Da es in unsern Tagen an solchen Betrügern nicht fehlet; so können wir auch den Schaden, welcher daraus erwächset, aus der Erfahrung wahrnehmen, und habe ich ihn nicht nöthig ausführlich zu beschreiben. Ja, es wird sich auch hernach finden, aus was für Ursachen man wohlhabende Familien in gutem Wohlstande zu erhalten hat.

§. 337.

Was wegen Bürgschafften zu verordnen.

§. 337. Da man nun durch Bürgen Sicherheit schaffet (§. 952. Mor.), niemand aber mit seinem offenbahren Schaden Bürge werden soll (§. 953. Mor.); so hat man zu veranstalten, daß ein jeder in Erfahrung kommen kan, ob er auch bey seiner Bürgschafft sicher genung gehe, oder nicht: ingleichen daß sich keiner aus allzu grosser Gutwilligkeit (§. 1014. Mor.) oder aus Einfalt zu seinem Schaden mit Bürgschafften übereilet.

Ingleichen der Pfande und Unterpfande.

§. 338. Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Unterpfande (948 Mor.), bey welchem der Gläubiger seine Sicherheit, die er suchet, nicht findet, wenn endweder dasselbe nicht so viel werth ist als darauf geborget wird, und die biß zu dem Zahlungs Termine gefällige Interessen, woferne man sie nicht zu gehöriger Zeit abtragen solte, austragen würden, oder auch bereits schon andere Gläubiger darauf versichert sind, in welchem Falle es dem Schuldner nicht frey stehet, noch einmahl andere von neuem darauf zu versichern. Wie denn insonderheit davor zu sorgen, daß, wenn die Pfande, welche der Schuldner nicht einlösen kan, verkaufft werden sollen, dabey demselben nichts nachtheiliges vorgenommen werde (§. 951. Mor.)

Wie auch ferner bey dem Pachten.

§. 339. So hat man auch ferner dafür Sorge zu tragen, daß bey Pachten der Pachter nicht übersetzt, auch nach vollbrachten Pachte bey dessen Endigung kein Streit entste-

entstehet, ob alles in dem Stande wieder überlieffert wird, wie sichs gebühret. Wer bedencket, was vorhin (§. 336.) zum Beweise vorgebracht, und anderswo (§. 956. & seq. Mor.) von dem Pacht erwiesen worden, der wird nach keinem Beweise weiter fragen.

Und überhaupt in Verträgen.

§. 340. Nehmlich da man in allen Vergleichen und Verträgen gerecht seyn soll (§. 1023. Mor.); so hat man dafür zu sorgen, daß es überall gerecht zugehen möge, und ein jeder bekomme, was ihm gehöret (§. cit.).

Wie man im gemeinen Wesen die Unterthanen verbindet.

§. 341. Es ist freylich wahr, das die Menschen zu allem diesem, was bißher (§. 340. & seq.) erfordert worden, von Natur verbunden sind, wie ich in den Gedancken von der Menschen Thun und Lassen erwiesen: allein da die natürliche Verbindlichkeit nicht hinlänglich ist, sie zu Erfüllung dieser und anderer Pflichten zu bringen; so muß noch eine neue Verbindlichkeit im gemeinen Wesen dazu kommen, die da durchdringet, wo die natürliche unkräfftig erfunden wird. Es kan aber diese Verbindlichkeit auf zweyerley Weise bewerckstelliget werden, theils wenn man auf die Uebertretung dessen, was man geordnet, Straffen setzet, oder auch mit desselben Erfüllung Belohnungen verknüpffet, theils wenn man sie mit äusserlichem Zwange (welcher die Hülffe genennet wird) bedrohet, woferne sie sich nicht gutwillig bequemen wollen. Nehmlich so wohl

die

die Furcht für die Straffe und Hoffnung der Belohnung, als auch die Furcht vor der Hülffe ist ein Bewegungs-Grund zu thun, was befohlen wird (§. 496. Met.) und solchergestalt werden wir dadurch solches zu thun verbunden (§. 8. Mor.).

Wie diese Verbindlichkeit einzurichten.

§. 342. Es ist aber ins besondere zu mercken, daß Straffen nöthig sind, wenn durch Uebertretung andere beleidiget und in Schaden gesetzet werden. Denn in diesem Falle findet die Hülffe nicht statt, weil man nicht vorher weiß, wenn einer den andern beleidigen will, und dannenhero kein ander Mittel solches zu verhüten übrig ist als die Straffe (§. 36. 8. Mor.). Hingegen wo einer sich weigert dem andern zu geben, was ihm gebühret, da kan er mit Gewalt dazu gebracht werden, und also findet alsdenn die Hülffe statt. Wo was löbliches zum gemeinen Besten zu verrichten ist, und man einen weder straffen kan, wenn er es unterlässet, noch auch zwingen, daß er es thut, wenn er nicht Lust dazu hat, als wenn z. E. etwas zum gemeinen Besten solte erfunden werden, da finden Belohnungen statt.

Worauf man in Einrichtung der Straffen zu sehen.

§. 343. Weil nun Straffen deswegen gesetzet werden, damit man Beleidigungen und Schaden abwenden mag (§. 342.); so hat man die Grösse der Straffe nach der Grösse der Beleidigungen und des Schadens einzurichten. Auch muß man zusehen, daß die Straf-

Straffen gröſſer ſind, wenn viele eine Uebelthat begehen, und ſie alſo ſehr gemein wird, maſſen man in ſolchem Falle erkennet, daß eine geringere Straffe nicht hinlänglich iſt die Verbrecher von ihrer Boßheit abzuhalten. Ingleichen muß die Straffe gröſſer ſeyn, wenn der Frevel an ſolchem Orte ausgeübet wird, wo man ihm weniger widerſtehen kan, maſſen in dieſem Falle nichts übrig iſt, wodurch man der Boßheit ſteuren kan, als die Härte der Straffe. Endlich hat man auch nicht zu vergeſſen, ob einer etwas mit groſſem Vorſatze gethan oder nicht: denn wo viel Vorſatz iſt, da iſt mehr Boßheit und, die vorſätzlich Böſes thun, ſind gefährlicher als andere, die noch durch die Furcht von vielem zurücke gehalten werden, welches die andern zu vollbringen kein Bedencken tragen.

§. 344. Damit dieſes alles deſto beſſer möge verſtanden werden; ſo wird es nicht undienlich ſeyn, ſolches mit Exempeln zu erläutern. Z. E. Ermorden iſt gröſſer Verbrechen als einen beſtehlen: derowegen, wenn kein andere Umſtände mit in Betrachtung zu ziehen ſind; ſo ſollen die Mordthaten ſchweerer als Diebſtahl geſtraffet werden. Wenn der Diebſtahl nicht ſehr gemein iſt, ſondern in vieler Zeit kaum etwas davon gehöret wird; ſo kan man mit einer geringeren, als einer Lebens-

Es wird durch Exempel erläutert.

Wie Mord-That zu beſtraffen.

Wie Diebſtahl zu beſtraffen.

Straffe zufrieden seyn: hingegen wo viele sich auf das Stehlen legen und die gelinden Straffen nicht mehr zureichen wollen dem Uebel zu steuren, da muß man biß an das Leben kommen. Ja, wenn man sich auch an die übliche Lebens-Straffe nicht mehr kehret; so muß man eine härtere setzen. Z. E. Wenn die Diebe sich nicht mehr vor dem Strange fürchten, wäre es nicht unrecht, wenn man sie mit dem Rade verfolgete. Ein Kirchen-Raub kan leichter begangen werden als ein gemeiner Diebstahl, weil in der Kirche niemand zugegen ist, der es gewahr werden und Widerstand thun kan. Derowegen muß ein Kirchen-Raub härter bestraft werden als ein gemeiner Diebstahl. Eben die Bewandniß hat es mit einem Strassen-Raube. Wiederum ein Diebstahl, der mit gewaltsamer Erbrechung geschiehet, erfordert mehr Vorsatz als ein anderer, wo man alles offen findet. Derowegen muß jener abermahl viel härter als dieser bestraffet werden. Und da in dem Kirchen-Raube zugleich eine sehr gewaltsame Erbrechung geschiehet, indem man in Kirchen alles wohl und mit starcken Schlössern verwahret; so verdienet auch deswegen ein Kirchen-Raub mehrere Straffe als ein gemeiner Diebstahl. Ja es kommet bey dem Kirchen-Raube auch noch dieses hinzu. Kirchen sind

Wie Kirchen-Raub zu bestraffen.

und andere Arten des Diebstahles.

ſind Gebäude, die zum öffentlichen Gottesdienſte aufgeführet werden (§. 322.), und demnach müſſen ſie uns GOttes und der Religion erinnern, wenn man darinnen was vornimmet (§. 238. Met.). Da nun ein Kirchen-Räuber GOtt und die Religion nicht achtet; ſo iſt er geſchickt alles Unheil anzurichten, wenn er nur vermeinet, daß es werde verſchwiegen bleiben. Und daher iſt abermahls auf Kirchen-Raub eine ſchweerere Straffe zu ſetzen, als auf einen gemeinen Diebſtahl.

Warum über Straffen feſt zu halten.

§. 345. Weil nun aber die Straffen von keiner Würckung ſind, als in ſo weit diejenigen, ſo böſes im Sinne haben, dadurch aus Furcht für ihnen abgeſchrecket werden (§. 36. Mor.): niemand aber für einer Straffe ſich fürchtet, als der ſich derſelben gewiß verſichert, woferne er das Verbrechen vollbringet (§. 476. Met.); ſo iſt ſehr viel daran gelegen, daß man in ſich ereignenden Fällen die geſetzte Straffe an den Verbrechern vollſtrecket. Wiedrigen Falles machet ſich ein jeder Hofnung, im Fall auch ſein Verbrechen ſolte kund werden, daß es doch nicht ſo ſcharf werde geahndet werden, als die Bedrohung lautet. Kan man ſich aber erſt nur in etwas mit einiger Ausnahme ſchmeicheln; ſo wird die Furcht vor der Straffe wenig mehr ausrichten. Wir finden ja täglich, und es kan auch

nicht anders seyn (§. 169. Mor.), daß, so bald man zweiffelhaft wird, ob das Uebel aus unserer Handlung erfolget, welches daraus dem Vorgeben nach erfolgen soll, man aus anderem Vortheile, den man darbey siehet, sich gar leicht verleiten lässet dasjenige zu thun, was man unterlassen solte. Derowegen ist viel rathsamer gelindere Straffen zu setzen, und sie biß auf das allergeringste ohne alle Gnade und Barmhertzigkeit zu vollstrecken, als mit harten Straffen drohen, und, wenn es ein Ernst werden soll, sie entweder gantz erlassen, oder doch wenigstens mildern. Es kan wohl seyn, daß einige Fälle sich ereignen, da in Ansehung einiger besonderen Umstände die Straffe, wo nicht zu erlassen, doch zu mildern ist. Allein wenn dieses geschiehet; so hat man auch davor zu sorgen, daß die besondere Ursachen, warum die sonst gesetzte Straffe entweder erlassen, oder gemildert worden, männiglich kund werden, damit ein jeder begreiffe, wie solches die Billigkeit erfordert habe, und daher niemand Anlaß nehmen kan sich bey anderen gantz widrigen Umständen ein gleiches zu versprechen.

Warum gelinde Straffen zu setzen sind und scharff zu exequiren.

Vorsicht bey Milderung der Straffe.

§. 346. Weil die Straffen auch, wo es die Noth erfordert, am Leben der Verbrecher vollzogen werden, damit jedermann den Ernst der Obrigkeit siehet, und dadurch

Absicht der Straffen.

eine

eine Furcht erwecket wird (§. 343. 345.); so geschehen sie nicht allein zur Besserung derer, die sie ausstehen, daß sie sich künftig nicht mehr auf dergleichen Unthaten, als sie ausgeübet, betreten lassen, sondern hauptsächlich, ja die Lebens-Straffen einig und allein, zum Exempel anderer, daß sie sich daran spiegeln. Und hierinnen sind sie von den väterlichen Züchtigungen unterschieden, die hauptsächlich auf die Besserung der Kinder gehen.

Warum man in der Bestraffung nicht auf die Person der Verbrecher zu sehen hat.

§. 347. Da man nun in Bestraffung des Bösen mehr auf andere, als die Verbrecher zu sehen hat (§. 346.); so ist es nicht unrecht, wenn aus denen vorhin angeführten Ursachen (§. 343.) die Verbrecher mit härtern Straffen beleget werden, als sie zu bessern, das ist, von dem Vorsatze es weiter zu thun, zu bringen hinlänglich ist. Ja wenn auch gleich der Verbrecher sich dadurch ändern liesse, daß man ihn mit der verdienten Straff schreckte, und sie ihm nach diesem erliesse, dergleichen bey den väterlichen Züchtigungen der Kinder statt findet (§. 131.); so muß sie doch an ihnen vollzogen werden, damit andere, denen sie zum Exempel dienen soll, den Ernst sehen (§. 345.).

Einwurf wird beantwortet.

§. 348. Vielleicht werden einige vermeinen, es sey gleichwohl der Billigkeit nicht gemäß, daß man einerley Verbrechen bey

allen Personen ohne einigen Unterscheid mit gleicher Straffe beleget. Es wäre derselben mehr gemäß, daß man die, welche andere verführet, oder es vor sich gethan, härter strafte als diejenigen, die sich von andern verführen lassen, absonderlich wenn sichs findete, es sey bey ihnen eine grosse Einfalt gewesen, daß sie sich leicht haben verführen lassen, oder auch andere Umstände zeigen, warum sie der Verführung nicht so leicht widerstehen können. Eben so sey es billiger, daß man mit härterer Straffe diejenigen ansehe, die sich beständig liederlich aufgeführet, als die sich sonst eines ehrbaren Wandels beflissen, und nur in einer That unglücklich gewesen. Ich gebe ihnen hierinnen nicht unrecht. Denn da Verführungen im gemeinen Wesen sehr schädlich sind; so muß man sie so wohl als die Uebelthaten zu verhüten suchen, und sind sie daher nicht weniger als diese zu bestraffen. Derowegen verdienet ein Verführer eine doppelte Straffe, einmahl wegen des Verbrechens, darnach wegen der Verführung. Eine doppelte Straffe aber zusammen genommen ist grösser als eine einfache. Wiederum, wer sich in seiner gantzen Lebens-Art liederlich aufgeführet, der kan leichter Unglück anrichten als ein anderer, der sich wohl aufführet, und ist daher ein sehr gefährlicher Mensch. Da man nun in gemeinen We-

Warum Verführer härter zu straffen.

Ingleichen Liederliche.

ſen alle Uebelthaten, ſo viel möglich, verhüten ſoll (§. 318.); ſo muß man auch mit dafür ſorgen, daß gefährliche Leute ſich für dergleichen in acht nehmen. Derowegen weil ſie einen Denckzettel bekommen, wenn ihre Verbrechen härter angeſehen werden; ſo hat man dieſes zu thun genungſamen Grund. Allein keines von beyden iſt demjenigen zuwieder, was von den Straffen beygebracht worden, ſondern ſtimmet vielmehr damit überein. Ja ich habe oben erwieſen, daß man die Gröſſe der Straffe nach der Gröſſe der Boßheit der Verbrecher einrichten ſolle, nachdem ſie es nehmlich mit mehr Vorſatz gethan als andere (§. 343.). Wer kan aber nicht begreiffen, daß derjenige, welcher vor ſich aus eigenem Triebe etwas thut, oder noch gar dazu andere verführet, mehr Vorſatz hat als ein anderer, der ſich verführen läſſet, abſonderlich wenn er aus Einfalt und anderen Umſtänden den Verführungen nicht ſo leicht widerſtehen kan? Ich habe ferner gezeiget (§. 343.), daß man die Gröſſe der Straffe darnach einrichten müſſe, wenn man ſiehet, es könne eine Uebelthat leicht begangen werden. Je gewiſſer die Gefahr iſt, je mit gröſſerem Ernſt muß man ihr begegnen. Wer ſiehet aber nicht, daß die Uebelthat von Leuten, die ſich in ihrem gantzen Leben liederlich aufgeführet, eher zu befürchten iſt als von anderen,

ren, die sich eines guten Wandels befleißigen? Diesem allen ist keinesweges zuwider, was wir von dem Unterscheide der väterlichen Züchtigungen und der Bestraffung der Uebelthaten im gemeinen Wesen (§. 347.) beygebracht. Denn hier redet man nicht, wie die Grösse der Straffe einzurichten, sondern ob es rathsam sey, die nach denen vorhin vorgeschriebenen Regeln zuerkannte Straffen zu vollstrecken, oder sie in Ansehung der Person, welche sie erdulden soll, zu mildern. Ueber dieses ist wohl zu mercken: wenn man fraget, wie die Grösse der Straffen einzurichten, die man einem zuerkennen soll; so geschiehet solches in Erwegung des vergangenen Zustandes: fraget man aber, ob die zuerkannte Straffe zu vollziehen sey; so geschiehet es in Erwegung des zukünftigen Zustandes. Wenn nun auch gleich etwas anders gesetzet würde in Erwegung des zukünftigen, als des gegenwärtigen Zustandes; so wäre solches doch keinesweges einander zuwider. Was einem zuwider seyn soll, muß in Erwegung einerley Zustandes geschehen (§. 11. Met.).

Beantwortung eines Einwurffes.

§. 349. Weil die Straffen nicht so wohl zur Besserung derer, die sie ausstehen, als hauptsächlich andern zum Exempel vollzogen werden (§. 346.); so soll man auch keinen Uebelthäter heimlich oder im verborgenen, sondern öffentlich für jedermanns Augen

Warum Uebelthäter öffentlich zu straffen.

gen straffen, und daher auch solches vorher kund machen, damit eine zahlreiche Menge der Execution beywohne. Es machet auch der Anblick der Uebelthäter mit ihrem klägelichen Bezeigen, und selbst die grosse Menge derer, welche zusehen, einen grossen Eindruck in das Gemüthe, und vermehret die Furcht für der Straffe, weil sie viel entsetzlicher vorkommet, als wenn man von allen diesen Umständen nichts weiß und nur höret, daß einer auf eine solche, oder andere Art von dem Leben zum Tode gebracht worden. Ein Ehrgeitziger erweget hierbey die Schande, welche der Uebelthäter hat, indem er für so vieler Augen durch unehrliche Personen hingeführet wird. Und diese Furcht für dieser Schande vermag bey ihm mehr als die Furcht des Todes. Andere hingegen, die nicht viel Schmertzen erdulden können, werden durch die Art der Straffe gerühret, indem es ihnen selbst an dem Orte wehe thut, wo sie den Uebelthäter leiden sehen. Z. E. Wenn einem mit dem Rade Armen und Beine zerschlagen werden, thut es ihnen selbst an Armen und Beinen wehe. Ich will jetzt dieses alles nur aus der Erfahrung annehmen, ob es sich auch gleich erweisen liesse. Alle diese Regungen und Bewegungen, welche die Furcht für der Straffe kräftig machen, bleiben nach, wo die Straffen im verborgenen vollzogen werden.

Warum das Verbrechen umständlich bey der Execution vorzulesen, auch dem Uebelthäter vorzuhalten.

§. 350. Wenn die Straffe anderen zum Exempel dienen soll, damit sie nehmlich abgehalten werden von dergleichen Schand- und Uebelthaten, als der Uebelthäter vollbracht, der nun zu gebührender Straffe gezogen wird (§. 346.); so muß auch das Verbrechen des Uebelthäters kund werden, und zwar, da die Straffe nach den besonderen Umständen vergrössert und verkleinert wird (§. 344.), nach allen seinen Umständen. Derowegen ist nöthig, daß solches der Menge, welche der Execution beywohnet, öffentlich vorgelesen wird. Und solchergestalt kan auch denjenigen ein Gnügen geschehen, was oben von Minderung der Straffe aus besonderen Umständen erinnert worden (§. 345.). Ja, damit man desto weniger zweiffeln darf, daß der Uebelthäter dieses alles verbrochen, was man ihm Schuld giebet, und um deßwillen er auf diese Art gestraffet wird; so soll man ihm öffentlich vor der Menge alles vorhalten, was er gethan, und ihn darauf antworten lassen, ob er es geständig ist oder nicht, und ihm nach diesem andeuten, was er vor eine Straffe zu gewarten habe, auch aus den Umständen seines Verbrechens den Grund anzeigen, warum die Straffe in diesem oder jenem Grade ihm auferleget wird oder auch in einem und dem andern eine Linderung geschiehet. Und dieses ist es, welches man die **Verurtheilung** zum Tode zu nennen pfleget.

§. 351.

§. 351. Da eine grosse Menge das klägliche Bezeigen des Uebelthäters so wohl bey der Ausführung, als auf der Gerichtsstätte sehen soll (§. 349.); so soll die Gerichtsstätte von dem Orte, wo er verurtheilet wird, weit abliegen, damit er durch viele Leute bequem kan durchgeführet werden, auch ihm dadurch die Angst des Todes gemehret wird und er durch seine erbärmliche Gestalt einen desto grössern Eindruck in das Gemüthe der Zuschauer machet. Es erfordert dieses auch die übrige Beschaffenheit der Sache. Denn die Verurtheilung soll an dem Orte geschehen, wo Gerichte gehalten wird, das ist, bey dem Rathhause, welches nach unten anzuführenden Ursachen mitten in der Stadt liegen muß. Die Gerichtsstätte lieget ausserhalb der Stadt und den Vorstädten im freyen Felde, absonderlich auch wegen des Gestanckes der Leichnamme, die über der Erden bleiben, als z. E. bey uns der erhenckten und geräderten, und des Schind-Angers, wo das verreckte Vieh abgezogen wird, den man deswegen zur Gerichtsstätte zu legen hat, damit man zu verstehen giebet, ein Mensch, der durch den Trieb seiner Sinnen und Affecten sich zu Schand- und Uebelthaten verleiten lässet, und die Vernunft, welche ihn zum Guten verbindet (§. 24. Mor.), gantz und gar bey Seite setzet, sey nichts anders als einem Viehe

Warum der Uebelthäter durch einen weiten Weg zum Gerichte zu führen.

Warum der Schind-Anger bey der Gerichtsstätte seyn soll.

und insonderheit einem rasenden Hunde gleich zu achten, der weiter zu nichts nutzet, als daß man ihn todtschläget und auf den Schind-Anger den Raben und andern Raub-Vögeln zur Speise hinwirft. Und so kan es aus dieser Ursachen halber nicht anders seyn, als daß die Gerichtsstätte von dem Orte, wo die Verurtheilung geschiehet, weit abgelegen.

Warum die Gerichtsstätte an der Land-Strasse liegen, und die Leichnamme der Uebelthäter über der Erde bleiben sollen.

§. 352. Aus eben dieser Ursache ist nöthig, daß das Gerichte an einer öffentlichen Land-Strasse lieget, und zwar an derjenigen, wo die meisten Reisenden paßiren, damit desto mehr Gelegenheit ist an die Straffen zu gedencken, welche auf die Uebelthaten gesetzet werden (§. 238. Met.). Hierzu kömmet ferner noch dieses, daß die Leichnamme der Uebelthäter, welche über der Erde bleiben, mit der Zeit eine sehr heßliche Gestalt gewinnen, und dadurch denen Vorbeyreisenden einen entsetzlichen Anblick machen, wodurch die Furcht für dergleichen Straffe, und folgends der Haß gegen die Laster, darauf sie gesetzet sind, vergrössert wird (§. 8. Mor.). Und hieraus siehet man zugleich, daß mit gutem Grunde die Leichnamme der Uebelthäter, nach der an ihnen vollstreckten Straffe, auch über der Erden können gelassen werden. Denn alles, was die Absicht der Straffe befördert, ist recht und billig, weil eben aus der Absicht alles, so dabey vorkommet, beurtheilet werden muß.

§. 353.

§. 353. Wiederum, weil eine groſſe Menge die Vollziehung der Straffe anſehen ſoll (§. 349.); ſo muß der Ort, wo ſolches geſchiehet, erhaben ſeyn, oder es muß wenigſtens ein weiter Kreiß geſchloſſen, und niemand, der nicht mit dabey zu thun hat, hineingelaſſen werden, damit niemand den Proſpect benehmen kan. Beſchaffenheit der Gerichtsſtätte.

§. 354. Eben deswegen, weil die Straffe, damit die Uebelthäter beleget werden, andern zum Exempel dienen ſoll, daß ſie nehmlich dadurch bewogen werden, für dergleichen Verbrechen ſich zu hüten, und einen Abſcheu davor bekommen; ſo müſſen die Zuſchauer dabey Gelegenheit finden, nicht weniger die Schändlichkeit des Verbrechens, als den Ernſt der Obrigkeit es zu beſtraffen, ihnen lebhaft vorzuſtellen. Da nun hierzu Ceremonien dienlich ſind (§. 176. Mor.); ſo müſſen auch ſo wohl für die Ausführung, als Verurtheilung und Vollziehung des Urtheils geſchickte Ceremonien erfunden werden. Es laſſen ſich aber eben daraus die Ceremonien beurtheilen, ob ſie geſchickt ſind, oder nicht, wenn ſie uns auf die Schändlichkeit der Uebelthat und den Ernſt der Obrigkeit ſie zu ſtraffen führen (§. 177. Mor.). Ja eben dadurch laſſen ſich bequeme Ceremonien erdencken (§. 178. Mor.): von welchen wir aber hier umſtändlicher zu reden keinesweges für nöthig Grund der Ceremonien bey der Execution.

erach-

Diebes-Kleidung bey der Execution.

erachten. Z. E. Es werden an einigen Orten die Diebe besonders angekleidet, indem man sie ausführet, damit sie durch den Diebes-Habit denen Zusehern abgebildet werden, wie das Gemüthe bey ihnen beschaffen gewesen, das ist, daß sie tückisch und betrügerisch, und begierig das gestohlene zu verbergen aussehen. Viele würden dieses für eine Comödie halten, die sich bey einer so ernsthafften Straffe, dergleichen der Strang ist, nicht schickte: wer es aber nach dem vorgeschriebenen Gründen untersuchet, derselbe wird befinden, daß es vernünftig ist, indem dadurch Gelegenheit gegeben wird die Schändlichkeit des Diebstahles und insonderheit eines diebischen Gemüthes zu erkennen. Ja es pfleget auch vielen der Diebes-Mantel und Diebs-Hut unleidlicher zu seyn als der Tod selbst, und ist daher nicht zu zweiffeln, daß, die so gesinnet sind, eher dadurch, als durch den Strang sich von dem Stehlen abschrecken lassen. Dergleichen Gemüther sind diejenigen, die sich von anderen nicht können veriren lassen, sondern in diesem Stücke sehr empfindlich sind. Ich bin versichert, daß man vieles, was hin und wieder bey den Executionen üblich ist, und man insgemein als unnützes, oder auch wohl gar als albers Spiel-Werck verlachet, höchst vernünftig befunden wird, woferne man es nach die-

dieſen Gründen unterſuchet. Es muß aber nach ihnen und keinen andern unterſucht werden, weil eben ſie diejenigen ſind, welche mit der Abſicht der Straffe überinkommet (§. 346.).

§. 355. Weil durch Straffen bloß diejenigen von einer Handlung müſſen zurücke gehalten werden, die dem unvernünftigen Viehe gleich ſind, und der natürlichen Verbindlichkeit keinen Raum geben (§. 39. Mor.); ſo ſind ſie kein Mittel die Menſchen tugendhaft zu machen. Denn da ein Tugendhafter bereit iſt, ſeine Handlungen nach dem Geſetze der Natur einzurichten (§. 64. Mor.), und alſo einige vollbringet, weil ſie an ſich gut: hingegen andere unterläſſet, weil ſie an ſich böſe ſind (§. 12. Mor.); ſo hat er keinen Willen das Böſe zu thun und das Gute zu laſſen: hingegen der aus Furcht der Straffe etwas unterläſſet, was er ſonſt thun würde, oder auch thut, was er unterlaſſen würde, der hat noch den Willen das Böſe zu thun und das Gute zu laſſen. Und demnach iſt kar, daß durch Straffen niemand tugendhaft gemacht wird. Man kan doch aber machen, daß ſie zugleich zur Tugend den Weg bahnen, wenn man geſchickte Ceremonien damit verknüpffet Denn weil dieſe dasjenige ins Gedächtniß bringen, was bey der Schändlichkeit der Verbrechen, die geſtraf-

Würckung der Straffen.

Warum ſie nicht tugendhaft machen.

Wie ſie zur Tugend den Weg bahnen.

ſtraffet werden, zu bedencken; ſo lernet man ſie zugleich als an ſich böſe Dinge erkennen. Ob nun zwar vermöge der Ceremonien es nicht allezeit dahin zu bringen, daß man hiervon eine Ueberführung erlanget, und ſolchergeſtalt kein feſter Vorſatz in Anſehung dieſer Erkäntniß erfolgen kan (§. 169. Mor.); ſo iſt es doch genung, daß ein Anfang gemacht wird, wodurch man nach dieſem leicht weiter gebracht werden mag. Und hieraus erhellet ein beſonderer Vortheil der Straffen, die mit tüchtigen Ceremonien vollzogen werden, für denen, wo alle Ceremonien wegbleiben. Ja in Anſehung dieſes Vortheils, der gewiß ſehr groß iſt, ſoll man auf Ceremonien dencken, wo man keine hat, oder auch auf Verbeſſerung derſelben, wo ſie der Abſicht noch nicht ein ſolches Genügen thun als ſich erreichen läſſet. Damit ſie aber auch nicht unnütze werden, ſondern vielmehr der vorgeſetzte Zweck dadurch erreichet wird; ſo muß man ihre Bedeutung bekandt machen: welches theils durch gedruckte Schriften, theils durch die öffentliche Lehrer geſchehen kan, wenn eine Execution vor ſich gehen ſoll. Ja es gienge bißweilen an, wenn ſelbſt bey den Handlungen, die der Execution halber vorgenommen werden, die Bedeutung eröfnet würde. Z. E. Wenn man die Diebe bey ihrer Ausführung in Diebes-Habit einklei-

bet, könnte die Einkleidung öffentlich geſchehen, und eines jeden Bedeutung dabey zugleich beygebracht werden. Jedoch, wo man guten Fortgang haben will, da muß alles ein Ernſt zu ſeyn ſcheinen, und hat man daher zu verhüten, daß nicht zu Gelächter Anlaß gegeben werde.

§. 356. Weil die Straffen nicht tugendhafft machen, ſondern nur hindern, daß man das Böſe, welches man im Sinne hat, nicht vollbringet, (§. 355.); ſo wird dadurch nur eine äuſſerliche Zucht erhalten. Nehmlich die **äuſſerliche Zucht** beſtehet in der Uebereinſtimmung der äuſſerlichen Handlungen mit dem Geſetze der Natur, und kan dabey die Luſt zu wiedrigen Handlungen noch immer verbleiben. Derowegen, weil man im gemeinen Weſen niemanden anders als durch Straffen verbinden kan von dem Böſen abzuſtehen (§. 341.); ſo kan auch die bürgerliche Verbindlichkeit nicht weiter als auf die äuſſerliche Zucht gehen. Und deswegen pfleget man im Sprüchworte zu ſagen: Gedancken ſind Zoll-frey. Und hierinnen beſtehet eben der Unterſcheid zwiſchen der bürgerlichen und natürlichen Verbindlichkeit, daß jene nur auf das äuſſere, dieſe aber zugleich auf das innere gehet (§. 9. Mor.), und daher jene nur eine äuſſerliche Zucht, dieſe hingegen eine wahre Tugend gebieret. Bey der bürgerlichen Verbindlich-

Worauf die bürgerliche Verbindlichkeit gehet.

keit siehet man bloß auf das Uebel, welches eine Handlung nach sich ziehet: hingegen bey der natürlichen erweget man zugleich das Gute, welches aus einer Handlung erfolget, und durch eine andere hintertrieben wird (§. 6. 9. Mor.).

Welche Verbrechen im gemeinen Wesen zu bestraffen.

§. 357. Da man nun im gemeinen Wesen für die äusserlichen Handlaungen in so weit Vorsorge träget, als dadurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit gehindert wird (§. 215.); so hat man auch kein Verbrechen zu straffen, als wodurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit gehindert wird. Z. E. Diebstahl ist ein Verbrechen, wodurch einer in seinem Eigenthume beunruhiget wird (§. 892. 893. Mor.). und also der gemeinen Sicherheit zuwieder (§. 212.). Derowegen muß der Diebstahl im gemeinen Wesen gestraffet werden. Gleichergestalt weil man durch Betrügereyen den andern um das Seinige bringet (§. 896. Mor.), und sie daher sowohl als der Diebstahl der gemeinen Sicherheit Eintrag thun; so soll alle Betrügerey gestraffet werden. Ja, weil überhaupt dadurch die gemeine Sicherheit verletzet wird, wenn man dem andern Schaden zufüget; so sollen alle Beleidigungen, wodurch dem andern vorsätzlich Schaden zugefüget wird, gestraffet werden.

§. 358.

§. 358. Nachdem nun aus einem Verbrechen ein groſſer oder kleiner Schade erwächſet, nachdem iſt es für groß oder für klein zu achten. Und alſo haben wir einen ſicheren Grund, daraus wir die Gröſſe eines Verbrechens ermeſſen können. Ich rede aber jetzt bloß von der Gröſſe eines Verbrechens in Anſehung des gemeinen Weſens: denn es hat eine gantz andere Beſchaffenheit, wenn man von den Laſtern vor und an ſich ſelbſt urtheilet. Wie die Gröſſe eines Verbrechens im gemeinen Weſen zu ermeſſen.

§. 359. Hier läſſet ſich auch die Frage entſcheiden, ob und wie weit Irrthümer zu beſtraffen ſind. Ein Irrthum iſt ein falſcher Wahn von der Wahrheit, oder Falſchheit eines Urtheils (§. 396. Met.), und alſo eine ungegründete Meinung (§. 393. Met.), folgendes ein bloſſer Gedancke (§. 194. 384. Met.). Da nun die Gedancken Zoll-frey ſind (§. 356.); ſo müſſen auch die Irrthümer, die einer vor ſich heget, Zoll-frey ſeyn, das iſt, Irrthümer dürffen nicht beſtraffet werden: Man kan es auch noch handgreiflicher auf ſolche Art erweiſen. Man darf im gemeinen Weſen nichts beſtraffen, als wodurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit geſtöhret wird (§. 357.). Ein Irrthum, den einer vor ſich heget, kan die gemeine Wohlfahrt nicht ſtöhren. Niemand weiß, was ich mir gedencke, und alſo kan es keinen Schaden bringen. Derowegen Ob Irrthum zu beſtraffen.

Ob man dagegen zu inquiriren.

dürffen Irrthümer nicht bestraffet werden. Weil man nun auch im gemeinen Wesen kein Recht hat Verbrechen zu untersuchen, als in so weit man dieselbe zu bestraffen nöthig hat, massen die Untersuchung zu keinem andern Ende geschiehet, als daß man das schädliche bestraffen kan, wie sich bald mit mehrern zeigen wird; so ist es ebenfalls unrecht, wenn man wieder diejenigen eine Inquisition anstellen wolte, welche man wegen eines Irrthums verdächtig hielte.

Erinnerung.

§. 360. Ich weiß gar wohl, daß andere dieses dadurch zu erweisen vermeinen, weil der Irrthum nothwendig ist, und niemand davor kan, daß ihm dieses so und nicht anders vorkommet. Allein mir scheinet dieser Grund nicht zulänglich zu seyn, die Irrthümer von der Straffe zu befreyen. Einmahl ist dieses kein richtiger Satz: Nothwendige Handlungen kan man nicht bestraffen. Denn nicht die Freyheit der Handlungen, sondern ihre Schädlichkeit im gemeinen Wesen ist der Grund der Straffe (§. 357.). Wenn gleich alle unsere Handlungen keine wahre Freyheit hätten, wie einige Gelehrten vorgeben; so würden doch deswegen die Straffen nicht aufgehoben. Es wäre alsdenn die Furcht der Straffe ein Zwang, wodurch man einer nothwendigen Handlung widerstünde, daß sie nicht könnte vollzogen werden. So-

Ob bürgerliche Straffen ohne Freyheit statt finden würden.

lange

lange demnach nur gewiß wäre, daß dieſes Zwangs-Mittel fruchtete; ſo lange müſte man es noch beybehalten. Das Exempel der Thiere beſtetiget, was ich hier geſaget. Thiere haben keine Freyheit, ſondern ſind Sclaven in ihren Handlungen (§. 891. Met.). Unterdeſſen werden ſie doch geſtraffet, weil man ſiehet, daß ſie dadurch von denen Handlungen, die man bey ihnen nicht leiden will, können zurücke gehalten werden. Darnach läſſet ſich eben nicht erweiſen, daß Irrthümer ſchlechterdings nothwendig ſind. Es ſtehet ſo wohl in unſerer Gewalt ſelbige zu vermeiden, als das Böſe, worzu wir geneigt ſind, zu unterlaſſen. Iſt es gleich in einigen Fällen ſchweer und in Anſehung der beſonderen Umſtände, darinnen man ſich befindet, faſt unmöglich; ſo findet ſich doch dieſes ebenermaſſen bey den Uebelthaten, die man zu beſtraffen pfleget. Allein da es in Anſehung der Straffen gleichviel gilt, ob die Verbrechen nothwendig ſind, oder nicht, wie ich erſt erwieſen habe; ſo iſt nicht nöthig ſolches weitläufftiger auszuführen. Unterdeſſen dienet zur Erläuterung, was anderswo (§. 264. 265. Mor.) von der Unwiſſenheit beygebracht worden, wie weit ſie zur Entſchuldigung dienen kan.

Ob Irrthümer nothwendig ſind.

§. 361. Ob nun aber gleich der Irrthum nicht zu beſtraffen iſt (§. 359.); ſo folget doch daraus noch nicht, daß die Ausbrei-

Ob und wie weit der zu beſtraffen.

der Irrthümer unter die Leute bringet.

tung des Irrthums nicht zu bestraffen sey. Und dannenhero müssen wir noch ins besondere untersuchen, ob und wie weit man einen bestraffen kan, der Irrthümer unter andere Leute ausbringet, entweder indem er sie lehret, oder doch für anderen ohne Scheue heraus saget. Weil man nun im gemeinen Wesen nichts bestraffen darf, als was der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit zuwieder ist (§. 357.); so darf man auch niemanden deswegen bestraffen, daß er Irrthümer unter andere ausbringet, woferne nicht dadurch der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit Eintrag geschiehet. Derowegen wenn auch gleich ein Weltweiser in seinen Erklärungen, wie dieses oder jenes in der Natur zugehet, irrete; so kan man ihn doch deswegen nicht als wegen eines Verbrechens straffen, indem dieses vor sich keinen Einfluß in das gemeine Wesen hat. Vor muthwilligen Mißbrauch aber kan niemand stehen, indem selbst das Gute von bösen zum Bösen gemißbrauchet wird. Und solchergestalt ist klar, daß man einem bloß mit gutem Rechte bestraffen kan, der solche Irrthümer unter die Leute bringet, wodurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit gestöhret wird. Hingegen wer seine Irrthümer vor sich behält, und niemanden damit verführet, den zu bestraffen findet man keinen zureichenden

Grund

Grund. Wer durch Jrrthum, die er heget, ſich zu Uebelthaten verleiten läſſet, die man im gemeinen Weſen zu beſtraffen hat, der wird nach dieſem um ſeines Verbrechens, nicht um des Jrrthums willen geſtraffet. Jm übrigen ſiehet man hieraus, daß die Ausbreitung des einen Jrrthumes mehr zu beſtraffen iſt, als des andern. Nehmlich was oben überhaupt von der Gröſſe der Straffen erwieſen worden (§. 343.), kan und muß auch auf gegenwärtigen Fall gezogen werden. Weil aber der Schaden, der aus Jrrthümern zu beſorgen iſt, nicht bald und auf einmahl, ſondern nach und nach einreiſſet, und daher abgewendet werden kan, wenn man der Ausbreitung bey Zeiten Einhalt thut: hingegen man niemahls zu harten Mitteln ſchreiten ſoll, wo gelindere zureichend ſind die Abſichten zu erhalten (§. 862. Mor.), woferne man nicht grauſam ſeyn will (§. 877. Mor.); ſo ſoll man auch niemanden eher ſtraffen, als biß ihm vorher die Ausbreitung ſeines Jrrthums unterſaget und deren Gefährlichkeit vorgeſtellet worden. Wer ſich nach dieſem nicht will warnen laſſen, ſondern bey ſeiner Weiſe verbleibet, der hat es ſich zuzuſchreiben, wenn die Straffe an ihm vollzogen wird.

Wie man ſich bey dieſer Beſtraffung aufzuführen hat.

§. 362. Warum die Straffen nicht bey allen fruchten, ob ſie gleich den Ernſt ſehen, iſt bey den meiſten wohl keine andere Urſache

Urſachen, warum die Straffen nicht

bey jedermann fruchten und wie diesen Hindernissen zu begegnen.

als diese, daß sie vermeinen ihr Verbrechen so zu verbergen, damit es nicht kund wird, oder sich auch, im Fall es kund werden solte, auf das Leugnen verlassen, indem es öffters gar schweer fället einen zu überführen, er habe dieses oder jenes gethan, was er im verborgenen verübet, weil man wieder wahrscheinliche Beweise, dergleichen hier meistentheils statt finden, noch immer eines und das andere nicht ohne einigen Schein einwenden kan. Derowegen hat man hauptsächlich darauf zu sehen, daß die im verborgenen zum Schaden anderer begangene Uebelthaten kund werden, und man, so viel möglich, hinlänliche Mittel ersinne, wie man die Uebelthäter entweder zu eigener Geständniß ihres Verbrechens bringen oder auf andere Weise dergestalt überführen kan, daß sie sich schämen müssen, es länger zu leugnen. Es ist wahr, daß über dieses noch einige andere Ursachen sich finden, welche die Furcht für der Straffe benehmen: allein sie sind nicht so allgemein wie die vorigen. Z. E. Einige verlassen sich darauf, daß sie der Straffe entrinnen und sich mit der Flucht erretten wollen. Allein dieses sind Leute, die in einem Orte gar nichts zu verlieren haben, und denen es gleichviel gilt, ob sie hier oder da sich aufhalten. Unerachtet nun aber in Ansehung der übrigen diese Zahl sehr geringe ist, indem sie so

eine

eine Lebens-Art haben müſſen, daß man in andern Orten nicht nachfraget, wer ſie ſind und woher ſie kommen; ſo hat man doch, um allen Hinderniſſen zu begegnen, ſo viel möglich iſt, und öffters liederliches Geſinde nicht an andern Orten mehr Unheil anrichten zu laſſen, zugleich auf Mittel zu gedencken, wie man wegen begangener Uebelthaten flüchtige Perſonen verfolgen und ihrer habhafft werden könne. Einige pflegen ſich auch wohl in die Straffe zu ergeben, wenn ſie bedencken, daß ihre Uebelthat könne entdecket, und ſie weder mit Leugnen, noch mit der Flucht der Straffe entgehen werden. Allein von dergleichen verzweifelter Boßheit ſind die wenigſten Menſchen. Unterdeſſen wenn man dergleichen Uebelthäter findet, die man dieſer Boßheit zur Gnüge überführen kan; ſo hat man ſie (§. 343.) mit deſto härterer Straffe zu belegen, damit die Luſt anderen zu dergleichen Frevel vergehe. Und aus dieſen Urſachen iſt abermahls nöthig, daß man alles öffentlich kund mache, wie die Uebelthaten mit groſſen Bedacht im verborgenen vorgenommen, nachdem man ſie vollbracht, öffters lange ſorgfältig verheelet, endlich auf wunderbahre Weiſe entdecket worden, damit jedermann von dieſem Spruche der Alten gnugſam überzeuget werde: Es ſey nichts ſo verborgen, welches nicht endlich entdecket werde.

Warum die Uebelthaten bey ihrer Beſtraffung kund zu machen ſind.

Ingleichen solte man jedesmahl öffentlich kund thun, wie die Uebelthäter zur Geständniß gebracht und bey ihrem hartnäckigen Leugnen doch endlich überführet worden, und was dergleichen mehr ist.

Wie man den Thäter zu entdecken sich bemühen soll.

§. 363. Wenn demnach eine Uebelthat kund wird; so hat man alle Sorgfalt zu gebrauchen, wie man den Thäter heraus bringen möge, und daher alle nur ersinnliche Mittel anzuwenden, die sich aus den besonderen Umständen geben müssen. Derowegen muß man sogleich, als eine Uebelthat erfahren wird, sich nach den besonderen Umständen erkundigen, dieselben fleissig erwegen und zusehen, ob sich nicht etwan daraus einige Spuren hervor thun, hinter den Thäter zu kommen. Und in diesem Falle stehet alles frey, was man ohne Böses zu thun als ein Mittel gebrauchen kan. Wie weit man sich eines Zeugens versichern kan.

Z. E. Wenn Titius Wissenschafft von der Sache hätte und es wäre zu besorgen, daß er davon gienge, oder man wüste es nicht gewiß, ob er bleiben würde, wo man ihn als Zeugen vernehmen wolte; so geschähe ihm nicht zu viel, wenn er so lange in Verhafft genommen würde, biß man von ihm erfahren, was zu wissen nöthig, oder er den Richter auf eine andere Weise, als durch genugsame Caution seiner Person, so weit man sie nöthig hat, versicherte. Es ist freylich etwas hartes

ohne

ohne Schuld ins Gefängniß zu gehen, oder auch entweder mit baarem Gelde, oder durch Pfand, oder auch einen Bürgen, oder endlich durch einen Eyd Sicherheit ſeiner Perſon wegen zu verſchaffen: allein es iſt ein Unglück, das man nicht vermeiden können (§. 1002. Met), und das man dem gemeinen Beſten zu Gefallen über ſich nehmen muß (§. 218.). Da man nun aber weiter kein Recht hat dem andern beſchweerlich zu fallen, als in ſo weit es die gemeine Wohlfahrt erfordert (§. cit.); ſo muß man auch kein härteres Mittel gebrauchen, wo man durch ein gelinderes ſeine Abſicht erreichen kan. Z. E. Wenn einer durch einen Eyd Sicherheit verſchaffet; ſo iſt nicht nöthig, daß man einen Bürgen, oder ein Pfand, oder gar baares Geld verlanget. Und hinwiederum wenn einer auf einige Weiſe, wie erſt jetzt wiederholet worden, Sicherheit ſchaffen will; ſo geſchähe ihm zuviel, wenn man ſich ſeiner Perſon bemächtigen wolte. Man kan aber in dieſem und dergleichen Fällen nicht allemahl auf Gewißheit gehen, ſondern man iſt genung berechtiget etwas zu thun, woferne man nur zu einer Wahrſcheinlichkeit genugſame Anzeige hat. Z. E. Es könnte ſeyn, daß einer nicht rechte Nachricht von dem Thäter hätte: man hätte aber genugſamen Grund ſolches zu muthmaſſen; ſo iſt der

Verdacht zulänglich genung ihn zu graviren, daß er wegen seiner Person so lange Sicherheit schaffet, als man ihn zur Untersuchung nöthig zu haben vermeinet.

Wie man ihn verfolgen soll.

§. 364. Die Mittel, welche man hat, einen Thäter zu verfolgen, sind bekannt. Denn entweder es müssen ihm einige nachgeschicket werden, die sich seiner Person bemächtigen können, wenn man weiß, welche Gegend er seinen Weg genommen, oder man muß an die herum liegende Oerter, oder dahin, wo man vermuthet, daß er zukommen wird, schreiben, was er verbrochen, auch wie er aussiehet, und bitten, daß man ihn in Verhafft nehmen, wenn solches geschehen, berichten und sodann abfolgen lassen wolle. Dergleichen Schreiben werden Steck=Briefe genennet. Damit nun aber alle Unordnungen vermieden werden, so durch boßhaffte Leute leicht entstehen können; so kan man nicht erlauben, daß diejenigen, so nachgeschickt werden, sich eigenmächtig den Flüchtigen zu arretiren unterstehen, sondern es müssen ihnen Steck-Brieffe mit gegeben werden, dadurch die Obrigkeit desselben Orts, wo man ihn antrifft, dazu requiriret wird. Nehmlich in solchen Fällen, wo einem sehr wehe geschehen würde, wenn man ihm unrecht thäte, muß alle Behutsamkeit gebrauchet werden, damit nicht leicht aus Boßheit, oder auch

Was Steck-Briefe sind.

Warum dabey Vorsichtigkeit zu gebrauchen.

aus

aus Unvorſichtigkeit einem unrecht geſchehen könne. Woferne aber einer bloß aus Furcht des Gefängniſſes ſich auf die Seite machte, hingegen entweder durch andere, oder ſchrifftlich meldete, daß er ſich ſtellen und ſeine Sache ausführen wollte, woferne man ihm die Verſicherung ertheilte, daß man ihn nicht gefänglich einziehen wollte, und das Verbrechen wäre ſo beſchaffen, daß man nicht vermuthen darff, er werde ſein Wort nicht halten, ſondern nach dieſem flüchtig werden, oder auch, wenn ſolches geſchehen ſollte, man dennoch in dem Stande wäre, die Straffe an dem Abweſenden zu vollziehen oder auch ſich ſeiner Perſon zu verſichern, woferne das Verbrechen härter ſolte erfunden werden, als man es anfangs vermeinet; ſo wäre es thöricht, einen ſolchen Menſchen mit Steck-Briefen zu verfolgen. Noch ungereimter aber würde es ſeyn, wenn man ihn weiter nicht als zu einem Zeugen brauchte, durch den man allein hinter die wahre Beſchaffenheit der Sache kommen könnte. Unterdeſſen wo man nicht genug Sicherheit hat, daß er ſich allemahl auf Erfordern ſtellen, und auf das, was man ihn fragen wird, Rede und Antwort geben dürffte, kan man ihn entweder durch baares Geld, oder ein Pfand und Unterpfand, oder auch einen Bürgen, oder, woferne dergleichen keines in ſeiner Gewalt iſt, durch einen Eyd, woferne

Wenn ſicheres Geleite ſtatt findet.

Wenn Caution nöthig.

ferne nicht Gefahr ist, daß er ihn brechen werde, Sicherheit machen lassen. Diese pfleget man die *Caution*, gleichwie die ihm ertheilte Sicherheit, derer wie vorher gedacht, das **sichere Geleite** zu nennen.

Wie man einen des Verbrechens überführen soll.

§. 365. Wenn man einen wegen seines Verbrechens vornimmet und er leget sich entweder auf das Leugnen, oder giebet falsche Umstände vor, um sein Verbrechen zu rechtfertigen; so sind verschiedene Mittel, die man brauchen kan, ihn zum Geständnis der Wahrheit zu bringen. Jedoch fruchten nicht alle bey jedweden, indem immer einer hartnäckiger im Leugnen ist, als der andere. Erstlich kan man Zeugen abhören, die dabey gewesen, als die Sache paßiret, oder sonst Umstände angeben können, daraus man entweder gewiß schliessen kan, wer der Thäter gewesen, oder wenigstens starcken Argwohn wieder ihn schöpfen, oder auch Gelegenheit nehmen ihn genauer auszufragen. Was nun die Zeugen einmüthig aussagen, das hat grossen Schein der Wahrheit vor sich, indem nicht leicht ist, daß viele auf einerley Unwahrheit verfallen. Woferne sie vollends ihre Aussage mit einem Eyde bestärcken; so hat man an deren Richtigkeit um so viel weniger zu zweiffeln, weil niemand für die lange Weile einen Eyd thun wird, der so viel zu sagen hat (§. 996. Mor.), woferne er nur glaubt,

Nehmlich durch Zeugen.

daß

daß ein GOtt ſey, der alles wiſſe und ſehe, auch ihn wegen des falſchen Eydes ſtraffen werde (§. 997. Mor.), weſſen er wohl muß bedeutet werden, wenn er es nicht genug verſtehet. Und hier kan mit Nutzen angebracht werden, was anderswo (Log. c. 7. §. 5. & ſeqq.) von der Glaubwürdigkeit der Zeugen angeführet worden. Dieſes Zeugniß muß dem Inquiſiten (denn ſo nennet man diejenigen Perſonen, deren Verbrechen man unterſuchet) vorgehalten werden: läſſet er ſich dieſes noch nicht bewegen; ſo kan man ihm die Zeugen vorſtellen, daß ſie ihm alles unter die Augen ſagen: welches man *Confrontiren* zu nennen pfleget. Viele ſind nicht ſo unverſchämet, daß ſie wieder ihr Gewiſſen leugnen ſolten, was man ihnen frey und mit Nachdruck unter die Augen ſaget. Damit man aber deſto genauer hinter alle Umſtände kommen kan; ſo muß man aus der Auſſage der Zeugen und des Inquiſiten Fragen formiren, und den letztern ordentlich darauf antworten laſſen: welches ferner auch dieſen Nutzen hat, daß man ſehen kan, ob er ſich auch etwan in einigen Dingen wiederſpricht und nicht bey einerley Reden bleibet, oder variiret, maſſen in dem letzten Falle erhellet, daß er mit Unwahrheit umgehet und ſich daher nicht wenig verdächtig machet. Wer ſich für GOtt fürchtet, den kan man durch einen Eyd zum Ge-

Durch die Confrontation.

Durch Fragen.

Durch einen Eyd.

ſtänd-

ständniß der Wahrheit bringen (§. 997. Mor.), indem man ihn nehmlich dasjenige abschwöhren lässet, wo man Verdacht wieder ihn hat. Jedoch, wo das Verbrechen so groß ist, daß man eine Lebens-Straffe darauf gesetzet, da darf man dem Eyde nicht wohl trauen, indem wohl viele einen falschen Eyd thun möchten, wenn sie dadurch ihr Leben zu erretten wüsten. Wo man nun nicht durch diese Mittel auskommen kan, da muß man auf schärffere bedacht seyn, wenn das Verbrechen von der Wichtigkeit ist, daß es viel Schaden für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit nach sich ziehen würde, woferne es ungestraffet bleiben sollte (§. 357.). Wir können aber niemanden anders zu etwas verbinden, als indem wir was wiedriges mit dessen Unterlassung verknüpffen, welches dem andern unleidlich fället (§. 8. Mor.) Weil man nun in solchen Fällen, wo auf das Verbrechen eine Lebens-Straffe gesetzet ist, nichts finden kan, wodurch man ihme wehe thäte (indem der Mensch alles für sein Leben giebet und waget) als sehr empfindliche Schmertzen an seinem Leibe; so kan man ihn mit Marter bedrohen, ihm auch würcklich dergleichen anthun, wodurch ein unendlicher Schmertz erreget wird, wenn er hartnäckig zu leugnen fortfähret, worinnen doch ein sehr grosser Verdacht wieder ihn ist. Man pfle-

Durch die peinliche Fragen, oder Bedrohungen damit.

pfleget dieſe Mittel die peinliche Frage, oder auch die Tortur zu nennen. Und demnach iſt klar, daß man ſich der peinlichen Frage gebrauchen kan, wenn es die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit unumgänglich erfordert ein Verbrechen zu ſtraffen, und den Thäter heraus zubringen, kein anderes Mittel vorhanden iſt, jedoch bereits ſehr groſſer Verdach wieder ihn vorhanden. Ich will es durch Exempel erläutern. Wenn auf der Straſſe viel Raub bißher wäre verübet worden, und daher groſſe Unſicherheit für die Reiſenden entſtanden, man hätte aber einen eingezogen, der nirgends angeſeſſen wäre, noch erweiſen könnte, daß er ſich an einem Orte redlich genehret, man fändete bey ihm viele von den geraubeten Sachen und könnte er nicht anzeigen, wie er dazu kommen wäre, es wäre ein ſtarcker und geſunder Kerle, der gar wohl etwas ausſtehen könnte, lieſſe aber dabey, wie man ihn vernommen, eine groſſe Hartnäckigkeit, oder auch andere Merckmahle der Boßheit ſpühren; ſo wäre um Sicherheit auf der Straſſe zu ſchaffen höchſt nöthig, daß der Straſſen-Raub mit rechtem Ernſt geſtraffet würde (§. 357.). Der Inquiſit hätte den gröſten Verdacht wieder ſich, daß er einer von den Straſſen-Räubern wäre, man dürffte auch nicht beſorgen, daß er aus Furcht vor den Schmertzen unſchuldiger

Wenn die peinliche Frage ſtatt findet.

Weiſe bekennen würde, was er nicht begangen, und wegen ſeiner Hartnäckigkeit wäre kein anderes Mittel übrig, hinter die Wahrheit zu kommen, als die peinliche Frage. Derowegen wäre nicht unrecht damit wieder ihn zu verfahren. Ich weiß wohl, daß einige die peinliche Frage überhaupt verwerffen wollen, weil auch unſchuldige zur Bekäntniß deſſen können gebracht werden, was ſie nicht verübet. Allein wenn alle die vorhin erzehlten Umſtände darbey in acht genommen werden, wird man nicht leicht damit fehl gehen, und bey denſelben, aber keinen andern, habe ich als ein Weltweiſer ihre Richtigkeit erwieſen.

Nothwendigkeit der Religion.

§. 366. Nun haben wir genugſamen Grund, die Nothwendigkeit der Religion im gemeinen Weſen zu behaupten. Ich ſetze voraus, daß die **Religion** in der Verehrung GOttes beſtehet und dannenhero ſowohl Erkäntniß von GOtt, als ohne welche wir ihn nicht ehren können (§. 658. Mor.), als eine Einrichtung unſerer Handlungen nach ſeinem Willen, das iſt, eine wahre Gottſeeligkeit (§. 670. 671. Mor) erfordert. Ein Menſch, der GOtt erkennet, iſt vergewiſſert, daß er das Böſe ſtraffet und fürchtet ſich vor ihm (§. 707. & ſeqq. Mor.). Wenn er demnach weiß, daß etwas ſeinem Willen zuwieder iſt und er es beſtraffe, wenn man thut oder auch unter-

unterläſſet, was er haben will; ſo wird er aus Furcht für GOtt unterlaſſen, was er ſonſt thun würde, und thun, was er ſonſt laſſen würde. Wer eine kindliche Furcht für GOtt hat, der pfleget bey ſeinem Thun und Laſſen, wozu ſich eine Gelegenheit ereignet, zu fragen, ob es dem Willen GOttes gemäß ſey, oder nicht, indem er nicht eher mit Beruhigung ſeines Gemüthes etwas thun oder laſſen kan, biß er deſſen verſichert iſt (§. 698. Mor.). Und demnach wird er abermahl auch im Verborgenen das Böſe unterlaſſen und das Gute volbringen. Da nun die bürgerliche Verbindlichkeit dergleichen nicht zuwege bringen kan (§. 356.), und doch dieſes das gröſte Hinderniß iſt, warum ſie fruchtloſe bleibet, weil man ſich einbildet, es werde das Verbrechen, ſo heimlich begangen worden, nicht kund werden, oder man werde mit leugnen können durchkommen (§. 362.); ſo erhellet hieraus die Nothwendigkeit der Religion im gemeinen Weſen, woferne man daſelbſt Zucht und Gerechtigkeit will befördert wiſſen. Wir haben ferner gefunden, und wird ſich auch nach dieſem noch mit mehrerem zeigen, daß der Eyd ein Mittel iſt hinter die Wahrheit in Gerichten zu kommen (§. 365.). Ein Eyd aber nöthiget den Menſchen zu ſagen, was er ſonſt verſchweigen würde, weil er ſich für GOttes Straffe

fürchtet (§. 997. Mor.). Gleichergestalt haben wir gefunden, daß der Eyd ein Mittel ist Sicherheit in einigen Fällen zu schaffen (§. 364.). Er kan aber dergleichen Mittel nicht seyn, als wenn man sich mit Ernst für der göttlichen Straffe fürchtet (§. 997. Mor.). Gewiß um des Eydes willen hält man es auch einem Zeugen nicht vor übel, wenn er die Wahrheit aussaget, indem ihn jedermann dadurch gezwungen zu seyn erachtet, und daher erkennet, daß ihm keine Schuld zu geben sey, daß er hat sagen müssen, was uns nachtheilig est. Da im Gegentheile ohne den Eyd nicht allein die Zeugen aus anderen Absichten mit der Wahrheit würden zurücke halten, sondern auch Feindschafft derer erlangen, wieder die sie Zeugniß abgeleget, und um ihres Hasses willen sich der Rache zu befürchten haben (§. 778. Mor.). Ja durch den Eyd werden auch von falschen Zeugnissen diejenigen abgehalten, die bald zu Liebe, bald zu Leide, nachdem sich allerhand Absichten ereignen, Unwahrheit zeugen würden. Und demnach ist abermahl klar, daß die Religion, ohne welche der Eyd nicht bestehen kan, im gemeinen Wesen höchst nöthig sey.

Wie mit Ernst darüber zu halten.

§. 367. Es erhellet aber hieraus zugleich, wie grosse Vorsorge im gemeinen Wesen man zu tragen hat, daß alle und jede, die als

als Mitglieder darinnen leben, von der Religion genungsamen Unterricht haben. Dergleichen Unterricht aber wird theils den Kindern von ihren Eltern und Lehrern in Schulen, theils Erwachsenen von den öffentlichen Lehrern in Kirchen mitgetheilet. Und siehet man daher die Nothwendigkeit Kirchen und Schulen mit tüchtigen Lehrern zu bestellen, auch dahin zu sehen, daß es allen und jeden mit der Religion ein rechter Ernst sey, folgends allen Hindernissen mit Eiffer zu steuren, wodurch die Religion in Verachtung kommen kan. Und demnach ist es nicht unrecht, wenn man die Verächter der Religion bestraffet (§. 357.); auch muß man deswegen über das Ansehen der öffentlichen Lehrer und über die Feyer der Festtage halten, damit jedermann begreiffe, es sey ein Ernst in der Religion (§. 318. 320.). Damit nun aber die öffentliche Lehrer in gutem Ansehen bleiben, auch durch sie die Religion nicht in Verachtung kommet; so haben sie sich nicht allein für ihre Person guter Wissenschafft und eines vernünfftigen und gottseeligen Wandels zu befleißigen, sondern man hat auch selbst nützlich Verordnungen wegen strenger Einrichtung ihres Wandels zu veranstalten und, daß darüber mit allem Fleiß gehalten werde, auf das eifrigste zu sorgen. Man weiß, daß die Exempel, sonderlich bey ge-

Warum Kirchen und Schulen tüchtig zu bestellen.

Warum Verächter der Religion zu straffen und über dem Ansehen der Lehrer und Feyer Tage zu halten.

Wie sich Lehrer bey Ansehen erhalten.

meinen Leuten, die nur an ihren Sinnen, der Einbildungs-Krafft und Affecten hangen, den grösten Nachdruck haben (§. 167. Mor.). Derowegen wenn die Lehrer, welche die Religion am besten einsehen sollen, und von denen es wenigstens der gemeine Mann glaubet, durch ihr Exempel zeigen, daß es mit der Religion ein Ernst ist; so werden auch sie dadurch zu dergleichen Ernst aufgemuntert. Es hindern dieselben auch viel ihr Ansehen und geben dadurch der Religion einen Anstoß, wenn sie sich zu Richtern in Sachen aufwerffen, die sie nicht verstehen, und andere, die etwas behaupten, so in ihren Ohren fremde klinget, verketzern und verfolgen, welches doch mit der Zeit ihre Nachfolger eben so eifrig vertheidigen, als sie verfolgen. Gleichergestalt träget vieles darzu bey, wenn vornehme und verständige Leute zeigen, daß es ihnen mit der Religion ein rechter Ernst sey, weil der gemeine Mann glaubet, daß sie es am besten verstehen müssen. Derowegen da ein jedes Mitglied in gemeinen Wesen dazu verbunden ist, was das gemeine Beste befördert (§. 216.); so erhellet auch hieraus die Verbindlichkeit vornehmer und gelehrter Leute, alles zu thun, was die Hochachtung der Religion bey dem gemeinen Manne befördern, und hingegen zu unterlassen, was derselben nachtheilig seyn kan.

§. 368.

§. 368. Weil ein Atheist leugnet, daß ein GOtt sey; so hält er auch die Religion für nichts (§. 366.). Da man nun aber über der Religion mit allem Ernste halten soll (§. 367.); so kan man auch die Atheisten, die sich bloß geben, im gemeinen Wesen nicht dulden. Auch wenn durch grossen Verdacht wieder einen wegen der Atheisterey viele zu Verachtung der Religion Anlaß nehmen; hat man darauf zu sehen, wie dieser Verdacht gehoben wird. Und deswegen darf man nicht dulden, daß öffentliche Lehrer, welche die Religion in ihrem Werthe erhalten sollen, auf Leute, welche wegen ihres Verstandes in Ansehen sind, den Verdacht der Atheisterey bringen, weil sie dadurch eben so viel Unheil anrichten als durch die Atheisterey selbst. Denn weil man nach diesem glaubet, Leute von Verstande könnten die Wahrheit am besten einsehen, hingegen aber, wo man sie einmahl in Verdacht gebracht, man nach diesem sich beredet, als wenn sie bloß in Absicht auf das gemeine Wesen, darinnen sie leben, anders mit dem Munde vorgeben, als sie innerlich überführet sind; so werden auch fälschlich diejenigen, welche gerne wolten, daß kein GOtt wäre, damit sie sicher nach ihren Lüsten und Begierden leben könnten, durch ihre Autorität, wo nicht zur völligen Atheisterey, doch zum Zweiffel

Warum Atheisten nicht zu dulden, auch man nicht ohne Ursache jemanden der Atheisterey verdächtig machen soll.

an GOtt und ſeinen Vollkommenheiten und zur Kaltſinnigkeit in der Religion verleitet werden. Was ich hier von der unvorſichtigen, zum Theil auch boßhafftigen Atheiſtenmacherey erinnere, iſt eine auch in der Erfahrung gegründete Sache, daß nicht nöthig iſt ſolches weiter zu erhärten. Man hat demnach ſo wohl diejenigen zu beſtraffen, welche wegen ihres Verſtandes berühmte Männer in Verdacht der Atheiſterey bringen, als die, welche die atheiſtiſche Lehren unter die Leute bringen, und mit atheiſtiſchen Reden andere ärgern. Wer bedencket, wie viel an der Religion im gemeinen Weſen gelegen iſt (§. 366.) und wie mit groſſem Ernſt man darüber zu halten (§. 367.), der wird vielmehr begreiffen, daß man Urſache hat wegen ihrer Scharffſinnigkeit und Gründlichkeit für andern berühmte Männer von dem Verdachte der Atheiſterey mit dem gröſten Eifer zu befreyen, wenn man ihn auf ſie bringen will, oder auch ſich einige Anzeigungen hervor thäten, die bedencklich ſchienen, z. E. wenn einige dem öffentlichen Gottesdienſte nicht ſo beywohnen, wie ſie ſolten, weil man das Predigt-Amt mit ungeſchickten Lehrern beſetzet, oder ſie dasjenige, was die Prediger ſagen, ſchon ſelbſt verſtehen, als daß man ſie mit Macht wieder ihren Willen darein bringen will.

§. 369.

§. 369. Ich weiß wohl, daß einige Atheisterey nicht für so schädlich im gemeinen Wesen halten, als man insgemein vermeinet, absonderlich da man gantze Völcker findet, die keinen GOtt glauben und bey denen es doch nicht schlimmer hergehet als unter uns Christen. Ja man wird vielleicht mir auch dasjenige vorhalten, was ich selbst anderswo von den Atheisten erwiesen, nehmlich daß niemanden die Atheisterey zum bösen Leben bringet, sondern nur seine Unwissenheit und sein Irrthum von dem Guten und Bösen, aus welcher Quelle auch selbst unter den Christen ein unordentliches Leben zu entstehen pfleget (§. 21. Mor.). Ja, ich habe (§. 22. Mor.) erwiesen, daß bloß des Mißbrauch der Atheisterey zu einem bösen Leben verleitet, keinesweges aber sie vor sich dazu führe. Allein es ist gar leicht auf diesen Einwurff zu antworten. Ein Atheist bildet sich nicht ein, er möge leben wie er wolle, noch begehet alle Schandthaten und Laster, wenn er nur von bürgerlichen Straffen frey ist, woferne er vernünfftig ist: beydes aber geschiehet, wo er unverständig ist, und die Beschaffenheit der freyen Handlungen nicht recht einsiehet (§. 21. Mor.). Es sind aber im gemeinen Wesen die wenigsten Menschen vernünfftig, die meisten sind unverständig und sehen die Beschaffenheit der freyen Handlungen nicht recht ein. Und

Einwurf wird beantwortet.

Warum Atheisterey im gemeinen Wesen schädlich.

Wie Atheisterey die Verbindlichkeit aufhebet, die am meisten fruchtet.

also würden die meisten bey der Atheisterey ein übeles Leben führen. Nun ist zwar wahr, daß sie die Atheisterey eigentlich nicht dazu bringet (§. 21. Mor): allein da die Furcht GOttes, welche durch die Religion bestehet (§. 366.), es mag eine kindliche oder knechtische seyn, gleichwohl den Menschen verbindet, das Gute zu thun und das Böse zu lassen, was er wegen seiner Unwissenheit und aus Mangel der Einsicht in die Beschaffenheit der freyen Handlungen nicht thun, noch lassen würde (§. 698. 706. Mor.); so hebet man doch durch die Atheisterey die Verbindlichkeit auf, welche bey den meisten den grösten Nachdruck hat. Und solchergestalt kan man Atheisten, weil sie gefährliche Verführer sind, im gemeinen Wesen nicht dulden, wenn sie entweder würcklich ihre atheistische Lehren kund machen, oder doch um ihres Ansehens willen Aergerniß und Anlaß zur Verachtung der Religion geben. Es ist aber hierbey noch gar wohl dieses zu behalten. Weil ein jeder, der im gemeinen Wesen lebet, in seinen Handlungen nicht allein auf sich, sondern auch andere mit zu sehen hat, die neben ihm sich darinnen befinden (§. 216); so ist es nicht genug, daß ein Atheist für seine Person äusserlich wohl lebet, und in seinem Wandel niemanden einen Anstoß oder Aergerniß giebet, sondern es wird auch dazu erfordert, daß er

Neue Gründe, warum Atheisten nicht zu dulden,

als Verführung anderer.

nicht

nicht ohne Noth anderen zu einem böſen Leben Anlaß giebet: welches geſchehen würde, wenn andere die Atheiſterey von ihm annähmen, und dadurch die Verbindlichkeit, die aus der Religion erwächſet, in ihnen tilgeten. Und demnach bleibet abermahl feſte ſtehen, daß es vernünfftig ſey, einen Atheiſten, der ſich bloß giebet, oder wenigſtens groſſen Verdacht wieder ſich erreget, im gemeinen Weſen nicht zu dulden, woferne er nicht ändert, wodurch er dieſen Verdacht wieder ſich gemacht (§. 215.). Darnach iſt auch zu mercken, daß man die Atheiſterey wegen des Eydes im gemeinen Weſen nicht dulden kan. Denn ob es zwar an dem iſt, daß in ſolchen Fällen, wo man für ſeine Perſon ein groſſes Intereſſe dabey ſiehet, viele ihnen kein Gewiſſen machen, einen falſchen Eyd zu thun; ſo kan doch ſolches weder von allen Perſonen, noch von allen Fällen geſaget werden. Es bleiben noch viele Fälle übrig, da man lieber die Wahrheit ausſagen wird, als einen falſchen Eyd thun (§. 366.). Und daß viele auch in den erwehnten Fällen ſich zu einem falſchen Eyde bequemen, kommet gröſten Theils aus Mangel der Religion her. Wären ſie in der Furcht GOttes und der dazu nöthigen Erkäntniß (§. 698. Mor.) feſte genug geſetzet; ſo würden ſie ſich nimmermehr zu einem falſchen Eyde entſchlieſſen. Hinge-

Entkräfftung des Eydes in Gerichten.

gen

gen ist klar, daß, wenn Leute durch atheistische Gemüther auch nur zweiffelhafft in der Religion gemacht werden, sie über einem falschen Eyde sich kein Gewissen machen werden. Denn ihr Interesse, es mag so klein seyn als es will, ist ihnen gewiß: die göttliche Straffe sehen sie als was ungewisses an. Derowegen behält jenes die Oberhand (§. 169. Mor.). Wir haben aber zur Gnüge gesehen, und wird unten noch weiter erhellen, daß man den Eyd im gemeinen Wesen höchst nöthig habe. Was endlich die Völcker betrifft, die Atheisten seyn sollen, und doch deswegen nicht schlimmer leben, als es unter uns Christen hergehet; so weiß ich wohl, daß viele solches leugnen und vielmehr vorgeben, es sey kein Volck unter der Sonnen, welches nicht einen GOtt gläube, und als einen Rächer des Bösen fürchte. Allein wir wollen für dieses mahl diese Untersuchung an ihren Ort gestellet seyn lassen, weil wir sie zu Entscheidung der gegenwärtigen Frage nicht nöthig haben. Wir wollen beydes einräumen, nehmlich daß es Völcker giebet, die gar keinen GOtt gläuben, und daß es doch bey ihnen nicht schlimmer, ja in vielen Stücken besser, als unter uns Christen hergehet. Allein es ist zu mercken, daß solches Leute seyn werden, die noch eine gar schlechte Lebens-Art haben, bey der sie wenig gebrauchen,

Ob es unter atheistischen Völckern nicht schlimmer hergehet als unter Christen.

chen, und da ein jeder den andern bald wieder nöthig hat. Und demnach unterlaſſen ſie das Böſe, und ſind nicht ſo einer auf des andern ſeinen Schaden, wie wohl leider! bey uns zu geſchehen pfleget, theils weil ſie es nicht verſtehen, theils weil ſie keine Gelegenheit dazu haben, theils weil ſie die Furcht zurücke hält, es möchten es ihnen andere wieder ſo machen, wie ſie es ihnen gemacht. Ein Exempel geben die Hottentotten, von denen viel ſagen, daß ſie keinen GOtt gläuben, und doch vielen Tugenden ergeben ſind. Denn ſie haben gar ein ſchlechtes Eigenthum, wohnen nicht in groſſer Menge bey einander, brauchen wenig zur Bequemlichkeit ihres Lebens. Was nun bey ſolchen Völckern angehet, kan keinesweges bey andern, als unter uns, ſtatt finden. Daher wir auch leider erfahren, daß, wenn Leute, die aus der Religion nicht viel machen, Macht und Gewalt bekommen, ſehr groſſes Unheil im gemeinen Weſen daraus erfolget. Wer nur obenhin lieſet, was hier ausgeführet wird, der wird nicht glauben, daß hier den Atheiſten das Wort geredet wird, wie diejenigen vorgeben, welche die Einwürffe mit Hinweglaſſung meiner Antwort und dasjenige, was man zum Ueberfluſſe denen einräumet, welche die Einwürffe machen, gefährlicher Weiſe als meine Lehren anzuführen ſich nicht ſchämen.

Gefährlichkeit, wo Macht und Verachtung der Religion bey einander.

§. 370.

Warum Todtschlag u. Selbst-Mord zu bestraffen.

§. 370. Es hat ein jeder Mensch alles zu vermeiden, was sein Leben verkürtzen kan (§. 437. Mor.). Derowegen hat man auch im gemeinen Wesen alles aus dem Wege zu räumen, was dem Menschen an seinem Leben nachtheilig ist (§. 272.). Mörder bringen andere und Selbst-Mörder sich selbst um das Leben. Und demnach hat man nicht allein harte Lebens-Straffen auf Todschlag und Mordthaten zu setzen, damit sich niemand gelüsten lässet, den andern aus Rachgier umzubringen, weil es ihn wieder sein Leben kostet, und er auf eine schimpffliche und schmertzliche Art sein Leben lassen muß, sondern auch die Selbst-Mörder noch nach ihrem Tode zu straffen, indem man sie an ihrer Ehre kräncket (§. 36. Mor.): dergleichen z. E. geschiehet, wenn man den todten Leichnam durch den Schinder als wie ein Aaß auf den Schind-Anger schleppen und, woferne der Selbst-Mord sehr gemein wird, wie Mörder auf das Rad flechten lässet. Ich weiß wohl, daß das letztere nicht im Brauch ist. Allein ich rede jetzt als ein Weltweiser von dem, was mit Vernunfft geschehen kan und soll (§. 343.). Trifft es mit dem überein, was üblich ist; so erkennet man, daß unsere Einrichtungen vernünfftig sind. Findet man hingegen, daß es anders beschaffen, als wie es erwiesen; so lernet man, worinnen noch eine Besserung vorzunehmen

Allgemeine Erinnerung wegen der politischen Lehren des Autoris.

nehmen. Und dieſes iſt von allen übrigen Materien gleichfalls zu behalten.

§. 371. Man ſiehet aber leicht, wenn ein Todſchlag zu beſtraffen iſt, nehmlich wenn er aus Vorſatz geſchehen, indem der Todſchläger entweder aus Rachgier oder andern Abſichten, als ſeine Uebelthaten zu verbergen, oder einen Diebſtahl zu vollbringen ꝛc. den andern um das Leben zu bringen ſich vornimmet, oder doch wenigſtens ihm einen Schaden an ſeinem Leibe zuzufügen gedencket, daraus nach dieſem der Tod des andern erfolget, als wenn einer den andern nur verwunden, nicht aber erſtechen will, der Stich aber mißlinget. Denn unerachtet er im letzten Falle nicht den Vorſatz gehabt ihn zu ermorden; ſo iſt es doch unrecht auch den andern zu verwunden, indem wir niemanden an ſeinem Leibe einigen Schaden zufügen ſollen (§. 824. Mor.). Zudem ſind Stiche und Schläge nicht abgemeſſen, wie weit ſie ohne Lebens-Gefahr gehen ſollen, und ſolchergeſtalt muß es jeder wagen, ob er den andern, den er hauen, ſchlagen oder ſtechen will, gar ermorden werde oder nicht. Und demnach iſt doch immer einiger Vorſatz mit dabey, den andern um das Leben zu bringen. Unterdeſſen da im erſten Falle mehr Vorſatz iſt als im andern; ſo iſt auch billig in jenem die Straffe gröſſer als in dieſem (§. 343.). Man pfleget auch

Welcher Todſchlag zu beſtraffen.

des-

deswegen beyde Verbrechen von einander durch besondere Nahmen zu unterscheiden.

Was Mord ist.

Nehmlich es heisset ein **Mord** oder auch eine **Mord-That**, wenn man den andern mit Wissen und Willen um das Leben bringet, als wenn ein Eheweib ihren Mann mit Gifft vergiebet, daß sie seiner loß werden will, oder ein Strassen-Räuber einen Reisenden erschläget, daß er ihn sicher berauben kan, und nicht von ihm angegeben wird.

Was Todschlag ist.

Hingegen nennet man es einen **Todschlag**, wenn man den andern nur Schaden an seinem Leibe zufügen wollen durch Schläge und Verwundung, aber aus einem Unglück ihn gar um das Leben gebracht.

Was ein Mörder ist.

Wer Mord-Thaten begehet, heisset ein **Mörder**: hingegen wer den andern erschläget, ersticht, zu tode hauet oder auf eine andere Art um das Leben bringet, in solcher Absicht, ihm einigen Schaden an seinem Leibe zuzufügen, oder einigen Schmertz zu verursachen, wird

Was ein Todschläger ist.

ein **Todschläger** genennet. Deswegen pfleget man auch zu sagen, wenn man den Vorsatz des andern andeuten will, er habe ihn recht mörderischer Weise umgebracht.

Warum zufälliger Todschlag nicht zu bestraffen.

Wenn man aber einen durch einen blossen Zufall um das Leben bringet (welches man einen **zufälligen Todschlag** zu nennen pfleget), so, daß wir weder verlangen dem andern einigen Schaden an seinem Leibe zuzufügen, noch ihn gar um das Leben zu bringen,

gen, als z. E. wenn einer aus Verſehen Ratten-Pulver in die Speiſe thut, in der Meinung, daß er Zucker nehme, und dadurch andere wieder ſein Wiſſen und Willen vergiftet; ſo begreiffet ein jeder, daß man dergleichen Todſchlag niemanden zurechnen und folgends nicht beſtraffen kan. Gleichergeſtalt da man, vermöge des natürlichen Geſetzes, denjenigen um das Leben bringen darff, gegen den man die Nothwehre gebrauchen muß (§. 868. 869. Mor.); ſo ſiehet man aberwahls, daß der Todſchlag, welcher in der Nothwehre begangen worden, im gemeinen Weſen nicht beſtraffet werden kan. **Noch in der Nothwehre verübter.**

§. 372. Gleichergeſtalt ſiehet man leicht, daß auch der Selbſt-Mord nicht zu beſtraffen, als der mit Vorſatz vollbracht worden, nicht aber wenn einer entweder aus Raſery oder Trunckenheit, oder auf eine andere zufällige Weiſe wieder ſeinen Willen ſich um das Leben bringet. Nehmlich alles, was nicht mit Vorſatz, ſondern wieder unſeren Willen geſchiehet, kan durch keine Furcht für der Straffe vermieden werden, und alſo findet keine Verbindlichkeit dawieder ſtatt (§. 343.). Unterdeſſen iſt eine andere Frage, ob man auch in ſolchen Fällen, da einer aus Kranckheit ſich ſelbſt ermordet, die Unachtſamkeit derer beſtraffen ſoll, die den Krancken haben in acht **Welcher Selbſt-Mord zu beſtraffen**

nehmen ſollen: welches nicht allemahl unrecht, wo nehmlich die Umſtände ſo beſchaffen, daß man dergleichen Unglück leicht vermuthen können. Denn durch dieſe Straffe werden andere in gleichen Fällen beſſer acht zu geben aufgemuntert (§. 346.).

Warum Duelle zu beſtraffen.

§. 373. Wenn zwey Perſonen das ihnen von einander angethane Unrecht mit tödlichem Gewehre zu rächen ſuchen, ſo, daß einer den andern entweder würcklich zu ermorden, oder doch wenigſten zu verwunden trachtet, pfleget man es ein **Duell** oder einen **Zwey-Kampff** zu nennen. Da nun im gemeinen Weſen nicht zu dulden iſt, daß einer den andern um das Leben bringe (§. 370.); ſo kan man auch kein Duell verſtatten. Gleichwie aber alle Verbrechen, wenn ſie gemein werden, mit ſchweeren Straffen zu belegen ſind (§. 343.); alſo muß man auch auf Duelle ſchweere Straffen ſetzen, wo ſie ſehr gemein werden, und wie in allen Fällen (§. 345.), alſo auch hier, mit Ernſt darüber halten. Weil aber Beleidigungen zu Duellen Anlaß geben; ſo hat man auch dergleichen Beleidigungen, daraus Duelle kommen können, ſchweer zu ahnden. Und weil man durch das Duell von dem andern wegen der geſchehenen Beleidigung ſatisfaction ſuchet; ſo muß man einem, der auf eine ſolche Weiſe beleidiget wor-

Ingleichen Beleidigungen, daraus ſie kommen.

worden, auf eine andere bequemere Manier Satisfaction zu ſchaffen ſuchen.

§. 374. Damit man aber zum Duelliren nicht Luſt bekommet; ſo iſt nöthig, daß man begreiffen lernet, wie höchſt ungereimet das Duelliren iſt. Nehmlich wer den andern zum Duelliren heraus fordert, begiebet ſich ſowohl in Lebens-Gefahr, als er ſich Hoffnung machen kan, den andern um das Leben zu bringen. Was hat man aber dadurch für Satisfaction, daß man gewärtig ſeyn muß, man werde von dem andern über den Hauffen geſtoſſen oder erſchoſſen? Man will nicht dulden, daß der andere uns etwas zu leide geredet, oder ſonſt worinnen unſerem Intereſſe zuwieder geweſen, und deswegen will man ihm die Freyheit geben uns entweder gar um das Leben zu bringen, oder doch wenigſtens zu verwunden. Weil es uns eine kleine Beleidigung angethan; ſo wollen wir uns noch einer gröſſern unterwerffen. Es iſt wohl wahr, daß wir meinen dadurch unſern Muth zu kühlen, weil wir Gelegenheit erhalten, den andern entweder um das Leben zu bringen, oder zu verwunden. Allein das würde etwas ſeyn, wenn er ſtille halten müſte und ſich nicht wehren dürffte. Da er aber ſo wohl auf uns, als wir auf ihn loß gehen; ſo kan uns das Unglück ſo leicht, als ihn treffen, und, wenn dieſes geſchiehet, ſind wir gar

Wie man zeiget, daß Duelle höchſt ungereimt ſind.

Ob Duelliren ein Zeichen der Tapfferkeit.

schlecht zufrieden gestellet. Es ist auch ein grosser Irrthum, daß man es als ein Zeigen seiner Tapfferkeit ansiehet, wenn man den andern wegen einer jeden, öffters geringen, ja nichts-würdigen Beleidigung bald heraus fordert. Denn wer bey instehender Gefahr seine Furcht zu mäßigen weiß, und also auch weder Lebens- noch Leibes-Gefahr scheuet, wo er sie nicht vermeiden kan, der ist beherzt oder tapffer (§. 647. Mor). Hingegen sich ohne Noth muthwilliger Weise in Leibes- oder Lebens-Gefahr begeben, die man zu vermeiden verbunden ist (§. 438. Mor.), wird niemand für eine Tapfferkeit auslegen können. Ja wolte man es gleich eine Tapfferkeit nennen; so könnte der Nahme doch nicht löblich machen, was an sich tadelhafft ist. Denn da wir verbunden sind, wie erst erwehnet worden, alle Leibes- und Lebens-Gefahr zu vermeiden, wenn es in unserer Gewalt stehet; so kan uns nicht erlaubet seyn, uns ohne Noth darein zu wagen. Und solchergestalt würde die vermeinte Tapfferkeit, als eine dem Gesetze der Natur zuwieder lauffende Sache, keine Tugend, sondern vielmehr ein Laster seyn (§. 64. Mor). Man hat sich aber nicht zu besorgen, daß man anderen, wo man sich nicht auf solche Weise rächet, Anlaß geben wird, zu mehrerern Beleidigungen. Denn ich habe schon erin-

Wie Beleidigungen ohne das Duelliren abzuwenden.

erinnert, daß man dieſe mit Ernſt im gemeinen Weſen beſtraffen, und dadurch weitern Unfug abhalten ſoll (§. 373.). Und hat man auch deswegen im gemeinen Weſen diejenigen mit gehöriger Straffe anzuſehen (§. 357.), welche andern zum Schimpf auslegen wollen, wenn ſie nicht durch Duelle ihre Sachen mit ihrem Beleidiger ausmachen wollen.

Wie man ſich davor in acht zu nehmen.

§. 375. Damit man aber in dergleichen Thorheit nicht durch andere gezogen wird, die man nach dieſem zu ſpäte bereuet, wenn man ſich dadurch in Schaden und Unglück geſtürtzet; ſo muß man auf ſeine Wörte und Wercke ſorgfältig acht haben, damit man nichts rede, noch thue, was der andere übel nehmen kan, nicht leicht von andern und ihrem Thun und Laſſen urtheilen, wo es nicht zu ihrem Lobe gereichet, mit niemanden ſich gar zu gemein machen, noch in allzufreyen Schertz einlaſſen, und was dergleichen mehr iſt, dadurch entweder der andere Gelegenheit nehmen kan, uns zu nahe zu treten, oder auch wir ihm zu nahe kommen können. Hierzu dienet alles, was von den Pflichten gegen andere, und inſonderheit gegen Freunde und Feinde, anderswo (c 1. & 2. part. 4 Mor.) geſaget worden, und hier zu wiederholen unnöthig iſt. Und weil abſonderlich das Duelliren ſtatt findet, wenn einer von dem andern an ſeiner Ehre gekräncket

Neuer Beweiß, daß Duelliren

liren un-gereimet ſey.

cket zu ſeyn vermeinet; ſo hat man wohl zu überlegen, was eine wahre Ehre iſt (§. 590. Mor.) und auf was Weiſe man ſeine Ehre zu retten verbunden (§. 627. & ſeqq. Mor.). Kinder und unverſtändige Jugend ſuchen ſich durch Schlägerey zu rächen, wenn ſie meinen, es ſey ihnen von ihres gleichen zu viel geſchehen. Und wenn man es genau unterſuchet; ſo haben ſie mehr Grund vor ſich, als diejenigen, welche ſich in einen Zwey-Kampff begeben. Denn ſie ſuchen ſich Sicherheit ins künfftige zu verſchaffen, weil ſie vermeinen im Stande der Freyheit zu leben, wo ein jeder ſich ſelbſt Sicherheit für Beleidigungen zu ſchaffen verbunden iſt (§. 833. Mor.). Es iſt aber bey dieſen Umſtänden kein anderes Mittel übrig, wodurch ſie ſich vor ihres gleichen Sicherheit ſchaffen könnten, als daß ſie durch Schläge denen beſchweerlich ſind, welche ihnen zu nahe kommen (§. 8. Mor). Hingegen, durch Duelle trachtet man nicht andere zu verbinden künfftig von Beleidigungen abzuſtehen, ſondern man vermeinet dadurch den Verluſt der Ehre zu erſetzen, und ſeine Ehre bey andern zu erhalten. Kinder ſind demnach verſtändiger bey ihrem Unverſtande, als Duellanten bey ihrem Irrthume. Unterdeſſen wo der Irrthum ſo ſtarck eingeriſſen iſt, daß man diejenigen vor geſchimpfft achtet, welche die ihnen angethane Beleidigungen

Wie der Wahn von dem

gen

gen nicht durch Duelliren ausmachen, daſelbſt hat man alle mögliche Mittel zu gebrauchen, wie man dieſen ſchädlichen Wahn aus den Gemüthern ausrotte, und gehöret mit darunter, was von Beſtraffung derer erſt beygebracht worden, welche diejenigen vor geſchimpfft halten, die ihre Sachen mit ihren Beleidigern nicht ſelbſt durch Duelle ausmachen (§. 374.). Unerachtet die Ehre dem Menſchen ſo nahe als das Leben lieget; ſo hat man doch bißher im gemeinen Weſen wenig Anſtalten, dadurch denen Beleidigern Einhalt geſchehe, oder ſie ſind von der Beſchaffenheit, daß auf ſolche Weiſe Recht zu ſuchen mehr eine Laſt, als ein Vortheil iſt. Abſonderlich ſolte unter Gelehrten in dieſem Stücke beſſere Verfügung geſchehen, da ſich öffters eine nichtswürdige Creatur anmaſſet, die um das gemeine Beſte am meiſten verdiente Männer nach Gefallen zu ſchänden und zu läſtern: wovon leider! die Exempel gemeiner ſind, als daß man einige anzuführen Urſache hat. Duelliren auszurotten.

§. 376. Was von den Duellen derer geſaget worden, die mit Degen und Gewehr umgehen, das gilt auch von andern Schlägereyen, die aus gleicher Abſicht vorgenommen werden: wiewohl man leicht ſiehet, daß, da dieſe nicht ſo gefährlich ſind, wie die Duelle, ſie auch nicht ſo hart, wie jene, Warum Schlägerey zu beſtraffen.

dürffen bestraffet werden (§. 343.). Es wird aber unten noch bey anderer Gelegenheit hiervon zu reden Anlaß gegeben werden.

Was man wegen übermäßiger Arbeit zu verordnen.

§. 377. Es können auch die Menschen sich ungesund und endlich gar zu tode arbeiten, wenn sie nehmlich mehr arbeiten, als ihre Kräffte zureichen, und darüber zugleich dem Leibe des Nachts die nöthige Ruhe abbrechen.

Ursache übermäßiger Arbeit.

Die Ursachen, welche sie dazu bewegen, sind unterschieden. Einige thun es aus Geitz, oder auch Ehrgeitz, nachdem sie entweder Geld oder Ehre durch ihre Arbeit zu erlangen gedencken, und gehören in die letztere Classe hauptsächlich die Gelehrten, welche sich ungesund studiren, wie nicht weniger die Künstler, welche durch neue Erfindungen sich hervor thun wollen. Andere thun es aus Noth, weil ihnen ihre Arbeit nicht so viel abwirfft, als zu ihrem und der ihrigen Unterhalt erfordert wird, absonderlich wenn sie eine weitläufftige Familie, und also viele zu versorgen haben.

Warum nicht einem zu viel Bedienungen aufzutragen sind.

Zu dem Ende soll man niemanden zu viel Bedienungen zusammen geben, damit nehmlich weder die, welche zu viel Bedienungen haben, mehr Verrichtungen haben, als sie wohl bestreiten können, noch auch dadurch andere, welche durch einige von denenselben Bedienungen ihr Auskommen finden könnten, aus Noth durch viele andere Arbeit

sich abmatten müssen, welches um so viel mehr geschiehet, weil sie ihre Arbeit zugleich mit vielem Verdrusse verrichten, indem sie sehen, daß ihnen das Glück nicht so günstig ist wie andern, die es weniger als sie verdienen. Damit aber niemand Ursache hat nach vielen Bedienungen zu streben, auch niemand darneben sich zu viel Arbeit auf den Hals laden darff; so sollen bey denen Bedienungen hinlängliche Besoldungen seyn. Es kommen dazu noch andere Ursachen, welche eben dieses rathen. Wo Bediente wenige Besoldung haben, daß sie dabey nicht ihr gehöriges Auskommen finden, da befleißigen sie sich nach diesem durch allerhand ungerechte Künste Vortheile zu machen: woraus öffters vieles Unheil für das gemeine Wesen erwächset. Hieher gehöret auch, was schon oben (§. 280. 282.) erinnert worden, daß man den Lohn der Arbeiter dergestalt setzen soll, damit ein Arbeiter dabey sein nöthiges Auskommen finde, auch in einem jeden Stande die Anzahl determiniren, auf daß nicht einer dem andern ohne Noth seinen Verdienst sauer mache. Damit ferner unbarmhertzige und unbillige Leute weder dem Gesinde, noch andern Arbeitern, mehr Arbeit zumuthen können, als sie auszustehen vermögend sind; so muß man nicht allein die Zeit bestimmen, zu welcher diejenigen anfangen und aufhö-

Warum man hinlängliche Besoldungen geben soll.

Warum die Zeit zur Arbeit und das Tage-Lohn zu bestimmen.

ren sollen, die um Tage-Lohn arbeiten, und daher Tagelöhner genennet werden, sondern auch bey den Handthierungen vorschreiben, wenn das Gesinde an seine Arbeit gehen und wenn es des Abends zu arbeiten aufhören soll. Hieher gehöret auch die Verordnung, daß allen, die um Tage-Lohn arbeiten, täglich, oder, wenn die Arbeit gantze Wochen dauret, wöchentlich ihr verdienter Lohn gereichet, auch denen Handwerckern allezeit, so bald die bestellte Waare fertig, ihr Geld davor gezahlet werde (§. 911. Mor.). Und soll die hohe Landes-Obrigkeit hierinnen auch selbst mit gutem Exempel vorgehen, daß sie die Besoldungen richtig auszahlen lässet, indem gar viel daran gelegen, wenn nach diesem nicht allein die Bedienten, sondern auch alle übrige hinwiederum mit der Zahlung richtig einhalten sollen.

Warum der verdiente Lohn bald gezahlet werden soll.

Unterdessen, da man den Müßiggang verhüten soll (§. 283.), unverständige und wollüstige Leute aber nach der Arbeit nicht fragen, so lange sie zu zehren haben, und dadurch endlich gar derselben entwohnen; so hat man den Lohn der Arbeit nicht zu hoch zu setzen: welches auch deswegen geschehen soll, weil dergleichen Leute trotzig werden und nicht viel gute Worte geben, wenn sie nicht die Noth zur Arbeit treibet, und daher ihre Arbeit nicht mit solchem Fleisse verrichten, auch nicht so eigen machen wie sichs gebühret.

Warum der Lohn nicht zu hoch zu setzen.

§. 378.

§. 378. Es ist dem Leben nichts gefährlicher als die Pest und andere ansteckende Kranckheiten. Derowegen hat man nicht allein dieselben zu verhüten, sondern, wo sie aus Unvorsichtigkeit eingeschlichen, bey Zeiten wieder abzuwenden (§. 370.). Und da überhaupt aus Kranckheiten endlich der Tod erfolget, auch ein krancker Leben keinem Leben gleich zu achten ist, indem ein Krancker nicht geschickt ist, seinen Verrichtungen gebührend vorzustehen, ja unterweilen vermögende Leute durch viele und langwierige Kranckheiten in einen dürfftigen Zustand gerathen; so hat man beyde Vorsorge bey allen Kranckheiten überhaupt zu bezeigen. Man kan dieses auch noch durch einen allgemeinen Beweiß auf folgende Weise zeigen. Ein jeder Mensch soll nach Gesundheit streben, und Kranckheiten zu entgehen suchen (§. 447. Mor.). Derowegen, da man im gemeinen Wesen dergleichen Anstalten zu machen hat, daß ein jeder dazu alle nöthige Gelegenheit und Mittel finde (§. 272.); so hat man auch Anstalten wieder die Pest und ansteckende, auch alle übrige Kranckheiten zu machen, wodurch sie theils verhütet, theils wieder abgewendet werden.

Was für Anstalten wider Pest und andere Kranckheiten zu machen.

§. 379. Wenn man Kranckheiten verhüten will; so muß man die Ursachen aus dem Wege räumen, dadurch Kranckheiten entste-

Wie Kranckheiten zu verhüten.

stehen: und demnach gehöret auch hieher, was kurtz vorhin wegen der Anstalten beygebracht worden, daß sich niemand zu tode, auch nicht ungesund arbeiten soll (§. 377.).

Vorsorge wegen Speise und Tranck.

Die Menschen werden kranck wegen ungesunder Speise und Tranck, die sie entweder aus Noth, als z. E. in theurer Zeit, oder auch aus Unwissenheit und Wollust, als z. E. wenn sie überflüßig Obst essen, geniessen. Demnach hat man davor zu sorgen, daß an nöthigen Nahrungs-Mitteln kein Mangel sey, sondern ein jeder vor einen billigen Preiß bekommen kan, was er zur Leibes-Nahrung und Nothdurfft nöthig hat. Absonderlich solte man auch auf Vorrath bedacht seyn, davon man in theuren Zeiten denen, die nicht reich sind, um einen mäßigen Preiß überlassen könnte, was sie brauchen: wovon nach diesem ausführlicher soll geredet werden. Auch hat man fleißige Auffsicht nöthig, daß keine ungesunde Speise auf den Marckt gebracht, in Wirthshäusern und Gahrküchen die Speise recht zubereitet, die Bierbrauer und Schencken für einen guten Tranck sorgen, absonderlich aber die Weinschencken den Wein nicht verfälschen und verderben. Und da insonderheit übermäßiges Fressen und Sauffen der Gesundheit schadet; so hat man auch dagegen, absonderlich wieder die Trunckenheit, Anstalten zu machen: und haben

zu

zugleich die öffentlichen Lehrer die Schändlichkeit dieses Lasters mit Nachdruck vorzustellen (§. 318.). Unreine Lufft ist der Gesundheit gleichfalls zuwieder. So hat Gauger in seiner Mechanick des Feuers oder dem Tractat von Erbauung der Camine p. m. 55. & seq. angemercket, daß er bey der alten Art der Camine, wo die Luft den gantzen Winter über in dem Gemache eingeschlossen verbleibet, stets mit Schnupffen, Husten und Flüssen beschweeret worden; von dergleichen Zufällen er nichts mehr erfahren, als er durch seine neue Art der Camine täglich neue reine Luft in das Zimmer bekommen. Es wird aber die Luft unreine und ungesund theils auf den Strassen, theils in den Gebäuden entweder im Hofe, oder in den Gemächern. In Gemächern wird die Luft unreine von den Ausdünstungen aus den Leibern der Menschen und der Thiere, ingleichen der Speisen und des Tranckes, ansonderlich wenn die Gemächer stets zu sind, daß die Luft nicht durchstreichen und sich erneuren kan, dabey auch die eingeschlossene Luft entweder durch die Hitze im Sommer, oder durch starckes Einheitzen im Winter sehr erwärmet wird. An anderen Orten des Gebäudes wird die Luft stinckend theils durch die heimlichen Gemächer, theils wenn man andern Unflath nicht bey Zeiten wegschafft und es über-

Vorsorge wegen reiner Lufft.

Ursachen der ungesunden Luft.

all

all reinlich hält, theils wenn kein freyer Zufluß von der Luft ist, und also die Luft überall gleichsam eingeschlossen bleibet. Diesen Beschweerlichkeiten kan nicht anders als durch die Bau-Kunst abgeholffen werden. Und demnach hat man im gemeinen Wesen zu veranstalten, daß die Bau-Kunst immer mehr und mehr in Aufnahme gebracht und, was nützliches darinnen erfunden worden, bey Erbauung der Gebäude, so viel nur immer möglich, angebracht werde. Es hat längst Vitruvius lib. 1. c. 4. erinnert, daß die Luft auf den Gassen ungesund wird, nachdem sie von Winden aus gewissen Gegenden können durchstrichen werden. Und deswegen ist nöthig, daß, wo man eine Stadt von neuen anlegen soll, man für allen Dingen die Beschaffenheit der Winde aus den verschiedenen Gegenden sich bekandt machet, theils durch die Erfahrung, theils auch durch dasjenige, was von ihren Eigenschafften anderswo (Geogr. §. 217 & sq.) gelehret worden, und nach diesem die Gassen so einrichtet, daß die ungesunden Winde dieselben nicht frey durchstreichen können, folgends diejenigen, welche ihrer Verrichtungen halber auf der Gasse gehen müssen, nicht von ihnen beschweeret werden. Es wird auch die Luft auf den Gassen unreine durch den Unflath, der daselbst liegen bleibet. Und hat man dannenhero fleißige Auf-

Nutzen der Bau-Kunst.

Einrichtung der Gassen in einer Stadt.

Warum die Gassen rein zu halten.

Aufſicht zu haben, daß die Gaſſen beſtändig ſauber und reinlich gehalten werden, auch man allen Unflath bey Zeiten hinausſchaffe: wozu nach den Umſtänden des Ortes nöthige Anſtalten zu machen ſind. Wiedrige Affecten, Kummer und Verdruß ſind der Geſundheit des Menſchen ſehr nachtheilig. Derowegen hat man bey allen Anſtalten dahin zu ſehen, daß niemanden dadurch mit Grunde der Wahrheit zu einigem Verdruſſe und wiedrigen Affecten Anlaß gegeben, auch niemand ohne ſeine Schuld und ohne dringende Noth in Kummer und Sorgen geſtürzet werde. Und da abſonderlich viel daran gelegen iſt, daß Leute, die dem gemeinen Weſen viel Nutzen ſchaffen, bey guter Geſundheit ſich befinden; ſo hat man auch ſie in allen dergleichen Fällen, ſo viel nur immer möglich iſt, zu ſchonen und dahin zu ſehen, daß ſie in einem vergnügten Zuſtande ſich befinden: wozu noch ferner dieſes kommet, daß Kummer und Verdruß hinderlich ſind, in den Verrichtungen, und daher in ſolchen Fällen, wo auf ihnen das gemeine Beſte beruhet, der gemeinen Wohlfahrt höchſt nachtheilig. Und da das Gemüthe des Menſchen durch eine anmuthige Geſellſchafft ermuntert wird, auch andere Ergötzlichkeiten dazu das Ihrige beytragen; ſo iſt zugleich mit darauf zu ſehen, daß man

Warum Kummer und Verdruß abzuwenden.

Warum zu Geſellſchafften und Ergötzlichkeiten.

zu

keiten Anlaß zu geben.

zu dergleichen Gesellschafften und Ergötzlichkeiten Gelegenheit finde: wobey doch aber nicht geringe Sorgfalt vonnöthen ist, daß aller verderblicher Mißbrauch dabey vermieden werde. Es sind aber viele Gelegenheiten, die man zu dergleichen Ergötzlichkeiten geben kan. Es gehören hieher die Gärten, Spatzierfahren, Comödien und Tragödien, Spiele, Musicken, Täntze und was dergleichen mehr ist; von welchen allen ins besondere gar viel zu erinnern wäre, wenn es unsere jetzige Gelegenheit leiden wolte. Die alles ohne Unterscheid wegen des Mißbrauches verwerffen, gehen weiter als sie sollen. Und weil auch in der ersten Auferziehung gar viel daran gelegen, daß man nicht zu zärtlich erzogen und allerhand zu vertragen abgehärtet werde; so hat man zu hierzu dienlichen Uebungen gute Anstalten zu machen. Es ist nehmlich zu überlegen, was für Ungemach in den Verrichtungen des menschlichen Lebens einem begegnen kan, und dergleichen zu vertragen muß man von Jugend auf nach und nach angewöhnet werden. Es ist wohl wahr, daß Eltern und diejenige, welche der Auferziehnng der Kinder vorstehen, in diesem Stücke das Beste thun können: allein es finden sich doch auch in allen Fällen Gelegenheiten durch öffentliche Anstalten etwas diensames auszurichten. Man

Was für Ergötzlichkeiten im gemeinen Wesen statt finden.

Uebungen für die Jugend.

begreif-

begreiffet über dieſes ohne mein Erinnern, daß man im gemeinen Weſen nicht eher gute Anſtalten wieder die Kranckheiten machen kan, als biß man weiß, aus was für Urſachen alle Arten der Kranckheiten entſtehen. Und demnach wäre viel daran gelegen, wenn man die Medicin in dieſem Stücke zu mehrerer Gewißheit brächte: welches eine Arbeit iſt, die mit für die Academie der Wiſſenſchaft gehöret (§. 300.).

Warum die Medicin zu perfectioniren.

Es können auch die Kinder öfters in Mutterleibe verwahrloſet werden, und zu einigen Kranckheiten einen Anſatz bekommen, theils wenn die Mutter wehrender Schwangerſchaft damit behaftet, theils wenn ſie ſich zur ſelben Zeit nicht gebührend verhält: welches an ſeinem Orte deutlicher wird gezeiget werden. Und alſo geben die Schwangeren eine neue Sorge an die Hand, wo man nichts verabſäumen will, was in unſerer Gewalt ſtehet.

Vorſorge für die Schwangeren.

Es dürften vielleicht einige meinen, man erfordere gar zu viel von denen, welch die Aufſicht für die gemeine Wohlfahrt haben; andere werden es gar verlachen, weil ſie täglich erfahren, daß man hierauf nicht ſiehet. Allein ich ſcheue mich nicht zu behaupten, wozu ich guten Grund habe, es mag üblich ſeyn, oder nicht. Ich habe mich niemahls darum bekümmert, ob ich von Unverſtändigen getadelt, oder verlachet werde, und richte

Warum der Autor ſo viel zur Sorge derer, die regieren, erfordert.

meine Lehren nicht darnach ein, wie sie diesem oder jenem gefallen mögen. Ich gebe jetzt keinen Geschicht-Schreiber ab, der bloß erzehlet, was im Brauch ist, sondern vielmehr einen Weltweisen, der nach der Vernunft untersuchet, wie alles beschaffen seyn soll, und von jedem, was er antrift, den Grund suchet, warum es bestehen kan. Was ich hier in einem besonderen Falle erinnere, gilt durchgehends in allen übrigen. Unterdessen könnte ich auch gar leicht durch Exempel bestätigen, was ich wegen der Anstalten erinnert, die man für schwangere Weiber machen soll, damit sie gesunde, wohlgestaltete und geartete Kinder gebähren. Die Sineser, sonderlich die alten, hält man für die besten Staats-Leute: Sie haben aber davor Sorge getragen (a), und wer geschickt ist durch reiffes Nachsinnen den Grund ihrer Anstalten zu erreichen, der wird finden, daß sie höchst vernünftig sind, unerachtet sie vielleicht andere, die nur alles obenhin anzusehen gewohnet sind, verlachen dürften.

Wie Kranckheiten abzuwenden.

§. 380. Da man so grosse und viele Sorgfalt vonnöthen hat Kranckheiten zu verhüten (§. 379.): die Kranckheiten aber gefährlicher sind, wenn sie schon da sind, als wenn man sie nur besorget; so muß man auch im gemei-

(a) Schola parvulorum c. 1. §. 2.

gemeinen Wesen zu Abwendung der Kranckheiten alle nöthige Mittel finden. Zu dem Ende hat man verständige und erfahrne Aertzte und Wund-Aertzte vonnöthen, und demnach darauf zu sehen, daß niemanden Kranckheiten zu curiren zugelassen werde, von dem man nicht genung versichert ist, er verstehe, was dazu erfordert wird, und sey geschickt seine Kunst zu üben. Hieraus nun erwachsen dreyerley Arten der Anstalten. Die ersten gehen da hinaus, daß man alle Gelegenheit findet zu lernen, was einem, der die Kunst treiben will, zu wissen nöthig ist: die anderen hingegen zeigen Gelegenheit, die angehenden Aertzte und Wund-Aertzte geschwinde zur Erfahrung zu bringen, und endlich die dritten, wodurch man versichert wird, daß einer, der die heilsame Kunst treiben will, dazu das nöthige Geschicke habe. Es ist aber hierbey sehr viel daran gelegen, daß man die heilsame Kunst und alle andere dazu dienliche Künste und Wissenschafften in Aufnahme zu bringen suchet: welches abermahl eine Arbeit ist, welche der Academie der Wissenschafften zu verrichten oblieget, wiewohl auch ein jeder, der mit der heilsamen Kunst umgehet, das seine dazu beytragen kan. Da nun durch unerfahrne Aertzte viel Unheil angerichtet werden kan, indem sie die Patienten theils um ihre Gesundheit, theils um ihr Leben bringen, und

Vorsorge wegen verständiger Aertzte und Wund-Aertzte.

Warum die Medicin in Aufnahme zu bringen.

Warum nicht untüchtige zu Doctoribus zu promoviren.

also ihrer Absicht gantz zuwieder handeln: hingegen nach unsern Sitten zum Curiren geschickt gehalten wird, der auf einer Universität Doctor worden; so hat man in einem wohlbestellten gemeinen Wesen Verfügung zu thun, daß man auf Universitäten nicht untüchtige Leute zu Doctoribus, am allerwenigsten aber zu Professoribus machet, auch wo man befindet, daß einer, welcher seine Kunst nicht verstehet, zum Doctor gemachet worden, solches scharf ahndet, z. E. bey doppelter Straffe dessen, was er gegeben, ja noch wohl bey härterer Straffe, absonderlich wenn man siehet, daß auf einer Universität das Doctor-Machen zum Erwerb gemachet wird, und man deswegen die verliehene Gewalt um schändlichen Gewinns willen mißbrauchet.

Vorsorge wegen der Artzeneyen.

Weil man über dieses gewisse Artzeneyen nöthig hat, wo man die Kranckheiten curiren soll; so hat man auch darauf zu sehen, daß nicht allein Artzeneyen, welche man nöthig hat, zu jeder Zeit zu bekommen seyn, sondern auch eine jede von ihnen auf gehörige Weise zubereitet worden. Und damit man dessen desto versicherter seyn kan; so müssen Apothecken aufgerichtet und zu gewissen Zeiten besichtiget werden, damit man in Erfahrung komme, ob alle nöthige Artzeneyen darinnen vorhanden, und ob sie auch gut und tüchtig sind. Weil gefährliche Kranckheiten

heiten gemeiniglich von armen Leuten den Ursprung nehmen, welche ſich in ihrer Kranckheit nicht halten können, wie ſichs gebühret; ſo hat man nicht allein beſondere Oerter, die man Lazarete und Krancken-Hoſpitäler zu nennen pfleget, anzulegen, da man dergleichen arme Patienten hinbringen und nach Nothdurft verpflegen kan, ſondern auch Anſtalten zu machen, daß arme Patienten an Rath, Artzeneyen und anderer nöthiger Pflege keinen Mangel haben, und hat man hierbey wohl acht zu haben, daß dieſe Wohlthaten bloß denen zu ſtatten kommen, die ſie nöthig haben (§. 962 Mor.). Aufrichtung der Lazareter.

§. 381. Weil aber unter allen Seuchen und Kranckheiten einem Staate nichts gefährlicher iſt als die Peſt, maſſen die Erfahrung lehret, daß dadurch viele tauſende in kurtzer Zeit hingeraft werden, und ſolchergeſtalt ein Staat von Unterthanen gantz entblöſet wird, auch keine Seuche leichter als dieſe anſtecket; ſo hat man am allermeiſten zu ſorgen, daß die Peſt aus einem Staate wegbleibe, und woferne ſie einreiſſen will, dieſem Uebel bey Zeiten vorzubeugen. Damit man nun verhüten kan, daß keine Peſt entſtehe; ſo hat man mit Fleiß die Urſachen zu unterſuchen, woher ſie kommet. Wiederum, daß man ihr deſto beſſer begegnen kan; ſo hat man den Verlauf Wie die Peſt zu verhüten und abzuwenden. Warum Hiſtorien von der Peſt zu verfertigen.

derſelben fleißig zu beobachten. Und zu dieſem Ende ſollte man die Hiſtorien von der Peſt ſorgfältig ſammlen, und verſtändige Leute, abſonderlich erfahrne und geübte Medici, welche an Orten ſich befunden, wo die Peſt geweſen, ſollten mit allen Umſtänden, was vorgegangen, auf das genaueſte beſchreiben. Nehmlich die Hiſtorien von der Peſt geben den Grund zur Wiſſenſchaft davon, beyde aber zuſammen den Grund zu denen nöthigen Anſtalten. Und ſiehet man nicht allein hieraus, ſondern auch aus allerhand anderen Materien, die in der Politick abgehandelt werden, daß die Wahrheiten, die hieher gehören, viele andere Wiſſenſchaften voraus ſetzen, wenn man ſie gründlich abhandeln will. Damit man nicht ſelbſt zu Peſt und anſteckenden Kranckheiten Anlaß gebe, hat man in theuren Zeiten zu vermitteln, daß arme Leute, die nicht ſo viel erwerben können, als das Brod koſtet, nicht genöthiget werden, aus Mangel ungewöhnliche Speiſen zu eſſen. Wenn garſtige, ſtinckende, neblichte oder ſonſt feuchte Luft zu Kranckheiten Anlaß geben will, hat man die Luft in denen Gemächern durch Ausräuchern zu reinigen, und überhaupt allemahl dahin zu ſehen, daß man reine und geſunde Luft in den Zimmern hat, wozu die Bau-Kunſt bey Einrichtung der Camine und Oefen Anlaß giebet (§. 390. Archit. civil.).

Wie die Urſache der Peſt aus dem Wege zu räumen.

Wenn

Wenn eine Seuche unter das Vieh kommet, muß man nicht allein Aufſicht haben daß kein Fleiſch von ungeſundem Viehe auf den Marckt kommet, ſondern auch ſelbſt das umgefallene Vieh mit Haut und Haare an einem freyen Orte tief vergraben werde, damit dadurch die Luft nicht angeſteckt werden kan. Vorſorge bey der Seuche unter dem Viehe.

Mercket man, daß verdächtige Kranckheiten ſich in einigen Oertern hervor thun; ſo muß man weder Perſonen, noch Sachen daher einlaſſen, indem bekannt, wie die Peſt ſowohl durch Perſonen als Sachen ſich aus einem Orte in den andern bringen läſſet. Anſtalten bey ſich ereignender Peſt.

So bald die Peſt in einem Orte einreiſſen will, hat man bald die Häuſer, darinnen ſich die Peſt äuſſert, zuzumachen, alle Perſonen, die ſich darinnen befinden, auſſerhalb der Stadt in freye Luft zu bringen, und ihnen daſelbſt nöthige Verpflegung zu verſchaffen. Auch müſſen die todten Leichnamme im freyen Felde tief unter der Erde vergraben werden, damit nicht durch ihre Fäule die Luft weiter angeſteckt wird. Und weil gemeiniglich die Peſt bey gemeinen Leuten überhand nimmet, die entweder ſich nicht halten können, wie ſie ſollen, oder bey denen es in ihren Häuſern und Wohnungen ſehr unreine iſt; ſo hat man dergleichen Leute theils in Lazarete und Krancken-Hoſpitäler zu bringen, theils ihnen nöthige Verpflegung in ihren Häuſern

zu verschaffen, theils auch, so bald verdächtige Kranckheiten sich hervor thun, zu verordnen, daß alle Häuser gesäubert, und von reiner Luft durchstrichen werden. Dieses führen wir als Exempel an, wie man aus den Historien von der Pest nöthige Regeln ziehen soll.

Was wegen der Leibes-Uebungen zu veranstalten.

§. 382. Der Mensch soll nach Geschicklichkeit des Leibes trachten, das ist, eine Fertigkeit erlangen, seine Gliedmassen in eine solche Bewegung und Stellung zu bringen, wie es die Vollkommenheit der Seele, und die natürliche Vollkommenheit des Leibes erfordert (§. 446. Mor.). Da nun diese Fertigkeit nicht anders, als durch Uebung, erlanget wird (§. 525. Met.); so muß man auch in dem gemeinen Wesen allerhand Gelegenheit zu allen nützlichen Uebungen des Leibes finden (§. 272.). Und zu dem Ende müssen allerhand Exercitien-Meister bestellet, auch bequeme Oerter angeleget und geschickte Gebäude aufgeführet werden, wo man unter ihrer Anführung den Leibes-Uebungen obliegen kan. Damit aber niemand von diesen Leibes-Uebungen zurücke bleibet, der nicht allein dazu Lust, sondern sie auch vonnöthen hat; so sollen die Exercitien-Meister mit Besoldung versehen, und die dazu nöthigen Gebäude auf öffentliche Kosten gehalten werden. Es ist aber leicht zu erachten, daß, ausser den gewöhnlichen Lei-

Was wegen der Exercitien-Meister zu bedencken.

Arten der Exercitien.

bes-

bes-Uebungen als Reiten, Fechten, Tanzen, noch viel andere ſeyn können, die zum Theil mehr Nutzen als dieſe haben. Es wäre z. E höchſt nöthig, daß man die Jugend in allerhand Minen und Geberden, in Veränderung des Ganges und der Sprache, nach dem Zuſtande des Gemüthes und anderen dergleichen Dingen, übete: welches ſie nach dieſem in vielen Fällen des menſchlichen Lebens nutzen könnten. Jedoch muß wohl darauf geſehen werden, daß man ſich nichts gezwungenes angewöhne (§. 215. Mor.). Hieher gehöret auch die Kunſt zu ſchwimmen, zu rennen, zu ſchieſſen, zu ringen, Hitze und Froſt, Hunger und Durſt zu vertragen, und was dergleichen mehr iſt. Gleichwie aber der Menſch in allem, was er vornimmet, auf die Haupt-Abſicht ſeines Lebens zu ſehen hat (§. 40. Mor.); ſo hat man wohl zu überlegen, was für Uebungen einem in ſeiner künftigen Lebens-Art ſonderlich dienlich ſeyn können, und daß er ſich derſelben für andern zu befleiſſen angelegen ſeyn laſſe, ihn anzuhalten: welches auch ſchon aus dem folget, was anderswo (§. 448. Mor.) erwieſen worden.

ſo einzuführen.

Vorſicht, ſo dabey nöthig.

§. 382. Der Menſch ſoll ſich in keine Gefahr wagen die Giedmaſſen des Leibes entweder zu verderben, oder zu verlieren (§. 449. Mor.). Da man nun durch Fallen leicht Schaden nehmen kan; ſo hat

Wie Sicherheit im Gehen und Fahren zu erhalten.

Gebrechlichkeit des Leibes zu verhüten.

man auf Sicherheit im Gehen und Fahren sowohl auf den Gassen, als Strassen zu sehen, und zu diesem Ende die Wege zu bessern, die Gassen wohl zu pflastern, wenn es in dem Winter glatt gefrieret, das Eis einzuhauen, Brücken und Stege wohl zu befestigen, die Treppen in öffentlichen und gemeinen Gebäuden zum Steigen bequem zu erbauen, und was dergleichen mehr hierzu etwas beytragen kan. Es lässet sich dieses auch aus allgemeinen Gründen erweisen. Man soll im gemeinen Wesen die Glückseeligkeit der Menschen befördern (§. 227.) und dannenhero alles verhüten, was Mißvergnügen erwecken kan (§. 52. Mor. & §. 446. Met.). Weil nun alles, was unbequem ist, Mißvergnügen bringet: hingegen was bequem ist, wo nicht Vergnügen gewehret, doch Mißvergnügen verhütet, wie ein jeder leicht bey sich selbst erfähret (§. 325. Met.); so muß man auch im gemeinen Wesen für alle Bequemlichkeit sorgen, sie mag Nahmen haben, wie sie will, folgends auch für die Bequemlichkeit im Gehen und Fahren und alles dasjenige, was sie auf einige Art und Weise befördert. Weil es aber gar leichte zu geschehen pfleget, daß man theils bey seiner ordentlichen Arbeit, theils auch durch allerhand andere Zufälle, welche aus der Erfahrung zur Gnüge bekandt sind,

Nothwendigkeit der Wund-Aertzte und Kronicken Hospitäler.

Scha-

Schaden an den Gliedmassen des Leibes nehmen kan, indem sie entweder verrencket, oder zerbrochen, oder verwundet werden, oder sonst ein böser Schaden hinein kommet; so hat man zu dem Ende erfahrne Wund-Aertzte nöthig, auch besondere Hospitäler, darein man dergleichen arme Patienten bringen und curiren kan. Und weil dergleichen Zufälle gemeiniglich arme Leute zu betreffen pflegen, die mit schweerer Arbeit umgehen, auch sich sonst nicht in allem in acht nehmen können, wie es wohl seyn solte; so soll ihnen in solchen Fällen entweder von Wund-Aertzten, die zu dem Ende besoldet und verpflichtet, und deren Curen und Verhalten dabey zu Zeiten untersuchet werden, umsonst Hülfe geschehen, oder man muß aus besonderen dazu verordneten Kosten ihnen zur Cur nöthige Mittel angedeyen lassen. Es wird jeder leicht sehen, daß diese Art der Allmosen höchst nöthig (§. 961. Mor.), und dem Staate weniger beschweerlich sind, als andere. Denn wenn arme Leute kranck und gebrechlich werden; so sind sie zur Arbeit ungeschickt. Da sie nun alsdenn nichts erwerben können, oder wenigstens nicht so viel als sie nöthig haben; so müssen sie sich von Rechtswegen auf das Betteln legen (§. 964. Mor.). Weil sie nun eher die Leute zu Mittleiden bewegen, als andere, die, weil sie gesund aussehen,

Besondere Art der Allmosen.

sehen, zur Arbeit geschickt aussehen (§. 461. Mor.); so betteln sie nachdem mehr als sie nöthig haben, und werden aus Wollust liederlich, ja wenn sie auch noch etwas zu arbeiten geschickt wären, gefället ihnen doch das faule Bettel-Brod besser, als was sie verdienen sollten. Und solchergestalt hat das gemeine Wesen einen dreyfachen Schaden, nehmlich der eine entstehet aus dem unnöthigen Betteln, der andere aus versäumeter Arbeit, und der dritte aus dem liederlichen Leben und daher rührender Verführung anderer.

Vorsorge für Gesunde Gliedmassen der Kinder.

Weil endlich öffters Kinder theils aus Unachtsamkeit der Eltern, theils aus Nachläßigkeit, auch wohl gar aus Muthwillen und Boßheit des Gesindes in diesem Stücke verwahrloset werden; so sollten auf solche Verwahrlosung nach Befinden Straffen gesetzet (§. 357.) und mit Ernst darüber gehalten werden (§. 345.).

Was wegen Nahrung und Kleidung zu besorgen.

§. 384. Da man zur Nothdurft des Leibes Speise, Tranck und Kleidung brauchet, auch ein jeder verbunden ist, bey Nahrung und Kleidung sich nach seinem Stande zu richten (§. 458. 492. Mor.); so hat man nicht allein zu veranstalten, daß ein jeder alles dasjenige für einen billigen Preiß haben kan, was er zu seiner Nahrung und Kleidung brauchet, sondern auch darauf acht zu haben, daß sich niemand weder in Essen und Trincken, noch in Kleidung

dung über ſeinen Stand erhebe. In der erſten Abſicht muß man an einem jeden Orte, ſo viel möglich iſt, alle Handwercker und Handthierungen haben, die man zu ſtandmäßiger Nahrung und Kleidung, auch andern, damit verknüpfften Bequemlichkeiten des Lebens vonnöthen hat, und müſſen diejenigen, welche Handel treiben, alle Waaren führen, die dazu dienen, und in ſolcher Menge, als ſie nöthig ſind. Gleichwie es nicht ein geringer Verdruß iſt, wenn man etwas nicht bekommen kan, ſo man haben will und nöthig hat; alſo iſt es im Gegentheile nicht allein ein Mangel des Verdruſſes, ſondern auch, wenn man es bedencket, ein Vergnügen, wenigſtens ein Mittel zum Vergnügen, wenn man ſo gleich haben kan, was man nöthig hat, und gerne haben will. Was aus der täglichen Erfahrung erhellet (§. 325. Met.), darf nicht erſt durch weitläuftige Gründe beſtätiget werden. Weil nun das Vergnügen die Glückſeeligkeit des Menſchen, und der Mangel des Mißvergnügens den Mangel der Unglückſeeligkeit ausmachet (§. 52. 61. Mor.); ſo wird auch hierdurch ein Theil der Unglückſeeligkeit abgewendet und hingegen die Glückſeeligkeit vermehret: worauf man bey allen Anſtalten im gemeinen Weſen zu ſehen hat (§. 215.).

Was zu thun, damit man alles vor billigen Preiß haben kan.

In der andern Abſicht hat man gewiſſe Speiſe-

Wie Mißbrauch in

Nahrung und Kleidung zu verhüten.

Speisen und gewissen Tranck einigen zu verbiethen, absonderlich bey öffentlichen Gastgebothen, als auf Hochzeiten, Kindtauffen und so weiter. Und gehöret auch hieher die Kleider-Ordnung, welche so wohl als die Ordnungen wegen Speise und Tranck nicht allein nach dem Vermögen, sondern auch nach dem Stande einzurichten (§. 458. 492. Mor.). Es hat aber verschiedene Ursachen, warum man über diese Ordnungen fest zu halten hat.

Was Uebermuth im Tractiren und Kleidung schadet.

Uebermuth im Tractiren und Kleidung bringet nicht allein Verschwendung zuwege, wodurch viele so wohl für sich an den Bettelstab gerathen, als auch andere, die sie um das ihrige betrügen, daran bringen, sondern es erwecket auch Mißgunst bey andern, woraus ferner Haß (§. 454. 460. Met.) und Feindschaft (§. 778. Mor.) erfolget. Hierzu kommet, daß einer den andern durch sein Exempel zu Uebermuthe im Tractiren und Kleidung verleitet: denn die Menschen sind so geartet, daß sie nicht gerne sonderlich ihres gleichen, etwas nachgeben, sondern vielmehr sich höhern, als sie sind, zu gleichen trachten. Weil aber niemand sich seinem Stande gemäß in Nahrung und Kleidung aufführen kan, er habe denn die nöthigen Mittel dazu; so hat man auch um deswillen die Bedienungen mit hinreichenden Besoldungen zu ver-

versehen, und sowohl der Arbeit, als den Waaren einen solchen Preiß zu setzen, dabey einer zu einer standmäßigen Aufführung Mittel findet. Ich weiß wohl, daß einige in den Gedancken stehen, als wenn man in Nahrung und Kleidung bloß auf die Nothdurft sehen solte, und das übrige alles für Uebermuth auslegen: allein mich dünckt, es lasse sich gar bald zeigen, daß sie sich in ihrem Urtheile übereilen. Wenn man weiter nichts verlanget, als was zur Nothdurft des Lebens nöthig ist; so würde die gröste Zahl der Handthierungen wegfallen, und dadurch viele keine Arbeit haben, wodurch sie verdienten, was die Nothdurft erfordert. Ja die Menge der Menschen hat sie eben aus Nothwendigkeit auf allerley Arbeit dencken gelehret, darauf sie sonst nicht würden kommen seyn, wenn sie bey derjenigen Arbeit ihr Auskommen hätten finden können, welche zur Nothdurft des Lebens genung ist. Es ist wohl wahr, daß die Reichen denen Armen mit Almosen aushelffen könnten: allein zu geschweigen, daß der Bissen Brod, den man verdienet, einem ehrliebenden Gemüthe besser schmecket, als den er erbetteln soll; so hatt man auch niemanden ohne Noth Ursache zum Müßiggange zu geben, als woraus viele Laster zu erfolgen pflegen (§. 530. Mor.). Ueber dieses sind auch

Ob man in Nahrung und Kleidung bloß auf die Nothdurft zu sehen hat.

Ob man denen, die arbeiten können, lieber etwas zu verdienen, als Almosen geben soll.

auch einige Handthierungen nöthig: allein wenn sie bloß die Arbeit verfertigen solten, die man zur Nothdurft des Lebens gebrauchet, würden sie dabey ihr nothdürftiges Auskommen nicht finden. Hieher gehören z. E. Kupfferstecher und Kupfferdrucker, ingleichen diejenigen, welche einige Arbeit zu mathematischen, physicalischen und andern Instrumenten verfertigen. Endlich vergessen sie auch, daß eine unschuldige Lust, das ist, eine Lust, die zwar vergänglich ist, aber doch nichts wiedriges nach sich ziehet, mit zu der Glückseeligkeit des Menschen gehöret (§. 52. Mor.), und folgends diejenigen zu weit gehen, welche sie schlechterdinges gantz verwerffen.

Einrichtung wegen des Allmosens.

§. 385. Wenn Leute sich finden, welche aus Mangel des Geldes und Unvermögen, oder auch aus Mangel der Gelegenheit, nicht erwerben können, was zu ihrer Nothdurft erfordert wird, oder wenigstens nicht so viel, als zu ihrem nöthigem Auskommen gehöret; so sollen andere, die vermögend sind, diesem Mangel abhelffen (§. 961. Mor.). Und demnach hat man Anstalten zu machen, daß so wohl diejenigen, welche nicht genug erwerben können, eine Zubusse bekommen, als auch die andern, die gar nichts vor sich bringen können, nach Nothdurft versorget werden. Da aber nie-

niemand Allmosen zu fordern berechtiget ist, als der Mangel an Nothdurfft leidet, und durch eigene Kräffte daraus nicht kommen kan (§. 964. Mor.); so hat man am meisten davor zu sorgen, daß die Allmosen nicht an unrechte Personen kommen. Weil nun bey dem Betteln viel Unterschleif geschehen kan, daß nehmlich entweder Leute betteln, die es nicht nöthig haben, oder auch einige mehr betteln, als zu ihrer Nothdurfft gehöret, indem nicht ein jeder in den Umständen ist, da er den Zustand des Bettlers recht erkundigen könnte, über dieses auch ein Bettler mehr Gehör findet als der andere, ob er gleich nicht so nothdürfftig ist, weil er geschickter ist entweder von Natur, oder auch durch seine Uebung den andern in einem dienlichen Affect zu bringen, dadurch er zur Mildigkeit bewogen wird, und in diesen und dergleichen Fällen das Allmosen weder an die rechten Personen kommet, noch nach der Billigkeit unter die Dürfftigen ausgetheilet wird: So soll man im gemeinen Wesen das Betteln gar nicht verstatten, sondern vielmehr auf Anstalten bedacht seyn, da dieser Unterschleif verhütet wird. Ich habe gesaget: man sey nicht immer in den Umständen, da man sich des Zustandes eines Bettlers erkundigen kan. Denn weil auch der Recht hat zu betteln, der zwar ar-

Warum das Betteln abzuschaffen.

beiten kan, aber keine Gelegenheit dazu findet, oder nicht so viel mit seiner Arbeit vor sich bringet, als seine Nothdurfft erfordert (§. 964. Mor.); so kan das äusserliche Ansehen eines Bettlers einen leicht auf die Gedancken bringen, als wenn er das Allmosen nicht nöthig hätte, ob er es gleich höchst bedürfftig ist. Da man aber in keinem Falle weiß, was ein Dürfftiger schon bey andern erbettelt; so kan man auch nicht urtheilen, ob er schon genung erbettelt, oder noch ein mehreres zu seiner Nothdurfft gebrauchet. Gewiß! die Erfahrung lehret in grossen Städten, daß dem Augenscheine nach die dürfftigsten Bettler, weil sie elende und gebrechlich sind, nicht zur Nothdurft, sondern zur Wollust betteln und mit dem Allmosen Uebermuth treiben. Hierzu kommet noch dieses, daß wir auch nicht wissen, ob es an dem sey, daß ein gesunder Bettler keine Arbeit kriegen könne, oder ob er nicht vielmehr lieber aus Faulheit das Bettel-Brod essen will; ingleichen ob sein Verdienst zu seiner Nothdurfft nicht hinreichet. Damit nun aber die aus diesen Ursachen nöthige Anstalten auf gehörige Art eingerichtet werden; so hat man einen Unterscheid zu machen unter den Personen, die Allmosen begehren. Entweder sie sind vermögend zu arbeiten, oder nicht. Sind sie vermögend zu arbeiten; so haben sie entweder Lust zu

arbei-

arbeiten, oder ſie wollen nicht arbeiten. Für Leute, die nicht arbeiten wollen, und ſich aus Faulheit auf das Betteln legen, und im Falle, da ihnen das Betteln nicht geſtattet wird, oder ſie dabey nicht ihr Auskommen finden, ſich auf Betrügen und Stehlen legen, müſſen Zucht- und Arbeit-Häuſer angeleget werden, da man ſie zur Arbeit mit Schlägen und Drohungen, oder auch ſonſt harten Worten zwingen und für den verdienten Lohn nöthigen Unterhalt verſchaffen kan. Man hat aber auch davor Sorge zu tragen, daß man Arbeit genung in ſolche Arbeit-Häuſer bekommen kan. Wenn Leute ſind, die gerne arbeiten wollen, wenn ſie nur Arbeit bekommen können; ſo hat man darauf zu ſehen, wie man ihnen Arbeit verſchaffe: wohin dasjenige gehöret, was ſchon oben (§. 279. & ſeq.) ausgeführet worden. Für Leute, die gantz unvermögend ſind zu arbeiten, und keine Freunde haben, die ſie verſorgen können, müſſen Hoſpitäler aufgerichtet werden, darinnen man ihnen nach Nothdurfft Unterhalt gibet: wohin auch die Kinder-Hoſpitäler gehören, darinnen unmündige Wayſen erzogen werden, deren Anverwandten nicht in dem Stande ſind, ſie zu erziehen. Für Leute, die entweder Alters halber, oder aus Gebrechlichkeit und Schwachheiten nicht ſo viel arbeiten können

Nothwendigkeit der Zucht- und Arbeit-Häuſer.

Nothwendigkeit der Hoſpitäler,

der Arbeit-Häuſer,

als ihre Nothdurfft erfordert, müssen Armen-Häuser aufgerichtet werden, da man ihnen nach ihrem Vermögen zu arbeiten gibet und ihnen Unterhalt verschaffet. Hieher gehören auch auf gewisse massen die Armen-Schulen, darinnen die Kinder der Eltern, welche das Schulgeld nicht verdienen können, umsonst in allem, was sie zu lernen nöthig haben, unterrichtet werden. Für die übrigen, denen durch diese Anstalten nicht mag geholffen werden, hat das Almosen-Amt zu sorgen, welches zu dem Ende aufgerichtet wird, damit diejenigen, welche Allmosen nöthig haben, so viel bekommen, als ihnen gebühret. Und lassen sich die Pflichten dieses Amtes und die dabey nöthige Einrichtung aus demjenigen herleiten was zur Gnüge jetzt ausgeführet worden. Es ist endlich bey diesen Anstalten auch noch dieses nicht zu vergessen. Unterweilen haben einige zu ihrer Arbeit einen Verlag nöthig und, wenn sie von dem Gelde, was sie dazu borgen, auch nur die ordentlich gesetzten Zinsen abtragen sollen; so träget ihnen ihre Arbeit nicht mehr so viel ein als sie zu ihrem Unterhalt vonnöthen haben. Derowegen solte man auf solche Cassen bedacht seyn, daraus man ihnen für geringere Interessen Gelder vorstrecken könnte. Vermögende Leute, denen an der Sicherheit ihres Geldes mehr als

und Armen-Schulen.

Pflicht des Allmosen-Amtes.

Nothwendigkeit der Verlags-Cassen.

an

an groſſen Intereſſen gelegen, könnten darein ihre Capitalien legen, und Stifftungen der Armuth zum Beſten würden dazu angewandt, daß die Almoſen davon in das Almoſen-Amt gelieffert würden. Man wird ſich nicht wundern, warum ich dieſes hieher rechne. Der Nachlaß an den Intereſſen in Anſehung der Dürfftigkeit derer, die das Geld borgen, iſt eine Art des Almoſens (§. 960. Mor.).

Was wegen Acker- und Garten-Baue, auch Viehzucht zu beſorgen.

§. 386. Damit man an Vorrathe zur Nahrung und Kleidung keinen Mangel habe; ſo muß auch der Acker- und Garten-Bau, ingleichen die Viehzucht in gutem Stande ſeyn. Und wenn die Academie der Wiſſenſchafften durch tüchtige Gründe und Proben etwas von einer Verbeſſerung herausgebracht (§. 305.); ſo muß man ſolches ins Werck zu bringen bemühet ſeyn. Eben dieſes muß geſchehen, wenn andere von einer ſolchen Verbeſſerung etwas darthun. Und hat man den Fleiß derer zu belohnen, die mit dergleichen nützlichen Erfindungen dem menſchlichen Geſchlechte dienen, damit andere dadurch deſtomehr aufgemuntert werden, ſich gleichfals in dieſem Stücke um das menſchlich Geſchlechte verdient zu machen. Hingegen da es öffters zu geſchehen pfleget, daß unbeſcheidene Leute ſich den Trieb ihrer Affecten verleiten laſſen, neue Erfindungen durch Schmäh-

Schrifften zu lästern; so solte man nicht verstatten dergleichen Schrifften zu drucken (§. 806 Mor.), absonderlich da hiedurch viele abgehalten werden, nützliche Dinge zu untersuchen, oder wenigstens, nachdem sie sie erfunden, der Welt kund zu machen. Man hat demnach darauf zu sehen, daß alles Land wohl angebauet, alle Wiesen wohl genutzet und mit fruchtbahren Bäumen besetzet, die unfruchtbahren Oerter fruchtbar gemachet, allerley Viehe in der Menge gezogen werde und was dergleichen mehr ist. Gewiß! auf die Besserung und richtige Verwaltung der Land-Wirthschafft hat man ein wachsames Auge zu haben, denn davon hat man den meisten Unterhalt zu gewarten.

Warum Trunckenheit zu bestraffen.

§. 387. Weil die Trunckenheit eines von den schädlichsten Lastern ist (§. 473. & seqq. Mor.); so solte man es auch nicht einreissen und gemein werden lassen, und solchergestalt nach Beschaffenheit der Umstände Straffen darauf setzen (§. 343.). Die Trunckenheit machet den Menschen ungesund und zu seinen Verrichtungen untüchtig, bringet viele an den Bettelstab, und machet, daß andere, die Credit haben, vieles aufborgen und fremdes Gut durchbringen. Alles dieses richtet im gemeinen Wesen viel Unheil an, die man bey uns, da die Trunckenheit gemein ist, leyder! täglich erfähret. Und demnach ist es billig, daß sie im gemei-

nen Wesen bestraffet werde. Man möchte zwar einwenden, daß, wenn die Truncken-heit bestrafft werden solte, eigene Richter bestellet werden müsten, die nichts als dieses Laster untersuchten und bestrafften, und dannenhero gehe es nicht an, daß man es mit einer bürgerlichen Straffe belege. Allein es ist wohl zu mercken, daß die Trunckenheit bey uns nur aus übeler Gewohnheit gemein worden ist, und gar wohl rar werden könnte, wenn man sich mit rechtem Ernste derselben wiedersetzte. Absonderlich aber solten diejenigen bestraffet werden, die andere bey Gastereyen und anderen Gelegenheiten zur Trunckenheit nöthigen.

Ob dieses ins Werck zu richten möglich.

§. 388. Der Mensch soll auch nach einer bequemen und standmäßigen Wohnungtrachten (§. 509. & seqq. Mor.), und dannenhero hat man im gemeinen Wesen auch **Bau-Ordnungen** nöthig. Da nun in der Bau-Kunst erwiesen wird, daß man auf dreyerley bey jedem Gebäude zu sehen, nehmlich auf die Festigkeit, die Bequemlichkeit und Schönheit (§. 15. 17. 18. Archit. civil.); so siehet man hieraus, worauf man in Bau-Ordnungen zu sehen hat. Unterdessen ist nicht zu leugnen, daß eines nothwendiger ist als das andere, und man nicht alle Kleinigkeiten in Bau-Ordnungen bringen, sondern vieles dem Wissen und Gewissen der Baumeister und Werckleute überlassen muß.

Von Bau- und Feuer-Ordnungen.

Was in Bau-Ordnungen zu bringen.

Z. E. Es kan nichts grösseren Schaden anrichten als das Feuer. Dieses verwüstet nicht allein die Gebäude, sondern verzehret auch alles, was darinnen ist, und kan in wenigen Stunden öffters vermögende Leute, die zum wenigsten ihr gutes Auskommen haben, wo nicht an den Bettelstab, doch gantz herunter und in grosse Armuth bringen. Derowegen hat man nicht allein in den Bau-Ordnungen hauptsächlich darauf zu sehen, wie die Gebäude wieder das Feuer gnungsam verwahret werden, sondern auch über dieses gute Anstalten zu erdencken, wie die entstehende Feuers-Brunst bald möge wieder gelöschet werden, ehe sie weit um sich greiffet: wohin die Feuer-Ordnungen gehören. Und weil öffters durch Unachtsamkeit Feuer heraus kömmet, auch dadurch überhand nimmet, wenn man es verheelet und selbst löschen will; so soll nicht allein die Verwahrlosung, sondern noch mehr die Verheelung des Feuers bestraffet werden (§. 357. 358.). Vielleicht werden einige meinen, mit der Schönheit der Gebäude habe es eben nicht viel zu sagen. Man könnte in einem schlechten Gebäude so glückseelig leben, als in einem schönen, wenn man nur sonst sein gutes Auskommen hat, und von Sorgen und Kummer frey ist. Ja, man wird sich auf die Erfahrung beruffen: der gröste Theil der Menschen wohnet in schlech-

Nothwendigkeit und Beschaffenheit der Feuer-Ordnungen.

Ob man für die Schönheit der Gebäude zu sorgen hat.

ten Gebäuden, und doch sind diejenigen, welche in schlechten wohnen, offters vergnügter als die schöne und prächtige Häuser und Palläste zu ihren Wohnungen haben. Allein hierauf läsſet sich leichte antworten. Erstlich wird niemand in Abrede seyn, daß, wenn man mit einerley Kosten ein Gebäude schön und schlecht bauen kan, es besser und vernünfftiger sey dasselbe schön, als schlecht zu bauen, indem ein schönes vollkommener ist als ein schlechtes (§. 9. Archit. civ.), wir sollen aber in allen, so viel möglich ist, das Vollkommenere dem Unvollkommeneren vorziehen. Darnach ist auch gewiß, das schöne Gebäude ein Gefallen erwecken (§ cit. Archit. civil) und also Vergnügen machen. Da nun dieses Vergnügen kein Unvergnügen nach sich ziehet, woferne man nicht aus Unvorsichtigkeit oder andern Ursachen mehr Geld verbauet, als man nach seinem Vermögen thun können; so ist es ein unschuldiges Vergnügen (§. 424. Met.) und vermehret die Glückseeligkeit des Menschen. Ueber dieses geben schöne und prächtige Gebäude denen, die sie besitzen und bewohnen, ein Ansehen bey andern, sonderlich bey gemeinen Leuten und denen, die nach dem äusserlichen Scheine zu urtheilen gewohnet sind. Im gemeinen Wesen aber ist viel daran gelegen, daß man ein Ansehen bey andern hat, theils wegen des Credits,

wenn man mit andern handeln und wandeln ſoll, theils auch wegen ſeiner Amts-Verrichtungen, wenn man ſonderlich andern zu befehlen hat. Und aus dieſer und der vorhergehenden Urſache iſt jedermann verbunden, der das Vermögen dazu hat, ſein Haus ſchöne zu bauen, wenn er es von neuem auffführet. Ich will jetzt nicht ſagen, daß die Schönheit gröſten Theils mit der Feſtigkeit und Bequemlichkeit verknüpft iſt, und man öffters viele Koſten erſparet, wenn man ſie mit ihnen verbindet: denn dieſes wird in der Bau-Kunſt ausgeführet. Hier muß ich hauptſächlich bemercken, daß es einer Stadt ein groſſes Anſehen giebet, wenn ſie wohl erbauet iſt, und einen gantzen Lande, wenn wohl erbauete Städte darinnen ſind. Dieſes Anſehen aber bringet auch Vortheil. Denn vermögende und verſtändige Leute und Künſtler werden dadurch bewogen, ſich in einem ſolchen Lande lieber nieder zu laſſen, als in andern, und Fremde, die Geld zu verzehren haben, reiſen in ſolche Länder und tragen ihr Geld hinein, indem ſie es daſelbſt verzehren. Da nun hierdurch die Wohlfahrt des gemeinen Weſens befördert wird; ſo hat man auch billig darauf zu ſehen (§. 215.). Es kommet endlich noch dieſes hinzu, daß es ſelbſt dem Landes-Herren ein Anſehen giebet, wenn ſeine Städte und ſein Land wohl angebauet

Vortheil, der aus ſchönen Gebäuden für das Land erwächſet.

iſt

iſt, als wenn es überall armſeelig ausſiehet: was aber dieſes vor Nutzen ſchaffet, ſoll unten an ſeinem Orte weiter ausgeführet werden.

§. 389. Wenn die Luſt der Sinnen ſo gebrauchet wird, daß ſie keinen Verdruß nach ſich ziehet; ſo kan ſie mit zur Glückſeeligkeit des Menſchen gerechnet werden (§. 52. Mor.). Und dieſes iſt eben, welche man eine unſchuldige Luſt zu nennen pfleget. Man hat demnach im gemeinen Weſen davor zu ſorgen, daß man ſeine Sinnen zu beluſtigen Gelegenheit findet; aber doch auch zu verhüten, daß dieſe Luſt nicht gemißbrauchet werde. Zu dem Ende ſind Künſtler nöthig, welche dergleichen Wercke verfertigen, die unſere Sinnen beluſtigen können, oder auch ſelbſt ſie zu beluſtigen geſchickt ſind. Man muß Oerter anlegen, da man zu einer unſchuldigen Luſt Gelegenheit findet: auch Zeiten beſtimmen, da man ohne Nachtheil anderer nöthigen Verrichtungen dergleichen genieſſen kan.

Worauf bey der Luſt der Sinnen zu ſehen.

§. 390. Das Auge wird beluſtiget durch Gemählde, Statuen und andere Bilder. Und dieſe Luſt iſt nicht allein unſchuldig, wenn dieſelben Wercke der Kunſt nichts vorſtellen, was zu böſen Begierden Anlaß geben kan, ſondern ſie iſt gar nützlich, wenn ſie uns auf gute Gedancken zu bringen geſchickt ſind. Ein Bild eines guten Freundes erneuret uns das Andencken deſ-

Von Ergötzlichkeit des Auges

Nutzen der Bilder.

ſelben

ſelben, und erinnert uns zu unſerm Vergnügen der mit ihm gepflogenen Freundſchafft, und in ſo weit iſt dieſes Vergnügen unſchuldig. Weil man aber einen Freund liebet (§. 778. Mor.); ſo wird dadurch der Affect der Liebe und zwar einer unſchuldigen Liebe, in unſer Hertz geprăget. Da nun dergleichen Liebe höchſt nützlich iſt (§. 777. Mor.); ſo iſt die Vergnügung, die man ſich durch das Bild machet, etwas ſehr gutes (§. 13. Mor.): hingegen wenn man ſich an einem nackenden Bilde beluſtiget, und dadurch zur Geilheit gereitzet wird; ſo iſt es eine ſchädliche Luſt: wie aus dem vorhergehengen leicht erhellet. Und demnach muß dieſer Mißbrauch verhindert, das iſt, es muß nicht geduldet werden, daß man ſolche Bilder, die zur Geilheit reitzen können, verfertige, oder in Zimmern öffenlich habe. In dieſer Abſicht nun hat man Mahler, Bildhauer, Drechßler und andere dergleichen Künſtler nöthig. Und weil ein jedes Werck um ſo viel mehr Vergnügen gewähret, je mehr es Vollkommenheit an ſich hat (§. 409. Met.); ſo muß man rechtſchaffene Künſtler haben: wozu oben bereits Mittel vorgeſchlagen worden (§. 314 315.). Zur Ergötzlichkeit der Augen dienen auch die Luſt-Gärten und was dazu gehörig: zu welchem Ende nicht allein die Gärtnereyen, ſondern auch die Garten-Bau-Kunſt in Aufnahme zu brin-

Anſtalten der Luſt-Gärten.

bringen iſt, und in beyden verſtändige und geübte Leute zu unterhalten ſind. Weil, was ſchöne iſt, Gefallen erwecket (§. 9. Archit. civil.); ſo hat man hier ſonderlich die allgemeine Regeln der Schönheit anzubringen. Z. E. Die Wohlgereimheit und Symmetrie tragen ſehr viel zur Schönheit bey (§. 20. 27. Archit. civil.): derowegen hat man auf beyde ſorgfältig zu ſehen. Wiederum eine geſchickte Abwechſelung bringet Vergnügen, wie man längſt aus der Erfahrung angemercket: demnach muß man auch hier darauf bedacht ſeyn. Die Augen zu vergnügen, dienen die Spring-Brunnen, welche man zu dem Ende ſo wohl in denen Gärten, als auf den Marckt-Plätzen anzulegen hat. Und muß zu dem Ende nicht allein die Hydraulick, ſondern auch die Bau-Kunſt getrieben werden, in ſo weit die Figur und Verzierung der Brunnen darinnen gegründet. Es ſolten demnach die Bau-Meiſter in dieſem Stücken geübt ſeyn, die in groſſen und vornehmen Städten, abſonderlich Reſidentzien, beſoldet werden. Und hat man in dergleichen Fällen ſonderlich auf ſolche Erfindungen zu ſehen, die durch Verwunderung Wohlgefallen erregen, weil man es für unmöglich halten würde, wenn man es nicht ſelber ſähe. Es gehören hieher auch die künſtlichen Spring-Brunnen, die in Häuſern und ihren Gemächern, als auch

Wie Spring-Brunnen anzulegen.

auf

auf den Tafeln groſſer Herren, zubereitet werden: wovon ich die Gründe in der Hydraulick erkläret. Es ſind auch noch viel andere Wercke der Kunſt, die den Augen ein Vergnügen machen, und hier nicht alle ſich erzehlen laſſen. Wir rechnen darunter alles Geräthe, womit man die Gemächer auszieret: ingleichen rare Müntzen und angenehme Schauſtücke in Müntz-Cabinetten, Wercke der Künſtler in Rariritäten-Kammern und was dergleichen mehr iſt. Nicht weniger finden die Augen ihr Vergnügen in den Naturalien-Cammern, darinnen man verwahret, was die Natur an fremden Orten hervor bringet, ſo bey uns nicht anzutreffen. Comödien, Tragödien und Opern können gleichfals das ihrige beytragen, abſonderlich wenn durch theatraliſche Maſchinen allerhand vorgeſtellet wird, ſo uns in Verwunderung ſetzet. Es machen auch diejenigen Perſonen dem Auge ein Vergnügen, welche durch Uebung ſich zu wunderswürdigen Bewegungen geſchickt gemachet. Dergleichen ſind Täntzer, Seil-Täntzer, Taſchen-Spieler und ſo weiter. Ich weiß wohl, daß einige dieſe Leute für unnützes und liederliches Geſinde halten, welches man im gemeinen Weſen nicht dulden ſoll. Allein wenn dieſe Leute liederlich leben, in den Ländern herum ſtreiffen, das Geld hinaus tragen, zu verderblichem Zeit-Verluſt vielen

Wercke der Kunſt, ſo das Auge vergnügen,

auch der Natur.

Allerhand Arten der Augen-Luſt.

Ob Seil-Täntzer und Ta-

len Anlaß geben und ſie von ihren Verrichtungen abhalten (welches die Urſachen ſind, ſo ſie verhaßt machen); ſo geſchiehet ſolches nicht wegen ihrer Kunſt, ſondern vielmehr aus anderen Urſachen, die von ihr gar wohl ſich abſondern laſſen, als z. E. daß ſie bey ihrer Kunſt ordentlicher Weiſe nicht ihr Brod finden. Wenn man demnach durch gute Verfaſſungen den Mißbrauch verhütet; ſo können die Künſte an ſich gar wohl zu einer unſchuldigen Ergötzung dienen. Es fället aber ſo wohl in dieſen als anderen dergleichen Fällen nicht ſchweer, jedesmahl den Gebrauch von dem Mißbrauche abzuſondern, wenn man nur fleißig erweget, was ſchon vorhin erwehnet worden (§. 389.), nehmlich, daß alle Luſt unſchuldig iſt und ohne Bedencken kan genoſſen werden, woferne man verhüten kan, daß ſie nichts mißvergnügliches nach ſich ziehet. Und demnach übergehe ich mit Stillſchweigen, was noch ſonſt von andern Ergötzlichkeiten der Augen, oder vielmehr des Gemüthes, ſo durch die Augen kommet, ſich ſagen lieſſe. Damit ich aber niemanden zu wiedrigen Gedancken Anlaß gebe; ſo finde ich noch nöthig zu erinnern, daß an ſeinem Orte anzeiget werden ſoll, was etwan verderbliches bey einer und der andern Luſt ſich einſchleicht, und warum man ſie in ſo weit vermeiden ſoll. Es ſind auch

ſchen Spieler zu dulden.

auſſer

Wie der Mißbrauch zu vermeiden.

auſſer dem angeführten allgemeinen Grunde noch andere viele beſondere Gründe theils oben angeführet, theils werden ſie nach dieſem an gehörigem Orte folgen, woraus man den Mißbrauch gar leicht erkennen kan. Z. E. Seil-Tänzer, Taſchen-Spieler, Comödianten, Operiſten. ꝛc. verleiten viele zu ſchädlichen Zeitvertreib und zum Müſſiggange. Da nun oben ausgeführet worden, daß man im gemeinen Weſen die Gelegenheit zum Müßiggange benehmen ſoll (§. 283.); ſo ſiehet man vor ſich, daß keinesweges muß erlaubet werden dieſen Leuten zu ſpielen, wo und wenn dergleichen zu beſorgen; als auf Academien, wo junge Leute Studirens wegen ſich aufhalten, wäre es unrecht, wenn man dieſen Leuten ohne Unterſcheid Freyheit zu ſpielen verſtatten, und dadurch Anlaß geben wolte, daß ſie nicht allein ihre Collegia verſäumeten, ſondern auch den Kopff mit unnützen Gedancken anfüllen, die ſie im Studiren hinderten (§. 238. Met.), und das Geld, was ſie zum Studiren anwenden ſolten, dorthin trügen. Bey allen Einrichtungen muß man alles prüffen, und was gut iſt, behalten. Wie man nicht gleich alles ohne Unterſcheid verwerffen ſoll; ſo muß man auch nicht gleich alles ohne Unterſcheid annehmen.

§. 391.

§. 391. Zur Ergötzlichkeit der Ohren gehöret die Muſic, ſowohl die Inſtrumental als Vocal-Muſic, oder das Singen. Und in dieſer Abſicht hat man im gemeinen Weſen auch Muſicanten vonnöthen, die bey ſich ereignenden Freuden-Fällen durch das Ohr ein Vergnügen machen können. Wir finden, daß die Sineſer auf beyde Muſic gar viel gehalten, und ſo wohl die Sitten-Lehre als Staats-Kunſt, ingleichen alle anſtändige Gebräuche, ſo wohl in Regeln, als Exempeln, vermiteelſt der Inſtrumental- und Vocal-Muſic ihrer Jugend eingeprägt. Nehmlich man weiß aus der Erfahrung, daß im Gedächtniſſe nichts beſſer bleibet als Verſe, die man abſinget, und da die Muſic geſchickt iſt allerley Arten der Affecten zu erregen, die Regeln der Tugenden und anſtändigen Sitten mit gehörigen Affecten vermittelſt derſelben ſich verknüpfen laſſen, dergeſtalt, daß, wenn nach dieſem Gelegenheit eine Tugend auszuüben ſich ereignet, zugleich die Affecten erreget werden (§. 238. Met.), dadurch man dasjenige auszuüben verleitet wird, was man thun ſoll. Man erkennet aber zugleich hieraus, daß man dabey den Mißbrauch ſo wohl der Inſtrumental- als Vocal-Muſic zu verhüten hat, wodurch man zur Geilheit, Ueppigkeit und anderen unanſtändigem Weſen verleitet wird. Zur Ergötzung der Ohren dienen

Ergötzlichkeiten der Ohren.

Warum Muſicanten nöthig ſind.

Nutzen der Muſic.

Was für Mißbrauch zu vermeiden

Nutzen der Comödien und Opern

auch die Comödien, Tragödien und Opern, in so weit durch anständige Worte und Redens-Arten jede Person das ihre vorbringet. Da aber von diesen Ergötzungs-Mitteln schon vorhin (§. 328.) geredet worden; so würde unnöthig seyn, solches hier von neuem zu wiederholen. Man siehet aber hieraus zugleich, daß man auch geschickte Redner zu halten hat, die bey sich ereignenden Fällen dasjenige wohl vorzutragen wissen, was man in einer Rede vorzubringen hat. Und müssen absonderlich auch die öffentlichen Lehrer gute Redner seyn, als die mit Nachdruck anderen nützliche Lehren beybringen sollen (§. 317. & seqq.). Und gleichwie es überhaupt mit Lust anzuhören, wann einer seine Sache wohl vorzubringen weiß: hingegen mit Mißvergnügen, wenn man solches zu thun nicht vermögend ist; so hat man jedermann, so viel nur immer möglich ist, in Schulen und auf Academien zur Beredtsamkeit anzuführen (§. 284.). Weil aber absonderlich gute und sinnreiche Verse noch mehr Vergnügen geben, als eine wohlgesetzte Rede; so sind auch Poeten im gemeinen Wesen nicht unnütze Leute, die mit ihren Versen bey sich ereignenden Gelegenheiten zugleich Ergötzen und Nutzen schaffen. Jedoch hat man zu verhüten, daß sie nicht durch verliebte und unzüchtige Verse gute Sitten verderben und die bösen Lüste rege machen

Warum geschickte Redner nöthig.

Ingleichen Poeten.

Wie der Mißbrauch

machen: in welcher Abſicht beſondere Aufſeher zu beſtellen, die vorher die Arbeit der Poeten durchſehen müſſen, ehe ſie ſich damit an das Tage-Licht wagen dürffen. Es ſind auch noch viel andere Dinge, welche durch das Gehör ein Vergnügen machen können. Z. E. Hieher gehöret auch das Rauſchen des Waſſers in den Caſcaden oder Waſſer-Fällen, die man in Luſt-Gärten nebſt denen Spring-Brunnen anbringen kan; oder auch in natürlichen Bächen, die an Wäldern und Wieſen liegen, wo man es durch die Kunſt vermehren kan. Es findet hier auch ferner ſeine Stelle das Singe der Vögel, die man in Gärten, Häuſern und Wäldern halten und hegen kan: wohin unter andern die Verbothe zu rechnen, Nachtigallen und andere lieblichſingende Vögel zu ſtöhren und zu verjagen. Eben ſo kan man hieher das Geläute rechnen, wenn bey nächtlicher Weile, da alles furchtſam iſt, ein Ungewitter entſtehet, indem der angenehme Glocken-Klang das durch die Furcht niedergeſchlagene Gemüthe ermuntert und erquicket. Es verdienet hier auch ſeine Stelle das Freuden-Schieſſen ſo wohl mit grobem, als kleinem Geſchütze, nebſt allen Feuer-Wercken, die einen Knall von ſich geben, wenn ſie zerſpringen, gleichwie ſie an ſich auch dem Auge Vergnügen machen, und daher mit in die vorhergende

der Poeſie zu verhüten.

Allerhand Arten der Ohren-Lüſte.

Wie die Ohren-Lust anzuordnen.

Classe gehören (§. 390.). Wer verstehet, wie im Wandel des Ménschen alles mit einander zusammen stimmen soll (§. 142. 144. Mor.), und was man bey Ceremonien in acht zu nehmen hat (§. 177. 178. Mor.), der wird nach Erforderung der Umstände leicht urtheilen, wie man diese und alle übrige Arten der Lustbarkeiten nach Zeit und Ort recht vertheilen soll. An einer geschickten Abwechslung ist hier viel gelegen: welches die Erfahrung längst bestätiget, wie das bekannte Sprichwort versichert: Abwechslung giebet Vergnügen.

Ergötzlichkeiten des Geruchs.

§. 392. Was den Geruch betrifft; so hat man für allen Dingen darauf zu sehen, daß aller Gestanck in Häusern und auf den Strassen verhindert werde: denn dadurch erwächset Verdruß, und wo man verdrüßlich ist, findet Lust und Vergnügen nicht statt (§. 404. 417. Met.). Allein da der Gestanck auch der Gesundheit Eintrag thut; so ist schon oben (§. 379.) hiervon gehandelt worden. Absonderlich aber hat man darauf zu sehen, daß aller Unflath, wodurch ein übeler Geruch entstehen kan, weggeschaffet und nicht geduldet werde an solchen Oertern, wo man durch Spatziergänge eine Ergötzlichkeit suchet. Auch hat man die Handwercker, welche ein Gestäncke machen, an solche Oerter der Stadt und Vorstädte zu verweisen, wo wenige Leute zu gehen pflegen,

Was wegen des Gestanckes zu verordnen.

gen, hingegen in Haupt-Strassen, sonderlich die am Marckte liegen, und wo demnach jedermann viel zu gehen hat, müssen sie nicht geduldet werden. Dieses aber kan um so viel eher geschehen, wenn man sie nicht alle Tage nöthig hat, und daher nichts daran gelegen ist, ob sie an abgelegenen Orten wohnen, oder nicht. Solten aber auch einige Stäncker-Waare von täglichem Gebrauch haben; so kan man doch Anstalten machen, daß sie ihre Waare an einem gelegenen Orte verkauffen. Z. E. Fleischer machen, so wohl mit der Mastung des Viehes, als mit dem Schlachten vielen Unflath und Gestanck. Allein man kan entweder in einem abgelegenen Ort der Stadt oder auch ausser derselben ein besonderes Gebäude haben, da so wohl Ställe für das Viehe sind, als auch ein bequemes Schlacht-Hauß ist, und solchergestalt niemand dadurch beschweeret wird. Hingegen schicket sichs nicht, daß man sie nach ihrem Gefallen unter andern Leuten wohnen lässet.

Weil überhaupt die Viehzucht viel Unreinigkeit und folgends an Orten, wo die Luft nicht frey durchstreichen kan, Gestanck verursachet; so soll man in Städten, die wohl gebauet sind, und da die Innwohner nicht nöthig haben sich von Ackerbaue und der Viehzucht zu nähren, absonderlich wo die Gebäude hoch und die Höfe dabey enge sind,

Warum in nahrhaften Städten die Viehzucht nicht zu verstatten.

daß keine frische Luft durchstreichen kan, nicht verstatten, daß man Kühe, Schweine und Schafe halten darf. Woferne aber der Ort seine Nahrung zum Theil von dem Acker-Bau und der Viehzucht nehmen muß; so hat man nicht allein die Ställe fleißig auszumisten und den Hof rein zu halten, sondern auch nicht zu verstatten, daß der Mist lange liegen bleibe und nicht bald fortgeschaffet werde: wovon zum Theil auch schon oben (§. 379.) nöthige Erinnerung geschehen. Es gehöret hieher zugleich die Einrichtung mit den heimlichen Gemächern, daß sie nicht stincken, und die Anstalten den Unflath, den man wegen der menschlichen Nothdurfft nicht vermeiden kan, theils zu verbergen, theils aus den Häusern und der Stadt bequem hinaus zu bringen. Alles was bisher gesaget worden, gehet dahin, daß wir nicht mit Gestancke beschweret werden. Allein dieses ist nicht genung, man muß auch suchen durch angenehmen Geruch dem Menscher Vergnügen zu machen, und unterweilen den Gestanck durch dergleichen vertreiben. Um des letztern willen muß man darauf bedacht seyn, daß man bey Materialisten und in Apothecken allerhand Räuchwerck, als Weyhrauch, Räucher-Kertzen, Ofen-Lack, Balsam, wohlriechende Oele und Spiritus, und dergleichen bekommen kan, damit man sowol

Was in Städten zu thun die Acker-Bau-da-bey haben

Vorsorge wegen der heimlichen Gemächer.

in den Gemächern den übelen Geruch vertreiben, ſonderlich im Winter in den Speiſe-Gemächern, wo man nicht gleich die friſche Luft kan durchſtreichen und ſolchergeſtalt die Luft im Zimmer ſich erneuren laſſen, oder wenn man dazu keine Zeit übrig hat, als auch daran riechen kan, wenn auf der Straſſe, oder an anderen Orten, wo man ſich befindet, einen unvermuthet ein übeler Geruch in die Naſe ſteiget. Ob man gleich auch in ankommenden Ohnmachten dergleichen wohl- und ſtarck-riechende Sachen mit Vortheil gebrauchen kan; ſo gehöret doch dieſes nicht in gegenwärtigen Ort, wo wir für den Geruch nicht weiter ſorgen, als in ſo weit uns dadurch Vergnügen erwecket und Verdruß abgewendet werden mag. Durch Geruch Vergnügen zu machen dienet die Erzeugung wohlriechender Blumen zu allen Zeiten des Jahres, in welcher Abſicht abermahl auf Luſt-Gärten zu ſehen und für fleiſſige Gärtner zu ſorgen. Es gehöret hieher die Parfumirung der Sachen, als der Handſchuhe, Paruquen und ſo weiter. Inglei-chen findet hier ſtatt, wenn man wohlriechende Waſſer durch die Wind-Kugeln in den Gemächern ausdämpffen läſſet, wovon ſchon Rivius in der Auslegung Vitruvii lib. 1. c. 6. Meldung gethan und in den nützlichen Verſuchen mit mehrerem Meldung geſchehen (§. 176. T. I. Exper.).

Ergötzlichkeiten durch den Geschmack.

§. 393. Zur Ergötzlichkeit des Geschmaches dienen die Speisen und das Getränke, welche nicht nur zur Nothdurfft des Lebens, sondern auch zur Vergnügung genossen werden (§. 457. Mor.). Derowegen hat man nicht allein im gemeinen Wesen Köche zu halten, die bey sich ereignenden Fällen, da man mit Essen und Trincken einen guten Tag machen will, die Speisen wohlschmäckend zubereiten können, sondern es gehören auch noch dazu andere Handthierungen, die Confect und ander wohlschmeckende Sachen zuzubereiten wissen. Nur hat man zu verhüten, daß man weder durch Ueberfluß und Verschwendung in Armuth gerathe, noch auch der Gesundheit Eintrag thue. Ich habe schon anderswo erwiesen (§. 457. Mor.), daß man auch zur Ergötzlichkeit essen und trincken kan, wenn man es nur so anfängt, daß man weder sein Vermögen verschwendet, noch durch Unmäßigkeit sich um seine Gesundheit bringet. Man hat auch zu dem Ende in denen Baum-Gärten allerhand wohlschmäckend Obst zu erzeugen, und nicht weniger von Garten-Gewächsen, was sich mit gutem Appetit genieſſen läſſet. Jedoch hat man insonderheit darauf zu sehen, daß nicht eine Delicatesse in ausländischen Speisen gesuchet wird, die nur in der bloſſen Einbildung bestehet: indem

da-

dadurch ohne Noth viel Geld aus dem Lande kommet. Man ſiehet ohne mein Erinnern, daß, was von der Speiſe geſaget worden, ſich auch auf das Getränckе deuten läſſet, und demnach finde ich nicht nöthig hiervon ins beſondere zu reden. Weil aber ein jeder in Eſſen und Trincken ſich nach ſeinem Stande richten ſoll (§. 458. Mor.); ſo hat man im gemeinen Weſen Ordnungen zu machen, wie ein jeder nach ſeinem Stande bey öffentlichen Gaſt-Geboten tractiren ſoll: wiewohl da man zugleich auf den Beutel ſehen ſoll (§. 458. Mor.), man Vermögenden, die vornehme Gäſte haben, verſtatten kan, was andern nicht erlaubet.

Beſchaffenheit der Spiele.

§. 394. Unter die Ergötzlichkeiten gehören auch mit die Spiele. Ehe ſich aber beurtheilen läſſet, was man derſelben halben im gemeinen Weſen zu veranſtalten hat; ſo muß man zuförderſt ihre Beſchaffenheit und was bey ihnen zuläßig iſt, was auch im Gegentheile für Mißbrauch ſich dabey einſchleichet, wohl erwegen. Denn das zuläßige iſt zu verſtatten, weil die Spiele in ſo weit mit zu der unſchuldigen Luſt gehören, wie bald mit mehrerem ſoll dargethan werden: hingegen der Mißbrauch iſt zu verhindern. Spiele ſind eigentlich Handlungen der Menſchen, die zum bloſſen Zeit-Vertreib vorgenommen werden. Und demnach ſind ſie von andern Handlungen

Was Spiele ſind.

darinnen unterschieden, daß sie nicht wie diese die Wohlfahrt der Menschen befördern, oder zur Vollkommenheit unsers innern und äussern Zustandes vor sich etwas beytragen (§. 2. Mor.). Unterdessen da in einem vollkommenen Wandel alle Handlungen der Menschen zusammen stimmen müssen (§. 144. Mor.); so hat man nicht allein darauf zu sehen, daß durch die Spiele den übrigen Handlungen, welche zur Wohlfahrt des Menschen erfordert werden, kein Eintrag geschiehet, sondern sie, wo es nur immer möglich ist, vielmehr dadurch befördert werden. Da nun unsere freye Handlungen entweder die Vollkommenheit der Seele, oder des Leibes, oder unseres äusseren Zustandes befördern (§. 224. Mor.); so muß man auch die Spiele sowohl in Ansehung der Seele, als des Leibes und unseres äusseren Zustandes betrachten und, wie sie daher von einander unterschieden sind, wohl erwegen. Ueberhaupt muß man bey den Spielen aufmercksam seyn und, weil durch alle Uebung eine Fertigkeit entstehet (§. 525. Met.); so kan man sich auch durch das Spiel zur Aufmercksamkeit gewöhnen. Es folget zwar freylich noch nicht, daß, wer im Spiele auf alles mit Fleiß acht hat, derselbe auch bey andern Gelegenheiten solches erweise: denn es ist nöthig, daß man in anderen Fällen sich gleichfals aufmerck-

Was dabey zu beobachten.

Warum Spiele die Aufmercksamkeit befördern.

ſam zu ſeyn bemühe. Unterdeſſen iſt doch gewiß, daß, wenn man in einem Falle, als z. E. im Spielen, auf alles acht zu haben einmahl ſich angewöhnet, nach dieſem in anderen Fällen ſich dazu zu gewöhnen es viel leichter falle. Ueber dieſes iſt auch zu mercken, daß ein Spiel geſchickter ſey, einem aufmerckſam zu machen, als das andere. Ein jeder ſiehet, daß hier hauptſächlich diejenigen den Preiß erhalten, welche viel zu bedencken erfordern und folgends theils viele Regeln, theils viele Fälle haben, wo ſie auf mannigfaltige Weiſe anzubringen ſind. Und eben dieſe Spiele geben zugleich eine gute Uebung im Nachdencken ab und machen einen geſchickt, alles wohl zu überlegen. Nehmlich man muß auf die ſich ereignenden Fälle acht haben, der Regeln die Spieles ſich darbey erinnern, und ſie an gehörigem Orte geſchickt anbringen. Eben dergleichen Arbeit hat man im menſchlichen Leben nöthig. Wenn die Spiele nicht auf das bloſſe Glück, noch auf das bloſſe Nachdencken ankommen, ſondern auf beydes zugleich; ſo ſtellen ſie abſonderlich die Fälle des menſchlichen Lebens vor, wo ſich Glück überall mit einmenget. Und dannenhero können ſie einen geſchickt machen, ſich in die Fälle des menſchlichen Lebens zu ſchicken. Und da bey demjenigen, was auf dem Glücke beruhet, meiſtentheils nur eine Wahrſcheinlichkeit

Wenn ſie des Nachdencken befördern.

Wenn ſie einen geſchickt machen ſich in die Zeit zu ſchicken.

Wenn ſie die Wahrſcheinlich-

keit zu beurtheilen geschickt machen.

lichkeit sich befindet; so kan man durch die Spiele, in so weit sie von dem Glücke dependiren, auch zugleich die Wahrscheinlichkeit beurtheilen lernen. Also haben die Spiele verschiedenen Nutzen in Ansehung des Verstandes und einiger massen erhellet auch schon hieraus einiger Nutzen in Ansehung des Willens, in so weit man sich nehmlich dadurch in die Zufälle des menschlichen Lebens schicken lernet. Unterdessen kan man dadurch auch noch ein mehreres erhalten, wenn man sie dergestalt einrichtet, daß sie zugleich zu Tugend-Uebungen Anlaß geben: dergleichen Spiele sinnreiche Köpffe (§. 366. Met.) gar wohl ersinnen können, wenn sie dabey die Beschaffenheit der Tugenden wohl inne haben. Spiele, dadurch man den Leib beweget, dienen zur Gesundheit sonderlich derer, die sonst viel sitzen müssen. Was nun ferner den Mißbrauch der Spiele betrifft; so gehöret für allen Dingen hieher, wenn man aus ihnen ein Handwerck machet. Denn da sie zum blossen Zeit-Vertreibe vorgenommen werden; so muß man nicht zu der Zeit spielen, da man arbeiten soll, oder andere ordentliche Verrichtungen vornehmen hat. Denn hierdurch gewöhnet man sich an den Müßiggang, den ein jeder zu vermeiden schuldig ist (§. 530. Mor.). Unter den Mißbrauch ist ferner zu rechnen, wenn man das Spielen zu einem Erwerb ma-

Spiele, die zur Tugend-Uebung dienen.

Welche zur Gesundheit dienen.

Mißbrauch der Spiele.

Schaden, den sie verursachen.

machet und aus Gewinn ſpielet: denn dadurch pfleget es geſchehen, daß man hoch ſpielet und entweder ſich um das Seine oder andere um das Ihrige bringet. Das gewonnene Geld, weil es einen nicht ſauer worden iſt und man dabey zu gedencken pfleget, wie müſteſt du thun, wenn du es nicht gewonnen hätteſt, pfleget man gerne zu verſchwenden, und auf ſolche Weiſe gewöhnet man ſich an das Verſchwenden, welches ein übeles Laſter iſt (§. 542. Mor.). Wo man aus Gewinn ſpielet, pfleget es auch zu geſchehen, daß man auf allerhand Betrug dencket, dadurch der andere bevortheilet wird: und hierdurch werden ſchädliche intereſſirte Leute, die nach dieſem auch im Handel und Wandel andere zu bevortheilen ſich kein Gewiſſen machen, wenn es mit gutem Fuge geſchehen kan. Man wird auch in ſolchem Falle über dem Spiele le eiffrig, wenn man unglücklich iſt, und wird dadurch im Unglücke ungeduldig; zugeſchweigen daß öffters Zanck, Zwietracht, Schlägerey, ja wohl gar Mord und Todſchlag daraus erfolget. Und ſiehet man hieraus, welche Spiele und wie weit dieſelben zu verbieten ſind.

Welche man verbieten ſoll.

§. 395. Weil der gröſte Schaden durch das Spielen geſchiehet, wenn man aus Gewinn ſpielet und zwar hoch (§. 394.); ſo hat man mit nachdrücklichen Straffen zu verhü-

Was wegen der Spiele zu verordnen

verhüten, daß man nicht hoch spiele (§. 343.), auch solche Spiele, die bloß auf das Glück ankommen und dabey man viel verspielen kan, wenn man unglücklich ist, gar nicht zu dulden. Und eben deswegen muß man keine Spieler im gemeinen Wesen leiden, das ist, Leute, die sich von Spielen nähren wollen; auch daher keine öffentliche Spiel-Häuser verstatten, wo sie an andere Leute kommen können, mit denen sie sonst keine Bekanntschafft erlangeten. Werden nun alle gewinnsüchtige Spiele verbothen; so kan man auch das bey verbothenen Spielen gewonnene Geld nicht für rechtmäßig erworben, achten und solchergestalt niemanden anhalten, daß er es bezahle, vielmehr muß man denjenigen von seiner Schuld loßsprechen, der es verspielet. Ueber dieses da man das Spiel nicht zu einem ordentlichen Handwercke machen soll (§. 394.); so hat man überhaupt keine solche Spiel-Häuser zu dulden, wo die Leute zur Unzucht zu spielen verführet werden. Hingegen da man zu Beförderung der Gesundheit alles beyzutragen hat (§. 378.); so hat man zu solchen Spielen Gelegenheit zu verschaffen, dadurch man sich eine zur Gesundheit dienliche Bewegung machet (§. 394.). Den übrigen Nutzen der Spiele in Beurtheilung der Wahrscheinlichkeit und im Nachdencken hat die Academie der Wissenschafft zu besorgen

Warum Spiele und Spiel-Häuser nicht zu dulden.

Welche Spiele zu dulden.

ſorgen und davon zum gemeinen Gebrauche nöthigen Unterricht zu ertheilen (§. 300.). Man ſiehet aber leicht, daß zu dem Ende für allen Dingen ausfürliche Beſchreibungen der Spiele erfordert werden, wozu ein Vermögen nöthig iſt, eine Sache deutlich zu begreiffen und, nachdem man es begriffen, andern zu erklären. Ja die Academie der Wiſſenſchafften könnte auch ſelber entweder Spiele erfinden, oder die bereits erfundenen dahin einrichten, daß ſie zu gewiſſen nöthigen Fällen im menſchlichen Leben diejenigen zubereiteten, welche ſie treiben. Zu dieſen Erfindungen iſt nicht allein nöthig, daß man die bey einer gewiſſen Lebens-Art ſich ereignende Fälle vollſtändig begreiffet, und alſo ſcharffſinnig iſt (§. 850. Met.), ſondern auch zugleich viel Witz hat (§. 366. Met.).

Warum die Spiele ausführlich zu beſchreiben.

Was die Academie der Wiſſenſchaften dabey zu thun hat.

§. 396. Armuth iſt nicht allein höchſt beſchweerlich für diejenigen, welche ſie drücket, ſondern auch denen eine groſſe Laſt, welche ſie ſollen übertragen helffen: welches alles aus der Erfahrung ſo bekannt iſt, daß ich es für unnöthig achte, hier umſtändlich auszuführen. Da man nun im gemeinen Weſen die gemeine Wohlfahrt beſtändig vor Augen haben ſoll (§. 215.); ſo hat man auch auf Mittel zu dencken, wodurch man die Armuth abwendet, und zum wenigſten dahin zu ſehen, daß die Anzahl der Armen im Lande geringe wird, und die meiſten ihr nöthi-

Wie Armuth abzuwenden.

nöthiges Auskommen ohne andere zu beschweeren haben können. Man verfället in Armuth, wenn man das Seinige unnöthiger, oder wohl gar liederlicher Weise verschwendet; wenn man von andern darum betrogen wird; wenn es einem mit Unrecht entwendet, z. E. gestohlen wird; wenn man mit zu vielen Gaben beschweeret wird; wenn man weniger erwirbet, als man zu seinen Ausgaben brauchet, entweder ohne seine Schuld, weil es an Gelegenheit zum Erwerb fehlet, indem man nicht nöthige Arbeit bekommen kan, oder die Arbeit nicht genung bezahlet wird, oder auch mit seiner Schuld, weil man den Müßiggang mehr als die Arbeit liebet, oder die Arbeit nicht mit gehörigem Fleisse verfertiget, und was dergleichen mehr ist. Hieraus erhellet zur Gnüge, was man zu verordnen hat, wenn man, so viel möglich, Armuth abwenden will, und ist solches auch zum Theil aus andern Ursachen schon vorhin vorgeschrieben worden.

Ursachen der Armuth.

Die Verschwendung wird verhütet, wenn man junge Leute, die mit dem Gelde noch nicht umzugehen wissen, unter der Gewalt ihrer Vormünder lässet, die ihnen ihr Vermögen verwalten müssen, und ohne deren Vorbewust und Wissen sie nichts ausgeben dürffen. Wiewohl man auch darauf zu sehen hat, daß sie nicht von ihnen selbst darum betrogen werden, und zu dem Ende

Wie sie abzuwenden.

Vorsichtigkeit wegen der Vormünder.

von

von den Vormündern jährlich Rechenſchaft fordern muß, wie ſie es verwaltet: wobey nicht allein die Rechnungen über Ausgabe und Einnahme abzunehmen, ſondern auch die Sicherheit des Vermögens ihrer Unmündigen zu unterſuchen. Und man hat hierüber um ſo viel feſter zu halten, je mehr dabey verſehen wird, wenn man Vormündern nachſiehet und nicht jährliche Rechenſchaft von ihnen fordert. Da nun aber hierbey viel zu thun vorfället; ſo hat man ein beſonderes **Vormundſchafts-Amt** dazu nöthig, welches hierauf ein ſorgfältiges und wachſames Auge hat, und zu gehöriger Zeit zur Rechenſchaft vor ſich fordert, die ſich nicht ſelbſt einfinden. Es verſchwenden aber die Leute ihr Vermögen entweder durch Spielen, oder durch Freſſen und Sauffen, oder durch übermäßigen Kleider-Pracht, oder auch durch allzugroſſe Geſchencke und Allmoſen. Allein da bereits im vorhergehenden ausgeführet worden, daß man gewinnſichtige Spiele nicht allein verbiethen, ſondern auch die Auszahlung des verſpielten Geldes nicht geſtatten ſoll (§. 395.), daß man Speiſe- und Kleider-Ordnungen machen und darüber mit Ernſt halten ſoll (§. 384.), daß man die Trunckenheit und was dazu Anlaß giebet, beſtraffen ſoll (§. 387.), daß man Armen-Ordnungen und andere zur nöthigen Verpflegung der

Nothwendigkeit des Vormundſchafts-Amtes.

Wie der Verſchwendung abzuhelffen.

Armen erforderte Anſtalt machen ſoll (§. 385.); ſo hat man nicht nöthig, ſolches von neuem hier zu wiederholen. Man ſiehet ferner, daß man um Armuth abzuwenden, jedem ſo viel Arbeit verſchaffen ſoll, als er zu ſeiner Nothdurft nöthig hat, er mag entweder Luſt haben zu arbeiten oder den Müßiggang lieben, auch den Werth der Arbeit ſo zu ſetzen, daß ein jeder dabey ſein Auskommen finden kan, der nach ſeinem Vermögen arbeitet. Da nun ſchon vorhin gezeiget worden, wie man vor den Unterhalt der Innwohner in einem Lande zu ſorgen (§. 279.), und zu dem Ende nöthige Arbeit ihnen zu verſchaffen (§. 280.), die Anzahl der Leute in jedem Stande zu determiniren (§. 282.), die Gelegenheit zum Müßiggange zu benehmen (§. 283.), auch niemanden das unnöthige Betteln zu verſtatten (§. 281.), vielmehr, demſelben zu Steuer und zu nöthiger Verpflegung der Dürftigen, Almoſen-Aemter, Armen-Zucht- und Arbeit-Häuſer, auch Hoſpitäler anzulegen hat (§. 385.); ſo iſt abermahls nicht nöthig ein mehreres an dieſem Orte hiervon zu gedencken, und ſiehet man hieraus zugleich die Mittel, wie zu verhüten, daß man nicht durch überhäuftes Almoſen endlich ſelbſt verarmen muß. Man hat aber auch über dieſes zu verhüten, daß niemand genötiget werde, durch groſſe oder viele

Wie dem Müßiggange vorzukommen.

Wie groſſe und viele Ge-

viele Geſchencke ſich wehe zu thun, und endlich gar in Armuth zu ſetzen: in welcher Abſicht man Hochzeit-Geſchencke, die an ſolche Perſonen gegeben werden, welche es nicht nöthig haben, abſonderlich, die nach Proportion des Vermögens deſſen, der ſie giebet, zu groß ſind, nach unſern Sitten die Pathen-Gelder, wo ſie nicht als ein Allmoſen anzuſehen, die Geſchencke an Richter um Recht zu erhalten, ingleichen an diejenigen, bey denen es ſtehet Bedienungen zu vergeben, mit Ernſt zu verbiethen, auch über dem Verboth mit nicht geringerem Ernſte zu halten hat. Damit niemand durch die Gaben und Auflagen im gemeinen Weſen ruiniret werde, wird ſich nach dieſem an ſeinem Orte zeigen laſſen. Unterdeſſen ſiehet ein jeder, daß, wenn man im gemeinen Weſen darauf ſiehet, wie Verſtand und Tugend befördert werde (§ 284. & ſeqq. §. 316. & ſeqq.), auch zugleich dadurch zu Verhütung der Armuth ein groſſes beygetragen werde. Denn Verſtändige thun alles mit Bedacht und Tugendhafte lieben weder Müßiggang, noch andere Untugenden, wodurch das Vermögen ohne Noth verſchwendet wird. Und überhaupt iſt allezeit mehr zu gewinnen, wo man durch einen innerlichen Trieb zu etwas geneiget iſt, als wenn man es bloß wieder denſelben durch äuſſerlichen Zwang erhalten

ſchencke nicht zu verſtatten.

Noch mehrere Mittel die Armuth abzuwenden.

Warum ein innerer Trieb dem äuſſerlichen

Zwange vo zuziehen.

soll: denn in diesem letztern Falle suchet man alle Ausflüchte, die man nur erdencken kan, den Gesetzen entgegen zu handeln, und dencket auf allerley Mittel, wie man sein Verbrechen verheelen, oder, wenn es kund werden solte, entweder verleugnen, oder doch wenigstens entschuldigen will.

Was man wegen der Ehre zu verordnen hat.

§. 397. Jedermann ist verbunden sich auf das äusserste zu bemühen sich der Ehre würdig zu machen (§. 593. Mor.), auch deswegen Proben des Guten, so er an sich hat, abzulegen und jedermanns Freundschaft zu suchen (§. 594. Mor., damit er den ihm gebührenden Ruhm erhalte. Da man nun im gemeinen Wesen davor zu sorgen hat, daß der natürlichen Verbindlichkeit überall, so viel möglich ist, ein Gnügen geschehe (§. 272.); so hat man auch dafür Sorge zu tragen, daß jedermann die Ehre gegeben werde, die ihm gebühret. Nun kan niemand einem die Ehre geben, die ihm gebühret, als der das Gute, das der andere an sich hat, erkennet (§. 591. Mor.): da es aber nicht möglich ist es dahin zu bringen, daß von jedermann das Gute erkannt wird, das andere an sich haben und zu Beförderung des gemeinen Bestens beytragen; so muß man wenigstens darauf bedacht seyn, wie auch Unverständige wenigstens einen dunckeln Begrif davon bekommen, indem sie davor halten, diese oder jene Person besitze

Warum man davor Sorge zu tragen hat.

viel

viel Gutes und trage ein Groſſes zum gemeinen Beſten bey, ob ſie zwar nicht in dem Stande ſind zu begreiffen, was es für Gutes iſt und was eigentlich zum gemeinen Beſten beygetragen wird. Und hierzu ſind die Mittel die Ehren-Titul und der Rang, und ſiehet man hieraus, warum man im gemeinen Weſen auf Titul und Rang zu ſehen hat, auch wie man niemanden Titul und Rang geben ſoll, als der es verdienet. Denn woferne man Titul und Rang verkauffen will; ſo erhält man nicht mehr dadurch den Zweck, den man dadurch erhalten ſollte, und dannenhero werden ſie eine bloſſe Eitelkeit. Ja man hindert gar, was man befördern ſollte. Denn da man durch dieſes Mittel auch erhalten ſolte, daß jedermann nach einem wohlgegründeten Ruhme trachtete und ſich der Ehre würdig machte; ſo bleibet dieſes nachdem unterwegens, wo man erſt ſiehet, man könne durch Geld, oder auch durch Recommendation guter Freunde erhalten, was man als eine Belohnung der Tugend und des Guten anzuſehen hat. Ja, wenn auch Unverſtändige ſehen, daß Titul und Rang für Geld von ſolchen erkauffet wird, die ſie in Vergleichung mit andern derſelben nicht fähig achten; ſo höret beydes auch auf ein Mittel zu ſeyn eine Hochachtung für wohlverdiente Leute ihnen dadurch beyzubringen. Damit nun

Wie man die Ehre gewehren kan.

Warum man Titul und Rang nicht verkauffen ſoll.

dieſe Hinderniſſe vermieden werden; ſo muß man Titul und Rang nach den Verdienſten einrichten. Und hat man hierbey auch den Schaden zu erwegen, der hieraus erwächſet, wenn man Leuten höhere Titul und Rang giebet, als ihnen gebühret, oder auch wohl höhere, als andere haben, die dem gemeinen Weſen mehr Nutzen ſchaffen. Denn was ihre eigene Perſon betrift; ſo wollen ſie nach dieſem, wie es auch die Billigkeit erfordert (§. 458. 492. Mor.), Standmäßig leben. Da nun aber ihre Einkünfte nicht zureichen; ſo machen ſie Schulden und betrügen andere, legen ſich auf ungerechten und liederlichen Erwerb, oder bringen wenigſtens die ihrigen in Armuth und Dürftigkeit, welches man doch gleichwohl zu verhüten ſich ſoll angelegen ſeyn laſſen (§. 396.). Haben ſie Vermögen; ſo pflegen ſie ſich ihres unverdienten Standes zu überheben und ſuchen es denen vorzuthun, die entweder mit Recht in einem gleichen Stande ſitzen, oder wohl gar bey ihrem Verdienſte ſich mit einem geringeren begnügen müſſen. Dadurch werden diejenigen, die durch treu-fleißige Verrichtung ihres Amts dem gemeinen Weſen Nutzen ſchaffen niedergeſchlagen: es ſchleichet ſich in die Gemüther unvermerckt Haß und Neid ein, woraus nichts gutes ferner erwachſen kan. Ja unterweilen pfleget man auch

Schaden, der daraus erwächſet.

nütz-

nützliche Leute dadurch gar aus dem Lande zu treiben, wenn sie sehen, daß sie so geringe geachtet, oder wenigstens andere, öfters nichtswürdige Leute, für ihnen zu Ehren erhoben werden. Man hat demnach im gemeinen Wesen in Tituln und im Range gute Ordnungen zu machen, und davor zu sorgen, daß sie einen richtigen Grund haben, auch bey diesen Ordnungen zugleich auf die Ehren-Bezeigungen zu sehen, die man einem jeden nach seinem Stande zu erweisen hat (§. 590. Mor.). Wer verstehet, wie weit man Titul und Rang begehren soll (§. 612. Mor.), der wird auch wissen, was man für Ordnungen dabey machen soll. Woferne man im gemeinen Wesen darüber hält; so sind Rang und Titul zugleich ein Mittel ehrliebende Gemüther aufzumuntern, was nützliches zum gemeinen Besten zu leisten. Es bleibet demnach feste: im gemeinen Wesen muß man Titul und Rang nach den Verdiensten austheilen, die einer in Beförderung des gemeinen Bestens hat.

Was bey den Ehren-Bezeigungen in acht zu nehmen.

§. 398. Da man nun darauf sehen soll, daß diejenigen geehret werden, welchen Ehre gebühret, auch man ihnen alle erforderte Ehren-Bezeigungen erweise (§. 397.), die Beschimpffungen aber den Ehren-Bezeigungen entgegen sind (§. 613 Mor.); so hat man sie auch mit Ernst zu verhindern, und daher mit Nachdruck zu bestraffen (§. 357.), wenn

Was wegen der Beschimpfungen zu verordnen.

einer sich unterstehet, den andern zu beschimpffen. Weil der andere beschimpffet wird, nicht allein wenn man allerhand Schimpf-Wörter gegen ihn herausstösset, oder auch durch Minen und Geberden eine Verachtung seiner Person anzeiget, ja überhaupt Untugenden und Laster ihm nachsaget, oder seine Gebrechen vorrücket (§. 613. Mor.); so muß man keines von diesen verstatten. Und kan keiner die Wahrheit zur Entschuldigung vorbringen. Denn thut der andere etwas Böses; so thut er es auf seine Gefahr und Verantwortung. Hat er ein Gebrechen an sich; so mag er ihn vor sich haben: was gehet das einem andern an. Meinet man aber, daß jemand durch das Böse, so er gethan hat, der gemeinen Wohlfahrt Schaden und Nachtheil erwercket; so ist man verbunden, solches denen anzuzeigen, denen die Sorge für die gemeine Wohlfahrt aufgetragen ist, damit sie es gehöriger Weise untersuchen, nach Befinden ahnden und allen besorglichen Unheil abhelffen können. Es zeiget allezeit einen Vorsatz dem andern zu schaden oder wehe zu thun an, wenn man ihm auch mit Wahrheit seine Gebrechen vorrücket.

Ob erlaubet ist, die Beschimpffung mit der Wahrheit zu entschuldigen.

Warum Paßquillanten scharf zu bestraffen.

§. 399. Wenn alle Beschimpffungen zu bestraffen sind; so muß man auch auf Paßquille Straffen setzen, als welche nichts anders als solche Schriften sind, die

die man ohne ſeinen Nahmen zu Beſchimpfung anderer heraus giebet, und darinnen man ihnen Schand-Thaten vorrücket, indem nichts als Gebrechen, die wir durch unſere Schuld haben, darunter die Untugenden und Laſter gehören, uns beſchimpffen können. Weil man aber diejenigen Verbrechen, die nicht ſo leichte wie andere, zu entdecken ſind, deſto nachdrücklicher beſtraffen ſoll (§. 343.), und die Paßquillanten, da ſie ihren Nahmen verſchweigen, und ihre ehrenrührige Schrifften heimlich ausbreiten, nicht ſo leicht zu entdecken ſind; ſo muß man auch ſie mit härterer Straffe anſehen als andere, die einen entweder ins Angeſicht, oder gegen andere ſchimpffen. Man hat aber auch unter Paßquillanten ſelbſt einen Unterſcheid zu machen. Nemlich wenn ein Mann, der in einem Ehren-Stande ſitzet, ein Paßquill machet oder auch andere darzu verleitet unter allerhand Verſprechungen, oder auf andere Art und Weiſe; ſo iſt er härter zu beſtraffen, als ein anderer, dem kein öffentliches Amt anvertrauet iſt. Man kan die Urſache leicht errathen. Von einem ſolchen Manne wird man ſich am allerwenigſten dergleichen Aufführung vermuthen, und dannenhero iſt es ſchweerer zu entdecken, wenn er durch ein Paßquill einen beleidiget. Wir haben aber geſehen, daß in dieſem Falle eine gröſſere

Straffe nöthig ist. Nächst diesem gebühret sich auch, daß diejenigen, welche Ehren-Stellen bekleiden, sich so aufführen, wie es ihr Ehren-Stand erfordert und nicht durch wiedrige Bezeigung hindern, daß Titul und Rang nicht mehr ein Mittel bleiben, die Ehre eines jeden, dem sie gebühret, zu befördern, als worauf man im gemeinen Wesen zu sehen hohe Ursache hat (§. 397.). Da nun Paßquille verfertigen sich zu dieser Aufführung gar nicht schicket; so muß man sie desto nachdrücklicher ahnden, je gefährlicher sie in diesem Falle sind (§. 343.). Man kan auch dieses hierbey noch erwegen: Ein Paßquillante schimpffet mit Vorsatze und gutem Bedachte auch öfters wieder sein besser Wissen und Gewissen, insonderheit wenn er sich durch andere darzu verleiten lässet: hingegen andere Beschimpffungen kommen öfters gröſten Theils aus Uebereilung und Affecten, wo der Mensch sein selbst nicht recht mächtig ist (§. 491. Met).

Warum Selbst-Rache nicht zu verstatten.

§. 400 Weil man im gemeinen Wesen davor sorget, daß niemand beschimpffet wird, und diejenigen, welche es thun, zu gebührender Straffe gezogen werden (§. 398.); so ist nicht nöthig, daß einer, der geschimpffet wird, sich selbst Recht schaffet, entweder daß er wieder schimpffet, oder gar zur Thätlichkeit schreitet. Gleichergestalt da man überhaupt jedermann wieder alle Beleidi-

leidigungen ſchützet, und ihm zu ſeinem Schaden, den er erlitten, wieder verhilft (§. 330); ſo iſt überhaupt nicht nöthig, daß einer, der beleidiget wird, ſich ſelbſt Recht zu ſchaffen und wegen ſeines Schadens ſich zu erholen ſuchet. Man kan aber auch niemanden dergleichen zu thun verſtatten. Denn wenn einer, der von dem andern beleidiget worden, ſich ſelbſt Recht ſchaffen will; ſo pfleget er gemeiniglich, da er von dem Zorne übereilet wird, weiter zu gehen als ſich gebühret, abſonderlich wenn er empfindlich iſt (§. 487. Mor). Es zeiget dieſes alles die tägliche Erfahrung. Denn wer geſchimpffet wird, der ſchimpffet gemeiniglich den andern noch ärger: ja, wenn der andere ihn mit Schimpf-Worten angreiffet, rächet er ſich mit Schlägen. Und eben deßwegen, weil man bey der Selbſt-Rache nicht in Schrancken bleiben kan, die ſich gebühren, muß man ſie im gemeinen Weſen keinesweges verſtatten. Ueber dieſes hat man auch wohl zu erwegen, daß bey der Selbſt-Rache gemeiniglich aus einer kleinen Uneinigkeit eine groſſe Zwietracht nebſt vielem Unglück entſtehen kan, wenn zwey harte Köpffe an einander gerathen, deren keines dem andern nachgeben will. Denn wenn einer beleidiget worden; ſo ſuchet er den andern mehr zu beleidigen, als ihm geſchehen, damit er keinen Vorwurf von

Warum bey der Selbſt-Rache aus einem Fünckelein ein groſſes Feuer wird.

von dem andern beſorgen darf. Dieſer will gleichfals den Vorwurf von ihm vermeiden und ſuchet ihn daher noch weiter zu beleidigen. Und ſo kommet es immer weiter, dergeſtalt, daß wegen einer Kleinigkeit Mord und Todſchlag erfolgen kan. Auch wird dadurch zu einer beharrlichen Feindſchaft der Grund geleget, daß niemahls einer vor dem andern recht ſicher iſt, wo man einander beleidiget. Dieſes Uebel alles wird vermieden, wo der Obrigkeit überlaſſen wird, das angethane Unrecht auf eine geziemende Weiſe zu rächen. Es iſt aber auch nöthig, daß die geſchehene Beleidigungen auf eine ſolche Weiſe geahndet werden, daß der Beleidigte damit zufrieden ſeyn kan: welches geſchiehet, wann dadurch dem Beleidiger ſo viel Verdruß erreget wird, als dem Beleidigten von ihm gemacht worden. Und aus dieſem Grunde hat man die Straffen zu beurtheilen, die man darauf ſetzet. Bey der Selbſt-Rache pfleget es gar ofte zu geſchehen, daß der Beleidigte ſich noch mehr Verdruß machet, als er durch die Beleidigung empfunden. Z. E. Wenn einer geſchimpft wird und hernach, ſich an dem andern zu rächen, duelliret; ſo kan er gefährlich bleßiret, oder wohl gar erſtochen werden, oder auch wohl den andern erſtechen: in welchen Fällen allen er ſich mehr Unglück auf den Hals ziehet, als

Wie dem Beleidigten Satisfaction zu verſchaffen.

als die Schimpf-Worte geweſen, damit man ihm zu nahe kommen. Weil nun die Selbſt-Rache vieles Unheil anrichten kan; ſo muß man ſcharffe Straffen darauf ſetzen (§. 342.). Unterdeſſen, wenn einer aus Uebereilung wieder ſchimpffet, wo er geſchimpfft worden, oder auch wieder ſchläget, wo er geſchlagen worden; ſo kan man es nicht ſo hoch anſehen, als wenn einer mit gutem Bedacht und aus Vorſatze ſich gerächet, weil man im Zorn ſeiner nicht recht mächtig iſt (§. 491. Met.). Es iſt aber als denn billig, daß auch derjenige, welcher den Anfang der Beleidigung gemachet, nicht mehr ſo harte angeſehen werde, als ſonſt geſchehen würde, wenn der andere alle Rache der Obrigkeit überlaſſen hätte. Denn im gemeinen Weſen vertritt die Straffe die Stelle deſſen, was im natürlichen Stande dem Beleidigten zu thun vergönnet wäre. Daher wäre es ſo viel als wenn einer doppelt geſtraft würde, woferne man ihn noch eben ſo ſcharf beſtraffen wolte, nachdem der Beleidigte ſich ſelbſt an ihn gerächet, als ſonſt geſchehen wäre, wenn er ſolches unterlaſſen hätte. Ja, woferne der Beleidigte in der Selbſt-Rache die Schrancken allzuſehr überſchritten, kan dadurch der Beleidiger nicht allein von der Straffe befreyet werden, indem er ſchon mehr davor erlitten als ſich gebühret, ſondern der Beleidigte

Wie die Selbſt-Rache zu beſtraffen.

Wenn die Beleidigungen nicht ſo ſcharf zu ahnden.

te muß alsdann nach seinem Verdienst bestraffet werden, weil es nicht anders als eine Beleidigung anzusehen, was zuviel geschehen und in solchem Falle es eben so viel ist, als wenn der andere ihn gar nicht, er aber hingegen ihn, beleidiget hätte. Endlich wenn die Rache einig und allein der Obrigkeit überlassen wird; so kan auch den Beleidigten bessere Sicherheit wider ihre Beleidiger geschaffet werden, als wenn sie es selbst thun sollen, indem die Obrigkeit in dem Stande ist, diejenigen zu zwingen, die nicht gutwillig thun wollen, was die Gesetze erfordern. Wer dieses alles, was jetzund gesaget worden, reiflich überleget, der wird zur Gnüge sehen, daß es viel vernünftiger sey, die Selbst-Rache gäntzlich zu verbiethen, als zu verstatten. Und demnach ist es eine Thorheit, wenn man sich einbildet, es sey einem rühmlicher sich selbst zu rächen, als bey der Obrigkeit Schutz und Beystand zu suchen. Am aller übelsten aber ist es, wenn man solches gar für schimpflich hält. Da man nun aber im gemeinen Wesen tief eingewurtzelten Gewohnheiten nicht anders als durch ernste Straffe wiederstehen kan; so hat man diejenigen, welche andern zum Schimpf auslegen wollen, daß sie sich nicht selbst gerächet, sondern das ihnen angethane Unrecht der Obrigkeit zu rächen überlassen, mit harten Straf-

Vortheil, wenn die Rache der Obrigkeit überlassen wird.

Vorurtheile wegen der Selbst-Rache.

fen

ſen zu belegen. Unterdeſſen kan man auch durch vernünftige Vorſtellungen zeigen, was eine wahre Ehre iſt (§. 590. Mor.) und was eigentlich einem zur Schande könne gerechnet werden (§. 614. Mor.).

Das 4. Capitel.

Von den bürgerlichen Geſetzen.

§. 401.

Es ſind zwar alle Handlungen der Menſchen durch das natürliche Geſetze determiniret, ob ſie gut oder böſe ſind, und iſt eben dieſes Geſetze das allervollſtändigſte, ſo, daß es nichts übrig läſſet, welches erſt durch andere Geſetze dürfte determiniret werden, ob es gut oder böſe ſey (§. 27. Mor.). Und demnach ſollte man meinen, man könne mit dem natürlichen Geſetze allein auskommen und habe kein anderes weiter vonnöthen. Allein es finden ſich doch allerhand Urſachen, warum man im gemeinen Weſen auch noch andere Geſetze gebrauchen muß, welche man die bürgerlichen zu nennen pfleget, weil ſie im bürgerlichen Leben nöthig ſind. Nehmlich anfangs iſt ſchon oben (§. 341.) angemercket worden, daß die natürliche Verbindlichkeit nicht hinlänglich iſt die Menſchen zur Erfüllung des Geſetzes der Natur zu bringen und

Nothwendigkeit der bürgerlichen Geſetze.

Wie natürliche Geſetze durch eine neue

man

Verbindlichkeit zu bürgerlichen Gesetzen werden

man dannenhero im gemeinen Wesen noch eine neue Verbindlichkeit einführen müsse, die da durchdringet, wo die natürliche unkräftig erfunden wird. Die Natur verbindet uns durch dasjenige, was aus unseren Handlungen veränderliches für uns und unseren Zustand erfolget (§. 9. Mor.). Da nun dieses durch die Vernunft beurtheilet werden muß (§. 23. Mor.), nicht aber jedermann den Grad der Vernunft besitzet, welcher zu dieser Beurtheilung erfordert wird, absonderlich wo es sich nicht deutlich zeiget, daß etwas aus diesen, oder jenen Handlungen entsprungen, zumahl da in der Natur öfters nach langen Zeiten sich erst zeiget, was durch eine Handlung angestiftet worden; so kan auch nicht jedermann durch die natürliche Verbindlichkeit zu Beobachtung seiner Pflichten gebracht werden. Wenn man nun im gemeinen Wesen durch eine besondere Art die Unterthanen zu dem verbindet, was das Gesetze der Natur erfordert; so wird das natürliche Gesetze zu einem bürgerlichen Gesetze (§. 17. 18. Mor.).

Wenn man von der natürlichen Billigkeit abweichen darf.

Unterweilen geschiehet es, daß das Gesetze der Natur sich nicht genau beobachten lässet, weil es dadurch zu vielem Streite und Uneinigkeit würde Anlaß geben, nachdem man im gemeinen Wesen verbunden ist, einem jeden, dem Unrecht geschiehet, Recht zu verschaffen (§. 330. 400.). Derowegen ist

nöthig

nöthig, an ſtatt des natürlichen Geſetzes ein anders zu geben, dabey zwar unterweilen einiges Unrecht erduldet, jedoch aber dadurch zugleich mehrerem Unheile vorgebeuget wird. Und daß ſolches der Vernunft gemäß geſchehe, iſt aus deren Gründen abzunehmen, die von der Abweichung von den Regeln an einem anderen Orte gegeben worden (§ 165. & ſeqq Met.). Und alſo haben wir bürgerliche Geſetze nöthig, die in einigen Fällen von den natürlichen abweichen. Man findet ferner, daß unterweilen die natürlichen Geſetze einerley Handlung nach den gar verſchiedenen Fällen, die ſich dabey ereignen können, auf gantz verſchiedene Weiſe determiniren. Wenn nun wiederum im gemeinen Weſen daher viele unvermeidliche Weitläuftigkeiten aus vorhin angegebenen Urſachen entſtehen; ſo muß man ſie entweder überhaupt auf einerley Art determiniren, oder doch auf wenigere Fälle bringen. Und ſolchergeſtalt bekommen wir abermahl bürgerliche Geſetze, die von dem natürlichen unterweilen abweichen. Es fordert dieſe beyde letztere Arten der Geſetze auch noch eine andere Urſache. Da man im gemeinen Weſen gewiſſe Perſonen beſtellen muß, die denen Recht ſprechen, welche ſich nicht ſelbſt mit einander vergleichen können, oder auch nicht dürffen (§. 330. 400.); ſo hat man darauf

zu sehen, daß ihnen nicht schwer gemacht wird, die Gesetze in allen vorkommenden Fällen anzubringen, damit sie nicht aus Irrthum etwas versehen und dadurch denen Partheyen zu klagen Ursache geben, noch auch sie wegen der vielen Umstände, die bey Anbringung der Gesetze zu überlegen sind, desto leichter ihren Vorsatz einigen Unrecht zu thun verbergen können, damit sie nicht mit Wissen und Willen widerrechtlich verfahren.

Wie weit die bürgerlichen von dem natürlichen abweichen dürffen.

§. 402. Da das Gesetze der Natur unveränderlich ist (§. 25. Mor.) und wir verbunden sind darüber zu halten (§. 9. 16. Mor.); so soll man auch niemanden im gemeinen Wesen dazu verbinden, was dem Gesetze der Natur zuwider ist. Derowegen, wenn die bargerlichen Gesetze von dem Gesetze der Natur abweichen; soll diese Abweichung nur verstattet, keinesweges aber befohlen werden. Nemlich, vermöge der bürgerlichen Gesetze ist es aus dringenden und vorhin angeführten Ursachen erlaubet, daß man in einigen Fällen von dem Gesetze der Natur in etwas abweichen darf; keinesweges aber ist man gehalten solches zu thun. Es kan freylich auch wohl geschehen, daß bürgerliche Gesetze befehlen, was dem Gesetze der Natur oder (wie man insgemein zu reden pfleget,) der natürlichen Billigkeit zuwider ist. Allein in diesem Faue sind es

unge-

ungerechte Gesetze. Wir reden hier nicht von dem, was geschiehet, sondern vielmehr davon, was geschehen soll.

§. 403. Weil die Abweichung von dem Gesetze der Natur durch die bürgerlichen Gesetze nur in gewissen Fällen zugelassen, keinesweges aber befohlen wird (§. 402.); so sollen auch diejenigen, welche anderen nach den Gesetzen Recht sprechen müssen, in solchen Fällen die Partheyen zur natürlichen Billigkeit ermahnen, und sie durch alle mögliche Vorstellung dahin zu bringen sich angelegen seyn lassen, daß sie der natürlichen Verbindlichkeit ein Gnügen thun. Wollen sie nun diesen Vorstellungen nicht Raum geben; so ist nichts anders übrig, als daß man geschehen lässet, was die Gesetze erlauben, oder auch in einigen Fällen diejenigen, welche das Gesetze der Natur ganz übertreten wollen, nach den bürgerlichen Gesetzen lieber anhält, daß sie ihm doch in etwas ein Genügen leisten müssen. Was nun bald von einigen Gesetzen ins besondere gesaget werden soll, wird sowohl dieses, als das vorhergehende zur Gnüge erläutern. Dieses will der Termin zur Güte in den Proceß-Ordnungen haben, der aber gar schlecht beobachtet wird. Sorgfalt für die natürliche Billigkeit.

§. 404. Es sind demnach die bürgerlichen Gesetze nichts anders als Regeln, nach welchen man im gemeinen Wesen seine Was bürgerliche Gesetze

sind und Arten derselben.

Handlungen einzurichten verbunden wird. Werden diese Gesetze einem gantzen Lande gegeben; so heissen sie **Landes-Gesetze**. Werden sie nur einer Stadt, oder einer gewissen Gesellschaft, als z. E. einer Innung von einem gewissen Handwercke, gegeben; so nennet man sie *Statuta* derselben Stadt oder Innung.

Wer Gesetze geben kan.

§. 405. Weil nun im gemeinen Wesen niemand befehlen kan, als die Obrigkeit (§. 229.): derjenige aber, welcher Gesetze gibet, andern befiehlet, was sie thun und lassen sollen (§. 404.); so kan auch niemand als die Obrigkeit Gesetze geben. Und also ist kein bürgerliches Gesetze ohne Obrigkeit: worinnen es von dem natürlichen unterschieden, als welches auch statt finden würde, wenn gleich kein Ober-Herr wäre, der uns zu befehlen hätte (§. 20. Mor.) Diejenigen nun, welche erkannt haben, daß das bürgerliche Gesetze ein Befehl des Obern ist, dadurch man verbunden wird, etwas zu thun, oder zu lassen, und die Beschaffenheit der Verbindlichkeit überhaupt (§. 8. Mor.), folgends auch der natürlichen (§. 9. Mor.), nicht einsehen, haben die bürgerliche Verbindlichkeit mit der natürlichen vermenget, und die Erklärung des bürgerlichen Gesetzes für eine allgemeine Erklärung des Gesetzes gehalten, folgends behauptet, es könne kein Gesetze, und also

auch

auch kein Gesetze der Natur, ohne einen Obern seyn.

§. 406. Allein da gleichwohl derjenige, welcher ein Gesetz geben will, die Beschaffenheit der Handlungen deutlich erkennen muß, damit er urtheilen kan, ob es der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit gemäß sey oder nicht (§. 215.): hingegen dergleichen Erkäntniß der Obrigkeit nicht immer beywohnen kan, indem sie sonst zugleich alle Handwerke, Handthierungen und Künste völlig verstehen müste (§. 404.); so müssen die Gesetze von Personen aufgesetzet werden, die gnugsame Erkäntniß dazu haben und nach diesem dem Obern übergeben werden, daß er sie bestätige oder confirmire. Und durch diese Bestätigung oder Confirmation werden sie erst zu einem Gesetze: denn dadurch werden sie zum Willen des Obern und ein Befehl desselben, auch erlangen sie dadurch erst eine Verbindlichkeit, weil im gemeinen Wesen niemand einen verbinden kan, als die Obrigkeit (§. 229.). Diejenigen nun, welche die Gesetze auffsetzen, sind nicht Gesetzgeber, sondern Rathgeber der Gesetze. Sie bringen sie in Vorschlag: die Obrigkeit aber machet sie zu Gesetzen. Hingegen ist es ein grosses Versehen, wenn man bey dem Gesetz-geben solche Leute zu rathe ziehet, welche entweder gar keine, oder wenigstens nicht gnugsame Erkäntniß von

Wer in Gesetzen Rath geben soll.

Gemeines Versehen.

der Art der Handlungen haben, dazu Gesetze sollen gegeben werden. Denn dadurch bekommet man Gesetze, die zum Schaden gereichen, oder wenigstens die Wohlfahrt hindern, und so bald man dieses wahrnimmet, findet man sich gemüßiget dieselben wieder abzuschaffen und zu ändern. Es ist aber in der That nicht ein geringes Versehen, wenn man erst mit Schaden klug werden muß. Unterdessen ists doch noch gut, wenn es geschiehet. Denn unterweilen wird Schade durch die Gesetze gestiftet und niemand erkennet es. Daher bleiben sie immerfort, wie vorhin, und der Schade mehret sich, indem vermöge des Zusammenhangs der Dinge in der Natur immer eines aus dem andern kommet.

Wer Statuten einrichten soll.

§. 407. Und demnach muß man zu Einrichtung der Statuten, Innungen und anderer Professionen Leute nehmen, welche diese Handthierung, Künste und Professionen völlig verstehen, jedoch auch jemanden damit dabey haben, der alles wohl zu überlegen weiß, ob es zum Besten der Innung gereiche oder nicht. Und eine gleiche Bewandniß hat es mit denen Statutis gewisser Collegiorum, oder andere Gesellschaften, wie sie Nahmen haben mögen

Vorsichtigkeit.

§. 408. Damit nun aber die Obrigkeit in Ertheilung der Confirmation gewiß gehe und nichts bestätige, als was zur gemei-

nen

nen Wohlfahrt gereichet (§. 215.); so ist nöthig, daß sie vorher verstehen lernet, worauf jedes Gesetze gerichtet ist. Und zu solchem Ende müssen diejenigen, welche die Statuta entwerffen, zugleich bey einem jedem Gesetze anzeigen, was vor eine Absicht sie dabey haben und wie sie solche, vermittelst des von ihnen vorgeschlagenen Gesetzes, zu erreichen gedencken. Denn dadurch wird der Obere in den Stand gesetzet von ihrer Gültigkeit zu urtheilen. Allein da dieses bloß zum Unterricht ertheilet wird, damit man in der Bestätigung gewiß gehe und nichts versehe; so siehet man vor sich, daß es nach ertheilter Confirmation von denen Statutis wegbleiben mag. Wiewohl es eben auch nicht unrathsam wäre, wenn man es dabey liesse. Denn auf solche Weise könnte ein jeder, den diese Gesetze verbinden, erkennen, wie sie zu seinem Besten gereichen, und würde daher desto williger seyn, ihnen ohne äusserlichen Zwang und nicht aus blosser Furcht Gehorsam zu leisten. Unterdessen weil doch zum Gebrauche der Statutorum, bequemer ist, wenn die Gesetze kurtz hinter einander, ohne andere weitläuftige Discurse, darinnen nieder geschrieben sind; so könnte man allezeit die Statuten doppelt verfertigen, einmahl zum täglichen Gebrauche ohne einige Erläuterung, darnach auch zu besserem Verstande derselben

bey der Confirmation.

Warum doppelte Statuta nöthig.

ben mit beygefügten Gründen und sonst nöthiger Ausführung. Ich weiß wohl, es wird einigen dieses seltsam vorkommen, weil es ungewöhnlich ist: allein man muß mir zeigen, woferne man es verwerffen will, daß es nicht vernünftig sey. Und dieses mag man auch in andern Fällen mercken.

Wenn ein blinder Gehorsam nöthig.

Ein blinder Gehorsam ist nöthig, wo ein Gesetzgeber sich nicht recht weiß und unbillige Gesetze gibet; allein wo dieses nicht geschiehet, sondern die Gesetze vielmehr mit Verstande gegeben werden, da ist es dem Gesetzgeber angenehm, wenn die Unterthanen seine Wahrheit und Güte erkennen lernen.

Warum über Gesetze fest zu halten.

§. 409. Damit sich jedermann nach den Gesetzen richte; so muß man mit allen Fleisse darüber halten, und niemanden zu Gefallen davon abweichen: oder wenn es ja einige besondere Umstände erfordern, daß man davon abgehen muß; so hat man dahin zu sehen, daß es genugsam kund werde, warum dieses geschehen. Es ist eben die Ursache, welche wir schon oben (§. 345.) gegeben haben, warum man über Straffen fest halten soll, als wodurch die Gesetze ihre Verbindlichkeit zum Theil erhalten (§. 341.). Nehmlich, wenn einem nachgesehen wird, wenn er wider das Gesetze handelt; so thut es der andere auch und beruft sich auf sein Exempel. Und diesem folgen

wie-

wiederum andere, bis es endlich zur Gewohnheit wird, daß man darwider handelt. Und dieses findet man in der täglichen Erfahrung gegründet, daß es hier weiter zu bestätigen überflüßig seyn würde. Am allermeisten aber schadet das Nachsehen im Anfange, da ein Gesetze noch nicht in Beobachtung kommen ist, und wird dadurch in der That gehindert, daß es niemahls in Beobachtung kommen kan, sondern nur für die lange Weile publiciret wird. Denn woferne man geschehen lässet, daß gleich anfangs vielfältig dawider gehandelt wird; so wird sich nach diesem jedermann damit schützen, es sey das Gesetze niemahls zur Beobachtung kommen. Unterdessen aber wird niemand leugnen, daß es höchst nöthig sey, über Gesetze zu halten. Denn die Gesetze sind in der That diejenigen Mittel, wodurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erhalten wird (§. 215. 404.). Verstattet man nun, daß dawider gehandelt wird; so muß darunter die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit leiden: welches man aber im gemeinen Wesen keinesweges zu verstatten hat. Und hieraus siehet man, wie höchst nöthig es sey, daß diejenigen Personen, welche darauf acht haben, damit die Gesetze im gemeinen Wesen gehalten werden, kein Ansehen der Person haben und einig und allein

Warum im Anfange nicht nachzusehen.

Nothwendigkeit, über die Gesetze zu halten.

Warum kein Ansehen der Person ist.

auf Recht und Billigkeit, keinesweges auf ihren eigenen Vortheil sehen sollen.

Ob man einige vor sich soll eingehen lassen.

§. 410. Es entstehet hier die Frage: Wenn es sich zutrüge, daß ein Gesetze, welches man gegeben, dem gemeinen Wesen nicht zuträglich befunden würde, ob es rathsamer sey, dasselbe durch Nachsehen in Abnahme kommen zu lassen, oder durch ein anderes aufzuheben. Das letztere halte ich vor rathsamer, weil alle Gewohnheiten gefährlich sind, indem man gerne in ähnlichen Fällen wieder thut, was man in einem zu thun gewohnet (§. 374. Met). Nun soll man aber nicht durch Nachsehen die Gesetze in Abnahme kommen lassen (§. 409.): und also muß man in keinem Fällen selbst dazu Gelegenheit an die Hand geben.

Wie den Ausflüchten vorzukommen.

§. 411. Weil aber auch nichts gewöhnlicher ist, als daß man bey den Gesetzen Ausflüchte suchet, wodurch sich die Abweichungen entschuldigen lassen, als wenn sie nicht dawider wären, wie wir solches durch die tägliche Erfahrung genugsam lernen; so muß man alle Worte, die in Abfassung der Gesetze gebrauchet werden, sorgfältig erwegen, damit man dergleichen Ausflüchten keinen Platz gebe. Und zu dem Ende hat man vorher auf das genaueste zu überlegen, wie man zu dergleichen Ausflüchten Anlaß nehmen könnte und darinnen eine Aenderung zu treffen, wo sie zu besorgen stehen.

Wo man aber nicht geschickt ist, alles vorher zu überlegen, da muß man durch die Erfahrung klug werden. In welcher Absicht man auf die Beobachtung der Gesetze ein wachsames Auge haben und die dabey gesuchten Ausflüchte auf das fleißigste anmercken muß: auch darauf bedacht seyn, wie man ihnen nach und nach abhelffe. Derowegen, da gewisse Personen im gemeinen Wesen zu besteuen sind, welche auf die Beobachtung der Gesetze acht haben, wie nach diesem umständlicher soll gezeiget werden; so lieget ihnen ins besondere auch diese Arbeit ob, und haben sie davon zu gewissen Zeiten an den Landes-Herrn Bericht abzustatten nebst ihren Vorschlägen, wie man diesen Ausflüchten ins künftige abhelffen möge. Wenn dieses im gemeinen Wesen eingeführet wird; so würde man nach und nach immer vollkommenere Gesetze bekommen und dadurch das gemeine Wesen sich nicht einer geringen Aufnahme zu getrösten haben, indem doch auf den Gesetzen die gantze Wohlfahrt und Sicherheit desselben gebauet ist (§. 215. 404.).

Wie Gesetze werden.

§. 412. Es fället auch öfters schwer, ja denen Gesetzgebern wohl gar unmöglich, daß sie alle Fälle vorher sehen können, die sich bey der Sache ereignen können, davon das Gesetze gegeben wird. Unterdessen da in verschiedenen Fällen die Umstände gantz un-

Wie die Gesetze nach und nach zu vebessern.

unterschieden sind; pfleget es zu geschehen, daß die viel zu allgemeinen Gesetze sich darauf nicht schicken, und man dannenhero der natürlichen Billigkeit allzu nahe tritt, wenn man ihnen schlechterdinges folget. Unterdessen ist doch auch nicht zu verstatten, daß einer eigenmächtig davon abweichet (§. 409.), insonderheit weil daraus Anlaß zu Ausflüchten könnte genommen werden, wenn man aus anderen interessirten Absichten davon abwiche. Derowegen, wenn sich ein solcher Fall ereignete; so sollte Leuten, die im Nachdencken geübet und in Rechts-Gründen erfahren sind, dergleichen man bey der Academie der Wissenschaften haben soll (§. 301.), die Entscheidung desselben zu untersuchen aufgegeben werden. Wenn man nun heraus gebracht hätte, was in diesem Falle der Billigkeit gemäß ist, sollte man dieses an den LandesHerrn berichten, damit die Entscheidnng von ihm confirmiret würde. Wäre nun dieses geschehen; so würde sie nachmahls mit den Umständen des dazu gehörigen Falles, in das Gesetz-Buch eingetragen, damit man künftig, wenn er wieder vorkommet, sich darnach richten soll. Auf solche Weise würden die Gesetze nach und nach immer besser erläutert werden, und niemand zu klagen Ursache finden, daß ihm durch Rechte zuviel geschehe, oder (wie man insgemein zu sagen pfleget,) daß öf-

ters das gröste Recht in der That das gröste Unrecht sey.

§. 413. Weil alle Gesetze dahin gehen, daß die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erhalten wird (§. 215.); so müssen sie nach dem Zustande des gemeinen Wesens eingerichtet werden. Derowegen, wenn sich der Zustand desselben ändert; so können auch nicht mehr die alten Gesetze gut bleiben, und dannenhero muß man gleichfals mit ihnen eine Aenderung vornehmen. Und aus eben dieser Ursache lassen sich nicht fremde Gesetze ohne Unterscheid annehmen, wenn sie gleich an ihrem Orte sehr nützlich befunden werden. Derowegen, wenn man fremde Gesetze annehmen will; so hat man für allen Dingen den Zustand des gemeinen Wesens an demjenigen Orte zu untersuchen, wo sie üblich sind, und daraus den Grund derselben zu erforschen. Ist dieses geschehen; so muß man ferner auch den Zustand des gemeinen Wesens an seinem Orte wohl erwegen und vernünftig beurtheilen, ob eben dieser Grund sich auch darinnen befinde, oder wenigstens ein anderer, der so tüchtig ist als jener. Wo keines von beyden statt findet, da ist nicht zu rathen, daß man dieselben Gesetze einführe, indem man vorher sehen kan, daß sie sich nicht schicken und daher viel Unordnung erfolgen werde.

Mit was für Vorsichtigkeit fremde Gesetze anzunehmen.

§. 414

Was die Academie der Wissenschaften hierbey zu thun hat.

§. 414. Es wäre dannenhero eine sehr nützliche Arbeit für die Academie der Wissenschaften (§. 300.), wenn sie die Gesetze, welche an allerhand Orten und bey allerhand Völckern üblich sind, auf eine solche Art untersuchte; so würde sich nach diesem bald zeigen, was man davon an einem jeden Orte zum gemeinen Besten annehmen könnte. Und würde man hierdurch nach und nach die Gesetze immer vollständiger machen und ein Ort mit dem, was er Gutes hat, dem andern dienen können.

Wie die Gesetze bekannt zu machen.

§. 415. Es ist aber auch nöthig, daß die Gesetze, sonderlich diejenigen, durch deren Uebertretung einem viel Schaden zuwachsen kan, jedermann kund werden, nebst denen Straffen, die auf deren Uebertretung gesetzet sind. Denn wie kan man verlangen, daß einen die Straffe von der Uebertretung des Gesetzes abhalten soll, wenn man weder das Gesetze weiß, noch von der darauf gesetzten Straffe etwas vernommen (§ 341.)? Und gewiß ist es etwas hartes einen mit einer empfindlichen Straffe zu belegen, davon er nichts hat wissen können, da er dieselbe würde vermieden haben, wenn er etwas davon gewust hätte. Zu dem Ende solte man auch besondere Gesetz-Bücher zum gemeinen Gebrauche schreiben, daraus ein jeder gleich in seiner Jugend lernen könnte, was er für Gesetze in seinen Handlungen in

Gesetz-Bücher zum gemeinen Gebrauch.

acht

acht zu nehmen hat, woferne er Schaden und Unglück vermeiden will, gleichwie wir Bücher von der Religion in dieſer Abſicht ſchreiben und den Leuten in die Hände geben, damit ſie wiſſen, was ihre Pflicht in dieſem Stücke iſt. Es dürfte dieſes zwar, weil es etwas gantz ungewöhnliches iſt, einem und dem anderen ſeltſam vorkommen: allein da jedermann geſtehen muß, daß man ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kan, ſo lange es nicht in unſerem Vermögen geſtanden, dieſelbe zu vermeiden (§. 264. Mor.); ſo ſehe ich nicht, warum man die zur Abwendung der Unwiſſenheit nöthige Mittel nicht erwehlen ſoll. Ich verlange hier eben nicht, daß man alle Leute zu Rechts-Gelehrten machen ſoll, gleichwie nicht alle Leute durch den Catechiſmum Gottes-Gelehrte werden: ſondern will nur, es ſolle jeder diejenigen Geſetze und dabey geſetzte Straffen lernen, durch deren Uebertretung er entweder groſſen Schaden haben, oder auch höchſt unglücklich werden kan, wenn er in die Straffe verfällt, dergleichen er ſich bey einem Verbrechen nimmermehr vermuthet hätte.

Worum Geſetze öffentlich bekannt zu machen.

§. 416. Und eben deswegen, weil es unmöglich iſt, daß man nach einem Geſetze lebe, welches einem unbekannt iſt, müſſen Geſetze, die von neuem gegeben werden, öffentlich bekannt gemacht werden: welches geſchie-

geschiehet, wenn man sie an öffentlichen Oertern anschläget, wo sie jedermann lesen kan, oder in öffentlichen Versammlungen, wo viele zusammen kommen, ablieset, oder auch durch den öffentlichen Druck ausbreitet. Und deswegen erlanget auch kein Befehl des Obern eher die Kraft eines Gesetzes, als biß er publiciret, das ist, auf eine von denen erwähnten Arten öffentlich bekannt gemacht worden. Was ein anderer will, kan niemand errathen: er muß es sagen. Und was alle wissen sollen, muß man nicht nur einigen sagen, sondern allen bekannt machen.

Wenn Unwissenheit nicht entschuldiget.

§. 417. Hingegen aber findet alsdenn auch keine Entschuldigung mit der Unwissenheit statt, wenn man ein Gesetze öffentlich bekannt gemacht. Denn woferne auch einer nicht in der That erfahren hätte, daß das Gesetze gegeben worden; so ist doch die Schuld seine, daß es nicht geschehen, indem von Seiten der Obrigkeit alle dazu gehörige Mittel gebraucht worden, und einem jeden Unterthanen oblieget, sich darnach zu erkundigen (§. 264. Mor.). Warum gehet er nicht an den Ort, wo die Gesetze entweder angeschlagen, oder abgelesen werden; oder, wenn er seine wichtige Ursachen hat, warum er zurücke bleibet, warum erkundiget er sich nicht von denen, die daselbst gewesen, ob dergleichen geschehen sey,

oder nicht? Nehmlich in diesem Falle ist die Unwissenheit zu überwinden (§. 265. Mor.) und dannenhero kan sie niemanden entschuldigen (§. 264. 266. Mor.).

Was bey Gesetzen in besonderen Fällen zu bedencken.

§. 418. Es pflegen bißweilen auch einige besondere Zufälle im gemeinen Wesen sich zu ereignen, die nicht so bald wieder kommen, wenn sie einmahl wieder vorbey sind. Dergleichen ist, wenn in der Nachtbahrschaft ein Feind einfället und daher andere zu uns flüchten. Da nun die Obrigkeit in allen Fällen für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit sorgen soll (§. 215.); so muß sie auch in dergleichen besonderen Fällen verordnen, was das gemeine Beste erfordert. Dergleichen Gesetze gelten nur auf eine Zeit und schaffen sich nach diesem selbst wieder ab, wenn keine Nothwendigkeit sie mehr erfordert. Unterdessen ist nicht undienlich, wenn man alle dergleichen Ordnungen und erwehlte Anstalten zur Nachricht in einem besonderen Buche aufgezeichnet behält, damit man bey anderer Gelegenheit, es sey über lang oder kurtz, finden kan, was man vor diesem gethan und dabey lernen, was jetzund zu thun ist (§. 374. Met.). Wolte man für die Nachkommen mit sorgen, wie sichs geziemet (§. 12. Mor.); so wäre gar dienlich, wenn man zugleich aus der Erfahrung mit anmerckte, wie und aus was Ursachen man die Anstalten gut befunden,

und worinnen sich einiger Mangel erzeiget.

Vorsichtigkeit bey dem Gesetz geben.

§. 419. Ehe man aber Gesetze öffentlich bekannt machet, hat man zuvor wohl zu überlegen, ob auch durch sie die Absicht werde erreichet werden, die man sich vorgesetzet. Denn woferne man nach diesem finden sollte, daß solches nicht geschehe, ja sie wohl gar derjenigen Absicht zuwieder wären, welche man dadurch erreichen wollte; würde man sie wiederum abschaffen und eine Aenderung treffen müssen. Hierdurch aber leidet der Ernst, damit man über den Gesetzen halten soll (§. 409.). Denn man glaubet nach diesem gleich, es werde mit anderen Anstalten eben wieder so ablauffen und hat kein Vertrauen dazu (§. 409.); suchet dannenhero Ausflüchte, wodurch man sich denselben entziehen kan. Wiederum, wenn man nöthig hat, ofte nach einander Aenderungen zu treffen; so bekommen die meisten dadurch einen Begrif, als wenn die Rathgeber nicht verstünden, was dem Lande zuträglich wäre (wie es sich denn auch wenigstens in diesen Fällen in der That also befindet) und von dem Landes-Herrn bildet man sich ein, daß er alles ungegründete Angeben höre, wodurch alles Vertrauen gegen ihn auf einmahl wegfället und nach diesem alles, was er befiehlet, zur Last ausgedeutet wird und mißvergnügte Unterthanen erwecket.

§. 420.

§. 420. Wovon die bürgerlichen Gesetze sollen gegeben werden, ist schon in dem vorhergehenden Capitel weitläuftig ausgeführet worden, und dasjenige, was zu Anfange des gegenwärtigen von der Nothwendigkeit der bürgerlichen Gesetze (§. 401.) beygebracht worden, dienet gleichfals die Sache zu erläutern. Nehmlich da das Haupt-Gesetze im gemeinen Wesen, daraus alle übrigen fliessen, dieses ist: **Thue, was die gemeine Wohlfahrt befördert und die gemeine Sicherheit erhält; hingegen unterlaß, was jene hindert und dieser zuwieder ist** (§. 215.); so sind alle bürgerliche Gesetze als Mittel anzusehen, wodurch die gemeine Wohlfahrt befördert und die gemeine Sicherheit erhalten, hingegen alles, was von beyden Theilen hinderlich fallen kan, abgewendet wird. Unterdessen da man im gemeinen Wesen über den Gesetzen mit allem Ernst und Eifer zu halten (§. 409.), und die darauf gesetzte Straffen in Ansehung der Uebertreter zu vollstrecken, auch wider diejenigen, welche nicht gutwillig zu thun sich bequemen wollen, was sie thun sollen, sich der Hülfe zu gebrauchen hat (§. 342.); so lassen sich nicht alle Kleinigkeiten beobachten und muß man dieselben übersehen, hingegen damit vergnüget seyn, daß man grossen Unordnungen abhilft. Es ist zwar nicht zu leugnen,

Materie der Gesetze.

Warum man in Gesetzen nicht auf alle Kleinigkeiten sehen kan

Wie grossem Unheil, so aus kleinen Unordnungen kommet, vorzubeugen.

daß aus kleinen Unordnungen mit der Zeit grosse werden können, und daher es nothwendig zu seyn scheinet, auch diese nicht zu übersehen. Allein weil ich vorhin gezeiget, daß sich dieses nicht wohl bewerckstelligen lässet; so folget hieraus weiter nichts, als daß diejenigen, welchen über die Gesetze zu halten anbefohlen worden, ein wachsames Auge auch auf dasjenige haben, was sie den bürgerlichen Gesetzen nach zu untersuchen nicht befugt sind, und, so bald sie mercken, daß eine Unordnung einreissen und gemein werden wolle, auch dabey grösseres Unheil besorgen, so daraus erwachsen könnte, entweder anfangs diejenigen, welche sie einführen wollen, durch Güte, das ist, wohlgegründete Vorstellungen zu lencken suchen, oder im Fall man damit nicht auskommen könnte, solches zu nachdrücklicher Verordnung an die hohe Obrigkeit, die allein Gesetze geben kan, gelangen lassen, damit durch ein Gesetze zu der Zeit, wann es nöthig ist, allem Unheil vorgebeuget werde.

Warum die allgemeine Lehren durch Exempel erläutert werden.

Ob nun zwar nicht nöthig scheinen dürfte, was mehreres von der Materie der Gesetze hinzu zu setzen, auch nicht möglich ist, daß wir hier an diesem Orte alle Arten der Gesetze durchgehen können; so wird doch nicht undienlich seyn, dasjenige, was überhaupt gesaget worden, absonderlich zur Erläuterung der Nothwendigkeit der bürgerlichen

Gese-

Gesetze (§. 401.) in einigen besonderen Fällen zu zeigen. Denn hierdurch wird man nicht allein das allgemeine besser verstehen, sondern auch in besonderen Fällen bequemer anbringen lernen.

Grund der bürgerlichen Gesetze wegen des Gottesdienstes.

§. 241. Der Mensch ist verbunden GOtt zu dienen (§. 757. & seqq. Mor.). Da nun hierzu gewisse Zusammenkünfte zu gewissen Zeiten müssen angestellet werden (§. 763. Mor.), dieses aber auf vielerley Weise geschehen kan; so muß die Obrigkeit die Feyertage bestimmen und die Zusammenkünfte der Zeit und dem Orte nach anordnen, auch befehlen, daß niemand ohne Noth dieselben versäume. Nun wäre es freylich unmöglich, daß man jederzeit an Orten, wo grosse Gemeinen sind, untersuchen sollte, warum einer oder der andere weggeblieben. Denn diejenigen, welche über den Gesetzen halten sollten, würden die Zeit allein mit solchen Untersuchungen zubringen müssen, oder wolte man es denen öffentlichen Lehrern auftragen; so würden sie nicht allein dadurch an ihren übrigen Verrichtungen wegen des vielen Zeit-Verderbes gehindert werden, sondern es würden auch zugleich allerhand wiedrige Affecten in den Gemüthern der Zuhörer erreget werden, die nach diesem das Vertrauen zu ihnen hinderten: wodurch denn ferner erfolgen würde, daß ihre Lehren nicht mehr so viel Nachdruck bey ihnen haben

Wie weit Verachtung und Versäumniß des öffentlichen Gottesdienstes zu bestraffen.

würden. Unterdessen muß man es doch nicht dulden, wenn einer entweder beständig wegbleiben, oder wohl gar in Gesellschaften eine Verachtung gegen den öffentlichen Gottesdienst bezeigen wollte. Denn da hierdurch die Religion in Verachtung kommet, dergleichen gleichwohl im gemeinen Wesen mit allem Ernst zu verhüten (§. 367.); so hat man genungsamen Grund, die Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes zu bestraffen (§. 357.). Also geschiehet z. E. unter uns Christen denen, welche die gantze Zeit ihres Lebens nicht zum Abendmahle gewesen, nicht unrecht, wenn man ihnen kein ehrliches Begräbniß nach ihrem Tode verstattet. Ich sehe auch nicht, wie es unrecht wäre, wenn man sie bey ihrem Leben nicht dulden wollte, und, woferne sie in Bedienungen lebeten, sie absetzte, oder auch ihnen ihre Handthierungen und ihren Handel legete. Denn ob man gleich einwenden möchte, es würden hierdurch nur Heuchler gemachet, die sich äusserlich anstelleten, als wenn sie aus der Religion was machten, im Hertzen doch aber derselben gantz entgegen wären; so weiß doch ein jeder, daß im bürgerlichen Leben die Heucheley besser ist, als öffentlich gottlose seyn, weil dadurch das Aergerniß gehoben und der Werth der Religion erhalten wird. Die bürgerliche Gesetze gehen nicht weiter

Einwurf wird beantwortet.

als

als auf die äusserliche Zucht (§. 356.): das Innere des Gemüths vermag die bürgerliche Verbindlichkeit nicht zu ändern (§. 355.). Wiederum bey dem öffentlichen Gottesdienste sind Ceremonien nöthig (§. 762. Mor.). Da nun diese sich abermahls auf vielerley Art einrichten lassen; so lieget der Obrigkeit ob, dieselben zu determiniren (§. 401.), wiewohl dabey des Gottesdienstes verständige Leute mit zu Rathe zu ziehen (§. 325. 406.). Da die Unterthanen bereit und willig seyn sollen, dasjenige zu thun, was die Obrigkeit für die gemeine Wohlfahrt gut befindet (§. 232.); so ist auch jeder unter ihnen verbunden, die bey dem Gottesdienste angeordnete Ceremonien mit zu halten. Und daher kan man nicht dulden, daß sie jemand öffentlich verachtet, oder dawider schreibet, und sie dadurch verächtlich und lächerlich machet. Findet jemand etwas dagegen zu erinnern; so soll er es mit Bescheidenheit bey denen anbringen, die, wo sie es vor nöthig befinden, zu einer Aenderung verhelffen können. Es ist aber um so vielmehr nöthig von dergleichen Unternehmen abzustehen, weil man dadurch leichtsinnigen Gemüthern Anlaß giebet, die Religion, wo nicht zu verachten, doch geringe zu schätzen: welches man gleichwohl zu verhüten sich soll höchst angelegen seyn lassen (§. 367.). Es dienet hieher, was

Was wegen der Ceremonien zu verordnen,

Warum man Ceremonien nicht soll verachten lassen.

bereits oben von der Nothwendigkeit der Religion und dem Eifer für sie (§. 366. 367), ingleichen von Kirchen und Fest-Tagen (§. 320. & seqq.) und denen bey dem Gottesdienste nöthigen Ceremonien (§. 325.) gesaget worden.

Was bürgerliche Gesetze bey Versprechen thun.

§. 422. Wenn wir etwas versprochen, so nicht böse ist, sind wir schuldig unser Versprechen zu halten (§. 1004. 1005. Mor.). Derowegen wo jemand dergleichen nicht thun wollte, und also der natürlichen Verbindlichkeit kein Gnügen leisten; so lieget der Obrigkeit ob, ihn zu Erfüllung seines Versprechens anzuhalten (§. 341.). Und dadurch wird das natürliche Gesetze, daß man sein Versprechen, was nicht unrecht ist, halten soll, ein bürgerliches Gesetze (§. 18. Mor.). Unterdessen, da auch einige Kleinigkeiten nicht halten, die sie versprochen haben; so kan man nicht in bürgerlichen Gesetzen überhaupt verordnen, daß das Versprechen gehalten werde, weil sonst zu viele Gerichts-Händel daraus entstehen würden, sondern es ist gnung, wenn man es in solchen Fällen verordnet, wo dem einen Theile ein empfindlicher Schaden geschehen würde, wenn der andere sein Versprechen nicht hielte. Weil nun alle Verträge und Vergleiche auf einem Versprechen beruhen (§. 1008. Mor.); so muß man auch nach den bürgerlichen Gesetzen einen jeden anhalten,

ten, ſeinen Vertrag und Vergleich in allem zu erfüllen.

§. 423. Die natürliche Billigkeit erfordert, daß man in Verträgen und Vergleichen niemanden im geringſten bevortheile (§. 897. Mor.), und, woferne dieſes geſchehen, allen, auch den allergeringſten Schaden erſetze (§. 825. Mor.). Nehmlich wo erwieſen worden, daß niemand ſoll bevortheilet und der verurſachte Schaden erſetzet werden, da iſt keine gewiſſe Gröſſe voraus geſetzet worden, ſondern der Beweiß iſt überhaupt von allen Fällen zu verſtehen. Im gemeinen Weſen, ſoll man den durch Bevortheilung in Verträgen und Vergleichen verurſachten Schaden zu erſetzen, diejenigen anhalten, welche ſich gutwillig vor ſich nicht dazu verſtehen wollen (§. 227.). Allein da alle Tage ſehr viel Verträge und Vergleiche gemacht werden und aller Betrug dabey ſchweer zu vermeiden iſt, indem allein bey dem Kauffen und Verkauffen ein jeder wohlfeil kauffen und theuer verkauffen will; ja auch unterweilen von dem einen Theile für einen Schaden und Bevortheilung ausgeleget wird, was von dem andern nicht davor gehalten wird, auch wohl gar viele für einen Schaden ausgeben würden, den Verluſt eines Glückes, der ſie betroffen, als wenn z. E. einer um einen billigen Preiß ſeine Waare verkauffet, und ein anderer,

Von Erſetzung des Schadens in Verträgen und Vergleichen.

dem aus gewiſſen Urſachen viel daran gelegen iſt, daß er ſie bekommen hätte, ihm gerne mehr davor geben wollte, als er von dem andern bekommen; ſo würde man unendliche Streitigkeiten wegen der Verträge und Vergleiche haben, woferne man im gemeinen Weſen die Verfaſſung machen wollte, die natürliche Billigkeit auf das genaueſte in allem zu beobachten. Derowegen muß man in bürgerlichen Geſetzen die Gröſſe des Betrugs dererminiren, wo der verletzende Theil dem verletzten gehalten iſt den Schaden zu erſetzen, oder der getroffene Vergleich gar wieder aufgehoben wird (§. 401.). Dergleichen iſt bey uns das Geſetze im Kauffe und Tauſche, da dieſe Vergleiche für unrecht erkläret werden, wenn man von einem mehr als die Helfte zuviel bekommen, als wenn man eine Waare für drey Thaler verkauffet, die kaum über einen werth iſt. In übrigen Fällen muß einer den Schaden ſeiner Unvorſichtigkeit zuſchreiben. Ein jeder iſt von Natur verbunden alles mit Bedacht vorzunehmen und ſich vor Betrug und Schaden zu hüten (§. 832. Mor.). Wenn er dieſes unterläſſet; ſo iſt die Schuld ſeine, und den Schaden, der daraus erwächſet, hat er ſich und keinem andern zuzuſchreiben. Woraus zugleich erhellet, daß, wenn einfältige von liſtigen Leuten bevortheilet worden, man in ſolchen Fällen auch wohl

zu Ersetzung eines geringern Schadens verhelffen könne, weil sie sich nicht wohl selbst in acht nehmen können.

§. 424. Vermöge der natürlichen Gesetze darf man keinen Vergleich halten, wenn man entweder durch Furcht, oder Betrug verleitet worden ihn einzugehen (§. 1019. Mor.). Wenn man nun im gemeinen Wesen dergleichen Vergleich vor nichtig erkläret und denjenigen, der Vortheil davon hat, nöthiget, davon abzustehen; so wird es dadurch ein bürgerliches Gesetze (§. 401.). Ja wenn der Betrug und die Furcht groß ist, und aus einer grossen Boßheit herrühret; so kan man gar einen bestraffen, der den andern durch Furcht, oder Betrug einen Vergleich einzugehen verleitet (§. 357. 358.). Und durch diese bürgerliche Verbindlichkeit (§. 341.) wird das Gesetze der Natur abermahls ein bürgerliches Gesetze (§. 18. Mor.). Von gezwungenen Vergleichen.

§. 425. Wenn man einem eine Handschrifft zustellet, aber das darinnen verschriebene Geld nicht ausgezahlet bekommen; so kan vermöge natürlicher Rechte derjenige, welcher die Handschrift hat, zu keinen Zeiten etwas von dem andern fordern, der sie geschrieben. Denn da er das Geld nicht ausgezahlet; so ist ihm der andere nichts schuldig worden. Wer mir nichts schuldig ist, von dem kan ich nichts fordern. Wer etwas fordert, was der andere Einwendung wegen des nicht gezahlten Geldes.

andere von ihm nicht empfangen, der suchet ihn zu betriegen (§. 896. Mor.). Da man nun niemanden betriegen soll (§. 897. Mor.); so kan man auch von ihm kein Geld wieder fordern, was man ihm nicht geliehen. Unterdessen finden sich zulängliche Ursachen, warum das Gesetze der Natur sich im gemeinen Wesen nicht genau beobachten lässet. Nehmlich es können Fälle kommen, da es ungewiß wird und sich schweer erweisen lässet, ob das Geld auf die Handschrift ausgezahlet worden, oder nicht, als wenn einer von beyden stirbet, oder wohl gar alle beyde, da nach diesem denen Erben gantz unbekannt seyn kan, ob etwas gezahlet worden, oder nicht. Ja weil die Sache nicht anders als durch einen Eyd sich ausmachen lässet (§. 365.), hingegen zu besorgen ist, daß leicht ihrer viele, woferne sie in solche Umstände gerathen, da sie das Geld höchst nöthig brauchen, oder auch an sich gewinnsüchtige Leute sind, um Gewinns willen sich nicht scheuen einen falschen Eyd zu thun; so kan mehr Unrecht geschehen, wenn einer beständig die Freyheit behält einzuwenden, er habe das Geld nicht bezahlet bekommen, als wenn man sie einschräncket. Und demnach kan man in bürgerlichen Gesetzen eine gewisse Zeit setzen, wie lange diese Einwendung gelten soll, als wie z. E. bey uns zwey Jahre gesetzet sind. Unterdessen da man

über

über der natürlichen Billigkeit halten soll, so viel möglich ist (§. 403.); so kan man dennoch von dem bürgerlichen Gesetze abweichen, wo man erweißlich machen kan, das Geld sey nicht gezahlet worden, als z. E. wenn einer, da er das Geld hätte auszahlen wollen, offenbahr in einen solchen Zustand gerathen wäre, daß es ihm zu zahlen unmöglich gefallen, auch hinreichende Ursachen vorhanden, warum der vermeinte Schuldner die Handschrift nicht wieder gefordert oder bekommen, ob er gleich kein Geld bezahlet bekommen. Da hier viel Fälle vorkommen können; so wäre dasjenige in acht zu nehmen, was wir oben zu besserer Handhabung der Gerechtigkeit angegeben (§. 412.). Unterdessen ist auch dieses zu beobachten, daß, wo man Personen zu Richtern nimmet, welche Sachen zu überlegen und zu untersuchen nicht sehr fähig sind, man die Gesetze nicht gar zu sehr nach besonderen Umständen einrichten kan, weil es wegen der vielen Umstände, die zu bedencken sind, schweer fället zu urtheilen, welches Gesetze sich in einem ereignenden Falle anbringen lässet. Und bleiben deswegen die Gesetze etwas allgemein, damit nicht durch die Richter, indem sie sie anwenden sollen, mehr versehen wird, als durch ihre Allgemeinheit Schaden geschehen kan.

Warum die Gesetze nicht gar zu sehr nach besonderen Umständen einzurichten.

§. 426.

Verkauffung der Pfände.

§. 426. Wenn wir an einem Pfande noch Sicherheit genung haben, wir auch das unsrige noch nicht selbst brauchen, und der andere ist zu bestimmter Zeit nicht in dem Stande die Zahlung zu thun; so können wir auf den Verkauf des Pfandes nicht dringen, absonderlich wenn der Schuldner dadurch in Schaden gesetzet würde (§. 951. Mor.). Unterdessen da es in Gerichten zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß geben würde, wenn man erst erweisen sollte, der Gläubiger habe das seine selbst nöthig, oder der Schuldner werde durch den Verkauf des Pfandes in Schaden gesetzet, und was dergleichen mehr ist; so können die bürgerlichen Gesetze in einem jeden Falle den Verkauf des Pfandes erlauben, wenn der Schuldner nicht in dem Stande ist, es zu gesetzter Zeit einzulösen und der Gläubiger nicht länger warten will (§. 401.). Wenn der Gläubiger das Pfand, welches der Schuldner nicht einlösen will, noch kan, für einen rechtmäßigen Preiß verkauffet und das Uebrige demselben heraus gibet; so wird der natürlichen Billigkeit nicht zu nahe getreten §. 951. Mor.) und ist eben nicht nöthig, daß der Verkauf gerichtlich geschiehet. Allein weil doch dadurch abermahl viele Weitläuftigkeiten bey Gerichten entstehen würden, wenn man dem Schuldner zu Gefallen, der wegen des Verkauffes Klage füh-

führet, beweisen sollte, daß Pfand sey für einen rechtmäßigen Preiß verkauffet worden, oder auch nicht höher, als es der Gläubiger angiebet; so ist abermahls rathsamer, daß die bürgerlichen Gesetze schlechterdinges verordnen, es solle kein Pfand wieder den Willen des Eigenthums-Herrns anders als gerichtlich verkauffet werden. Und damit dieser keine Ursache sich zu beschweeren finde, als wenn es höher hätte können ausgebracht werden; so muß es öffentlich angeschlagen und dem Meistbietenden überlassen werden.

Von Bürgschaften.

§. 427. Nach der natürlichen Billigkeit ist es unrecht, daß einer Bürge wird, wenn er nicht versichert ist, daß der, so etwas borgen will, in dem Stande ist die Schuld abzuführen (§. 953. Mor.). Derowegen da man im gemeinen Wesen zu veranstalten hat, daß sich keiner aus allzugrosser Gutwilligkeit oder aus Einfalt zu seinem Schaden mit Bürgschaft übereilet (§. 337.); so sollten nicht allein alle Bürgschaften gerichtlich aufgenommen werden, sondern man sollte auch dabey untersuchen, ob der Bürge sicher gienge oder nicht, damit er sich nicht offenbahr durch seine Bürgschaft in Schaden setzte. Gleichergestalt, da es unrecht ist Bürge zu werden, woferne einem wohl bewust ist, daß weder wir, noch der das Geld borget, in dem Stande sind die Schuld abzutra-

Wie vor die Sicherheit dabey von beyden Seiten zu sorgen.

zutragen (7. 953. Mor.): man aber im gemeinen Wesen zu veranstalten hat, daß einjeder in Erfahrung kommen kan, ob er auch bey seiner Bürgschaft sicher genung gehe, oder nicht (§. 337.); so sollten abermahls aus dieser Ursache nicht allein alle Bürgschaften gerichtlich aufgenommen werden, sondern man sollte auch untersuchen, ob derjenige, welcher einen Bürgen annimmet, durch die Bürgschaft genung Sicherheit habe. Allein da es erstlich zu weitläuftig fallen würde, wenn alle Bürgschaften gerichtlich sollten aufgenommen werden; so können bürgerliche Gesetze wohl verstatten, daß auch Bürgschaften gelten, die ausser Gerichten gemacht worden, wenn es Kleinigkeiten betrift: aber wichtige Bürgschaften sollten billig nicht für gültig geachtet werden, als wenn sie gerichtlich geschehen wären, weil dadurch derjenige, so nicht sicher gehet, in grossen Schaden kan gesetzet werden. Gleichergestalt würde es viel zu weitläuftig fallen, wenn die Sicherheit jederzeit zur Gnüge vor Gerichten sollte untersuchet werden, die der Gläubiger bey dem Bürgen und der Bürge bey dem Schuldner hat. Derowegen muß man durch bürgerliche Gesetze, wo diese Untersuchung zu weitläuftig fallen würde, oder auch wohl anderer Umstände wegen nicht füglich geschehen kan, auch ohne dergleichen

Welche Bürgschaften gerichtlich aufzunehmen.

Warum die Kraft der Bürgschaft denen, die sich ver-

Unter-

Unterſuchung Bürgen zu laſſen, wenn man ihnen nur genungſam erklärt, was die Bürgſchaft zu ſagen hat und worauf man dabey ſehen ſoll, damit niemand aus Unverſtande ſich übereilet. Wenn ſich beſondere Umſtände ereignen, daß der Gläubiger leichter mit der Schärffe den Schuldner angreiffen und durch Hülfe die Schuld von ihm eintreiben kan (§. 341.), als der Bürge, und dieſer hingegen in Gefahr geſetzet wird, das Geld, was er für jenen zahlet, gar zu verlieren; ſo iſt es der natürlichen Billigkeit gemäß, als vermöge welcher man niemanden in Schaden bringen ſoll (§. 824. Mor), daß der Gläubiger den Schuldner mit der Schärffe angreiffe, ob er gleich leichter die Zahlung von dem Bürgen haben kan, auch dieſer ſich erkläret, er wolle ſofort, wenn der Schuldner nicht zu beſtimmter Zeit Abtrag thut, als Selbſt-Schuldner haften. Allein da ein jeder ſich bemühen würde dergleichen Vorwand zu erdichten, wenn er ſeinen Verſprechen nach als Selbſt-Schuldner ſollte angeſehen werden, und daher in vielen, ja den meiſten Fällen, unnöthiger Streit entſtünde; ſo können die bürgerlichen Geſetze ſchlechterdinges vergönnen, denjenigen durch Hülfe zu Bezahlung der Schuld ſo gleich zu bringen, ohne ſich an den Schuldner zu halten, der verſprochen als Selbſt-

Bürgen vor Gerichte zu erklären.

Wie mit Bürgen, die als Selbſt-Schuldner haften, zu verfahren.

Schuldner zu haften, wenn der Schuldner nicht zur bestimmten Zeit inne hält (§. 401). Es thut den Leuten nichts weher, als wenn sie fremde Schulden bezahlen sollen, und werden unwillig, wenn ihnen zur Last werden soll, daß sie andern einen Gefallen erwiesen. Derowegen kan man auch nirgends mehrerer Ausflüchte sich versehen, als wenn man einen Bürgen angreiffet. Und um dieser Ursache willen muß man so wenig als nur immer möglich ist durch die Gesetze dazu Anlaß geben. Je allgemeiner die Gesetze sind, je weniger finden Ausflüchte statt. Denn die Ausflüchte werden gemacht, wo viel besondere Umstände zu determiniren sind, wenn man ein Gesetze anbringen will. Und demnach ist es nicht übel gethan, wenn die Gesetze von Bürgschaften so allgemein gemacht werden, als nur immer möglich ist. Ein jeder siehet ohne mein Erinnern, daß, was ich hier von Bürgschafts-Gesetzen gesagt habe, in allen übrigen Fällen gilt, wo das Gesetze einem zur Last werden will und man daher Ausflüchte suchet.

Warum die Gesetze von Bürgschaften allgemein seyn sollten.

Wo Ausflüchte am wenigsten statt finden.

§. 328. Wenn ein Weib so viel Vermögen vor sich hat, daß sie nach des Mannes Tode bloß von dem Ihrigen ihrem Stande gemäß und so vergnügt, als vorhin, leben kan; so ist der Mann nach natürlichen Rechten nicht verbunden ihr etwas

Von Erbschaften sonderlich der Eheleute.

was zu vermachen, als in ſoweit er ſich in ihren Unverſtand ſchicket, und ihr den Argwohn benehmen will, als wenn er ſie nicht aufrichtig geliebet hätte (§. 79.). Wo ſie von dem Ihrigen allein nach des Mannes Tode nicht mehr ihrem Stande gemäß, ſondern vielmehr nur kümmerlich leben kan; ſo muß er (woferne ſein Vermögen zureichet, abſonderlich wenn keine Kinder vorhanden, die er nicht weniger als ſein Weib zu bedencken hat,) ihr von den Seinigen ſo viel zuwenden, als zu dieſer Lebens-Art erfordert wird (§. 79.). Allein weil hierdurch abermahl viel Streit entſtehen würde und dadurch viele Weitläuftigkeiten bey Gerichten entſtünden; ſo muß man in bürgerlichen Geſetzen was gewiſſes ſetzen, was das Weib nach des Mannes Tode haben ſoll (§. 401.). Und aus gleichmäßigen Urſachen müſſen die bürgerlichen Geſetze etwas gewiſſes verordnen, was der Mann nach des Weibes Tode haben ſoll. Ja alle Erbſchafts-Fälle ſind aus dieſen Urſachen auf etwas gewiſſes zu determiniren. Unterdeſſen da die bürgerlichen Geſetze einem nicht die Freyheit ohne Noth benehmen ſollen, die man bey dem natürlichen Geſetze behält (§. 403.); ſo können ſie auch wohl geſchehen laſſen, daß einer von ſeinem Vermögen demſelben eine gemäſſe Einrichtung machet. Und weil hier abermahls viel Diſputirens entſtehen würde,

Warum die Erbſchaft auf was gewiſſes zu ſetzen.

Warum und was bey Teſtamenten zu verſtatten.

ob die Einrichtung dem Gesetze der Natur gemäß sey, oder nicht, man auch nirgends mehr Ausflüchte zu besorgen hat als in Erbschafts-Fällen, wo man für die lange Weile zu Vermögen kommen kan; so können die bürgerlichen Gesetze einen jeder die Freyheit, die Einrichtung nach seinem Gefallen zu machen, lassen, wenn nur dabey einem jeden gelassen wird, was ihm die bürgerlichen Gesetze zuerkannt, damit nicht einer aus ungeziemenden Absichten von der natürlichen Billigkeit gantz und gar abweiche. Es ist fast keine Materie, wo die natürliche Billigkeit so viel Unterscheid hat als bey den Erbschafts-Fällen. Daher haben auch verschiedene ihnen eingebildet, als wenn das Natur-Gesetze hierinnen gar nichts verordnete, und dannenhero den Gesetzgebern im gemeinen Wesen die völlige Freyheit gelassen würde zu befehlen, was ihnen gut düncket. Allein eben weil sie befehlen sollen, was ihnen gut düncket: so müssen sie eine Regel haben, nach welcher sie dieses beurtheilen. Und da diese Regel in der Vernunft gegründet seyn muß, (denn sonst könnte man alles andere an deren statt annehmen); so muß eine natürliche Billigkeit in diesem Stücke vorhanden seyn, die man vor Augen hat, wenn man bürgerliche Gesetze geben will: denn was die Vernunft von den Handlungen der Menschen

Ob das Gesetze der Natur von Erbschaften was determiniret.

schen lehret, dasselbe ist eben das Gesetze der Natur (§. 23. Mor.). Ich habe auch schon vorhin berühret, daß man nirgends lieber auf Ausflüchte sinne, als bey Erbschafts-Fällen, sonderlich wenn sie wichtig sind, indem es allzu angenehm ist, Geld und Guth umsonst und auf einmahl zu bekommen. Ob nun zwar die letztere Ursache erfordert, daß die Gesetze von Erbschafts-Fällen sehr allgemein sind, damit sie die Gelegenheit zum Streite abschneiden (§. 427.); so ist doch aber gleichwohl nöthig, daß verschiedene Fälle sorgfältig unterschieden werden, damit man nicht ohne Noth von der natürlichen Billigkeit gar zu sehr abweichet. Gewiß ist es, daß die Gesetze ihr zu nahe treten, die einen gewissen Antheil von der gantzen Verlassenschaft, und zwar einerley in allen Fällen, einem jeden zueignen. Denn wenn zum Exempel eine Mutter vor sich mehr Mittel hat, als sie branchet, standmäßig zu leben, die Kinder aber können von dem väterlichen allein kaum ihre Nothdurft haben; so ist es unbillig, wenn die Mutter zugleich mit den Kindern erben will, sonderlich da die Mutter zu einer anderen Ehe schreitet, wo zu besorgen, daß sie nachdem ihren Kindern erster Ehe nicht beyspringen darf, wie sich gehörete. Vielleicht werden dieses einige für unnütze Subtilitäten halten; allein sie müssen erst erweisen, daß

Warum die Gesetze von Erbschafts-Fällen nicht gar zu allgemein seyn sollen.

man nicht dergleichen vermeinte Subtilitäten im gemeinen Wesen beobachten kan, ohne weitläuftige Streitigkeiten zu verursachen. Jedoch muß man auch dieses noch erwegen, daß, da man im gemeinen Wesen auch auf Ruhe und Sicherheit sehen (§. 215.), und folgends alles abwenden soll, wodurch die Gemüther in Haß und Feindschaft gegen einander gesetzt werden, man zugleich auch hierauf seine Gedancken mit richten müsse. Bey dem grossen Unterscheide der Menschen muß man auf dasjenige acht haben, was bey den meisten geschiehet.

Von der Minderjährigkeit.

§. 429. Nach den natürlichen Rechten bleiben die Kinder so lange unter der väterlichen Gewalt, biß sie sich selbst versorgen und regieren können (§. 122.). Da nun in besonderen Fällen der Beweiß öfters schweer fallen würde, ob einer sich selbst zu regieren geschickt sey, oder nicht, und gleichwohl die Kinder, so lange sie in der väterlichen Gewalt bleiben, keinen Vertrag und Vergleich im Bestande Rechtens machen können (§. 121.); so würden öfters in Gerichten darüber viele Weitläuftigkeiten entstehen, wenn man die natürliche Billigkeit in allem genau beobachten wollte. Derowegen ist nöthig, daß die bürgerlichen Gesetze es auf eine leichtere Art determiniren, wenn einer mündig werden soll, da dergleichen Streit vermieden, und doch in den meisten

Warum sie auf gewiße Jahre zu setzen.

Fäl-

Fällen der natürlichen Billigkeit nicht allzu nahe getreten wird (§. 401.). Weil nun der Verstand mit den Jahren wächset; so pfleget man gewisse Jahre zu bestimmen, nach deren Verlauf einer für mündig geachtet wird. Nun kan es wohl freylich geschehen, daß einige eher, andere später in den Stand kommen, darinnen sie sich selber versorgen und regieren können: allein ich habe schon erinnert, daß es genung sey, wenn man sich nach den meisten richtet. Sind einige, die ihnen selbst gar zu übel vorstehen, auch wenn sie das Alter erreichet, da ihre Minderjährigkeit aufhören soll; so kan man für sie gar leicht eine Ausnahme machen. Dergleichen ist das Gesetze, daß man Verschwendern einen Verwalter ihrer Güther setzet und sie zugleich als Minderjährige unter seine Gewalt gibet, damit sie vor sich keinen Vertrag und Vergleich machen können, der nach den Rechten für gültig geachtet würde.

Wem ein Verwalter seiner Güther zu setzen.

§. 430. Ein Vormund kan von des Unmündigen Vermögen nichts veräussern ohne Vorwissen anderer, die vor der Kinder Bestes geneiget sind (§. 149.). Da nun zum Besten der Unmündigen ein besonders Vormundschafts-Amt zu bestellen ist (§. 396.); so können die bürgerlichen Gesetze verordnen, daß kein Vormund weder von beweglichen, noch unbeweglichen Güthern des Un-

Von Veräusserung der Unmündigen Güther.

mündigen etwas veräussern darf, er habe dann zuvor bey dem Vormundschafts-Amte solches gemeldet, die Ursachen, so ihn dazu bewegen, eröfnet, und daß er es thun möge, auch auf was Art und Weise solches geschehen solle, die Einwilligung erhalten. Auf solche Weise erhält sowohl der Unmündige seine Sicherheit, daß er nicht betrogen wird, als auch der Vormund und seine Erben bleiben von aller Verantwordung frey, die ihnen sonst daher entstehen kan. Ja es können auch die bürgerlichen Gesetze, damit die Gerichte mit dergleichen Untersuchungen nicht allzuviel beläſtiget werden, gar verordnen, daß von unbeweglichen Gütern nichts soll veräussert werden, wenn die nöthigen Auferziehungs-Kosten ohne die Veräusserung zu heben sind, unerachtet sonst die natürliche Billigkeit erfordert, daß, wenn die Veräusserung mit grossem Vortheile des Unmündigen geschehen sollte, sie nicht unterlassen werde, weil der Vormund die Stelle des Unmündigen vertritt, und dannenhero alles dasjenige thun soll, was der Unmündige thun würde, wenn er geschickt wäre alles vernünftig zu überlegen (§. 151.). Allein eben deßwegen, weil ein Vormund alles thun soll, was er vermeinet, daß der Unmündige selbst thun würde, wenn er den völligen Gebrauch der Vernunft hätte, kan man dieſes

ses in bürgerlichen Gesetzen um so viel mehr verordnen, weil unterweilen einer lieber die Güther, so er ererbet, aus allerhand besondern Umständen behält, als daß er den Vortheil, welcher aus ihrer Veräusserung zu erwarten, verlangen sollte. Man siehet aus diesem und den vorigen Exempeln, daß man bey den bürgerlichen Gesetzen öfters nur auf Wahrscheinlichkeit sehen muß und dannenhero ein grosser Vortheil in diesem Stücke zu erwarten stünde, wenn die Vernunft-Kunst des wahrscheinlichen in besseren Stand gesetzet würde (§. 402. Mor.).

Bey bürgerlichen Gesetzen gehet man auf Wahrscheinlichkeit.

§. 431. Wenn Unmündige so viel Vermögen haben, dessen Nutzung über die nöthigen Auferziehungs-Kosten noch einen Ueberschuß bringet; so ist es der natürlichen Billigkeit gemäß, daß der Vormünder Mühe belohnet werde: in andern Fällen haben sie ihr Amt umsonst zu verrichten (§. 155.) Allein da hierbey leicht zu besorgen stehet, daß Vormünder sich derer Unmündigen, welche ihre Mühe nicht belohnen können, nicht mit solchem Ernst annehmen, als wenn sie vor ihre Mühe etwas zu hoffen haben, unter dem Vorwande, sie bekämen nichts davor, ein anderer Vormund könnte es wohl thun, dem würde seine Mühe gnungsam belohnet; so stehet nichts im Wege, warum die bürgerlichen Gesetze nicht überhaupt

Von Belohnung der Vormünder.

verordnen kõnnten, daß kein Vormund für seine Mühe etwas haben soll (§. 401.). Werden ihre Unmündige wohl erzogen, daß sie Verstand und Tugend erlangen; so werden sie nicht allein erkennen, was sie Gutes an ihnen gethan haben, und wie viel Mühe sie ihrentwegen übernommen, sondern auch aus Danckbarkeit gegen sie (§. 156.) für sich auf eine Erkäntlichkeit bedacht seyn.

Vorzug der natürlichen Gesetze für den bürgerlichen.

§. 432. Aus denen bißhes gegebenen Exempeln erhellet zur Gnüge, was sich für ein Unterscheid zwischen denen natürlichen und bürgerlichen Gesetzen befindet. Allsonderlich ist hieraus zu sehen, daß die bürgerlichen Gesetze keinesweges vollständiger sind als das Gesetze der Natur, auch die Meinung derer ungegründet sey, welche vorgeben, als wenn das Gesetze der Natur viele Handlungen der Menschen unentschieden liesse, die nach diesem erst durch die bürgerlichen Gesetze müsten entschieden werden: wie auch schon anderswo angemercket worden (§. 27. Mor.). Die bürgerlichen Gesetze sind vielmehr unvollständig, weil sie viele Handlungen gantz unentschieden lassen, oder doch auf eine unvollkommene Art entscheiden. Und demnach behalten in diesem Stücke die natürlichen Gesetze wohl allezeit den Vorzug vor den bürgerlichen, wenn nur alles, was zu ihnen

nen gehöret, durch geschickte Köpffe heraus gebracht wäre. Ja es wäre nicht undienlich, wenn Leute, die im Nachdencken geübet und von natürlichen Rechten rechten Verstand haben, die in Gerichte vorkommende Fälle, welche nach den bürgerlichen Rechten entschieden werden müssen, auch nach den natürlichen auf das genaueste untersuchten: denn dieses würde Gelegenheit geben die bürgerlichen Gesetze nach und nach zu verbessern, weil doch allzeit bey ihnen die natürliche Billigkeit von den Gesetzgebern mit zum Grunde gesetzet werden muß (§. 402.).

Das 5. Capitel.
Von der Macht und Gewalt der Obrigkeit.

§. 433.

Der Obrigkeit lieget ob alle ihre Kräfte und ihren Fleiß dahin anzuwenden, daß sie zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit diensame Mittel erdencke und zu deren Ausführung nöthige Anstalten mache: hingegen die Unterthanen sind verbunden alles dasjenige willig zu thun, was sie für gut befinden (§. 230. 232.). Derowegen hat die Obrigkeit Freyheit denen Unterthanen zu befeh-

Unterthanen sollen der Obrigkeit gehorchen.

fehlen, was sie thun und lassen sollen, und die Unterthanen müssen der Obrigkeit gehorchen (§. 124.). Es wäre auch der Befehl der Obrigkeit für die lange Weile, wenn die Unterthanen die Freyheit behielten, zu thun und zu lassen, was sie wolten, und nicht eher folgen wollen, als biß ihnen gefiele, was befohlen würde. Und ist der Gehorsam um so vielmehr nöthig, weil die Unterthanen nicht immer in den Stande sind zu urtheilen, was zum gemeinen Besten gereichet, weil sie von der Beschaffenheit des gantzen gemeinen Wesens und seinem wahren Zustande nicht gnugsame Erkäntniß haben. Sie urtheilen gemeiniglich bloß darnach, ob es ihnen vortheilhaft sey, was befohlen wird, oder nicht. Allein es pfleget gar oft zu geschehen, daß dem gantzen gemeinen Wesen ersprießlich ist, was einem oder dem andern von den Unterthanen nachtheilig befunden wird. Im gemeinen Wesen aber muß die gemeine Wohlfahrt der besonderen vorgezogen werden (§. 218.). Offters verstehen auch die Unterthanen selbst nicht, was zu ihrem Besten dienet und halten für gut, was ihnen schädlich seyn würde. Und demnach dienet nicht wenig sie zum Gehorsam bereit und willig zu machen, wann man ihnen deutlich zeiget, daß zu ihrem Besten gereiche, was die Obrigkeit befiehlet: welches theils durch öffent-

Warum Unterthanen nicht immer wissen können, was zur gemeinen Wohlfahrt dienet.

Mittel zum Gehorsam der Unterthanen.

öffentliche Schriften, theils auch durch den Unterricht der öffentlichen Lehrer (§. 317.) geschehen kan.

§. 434. Da das Gesetze der Natur unveränderlich ist (§. 25. Mor.), und wir darüber zu halten verbunden sind (§. 9. 16. Mor.); so hat auch die Obrigkeit keine Freyheit zu befehlen, was ihm zuwider ist, ausser in so weit man von der natürlichen Billigkeit in einigen Fällen zum Vortheile des ganzen gemeinen Wesens abweichen darf (§. 401. 218.). Derowegen wenn sie etwas befehlen sollte, was dem natürlichen Gesetze zuwider ist; so ist der Unterthan nicht verbunden zu gehorchen, es sey denn, daß er durch verweigerten Gehorsam mehr Unheil sich auf den Hals zöge, als wenn er gehorchete. Z. E. Wenn die Obrigkeit befiehlt, entweder wieder unser Gewissen eine irrige Religion anzunehmen, oder aus dem Lande zu gehen; so würden wir uns mehr schaden, wenn wir uns mit einem schweeren Gewissen beständig plagen sollten (§. 106. 109. 110. Mor.), und also auf immer unglückseelig machen (§. 111. Mor.), als wenn wir unser Glück an einem fremden Ort suchten, wo wir es vielleicht noch besser finden können, als wir es an dem Orte haben, den wir verlassen müssen. Hingegen wenn die Obrigkeit befiehlt, man solle zu Unterhaltung liederlicher Comœdianten, die nichts

Wenn sie zu gehorchen nicht verbunden.

Exempel des verweigerten Gehorsams.

Exempel des unverweigerten.

nichts als Aergerniß zu geben geschickt sind, jährlich etwas gewisses geben; so wäre dieser Befehl zwar unrecht, wie sichs nach diesem zeigen wird: allein weil es mit Macht uns würde genommen werden, wenn wir es nicht gutwillig geben wollten, ja wir über dieses der Widerspänstigkeit halber noch dazu uns einer Straffe besorgen müsten; so würden wir nichts dabey gewinnen, wenn wir nicht gehorchen wolten, sondern uns vielmehr noch dazu schagen. Und demnach müssen wir auch in diesem Falle gehorchen. Es ist nehmlich wohl zu mercken, daß, wenn wir in dergleichen Fällen gehorchen, nicht wir unrecht thun, oder wieder das Gesetze der Natur handeln, sondern nur geschehen lassen, daß die Obrigkeit solches thut, weil wir es zu hindern nicht in unserer Gewalt haben. Da wir nun das Böse in allen Fällen müssen geschehen lassen, wenn wir es zu hindern nicht vermögend sind (§. 247. Mor.); so müssen wir uns so vielmehr die Obrigkeit unrecht thun lassen, weil solches zu hindern nicht in unsern Kräften stehet. Wollte aber die Obrigkeit etwas befehlen, da wir unrecht thun müssen, als z. E. einen unschuldigen Menschen todschlagen; so muß man alsdenn allerdinges seinen Gehorsam verweigern. Weil nun das natürliche Gesetze zugleich das göttliche Gesetze ist (§. 35. Mor.);

Wenn man die Obrigkeit unrecht thun lässet.

Mor.); so muß man solchergestalt GOTT
mehr gehorchen als den Menschen. GOTT
elbst richtet sich nach dieser Regel: Er läs-
et das Böse zu, aber er thut es nicht selbst
§. 1056. 1057. Met).

§. 435. Die Freyheit zu befehlen, oder überhaupt etwas zu thun, nennen wir Gewalt. Da nun die Obrigkeit Freyheit hat zu befehlen, was die Unterthanen thun und lassen sollen, und alles zu thun, was zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit dienlich befunden wird (§. 433.); so hat sie auch Gewalt. Und demnach sind die Unterthanen unter der Gewalt der Obrigkeit, und wird solchergestalt dadurch ihre natürliche Freyheit eingeschränket. Es ist auch diese Gewalt der Grund des Gehorsams, den man der Obrigkeit schuldig ist (§. 433.) Man soll demnach der Obrigkeit unterthan seyn die Gewalt über uns hat nnd eben deswegen, weil sie Gewalt über uns hat. Die Kinder sind gleichergestalt unter der Gewalt ihrer Eltern (§. 118.) und demnach dienet die väterliche Gewalt die Gewalt der Obrigkeit zu erläutern, auch sind Obrigkeiten in diesem Stücke Vätern ähnlich (§. 118. Met.) und Unterthanen sind wie ihre Kinder. Gewalt der Obrigkeit.

Aehnlichkeit der Obrigkeit mit den Vätern.

§. 436. Die Gewalt ist entweder gantz oder eingeschränket, oder aber auf gewisse Unterscheid der

Weise

Obrigkeitlichen Gewalt.

Weiſe eingeſchräncket. Obrigkeit beſitzet eine unumſchränckte Gewalt, wenn ſie ohne jemandes Einwilligung bloß vor ſich befehlen darf, was ihr gut deucht, und alles nach ihrem Gefallen einrichten kan, ohne Einwilligung anderer. Hingegen iſt ihre Gewalt eingeſchräncket, wenn ſie etwas ohne Einwilligung anderer nicht befehlen, noch thun darf. Man ſiehet aber leicht, daß ſie viel oder wenig eingeſchräncket iſt, nachdem die Einwilligung anderer in vielen, oder in wenigen Stücken erfordert wird. Da nun bloß in der Monarchie einer ohne beſondere Einwilligung anderer thun und befehlen kan, was er will, (§. 234.) und in der Ariſtocratie dieſes einigen frey ſtehet (§. 235.); ſo iſt bloß in der Monarchie und Ariſtocratie eine unumſchränckte Gewalt.

Ein Zweifel wird gehoben.

§. 437. Vielleicht werden einige meynen, es könne ja auch in der Monarchie und Ariſtocratie eine eingeſchränckte Gewalt ſtatt finden: denn es könne wohl einer gantz allein, oder auch etliche zuſammen können allein herrſchen, und doch in gewiſſen Stücken gebunden ſeyn, daß ſie nicht befehlen dürffen, was ſie wollen. Allein dieſe nehmen die Wörter Monarchie und Ariſtocratie in einem weitläuftigeren Verſtande als wir. Nehmlich ihnen iſt eine jede Regierungs-Forme eine Monarchie, wo einer

einer allein zu herrschen scheinet, und eine Aristocratie, wo einige allein zu herrschen scheinen. Hingegen, da wir den Schein von dem Wesen allezeit unterscheiden; so heissen wir bloß eine Monarchie, wenn einer würcklich allein herrschet, und eine Aristocratie, wenn einige zusammen würcklich allein herrschen; (§. 234. 235.). Soll aber einer würcklich allein herrschen; so muß er ohne Einwilligung anderer thun können, was er will. Denn in diesen Stücken, darein andere erst willigen müssen, herrschet er nicht allein, sondern diejenigen, so darein willigen müssen, herschen mit. Und solchergestalt ist es keine Monarchie, sondern eine vermischte Regierungs-Forme, z. E. aus einer Monarchie und Aristocratie §. 234. 235.) Gleichergestalt, wenn einige zusammen allein herrschen sollen; so müssen sie ohne Einwilligung anderer thun können, was sie wollen. Denn in denen Stücken, darein andere ausser ihnen erst willigen müssen, herrschen sie abermahl nicht allein, sondern diejenigen herrschen mit, so darein willigen müssen. Und solchergestalt ist es abermahl keine Aristocratie, sondern eine vermischte Regierungs-Forme, z. E. aus einer Aristocratie und Politie (§. 235. 236.).

§. 438. Wo eine Obrigkeit eine eingeschränckte Gewalt hat, da darff sie nicht alles thun, was sie vor gut hält, ohne Ein- wil- Fundamental Gesetze

eines Staates.

willigung anderer und zwar entweder überhaupt, oder in einigen Stücken (§. 436.). Derowegen sind hier einige Regeln nöthig, darnach sie sich zu achten hat. Weil sie nun weiter keine Gewalt hat, als die sie durch den Vertrag mit den Unterthanen erhalten (§. 230.), und diesen zu halten verbunden ist (§. 232.); so ist sie auch verbunden, sich nach denselben Regeln zu achten. Und solchergestalt sind ihr diese Regeln ein Gesetze (§. 16. Mor.), und werden dannenhero auch die **Grund-Gesetze** oder **Fundamental-Gesetze eines Staats** genennet.

Wie Obrigkeit dazu zu verbinden.

§. 439. Es ist nun zwar die Obrigkeit von Natur verbunden, die Grund-Gesetze eines Staates zu halten, wie aus demjenigen erhellet, was wir bereits ausgeführt (§. 438.): allein, da die Obrigkeit so leicht, als die Unterthanen, der natürlichen Verbindlichkeit nicht jederzeit Raum geben, und gleichwohl nöthig ist, daß die Grund-Gesetze eines Staates nicht gebrochen werden, woferne die Regierungs-Forme bestehen soll; so ist ausser der natürlichen Verbindlichkeit noch eine andere nöthig, wo man dergleichen haben kan. Und demnach entstehet hier die Frage, ob es möglich sey die Obrigkeit zu verbinden, die Grund-Gesetze eines Staates zu halten, oder nicht. Denn wenn es möglich ist; so haben wir schon erwiesen,

daß

daß es auch nöthig sey, und folgends recht. Weil man durch einen Eyd GOtt zum Zeugen anruffet, daß man gesonnen sey zu halten was man verspricht, und verlanget, daß er es rächen solle, woferne man nicht halten werde, was man versprochen (§. 996. Mor.); so wird auch einer, der da glaubet, daß ein GOtt sey, der alles wisse und sehe, auch ihn bestraffen werde, wenn er entweder nicht den Sinn hat zu halten, was er verspricht, oder doch ins künfftige mit Wissen und Willen seinem Versprechen zuwider handelt, sich den Eyd abhalten lassen, seinem Versprechen zuwider zu handeln (§. 997. Mor.). Und demnach ist der Eyd ein Mittel, wodurch man Obrigkeiten verbinden kan, über die Grund-Gesetze eines Staates zu halten. Derowegen, da es möglich ist, sie auf solche Weise dazu zu verbinden; so muß man in einem Staate, wo Grund-Gesetze vorhanden sind, dieselben von der Obrigkeit beschweeren lassen, wenn sie ihre Regierung antritt. Und hieraus siehet man, wie viel alsdenn daran gelegen sey, daß die Obrigkeit sich für GOtt fürchtet. Da nun aber die Furcht GOttes ohne seine Erkäntniß nicht bestehen mag (§. 679. 696. Mor.); so muß auch in diesem Falle die Obrigkeit GOtt erkennen und ihn stets vor Augen haben. Und demnach lieget denen öffentlichen Lehrern ob, die Erkäntniß

Warum Obrigkeit die Grund-Gesetze deß Staates beschweren muß.

Warum Obrigkeit GOTT fürchten muß.

GOttes und was daher rühret, in den öffentlichen Verſammlungen fleißig zu treiben (§. 317. 318.) und Obrigkeiten ſind verbunden dieſen Verſammlungen beyzuwohnen. Und, weil die chriſtliche Religion verſichert, daß nach dieſem Leben ein anderes Leben iſt, da ein jeder wird Rechenſchafft geben müſſen von dem, was er in dieſem Leben gethan hat, und darnach empfahen, was ſeine Thaten werth ſind, auch die höchſte Obrigkeit davon nicht ausgenommen wird; ſo erkennet man die Vortreflichkeit der chriſtlichen Religion und iſt ſonderlich in dieſem Falle dienlich, wenn auch Obrigkeiten für ſie ein Eifer und Ernſt beygebracht wird. Es erhellet zugleich hieraus überhaupt die Nothwendigkeit der Religion in ſolchen Reichen, wo die Obrigkeit eine unumſchränckte Gewalt hat: deren Nothwendigkeit im gemeinen Weſen wir auch ſchon vorhin durch andere Gründe erwieſen haben (§. 366.). Weil nun aber der Unterricht von der Religion und die Ermahnungen ſich derſelben gemäß zu bezeigen, von den öffentlichen Lehrern, die **Prediger** und, in ſo weit ſie die hohe Landes-Obrigkeit zu unterrichten und zu ermahnen geſetzet ſind, **Hof-Prediger** genennet werden, geſchehen muß; ſo erkennet man ferner hieraus, wie nöthig es ſey, daß Prediger und ſonderlich Hof-Prediger in gutem Anſehen bey

Vortreflichkeit der chriſtlichen Religion.

Nothwendigkeit der Religion in Monarchien.

Warum Hof Prediger bey ihren Herren in Anſehen ſeyn ſollen.

bey der hohen Landes-Obrigkeit sind, und sie dannenhero sich in allem so aufzuführen haben, damit sie ihr Ansehen nicht selbst schwächen, oder auf einige Art und Weise verletzen. Solte es aber auch gleich geschehen, daß eine Obrigkeit sich nicht für GOtt fürchten solte; so wird doch dadurch der Eyd, damit sie die Grund-Gesetze des Staats beschworen hat, deswegen noch nicht kraftloß, sondern er behält dennoch einige Krafft zu verbinden. Nehmlich da aus der Erfahrung bekannt ist, auch nach diesem weiter ausgeführet werden soll, daß kein Staat ohne Bündnisse mit andern Benachtbahrten bestehen kan, ja auch überhaupt einem Staate vorträglich ist, wenn er mit dem Benachtbahrten in gutem Vernehmen stehet und sie sich zu ihm nichts widriges versehen; so schadet sich die Landes-Obrigkeit gar sehr, wenn sie den Eyd nicht hält, den sie bey Antretung ihrer Regierung geschworen, und wieder die Grund-Gesetze des Staates handelt. Denn Auswärtige erkennen, daß ihr nicht zu trauen ist, wenn sie gleich etwas versprochen, und werden daher sich nicht gerne mit ihr in Bündnisse einlassen, noch auch auf die mit ihnen getroffenen Bündnisse verlassen: vielweniger werden sie vermeinen für ihnen sicher zu seyn. Hieraus aber entspinnen sich nach und nach allerhand

Woher der Eyd seine Verbindlichkeit erhält wo Gottesfurcht vorhanden.

Feindseeligkeiten zum Schaden dessen, der dergleichen Mißtrauen wieder sich erreget. Zu geschweigen, daß selbst die Unterthanen der Obrigkeit im Hertzen nicht gut sind, ob sie es zwar äusserlich aus Furcht nicht dürffen mercken lassen, und daher leicht zu innerlicher Unruhe nnd Empörung wider die Landes-Obrigkeit zu bringen sind, wenn sie nur einen Anführer bekommen; auch sich ohne vieles Bedencken zu dem Feinde schlagen, weun er ins Land kommet. Wer diese gefährliche Folgerung einsiehet, wird auch dadurch sich abschrecken lassen, wenn er gleich für GOTT sich nicht fürchten solte.

Wo die Einschräuckung der Macht statt findet.

Allein weil hierzu Vernunft erfordert wird (§. 368. Met.), nicht aber jederzeit Landes-Obrigkeiten in einem solchen Grade dieselbe besitzen, als dazu nöthig ist, oder auch sich durch widrige Affecten hinreissen lassen, wider die Grund-Gesetze zu handeln (§. 490. Met.), und der Vernunfft nicht Gehöre zu geben; so kan man in demselben Falle, wo keine innerliche Vorstellungen etwas fruchten, keine andere Verbindlichkeit als äusserlichen Zwang gebrauchen: welches nicht anders als durch Einschränckung der Macht geschehen kan, wovon nach diesem umständlich soll geredet werden.

Wie die Gewalt der Lan-

§. 440. Weil die Grund-Gesetze eines Staats dahin gehen, daß die Landes-Obrigkeit nicht schlechterdinges befehlen darf,

darf, noch thun, was ihr gefället (§. 438.); so wird dadurch ihre Gewalt eingeschränket (§. 435.), und hat daher bloß Recht zu thun und zu befehlen, was ihnen gemäß ist. Es können aber diese Gesetze entweder determiniren, was in diesem oder jenem Falle geschehen soll; oder die Landes-Obrigkeit kan dadurch bloß an andere (welche man die **Stände** zu nennen pfleget) gewiesen werden, denenselben vorzutragen, was sie in diesem oder jenem Falle vor nöthig befindet, und nach diesem zu vollführen, was sie vor gut befinden werden. Damit nun aber die Stände wissen, wenn sie zusammenkommen sollen, auch zusammenkommen, wenn es geschehen soll; so muß die Landes-Obrigkeit Gewalt haben einen **Land-Tag** auszuschreiben und die Stände zu beruffen. Und weil bey einem jeden Befehle auch eine Verbindlichkeit seyn muß, indem Befehlen vor die lange Weile ist, wenn der andere nach erhaltenem Befehle die Freyheit behält, zu thun und zu lassen, was er will; so muß gleich durch die Grund-Gesetze des Staats ausgemacht werden, daß davor gehalten wird, derjenige willige ein, der nicht erscheinet, und doch kein unumgängliches Hinderniß anzugeben weiß. Es ist wohl wahr, daß man bloß setzen kan: wer nicht zugegen sey, der solle sein Recht etwas dagegen zu sagen, verlieren, und also

des Obrigkeit eingeschränket wird.

Wer Land-Täge auszuschreiben hat.

Wie Stände zu verbinden auf dem Land-Tage zu erscheinen.

anzusehen seyn, als wenn er nicht mit unter die Stände gehörete, und man nach seiner Einwilligung nicht zu fragen hätte. Allein da die Stände in denen Dingen, die ihnen nicht anstehen, der Landes-Obrigkeit entgegen seyn können, (wo nehmlich dergleichen Regiments-Forme einmahl eingeführet) und doch es allezeit nach den meisten gehen muß, wenn man fraget, was geschehen soll, indem ein jeder so viel Recht vor sich hat als der andere, und gleichwohl es nicht jederzeit dahin zu bringen ist, daß alle insgesamt mit einander einig sind; so ist die Abwesenheit vieler in den meisten Fällen den Ständen nachtheiliger, wenn man die Abwesenden mit zu denen schläget, die einwilligen, als wenn man sie gar übergehet Und demnach ist es ein kräfftigeres Mittel sie zu verbinden, daß sie kommen, wenn man das erstere für dem andern erwehlet. Es können über dieses die Grund-Gesetze eines Staates einige Sachen gar ausnehmen, darinnen die Landes-Obrigkeit keine Gewalt haben soll zu befehlen, und, wenn darrinnen etwas zu veranstalten ist, es den Ständen vorbehalten, oder auch anderen Personen, denen aus besonderen Ursachen dieses zu besorgen aufgetragen wird, als wenn man z. E. das Kirchen-Regiment einer besonderen geistlichen Obrigkeit übergiebet und von dem weltlichen absonderet.

Ob man einige Sachen der Gewalt der Obrigkeit nicht unterwerffen soll.

Weil man

man aber nicht vor die lange Weile die Gewalt der Obrigkeit einschräncken soll, indem alles, was man im gemeinen Wesen vornimmet, in der gemeinen Wohlfahrt und Scherheit muß gegründet seyn (§. 215.); so muß solches bloß in solchen Fällen geschehen, wo man vermuthet, daß sie ihre Gewalt leicht mißbrauchen könnte, das ist, befehlen, was der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit zuwider ist, und absonderlich in denen Fällen, wo durch den Mißbrauch der Gewalt grosser Schade geschiehet.

Wer souvrain ist.

§. 441. Eine gantz uneingeschränckte Gewalt wird die **höchste Gewalt**, oder *Souvraineté* genennet und, wer diese besitzet, ein *Souvrainer* **Herr**, oder ein Herr, über den niemand als GOTT zu gebieten hat. Derowegen, da in der Monarchie ein Monarche eine unumschränckte Gewalt hat (§. 436.); so hat ein Monarche die höchste Gewalt und ist souverain. Ingleichen weil in der Aristocratie diejenigen, welche herrschen, gleichfalls eine unumschränckte Gewalt besitzen (§. 436.); so haben auch sie die höchste Gewalt und sind souvrain. Unterdessen da im gemeinen Wesen doch nichts darff befohlen werden, als was die gemeine Wohlfahrt befördert und die gemeine Sicherheit erhält (§. 215.); so bleibet doch auch die höchste Gewalt von der Natur, folgends von GOTT (§. 29. Mor.) einge-

schräncket. Und also haben alle Obrigkeiten, auch die **allerhöchsten**, das ist, diejenigen, welche die höchste Gewalt haben, doch noch GOtt über sich, nach den sie sich richten müssen. Derowegen, obgleich kein Mensch sie zur Rede setzen kan, was sie thun, und ihr Wille gelten muß; so dürffen sie doch nicht schlechterdinges thun, was sie gelüstet, sondern sie haben sowohl als diejenigen, welche eine eingeschränckte Gewalt besitzen, allezeit auf die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit zu sehen, wo sie nicht Tyrannen werden wollen (§. 234.). Ihr Wille ist nicht die Regel ihrer Handlungen, sondern er hat eine Regel, darnach er determiniret werden muß, wenn es recht hergehen soll (§. 215.).

Gewalt zu straffen, und über Leben und Tod.

§. 442. Weil man im gemeinen Wesen die Unterthanen mit Straffen verbindet, dasjenige zu thun, was man befiehlet (§. 341.); so muß auch die Obrigkeit, welche Gewalt hat zu befehlen (§. 435.), auch Gewalt haben, Straffen zu setzen. Und da in einigen Fällen auch selbst Lebens-Straffen gesetzet werden müssen (§. 344.); so hat die Obrigkeit, welche Gewalt hat dergleichen Straffen zu setzen, auch zugleich Gewalt über Leben und Tod der Unterthanen. Unterdessen siehet man, daß diese Gewalt nicht weiter gehet, als in so weit es die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erfordert, einen wegen seines

nes Verbrechens am Leben zu straffen (§. 215. 346.). Keinesweges aber hat die Obrigkeit, wenn sie auch gleich die höchste Gewalt hat, Gewalt einen nach ihrem Gefallen umbringen zu lassen, aus was für Absichten es auch immer geschehen mag.

§. 443. Wiederum, weil die Obrigkeit in dem Stande seyn muß die gesetzte Straffe an den Verbrechern zu vollstrecken (§. 345.), auch diejenigen, welche nicht gutwillig thun wollen, was sie befiehlet, durch äusserlichen Zwang dazu zu bringen (§. 342.); ja überhaupt alles auszuführen, was sie für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit vortheilhafft befindet (§. 230. 232.); so muß sie auch Macht haben: denn die Macht ist nichts anders als die Möglichkeit auszurichten, oder zu vollführen, was man beschlossen. Es hat eine Obrigkeit Macht, wenn es möglich ist, daß sie thun kan, was sie will, als diejenigen bestraffen, denen sie Straffe gedrohet; die belohnen, denen sie Belohnungen versprochen; diejenigen, welche nicht thun wollen, was sie will, zwingen, daß sie es thun müssen, und was dergleichen mehr ist. Die Macht muß mit der Gewalt vergesellschafftet werden, weil sie dadurch erst Nachdruck bekommet, indem Gewalt ohne Macht nichts ausrichten kan. Macht der Obrigkeit.

§. 444. Wenn die Obrigkeit in dem Stande seyn soll alles auszuführen, was zu Wie die Obrigkeit

der

mächtig gemacht wird, nemlich durch Geld.

der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit nöthig ist; so muß sie keinen Mangel am Gelde haben. Und zu dem Ende müssen nicht allein ordentliche Einkünffte zu dergleichen Ausgaben angewiesen werden, sondern sie muß auch Gewalt haben im Falle ausserordentlicher Bedürfniß ausserordentliche Gaben auszuschreiben, so viel als zu der erforderten Absicht nöthig ist. Wiederum, wenn sie in dem Stande seyn soll diejenigen zu zwingen, die nicht gutwillig thun wollen, was sie sollen; so muß sie so viel Soldaten an der Hand haben, denen sie nach ihrem Gefallen und Gutbefinden befehlen kan, als diese Widerspenstigen in Furcht zu halten erfordert wird. Ja, weil sie alle Straffen, die auf die Verbrechen gesetzet sind, an den Verbrechern vollstrecken, auch jedermann die Gesetze zu halten zwingen soll, der sie nicht gutwillig halten will; so muß sie die Gewalt haben in denen Städten, Dörffern und Flecken Richter und in gantzen Provintzien Regierungen oder Ober-Gerichte zu bestellen und sie mit gnugsamen Dienern, die man bey der Hülffe und Vollstreckung der Straffe (§. 341.) nöthig hat, versehen. Weil nun an diese niedere Obrigkeiten die Unterthanen jedes Ortes gewiesen sind, und sie so viel Gewalt und Macht von der hohen Landes-Obrigkeit haben, als hiezu erfordert wird, daß sie im

Durch Soldaten.

Durch Gewalt Richter zu bestellen und abzusetzen.

Zaume

Zaume gehalten werden; so müssen hingegen sie von der hohen Landes-Obrigkeit gantz und gar dependiren, dergestalt, daß sie Gewalt und Macht hat, sie nach Befinden abzusetzen, wie einzusetzen. Und auf eine gleiche Weise müssen alle übrige Bedienungen, die von einer Wichtigkeit sind, unmittelbar von der hohen Landes-Obrigkeit; die geringeren aber von den unter ihr stehenden obrigkeitlichen Personen in ihrem Nahmen in jedem Orte vergeben werden. Denn solchergestalt muß ein jeder erkennen, daß die hohe Landes-Obrigkeit sein Glück in seinen Händen hat und dadurch wird er verbunden (§. 8. Mor.), ihr Gehorsam zu leisten, auch nichts vorzunehmen, als was ihr gefällig ist. Und demnach bestehet die Macht der Landes-Obrigkeit theils in dem Gelde, theils in Soldaten, theils in der Gewalt Richter an allen Orten zu bestellen, und alle Bedienungen entweder unmittelbar, oder durch andere zu vergeben.

Ingleichen Bedienungen zu vergeben.

§. 445. Weil die Gewalt der Obrigkeit, welche nicht die höchste Gewalt hat, eingeschräncket werden soll (§. 441.) und zwar in solchen Fällen, wo man vermuthen kan, daß sie ihre Gewalt leicht mißbrauchen werde, und durch den Mißbrauch grosser Schade entstehen kan (§. 442.): die Gewalt aber Auflagen zu machen und die Unterthanen mit Gaben zu beschweeren gar leicht gemißbrau-

Mittel ihre Macht einzuschräncken.

brauchet werden mag, indem eine Landes-Obrigkeit zu ihren besonderen Absichten öfters viel Geld haben will, da doch die Unterthanen eigentlich nur verbunden sind, die gemeine Nothdurfft zu übertragen (§. 443.); so muß auch die Gewalt mit Auflagen und andern Gaben die Unterthanen zu beschweeren, nicht unumschränckt gelassen werden. Es geschiehet aber solches, wenn hierunter nichts neues aufgebracht werden darff, ohne Vorwissen und Einwilligung der Stände, auch die Grösse der Auflagen von ihnen determiniret wird, damit die Beschweerden nicht ohne Noth vergrössert werden. Da man ohne Geld nichts anfangen, noch ausführen kan; so begreiffet ein jeder, wie gar sehr hierdurch die Macht eingeschräncket wird.

Nothwendigkeit des Schatzmeisters.

§. 446. Damit aber auch die ordentlichen Gaben dazu angewendet werden, wozu sie sollen; so ist gut, wenn nach dem Exempel der alten Sineser durch die Grund-Gesetze des Staates alle Ausgaben determiniret, und ein **Schatzmeister** bestellet wird, der alle Gelder in Empfang nimmet, und an gehörigen Ort zu rechter Zeit zahlet. Und muß die Casse der ordentlichen Einnahme, die zu ordentlichen Ausgaben gewiedmet ist, von der andern Casse, der ausserordentlichen Einnahme, die man zu auf-

ser-

ſerordentlichen Ausgaben wiedmet, unterſchieden bleiben.

§. 447. Die Macht der Landes-Obrigkeit beſtehet auch in den Soldaten (§. 444). Wo nun die hohe Landes-Obrigkeit nicht die höchſte Gewalt hat, da muß ihr auch nicht die gantze Armee gantz frey in ihren Händen gelaſſen werden; ſondern es iſt ein **Feld-Herr** nöthig, an den die Soldaten gewieſen ſind, dieſer aber ſtehet doch unter der hohen Landes-Obrigkeit, und wird übrigens in den Grund-Geſetzen des Staates verſehen, wie weit die Armee gebrauchet werden ſoll. Wolte nun der Landes-Herr, oder, wo viele herrſchen, die Landes-Obrigkeit dem Feld-Herrn befehlen, was den Grund-Geſetzen des Staates zuwider iſt; ſo iſt er nicht ſchuldig, Gehorſam zu leiſten. Und da er die Macht in Händen hat, kan ihn niemand zwingen. Ich rede hier von ſolchen Staaten, wo kein ſouvraines Ober-Haupt iſt: denn da dieſes eine gantz unumſchränckte Gewalt beſitzet (§. 441.); ſo hat es auch keiner Einſchränckungen ſeiner Macht nöthig. Nehmlich, weil Gewalt ohne Macht nichts iſt; ſo muß auch jederzeit die Macht ſo weit gehen, als die Gewalt gehet. Derowegen, wo die Gewalt eingeſchräncket wird, muß auch die Macht eingeſchräncket werden. Hätte einer die Macht und könnte es zwingen;

Nothwendigkeit des Feld-Herrens, und fernere Mittel, die Macht einzuſchräncken

gen;

geu; so würde er doch thun, was er wolte, und nach den Grund-Gesetzen des Staates wenig fragen. Was hülffe es nun, daß man ihm nicht die höchste Gewalt hätte einräumen wollen? Es geschähe im letztern Falle eben dieses, was in dem ersten geschehen würde. Nur dienete es dazu, daß die Stände und übrige Unterthanen mehr Ursache zu klagen hätten, und dadurch ihnen selbst mehr Unruhe in ihrem Gemüthe machten. Wenn die hohe Landes-Obrigkeit kein Geld bekommen kan ohne Einwilligung der Stände, auch die Armee nicht zu ihrem völligen Gefallen hat; so kan sie auch vor sich allein keinen Krieg anfangen und dadurch das Land in Unruhe und Unsicherheit setzen, oder auch gar in das gäntzliche Verderben stürtzen. Und dannenhero ist die Gewalt Kriege anzufangen und Friede zu machen, dadurch zugleich eingeschräncket, und brauchet man hierzu keine andere Mittel.

Recht zu denominiren.

§. 448. Endlich, damit auch nicht die Aemter mit untüchtigen Leuten zum Verderben des Landes besetzet werden; so ist denen Collegiis die Freyheit zu ertheilen, gewisse Personen, von deren Tüchtigkeit sie genugsame Proben haben, dazu vorzuschlagen, aus welchen nach diesem die hohe Landes-Obrigkeit nach ihrem Gefallen einen erwehlet. Wo niemand vorgeschlagen wird,

wird, sondern ein jeglicher lauffet vor sich und bemühet sich einen Patron zu erhalten, durch den er befördert wird; so gehet es gemeiniglich nur bloß nach Gunst und werden öffters die geschicktesten Leute nachgesetzet, hingegen die ungeschicktesten tragen die Beförderung davon. Weil nun die untüchtigen nicht geschickt sind, das gemeine Beste, wie sie sollen, zu befördern; so leidet darunter die gemeine Wohlfahrt. Derowegen ist sonderlich nöthig, daß in solchen Bedienungen darauf gesehen wird, wo man viel versehen kan, wo untüchtige dazu gezogen werden. Diese Freyheit gewisse Personen zu den Aemtern vorzuschlagen, pfleget man das **Recht zu denominiren** zu nennen. Man siehet demnach aus dem, was jetzt gesaget worden, daß dieses Recht wohl gegründet ist.

Ob Einschränckung der Macht und Gewalt das Ansehen der Landes-Obrigkeit vergeringert.

§. 449. Aus dieser Einschränckung der Macht und Gewalt, erwächset der hohen Landes-Obrigkeit kein Nachtheil und kan es ihr Ansehen keinesweges vergeringern. Denn wenn sie vernünftig ist, schräncket sie ihre Macht und Gewalt selbst auf eine solche Weise ein, daß dadurch nichts nachtheiliges für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erfolgen kan (§. 242.), und also ist ihr diese Verfassung in keinem Stücke zuwieder. GOTT, der höchste Monarche, der die allerhöchste Macht und

Gewalt hat (§. 1025. Met.), handelt nicht bloß nach seiner Allmacht (§. 1023. Met.), sondern auch nach seiner Weißheit (§. 1041. Met.), und die Weißheit setzet seiner Allmacht freywillig Schrancken, daß er nicht thun will, was er nicht für gut befindet, ob er es gleich thun könnte. Wie nun ihm dieses nicht zum Nachtheile, sondern vielmehr zu seinem grossen Ruhme gereichet, daß er nicht thut, was er kan, sondern was seiner Weißheit gemäß ist; also kan auch dieses keiner hohen Obrigkeit zum Nachtheil gereichen, daß ihre Macht und Gewalt durch die Weißheit eingeschräncket wird, damit die gemeine Wohlfahrt, die sie einzig und allein für Augen hat, am wenigsten Gefahr lauffet. Vielmehr ist dieses ein Mittel, ihr Ansehen bey den Unterthanen zu erhalten, indem sie in widrigen Fällen, da sie nicht können geschonet werden, die Schuld nicht auf sich haben, sondern vielmehr auf denen ruhen lassen, die mit einwilligen müssen. Z. E. Wenn ausserordentliche Auflagen gemacht werdrn, sind insgemein die Unterthanen sehr empfindlich darüber. Thut es die Landes-Obrigkeit allein vor sich; so meinet jedermann, es geschehe ihm zuviel. Hingegen, wenn es auch die Stände gut befunden; so halten es zugleich die Unterthanen insgesammt für gut, oder, woferne sie es

Wenn es vor sie vortheilhafft ist.

als eine Beſchwerde anſehen, werffen ſie die Schuld mehr auf die Stände, als auf den Landes-Herrn, wo die Stände etwas zu ſprechen haben und nicht bloß zum Scheine gefraget werden. Bey Auswärtigen dependiret das Anſehen der Landes-Obrigkeit nicht davon, ob ihre Macht und Gewalt uneingeſchränckt iſt, oder nicht, ſondern vielmehr von der Gröſſe der Macht. Wer viel Geld und Volck zuſammenbringen kan, wenn es die Noth erfordert, der hat das gröſte Anſehen. Nehmlich bey Auswärtigen ſtehen der Landes-Herr und das Land zuſammen für eines, und iſt demnach gleich viel, ob jener alle Macht und Gewalt allein hat, oder ob davon etwas dem Lande zugehöret. Es ſtimmet auch die Erfahrung mit überein. Wer darauf acht hat, wird es finden, und iſt keinesweges nöthig, daß ich auf Exempel gehe.

Wovon das Anſehen bey Auswärtigen dependiret.

§. 450. Damit aber dasjenige, was ich von der Einſchränckung der Macht und Gewalt der hohen Obrigkeit beygebracht, nicht unrecht ausgeleget werde; ſo finde ich noch folgendes zu erinnern für nöthig. Ich habe hier bloß erwieſen, auf wie vielerley Art und Weiſe ſich die Macht und Gewalt einer hohen Landes-Obrigkeit einſchränken läſſet, und aus was Urſachen ſolches geſchehe; keinesweges aber behauptet, daß ſolches überall geſchehen müſſe. Denn es iſt

Nöthige Erinnerung.

ja zur Gnüge klar, daß ſolches in der Monarchie und Ariſtocratie (§. 234. 235.) nicht angehe, deren Möglichkeit ich gleichwohl (§. 247. 250.) erwieſen. Und die Erfahrung ſtimmet auch mit überein, daß dergleichen Mittel, die hier vorgeſchlagen, würcklich beliebet werden, ob wir zwar nicht alles bey einander in einem Staate, ſondern einige hier, die andern dort antreffen. Gleichwie ich nun aber keine Abſicht auf einen gewiſſen Staat habe, ſondern bloß überhaupt beſchreibe, was zu vernünftiger Beurtheilung aller Staate erfordert wird; ſo habe ich auch in dieſem Stücke ſolches nicht übergehen können. Auch will ich jetzt nicht die Frage ausmachen, ob es beſſer ſey, daß Macht und Gewalt der hohen Obrigkeit unumſchräncket verbleibe, oder nicht: denn das letztere hat ſowohl einige Gründe vor ſich, als das erſtere. Beyde aber gegen einander zu halten und zu zeigen, welche unter ihnen die andern überwiegen, iſt meinem gegenwärtigen Zwecke nicht gemäß, als welcher dergleichen Weitläuftigkeiten keinesweges leidet.

In jedem gemeinen Weſen iſt die Macht und Gewalt unumſchräncket.

§. 451. Unerachtet aber in einem gemeinen Weſen die Macht und Gewalt der hohen Obrigkeit eingeſchräncket wird; ſo iſt doch dieſe Macht und Gewalt in Anſehung des gantzen gemeinen Weſens unumſchräncket: denn was in einem gemeinen Weſen voll

von der hohen Obrigkeit, mit Einwilligung derer, welche vermöge der Regierungs-Forme darein zu willigen haben, und mit ihr zusammen das gantze gemeine Wesen vorstellen, beschlossen wird, darwider hat niemand auf Erden Recht etwas zu sagen, und niemand hat Recht zu verhindern, daß es nicht geschehe, wenn er es nicht als eine Beleidigung seiner anzusehen hat. Nehmlich jedes gemeines Wesen hat seine Macht und Gewalt vor sich, und kein Auswärtiger hat etwas darein zu sagen, wenn ihm nicht durch dessen Gebrauch zu nahe getreten wird. Denn ein gantzes gemeines Wesen wird wie eine Person angesehen, und viele verhalten sich gegen einander wie verschiedene eintzele Personen (§. 220.). Gleichwie nun ein jeder Mensch eine unumschränckte Gewalt und Macht hat sein Bestes zu befördern (§. 12. Mor.), und ihm niemand sich zu widersetzen Recht hat, als wenn er seine Macht ihm zu schaden mißbrauchen will (§. 832. Mor.): eben so hat ein jedes gemeines Wesen seine Macht und Gewalt, das gemeine Beste zu befördern, gantz unumschränckt, und kan niemand anders mit Recht sich dagegen auflegen, so lange er nicht Schaden abzuwenden verbunden ist (§. 832. 833. Mor.).

§. 452. Die unumschränckte Macht und Gewalt, die gemeine Wohlfahrt und Si- Was die Majestät

wo sie anzutreffen.

cherheit zu befördern wird die **Majestät** genennet. Da nun in der Monarchie dieselbe bey einem (§. 234.), in der Aristocratie bey einigen (§. 235.), in der Politie bey der gantzen Gemeine, anzutreffen; so ist die Majestät in der Monarchie bey einem, in der Aristocratie bey einigen, in der Politie bey der gantzen Gemeine, folgends in der Aristocratie und Politie getheilet. In den vermischten Regierungs-Formen ist sie gleichfalls nicht gantz bey einem, sondern auf verschiedene Art getheilet. Jedoch wenn die vermischte Regierungs-Forme etwas von der Monarchie hat, daß man nehmlich ein einiges Ober-Haupt erwehlet; so kann doch der gröste Theil der Majestät bey einem seyn.

Was ein König ist.

§ 453. Wenn die Majestät entweder gantz oder doch grösten Theils, bey einer Person ist; so nennet man sie einen **König**. Und dannenhero werden Könige Majestäten genennet. Jedoch gehet es hier, wie mit andern Wörtern, daß die Unbeständigkeit im Reden die Bedeutung des Wortes unterweilen in etwas ändert. Denn es kommet nach diesem unter den Völckern auch darauf an, ob derjenige, der in der That ein König, auch von andern davor erkannt wird, und es kan auch wohl geschehen, daß man einen für einen König erkennet, der es doch nicht ist,

weil

weil er nur einen kleinen Theil von der Majestät besitzet.

§. 454. Wenn die Majestät unter viele getheilet ist; so sind alle zusammen, bey denen sie stehet, so viel als ein König: keiner aber unter ihnen allein ist ein König, und daher kan man sie auch weder Könige, noch Majestäten nennen, indem man nicht einem allein beylegen kan, wovon ihm nur ein Theil gehöret. Eben so stehet man, daß in einer Politie, wo die Majestät bey der gantzen Gemeine stehet (§. 452.), die gantze Gemeine als wie ein König anzusehen.

Warum, wo viele herrschen, der Nahme König und Majestät nicht statt findet.

§. 455. Die Lande, wo entweder die gantze, oder doch der gröste Theil der Macht bey einem ist, wird ein **Königreich** genennet. Andere Länder haben verschiedene andere Nahmen, wobey es viel auf die Gewohnheit zu reden mit ankommet, bey welcher öffters die Einbildung die Oberhand hat. Derowegen, da wir hier bloß dasjenige untersuchen, was in der Vernunfft, nicht aber in den Einbildungen der Menschen gegründet ist; so wollen wir uns auch vor diesesmahl um die übrigen Nahmen unbekümmert lassen.

Was ein Königreich ist.

§. 456. In einer jeden Regierungs-Forme, sie mag Nahmen haben, wie sie will, soll alles dasjenige geschehen, was die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erfordert: hingegen unterlassen werden, was jene hin-

In jedem Staate ist einerley Gewalt.

dert und dieſer zuwider iſt (§. 215.). Da nun überall diejenigen, welche beurtheilen müſſen, was der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit zuträglich iſt, Freyheit haben müſſen zu befehlen und zu thun, was ſie von dieſer Beſchaffenheit zu ſeyn erachten; ſo iſt in jeder Regierungs-Forme ſo viel Freyheit zu befehlen und zu thun, als in der anderen. Derowegen weil die Freyheit zu befehlen, oder überhaupt etwas zu thun, die Gewalt iſt (§. 435.); ſo iſt in einer Regierungs-Forme ſo viel Gewalt als in der andern. Nemlich ein gemeines Weſen hat ſo viel Gewalt als wie das andere, denn überall wird ſie, wie aus jetzt geführten Beweiſe erhellet, durch die Nothwendigkeit deſſen, was die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erfordert, determiniret, und gehet demnach ſo weit, als die Nothwendigkeit der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit. Es iſt wohl wahr, daß man in einem kleinen Staate nicht ſo vielen zu befehlen hat, als wie in einem groſſen: allein dieſes machet die Gewalt nicht kleiner, noch gröſſer. Denn da die Gewalt nichts anders als die Freyheit zu befehlen iſt (§. 435.), der aber, welcher vielen befiehlet, nicht mehr Freyheit zu befehlen hat, als der andere, ſo wenigen befiehlet; ſo hat auch derjenige, welcher wenigen befiehlet, eben die Gewalt, ſo der andere hat, welcher vielen befieh-

befiehlet. Und auf ſolche Weiſe bleibet in einem kleinen Staate ſo viel Gewalt, als in einem groſſen.

§. 457. Weil in einem jeden Staate ſo viel Gewalt iſt, als in dem andern (§. 456.): in einem Königreiche aber entweder die gantze, oder doch der gröſte Theil der Gewalt bey dem Könige ſtehet (§. 453. 455.), ja in Anſehung auswärtiger Staaten es gleich viel iſt, ob der König alle Gewalt, oder nur den gröſten Theil derſelben, hat; ſo hat auch ein König in Anſehung auswärtiger Staaten ſo viel Gewalt als der andere, ob er gleich in Anſehung des Staates, den er regieret, das iſt, ſeines Königreiches, nicht ſo viel Gewalt hat als der andere, der gantz ſouvrain iſt (§. 441.). Auswärtigen iſt nichts daran gelegen, ob ein König ohne Einwilligung der Stände etwas thun, und befehlen kan, oder ob er es mit Einwilligung der Stände thut. Es iſt genung, daß es geſchehen kan. Z. E. Wenn ein König ohne Einwilligung der Stände keinen Krieg anfangen darff; ſo gewinnen dadurch die benachbarte Staate nichts, daß er mit ihnen den Krieg auf vorhergehende Einwilligung der Stände angefangen. Wolte man gleich ſagen, daß benachbahrte Staate die Stände beſtechen könnten, damit ſie nicht in den Krieg willigten; ſo iſt eben dieſes zu beſorgen, wo

Ob ein König ſo viel Gewalt hat als ein anderer.

der König ohne Einwilligung der Stände Krieg anfangen darff. Denn er hat doch ſeine Räthe, mit denen er die Sache überleget, und dieſe können noch leichter, als die Stände beſtochen werden, weil öffters nur einer iſt, der bey einem Herrn viel zu ſagen hat, da hingegen einer von den Ständen ſo viel zu ſprechen hat, als der andere, auch es hier auf die Anzahl derer, die mit einander einig ſind, lediglich ankommet (§. 440.).

Wie die Staate und Könige der Macht nach, unterſchieden.

§. 458. Was nun ferner die Macht anbelanget; ſo iſt hier gar ein mercklicher Unterſcheid in verſchiedenen Staaten. Denn da die Macht in dem Gelde, in der Armee, die man halten kan, und die Vergebung der Bedienungen hauptſächlich beſtehet (§. 444.), in einem reichen und bevölckerten Staate aber mehr Geld vorhanden als in einem armen, und zugleich eine gröſſere Armee unterhalten werden kan, als wo es am Gelde und Volcke fehlet, über dieſes in einem reichen und bevölckerten Staate die Bedienungen wichtiger ſind, als in einem andern, wo es am Gelde und Unterthanen fehlet; ſo iſt auch die Macht in einem reichen und bevölckerten Staate gröſſer als in einem geringern. Da nun die Macht in einem Königreiche entweder allein, oder doch gröſten Theils bey einem Könige ſtehet (§ 453.), auch in Anſehung auswärtiger es einerley

iſt,

ist, ob sie der König gantz alleine hat, oder noch andere in dem Staate etwas davon theilhafftig werden (§. 457.); so hat ein König in einem reichen und bevölckerten Staate mehr Macht, als einer in einem dürfftigen und wo wenige Unterthanen sind. Und solchergestalt sind sowohl die Könige als auch die Staate, der Macht nach, von einander unterschieden, und, wo ein Staat und in demselben ein König mächtig seyn soll, da müssen viele und reiche Unterthanen seyn. Man siehet aber auch leicht, welcher Theil der Macht der andern vorzuziehen sey. Nehmlich Reichthum übertrifft die Anzahl der Unterthanen: denn wo Geld genung ist, eine Armee zu erhalten, da kan man im Falle der Noth leicht auswärtige zu Soldaten bekommen: hingegen, wenn gleich Mannschafft genung im Lande ist, die das Gewehr ergreiffen kan, es fehlet aber am Gelde, die Arme zu unterhalten; so kan einen die Menge der Unterthanen wenig helffen. Wenn also eines fehlen soll; so ist es besser, wenn das letztere fehlet. Hingegen begreiffet ein jeder vor sich, daß es besser ist, wenn es an keinem von beyden fehlet.

Welcher Staat der mächtigste.

Worinnen die gröste Macht bestehet.

§. 459. Die hohe Landes-Obrigkeit, welche einen Staat mächtig machen will, hat demnach davor zu sorgen, daß die Unterthanen sich mehren, so viel als das Land nähren

Wie ein Staat mächtig zu machen.

ren kan, und in dem Lande zugleich so viel Reichthum ist, als nur immer möglich zu erhalten, das ist, daß man viele und reiche Unterthanen habe. Wer demnach die Unterthanen aus dem Lande jaget und sie arm machet, der vergeringert die Macht des Staates, und folgends verlieret auch endlich ein König dadurch seine Macht. Und hieraus erhellet, daß alles dasjenige unter die Mittel einen Staat mächtig zu machen gehöret, was zu seiner Bevölckerung und seinem Reichthume etwas beyträget. Und also sollen diejenigen, welche den Landes-Herrn mächtig machen wollen, darauf bedacht seyn, wie sie den Staat bevölckern und die Unterthanen bereichern.

Woher das Ansehen eines Staates kommet.

§. 460. Da nun hauptsächlich die Macht einen Staat und König in Ansehen bringen, massen andere nicht allein für ihm sich zu fürchten haben, wenn sie ihm zum Feinde haben, sondern auch in vielen Fällen sich über seine Hülffe erfreuen können, woferne sie desselben Freundschafft geniessen: die Macht aber eines Staates in vielen und reichen Unterthanen bestehet (§. 458.); so hat auch ein Staat und das Ober-Haupt in demselben ein grosses Ansehen bey Auswärtigen, wenn viele und reiche, und hauptsächlich, wenn reiche Innwohner darinnen sind: hingegen wird ein Staat geringe geschä-

schätzet, der wenige und dürfftige, oder auch viele und dürfftige Inwohner hat. Wer demnach einen Staat bevölckert und bereichert, der bringet ihn und den Landes-Herrn bey auswärtigen in Ansehen.

§. 461. Die Majestät bestehet in der Macht und Gewalt eines Staates, sie mag entweder bey dem Staate allein verbleiben, oder der Obrigkeit gantz, oder zum Theil übergeben werden (§. 452.) Wer demnach wider diese Macht und Gewalt etwas unternimmet, der handelt wider die Majestät, und folgends, da er hierunter seiner Pflicht zuwider handelt (§. 221. Mor.), indem er der Obrigkeit unterthan seyn soll, weil sie Gewalt (§. 435.), und daher auch Macht (§. 443.) über ihn hat, wird die Majestät von ihm beleidiget (§. 817. Mor.). Da nun ein König eben dadurch ein König ist, weil er die Majestät, das ist, die höchste Macht und Gewalt, entweder gantz, oder doch grösten Theiles, hat (§. 453.); so wird seine Majestät beleidiget, wenn man etwas seiner Macht und Gewalt zum Nachtheil unternimmet, und also auch allezeit, wenn man seine Person beleidiget, als durch welche die Macht und Gewalt in einem Staate bestehet, und von der man die Majestät nicht trennen kan, so lange sie bey ihm verbleibet. Z. E. Wer die hohe Obrigkeit in einem Staate umbringen wolte, der beraubet

Wer die Majestät beleidiget.

Exempel.

bet ſie ihrer Macht und Gewalt, weil im Tode alles aufhöret, und ſolchergeſtalt handelt er der Majeſtät zuwider, ja dieſer Mord iſt die gröſte Beleidigung der Majeſtät. Hingegen, wenn einer derſelben aus ihrem beſonderen Schatze von ihrem beſonderen Vermögen etwas entwendet, derſelbe iſt anzuſehen als ein verwegener Dieb, nehmlich als ein Dieb, weil er wieder des Eigenthums-Herrn Wiſſen und Willen etwas entwendet (§. 893. Mor.), und als ein verwegener Dieb, weil er ſo gar frey von aller Furcht der Straffe bey ſeinem Diebſtahle iſt, da er doch den beſtiehlet, der Gewalt hat, nach ſeinem Gut befinden Straffen zu ſetzen, und Macht dieſelben zu vollſtrecken (§. 647. Mor.). Da nun aber (§. 452.) in einem jeden Staate die Majeſtät anzutreffen (denn wo dieſelbe nicht zu finden, da iſt in der That kein beſonderer Staat, ſondern nur ein Theil von einem andern Staate); ſo wird in einem jeden Staate wider die Majeſtät gehandelt, wo man wider die höchſte Macht und Gewalt etwas unternimmet. Und demnach findet die Beleidigung der Majeſtät nicht allein in einem Staate Platz, wo nur einer herrſchet, ſondern überhaupt in einem jeden, wo auch keine Perſon anzutreffen, der man den Nahmen der Majeſtät beylegen könnte (§. 454.). Es iſt wohl freylich der Unterſcheid,

Ob die Beleidigung der Majeſtät in jedem Staate ſtatt findet.

ſcheid, daß in jenem Falle die Majeſtät in einem, im andern Falle aber in vielen, beleidiget wird: allein dieſer Unterſcheid thut bey der Beleidigung nichts und kan ſie weder gröſſer, noch kleiner machen.

Grade der Beleidigung der Majeſtät.

§. 462. Unterdeſſen hat die Beleidigung der Majeſtät aus anderen Urſachen ihre Grade und kan eine nicht ſo hoch als die andere angeſehen, und folgends auch nicht ſo ſchweer geſtraffet werden (§. 343.) Daher man auch ſelbſt in einigen Fällen einen härteren Nahmen erdacht, und es nicht mehr Beleidigungen, ſondern Schändungen der Majeſtät, oder **Majeſtäts-Schändungen**, und die Verbrecher **Majeſtäten-Schänder** nennet. Nehmlich die Gewalt und Macht in einem Staate gehet auf vieles (§. 435. 444.) und kan daher auf mehr als eine Weiſe dawider gehandelt werden. Allein auf alle Weiſe wird nicht gleicher Schade im gemeinen Weſen angerichtet, und daher haben auch alle dieſe Verbrechen nicht einerley Gröſſe, maſſen man die Gröſſe eines Verbrechens im gemeinen Weſen nicht anders als durch die Gröſſe des Schadens, der dadurch angerichtet wird, äſtimiren kan, indem daſelbſt alles aus der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit muß entſchieden werden (§. 215.). Da nun ein jeder alles thun ſoll, was die gemeine Wohlfahrt und

Woraus die Gröſſe des Verbrechens im gemeinen Weſen zu erachten.

Sicher-

Sicherheit erfordert, hingegen unterlassen, was ihr zuwieder ist (§. cit.); so sind die Handlungen, wodurch sie befördert und erhalten werden, Pflichten im gemeinen Wesen (§. 221. Mor.). Wer demnach wider die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit etwas unternimmet, der handelt wider die Pflichten gegen das gemeine Wesen, und solchergestalt beleidiget er das gemeine Wesen (§. 817. Mor.). Nun ist alles Uebel, welches aus der Beleidigung entspringet, ein Schaden (§. 824. Mor.), und demnach kan man das Verbrechen im gemeinen Wesen nicht anders, als aus dem Schaden, der dadurch angerichtet wird, abstimiren.

Arten der Beleidigung der Majestät.

§. 463. Aus dem nun, was von der Beleidigung der Majestät und ihren Graden (§. 461. 462.) ausgeführet worden, kan man ferner leicht ausmachen, in welchen Fällen die Majestät beleidiget wird, und ob sie schweer beleidiget wird oder nicht. Die Obrigkeit hat Freyheit zu befehlen, was die Unterthanen thun und lassen sollen und alles zu thun, was zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit dienlich erfunden wird (§. 435.). Wenn nun jemand wider diese Freyheit zu befehlen und wider ihre Anstalten etwas unternehmen wolte, dadurch er zu verstehen gäbe, daß er sich an dieselbe nicht kehrete, oder auch ihr

Erste Art.

die-

dieſelbe nicht zuſtünde, als wenn er das öffentliche angeſchlagene Edict herunter riſſe und zerriſſe, der handelte wieder die Gewalt des Landes-Herrn und beleidigte ſolchergeſtalt ſeine Majeſtät (§. 461.) Dieweil hierdurch ein gefährliches Exempel andern gegeben wird; ſo wird auch dadurch Schaden im gemeinen Weſen geſtifftet, indem auf ſolche Weiſe nichts könnte zu Stande gebracht werden, was die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erfordert, woferne man die Gewalt der hohen Landes-Obrigkeit ſo freventlich beſchimpffen lieſſe. Nun iſt aber das Exempel gefährlicher, je gröſſer die Verwegenheit desjenigen befunden wird, der den Frevel ausübet, und alſo ſind verſchiedene Grade dieſes Verbrechens (§. 462.). Z. E. Wenn einer das Edict nicht bloß abreiſſet, ſondern auch in kleine Stücke zerreiſſet, der begehet mehr Frevel als der andere, der es bloß herunter riſſe. Wer das Edict nicht bloß abreiſſet und in Stücken zerriſſet, ſondern es gar mit Füſſen tritt, der begehet mehr Frevel als der andere, der es bloß herunter reiſſet und in Stücken zerreiſſet. Wiederum wer das Edict abreiſſet, zerreiſſet, in den Koth wirfft und mit Füſſen hinein tritt, der begehet mehr Frevel als ein anderer, der es bloß abreiſſet, nach dieſem zerreiſſet und an dem Orte, wo er ſtehet, hinwirfft

Exempel.

und mit Füssen tritt. Ja, wer noch dazu unverantwortliche Reden führet, der begehet einen grössern Frevel als derjenige, der es bey der That allein bewenden lässet. Da nun noch weit mehrere Grade bey diesem Verbrechen möglich sind; so erkennet man hieraus, wie viel Grade ein dergleichen Verbrechen haben könne. Und auf gleiche Weise verhält sichs nicht allein in anderen Fällen der beleidigten Majestät, sondern überhaupt in allen Verbrechen. Man siehet auch ohne mein Erinnern, daß man dergleichen Grade gleichfalls im Guten habe.

Andere Art.

Wenn eine hohe Landes-Obrigkeit eine neue Auflage machte und zu deren Behuff einige Bedienten setzte, man wolte aber die Bedienten schimpflich tractiren und wegjagen, oder auch wohl gar um das Leben bringen, indem sie sich wehren wolten; so handelte man hier abermahls wieder die Gewalt der hohen Obrigkeit und beleidiget dadurch die Majestät (§. 435. 461.). Die Umstände, dabey man sich denen Bedienten wiedersetzet, machen abermahls verschiedene Grade der Beleidigung. Jedoch ist hier und in anderen dergleichen Fällen noch dieses zu mercken, daß man bey Erwegung der Umstände hauptsächlich mit darauf zu sehen hat, ob es einer aus Vorsatz gethan, oder ob er durch unvermutheten Eiffer, zu dem er durch andere, da er in der That begrif-

begriffen gewesen, gebracht worden, dazu verleitet worden (§. 343.). Wiederum weil die öffentlichen Gelder zu der Macht des Staates und der hohen Landes-Obrigkeit gehören (§. 443.); so handelt einer wieder die Macht des Staates und der hohen Landes-Obrigkeit, wer mit Wissen öffentliche Gelder stiehlet, und also ist der Diebstahl öffentlicher Gelder eine Art der Beleidigung der Majestät (§. 461.). Gleichwie nun aber ein jeder Diebstahl Grade hat; so finden dergleichen auch im gegenwärtigen Falle statt, welche wir aber hier zu erzehlen für unnöthig achten. Weil der Landes-Herr Macht und Gewalt haben muß, auch dessen Gebrauch nicht gehindert werden darf, woferne sein hohes Amt bestehen und nicht für die lange Weile seyn soll (§. 435. 443.); so muß auch niemand ihn derselben berauben, oder ihn deren Gebrauch hindern wollen. Wer dergleichen sich unterfänget, der beleidiget seine Majestät (§. 461.). Wer nun entweder die Unterthanen, oder auch auswärtige Potentaten wieder ihn aufwiegelt, der suchet entweder ihn seiner Macht und Gewalt gäntzlich zu berauben, oder doch wenigstens in deren Gebrauch Eintrag zu thun: denn sonst kan er keine andere Ursache haben, warum er jemanden wieder ihn aufzubringen suchte. Und demnach beleidiget er seine Majestät.

Dritte Art.

Vierte Art.

Fünffte Art. Endlich weil derjenige, der einen Landes-Herrn gar um das Leben bringet, ihn der Landes-herrlichen Macht und Gewalt dergestalt beraubet, daß er keine Hoffnung mehr übrig behält, sie wieder zu bekommen; so ist dieses die gröste Beleidigung der Majestät in der Person des Landes-Herrn.

Sechste Art. Da hingegen durch innerliche Unruhe und auswärtige Kriege viel Geld verschwendet und viel Volck verderbet wird, auch bey vielen aller Erwerb lieget, wodurch sonst entweder Geld ins Land kommet, oder doch wenigstens im Lande behalten wird; so schadet beydes gar sehr der Macht des Landes (§. 444) und wird dadurch die Majestät in Ansehung des gantzen gemeinen Wesens am meisten gekräncket (§. 452.)

Ein Zweifel wird benommen. §. 464. Vielleicht werden einige auf die Gedancken gerathen, daß man auf diese Weise viele Verbrechen zu Beleidigungen der Majestät mache, die doch keinesweges davor gehalten würden, auch unmöglich so könnten bestraffet werden, wie man das Verbrechen der beleidigten Majestät zu bestraffen pfleget. Allein hier ist wohl zu mercken, daß wir dieses Verbrechen nicht so abzuhandeln gesonnen, wie es etwan unter uns davor gehalten wird: denn ich habe mir keinesweges vorgenommen als ein blosser Geschichtschreiber die Beschaffenheit unserer Staate zu beschreiben. Viel

mehr

mehr da ich als ein Weltweiſer überhaupt erkläre, was vermöge der Vernunfft in einem Staate zu beobachten iſt, und alſo allgemeine Gründe zeige, wodurch man alles, was in der Einrichtung eines jeden Staates vorkommt, beurtheilen kan; ſo habe ich auch von dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät nicht nach der Einbildung und Gewohnheit einiger Völcker, ſondern nach dem in der Natur der Sache gegründeten Begriffe gehandelt. Und muß man daraus urtheilen, wie weit die Gewohnheit vernünfftig iſt. Weil demnach hier auch kleinere Verbrechen zu den Beleidigungen der Majeſtät gezogen werden, als etwan nach unſern Sitten ſich davor halten laſſen, die Straffen aber nach der Gröſſe des Verbrechens einzurichten ſind (§. 343.); ſo folget vor ſich, daß man die kleinen Beleidigungen der Majeſtät nicht mit denen Straffen anſehen kan, die auf die groſſen und ſchweeren nach unſern Sitten geſetzet ſind. Und ſolchergeſtalt fället der Zweiffel hin, den einige hierbey machen könnten.

Wie die obrigkeitliche Macht und Gewalt befeſtiget wird.

§. 465. Weil nun im gemeinen Weſen alles auf der Macht und Gewalt der hohen Obrigkeit (§. 435. 443.), und alſo auf ihrer Majeſtät (§. 452.) beruhet; ſo hat man auch darauf zu ſehen, daß die Majeſtät von den Unterthanen hoch und werth gehalten, und die Beleidigungen derſelben,

Als durch Straffen.

so viel nur immer möglich ist, verhütet werden. Derowegen da man kein anderes Mittel hat einen zu verbinden, daß er von etwas ablasse, als die Straffen (§. 341.): Die grösse der Straffe aber nach der Grösse des Schadens einzurichten ist, der aus dem Verbrechen erwächset (§. 343.); so hat man auf die Beleidigungen der Majestät schwere Straffe zu setzen, und zwar um so viel schweerere, je grösser der Grad der Beleidigungen ist (§. 463.) Unterdessen da die Straffen nur aus Noth gebrauchet werden, wo kein anderes gelinderes Mittel statt findet (§. 832. Mor.); so soll man auch darauf bedacht seyn, daß man auf alle Art und Weise hindere, damit die Unterthanen nicht in Straffe verfallen. Und dieses ist absonderlich bey den Beleidigungen der Majestät nöthig, nicht allein weil der Verbrecher dadurch in gar schweere Straffen verfället und man solches daher um so viel mehr zu verhüten hat, sondern auch weil es nicht gut ist, wenn dieses Verbrechen zu gemein wird, weil, wie vorhin ausgeführet worden, viel daran gelegen, daß niemand die Majestät beleidige, ja auch nur deswegen, weil doch allezeit bey Vollstreckung der schweeren Straffen die Gemüther derer gegen die hohe Obrigkeit erbittert werden, die unterweilen in diesem und jenem mit der Regierung nicht zufrie-

den

den sind: woraus sich bey ereignenden Fällen vieles Unheil ferner entspinnen kan. Man verbindet demnach die Unterthanen zur Unterthänigkeit durch den **Eyd der Treue**, den sie ablegen, wenn die Obrigkeit die Regierung antritt, welches man die **Huldigung** zu nennen pfleget, ingleichen wenn sie zu einer Bedienung gezogen werden. Nemlich weil man durch den Eyd GOtt zum Zeugen anruffet, daß man diejenige Person, welche die Regierung antritt, oder von der man in Diensten genommen wird, für seine rechtmäßige Obrigkeit erkennen, und ihr treu verbleiben, ihrer Macht und Gewalt sich solchergestalt unterwerffen, auch nichts wieder dieselbe vornehmen will, und verlanget, daß er uns straffen solle, woferne wir nicht halten, was wir versprochen haben (§. 996. Mor.); so wird auch einer, der da glaubet, daß ein GOtt sey, der alles wisse und sehe, auch ihn bestraffen werde, wenn er entweder nicht den Sinn hat zu halten, was er verspricht, oder doch ins künfftige mit Wissen und Willen seinem Versprechen zuwieder handelt, sich dergleichen zu thun den Eyd abhalten lassen (§. 997. Mor.). Und also ist er ein Mittel die Unterthanen zu verbinden, daß sie die Majestät nicht beleidigen (§. 8. Mor.). Solten auch einige gefunden werden, die auf diesen Eyd nicht sehen; so behält er

Durch die Huldigung

doch noch diesen Nutzen, daß sie weniger Entschuldigung finden, wenn sie wegen beleidigter Majestät sollen zur Straffe gezogen werden. Damit sie sich aber des Eydes desto leichter erinnern; so muß ihnen die Majestät der hohen Obrigkeit stets für Augen schweben.

Nothwendigkeit des königlichen Staats.

§ 466. Wenn die Unterthanen die Majestät des Königes erkennen sollen; so müssen sie erkennen, daß bey ihm die höchste Gewalt und Macht sey (§. 452.). Und demnach ist nöthig, daß ein König und Landes-Herr seine Hoff-Staat dergestalt einrichte, damit man daraus seine Macht und Gewalt zu erkennen Anlaß nehmen kan. Auch entspringen aus dieser Quelle alle Hoff-Ceremonien (§. 178. Mor.). Z. E. Da der Landes-Herr vermöge seiner Gewalt jedermann zu befehlen hat (§. 435.); so geschiehet es mit gutem Grunde, daß die Vornehmsten von Geschlecht ihm aufwarten und ihn bey der Taffel und sonst bedienen müssen. Auch hat es nicht weniger Grund, daß man ihnen hohen Rang für andern gibet; damit man erkennet, ein Herr habe Gewalt den Vornehmsten zu befehlen, und sey wegen seiner Majestät vielmehr als alle andere, auch jedermann, er sey wer er wolle, verbunden ihm zu gehorchen. Gleichergestalt da jedermann seinem Stande gemäß essen und trincken

Warum Cammer-Junckern und Cammer-Herren von vornehmen Geschlechte seyn sollen.

Warum er eine

(§. 458.

(§. 458. Mor.), ingleichen sich kleiden (§. 492. Mor.) und wohnen soll (§. 510. Mor.); so muß auch ein König und Landes-Herr seiner Majestät gemäß essen und trincken, derselben gemäß sich kleiden und wohnen. Und solcherstalt muß die königliche Tafel an der Zahl und Kostbarkeit der Gerichte, die Kleider an der Pracht, und das Schloß, so er bewohnet, an Grösse und Schönheit alle andere Tafeln, Kleider und Gebäude übertreffen. Zu dem Ende muß auch nicht verstattet werden, daß jemand anders in einigem von diesen Stücken es dem Landes-Herrn gleich thue. Der gemeine Mann, welcher bloß an den Sinnen hanget, und die Vernunft wenig gebrauchen kan, vermag auch nicht zu begreiffen, was die Majestät des Königes ist: aber durch die Dinge, so in die Augen fallen und seine übrige Sinne rühren, bekommet er einen obzwar undeutlichen, doch klaren Begriff von seiner Majestät, oder Macht und Gewalt (§. 21. c. 1. Log.) Und hieraus erhellet, daß eine ansehnliche Hoff-Staat und die Hoff-Ceremonien nichts überflüßiges, vielweniger etwas tadelhafftes sind. Da nun aber die Macht eines Landes-Herrn nicht so groß ist als des andern (§. 458.); so muß auch einer nicht so viel auf seine Hoff-Staat, seine Tafel, seine Kleidung und sein Schloß wenden als der andere. Nemlich da

kostbahre Tafel und ein prächtiges Schloß haben soll.

Warum der Staat bey einem Hoffe gröſſer seyn soll.

als bey dem andern.

die Macht hauptsächlich in dem Reichthume des Landes bestehet (§. 444.); so muß dieses alles nach dem Reichthume des Landes eingerichtet werden. Denn weil die Unterthanen das Geld dazu hergeben müsse, wir aber nach diesem vernehmen werden, daß man sie nicht ohne Noth mit Gaben beschweeren und dadurch zum Schaden des Landes ihre Nahrung und Handthierungen hemmen soll; so siehet man vor sich, daß in einem Lande, wo viel Geld ist, dieselben mehr dazu hergeben können, als in andern, wo man weniger Geld hat. Und ist es demnach unrecht, wenn kleine Herren sich in diesem Stücke grossen gleichen wollen und dadurch die Unterthanen arm, folgends den Staat ohnmächtig (§. 459.) und endlich sowohl ihre wahre Majestät klein und geringe (§. 452.), als ihr Ansehen bey Auswärtigen schlecht machen (§. 460.). Nemlich sie erwehlen den Schein und verderben dadurch das Wesen. Und dieses geschiehet am allermeisten, wenn zu dem Ende das Geld aus dem Lande geschickt wird.

Mittel die Macht zu befestigen.

Sonst ist noch dieses zu erinnern, daß, wenn die hohe Landes-Obrigkeit die vornehmsten und mächtigen Familien im Lande nach Hofe ziehet, dieses zugleich ein Mittel ist ihre Macht und Gewalt zu befestigen, indem sich niemand eher mit Nachdruck als diese wiedersetzen können, sonderlich in einer Regierungs-Forme, wo nicht alle Macht bey ihr allein stehet.

Das

Das 6. Capitel.

Von der Regierung der hohen Landes-Obrigkeit.

§. 467.

Indem die Obrigkeit die ihr verliehene Macht und Gewalt brauchet; so regieret sie. Und ist demnach die **Regierung** nichts anders als eine Ausübung der Macht und Gewalt, die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit des Landes zu befördern: denn keine andere Macht und Gewalt hat sie, als diese (§. 435. 443.) Wenn demnach die hohe Obrigkeit alles befiehlet und sonst veranstaltet, wodurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit befördert wird: hingegen hintertreibet, was ihr einiger massen nachtheilig ist, so viel beydes in ihrem Vermögen stehet; so regieret sie wohl und kan niemand mit Grunde der Wahrheit ihre Regierung tadeln. Hingegen wenn sie befiehlet und sonst veranstaltet, wodurch die gemeine Wohlfahrt unterdrucket und die Sicherheit gestöhret wird; so regieret sie übel. Unterdessen wie man niemanden zurechnen kan, was nicht in seinem Vermögen stehet (§. 247. Mor.); also kan man auch einer Obrigkeit nicht übel deuten, wenn in solchen Dingen etwas wie-

dri-

Was Regierung ist und wie man davon urtheilen soll.

Wenn wohl regieret wird.

Wenn übel.

Behutsamkeit so hierbey zu gebrauchen.

driges geschiehet, wo dieses zu verhüten nicht in ihrem Vermögen gestanden. Wie Unwissenheit unterweilen einen jeden Menschen entschuldiget (§. 264. Mor.) so muß sie auch in eben solchem Falle Obrigkeiten entschuldigen. Und wie wir nicht alle Uebereilungen einem Menschen in seinem besonderen Geschäften gleich übel deuten können; so lässet sich dergleichen am wenigsten bey Obrigkeiten thun, wo zu Uebereilungen mehr Ursachen vorhanden, als bey andern Personen, theils weil sie mit vielen Geschäfften auf einmahl überhäuffet werden, theils weil die Regierungs-Geschäffte meistentheils ein weiteres Aussehen als andere haben und daher mehrere Ueberlegung erfordern. Aus diesem allen erhellet, daß man sich in Beurtheilung der Regierung nicht übereilen muß, sonderlich da noch dieser Umstand dazu kommet, daß wir die Ursachen nicht allezeit wissen, warum eine hohe Obrigkeit dieses und jenes verordnet oder gethan, und öffters es selbst würden gethan haben, wenn wir in ihrer Stelle gewesen wären und die Sache so wie sie eingesehen hätten. Man hat sich aber für dergleichbn Urtheilen um so vielmehr in acht zu nehmen, weil man ohne Noth die Gemüther der Unterthanen wieder die Obrigkeit erbittert, wenn man ihre Regierung tadelt und für gefährlich ausschreyet.

Warum sie nöthig.

§. 468.

§. 468. Da nun die Obrigkeit vermöge ihrer Gewalt zu befehlen hat, was die Unterthanen thun und lassen sollen (§. 435.): die Handlungen der Unterthanen aber durch die bürgerliche Gesetze determiniret werden (§. 401.); so hat sie für allen Dingen hinlängliche Gesetze zu geben, und wo sie findet, daß es noch an Gesetzen fehlet, diesem Mangel durch neue Gesetze abzuhelffen. Wolte man fragen, woraus man erkenne, ob die Gesetze, die bereits vorhanden, hinlänglich sind, oder ob es noch an einigen fehle; so darf man an statt der Antwort nur dasjenige nachlesen, was von den Ursachen umständlich (§. 401.) angeführet worden, warum man ausser den natürlichen noch bürgerliche Gesetze geben muß. Weil auch die bürgerlichen Gesetze sich nach und nach verbessern lassen (§. 412.); so muß die hohe Obrigkeit auf diese Verbesserung allezeit ein wachsames Auge haben, woferne sie ihre Gewalt Gesetze zugeben wohl gebrauchen, folgends wohl regieren will (§. 467.). Mit einem Worte, sie muß alles sorgfältig beobachten, was oben (§. 401. & seqq.) von den bürgerlichen Gesetzen ausgeführet worden. Und weil die Gesetze ohne Verbindlichkeit nicht bestehen können, in vielen Fällen aber die Verbindlichkeit durch die Straffe aufgerichtet wird (§. 341.); so muß auch die hohe Obrigkeit die

Was bey dem Gesetzgeben zu thun ist.

Wenn neue zu geben.

Wenn alte zu verbessern.

die Gesetze mit genungsamen Straffen versehen und sich nach Beschaffenheit der Zeiten ändern (§. 343.). Allein da die Straffen bloß dahin gehen, daß man von Uebertretung des Gesetzes abgehalten wird (§. 355.); so muß sie für allen Dingen darauf sehen, daß sie in Bestraffung der Verbrechen nicht einige Rachgier blicken lasse, oder auch sonst einen Haß gegen den Verbrecher, indem dadurch die Unterthanen Anlaß nehmen sie als grausam anzusehen (§. 877. Mor.), welches die Liebe gegen sie in ihrem Gemüthe auslöschet. Es ist absonderlich viel daran gelegen, daß man über Gesetzen feste hält (§. 409.) und die darauf gesetzten Straffen an den Verbrechern vollstrecket (§. 345.). Und demnach lieget der hohen Landes-Obrigkeit ob, darauf acht zu haben, daß die Uebertretungen der Gesetze nicht verheelet, gebührend untersuchet und auf vorgeschriebene Art und Weise geahndet werden, wie nicht weniger genugsame Anstalten zu machen, daß sich niemand mit Unwissenheit schützen können. Wovon sie Gesetze zu geben hat, ist schon zur Gnüge oben (§. 331. & seqq.) ausgeführet, auch schon (§. 421. & seqq.) mit Exempeln erläutert worden.

Was bey den Straffen in acht zu nehmen.

Strengigkeit in Verwaltung der Gerechtigkeit.

Nothwendigkeit der

§. 469. Weil nun diejenigen, welche nicht vor sich gutwillig die Gesetze halten wollen, in denen Fällen, wo sie sich weigern

gern dem andern zu geben, was ihm gebühret, durch die Hülffe dazu müssen gebracht: wo sie aber durch Uebertretung andere beleidigen und in Schaden setzen, nach Verdienst bestraffet werden (§. 342. 243.); so ist nicht möglich, daß die hohe Obrigkeit selbst an allen Orten dafür sorget, wie denen Gesetzen von den Unterthanen in jedem Falle ein Gnügen geschehe, nnd demnach ist nöthig, daß sie an einem jeden Orte andere Personen bestellet, die an ihrer statt dieses verrichten, welche man **Richter** und **niedere Obrigkeiten** zu nennen pfleget. Damit sie nun aber dieses ihr Amt verrichten können; so muß sie ihnen die Freyheit ertheilen, der Unterthanen Handlungen in einer gewissen Provintz, oder auch nur in einer Stadt, oder in einem Dorffe, nach den Gesetzen zu untersuchen, ob sie ihnen gemäß seyn, oder nicht, dabey so viel Freyheit verstatten, zu befehlen, was sie zu Beobachtung der von der hohen Obrigkeit gegebenen Gesetze vor nöthig befindet und zugleich so viel Macht verleihen, als zu Vollstreckung der Hülffe und der Straffe nöthig ist. Also besitzen sie etwas von der Landes-herrlichen Gewalt (§. 435.) und Macht (§. 443.), das ist, seiner Majestät (§. 452.): jedoch nicht eigenthümlich als das ihrige, sondern sie haben es nur von der hohen Obrigkeit in

Gerichte und ihr Unterscheid.

Wieviel den Gerichten Gewalt und Macht zu verleihen.

Anse-

Ansehung ihres Amtes entliehen. Da nun die Ausübung der Landes-herrlichen Gewalt die Regierung ist (§. 467.); so regieren diese Richter im Lande, jedoch nicht vor sich, sondern im Nahmen der hohen Landes-Obrigkeit, die ihnen um ihres Amtes willen etwas von ihrer Macht und Gewalt verliehen. Daher heissen auch die Gerichte, welche auf ein gantzes Land gehen, **Landes-Regierungen**: jedoch damit man erkenne, daß sie nicht vor sich, sondern im Nahmen des Landes-Herrn regieren; so wird der Landes-herrliche Nahme, den er nach Beschaffenheit seiner Regierungs-Forme hat, mit dazu gesetzet, z. E. wenn der Landes-Herr ein König ist; so nennet man es die **königliche Landes-Regierung**, oder die **königliche Regierung dieser und jener Provintz**.

Was eine Landes-Regierung ist.

Aus ebenmäßiger Ursache werden auch die Gerichte in Städten die **Stadt-Obrigkeit** und meistentheils schlechterdings die **Obrigkeit** genennet, weil man den Ort, wo man lebet, dabey verstehet, und der Kürtze halber nicht erst hinzu setzet. Weil die Gesetze entweder in Kleinigkeiten, oder in wichtigen Dingen können gebrochen werden; so hat man nöthig zweyerley Gerichte zu ordnen, wo ein Ort weitläufftig ist und viele Inwohner hat, nemlich eines, das nur die Kleinigkeiten untersuchet und ohne

Was Stadt-Obrigkeit ist.

Nothwendigkeit kleiner Gerichte.

Ver-

Verstattung vieler Weitläufftigkeiten entscheidet das andere, an welches wichtigere Sachen gewiesen sind. Dieses kleine Gerichte wird an einigen Orten nur einer, an einem anderen hingegen mehr als einer Person aufgetragen, und bekommet daher auch verschiedene Nahmen, als z. E. in Halle heisset es das **Vier-Herrn-Amt**, in meiner Vater-Stadt wird dieser Richter der **Stadt-Voigt**, in anderen Orten der **Stadt-Richter**, u. s. w. genennet. Da nun aber alle Gerichte ihre Macht und Gewalt von der hohen Landes-Obrigkeit haben und in ihrem Nahmen regieren, wie erst ausgeführet worden; so siehet man leicht, daß keines von diesen dem anderen entgegen seyn muß, sondern vielmehr alle darinnen mit einander zusammenstimmen, daß Recht und Gerechtigkeit nach denen Gesetzen gehandhabet werde. Und zu dem Ende müssen auch die kleineren Gerichte an die grösseren gewiesen werden, dergestalt, daß diese eine Gewalt haben zu untersuchen, wie jene ihr Amt verrichten, auch zu dem Ende denen Partheyen, welche durch das Urtheil beschweeret zu seyn vermeinen, die Freyheit gelassen werden, auf das höhere Gerichte sich zu beruffen und daselbst über das ertheilte Urtheil erkennen zu lassen. Wenn nun ein Gerichte unter einem anderen auf solche Weise stehet; so nennet

Warum kein Gerichte wieder das andere seyn soll.

Warum die kleinen an die grossen zu verweisen.

Unterscheid der

Unter- und Ober-Gerichte.

man es ein **Unter-Gerichte**; hingegen diejenigen, worunter die anderen stehen, werden **Ober-Gerichte** genennet. Also da die Landes-Regierung in derselben Provintz kein höheres Gerichte über sich hat; so ist sie ein **Ober-Gerichte**: hingegen wenn die Stadt-Gerichte unter der Landes-Regierung stehen; so sind sie ein Unter-Gerichte. Gleichergestalt wo die Stadt-Voigtey unter den Stadt-Gerichten stehet; so ist sie gleichfalls ein Unter-Gerichte. Es findet sich aber noch ein anderer Unterscheid der Gerichte, der von den Verrichtungen genommen wird. Nehmlich wie aus dem vorhergehenden erhellet; so entscheiden entweder die Gerichte die Streitigkeiten der Inwohner nach denen Gesetzen und verhelffen ihnen zu ihrem Rechte durch die Hülffe, oder sie untersuchen die Verbrechen der Uebelthäter und bringen sie zu verdienter Straffe. Die erste Gerichte werden *Civil*-**Gerichte** oder **bürgerliche Gerichte** genennet, denn die Sachen, welche sie tractiren, nennet man *Civil*-**Sachen** oder **bürgerliche Sachen**, das ist, Sachen, die unter Bürgern vorkommen: die anderen hingegen heissen *Criminal*-**Gerichte**, denn die Uebertretungen der Gesetze, die man im gemeinen Wesen zu bestraffen pfleget, heissen Criminal Sachen. Die Gewalt Gerichte zu hegen, nennet man die *Jurisdiction*,

Unterscheid der bürgerlichen und Criminal-Gerichte.

Was Jurisdiction ist.

diction, und alſo in Anſehung der Civil-Gerichte die *Civil-Jurisdiction*; in Anſehung der Criminal-Sachen die *Criminal-Jurisdiction*. Unterweilen iſt beyde Jurisdiction bey einem Gerichte, unterweilen aber ſind ſie getrennet. Die Urſache, warum man beyde Jurisdiction zu trennen pflegt, iſt nicht allein die Weitläufftigkeit, die ſich bey Unterſuchung der Verbrechen ereignen, ſondern auch weil bey groſſen Verbrechen, da der Uebelthäter muß in Verhafft gebracht und im Gefängniſſe ernähret werden, zu Fortſetzung der Inquiſition Koſten erfordert werden. Dadurch daß die Unter-Gerichte an die Ober-Gerichte gewieſen werden und denen Partheyen verſtattet wird, von ihnen ſich auf die oberen zu beruffen, damit ſie über das von ihnen gefällete Urtheil erkennen, ob es nach den Geſetzen beſtehen kan oder nicht, welches man **Appelliren** zu nennen pfleget, wird zugleich erhalten, daß die Unter-Gerichte ihr Amt deſto beſſer in acht nehmen und jedem Recht ſprechen, wie es ſich nach den Geſetzen gebühret. Denn woferne ſie jemanden zu Liebe, oder zu Leide ein Urtheil fällen, müſſen ſie nicht allein gewärtig ſeyn, daß es von denen Ober-Gerichten, daran man appelliret, wieder über den Hauffen geworffen wird, ſondern auch beſorgen, daß, woferne man den Vorſatz unrecht zu ſprechen vermercket, ſolches zur

Warum der Criminal-Jurisdiction von der Civil-Jurisdiction abgeſondert wird.

Nutzen deß Appellirens.

Ahndung der hohen Landes-Obrigkeit hinterbracht werde. Da nun im ersteren Falle, wenn es öffters geschehen solte, die Unter-Gerichte in den übelen Verdacht kämen, als wenn sie den Leuten Recht zu sprechen nicht verstünden, und daher ihr Ansehen bey denen, so unter ihren Gerichten stehen, ingleichen bey den Ober-Gerichten selbst, vergeringert wird: im anderen Falle sie sich gar entweder der Absetzung, oder einer Geld-Straffe, oder wenigstens eines scharffen Verweises, mit Bedrohung einer härteren und empfindlicheren Ahndung, zu versehen haben; so werden sie dadurch angehalten, ihren möglichsten Fleiß anzuwenden, alle Civil-Sachen nach den Gesetzen zu entscheiden, und nicht jemanden zu Liebe oder zu Leide Recht zu sprechen. Und also ist die Appellation ein Mittel, wodurch nicht allein denen Partheyen zu ihrem Rechte füglicher verholffen, sondern auch die Gerichte verbunden werden nach ihrem Wissen und Gewissen jeden Recht zu sprechen (§. 8. Mor.). Derowegen wo viel Länder und Provintzien unter einem Landes-Herrn stehen; so müssen auch die darinnen befindlichen Ober-Gerichte noch insgesammt an ein höchstes Gerichte verwiesen werden, daran man von ihnen appelliren und über sie Beschweerde führen kan: welches höchste Gerichte deswegen das **Ober-Appellations-**

Nothwendigkeit des Ober-Appellations-Gerichtes.

tions-Gerichte genennet wird. Gleichwie es aber nicht möglich ist, daß man im gemeinen Wesen alles so genau nehmen kan, vielmehr unterweilen einiges muß geschehen lassen, was wohl nicht seyn solte, damit die Gerichte nicht mit unendlichen Streitigkeiten überhäuffet, auch zu weiteren Unordnungen dadurch Anlaß gegeben werde (§. 401.); so muß auch die Freyheit zu appelliren eingeschräncket werden, da man die Grösse dessen, worüber gestritten wird, determiniret, wo man appelliren kan oder nicht. Unterdessen damit doch gleichwohl auch in solchen Fällen, wo die Appellation nicht statt findet, die unteren Gerichte durch die Ober-Gerichte und diese durch das höchste Appellations-Gerichte verbunden werden, nach ihrem besten Wissen und Gewissen jedermann Recht zu sprechen, wie erst jetzt angewiesen worden; so muß doch jedermann in allen Fällen Freyheit behalten, über die Unter-Gerichte bey den Ober-Gerichten, und über die Ober-Gerichte bey dem hohen Appellations-Gerichte wegen verweigerten Rechtes seine Beschwerden anzubringen. Unterdessen damit weder die Freyheit zu appelliren, noch die Freyheit seine Beschwerden wegen verweigerten Rechtes anzubringen, von denen Partheyen gemißbrauchet werde; so müssen sie sol-

Warum das Appelliren einzuschräncken.

Freyheit sich über die Unter-Gerichte zu beschweeren.

Was dabey zu beobachten.

ches zu unterlaſſen verbunden werden. Da man nun im bürgerlichen Leben kein anderes Mittel einen zu verbinden hat, als die Straffen und den Eyd (§.341.465.), der Eyd aber bloß bey einer förmlichen Appellation ſtatt findet, als welche mit Vorwiſſen der Gerichte geſchiehet, von denen man an ein anderes appelliret; ſo kan man bey den Appellationen den Appellations-Eyd einführen, da nehmlich einer ſchweeren muß, daß er davor halte, er habe eine gerechte Sache und ſey ihm durch das Urtheil Unrecht geſchehen: hingegen da auch wohl einige aus Frevel falſch zu ſchweeren ſich kein Gewiſſen machen dürffen, in beyden Fällen eine Straffe darauf ſetzen, wenn einer ohne allen Grund der Wahrheit über den Richter Beſchweerden führet, und zwar im erſten Falle um ſo vielmehr, weil er ſich nicht entblödet noch einen Eyd zu thun. Gleichwie nun in Civil Sachen ein Ober-Appellations-Gerichte ſtatt findet; ſo hat man auch in Criminal-Sachen ein **Ober-*Criminal*-Gerichte** anzuordnen, wo ein Landes-Herr viele Länder und Provintzien hat, dahin die Confirmation der groſſen Straffen, abſonderlich der Leibes- und Lebens-Straffen, verwieſen wird, auch diejenigen ihre Zuflucht nehmen können, die von den unteren Criminal-Gerichten über die Gebühr beſchweeret zu ſeyn ver-

Nothwendigkeit des Ober-Criminal Gerichtes.

vermeinen. Weil aber das Ober-Criminal-Gerichte nicht wissen kan, ob die Straffe recht sey, oder nicht, ehe sie wissen, ob einer des Verbrechens, das ihm Schuld gegeben wird, recht überführet ist oder nicht; so müssen zugleich nebst dem Urtheile die völligen Inquisitions Acten eingeschicket und von dem Ober-Criminal Gerichte durchsehen werden. Und erhellet aus dem, was vorhin gesaget worden, daß solchergestalt die unteren Criminal Gerichte durch das Ober-Criminal Gerichte zugleich verbunden werden, die Untersuchung der Verbrechen und Uebelthaten auf gehörige Weise anzustellen und nichts dabey weder aus Nachläßigkeit, noch aus Affecten zu unterlassen, auch niemanden weiter durch die Inquisition zu beschweeren, als es die Nothwendigkeit erfordert. Indem aber solchergestalt immer ein Gerichte an das andere verwiesen wird; so wird dadurch aller Unterschleiff verhütet, so viel nur immer mehr möglich ist, und findet niemand von den Unterthanen Ursache mit Grunde der Wahrheit sich zu beschweeren, daß Recht und Gerechtigkeit von der hohen Landes-Obrigkeit nicht gebührend gehandhabet werde. Ja durch das Ober-Appellation und Ober-Criminal-Gerichte kommet zugleich die hohe Landes-Obrigkeit in Erfahrung, ob wegen Recht und Gerechtigkeit

Nutzen desselben.

Nutzen der Subordination der Gerichte.

im Lande Beschweerden geführet werden, oder nicht.

Was für Personen zu Richtern zu bestellen.

§. 470. Die Richter sollen die Handlungen der Unterthanen nach den Gesetzen entscheiden und einem jeden Recht sprechen auch die Uebelthäter nach den Gesetzen bestraffen (§. 469.) Wer dieses thun soll,

Was sie verstehen sollen.

der muß theils die Handlungen und Verbrechen vollständig erkennen, theils die Gesetze, wornach die Handlungen einzurichten und die Verbrechen zu bestraffen sind, inne haben. Denn es kommet sowohl in Entscheidung der Civil-Sachen, als in Bestraffung der Verbrechen jederzeit auf einen Vernunffts-Schluß an, da im ersten Falle der Ober-Satz das Gesetze, der Unter-Satz der Grund dessen, was man von dem Beklagten fordert, und der Hinter-Satz das Urtheil ist: im andern Falle der Ober-Satz gleichfalls das Gesetze, der Unter-Satz das Verbrechen, so man bestraffen soll und der Hinter-Satz das Urtheil ist (§. 6. c. 4. Log.). Nehmlich im ersten Falle ist der Vernunffts-Schluß

Innhalt aller Urtheile von Civil-Sachen.

dieser: **Bey dieser oder jener Beschaffenheit soll dis s oder jenes entweder geschehen, oder nicht geschehen. Hier findet sich diese Beschaffenheit. Also soll dieses geschehen, oder nicht geschehen** Z. E. Man verklaget einen Vormund, daß er Rechnung thun soll nach geendigter Vormundschafft, weil er sich

sol-

solches zu thun weigert. Hier kommet alles auf den Schluß an: Ein Vormund soll nach geendigter Vormundschafft Rechnung ablegen. Titius ist Vormund und hat nun seine Vormundschafft eine Ende. Also soll er Rechnung ablegen. Hier ist der Ober-Satz das Gesetze von der Schuldigkeit eines Vormundes, und zeiget, was bey denen Umständen oder der Beschaffenheit der Sache, da einer Vormund ist, geschehen soll, nehmlich, daß nach geendigter Vormundschafft die Rechnung abgeleget werden muß. Der Unter-Satz sind die Umstände, in welcher sich der Beklagte befindet, u. zeiget, daß der Fall, von welchem das Gesetz redet, hier zu finden, nehmlich daß Titius Vormund sey und die Vormundschafft geendiget. Und endlich der Hinter-Satz ist das Urtheil und zeiget, was Titius vermöge des Gesetzes thun soll, nehmlich daß er verbunden ist Rechnung abzulegen. Im anderen Falle ist der Vernunffts-Schluß dieser: **Wer dieses oder jenes thut, oder unterläsſet, der soll auf diese oder jene Art gestrafſet werden.** Titius **thut dieses oder jenes, oder unterläſſet es. Also soll er auf diese oder jene Art gestrafſet werden.** Z. E. Titius hat bey dem Mevio des Nachts eingebrochen und ihm etliche hundert Thaler werth gestohlen; so kommet alles auf diesen Schluß an: wer

Innhalt aller Urtheile in Criminal-Sachen.

des Nachts bey jemandem einbricht und ihn, absonderlich sehr bestiehlet, der soll gehangen werden. Titius ist des Nachts bey dem Mevio eingebrochen und hat ihn sehr bestohlen, nehmlich etliche hundert Thaler werth. Also soll Titius gehangen werden. Hier ist der Ober-Satz das Gesetze und zeiget auf was für Art und Weise ein Verbrechen, als ein gewaltsamer grosser Diebstahl, bestraffet werden soll. Der Unter-Satz ist das Verbrechen, so bestraffet werden soll, nehmlich Titii bey dem Mevio gewaltsam begangener Diebstahl. Und endlich der Hinter-Satz ist das Urtheil, welches über Titium gefället wird und zeiget, wie er zu bestraffen sey, nehmlich daß man ihn mit dem Strange von dem Leben zum Tode bringen solle. Woraus nun ferner erhellet, daß, ehe das Urtheil sowohl in Civil- als Criminal Sachen ertheilet werden kan, es hauptsächlich auf den Beweiß des Unter-Satzes ankommet, als in Civil-Sachen auf die Beschaffenheit, bey der etwas geschehen oder nicht geschehen soll, z. E. daß Titius Vormund gewesen und des Unmündigen Güter zu verwalten gehabt, auch die Vormundschafft nunmehro geendiget sey: in Criminal-Sachen auf das Verbrechen, daß es gewiß begangen worden, z. E. daß Titius bey dem Mevio des Nachts eingebrochen und ihm über zwey hundert Thaler werth entwendet. Und demnach muß im

Was vor Ertheilung des Urtheils zu untersuchen.

ersten

ersten Falle der Richter den Kläger dahin anweisen, daß er die geklagten Umstände erweise, woferne sie, oder einige davon, der Beklagte leugnet, als in unserem Exempel, daß Titius einige Güther des Unmündigen zu verwalten bekommen; in anderen Fällen muß der Richter den Denuncianten erweisen lassen, daß das Verbrechen begangen worden, als in unserem Exempel, daß bey ihm des Nachts eingebrochen und über zwey hundert Thaler werth gestohlen worden, auch wenn er Titium wegen des Diebstahles verdächtig machet, einige Gründe seines Verdachtes anzeigen, und nach diesem selbst untersuchen, ob Titius derjenige sey, der des Nachts bey Mevio eingebrochen sey, und den Diebstahl verübet. Weil nun ohne ein Gesetze weder in Civil- noch Criminal-Sachen ein Urtheil gefället werden kan; so müssen auch zu Richtern Rechtsgelehrte, das ist, solche Personen genommen werden, welche die Gesetze inne haben und wohl verstehen, damit sie ihnen in vorkommenden Fällen einfallen (§. 253. Mer.) und von ihnen auf gehörige Weise angebracht werden. Man siehet aber leicht, daß zu Entscheidung der Sachen nach den Gesetzen nicht genung ist die Gesetze inne zu haben und zu verstehen, sondern der Richter auch den Willen haben muß nach den Gesetzen zu sprechen, wie er sie verstehet, nicht aber aus

Warum Richter Rechtsgelehrte seyn müssen.

Tugenden die sie haben sollen,

aus allerhand interessirten Absichten dieselben verdrehen. Da nun derjenige gerecht ist, der einem jeden das seine giebet was ihm gebühret, ohne Ansehen der Person (§. 1023. Mor.); so müssen zu Richtern Personen genommen werden, die Gerechtigkeit lieben und ausüben. Und weil zur Gerechtigkeit Liebe und Weißheit erfordert wird (§. 1023. 1024 Mor.); so müssen Richter eine aufrichtige Liebe gegen jedermann haben und weise seyn. Je mehr nun daran gelegen ist, daß Rechts-verständige, aufrichtige, gütige, weise und gerechte Personen zu Richtern genommen werden; je grössere Vorsicht hat man anzuwenden, daß niemand zu einem solchen Amte komme, als der vorher genugsame Proben von diesen Qualitäten abgeleget. Weil es nicht möglich ist, daß junge Leute dergleichen Proben können abgeleget haben; so soll man auch keine junge Leute gleich zu Richtern machen. Es ist wohl wahr, daß das Alter einen nicht verständig, weise und tugendhafft mache. Allein es wird auch nicht behauptet, daß man ohne Unterscheid alten Leuten oder solchen, die in ihrem besten Alter sind, das richterliche Amt anvertrauen soll: denn wir verlangen, man solle aus den Alten diejenigen auslesen, welche die dazu erforderte Qualitäten besitzen, und verwerffen deswegen die jungen, weil man von ihnen noch

als Gerechtigkeit,

aufrichtige Liebe und Weißheit.

Warum nicht junge Personen zu Richtern zu nehmen.

keine

keine Proben hat, ob sie selbige besitzen oder nicht, hingegen es gefährlich ist auf das ungewisse solches zu wagen. Man muß aber auch mercken, daß einer eher Proben kan abgeleget haben als der andere, und demnach das Alter nicht auf gewisse Jahre zu determiniren ist. Unterdessen bleibet es freylich wahr, daß, wenn ein alter und junger einerley Qualitäten besitzet, jener diesem vorzuziehen sey. weil er mehr Ansehen bey den Leuten hat als ein anderer.

Wie sich Richter aufführen sollen, nehmlich mit Gedult und Sanfftmuth jeden anhören.

§. 471. Wer Recht sprechen will, der muß die Handlungen genau erkennen, welche er nach den Gesetzen recht sprechen soll (§. 470.). Und demnach muß ein Richter einen jeden mit Gedult anhören, der für Gerichte was vorzubringen hat: wo er sich nicht wohl erklären kan, ihn fragen, wie er es meine, und, damit niemand durch Furcht in Verwirrung gesetzet wird, mit leutseligen Minen, Worten und Gebärden sich gegen ihn erzeigen. Es ist also einen Richter unanständig, wenn er diejenigen, so etwas anzubringen haben, nicht recht anhören will, oder auch mit harten Worten und unfreundlichen Minen und Gebärden in Verwirrung setzet. Wiederum da ein Richter willig und bereit seyn soll, einem jeden mit seinem Amte zu Hülffe zu kommen, der desselben nöthig hat (§. cit.); so muß er auch einen jeden jedermann leicht vor sich lassen.

bald

bald vor sich lassen, der ihn seines Amtes wegen sprechen will, er mag vornehme, oder geringe seyn. Und wie jedermann verbunden ist, gegen Niedrige sich liebreich und freundlich zu erzeigen (§. 815. Mor.); so stehet solches um so vielmehr einem Richter an, als der auf keinerley Art und Weise zu dem Verdachte wider sich Anlaß geben soll, daß er ein Ansehen der Person habe.

gegen jedermann freundlich seyn.

Wie er sich gegen Inquisiten aufzuführen.

Auf eine solche Weise muß ein Richter sich selbst gegen die grösten Uebelthäter sowohl bey Untersuchung ihrer Uebelthaten, als bey Ankündigung des Urtheils bezeigen. Denn was die Untersuchung betrifft; so muß auch dadurch das Verbrechen mit seinen wahren Umständen heraus gebracht werden. Derowegen da vorhin erwiesen worden, daß ein dergleichen Bezeigen des Richters dazu nöthig sey; so kan man auch leicht erachten, daß ein Richter bey Untersuchung der Verbrechen und Uebelthaten sich auf eine solche Weise zu bezeigen habe. Wolte man einwenden, die Uebelthat sey ein genugsamer Grund, warum ein Richter sich gegen den Inquisiten hart in Worten und unfreundlich in Minen und Gebärden bezeige; so kan man gar viele Ursachen zeigen, warum man dieselbe für keinen genungsamen Grund von dergleichen Bezeigen erachten kan. Nehmlich bey der Untersuchung ist noch nicht gewiß, ob der Inquisit das

angeſchuldigte Verbrechen würcklich begangen habe, oder nicht, und alſo kan man ihn noch nicht davor halten, daß er es begangen habe. Wenn auch gewiß iſt, daß er es begangen hat, indem er es in der Inquiſition geſtehet; ſo bleibet es doch noch wie vorhin einem Richter unanſtändig, wenn er ſich auf eine widrige Weiſe gegen den Inquiſiten gebärdet. Denn Richter ſollen eine aufrichtige Liebe gegen jedermann und ſolchergeſtalt auch gegen die Inquiſiten haben (§. 470.). Wer den andern aufrichtig liebet, der iſt bereit aus ſeiner Glückſeeligkeit Vergnügen zu ſchöpffen (§. 449. Met.), und betrübet ſich über ſein Unglück (§. 452. Met.), folgends hat er Mitleiden mit ihm (§. 461. Met.). Derowegen muß auch ein Richter ſich über das Unglück des Inquiſiten betrüben und mit ihm Mittleiden haben, daß er eine ſo ſchweere Straffe auf ſich gezogen. Wer aber mit dem andern Mitleiden hat, der kan ſich nicht in Worten, Minen und Gebärden hart gegen ihn bezeigen. Und eben hieraus ſiehet man, daß ein Richter ſelbſt bey Ankündigung des Urtheils einiges Mitleiden bezeigen muß, und daher ſolches nicht mit harten Worten nnd widrigen Affecten verrichten darff. Es erfordert auch dieſes ſelbſt die Abſicht der Straffen. Denn die Straffen werden an den Verbrechern und Uebelthätern vollſtrecket,

Wie bey Ankündigung des Urtheils.

strecket, damit sie nicht allein selbst sich nicht mehr künfftig auf dergleichen Unthaten betreten lassen, sondern auch, und zwar hauptsächlich zu dem Ende, daß sich andere daran spiegeln (§. 346.). Und also hat der Richter, als der alles auf die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit richtet (§. 315.), kein Wohlgefallen an der Straffe vor sich sondern nur in so weit sie ein Mittel ist, die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit zu beförderen. Derowegen ist es ihm auch keine Freude, daß der Uebelthäter und Verbrecher dadurch unglückseelig wird. Und solchergestalt hat er keinen Haß gegen seine Person (§. 454. Met.): vielmehr da erst erwiesen worden, daß er Mitleiden mit ihm hat; so liebet er ihn (§. 461. Met.) und bleibet der Person ihr Freund (§. 778. Mor.). Hingegen da er Mißvergnügen an dem Verbrechen und der Uebelthat hat, und zwar um so viel grösseres, je mehr dadurch Schaden im gemeinen Wesen gestifftet wird und je mit grösserem Vorsatze solches geschiehet, (denn bey jenem erblicket man die Unvollkommenheit des gemeinen Wesens, bey diesem des Uebelthäters (§. 152. Met.), und demnach bringet beydes (§. 417. Met.) Unlust oder Mißvergnügen) folgends je härtere Straffe es nach sich ziehet (§. 347.); so hat er einen Haß gegen das Verbrechen, und zwar einen um so viel grösseren, je eine gröss-

Warum der Person Freund,

der Laster Feind,

gröſſere Uebelthat es iſt (§. 454. Met.), folgends iſt er der Sache Feind (§. 778. Mor.) Und auf eine gleiche Weiſe läſſet ſich begreiffen, wie jedermann der Perſon Freund und der Sache Feind ſeyn ſoll, auch daß es möglich ſey der Perſon Freund und der Sache Feind zu ſeyn. Weil vor genugſamer Unterſuchung noch nicht erhellet, daß der Inquiſit das angeſchuldigte Verbrechen begangen, auch noch nicht bekandt, mit was für Frevel und Boßheit ſolches ausgeübet worden; ſo kan auch der Richter bey der Inquiſition noch keinen Haß gegen die Untugenden und Laſter des Inquiſiten blicken laſſen. Hingegen da das Urtheil der Straffe nicht eher gefället wird, als bis alles zur Gnüge unterſuchet; ſo iſt bey deſſen Ankündigung ſchon bekandt, daß der Verbrecher würcklich begangen, weſſen er beſchuldiget worden, auch mit was für Vorſatze er ſolches gethan, und wie viel Boßheit er dabey ausgeübet. Und demnach muß der Richter bey Ankündigung des Urtheils einen Haß gegen das Verbrechen, und alſo einigen Zorn gegen den Ubelthäter blicken laſſen (§. 484. Met.). Und dieſer gegen das Verbrechen gerichtete Haß, nebſt dem daraus entſtehenden Zorn oder Eifer wieder daſſelbe, mit dem Mitleiden gegen die Perſon iſt eben dasjenige, welches den Ernſt des Richters ausmachet,

Wie ſolches bey jedermann möglich.

Warum bey Ankündigung des Urtheils der Richter Ernſt ſoll blicken laſſen.

daß er das Urtheil zwar nicht mit harten, aber doch auch nicht mit gelinden, sondern mit ernsthafften Worten; nicht mit unfreundlichen, aber doch auch nicht mit hulden, sondern abermahls mit ernsthafften Minen und Geberden ankündiget. Nemlich ernsthaffte Worte, Minen und Geberden sind eben diejenigen, daraus man den Haß gegen das Verbrechen und die Untugenden und Laster des Uebelthäters, keinesweges aber gegen seine Person, sondern vielmehr Liebe gegen diesen schliessen kan. Sind Worte, Minen und Geberden so beschaffen, daß man daraus kein Mißfallen an dem Verbrechen und der Untugend des Verbrechers abnehmen kan; so bezeiget sich der Richter zum Nachtheil der gemeinen Wohlfahrt kaltsinnig in der Sache. Denn ich habe oben (§. 345.) schon ausgeführet, warum man Ernst bey den Straffen bezeigen soll. Soll nun ein Richter in Worten, Minen und Geberden sein Mißfallen bezeigen, und solches nicht vor verstellet (§. 205. Mor.) gehalten werden; so muß er auch selbst einen ehrbahren und tugendhafften Wandel führen, das heisset, er muß nicht allein alles vermeiden, was im gemeinen Wesen bestraffet wird, sondern auch in allen übrigen Handlungen sich dem Gesetze der Natur gemäß bezeigen (§. 64. Mor.) Nehmlich **ehrbar** nennet man

Was ernsthaffte Worte, Minen und Geberden sind.

Kaltsinnigkeit in Ankündigung des Urtheils.

Warum Richter einen tugendhafften und ehrbaren Wandel führen sollen.

Was Ehrbarkeit ist.

man denjenigen, in deſſen äuſſerlichem Wandel man nach den bürgerlichen Geſetzen nichts auszuſetzen findet. Es kommet noch die Urſache dazu, weil jedermann auf das Exempel der Obrigkeit ſiehet und es zu ſeiner Entſchuldigung anführet. Im übrigen da eine Perſon dadurch, daß ſie zu einem obrigkeitlichen Amte gezogen wird, nicht aufhöret ein Menſch und Unterthan zu ſeyn, auch ſonſt ein Vater, ein Ehemann, u. ſ. w. verbleibet; ſo verbleiben auch alle die übrigen Pflichten in ihrem Werthe, und was ein jeder Menſch zu thun und zu laſſen ſchuldig iſt, das iſt auch eine obrigkeitliche Perſon zu thun und zu laſſen ſchuldig: was ein jeder Unterthan aus Gehorſam gegen die hohe Landes-Obrigkeit zu thun und zu laſſen ſchuldig iſt, daſſelbe iſt auch eine obrigkeitliche Perſon zu thun und zu laſſen ſchuldig: was ein ieder Ehemann, Vater, Haus-Vater, u. ſ. w. zu thun und zu laſſen ſchuldig iſt, das iſt auch eine obrigkeitliche Perſon in dergleichen Umſtänden zu thun und zu laſſen ſchuldig. Allein hier reden wier bloß von dem, was eine obrigkeitliche Perſon in ihrem Amte zu thun hat, in ſo weit ſie eine obrigkeitliche Perſon iſt. Weil nun auch die Verrichtungen des obrigkeitlichen Amtes öfters unter verſchiedene Perſonen getheilet ſind, und demnach eine jede Perſon in ihren

Verrichtungen besondere Absichten hat; hingegen alle diese Verrichtungen, und das dabey erforderte Bezeigen in Worten, Mienen, Geberten und Werken, nach diesen Absichten einzurichten sind (§. 139. Mor.); so siehet man auch leicht, wie man in besondern Fällen die Verrichtungen eines Richters und die dabey erforderte Ordnung, auch Aufführung des Richters bestimmen kan, woferne man nur genung geübet ist eine Wahrheit aus der andern herzuleiten. Allein in diese Weitläufftigkeiten können wir uns vor diesesmahl nicht einlassen.

Warum Processe nicht zu verzögern. Ursache vom Civil-Processe: damit man niemanden Verdruß mache,

§. 472. Es haben aber Richter für allen Dingen darauf zu sehen, daß die vor Gerichte schwebenden Rechts-Händel schleunig abgethan werden. Es finden sich hierzu vielerley Ursachen, theils in Criminal-Sachen, theils auch in Civil-Sachen insbesondere, theis in beiden zugleich. Ueberhaupt verursachen die Processe viele Unruhe dem Gemüthe, absonderlich wo man meinet, daß einem zuviel geschehe und nicht nach Recht verfahren werde, und wird es der Richter selten einem recht machen. Durch die Unruhe aber wird die Glückseeligkeit des Menschen gestöhret (§. 52. Mor.). Derowegen da man im gemeinen Wesen einem jeden dazu forderlich seyn soll (§. 227.); so muß man auch einem jeden schleunig

aus

aus der Verdrüßlichkeit des Proceſſes helffen. Weil uns demnach ein Richter von vielem Verdruſſe befreyet, der den Proceß bald zu Ende bringet; ſo erzeiget er uns darunter Gutes (§. 423. Met.) und die Erwegung dieſer Wohlthaten machet, daß wir eine Liebe zu ihm gewinnen (§. 469. 470. Met.) und ihm werth halten (§. 591. Mor.). Hingegen wenn wir mit dem Proceſſe aufgehalten werden; ſo ſehen wir ſo offte, als wir Verdruß davon empfinden, den Richter als die Urſache ſolches Verdruſſes an, und bilden uns dannenhero ein, daß er uns Böſes erzeiget (§. 427. Met.). Daher kann es nicht anders geſchehen, als daß man ihn anfänget zu haſſen (§. 454. Met.), auch ſich wohl über ihr erzürnet (§. 484. Met.), ihn tadelt (§. 613. Mor.), zu Verleumdungen daher Anlaß nimmet (§. 615. Mor.), ja ihm wohl gar fluchet (§. 1002. Mor.). Und auf ſolche Weiſe werden die Gemüther von dem Richter abgewandt. Weil auf die Proceſſe Koſten gehen; ſo wird durch die Langwierigkeit derſelben, wenn man nemlich durch Weitläufftigkeiten aufgehalten wird, vieles Geld unnütze verſchwendet, und gerathen öffters viele darüber in Armuth. Man ſoll aber im gemeinen Weſen die Unterthanen reich und nicht arm machen (§. 459.) und demnach kan man auch nicht verſtatten,

die Richter werth hält.

niemanden ohne Noth in Unkoſten bringet.

daß sie dnrch lange und weitläufftige Pro-
noch andere Ungemach verursachet. ceſſe um das ihrige gebracht werden. Und eben wird der Verdruß durch die langwierigen und weitläufftigen Proceſſe dadurch vermehret, wenn man dazu Geld hergeben soll und siehet doch nicht, was es einem nutzet, daß man schon so viel darauf gewendet. Der Verdruß bringet viele um ihre Gesundheit, ja unterweilen gar um das Leben und jedermann wird dadurch in seinen
Wenn die Verbrecher in Verhaft zu nehmen. Geschäfften gehindert. Was nun insbesondere die Criminal-Sachen betrifft; so müssen bey solchen Verbrechen, da man nicht vorher sehen kan, ob nicht etwan eine Leibes- oder Lebens-Straffe erfolgen könnte, die Verbrecher in Verhafft gebracht werden: Es ist aber das Gefängniß eine beschweerliche Sache, welches man auch des-
Warum Criminal-Proceſſe zu beschleunigen, wegen mit unter die Straffen rechnet. Da nun der Sicherheit halber einer so lange in Verhaffte behalten werden muß, biß die Untersuchung zu Ende gebracht und das Urtheil wegen der Bestraffung gefället; so muß man den Proceß beschleunigen, woferne man ihn nicht ohne Noth doppelt
wegen der Beschwerlichkeit des Gefängnisses. straffen will. Und eben deswegen weil das lange Gefängniß, sonderlich wo der Proceß aufgehalten worden, als eine Straffe anzusehen; so hat es guten Grund, wenn man es mit zur Straffe rechnet und nach Beschaffenheit der Umstände entweder gar

keine

keine fernere Straffe setzet, oder doch in dessen Ansehung sie mildert. Wenn die Uebelthäter, wie es gemeiniglich zu seyn pfleget bey solchen, die auf das Leben sitzen, für sich keine Mittel haben; so müssen sie von öffentlichen Geldern erhalten werden und sitzen demnach dem gemeinen Wesen zur Last. Ja es kan auch wohl gar geschehen, daß einer über dem langwierigen Sitzen seines Lebens überdrüßig wird und endlich einmahl des Verdrusses loß zu werden bekennet, was er doch nicht gethan hat. Was ferner die Civil Sachen betrifft; so ist der Streit entweder um Vermögen, oder wegen Injurien. Im ersten Falle wird es demjenigen beschweerlich, wenn er das Seine nicht haben kan, so er von dem andern prætendiret, absonderlich wenn er es selbst brauchet, und öffters dadurch um sein gantzes zeitliches Glück gebracht wird, wenn er es entbehren muß: im andern Falle dauret die Feindschafft so lange als die Injurien-Klage nicht geendiget ist, und, da Feinde einander hassen (§. 778. Mor.), derjenige aber, welcher den andern hasset, bereit ist sich aus seinem Unglücke zu vergnügen (§. 454. Mor.); so entspinnet sich daraus vieles Unheil, wenigstens wird wehrender Zeit die Gelegenheit versäumet, da einer dem andern helffen könnte. Aus diesen und noch anderen Ursachen, die sich noch

der Kosten ꝛc.

Noch besondere Ursachen Civil Proceſſe zu beſchleunigen.

in besonderen Fällen auf verschiedene Weise ereignen können, soll die Obrigkeit ihr angelegen seyn lassen alle Processe, so viel nur immer möglich ist, zu beschleunigen. Da nun bey den Processen es hauptsächlich auf die wahren Umstände der Sache ankommet, darüber entweder gestritten wird, oder dagegen man inquiriret; so wird der Proceß verkürtzet, wenn man Mittel erfindet die wahren Umstände der Sache bald heraus zu bringen. Hingegen wenn in Civil Sachen die Forme des Processes so beschaffen, daß man nicht anders als durch viele Weitläufftigkeiten hinter die wahren Umstände der Sachen kommen kan, und dadurch zugleich dem lichtscheuenden Theile zu allerhand Ausflüchten Anlaß gegeben wird; so werden dadurch die Processe weitläufftig. Wenn in Criminal-Sachen der Inquisit hartnäckig im Leugnen ist und es ist schweer auf die Spur der wahren Umstände zu kommen; so wird dadurch gleichfalls der Proceß langwiegrig. Ich rede hier bloß von der Sache überhaupt, ohne auf unsere Sitten zu sehen: denn sonst würde ich auch den Unfug der Advocaten mit unter die Ursachen der Verzögerung der Processe, ingleichen das Verschicken der Acten an auswärtige Rechts-Collegia nach rechtlichem Erkäntniß, und was dergleichen mehr ist, dahin zu rechnen haben. Allein weil auch die

Mittel den Proceß zu verkürtzen.

Ursachen der Verzögerung.

Par-

Partheyen theils durch Ungehorſam, theils durch Ausflüchte, die ſie ſuchen, den Proceß aufhalten können; ſo muß man nicht allein darauf bedacht ſeyn, wie durch die Forme des Proceſſes allen unnöthigen Ausflüchten vorgebeuget werde, ſondern in den Fällen, da ſie nicht können verhütet werden, muß man durch Straffen die Partheyen verbinden davon abzuſtehen (§. 341.), welches auch in allen Fällen bey dem Ungehorſam geſchehen muß. Wir nennen nemlich Ungehorſam, wenn einer dasjenige unterläſſet, was ihm von dem Richter Gerichtswegen auferleget wird, als wenn er vor Gerichte auf einen gewiſſen Termin geladen wird und er erſcheinet nicht in demſelben. Und hierinnen bleiben wir bey der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes (§. 124.). Hingegen wo einer ſich ſtellet, als wenn er gehorſam wäre und gerne thun wolte, was ihm auferleget wird, ſchützet aber entweder unumgängliche Verhinderungen vor, oder ſuchet auf allerhand andere Art und Weiſe ſich demjenigen zu entziehen, was er zu thun verbunden; ſo ſuchet er Ausflüchte, z. E. wenn einer vor Gericht vorgeladen worden und er ſchützet Krankheit vor, die er doch durch kein beglaubtes Zeugniß beſcheinigen kan; ſo ſuchet er Ausflüchte. Gleichergeſtalt wenn einer einer Beweiß führen ſoll, und er bringet ſolche Dinge vor, die zum Beweiſe der

Fernere Mittel den Proceß zu verkürzen.

Unterſcheid des Ungehorſams und der Ausflüchte.

Sache gar nicht dienen und suchet dadurch einen neuen Streit hervor, damit man von der Haupt-Sache abkomme; so suchet er Ausflüchte. Unter die Straffe, dadurch die Verzögerung des Processes gehindert wird, gehöret, daß einer sein Recht verlieret und sich an dem, was er thun sollte, versäumet, wenn er es nicht zu bestimmter Zeit thut.

Wie man sich gegen die niedrigen Obrigkeiten, als die Richter zu verhalten.

§. 473. Man soll der hohen Landes-Obrigkeit gehorchen um ihrer Gewalt willen (§. 435.). Da nun die niederen Obrigkeiten, als die Richter, keine andere Gewalt haben, als die der hohen Landes-Obrigkeit zustehet und ihnen ihres Amtes wegen bloß von ihr verliehen worden (§. 469.); so muß man auch den niederen Obrigkeiten gehorchen, und demnach bereit und willig seyn alles auszurichten, was sie Amts wegen befehlen (§. 124.) Ich sage mit Fleiß: Amts wegen. Denn sie haben keine weitere Gewalt, als die zu Verwaltung ihres Amtes nöthig ist (§ 469.). Wiederum da man nichts wieder die Macht und Gewalt der hohen Landes-Obrigkeiten vornehmen soll (§. 461.), die Macht und Gewalt aber der niedrigen Obrigkeiten eben diejenige ist, welche der hohen Landes-Obrigkeit ursprünglich zugehöret (§. 469.); so darf auch niemand der Macht und Gewalt der niederen Obrigkeit

Wie weit man ihnen gehorchen soll.

Warum man sich

sich

sich wiedersetzen, oder auf einige Weise dawieder etwas vornehmen. Also wenn sie es vor nöthig befindet, einen in Verhafft zu bringen; so ist es unrecht, wenn er sich gewaltthätiger Weise denen Personen wiedersetzet, die ihn darein bringen sollen. **nicht wiedersetzen darf.**

Da man überhaupt verbunden ist, einem jeden so viel Ehre zu geben, als ihm gebühret (§. 809. Mor.); so muß man auch die niedrigen Obrigkeiten ehren, wie sichs gebühret. Nun giebet man einem die Ehre, die ihm gebühret, wenn man durch seine Handlungen, Minen, und Geberden zu verstehen giebet, man halte ihn vor denjenigen, der er ist (811. Mor.). Derowegen da die niedrige Obrigkeit eine Person ist, der von der hohen Landes-Obrigkeit so viel Macht nnd Gewalt verliehen worden, als sie zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit in gewissen Fällen vonnöthen hat (§. 469.); so muß man auch durch seine Handlungen, Minen und Geberden zeigen, wie man erkenne, es stehe ihr zu, in diesen Fällen zu befehlen und sonst zu veranstalten, was sie für nöthig befindet, und man erkenne, daß sie Macht und Gewalt über uns habe. Eben deswegen, weil sie in einigen Stücken Macht und Gewalt über uns hat; so ist sie höher als wir: welches wohl niemand in Zweifel ziehen wird. **Warum man sie ehren soll.**

Man soll aber gegen höhere sich ehrerbietig **Warum erzeigen man sich**

ehrerbietig erzeigen soll.

erzeigen und eine Hochachtung für ihnen haben (§. 814. Mor.) und also muß man auch gegen niedrige Obrigkeiten sich ehrerbietig erzeigen und eine Hochachtung gegen sie haben.

Wie man sich in Minen und Geberden aufzuführen hat.

Weil ich schon erwiesen habe, daß man durch seine Handlungen, Minen und Geberden zu verstehen geben soll, man erkenne das Gute, was in einer obrigkeitlichen Person sich befindet; so muß man auch erwegen, was für Gutes bey einer solchen Person sich befindet, dadurch sie sich bey ihrem Amte von andern distinguiret (§. 470. 471.) und daher eine Obrigkeit, die ihre gehörige gute Qualitäten besitzet, oder wohl gar besondere Qualitäten hat, nicht allein ihres Amtes, sondern auch derselben wegen ehren. Z. E. Wenn eine obrigkeitliche Person nicht allein Macht und Gewalt hat, sondern auch vermöge ihres Verstandes, Weißheit und Tugend wohl gebrauchet, auch in allem gegen diejenigen, welche Recht suchen, sich so bezeiget, wie oben (§. 471.) erwiesen worden; so muß man nicht allein durch demüthige Geberden bezeigen, daß man ihre Macht und Gewalt über uns erkenne, sondern auch durch freudige Minen zu erkennen geben, daß man ein gutes Vertrauen zu ihr habe. Das erstere geschiehet Amts wegen und findet bey jeder Obrigkeit statt: das andere aber in Ansehung ihrer guten Qualitäten.

§. 474.

§. 474. Die hohe Obrigkeit hat Macht und Gewalt alles anzuordnen, was sie zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit dienlich befindet (§ 435.) Da es aber nicht möglich ist, daß sie dieses selbst an allen Orten zu Stande bringen und dahin sorgen kan, wie niemand denen Anstalten, die sie machen lässet, auf einige Art und Weise entgegen sey; so muß sie solches abermahls gewissen Personen an jedem Orte auftragen und ihnen so viel Gewalt und Macht verleihen, als dazu nöthig ist. Hieher gehören die **Landes-Hauptleute** und **Statthalter**, welche die Stelle der hohen Obrigkeit in einer Provintz vertreten. Die Personen, welche das Policey-Wesen in einer Stadt besorgen, werden der **Stadt-Rath**, oder auch schlechterdings der **Rath** genennet. Was einem **Lands-Hauptmanne**, **Stadthalter** und **Rathe** in einer Stadt, oder was man sonst einer solchen Obrigkeit für einen Nahmen gibet, oblieget, muß daraus beurtheilet werden, wie weit ihm von der hohen Landes-Obrigkeit Macht und Gewalt verliehen worden, und wie viel absonderlich die ihnen verliehene Gewalt eingeschräncket worden. Es ist nehmlich nicht möglich, daß dem Rathe in einer Stadt, oder denen Personen, die sonst das Policey-Wesen zu besorgen haben, ihre Gewalt in allem ein-

Nothwendigkeit der Lands-Hauptleute und des Stadt-Rathes, auch was ihres Amtes ist.

Wie weit ihr Amt gehet.

Worinnen ihnen freye Gewalt zu lassen.

ge-

geschräncket wird, sondern man muß ihnen in vielen freye Gewalt lassen. Ich rede bloß von der Gewalt: denn die Macht erstrecket sich so weit, als ihre Gewalt, woferne jene nicht für die lange Weile ihnen soll verliehen werden. Es finden sich bisweilen Kleinigkeiten, darinnen etwas zu verordnen ist, und die man an die hohe Landes-Obrigkeiten nicht zu berichten nöthig hat, absonderlich wo ihr viele Länder unterworffen sind, da sie mit wichtigen Angelegenheiten genug zu thun findet. Unterweilen ist schleunige Verordnung nöthig, daß man nicht erst davon einen Bericht abstatten und Befehl, wie es gehalten werden solle, von der hohen Landes-Obrigkeit einholen kan. Z. E. In einer Stadt sollen die Gassen beständig sauber und reinlich gehalten werden (§. 379.). Was nun dieserwegen zu veranstalten nöthig ist, wäre unnöthig erst an die hohe Landes-Obrigkeit gelangen zu lassen, indem dergleichen von dem Stadt-Rathe, oder wer sonst das Policey-Wesen versiehet, geschehen kan. Gleichergestalt soll man davor sorgen, daß iedermann nöthige Nahrungs-Mittel vor einen billigen Preiß bekommen kan (§. cit.). Und dannenhero ist nöthig, daß nach Beschaffenheit der Zeiten der Preiß erhöhet, oder erniedriget werde. Da nun aber solches nicht im gantzen Lande, ia nicht einmahl

Nehmlich in Kleinigkeiten,

und wo schleunige Verordnung von nöthen.

mahl in allein Städten einer Provintz auf einerley Art geschehen kan, und daher viele Weitläufftigkeiten verursachen würde, wenn man es allezeit an die hohe Obrigkeit zur Verordnung berichten sollte, auch unterweilen die Verordnung in der Zeit kaum zu erwarten stünde, da man eine Aenderung zu treffen nöthig befindet; so muß dieses abermahls denen überlassen werden, die das Policey-Wesen zu besorgen haben. Nehmlich was in denen Stücken, die ihnen zu besorgen aufgetragen worden sind, undeterminiret verblieben, darinnen haben sie freye Gewalt dasjenige zu thun, was ihnen am besten zu seyn scheinet. Z. E. Wenn entweder gar keine Feuer-Ordnung vorgeschrieben, oder doch wenigstens darinnen nicht ausgemacht worden, wie man es mit dem Löschen bey entstandenen Feuers-Brünsten halten soll; so behält der Rath in seiner Stadt freye Gewalt deswegen zu veranstalten, was er für gut befindet. Wofern aber die Nachkommen sich auch darnach richten sollen, und dieses zur beständigen Regel dienen soll; so müssen dergleichen Ordnungen zur Confirmation der hohen Landes-Obrigkeit eingeschicket werden, als die allein Gewalt hat beständige Verfassungen zum gemeinen Besten zu machen. Weil diejenigen, welche das Policey-Wesen versehen, als der Rath in einer Stadt, auch viele Mit-

Worinnen sie ihre Freyheit behalten.

Freyheit Bedienungen zu vergeben.

Mittels-Personen zu Verwaltung ihres Amtes nöthig haben, die Gewalt aber Bedienungen zu vergeben der hohen Landes-Obrigkeit zugehöret (§. 444.), hingegen es für sie zu beschweerlich fallen würde, wenn sie in eigener hohen Person alle Bedienungen selbst vergeben wolte; so kan die Freyheit die Stadt-Bedienungen zu vergeben dem Stadt-Rathe ertheilet werden. Unerachtet nun der Rath diese Bedienungen vergiebet; so thut er doch solches nicht vor sich, sondern nur in so weit er die Stelle der hohen Landes-Obrigkeit vertritt, und daher sind es auch nicht sowohl Bedienten des Raths, als Bedienten der Stadt und auf dem Rathhause.

Haupt-Gesetze des Stadt-Rathes.

Da dem Rathe in einer Stadt aufgetragen ist der Stadt Wohlfahrt und Sicherheit zu befördern, wie ich erst ausgeführet habe; so ist dieses ihre Haupt-Regel, darnach sie sich in allen ihren Handlungen zu richten haben: Was die Wohlfahrt und Sicherheit der Stadt befördert, das soll man thun; was sie hindert, das soll man lassen. Und demnach sollen alle Gedancken dahin gerichtet seyn, wie sie der Stadt ihr Bestes befördern. Langet ihre Macht und Gewalt nicht zu, solches zu bewerckstelligen; so müssen sie es an die hohe Landes-Obrigkeit berichten und dieses, was sie für nützlich befinden, zu

verord-

verordnen bey derſelben anhalten. Damit aber auch dieſelbe in dem Stande iſt zu urtheilen, ob dadurch der Stadt ihr Beſtes befördert wird; ſo müſſen die Urſachen mit angeführet werden, warum man dergleichen Anſtalten für dienlich erachtet. Es iſt aber um ſo vielmehr nöthig, daß ſolches an die hohe Landes-Obrigkeit berichtet werde, weil öffters dasjenige, was zum beſten einer Stadt gereichet, andern im Lande nachtheilig iſt. Im gemeinen Weſen aber kan nicht zugelaſſen werden, daß einer ſeine beſondere Wohlfahrt der gemeinen vorziehe (§. 216.). Ja es geſchiehet auch öffters, daß, was in einem Orte des Landes nutzet, in dem anderen ſchadet, weil die beſondern Umſtände, daraus entweder Vortheil oder Schaden erwächſet, überall nicht einerley ſind.

Was bey Vergebung der Bedienungen in acht zu nehmen.

§. 475. Weil nun viel daran gelegen iſt, daß alle bedienungen im Lande mit geſchickten Leuten verſehen werden, indem alle Anſtalten nichts helffen, wenn die Aemter nicht recht verwaltet werden und ſolchergeſtalt die gemeine Wohlfahrt, welche zu fördern dergleichen Bedienungen errichtet werden nimmermehr erhalten wird; ſo muß auch eine hohe Landes-Obrigkeit ſorgen, daß geſchickte Leute im Lande erzogen werden, die man zu Bedienungen ziehen kan, und in Vergebung der Dienſte nicht auf Gunſt, ſondern auf die

Warum auf Geſchicklichkeit zu ſehen.

Warum Bedienungen nicht zu verkauffen.

Geschicklichkeit sehen. Vielweniger muß man es dahin kommen lassen, daß die Bedienungen an die Meistbietenden verkauffet werden, oder auch eine Weibs-Person zur Zulage gegeben wird, die einem verständigen und ungeschickten Manne zu heyrathen nicht anstehet. Denn nicht allemahl ist derjenige der Geschickteste, der viel geben kan. Wir finden vielmehr, daß Leute von Vermögen sich seltener so qualificiren, wie andere, die von unvermögenden, oder doch wenigstens nicht reichen Eltern erzogen werden. Es ist freylich unmöglich, daß ein Landes-Herr alle Leute, die um Bedienungen anhalten, oder die ihm vorgeschlagen werden, kennet, und dnmnach entstehet die Frage, wie er sich in diesem Stücke genung vorsehen könne, damit er nicht von denen hintergangen werde, die andere in Vorschlag bringen und recommendiren. Für allen Dingen ist nöthig, daß er ein Gesetze gebe, niemanden zu einer Bedienung vorzuschlagen, als der durch genugsame Proben dazu geschickt befunden worden, und jedermann dasselbe steiff und feste zu halten verbinde. Weil nun keine andere Verbindlichkeit hier statt findet als die Straffe (§. 342); so müssen nach Wichtigkeit der Aemter schweere Straffen darauf gesetzet werden, woferne von denen, welche die Gewalt haben einige vorzuschlagen, oder auch

Wie man sich in Vergebung der Bedienungen vorsichtig aufführen soll,

Gesetze wegen der Denomination und Recommendation.

auch vor sich, sich unterstehen sie zu recommendiren, ungeschickte Leute als geschickte angepriesen werden. Damit man aber bey Zeiten in Erfahrung komme, ob einer zu einer Bedienung geschickt sey, oder nicht; so soll er vorher von anderen, die zur Gnüge verstehen, was für Geschicklichkeit dazu erfordert werde, auf die Probe gestellet werden. Ja es wäre auch nicht übel gethan, wenn man bey sich ereignender Vacanz einige Zeit durch die Competenten die Bedienung verwalten liesse, und darauf acht hätte, wie sie sich dabey anstelleten. Denn ob wohl freylich aller Anfang schweer ist und erst durch die Uebung der Fertigkeit kommet (§. 525. Met.); so kan ein Verständiger doch gar bald sehen, ob es sich mit der Zeit geben wird, oder nicht. Unterdessen da es hier in vielen Stücken auch mit auf den guten Willen ankommet, den man gar leicht im Anfange um seines Vortheils willen verstellen kan (§. 205. Mor.); so ist rathsamer, daß man vorher in niedrigen Bedienungen einen probiret, ehe er zu wichtigern gezogen wird. Wozu noch dieser Vortheil kommet, daß, wo man bey niedrigen Bedienungen einen Anfang machet, man dabey Gelegenheit findet, zu höheren sich geschickt zu machen. Und eben deßwegen, daß man weiß, man solle sich bey niedrigen Bedienungen zu höheren geschickt

Wie Competenten auf die Probe zu stellen.

schickt machen, wendet man in Verwaltung seines Amtes mehr Fleiß an als sonst, wo man weiter nichts davor zu hoffen hat. Und auf solche Weise werden diejenigen, denen man geringe Bedienungen anvertrauet, selbst verbunden (§. 8. Mor.) sich zu höheren geschickt zu machen. Wer sich hierdurch zu dergleichen Fleiß und Sorge nicht verbinden lässet, der giebet genung zu erkennen, daß er nicht auf Ruhm siehet (§. 467. Met.) und daher wird mit ihm nicht viel auszurichten seyn. Es sind aber auch noch Mitrel vorhanden, daß ein Landes-Herr sich selbst in acht nehmen kan, damit ihm nicht untüchtige Leute zu Bedienungen, wieder seine hohe Intention, eingeschoben werden. Es ist bekannt: Wer sich in acht nehmen will, daß er keinen Fehltritt thue, indem er andern auf ihr Wort trauet, der muß versichert seyn, daß derjenige, welcher etwas zeuget, die Sache recht habe erkennen können und so erzehle wie er sie erkannt hat (§. 5. c. 7. Log.). Derowegen soll auch eine hohe Landes-Obrigkeit darauf sehen, ob derjenige, welcher eine Person in Vorschlag bringet, dieselbe Person und ihr Thun und Wesen genung kenne, auch verstehe, was zu der Bedienung für Geschicklichkeit erfordert werde. Und eben aus dieser Ursache soll man denen Collegiis die Freyheit ertheilen, bey ledig gewor-

Ursachen der Denomination.

denen

denen Bedienungen einige vorzuschlagen, auch dabey anzuführen, was für Proben ihnen von ihrer Geschicklichkeit bekannt sind, dadurch sie solches zu thun bewogen worden. Damit nun aber ferner die interessirten Absichten entdecket werden; so hat man sich wohl zu erkundigen, wie diejenige Person mit denen verwandt sey, von welchen sie vorgeschlagen wird, und wie sie sonst mit ihr stehet (§. 9. & seqq. c. 7 Log.). Denn unerachtet hieraus meistentheils nur ein Verdacht entstehet, der nicht allzeit gegründet befunden wird, indem es ja wohl möglich ist, daß unser Verwandter oder guter Freund für andern zu der Bedienung geschickt ist, dazu er vorgeschlagen wird; so giebet doch eben dieser Verdacht Anlaß, sich wegen der Geschicklichkeit desto genauer zu erkundigen, damit man nicht übereilet werde. Allein Unfug wird man hier so wenig, als in anderen Fällen verhüten. Man muß das Böse so viel zu verhüten suchen, als sich thun lässet: was man nicht verhüten kan, muß man geschehen lassen. Unterdessen ist gut, wenn diejenigen verständig und gewissenhafft sind, denen die Freyheit andere zu Bedienungen vorzuschlagen, oder von deren Geschicklichkeit zu urtheilen, anvertrauet worden. Denn durch Freyheit kommet das Gute allezeit besser fort, als durch Zwang.

Behutsamkeit, so dabey zu gebrauchen.

Wie die Obrigkeit für den Reichthum des Landes sorgen soll.

§. 476. Wenn die hohe Landes-Obrigkeit den Staat mächtig machen will; so muß sie sorgen, daß viel Geld im Lande ist (§. 459.). So lange das Geld, was einmahl im Lande ist, darinnen verbleibet; so lange wird der Staat nicht ärmer, noch reicher, obgleich das Geld nicht immer bey einem verbleibet, sondern von einem zu dem andern kommet, und also von denen Unterthanen einer reicher, der andere ärmer wird. Hingegen kommet mehr Geld ins Land, als vorhin darinnen war; so wird der Staat reicher, es mag solches von denen Unterthanen haben, wer da will. Gehet Geld aus dem Lande, was vorhin darinnen war; so wird der Staat ärmer, woferne der Abgang nicht auf andere Weise wieder ersetzet wird. Will nun die die hohe Landes-Obrigkeit, wie ihr allerdings obliget, den Staat, so viel an ihr ist, mächtig machen: so muß sie hindern, daß kein Geld aus dem Lande getragen werde, welches man ohne Nachtheil der gemeinen Wohlfahrt darinnen behalten kan (§. 215.), und hingegen dahin sehen, wie von fremden Gelde so viel ins Land gebracht werde, als man nur immer hinein bringen kan.

Wie es mit der Einfuhre fremder

§. 477. Das Geld wird aus dem Lande gebracht durch fremde Waaren, die man von Auswärtigen für baares Geld kauffen muß. Wenn man es demnach in dem

Lande

Lande behalten will; so muß man zusehen, ob man nicht einige Waaren, ohne der Bequemlichkeit des Lebens und seiner Ergötzlichkeit einigen Eintrag zu thun, gar entrathen, oder an deren Stelle einige andere, die man im Lande hat, gebrauchen kan. Und hat alsdenn die hohe Obrigkeit vermöge ihrer Gewalt (§. 435.) zu verbieten, daß dieselben Waaren von denen Unterthanen nicht mehr sollen gebraucht werden, auch die Einfuhre derselben nicht zu verstatten. Man muß ferner zusehen, ob man nicht in seinem eigenen Lande aus einem Orte in den andern kan bringen lassen, was man aus fremden Orten holet und woferne sich dieses so befindet, Befehl ertheilen, daß man sie von dem Orte im Lande, wo man dergleichen Waaren haben kan, bringen lasse. Unterweilen gehet es auch an, daß man an Materialen, woraus die Waaren, so man aus fremden Orten bringen lässet, verfertiget werden, einen Ueberfluß im Lande hat. Derowegen muß man darauf bedacht seyn, wie man Leute ins Land ziehet, die sie verfertigen können. Allein bey allen diesen Regeln ist doch noch viele Vorsichtigkeit nöthig, wenn man sie recht gebrauchen will. Nehmlich, da wir die fremden Waaren aus andern Ländern nehmen; so müssen wir wohl darauf ache haben, ob man nicht daselbst wiederum Waaren bey

Waaren zu halten.

Was für Vorsichtigkeit dabey nöthig.

uns nimmet, und ob wir dieſelbe ſowohl bey andern als bey ihnen loß werden können.

Wenn fremde Waaren nicht zu verbieten.

Nimmet man wieder Waaren von uns, die wir ſonſt nicht ſowohl loß werden können; ſo hat man keinen Vortheil davon, wenn man die Einfuhre der fremden Waaren nicht verſtattet, weil die andere wieder in ihrem Lande die Einfuhre unſerer Waare verbieten werden. Ja, nehmen ſie mehr Waare von uns, als wir von ihnen; ſo thun wir uns durch das Verboth ſelbſt Schaden, wenn ſie hinwiederum die Einfuhre unſerer Waare bey ihnen verbieten. Und in ſolchem Falle machet man das Land ärmer, indem man es bereichern wolte. Unterweilen kan es auch wohl geſchehen, daß wir durch Einfuhre fremder Waare einen Handel ins Land ziehen, den wir ſonſt nicht haben würden, ſonderlich an ſolchen Orten, die an andere Länder gräntzen. Wenn man die Waare, ſo man aus fremden Orten zu uns bringet, ſelbſt im Lande hat; ſo kan es geſchehen, daß dieſe wiederum auswärtig verhandelt wird. Woferne ſie nun theurer verhandelt wird, als wir ſie von andern Orten haben können; ſo geſchiehet dadurch dem Lande kein Schaden, ſondern es wird vielmehr hierdurch berichert, daß wir die Waaren aus einem andern Lande holen, die wir in unſeren haben könnten. Ja, unterweilen kan auch die Waare wohl

nicht

nicht theurer aus dem Lande gehen, als sie zu uns kommet, allein sie kan zugleich Anlaß geben, daß entweder andere Waaren aus dem Lande mit Vortheile verhandelt, oder auch andere hinein gebracht und mit Vortheil wiederum an Auswärtige verhandelt werden. In diesen Fällen würden wir dem Lande schaden, wenn wir die Waare, so wir von Freuden bekommen, aus dem Lande nehmen wolten. Eben so gehet es an, daß man die Materialien, daraus man Waaren verfertigen könnte, an Auswärtige gegen andere Waaren verhandeln kan, die einen fremden Handel ins Land ziehen, der mehr Vortheil bringet, als wenn wir die Waaren aus denselben Materialien selbst verfertigen wolten, die man aus andern Ländern bringen lässet. Ja, es ist auch möglich, daß diejenigen, welche gedachte Materialien bey uns holen, zugleich andere Waaren mitnehmen, die sie sonst bey uns nicht suchen würden. Aus diesem kan ein jeder, der darauf acht hat, zur Gnüge abnehmen, wie viel dabey zu bedencken ist, wenn man die Einfuhre fremder Waaren verbieten will. Aber eben deswegen, weil nicht jedermann so viel zu bedencken geschickt ist, als hierzu erfordert wird, pfleget es zu geschehen, daß der Handel unterweilen mit grossem Nachtheile des Landes eingeschränket wird und man viel

Wenn man Materialien nicht im Lande verarbeiten soll,

Warum es insgemein versehen wird.

gröſſern Schaden ſtifftet, als die Einfuhre der fremden Waare hat bringen können. Man ſolte demnach in dieſem Stücke ſich nicht übereilen, ſondern alles auf das ſorgfältigſte überlegen, ehe man einen feſten Schluß faſſete. Und zu dieſem Ende muß man nicht allein des Landes wohl kundig, ſondern auch von der Menge deſſen, was aus und eingefahren wird, benachrichtiget ſeyn. Denn wenn man bloß nachthut, was an andern Orten mit Vortheil geſchiehet; ſo kan man es gar ſehr verſehen, weil wegen des Unterſcheides der beſonderen Umſtände, die aus dem vorhergehenden zu nehmen ſind, bey uns ſchaden kan, was an andern Orten fruchtet.

Wie es mit Reiſen junger Leute in fremde Länder zu halten.

§. 478. Das Geld wird aus dem Lande gebracht, ohne daß anderes dagegen hinein kommt, wenn viele in fremde Länder reiſen und auf den Reiſen, auch in fremden Orten, wo ſie ſich eine Zeit aufhalten, viel Geld durchbringen. Es iſt wohl wahr, daß ein Landes-Herr dieſem Uebel gar leichte abhelffen kan, wenn er das Reiſen in fremde Länder verbeut, wie auch unterweilen zu geſchehen pfleget. Alleine dieſes iſt ohne Unterſcheid gleichfalls dem Lande nicht vorträglich. Z. E. Wenn einer Studirens wegen auf einer auswärtigen Univerſität ſich aufhält; ſo träget er das Geld aus dem Lande. Jedoch

Ob man verbieten ſoll, auf fremden

iſt

ist in diesem Falle nicht allezeit rathsam, selbst eine Universität anzulegen, oder, wo man dergleichen schon hat, zu verbieten, daß die Landes-Kinder auf fremde reisen, oder wenigstens zu befehlen, daß sie einige Jahre auf der einheimischen zubringen müssen. Wir wissen, daß viel daran gelegen ist, daß alle Bedienungen im Lande mit verständigen und tugendhafften Leuten besetzet werden (§. 475.). Und demnach muß man einen, der auf eine Universität Studirens wegen reisen will, auf diejenige ziehen lassen, wo er dasjenige, dazu er Lust hat, am besten lernen kan. Denn es gehet nicht allezeit an, daß wir die besten Leute und die fleißigsten auf unsere Universität bekommen. Mit Gelde allein lässet sich nicht ein jeder aus einem Lande in das andere locken. Es sind öffters viel Neben-Dinge, die man an einem Orte hat und in dem andern nicht wieder findet. Und diese werden nicht nach ihrem wahren Werthe, sondern nach eines jeden seinem Wohlgefallen geschätzet. Ueber dieses kommt es viel darauf an, wenn man von einem etwas lernen soll, daß man sowohl ein gutes Vertrauen (§. 288.), als auch Liebe (§. 291.) zu ihm hat. Soll nun einer wider seinen Willen auf eine Universität ziehen, da er in den Gedancken stehet, er könne auf einer andern vielmehr lernen; so ist dieses in sei-

Universitäten zu studiren.

nem

nem Studiren ein groſſes Hindernis: denn er ſtudiret mit Verdruß. Wer aber mit Verdruß ſtudiret, hat auf nichts recht acht, wie derjenige, der es mit Luſt thut. Ingleichen kan es ſeyn, daß in dem Lande, wo man ſelbſt eine Univerſität hat, nicht viel Vermögende ſind, die ſtudiren. Auch können diejenigen, welche am geſchickteſten zum ſtudiren ſind, wenige Mittel haben, oder haben mit wenigen auszukommen gelernet, daß ſie alſo eben nicht viel Geld aus dem Lande tragen, und was dergleichen Umſtände mehr ſind. Derowegen findet man hier in beſonderen Fällen viel zu erwegen, ehe man urtheilen kan, ob dadurch dem Lande geholffen werde, wenn man nicht verſtatten will, daß die Landes-Kinder auf auswärtige Univerſitäten reiſen ſollen.

Ob man die Landes-Kinder auf gewiſſe Zeit an die einheimiſche Univerſität binden ſoll.

Will man ſie nur auf gewiſſe Zeit an die einheimiſche Univerſität binden; ſo werden ſie nach dieſem länger auf Univerſitäten bleiben, als ſonſt nöthig wäre, und doch das Geld aus dem Lande tragen, was ſie ſonſt auſſer demſelben verzehret hätten, auch wenn kein Verboth wäre da geweſen, ſondern man einem jeden verſtattet hätte, nach ſeinem Gefallen auf eine Univerſität zu reiſen und nach ſeinem Gutbefinden ſich daſelbſt zu verweilen.

Wie zu verhüten, daß durch

Das beſte Mittel, daß durch das Studiren nicht zu viel Geld aus dem Lande kommet, iſt dieſes

ſes, wenn die Kinder ſo erzogen werden, daß ſie mit dem Gelde wohl umzugehen wiſſen, und nicht durch unnützen Pracht, noch verderbliche Wolluſt daſſelbe, wo nicht liederlich, doch unverantwortlich durchbringen. Das wenigſte wird auf Univerſitäten auf das Studiren und die daben erforderte Nothdurfft des Leibes gewandt: das meiſte gehet auf übermäßigen Pracht und verderbliche Schwelgereyen auf. Daher es auch zugeſchehen pfleget, daß gemeiniglich diejenigen, welche auf Univerſitäten das meiſte Geld durchbringen, das wenigſte lernen, indem ſie die meiſte Zeit verderben und der Fleiß ihnen von Tage zu Tage eckelhaffter wird. Zu dieſer Auferziehung aber können nicht allein die Eltern vieles beytragen (§. 109.), ſondern auch die Lehrer auf den Schulen, wenn man ſie überall wohl beſtellet, können dabey ein groſſes thun (§. 317.). Und iſt abſonderlich hierzu dienlich, wenn man die Kinder bey Zeiten mit dem Gelde umzugehen angewöhnet (§. 110.). Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem Reiſen in fremde Länder. Wer mit Verſtande reiſet, kan nicht allein hin und wieder vieles anmercken, was er nach dieſem zum Nutzen ſeiner und ſeines Vaterlandes anwenden kan, ſondern er lernet auch mit allerhand Leuten umgehen und ſich in jedermann ſchicken.

das Studiren nicht zuviel Geld aus dem Lande kommt.

Warum das Reiſen ſchlechterdinges nicht zu verbieten.

Die-

Dieſes aber iſt eine groſſe Tugend, ſonderlich für Perſonen, die zu öffentlichen Bedienungen ſollen gezogen werden, wo ſie Amts-wegen mit allerhand Perſonen umgehen müſſen, dergleichen Richter und Stadt-Obrigkeiten ſind (§. 470. 474.).

Wer davon abzuhalten.

Derowegen kan man das Reiſen in fremde Länder ſchlechterdinges nicht verbieten. Denen aber, die bey ihren Reiſen in fremde Länder nichts anders thun als daß ſie mit Freſſen, Sauffen, Huren, Spielen ꝛc. das Geld auf eine unverantwortliche Weiſe durchbringen, und alſo nichts weiter profitiren, als daß ſie ſich um ihre Geſundheit, und in ihr Vaterland fremde Laſter mit zurücke bringen, iſt allerdings beſſer, daß ſie zu Hauſe bleiben, und nicht zum Schaden ihrer und des Vaterlandes das Geld in fremde Länder tragen. Und demnach hat man darauf zu dencken, ob nicht ſolche Leute durch heilſame Verordnungen von dem Reiſen können abgehalten werden.

Was zum Reiſen dienlich.

Es dienet aber auch bey den Reiſen eine gute Auferziehung, daß man mit dem Gelde wohl umzugehen weiß und ſolches nicht hingiebet, wo es nicht hingehöret: wovon vorhin bey dem Studiren iſt geredet worden. Nehmlich wie insgemein diejenigen, welche viel auf Univerſitäten durchbringen, am wenigſten auf das Studiren wenden und das meiſte zu ihrem Schaden ausgeben; ſo pfle-

gen

gen auch diejenigen, welche viel Geld verreisen, das meiste nicht auf die nöthigen Reise-Kosten, sondern auf allerhand andere verderbliche oder wenigstens unnütze Dinge zu wenden und werden eben dadurch abgehalten, daß sie von dem Reisen nicht profitiren, wie sie solten.

Wie es mit Vermehrung der Victualien zu halten.

§. 479. Das Geld wird aus dem Lande gebracht, wenn man darinnen Mangel an Victualien hat, und was zur Leibes-Nothdurfft gehöret, an Speise und Tranck anders woher holen muß. Will man nun so viel Geld im Lande behalten, als nur immer möglich ist, und nichts davon ohne dringende Noth hinaus kommen lassen; so muß man für allen Dingen den Zustand des Landes genau untersuchen und nach den Ursachen forschen, warum es in einem und dem andern einen Mangel hat, nach diesem darauf bedacht seyn, ob nicht durch Verbesserung des Garten- und Acker-Baues, ingleichen der Wiesen, Wälder und Holtzungen, auch der Viezucht, Jägereyen und Fischereyen, u. s. w. dem Mangel, wo nicht gantz, doch in etwas könne abgeholffen werden. Zeigen sich einige Wege zur Besserung; so müssen deswegen Befehle an diejenigen Unter-Obrigkeiten geschehen, welche gehalten sind zu Stande zu bringen, was von der hohen Landes-Obrigkeit zur gemeinen Wohlfahrt ersprieß-

ſprießlich befunden wird, ja daß ſie an allen Orten davor ſorgen, wie dieſen heilſamen Anſtalten nachgelebet werde. Hieher gehöret, daß die Bauren auf den Dörffern nicht allein ihre bey den Häuſern befindliche Gärten mit fruchtbahren Bäumen beſetzen, ſondern auch dergleichen auf den Wieſen und wo ſich ſonſt ein bequemer Ort dazu findet, pflantzen, und die einmahl gepflantzeten wohl warten ſollen. Hieher gehören die Verordnungen, daß die unfruchtbahren Plätze, ſo viel als angehen will, zu fruchtbahren Aeckern gemacht; auch, wo man Mangel an Wieſen hat und es demnach an Futter für das Viehe fehlet, einige abſonderlich von dem Dorffe weit entlegene oder ſonſt nicht wohl zu gebrauchende Aecker, zu Erzeugung des Futters für das Viehe angewendet werden. Es gehören hieher die Verordnungen, daß man kleine Fiſche, die mit gröſſerem Vortheil können gebraucht werden, wenn ſie erwachſen ſind, nicht wegfangen und ſolchergeſtalt bey Straffe keine andere, als zu Erhaltung dieſes Zweckes, dienliche Netze und Haamen führen darf: dergleichen auch ſchon von uralten Zeiten die Sineſer gehabt. Es gehören auch hieher die Verordnungen, daß, wenn man eine gewiſſe Art Vögel an einen Ort gewöhnen will, man dasjenige zu erzeugen ſuche, was ſie zu ihrer Nahrung und

Exempel.

und übrigen Bequemlichkeit brauchen. Diese Exempel führe ich bloß zu dem Ende an, damit man besser begreiffen kan, was die Anstalten wegen Vermehrung der Victualien in einem Lande haben wollen. Und man siehet leicht, daß die Geschichte der Natur nebst der Natur-Wissenschafft zu dergleichen Ueberlegungen öffters dienlich, ja unumgänglich ist. Derowegen damit nichts, was in diesem Stücke hrilsames verordnet werden kan, verborgen bleiben möge; so hat man alles, was den Acker- und Garten-Bau, die Viehzucht, das Wild, Vögel, Fische, Jägereyen und Fischereyen betrifft, mit Fleiß zu untersuchen, durch gehörige Experimente, was sich hierinnen thun lässet, an das Licht zu bringen und zum Gebrauche derer, die zur Verbesserung des Landes gesetzet sind, als auch eines jeden Hauswirths ins besondere, in ausführlichen Schrifften zu verfassen. Und also hat in diesem Stücke das gemeine Wesen die Academie der Wissenschafften höchst nöthig (§. 305.). Mittel dazu.

§. 480. Kriege kosten viel Geld, indem grosse Summen theils zu Unterhaltung der Armeen, theils auf Pulver, Bley und Geschütze gewandt werden müssen: welches hier umständlicher auszuführen unnöthig ist, indem es die Erfahrung zur Gnüge bezeuget. Es werden aber die Wie Geld durch Krieg aus dem Lande kommet.

Kriege entweder in fremden Ländern, oder in unſeren eigenen, geführet. In erſten Falle muß das Geld alles auſſer dem Lande geſchickt und auswärtig verthan werden, und ſolchergeſtalt kommet durch den Krieg das Geld aus dem Lande. Wir ſehen noch jetzt vor Augen, wie viel Frantzöſiſches Geld bey uns in Deutſchland iſt, nachdem die Frantzöſiſche Armee in dem vorigen Kriege einige Jahre in Deutſchland zugebracht. Im andern Falle bleibet zwar das Geld, was die Armee verzehret, im Lande, es kan auch dadurch gar fremdes Geld durch die feindliche Armee ins Land gebracht werden: allein der Feind kan doch theils durch Plündern, theils durch Contributiones, theils durch Verwüſtung des Landes, groſſen Schaden, und dadurch groſſen Mangel anrichten. Alſo nimmet der Krieg allezeit Geld weg, und machet das Land ärmer.

Warum man ohne Noth nicht Krieg anfangen ſoll.

Da man nun verhüten ſoll, daß das Geld nicht ohne dringende Noth aus dem Lande komme, auch die Unterthanen nicht in Armuth gerathen (§. 476.); ſo ſoll man auch ohne dringende Noth keine Kriege anfangen, ingleichen, wo man den Krieg, den andere anfangen wollen, verhüten kan, nach allem Vermögen ihn abzuwenden ſuchen. Der Schaden von dem Kriege iſt allzeit gewiß. Der Vortheil aber ungewiß.

§. 481.

§. 481. Wenn durch einen Mißwachs Mangel am Getreyde und andern Victualien, oder auch durch eine Vieh-Seuche Mangel am Viehe, vorfället, und man ist genöthiget aus fremden Ländern zu holen, was man in seinem Lande nicht hat; so wird dadurch vieles Geld aus dem Lande gebracht. Denn in solchen Fällen, wo ein grosser Mangel ist, schläget der Preiß auf: je höher aber der Preiß ist, je mehr wird das Geld aus dem Lande getragen. Weil es nicht in unserer Gewalt stehet, Mißwachs zu verhüten; so bleibet nichts anders übrig, als daß man bey guten Jahren allezeit einen Vorrath im Lande übrig behält und nicht allen Ueberfluß, den wir selbst nicht brauchen, in auswärtige Länder verführet. Denn unerachtet dadurch Geld ins Land kommet; so ist doch in guten Zeiten der Preiß geringer, als in schlechten Jahren, wo Mißwachs ist, und daher wird nach diesem mehr Geld aus dem Lande getragen, um dasjenige wieder zu bekommen, was man für weit weniger Geld aus dem Lande gelassen. Auf solche Weise bleibet Geld im Lande, wenn man selbst auf einen Vorrath in schlechten Zeiten bedacht ist. Man könnte zwar einwenden, wenn das Getreyde, darauf doch alles hauptsächlich ankommet, lange liegen bleibet; so wird es verderben, sonderlich wenn in vielen Jah-

Wie bey vorfallenden Mißwachse das Geld im Lande behalten wird.

Nothwendigkeit des Vorrathes.

ren hinter einander kein Mißwachs ist, daß man den Vorrath nicht brauchet. Allein wer siehet nicht, daß man alle Jahr den Vorrath verbrauchen und an dessen Stelle neuen schaffen kan. Was die Vieh-Seuchen betrifft; so kan man hier weiter nichts thun, als daß man ihr suchet, so viel möglich vorzubeugen, wenn sie einreissen will.

Wie zu verhüten, daß die Landstreicher kein Geld aus dem Lande führen.

§. 482. Durch Quacksalber, Marckschreyer, Comödianten, Seil-Tänzer, Spieler und andere Land-Läuffer, absonderlich die Glücks-Töpffer, wird viel Geld aus dem Lande gezogen, wenn es Leute sind, die nicht in unser Land gehören. Nun folget freylich vor sich, daß, wenn man das Geld im Lande behalten will, man dergleichen Leute in das Land nicht lassen muß, vielweniger aber für einen kleinen Profit, den die Obrigkeit durch einigen Abtrag von ihnen hat, verstatten könne, daß sie ihr Werck öffentlich treiben und den Unvorsichtigen, Neugierigen und Gewinnsüchtigen das Geld ablocken. Unterdessen lässet sich doch dergleichen Verboth nicht ohne Unterscheid auf alle appliciren.

Wenn man sie tolleriren kan.

Nemlich es kan kommrn, daß einige von diesen Leuten kaum so viel erwerben, als sie wieder verzehren, und wohl dennoch dazu etwas Gutes stifften. In solchem Falle nehmen sie wenig oder gar kein Geld aus dem Lande, und das wenige, was sie

mit

mitnehmen, wird durch den Nutzen erse-
tzet, den sie gestifftet. Z. E. Es kan unter-
weilen ein Marcktschreyer einige Künste
verstehen gewissen preßhafften Personen zu
helffen, denen sonst niemand von denen
Aertzten und Wund-Aertzten in demselben
Ort, wenigstens nicht so geschickt, zu ra-
then weiß. Wenn nun ein solcher den
elenden Personen hilfft, die anders keine
Hülffe haben können; so kan man wohl
erlauben, daß sie einigen diesem Nutzen pro-
portionirten Genuß aus dem Orte ziehen,
wo sie sich eine Weile aufhalten. Hinge-
gen mancher erwirbet kaum so viel, als er
verzehret, und thut dahero dem Lande gleich-
falls keinen Schaden. Gleichwie aber in
keinem Falle es möglich ist, alles so genau zu
beobachten, daß man nicht eines und das
andere wider seine Absicht zulassen muß; al-
so ist es auch in diesem Stücke genung, wenn
man dasjenige hindert, wodurch ein merckli-
cher Schade zugewandt wird. Z. E. Spie-
ler und Glücks-Töpffer ziehen Geld aus
dem Lande ohne den geringsten Vortheil zu
schaffen, und sind dabey um soviel gefährli-
cher, weil sie die Leute durch die Begierde mit
wenigem viel zu gewinnen an sich locken. De-
rowegen sind sie niemahls zu dulden.

Was man übersehen muß.

Warum Spieler nicht zu dulden.

§. 483. Wenn begüterte Leute aus dem
Lande ziehen und sich anderswo niederlas-
sen; so gehet dadurch gleichfalls das Geld

Wie zu verhüten, daß nicht das Geld aus dem

Lande komme, indem sich unsere Inwohner anderswo niederlassen.

aus dem Lande. Solches geschiehet auf vielerley Weise. Denn es können gantze Familien wegziehen, und sich anderswo niederlassen, entweder weil sie im Lande mit Gaben zu sehr gedruckt, oder auch der Freyheit ihre Kinder nach ihrem Gefallen zu erziehen verlustig gemacht werden, ingleichen wenn man sie wegen der Religion kräncket, ihnen auf einige andere Art und Weise wehe thut, oder auch sie in die Furcht künfftiger Gefahr setzet; oder wenn sie es in einem andern Lande besser zu finden vermeinen, als in dem, wo sie sich aufhalten, als wenn einer eine vortheilhafftere Bedienung anderswo erhält, als er in seinem Lande hat. Vermögender Eltern ihre Söhne können sich in einem fremden Lande niederlassen, weil sie daselbst ihr Glücke finden, und nächst diesem das Erbtheil von ihren Eltern in ein ander Land bringen. Eben so können die Töchter sich an Auswärtige verheyrathen und dadurch zugleich das Geld aus dem Lande bringen. Nun scheinet es zwar leicht zu verhüten, daß auf keine von dieser Art und Weise das Geld aus dem Lande gebracht wird, wenn man nehmlich nur ein Gesetze machet, daß niemand, der sich ausser dem Lande setzen will, sein Vermögen mit sich nehmen darf, sondern es zurücke lassen muß: allein man würde hierdurch in vielen Fällen der na-

Ursachen warum solches geschiehet.

Warum man nicht durch Zwang die Leute im Lande behalten soll.

tür-

türlichen Billigkeit allzu nahe treten, die man doch auch im gemeinen Weſen beſtändig vor Augen haben muß (§. 402.), und in einigen auch dem Lande ſelbſt ſchaden, wenn nehmlich unſere Nachbahren wieder verbiethen, was ſie ſehen, daß wir es verboten haben. Will man ein Exempel haben, wo der natürlichen Billigkeit zuwider gehandelt würde, wenn man einen nicht aus dem Lande laſſen wolte; ſo läſſet ſich dergleichen leicht geben. Es ſind nicht alle Unterthanen Leibeigene oder Sclaven, über welche die hohe Landes-Obrigkeit ein Recht zu ihrer Perſon und folgends zu allen ihrem Vermögen hat, und alſo wäre es unrecht, wenn wir freywillige Unterthanen als Leibeigene oder Sclaven tractiren wolten. Gleichergeſtalt können wir einige fremde Landes-Kinder in unſern Bedienungen haben, die ſich bey uns freywillig, unterweilen auch wohl gar mit Einwilligung ihrer Obrigkeit, denen ſie ſich auf eine beſondere Weiſe verbündlich gemacht hatten, als indem ſie von ihren Stipendien ſtudiret, in Dienſte eingelaſſen. Wenn man dieſe nicht wolte fortziehen laſſen, oder wenigſtens ihr Vermögen zurücke behalten, da ſie in anderen Orten beſſere Bedienungen als bey uns haben könten; ſo geſchähe ihnen groſſes Unrecht, und man würde ſich auch ſelbſt

schaden, indem man dadurch andere abschrecken würde in unsere Dienste zu gehen. Wir setzen demnach das Zwangs-Mittel bey Seite und untersuchen, wie man zuwege bringet, daß die Inwohner im Lande nicht Lust haben in ein anderes zu ziehen und sich daselbst mit ihrem Vermögen nieder zu lassen. Es ist bekannt, daß der Mensch nichts will, als was er für gut hält, und hingegen bloß fliehet, was er für böse hält (§. 506. Met.), und im übrigen das vorziehet, was er für besser hält (§. 508 Met.). Sollen demnach die Inwohner eines Landes gerne darinnen bleiben wollen; so müssen sie der Meinung seyn, daß sie es darinnen gut haben, oder doch nicht viel schlimmer, oder auch gar nicht schlimmer als in anderen Orten. Woferne sie aber glauben, daß sie es in ihrem Lande schlimm haben und in einem andern besser haben können; so werden sie auf Mittel und Wege dencken, wie entweder sie selbst für ihre Person hinauskommen können, oder doch wenigstens die ihrigen an andere Oerter bringen. Weil alle Veränderung einige Verdrüßlichkeit nach sich ziehet, das Uebel aber aus dem Verdrusse beurtheilet wird, den es verursachet (§. 432. Met.); so wird niemand gerne zu einer Veränderung sich entschliessen, woferne er nicht augenscheinlich Vortheil davon hat (§. 506. 508. Met.). Derowegen, wenn Inwoh-

Vernünfftige Mittel, Unterthanen im Lande zu behalten.

ner

ner ſehen, daß man es in einem andern Lande beſſer hat, als bey ihnen: ſo werden ſie ſich zwar wünſchen, in demſelben Lande zu ſeyn, allein doch niemahls den Sinn bekommen, dahin zu gehen, ſo lange ſie es nur auch gut oder nicht allzu ſchlimm haben. Und ſolchergeſtalt kommet es hauptſächlich darauf an, daß man die Inwohner nicht ohne Noth drücket, weder in ihrem Gewiſſen durch Verfolgung wegen der Religion, noch in ihrem Vermögen durch übermäßige Gaben, oder in ihrer Nahrung durch Schmälerung ihres Handels und Gewerbes, und was dergleichen mehr iſt. Auch träget dieſes viel dazu, daß man eine friedfertige Regierung führet, und keine Kriegs-Gefahr vorhanden. Auf ſolche Weiſe erhält man, daß niemand Luſt bekommet aus dem Lande zu gehen. Will man aber auch ferner haben, daß ſie gerne bleiben wollen, und nicht anders als mit ſchweerem Gemüthe fortgehen würden, wenn ſie hinaus ziehen ſolten; ſo muß man machen, daß gute Nahrung, und Gerechtigkeit im Lande iſt, damit ein jeder ruhig und vergnügt ſein Leben zubringen kan. Weil endlich bey Heyrathen und Niederlaſſung junger Leute ein jeder beſondere Urſachen haben kan, warum er ſich dazu reſolviret und hier nicht alles nach ſeinem wahren Werthe, ſondern nach eines jeden Gutdün-

Nothwendigkeit der Abzugs-Gelder.

cken geschätzet wird; so ist kein anderes Mittel übrig, wodurch man verhindern kan, daß nicht viel Geld durch Heyrathen und Erbschafften in fremde Länder geschleppet wird, als wenn man starcke **Abzugs-Gelder** verordnet, auch weitläuftige Erben nicht zur Erbschafft zulässet, woferne sie sich nicht an dem Orte, oder wenigstens in den Ländern der hohen Landes-Obrigkeit, darunter er gehöret, niederlassen wollen.

Nöthige Erinnerung.

§. 484. Was bißher angeführet worden, wie man das Geld in einem Lande behalten soll, was einmahl darinnen ist, dasselbe ist in Ansehung eines gantzen Staates und nicht in Ansehung einiger besonderer dazu gehörigen Provintzen und Städte gesaget worden. Derowegen kan man es auch nicht ohne Unterscheid auf eintzele Provintzen oder Städte deuten. Auch da das gantze Römische Reich deutscher Nation als ein Staat anzusehen; so kan nicht alles ohne Unterscheid auf die Länder und Provintzen besonderer Stände desselben gedeutet werden: welches man auch in andern Fällen mercken muß. Es hat dasselbe seine besondere Verfassung und Reichs-Satzungen, daraus es muß beurtheilet werden. Wir handeln hier von der Staats-Klugheit ohne Absicht auf einen gewissen Staat: derowegen muß man in besonderen Fällen

aus

aus den besonderen Verfassungen und Satzungen ermessen, wie weit sich die allgemeinen Regeln anbringen lassen.

§. 485. Es lieget der hohen Landes-Obrigkeit ob, auch ferner davor zu sorgen, daß mehr Geld ins Land komme, woferne der Staat mächtiger werden soll (§. 476.). Derowegen müssen wir auch noch hier die Mittel und Wege suchen, wodurch Geld ins Land gebracht wird, so vorher nicht darinnen war. Man siehet hier leicht, daß es ein grosses Glück für ein Land ist, wo Silber- und Gold-Bergwercke sind, die reiche Ausbeute geben. Denn aus dem Silber und Golde kan das Geld geschlagen werden, und also nimmet das Geld um so viel im Lande zu als daraus geschlagen wird. Und da das Silber und Gold allzeit kan vermünzt werden, wenn man es nöthig hat; so ist es so gut als Geld: jedoch, weil es nicht wie das Geld in Handel und Wandel gebraucht werden kan; so ist es wie ein todes Capital anzusehen, das ein Geitziger im Kasten verschlossen hat. Unterdessen wenn es gleich nicht vermünzet wird, wird doch das Land dadurch nicht ärmer, wenn es nur von Goldschmidten verarbeitet und im Lande von Inwohnern aufbehalten wird. Es kan mit zu dem Noth-Pfennige gerechnet werden, darauf ein jeder Mensch sehen soll (§. 514. Mor.), und ist besser ei-

Was für Nutzen Bergwercke schaffen.

Was von Silber-Wercke zu halten.

nen

nen ſolchen Nothpfennig haben, der auch noch zum Anſehen des Landes kan gebrauchet werden (§. 492. Mor.), als das Geld baar im Kaſten liegen laſſen, davon man wehrender Zeit, daß es im Kaſten lieget, keinen Nutzen haben kan. Was für Mißbrauch dabey einreiſſen kan und wie man ihn vermeiden ſoll, wird ſich nach dieſem zeigen laſſen.

Handel mit verarbeiteten Gold und Silber.

Wenn Silber und Gold entweder rohe, oder verarbeitet, auſſerhalb Landes verhandelt wird; ſo kommet davor Geld ins Land und iſt eben ſo viel, als wenn man Geld daraus gemüntzet hätte. Es wird aber nach dieſem mit unter die Waaren gerechnet, damit man Handel treibet, und iſt dahin zu deuten, was nach dieſem von dem Handel beygebracht werden ſoll. Hier iſt noch nöthig, daß ich eine Frage beantworte, die man bey dieſer Materie machen könnte, nehmlich ob überhaupt dadurch das Land reicher wird, wenn man Bergwercke bauet, unerachtet ſie keine, oder doch ſchlechte Ausbeute geben. Hierauf muß man mit Unterſcheide antworten.

Wenn Bergwercke kein Geld aus dem Lande bringen.

Wenn die Gewercke, welche das Bergwerck bauen, auswärtige Perſonen ſind; ſo kommet ſo viel fremdes Geld ins Land, als von ihnen Zubuſſe gegeben wird. Und unerachtet was die Bergwercke tragen, wieder auf die Arbeiter und andere Koſten aufgewand wird; ſo bleibet doch

auch dieſes Geld im Lande und werden ſo viele Menſchen, als daran arbeiten, dadurch verſorget. Und unerachtet man nicht ſelbſt alle Materialien hat, die bey Bergwercken gebrauchet werden, wenn man ſie bauen und nutzen will; ſo werden ſie doch entweder von dem, was aus dem Bergwercke kommet, und alſo von Gelde, was noch nicht im Lande war, oder von der Zubuſſe auswärtiger Gewercke, und alſo abermahls mit fremden Gelde bezahlet. Und ſolchergeſtalt gehet in dieſem Falle auf keinerley Art und Weiſe Geld aus dem Lande. Wenn die Gewercke auswärtige Perſonen ſind und die Bergwercke tragen Ausbeute; ſo gehet zwar ſo viel Geld aus dem Lande, als die Ausbeute, die ſie zu ihrem Antheile bekommen, werth iſt: allein da die Ausbeute aus der Erde kommet und alſo noch niemanden im Lande eigenthümlich zugehöret; ſo kommet dadurch kein Geld aus dem Lande, was vorher darinnen geweſen wäre, und demnach wird dadurch das Land nicht ärmer. Wenn die Gewercke lauter Inwohner ſind und das Bergwerck träget keine Ausbeute, ſondern ſie müſſen noch gar Zubuſſe geben; ſo bleibet doch die Zubuſſe im Lande und wird dadurch das Land nicht ärmer: ja wenn die Zubuſſe nicht die gantze Arbeits-Koſten austräget; ſo kommet durch

Wenn dadurch Geld ins Land kommet.

durch das Bergwerck noch mehr Geld ins Land, als vorher darinnen war. Wenn die Gewercke Inwohner ſind und das Bergwerck träget Ausbeute; ſo wird das Land dadurch um ſo viel reicher, als die auf den Bau gewandte Koſten, und die Ausbeute zuſammen ſich belauffen. Wird ein Bergwerck zu bauen angefangen und man verkauffet die Kure an Auswärtige, oder wenn auch einige Inwohner des Landes ihre Kure an Auswärtige verhandeln; ſo kömmet dadurch ſo viel Geld ins Land, als der Preiß austräget. Und in allen dieſen Fällen ſind Bergwercke dem Lande niemahls ſchädlich. Unterdeſſen damit nichts vergeſſen wird, was hier in Betrachtung zu ziehen; ſo muß ich noch eines Zufalles gedencken, dadurch Bergwercke dem Lande zur Laſt werden können. Wenn die Victualien für die Arbeiter und was man ſonſt zum Baue brauchet, aus fremden Ländern geholet werden, und die Bergwercke erfordern Zubuſſe; ſo gehet ſo viel Geld aus dem Lande, als von der Zubuſſe der Inwohner im Lande zu Anſchaffung der Victualien und zum Baue erforderten Materialien angewendet wird. Aus dieſen Umſtänden muß man in beſonderen Fällen urtheilen, was dem Lande verträglich iſt. Ich habe hier hauptſächlich von Silber- und Gold-Bergwercken gehandelt:

Wenn ſie dem Lande zur Laſt werden.

delt: denn was aus den übrigen Bergwercken kommet, sind Materialien, dadurch entweder im Lande oder ausserhalb Landes Handel getrieben wird, und gehöret mit unter dasjenige, was von diesen Materialien hernach soll gesaget werden.

§. 486. Wenn begüterte Leute aus andern Ländern sich bey uns niederlassen; so wird dadurch das Land um so viel reicher, als sie an Vermögen mitbringen, oder, woferne sie liegende Gründe ausserhalb dem Lande behalten, so viel sie bey uns verzehren und von dem Ueberflusse der Intraden ins Land ziehen. Woferne sie auch sonst Handel treiben, der ohne sie im Lande nicht seyn würde, oder wenigstens zu Errichtung eines Handels, durch die von ihnen verarbeiteten Materialien Anlaß geben; so wird das Land durch sie um so viel reicher, so viel Geld durch sie in das Land kommet, welches sonst wegbleiben würde. Will man nun begüterte Leute, und andere, die den Handel in Aufnehmen bringen können, ins Land ziehen; so muß man das Mittel erwehlen, was schon oben (§. 275.) vorgeschlagen worden, nehmlich, daß man solche Anstalten im Lande machet, dadurch niemand gedrucket wird, sondern ein jeder begreiffen kan, man befinde sich besser dabey als in anderen Ländern. Wenn es die Unter-

Wie durch Niederlassung Fremder im Lande dasselbe reicher wird.

Mittel, Fremde ins Land zu ziehen.

terthanen in einem Lande gut haben; so wird jedermann gerne die Seinen darinnen wissen wollen, wo sich nur einige Möglichkeit dazu ereignet. Und werden demnach vermögende Eltern ihre Kinder dahin verheyrathen, auch insonderheit ihre Söhne sich daselbst setzen lassen.

Wie von Reisenden ins Land Geld kommet.

§. 487. Es kommet fremdes Geld ins Land, wenn viele Fremde beständig durchreisen, oder sich auch gar eine zeitlang darinnen aufhalten und viel Geld verzehren. Nemlich die Durchreisenden sowohl, als die sich eine zeitlang in einem und dem andern Orte des Landes aufhalten, verzehren nicht allein täglich ein gewisses Stücke Geld, sondern kauffen auch öffters Waaren, die man im Lande verfertiget und führen sie mit sich heraus. Was die Durchreisenden betrift; so kommet es wohl freylich meistentheils auf das Glück an, ob nehmlich ein Land so gelegen, daß viele, die entweder ihres Handels oder anderer Verrichtungen wegen verreisen müssen, ihren Weg dadurch nehmen müssen. Unterdessen kan man doch auch unterweilen die Durchreisenden nach sich ziehen, wenn man ihnen alle Bequemlichkeit verschaffet, die sie im Reisen wünschen können. Hieher rechne ich die Ausbesserung der Wege, die Sicherheit auf den Strassen, die gute Bewirthung in den Gasthöfen für

Wie man das Durchreisen befördert.

einen

einen billigen Preiß, und die Befreyung von übermäßigem Zolle, auch anderem Auffenthalte, den unterweilen ohne Noth Zoll- und Accise-Bediente machen. Es wird ein jeder begreiffen, daß man lieber mit einigem Umwege reiset, wo man dergleichen Vortheile findet, als wo man sie nicht antrifft. Was aber den andern Punct betrifft, daß sich fremde eine Zeitlang im Lande aufhalten; so stehet derselbe mehr in unserer Gewalt, als der erste. Denn wie niemand gantz für die lange weile reiset (§. 496. Met.), sondern allezeit seine Ursachen hat, die ihn dazu bewegen, und warum er absonderlich vielmehr an diesen Ort als an den anderen reiset; so muß man dahin sorgen, daß sich dasjenige in unserem Lande findet, was Fremde bewegen kan darnach zu reisen. Zu dem Ende muß man die Universitäten und Schulen mit gelehrten, berühmten und fleissigen, Lehrern besetzen, denen jedermann, der es nur haben kan, gerne nachreiset etwas von ihnen zu lernen: man muß auch darauf bedacht seyn, daß die Studirende im übrigem alle Bequemlichkeiten daselbst finden, die sie zum Studiren und zu ihrem übrigen Leben nöthig haben, ja über dieses dergleichen Anstalten machen, daß junge Leute nicht leicht in Unglück gerathen können, wodurch sie entweder gar um ihr Leben, oder doch um den gröſten Theil ihrer

Wie das Reisen in ein Land zu befördern.

Wodurch Studirende auf eine Universität zu locken.

zeitlichen Wohlfahrt kommen: wie nicht weniger, daß sie zu Abhaltungen vom Studiren und zu Verführungen nicht viel Gelegenheit finden. Damit nun aber auch andere, die sich sonst durch Reisen vergnügen und qualificiren wollen, in unserem Lande finden, was sie suchen; so muß man die Städte wohl anbauen, absonderlich in der Residentz die öffentlichen Gebäude und andere vermögender Inwohner nach den Regeln der Bau-Kunst aufführen und auszieren lassen. Man muß geschickte Künstler und gelehrte Leute hegen, mit denen ein jeder gerne zu sprechen Gelegenheit suchet. Man muß Lust-Häuser und Lust-Schlösser anlegen, wo man verschiedenes zu sehen bekommet, was man sonst an anderen Orten nicht findet. Die Landes-Obrigkeit muß in ihrem Schlosse und ihrer Hofstaat verschiedenen Pracht sehen lassen, den man bey anderen kleinen Hofstaaten nicht antrifft. Man muß für Fremde gute Bequemlichkeit in Gasthöfen und Wirthshäusern schaffen. Man muß seine Regierung wohl reguliren, und was dergleichen mehr ist. Wenn man mit Fleiß untersuchet, was man für Nutzen von Reisen haben kan, woferne man sie mit Verstande anstellet, und was diejenigen suchen, die bloß zu ihrer Vergnügung und Ergötzlichkeit reisen; so wird sich dieser Punct

Wie Fremde das Land zubesehen, angelocket werden.

gar

gar leicht umständlicher ausführen lassen. Ich muß mich aber wohl in den meisten Stücken begnügen lassen, bloß zu zeigen, worauf man zu sehen hat, und einen auf die Spur weisen: die völlige Ausführung aber entweder biß auf eine andere Zeit aufschieben, oder andern überlassen.

Wie durch Handel Geld ins Land gebracht wird.

§. 488. Das vornehmste Mittel Geld ins Land zu bringen, ist der Handel, wenn man nehmlich mehr Waaren an Auswärtige verhandelt, als man nöthig hat von ihnen zu nehmen, denn der blosse Ueberfluß machet reicher (§. 476.). Man treibet aber Handel entweder mit rohen Materialien, oder mit daraus verfertigten Waaren. Die Materialien, damit man handeln kan, werden entweder aus den Bergwercken genommen, oder von dem Garten- und Ackerbaue, oder von der Vieh-Zucht. Nemlich aus den Bergwercken kommen die Metalle, Mineralien, Steine und Stein-Kohlen: der Ackerbau gewähret allerhand Arten des Getreydes, insonderheit das Korn oder den Roggen, ingleichen Hanff, Flachs und allerhand Kohl-Garten-Gewächse: die Vieh-Zucht giebet nicht allein das Viehe selbst, sondern auch Butter, Käse, Wolle, Talch, Borsten, Häute und Felle, und dergleichen: der Garten-Bau bringet Obst, Holtz von den fruchtbahren Bäumen, so man verarbeiten kan, allerhand Arten der raren Kräuter und was dergleichen

mehr iſt. Hier kan man auch mit die Weinberge rechnen, und was ſonſt in der Landwirthſchafft vorkommet. Man kan auch Handel mit Holtz, mit Wilde, mit Fiſchen und dergleichen treiben. Mit einen Worte, woferne man einen Ueberfluß an Materialien haben will, die man entweder an einen Auswärtigen rohe verhandeln, oder daraus man Waaren verfertigen kan, die ſich nach dieſem an Auswärtige verhandeln laſſen, da muß man die Landwirthſchafft fleißig treiben, und zugleich die Bergwercke unermüdet bauen. Derowegen da bey der Wohlfahrt eines Landes ſo viel auf die Landwirthſchafft ankommet; ſo ſoll man auch auf deren Verbeſſerung bedacht ſeyn, und unterſuchen, worinnen und an welchen Orten ſich zum Beſten des Landes darinnen etwas vornehmen läſſet. Und demnach arbeitet die Academie der Wiſſenſchafften zum Vortheile des Landes, wenn ſie alles, was zu dem Acker-Garten- und Wein-Baue, ingleichen der Vieh-Zucht gehöret, unterſuchet und in Form einer Wiſſenſchafft zu bringen ſich befleißiget (§. 305.). Die Waaren, welche man aus den Materialen verfertiget, werden Manufacturen genennet. Wo man demnach durch Verarbeitung derer im Lande befindlichen Materialien Geld ins Land bringen will, da muß man die Manufacturen in

Wie Waaren zum Handel zu verſchaffen.

Warum die Landwirthſchafft in Aufnahme zu bringen.

Warum und wie Manufacturen in

Auf-

Aufnahme bringen, das ist, davor sorgen, daß mehr Waare, als man im Lande verbrauchet, verfertiget werde. Sollen auch Auswärtige die bey uns verfertigten Waaren bey ihnen einführen; so müssen sie tüchtig gemacht werden und muß man sie, wo nicht wohlfeiler, doch wenigstens für eben einen solchen Preiß bekommen können, als von andern Orten. Derowegen damit der Handel nicht gehemmet, und aus dem Lande gezogen werde; so muß man auf die Waaren, die aus dem Lande gehen, keine grosse Auflagen machen. Dabey ist wohl zu überlegen, ob man nicht die Materialen, die sich verarbeiten lassen und ausser Land geführet werden, im Lande selbst mit Vortheile verarbeiten kan: welches geschiehet, wenn dadurch die Einfuhre fremder Waaren, dafür man baares Geld geben muß, verhütet wird, und wenn man dadurch, daß die Materialien selbst verarbeitet werden, dem Lande mehr Vortheil schaffet, als wenn man die blossen Materialien ausführet. Denn ich habe oben schon erinnert, daß sich einige Fälle finden, da es rathsamer ist die Materialien zu verhandeln, als daraus gefertigte Waaren. Und ausser den daselbst (§. 477.) angeführten Umständen finden unterweilen auch noch andere statt. Als z. E. man kan die Materialien, als Flachs und Wolle, in so gros-

Aufnahme zu bringen.

Ob Materialien im Lande selbst zu verarbeiten.

ſer Menge haben, daß man ſie mit Bequemlichkeit ſelbſt nicht verarbeiten kan, entweder weil die Menge der Arbeiter nicht wohl zu haben, oder auch weil die Waaren nicht ſowohl als die Materialien unter zu bringen ſind, indem man an denen Orten keine Waaren verlanget, wo man Materialien haben will So kan es auch geſchehen, daß die Materialien an dem Orte, wo ſie hin verhandelt werden, gantz anders verarbeitet werden, als bey uns ſich nicht thun läſſet, und was dergleichen mehr iſt. Derowegen hat man alles vorher nach denen beſonderen in jedem Falle ſich ereignenden Umſtänden zu überlegen, ehe man einen Schluß faſſet, ob es beſſer iſt, daß die Materialien im Lande ſelbſt verarbeitet, oder auswärtig verhandelt werden. Wenn man die Waaren für einen guten Preiß geben ſoll; ſo kommet es darauf an, daß man ſie geſchwinde und mit geringen Koſten verfertigen kan. Sollen ſie geſchwinde verfertiget werden; ſo muß man zu der Mechanick ſeine Zuflucht nehmen: denn durch Maſchinen kan man mit Vortheile der Zeit vieles ausrichten. Ja die Maſchinen helffen auch dazu, daß man mit wenigen Perſonen etwas verrichten kan, und mindern daher auch die Koſten, die man darauf wendet. Und in dieſer Abſicht werden auch durch die Aufnahme der Mechanick

Was dazu nöthig, daß man die Waaren um einen guten Preiß geben kan.

chanick die Manufacturen befördert, und ſollte man dannenhero ſich dieſelbe angelegen ſeyn laſſen, wo man durch Manufacturen dem Lande rathen will. Sonſt ſiehet man zugleich ohne mein Erinnern, daß dieſe Wiſſenſchafft und Kunſt auch in den Bergwercken und der Land-Wirthſchafft bey allerhand Gelegenheiten vielfältigen Nutzen ſchaffen kan. Wo man die Waaren mit ſchlechten Koſten verfertigen ſoll, da muß nicht theuer zu leben ſeyn, und ſind demnach ſolche Oerter zu Verfertigung der Manufacturen auszuleſen, wo man Speiſe und Tranck für weniges Geld haben kan, und die Leute nicht gewohnet ſind herrlich zu leben: denn an ſolchen Orten kan man die Arbeit vor wenig Geld haben. Weil es aber nicht gemung iſt, daß Waaren im Ueberfluß verfertiget werden, ſondern man ſie auch muß loß werden können, damit ſie nicht lange liegen bleiben; ſo muß man auch davor ſorgen, daß ſie abgehen und denen, die ſie verfertigen, Gelegenheit zum Handel verſchaffen, nicht aber den Handel ſelbſt auf einige Weiſe hemmen. Und braucht es bey dem Handel keinen Zwang, ſondern man muß alles dergeſtalt einrichten, daß man gutwillig dieſelben abnimmet: wozu wohl das meiſte beyträget, wenn man ſie tüchtig und um einen wohlfeilen Preiß

Wie der Abgang der Waaren zu befördern.

Handel ſoll vom Zwang frey ſeyn.

haben kan. Und da die Kosten, mit welchen man sie verführen muß, die Waaren theuer machen können; so hat man in Erwehlung der Oerter, wo man sie will verfertigen lassen, auch darauf zu sehen, ob sie sich leicht aus demselben Orte in die andre bringen lassen, wo man sie verhandeln will. Und hierauf hat man um so vielmehr zu sehen, wenn man mit wenigeren Kosten eben dahin dergleichen Waaren aus anderen Orten bringen kan. Eben deswegen weil der Abgang der Waaren am meisten zu hoffen, wo man sie tüchtig und um einen wohlfeilen Preiß haben kan; so muß man sie nicht (wie schon erwehnet worden) mit grossen Auflagen beschweeren, absonderlich wo dergleichen Waaren auch aus andern Orten mit geringeren Kosten zu haben sind, und man dannenhero besorgen muß, daß durch die gemachten Auflagen der Handel sich von unserem Orte in einen andern ziehen werde. Und ist diese Vorsichtigkeit um so viel nöthiger, je schweerer dem Versehen wiederum abzuhelfen: denn wenn sich der Handel einmahl in einen andern Ort gezogen; so ist er schweer wieder zurücke zu bringen, theils weil niemand gerne ohne Ursache Aenderung trifft und Auswärtige auf unser Interesse nicht sehen, theils weil man besorget ist, man möchte einen nur wieder von neuem mit freund-

Nicht zu sehr beschweeret werden.

Nothwendigkeit dieser Vorsicht.

lichen

lichen Verſprechungen anlocken, und nach einiger Zeit wieder auf die alten Sprünge kommen. Weil es der Kaufleute ihre Intereſſe iſt, daß der Handel im Flor iſt; ſo wird ſie als intereſſirte Leute ihr eigen Vortheil antreiben, ihn in Flor zu bringen und zu erhalten. Derowegen gehet es nicht beſſer, als wenn man ihnen ihren Willen läſſet. Und die Erfahrung hat dieſes beſtätiget, aus welcher man angemercket: der Handel florire nirgends mehr, als wo er frey iſt, und komme nirgends mehr herunter, als wo man ihn einſchräncken will,

Warum im Handel Freyheit ſeyn muß.

§. 489. Es iſt aber nicht genung, daß eine hohe Landes-Obrigkeit alle mögliche Anſtalten machet, daß das Geld im Lande bleibe (§. 477. & ſeqq.) und mehr hinein, als hinaus komme (§. 485. & ſeqq.), ſondern da ſie darauf zu ſehen hat, daß, wo nicht alle, doch die meiſten Einwohner des Landes glückſelig ſind (§. 223.) und viel von ihnen reich werden (§. 459.); ſo muß ſie auch ferner darauf bedacht ſeyn, daß das Geld nicht bey einen bleibe, ſondern in einer guten Proportion ſich unter die Einwohner des Landes vertheile, das iſt, wie man insgemein zu reden pfleget, daß das Geld roulire. Dieſes iſt ein Punct, darauf man wenig zu ſehen pfleget, und vielleicht werden auch einige in den Gedancken ſtehen, es ſey nicht nöthig, daß ein Landes-

Wie zu ſorgen, daß das Geld wohl roulire.

Ob einem Landes-Herrn dieſe Sorge obliget.

Herr sich deswegen viel Sorge mache. Ihm gelte gleichviel, wer das Geld habe, wenn es nur im Lande sey. Allein hierbey finde ich zweyerley zu erinnern. Einmahl ist gewiß, daß es den Inwohnern im Lande nicht gleichviel sey, ob einer alles allein hat, oder ob das Geld in guter Proportion unter sie vertheilet anzutreffen: welches ein jeder ohne weitere Ausführung meines Erachtens zugeben wird. Nun muß die hohe Landes-Obrigkeit nicht allein auf ihr Interesse, sondern auch auf die Wohlfahrt der Unterthanen sehen (§. 230.). Derowegen wenn es auch ihr gleich viel gelten könte, wer im Lande das Geld bey einander hätte; so muß sie doch auch bedencken, ob solches ihren Unterthanen zuträglich ist, oder nicht. Und also fliesset dieses aus der schlimmen Staats-Maxime, dadurch Land und Leute verdorben werden, daß man das Interesse des Landes-Herrn von dem Interesse der Unterthanen trennet und als zwey wiedrige Dinge einander entgegen setzet. Allein in unserem gegenwärtigem Falle ist es auch für den Landes-Herrn vortheilhaffter, wenn das Geld unter viele im Lande vertheilet ist, als wenn es einige wenige bey einander haben. Denn wenn Gaben zu geben sind; so sind alsdenn die meisten in dem Stande, sie ohne Empfindung abzutragen, indem man erst die Gaben empfindet, wenn man dadurch ent-

Nutzen für den Landes Herrn, wenn das Geld rouliret.

entweder in ſeiner Nahrung zurücke geſetzet wird, oder eine anſehnliche Summe auf einmahl zahlen muß. Wo man die Gaben empfindet, da entſtehet viel Wehe-Klagen und kommet dadurch das Land in einen übelen Ruf, welches man doch auf das äuſſerſte zu verhüten hat. Hingegen wo man ſie nicht empfindet, da wird niemand dadurch gedrucket und man führet darüber keine Klage. Weil nun dadurch vermögende Leute im Lande erhalten und darein gezogen werden (§. 483. 486.); ſo befeſtiget ſolches mit die Macht eines Staats (§. 459.), abſonderlich da man auch den Handel dabey ins Land ziehet (§. 486.). Ueber dieſes ſind die Gaben nicht allezeit ſo aufgeleget, daß ſie nach Proportion des Vermögens abgetragen würden, und daher bekommet bey vielen Einrichtungen der Landes-Herr weniger, wenn das Geld bey einigen wenigen ſich bey einander befindet, als wenn es unter viele in guter Proportion vertheilet. Und alſo bleibet es wohl dabey, daß es einem Staate verträglich ſey, wenn auch im Lande das Geld, welches darinnen vorhanden iſt, wohl rouliret. Nun iſt wohl wahr, wie ich ſchon erinnert, daß dieſe Materie zur Zeit noch wenig erwogen worden: unterdeſſen will ich, ſo viel ſich hier thun läſſet, unterſuchen, worauf es eigentlich ankommet. Für allen

Din-

Geld muß nicht müssig im Kasten liegen.

Dingen siehet ein jeder gleich vor sich selbst, daß, woferne das Geld rouliren soll, man nicht verstatten kan, daß vieles Geld bey einigen müßig im Kasten liege. Denn ob dadurch das Land gleich nicht ärmer wird; so werden doch viele von denen Unterthanen unvermögend, ihre Handthierungen und Gewerbe zu treiben, und müssen sich deswegen armseeliger behelffen: woraus denn ferner folget, daß der Aufgang abnimmet, und die Handlung geschwächet wird. Und kommen dadurch die Commercien in Abnahme, als welche zum Verlage viel Geld erfordern, und nach dem Abgange der Waaren sich richten. Damit nun niemand Lust hat sein Capital liegen zu lassen, als wie geitzige Leute thun, aus Furcht, daß sie nicht daraum betrogen werden; so muß man Sicherheit im Ausleihen verschaffen (§. 336.). Grosse Herren haben nicht nöthig das Geld in Schatz zu legen: denn sie sind reich, wenn sie reiche Unterthanen haben, indem sie von ihnen alles haben können, was sie gebrauchen, und zu der Zeit, da sie es gebrauchen. Man muß eben einen Unterscheid machen unter einem reichen Bürger, und einem reichen Landes-Herrn, wie längst von andern ausgeführet worden. Wiederum wenn das Geld wohl rouliren soll; so müssen auch reiche Leute mehr aufgehen lassen, und sich

Wie solches zu verhüten.

Reiche Leute müssen.

in

in Essen und Trincken (§. 458. Mor.), Kleidung (§. 492. Mor.) und Wohnung (§. 510. Mor.) und allem, was dahin gehöret, besser aufführen als andere. Denn dadurch kommet das Geld unter andere, die sonst darben müssen. Und da der Müssiggang ein so schädliches Laster ist (§. 530. Mor.); so ist es besser, wenn reiche Leute durch ihren Aufgang andern etwas zu verdienen geben, als daß sie solches unterlassen und, nachdem sie sie dadurch in Bettelstand gesetzet, ihnen Allmosen geben. Aus eben dieser Ursache ist es gut, wenn der Landes-Herr das Geld, was er von den Unterthanen bekommet, durch seinen Staat wieder unter sie bringet. Allein ein Versehen ist es, wenn man für fremde Waaren grosse Summen Geldes aus dem Lande schicket (§. 477.) und dabey die Unterthanen mit allzu grossen Auflagen beschweeret, daß es ihnen am Mitteln fehlet, ihren Handel, Handthierung und Gewerbe, mit Nachdruck zu treiben. Soll das Geld im Lande wohl rouliren; so müssen die Landwirthschafften wohl getrieben und die Manufacturen in Aufnahme gebracht werden, auch muß man im Lande mit allem handeln lassen, es mag nöthig, oder unnöthig seyn. Ein jeder mag sich suchen zu nähren womit er kan, wenn er nur dadurch niemanden schadet (§. 824. Mor.).

was aufgehen lassen.

ingleichen grosse Herren.

Was sie dabey zu vermeiden.

Landwirthschafft und Manufacturen müssen in Aufnahme kommen.

Denn

Denn ob man gleich unnöthige Waaren nicht soll ins Land führen lassen, damit nicht ohne Noth das Geld aus dem Lande kommet (§. 477.); so verhält sichs doch anders, wenn solche Waaren im Lande verfertiget werden, massen in solchem Falle das Geld im Lande bleibet, aber dabey roulıret. Wenn man im gemeinen Wesen bloß dasjenige dulten wolte, was man zur Nothdurfft des Lebens gebrauchet; so würden wenige Menschen etwas haben, die meisten würden verarmen, und sich bey müßigen Tagen vom Allmosen ernähren müssen. Damit aber das Geld auf eine geschickte und bequeme Art roulire, das ist, in guter Proportion sich unter die Leute zertheile, wie es die standmäßige Aufführung eines jeden erfordert (§. 458. 492. 510. Mor.); so muß man auf jede Arbeit einen geziemenden Preiß setzen, wodurch nehmlich der Arme mit Lust zu arbeiten angetrieben, nicht aber zur Arbeit verdrüßlich gemachet wird, auch ein jeder durch seine Arbeit soviel vor sich bringen kan, als er seinem Stande gemäß zu leben vonnöthen hat.

Freyheit sich zu nähren, so gut als man kan.

Was für Preiß auf die Arbeit zu setzen.

§. 490. Weil eine hohe Landes-Obrigkeit regieret, indem sie die ihr verliehene Macht und Gewalt brauchet (§. 467.): sie aber vermöge ihrer Gewalt und Macht alles anzuordnen und auszuführen hat, was

Wie viel Obrigkeiten wegen der gemeinen.

für

für die gemeine Wohlfahrt vorträglich ist (§. 435. 443.); so hat sie alle Anstalten im gemeinen Wesen zu bewerckstelligen, die oben im gantzen dritten Capitel, als Mittel zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt, vorgeschrieben worden. Wer mit Fleiß erweget, was daselbst vorgeschrieben worden, der wird dadurch erkennen, wie viel die hohe Landes-Obrigkeit zum gemeinen Besten zu veranstalten hat, wenn sie thun will, was ihres Amtes ist. Man wird aber zugleich daraus ersehen, wie eine grosse Last die Regierungs-Last ist, wegen der vielen und so gar vielfältigen Sorgen, die sie erfordert, wenn man sich nicht ihrer zum Nachtheil des Landes entziehen will. Ja er wird nächst diesem erhellen, wie grosse Weißheit (§. 914. Met.) und Klugheit (§. 327. Mor.) zum regieren erfordert wird, wenn man in allem vernünftig regieren soll. Es ist wohl wahr, daß unterweilen diejenigen, welche erfahren haben, wie es mit denen beschaffen, welche Land und Leute regieren sollen, zu sagen pflegen: Die Welt werde mit gar kleiner Weißheit regieret. Allein was hier aus der Erfahrung angeführet wird, ist demjenigen nicht zuwieder, was aus der Vernunfft erwiesen worden. Denn anfangs ist die Frage, ob es daselbst, wo man mit weniger Weißheit regieret, auch

Wohlfahrt des Landes zu veranstalten.

Gröſſe der Regierungs-Last.

Ob die Welt mit kleiner Weißheit regieret wird.

in

in allem wohl zugehet, und wenn es wohl zugehet, ob solches der Geschicklichkeit derer, die regieren, oder vielmehr dem Glücke zu zuschreiben sey. Darnach kan es seyn, daß diejenigen, welche regieren, viel Erfahrung haben, ob sie zwar wenig Wissenschafft besitzen, und daher ihre Weißheit und Klugheit auch nicht gar so kleine ist, wie sie denen scheinet, welche die Erfahrung nicht sehen, den Mangel aber der Wissenschafft und eines hurtigen Gebrauches des Verstandes wahrnehmen. Ueber dieses muß zur Weißheit und Klugheit, damit das Land regieret wird, nicht allein diejenige gerechnet werden, die man bey dem Landes-Herrn und seinen Räthen bey Hofe findet, sondern auch die, welche man bey allen übrigen, in den Provintzen und Städten, ja Flecken und Dörffern, antrifft, denen Regierungs-Geschäffte anvertrauet worden. Ja man muß auch dazu die Weißheit und Klugheit derjenigen rechnen, von denen die guten Anstalten herkommen, die man im Lande von langen Zeiten hat, und nicht allein derer, die sie im Lande zu erst eingeführet, sondern auch der andern, die sie längst vorher in andern Ländern zu erst erdacht haben. Auch muß man nicht die Weisheit und Klugheit derer vergessen, welche bey Hoffe etwas suchen, und öffters heilsame Vorschläge thun. Es gilt hier das

Wie die Weißheit, damit regieret wird, zu beurtheilen.

das Sprüchwort: Ein Zwerg, der einem grossen Riese auf den Achseln stehet, kan weit sehen, und weiter als der Riese.

Was zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Sicherheit nöthig ist.

§. 491. Wiederum weil die hohe Landes-Obrigkeit vermöge ihrer Macht und Gewalt auch alles thun soll, was die gemeine Sicherheit erfordert (§. 435. 443.), die Sicherheit aber nichts anders ist, als eine Befreyung von der Gewalt und dem Unrechte der Feinde (§. 214.); so muß sie auch bey ihrer Regierung ihre Unterthanen wieder alle Macht und Gewalt und alles Unrecht der Feinde, sie mögen in oder ausser dem Lande seyn, schützen. Da nun im gemeinen Wesen an allen Orten des Landes, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, Richter gesetzet werden, welche diejenigen, die sich weigern, dem andern zu geben, was ihm gebühret, durch die Hülffe dazu bringen müssen, und, wo sie durch Uebertretung andere beleidigen und in Schaden setzen, nach Verdiensten bestraffen (§. 469.); so wird durch die Gerichte die innerliche Sicherheit und Ruhe der Unterthanen befördert. Da aber auch Auswärtige den Unterthanen Unrecht thun können, entweder weil sie ihnen in denen Dingen, welche sie bey ihnen zu fordern haben, nicht Recht wiederfahren lassen, oder auch ihren Handel hindern; so ist die hohe Landes-Obrigkeit verbunden, sich in diesem Stücke nach

Erforderung der Umstände ihrer anzunehmen. Endlich weil die gemeine Ruhe und Sicherheit nichts mehr als der Krieg stöhret §. 881. Mor.); so muß auch die hohe Landes-Obrigkeit weder vor sich ohne dringende Noth Krieg anfangen, noch andern einen anzufangen Anlaß geben. Wir wollen aber bald nach diesem zeigen, was wegen des Krieges zu bedencken nöthig ist.

Nothwendigkeit der Räthe und ihr Unterscheid.

§. 492. Aus allem demjenigen, was bißher von der Regierung der hohen Landes-Obrigkeit beygebracht worden, erhellet, wie viel dazu erfordert wird, wenn ein Land wohl und weißlich regieret werden soll. Da nun nicht möglich ist, daß ein Landes-Herr so viel Verstand und Weißheit hat, daß er alles vor sich zur Gnüge überlegen kan, oder, wenn er auch diese Gabe hätte, dennoch allein so viel nicht überlegen könnte, aus Mangel der Zeit, die darzu erfordert wird; so hat er andere Personen zu Gehülffen nöthig, denen er gewisse Angelegenheiten entweder aus dem gantzem Lande, oder, wenn dasselbe zu weitläufftig ist, nur aus gewissen Provinzen anvertrauet, daß sie dieselben wohl überlegen, ihren Rath darüber mittheilen und zur Verordnung vortragen.

Wer ein Rath heisset.

Weil nun diese Personen Rath ertheilen, was zu thun ist; so werden sie daher die Räthe genennet und nach denen besonderen Angelegenheiten, die sie zu besorgen

haben

haben, in gewisse Classen eingetheilet. Z. E. Die Räthe, welche davor sorgen, daß Recht und Gerechtigkeit im Lande gehandhabet werde, werden *Justiz*-**Räthe**, an einigen Orten auch **Hof-Räthe**, genennet. Die Räthe, welche die Einkünffte des Landes-Herrn besorgen, heissen **Cammer-Räthe**: diejenigen, welche den Handel besorgen, *Commercien*-**Räthe**,: die höchsten, welche überhaupt, was zu Erhaltung des Staats gehöret, besorgen, **geheime Räthe**, auch **geheime Staats-Räthe** und so weiter. Unterweilen verleihet man einem bloß den Titul, aber er hat keine Expedition oder Verrichtung. Und daher nennet man sie zum Unterscheide der andern, die **würckliche Räthe** heissen, **Titular-Räthe**. Unterscheid der Räthe.

§. 493. Weil die Räthe die ihnen vertrauten Angelegenheiten vernünfftig überlegen und, was bey der Sache zu thun ist, der hohen Landes-Obrigkeit eröffnen müssen (§. 492.); so soll man niemanden zu einem wurcklichen Rathe machen, als der die Sachen wohl verstehet und zu expediren geschickt ist, die ihm anvertrauet werden. Z. E. Ein *Justiz*-**Rath** muß verstehen, was recht ist, und sowohl die natürlichen, als bürgerlichen Gesetze inne haben, und auf vorkommende Fälle appliciren können. Ein *Commercien*-**Rath** muß das Manufactur-Wesen und Was man für Personen zu Räthen erwehlen soll. Was ein Justiz-Rath verstehen muß. Was ein Commercien-Rath

wie Handel und Wandel zu befördern, verstehen, und so weiter fort. Und diese heissen verständige und weise Räthe, nehmlich verständig, in so weit sie die Sachen, wovon sie Rath ertheilen sollen, verstehen (§. 227. Mer.), und weise, in so weit sie durch Ueberlegung finden können, was zu thun ist (§. 914 Mer.). Wie nun durch verständige und weise Räthe die Wohlfahrt des Landes befördert werden kan; so wird hingegen durch unverständige und unweise das Land verdorben. Und ist hier wohl zu mercken, daß, woferne die Wohlfahrt des Landes befördert werden soll, die Räthe hauptsächlich in den Stücken verständig und weise seyn müssen, darinnen sie Rath ertheilen sollen. Es kan wohl einer in einer andern Sache sehr verständig und weise seyn, aber nicht in derjenigen, darinnen er Rath ertheilen soll. Und daher wird er doch mit Recht für einen unverständigen und unweisen Rath gehalten, und muß man es bey seinen Rathschlägen wagen, daß Land und Leute verdorben werden. Es ist aber nicht genung, daß die Räthe verstehen, was in sich ereignenden Fällen zum Besten des Landes gereichet, sondern sie müssen auch geneigt seyn dem Landes-Herrn ihren Rath nach ihrem Wissen und Gewissen zu eröffnen und nicht aus allerhand interessirten Absichten entweder verschweigen, was die Wohlfahrt

Räthe sollen verständig u. weise seyn.

Worinnen sie verständig seyn sollen.

Räthe müssen aufrichtig seyn.

fahrt des Landes befördert, oder wohl gar rathen, was Schaden bringet. Weil nun ein Herr sich auf seine Räthe verlassen muß, und also seine gute Intention, die er für das Land heget, ihn nichts hilfft, wenn die Räthe entweder unverständig, oder nicht aufrichtig sind; so sollen keine Personen zu würcklichen Räthen angenommen werden, als die bereits durch vielfältige Proben ihre gute Qualitäten bewiesen haben. Und also können nicht junge Leute zu Räthen angenommen werden, sondern vielmehr diejenigen, welche vorher in andern Bedienungen sich wohl gezeiget haben.

Sollen, ehe sie gewehlet werden, Proben abgeleget haben.

§. 404. Der Raths-Titul gehöret mit unter die Ehren-Titul, und ziehet weiter nichts als einen Rang nach sich. Da man nun niemanden im gemeinen Wesen Titul oder Rang geben soll, als der es verdienet (§. 397.); so soll man auch niemanden zu einem Titular-Rathe machen, als der geschickt ist einen würcklichen Rath abzugeben, oder sonst dem Lande so gute Dienste thut, als wenn er ein würcklicher Rath wäre. Was oben überhaupt von Tituln und Range ausgeführet worden (§ 397.), das läsſet sich auch auf die Titular-Räthe appliciren. Nur ist noch dieses zu erinnern, daß es einem Landes-Herrn selbst nachtheilig ist, und das Ansehen seiner Räthe bey Auswärtigen vergeringert, wenn er unverstän-

Wen man zu einem Titular-Rathe machen soll.

digen und von geringem Stande das Prædicat eines Rathes beyleget, absonderlich wo die Titular-Räthe allzu gemein werden.

Amt zu Untersuchung der Staats-Angelegenheiten im Lande.

§. 495. Weil es aber nicht möglich ist, daß die Räthe, theils wegen ihrer überhäuften Verrichtungen, theils weil sie zu langen und weitläufftigen Ueberlegungen nicht aufgeleget und im Erfinden nicht geübet sind, neue Anstalten zum gemeinen Besten erfinden, oder auch untersuchen, wie weit sich andere bey uns anbringen lassen; so solte man auch ein besonderes Amt haben, welches aus lauter Personen bestünde, die im Nachdencken sehr geübet und in nöthigen Wissenschafften wohl beschlagen wären, damit sie alles, was von weitläufftiger Ueberlegung vorkäme, auf das genaueste untersuchten und überhaupt die zur Verbesserung des Landes nöthige Wahrheiten zu erfinden ihnen angelegen seyn liessen. Da nun die Kunst zu erfinden der höchste Grad der Vollkommenheiten ist, den unser Verstand erreichen kan (§. 304. Mor.) und keine neue Wahrheiten sich anders, als aus einigen, die schon bekandt sind, erfinden lassen (§. 362. Mer.); so können auch keine andere als Grundgelehrte Leute dazu genommen werden und die vorher einige Jahre in andern Raths-Collegiis gesessen und der Sachen, die darinnen vorkommen, dadurch kundig worden. Dem Mangel

Nothwendigkeit desselben.

eines

eines solchen Amtes ist es zuzuschreiben, daß man heute zu Tage so viel fruchtlose und Land-verderbliche Anschläge hin und wieder hat. Unerachtet aber auch die Academie der Wissenschafften alle Einrichtungen, die man in einem Staate hat, sie mögen Policey-Cammer- oder andere Sachen betreffen, so sorgfältig als andere Wahrheiten untersuchen soll (§. 306); so bleibet sie doch von diesem Amte noch unterschieden. Denn sie suchet allgemeine Wahrheiten ohne Application auf einen gewissen Staat: hingegen das Amt, davon ich rede, untersuchet alles in Absicht auf unseren Staat und kan sich der allgemeinen Wahrheiten bedienen, welche die Academie der Wissenschafften erfunden. Wolte man aber auch die Arbeit, von Untersuchung der Staats-Wissenschafften, der Academie der Wissenschafften benehmen, und sie zugleich dem gegenwärtigen Amte zulegen; so kan es mir gleichviel gelten. Wenn nur im Lande geschiehet, was geschehen soll; so mag es verrichten, wer da will. Weil es alles in Absicht auf den Zustand des Landes untersuchen muß; so muß es sich auch des Zustandes im Lande auf das genaueste erkundigen. Bey den Sinesern legten sich vor diesem ihre Weltweisen auf die Staats-Wissenschafften, und wurden an statt dieses Amtes zu Rathgebern von den Königen in wichtigen Ange-

Worinnen man den Mangel desselben empfindet.

Wie es von der Academie der Wissenschafften unterschieden.

Exempel der Sinesern.

Warum politische Wahrheiten Ueberlegung erfordern.

legenheiten gebrauchet, auch von ihnen ihrer hohen Wissenschafft halber hoch und Werth gehalten. Die politischen Wahrheiten sind von einer weitläufftigen Verknüpffung und erfordern dannenhero eine sehr grosse Ueberlegung, wenn man sie gründlich erkennen will, wie ich zum Theil in der Vorrede ausgeführet. Und daher ist es Wunder, daß man auf die Gedancken gerathen kan, als liessen sie sich in einem Augenblicke ausmachen, durch eine kleine Unterredung einiger Personen, die im Erfinden weder Erkäntniß, noch Uebung haben. Wenn man in der Mathematick eine Aufgabe aufgiebet und es giengen einige Leute zusammen, denen die darinnen erfundenen Wahrheiten meistentheils bekandt wären, und fragte einer den andern, was ihn von der Auflösung der Aufgabe deuchte, und man vermeinte dadurch die Auflösung in dem Augenblicke zu finden; so würden die im Erfinden erfahrne Mathematici über die Einfalt dieser Leute lachen. Und gewiß, da man darüber lachen muß, daß vor möglich gehalten wird, was doch augenscheinlich unmöglich ist; so können sich Verständige des Lachens nicht enthalten. Was soll man nun sagen, wenn man siehet, daß man sehr in einander verwirrte und verstreckte Aufgaben, welche die Verbesserung des Staates betreffen, auf eine solche Weise

heraus

herausbringen will. Man muß einen Unterscheid machen, ob etwas durch weitläuffige Ueberlegung zu erfinden, oder zu untersuchen ist, oder ob nur die allgemeinen bereits erkannten Wahrheiten auf einen besonderen Fall anzubringen sind. Zu dem letzten wird ein einiger Schluß erfordert, und kan im Augenblicke ein jeder denselben machen, der die allgemeinen Wahrheiten erkannt, nachdem er den gegenwärtigen Fall mit seinen Umständen erzehlen gehöret, welcher den Untersatz des Schlusses abgiebet (§. 6. c. 4. Log). Allein das erste ist keine Arbeit, die sich so bald und von einem im Erfinden ungeübeten verrichten lässet. Derowegen solte man beyde Verrichtungen wohl von einander unterscheiden. Ich bilde mir ein, daß Plato hierauf gezielet, welcher gesaget; Dasjenige gemeine Wesen würde erst glückseelig seyn, in welchem entweder die Könige philosophirten, oder die Weltweisen regierten, Man muß sich aber hier wohl in acht nehmen, daß man den Nahmen eines Weltweisen niemanden beyleget als demjenigen, der eine solche Erkäntniß besitzet, wie ich ihme zueigene (Proleg. Log. §. 6.). Denn in diesem und keinem anderen Verstande des Wortes ist der Spruch wahr.

Was für Raths-Collegia gehöret.

§. 496. Weil ein König seine Hoff-Staat der Macht des Landes gemäß einrich-

Landesherrliche

Einkünfte und Nothwendigkeit der Gaben damit die Unterthanen zu belegen.

richten muß, damit man seine Majestät oder Macht und Gewalt daraus zu erkennen Anlaß nehmen kan (§. 466.); so müssen ihm dazu gewisse Einkünffte von einigen Landgütern angewiesen werden, welche dem Landes-Herrn als Landes-Herrn eigenthümlich zugehörige Güter seine **Tafel-Güther** genennet werden. Gleichergestalt weil er viele Räthe nöthig hat, und nebst ihnen zu Expedirung dessen, was geschlossen worden, noch viele andere Bediente: diese aber insgesamt durch diese Bedienungen so viel vor sich bringen müssen, als zu einer standmäßigen Versorgung ihrer und der ihrigen (§. 458. 492. 510. Mor.) erfordert wird; so müssen gewisse Einkünffte von dem Lande zu Salarirung der Bedienten ausgesetzet werden. Als die Sineser ihren Staat in der besten Ordnung hatten, waren die Bedienungen alle regul.ret, wieviel derselben seyn solten, und zu einer jeden Bedienung waren gewisse Land-Güther geschlagen, davon derjenige seinen standmäßigen Unterhalt haben konte, der die Bedienung bekleidete. Ausser diesem finden sich noch andere, theils ordentliche, theils ausserordentliche Ausgaben bey den Regierungs-Geschäfften, dazu gleichfals gewisse Einkünffte anzuweisen sind. In solchen Fällen aber, da grosse ausserordentliche Ausgaben vorkommen,

Exempel der Sineser.

müs-

müssen auch ausserordentliche Gaben ausgeschrieben werden. Weil es unmöglich ist, daß im Lande so viel Landgüter ausgesetzet werden, als zu Erhaltung des gantzen Staats in gutem Flor und beständiger Ruhe nöthig wäre, wenn das dazu erforderte Geld bloß daher solte genommen werden; so hat man auf allerhand andere Anlagen zu dencken, wodurch von denen Unterthanen so viel Geld zusammen gebracht wird, als man nöthig hat. Und demnach muß der Landes-Herr Macht und Gewalt haben Anlagen zu machen, und die Gaben von denen, die sie nicht gutwillig geben wollen, durch die Hülffe eintreiben zu lassen (§. 342.).

Nothwendigkeit der Anlagen.

Insgemein setzet man, daß die Gaben solten nach Proportion dessen, was einer im gemeinen Wesen gewinnet, abgetragen werden: allein gleichwie man es nicht aus den ersten Gründen der Politick erweiset; so bin ich auch gewis, daß es sich nicht erweisen lasse, massen, wenn man nach dieser Regel verfähret, viele Fälle vorkommen können, daß einige durch die Gaben gedruckt werden, das ist, daß sie dadurch an ihrer Nahrung zurücke gesetzet werden, oder an nöthigem Unterhalte Mangel leiden müssen. Dieses aber kan in dreyerley Fällen geschehen, einmahl, wenn bey ausserordentlichen Anlagen grosse Gaben zu geben sind, darnach wenn schweere Zeiten kommen, da-

Wie sie einzurichten.

Wenn Gaben einen drucken.

entwe-

entweder die Victualien theuer ſind, oder wenig zu verdienen iſt, und endlich, wenn einige bey ihrem Verdienſte kaum ihr nöthiges Auskommen finden, entweder wenn ſie ſich ihrem Stande nicht nachtheilig aufführen wollen, oder wenn ſie eine ſtarcke Familie zu verſorgen haben. Da man nun im gemeinen Weſen davor ſorgen ſoll, daß die meiſten Menſchen neben einander glückſeelig leben (§. 223.), und alſo niemand durch die Schuld der hohen Landes-Obrigkeit unglückſeelig gemacht wird; der Menſch aber glückſeelig iſt, der in beſtändiger Freude leben kan (§. 52. Mor.) und alſo mehr Vergnügen als Misvergnügen hat (§. 446. Met.); ſo müſſen die Auflagen dergeſtalt eingerichtet werden, daß niemand dadurch an ſeiner Nahrung zurücke geſetzet wird, noch an nöthigem Unterhalte Mangel leiden darf. Denn ſolchergeſtalt findet er keine Urſache über die Gaben zu klagen und dadurch ſein Gemüthe zu beunruhigen, folgends wird er nicht dadurch unglückſelig gemachet. Wer ohne Grund darüber Klage führet und ſein Gemüthe beunruhiget, der hat es nicht dem Landes-Herrn, ſondern ihm ſelbſt zuzuſchreiben. Man hat allerhand Manieren der Contributionen oder Gaben erdacht. Z. E. Man fordert etwas auf gewiſſe Termine von liegenden Gründen, und was ihnen anhängig iſt, und dieſe Gaben

Arten der Consributionen.

ben werden **Steuren** genennet, insonderheit **Land-Steuren**. Man leget etwas auf den Kopff einer jeden Person, und nennet diese Gaben **Kopff-Steuren**, oder auch **Kopff Gelder**. Man lässet etwas geben von allen Victualien und Waaren, die man zur Kleidung und Nothdurfft, auch Bequemlichkeit des Lebens gebrauchet, und heissen diese Gaben **Accise**. Man lässet auch in gewissen Fällen etwas abgeben von dem Vermögen, was einer in beweglichen, unterweilen auch wohl unbeweglichen Gütern besitzet, und diese werden **Vermögens-Steuren** genennet, und so weiter fort. Alle Arten der Gaben zu untersuchen und nach der vorgeschriebenen Art zu reguliren, auch dabey zu beurtheilen, welche unter ihnen die beste sey, oder ob man auch nicht noch eine bequemere Art erfinden könne ausser denen, die bißher gebräuchlich sind, leidet das gegenwärtige Vorhaben nicht. Es ist genung, daß ich den rechten Grund angezeiget, daraus alles muß entschieden werden. Und würden sowohl diese, als andere Materien, die im vorhergehenden abgehandelt worden, zu besonderen Wissenschafften Anlaß geben, wenn man sie ausführlich und gründlich abhandeln solte. Nur erinnere ich noch dieses, daß man in Abtragung der Steuren und Gaben, wie sie Nahmen haben mögen, denen Unterthanen nicht nachsehen muß, damit

Warum in Abtragung der Steuren nicht nachzusehen.

damit sie selbige durch den Verzug sich nicht häuffen lassen und nach diesem durch den Abtrag ruiniret werden: wie leider! heute zu Tage die Erfahrung an gar vielen Orten bezeuget.

Das 7. Caitel.

Von dem Kriege.

§. 497.

Warum man nicht Kriege anfangen, noch dazu Anlaß geben soll.

In jeder Staat ist in Ansehung anderer Staate mit Regenten und Unterthanen zusammen genommen, als eine Person anzusehen (§. 220.), und also verhalten sich zwey derselben gegen einander, wie einzele Personen. Da man nun mit niemanden Krieg anfangen, noch durch Beleidigungen zu einem Kriege Gelegenheit geben soll (§. 882. Mor.); so soll auch kein grosser Herr, der wegen der Macht und Gewalt, die er hat (§. 435. 443.), Kriege anfangen kan, mit andern auswärtigen Staaten einen Krieg anfangen, noch durch Beleidigungen zu Kriegen Anlaß geben. Es erfordert auch dieses das wahre Interesse eines Staates, indem wir schon vorhin gesehen haben, wie nachtheilig der Krieg dem Lande ist (§. 480.). Und erkennet auch jedermann die Regierung eines Landes-Herrn für glückseelig, unter dem das

Land

Land Friede und Ruhe genossen hat. Es ist nicht nöthig, daß ich hier die Beschweerden des Krieges weitläufftig erzehle, indem sie zur Gnüge bekannt sind: wiewohl freylich ein grosser Unterscheid ist, ob der Krieg im Lande, oder ausser dem Lande geführet wird, als in welchem letzteren Falle die Beschweerden aus den ausserordentlichen Steuren, den Werbungen und dem Nachtheile der Handlungen bestehen. Ein Landes-Herr, der keine Lust zum Kriege hat, und den Unterthanen gönnet, daß sie die Früchte des Friedens geniessen, wird ein **Friedliebender Herr** genennet. Weil der Friede der Zustand des gemeinen Wesens ist, da kein auswärtiger Staat es offenbahr beleidiget (§. 880. Mor.); so zeiget ein Friedliebender Herr, daß er für seine Unterthanen sorget, damit ihnen kein Schaden noch Leid zugefüget werde (§. 824. Mor.). Und also beweiset er dadurch Liebe zu seinen Unterthanen (§. 449. Met.).

Wer ein Friedliebender Herr.

§. 498. Zwey Staate verhalten sich gegen einander, wie zwey einzele Personen (§. 497.). Da nun in der natürlichen Freyheit erlaubet ist, sich mit dem andern in Krieg einzulassen, wenn wir den Schaden, den er uns zuwendet, oder zuwenden will, nicht anders abwenden können (§. 882. Mor.); so kan auch ein Landes-Herr sich mit anderen Staaten in Krieg einlassen,

Wenn es zu kriegen erlaubt.

wenn sie seinem Staate Schaden thun, oder Schaden thun wollen, und kein anderes Mittel solchen abzuwenden übrig ist. Und wie abermahls eintzele Personen in der natürlichen Freyheit, wenn sie versichert sind, daß der andere einen Krieg mit ihnen anfangen will und sie solches zu hintertreiben nicht vermögend sind, ihm zuvorkommen und den Anfang machen dürffen; also ist es auch nicht unrecht, daß ein Landes-Herr, wenn er siehet, wie man ihn bekriegen will, und solches zu hintertreiben nicht in seinem Vermögen findet, dem andern zuvorkommet und den Anfang machet. Es wird dadurch wohl freylich der Krieg dem Lande nicht zuträglicher als vorhin: allein es ist alsdenn ein Unglück, das zu vermeiden nicht in unseren Kräften stehet (§. 1002. Met.). Und in solchem Falle muß man keine Klagen führen, wenn der Landes-Herr die zum Kriege nöthige Kosten von den Unterthanen eintreibet, auch von ihnen junge Mannschafft zu Soldaten anwirbet. Und dieses findet noch mehr statt, wenn man gegen den andern, der uns bekrieget, sich wehren muß. Denn gleichwie im natürlichen Stande eintzelen Personen es erlaubet ist, sich gegen den Feind zu wehren, auch wenn es mit Verlust seines Lebens geschehen solte (§. 868. 869. Mor.): also haben auch Potentaten jederzeit das Recht, ja sie sind gar verbun-

Wenn wegen des Krieges nicht Klage zu führen.

verbunden ſich zu wehren, ſo gut als es ihnen immer möglich iſt, wenn ſie von andern bekrieget werden. Es werden auch die Unterthanen die Nothwendigkeit ſolcher Kriege zur Gnüge erkennen, und daher keinen Wiederwillen wider den Landes-Herren bey ſich verſpühren, maſſen derſelbe gehalten iſt ſie zu ſchützen, und es ihnen angenehm ſeyn muß, wenn ſie ſehen, daß ſie von ihm tapffer wider ihre Feinde beſchützet werden.

Was man zu thun, ehe man zum Kriege ſchreitet.

§. 499. Ich habe ſchon anderswo erwieſen (§. 883. Mor.), daß, was von dem Kriege zu ſagen iſt, in wie weit nehmlich derſelbe erlaubet, und wie man ſich dabey zu verhalten habe, woferne man die natürliche Billigkeit, wie ſichs gebühret (§. 221.), nicht aus den Augen ſetzen will, aus demjenigen muß entſchieden werden, was von Abwendung des Schadens (§. 832. 833. Mor.) und dem Widerſtande wider die Feinde (§. 861. 864. 866. Mor.) erwieſen worden. Und alſo iſt nöthig, daß ich hier ſolches ausführlicher zeige. In Abwendung des Schadens ſtehet frey alle Gewalt zu gebrauchen, wenn man den andern nicht anders als durch Gewalt gewinnen kan (§. 833. Mor.). Derowegen wenn kein anderes Mittel übrig iſt den andern dahin zu bringen, daß er von ſeinem Vorſatze uns zu ſchaden abläſſet, als

der Krieg; ſo muß auch der Landes-Herr dieſes Mittel erwehlen, ob er wohl freylich, als ein vernünfftiger Herr, ſchweer daran gehet, theils aus der Liebe, die er gegen andere auswärtige Unterthanen hat, deren Wohlfahrt er ſowohl wünſchet, als die Wohlfahrt der ſeinen (§. 221.), theils aus Liebe gegen ſeine eigene Unterthanen, als die allezeit durch den Krieg beſchweeret werden, wie ſchon vorhin angemercket worden (§. 497.). Hingegen wenn andere Mittel vorhanden ſind; ſo ſiehet man, daß kein zureichender Grund vorhanden, warum man zum Kriege ſchreiten und denen zumahl öffters unſchuldigen Unterthanen des Potentatens, der uns beleidiget, ja auch unſeren eigenen Unterthanen, ein Unglück über den Hals ziehen ſolte. Es ſind aber gelindere Mittel, da man durch Vorſtellungen der Geſandten ſich über die Beleidigung beſchweeret und theils in Güte, theils, wenn die Güte nicht fruchten will, mit Bedrohungen auf gleiche Weiſe zu verfahren, ſie zu endigen ſuchet. Wollen Worte nichts verfangen; ſo kan man auch zur Sache ſchreiten, und, wenn unſere Unterthanen von einem anderen Staate gedruckt werden, es geſchehe auf was für Art und Weiſe es immer mehr wolle, die Unterthanen des beleidigten Theils wieder auf eben eine ſolche Weiſe drucken:

Mittel den Krieg zu verhüten.

wel-

welche der Beleidigung entgegen gesetzte Beleidigung, oder vielmehr ihr ähnliches Verfahren, Repressalien genennet werden. Nehmlich im natürlichen Stande, wo kein Richter ist, der die Sache entscheiden kan, kan man Gewalt mit gleicher Gewalt vertreiben (§. 833. Mor.), und finden alsdenn die Pressalien statt. Da nun die Staate und ihre Oberhäupter, die Potentaten, in der natürlichen Freyheit leben und keinen Richter über sich haben; so sind ihnen auch die Repressalien erlaubet. Denn es wird wohl niemand in Abrede seyn, daß Repressalien ein gelinderes Mittel sind als der Krieg. Gleichwie man aber in der natürlichen Freyheit einen Schiedsmann erwehlen kan, der den Streit, welchen wir mit unserem Gegentheile nicht ausmachen können, entscheidet; also können auch die Staate und Potentaten, als Personen, die in der natürlichen Freyheit leben, andere unpartheyische Potentaten erwehlen, welche die zwischen ihnen schwebende Streitigkeiten entscheiden helfen, und zwar mit dem Gedinge, daß, woferne der eine Theil von dem getroffenen Vergleiche abgehen würde, sie ihn selbst dazu mit anhalten wollen, daß er ihm besser ein Gnüge thue. Nemlich dieses ist nöthig diejenigen, welche sich vergleichen, zu verbinden, daß sie den Vergleich halten (§. 5.

Was Repressalien sind.

Wenn sie statt finden.

Ob man einen Schiedsmann gebrauchen kan.

Mor.). Damit wir aber destoweniger zweiffeln dürffen, daß grosse Herrn dieses zu thun verbunden, und nicht berechtiget sind, ohne dringende Noth zum Verderb ihrer und fremder Unterthanen die Waffen zu ergreiffen; so will ich noch einen Beweiß hieher setzen. Wenn wir wissen, daß ein Feind uns beleidigen wird, wir können aber verhindern, daß es geschiehet, ohne daß wir ihm einigen Schaden zufügen; so sind wir verbunden dasselbe Mittel zu erwehlen, und wäre unrecht, wenn wir ihm einigen Schaden zufügen wolten (§. 861. Mor.). Da nun die Staate mit ihren Ober-Häuptern sich gegen einander verhalten, wie Personen, die in der natürlichen Freyheit leben; so sind sie auch verbunden dergleichen Mittel zu erwehlen. Und findet sich bey ihnen noch ein besonderer Umstand, der bey eintzelen Personen nicht anzutreffen. Nemlich wenn grosse Herren einander zu nahe kommen, und sie es durch Krieg mit einander ausmachen wollen; so trifft es insgemein die Unterthanen, deren Gut und Blut kostet es: die Unterthanen aber sind gemeiniglich unschuldig, haben auch öffters, ja wohl meistens selbst an dem harten Verfahren des Landes-Herrn keinen Gefallen. Es ist aber einem vernünfftigen Potentatenbedencklich, unschuldige ohne Noth zu drucken.

Beweiß, warum nicht gleich zum Kriege zu schreiten.

Wie-

Wiederum, wenn ein Feind nicht das Anſehen haben will, als wenn er uns ohne Urſache beleidigte und daher Gelegenheit an uns ſuchet; ſo ſind wir verbunden uns ſorgfältig in acht zu nehmen, daß wir ihm keine Urſache dazu geben, und ihm in allem, ſo viel möglich iſt, nachgeben (§. 864. Mor.) Da nun die Staaten und Potentaten eben dergleichen Verbindlichkeit gegen einander haben, wie einzele Menſchen; ſo muß auch ein Potentat ſich ſorgfältig in acht nehmen, daß er dem andern, der Gelegenheit an ihm ſuchet, keine Urſache darzu giebet, und ihm vielmehr in allem, ſo viel möglich iſt, nachgeben. Vielleicht werden es einige einem Potentaten für unanſtändig halten dergleichen zu thun, und vermeinen, es erfordere ſeine Majeſtät, daß er zeige, er ſey in dem Stande ſich von niemanden etwas ſagen zu laſſen und dem gleich Trotz zu bieten, der ſich an ihm waget. Allein wir finden, daß dergleichen Einbildungen unter denen Menſchen herrſchen, die ihre Handlungen nicht nach der Vernunfft richten, und an ihnen tadeln wir es. Da nun Potentaten nicht anders als Perſonen anzuſehen ſind, die in der natürlichen Freyheit neben einander leben; ſo muß auch alles bey ihnen tadelhafft ſeyn, was bey Privat-Perſonen in natürlicher Freyheit für tadelhafft gehalten wird.

Wie weit ein Potentat den andern nachgeben ſoll.

Und ich weiß nicht, wie man dieses grossen Herrn zu Ehre auslegen will, daß sie sich wie unvernünfftige Menschen aufführen: hingegen zur Schande deuten, daß sie sich wie vernünfftige bezeigen. Wir finden selbst, daß GOTT, der gröste Potentat und Monarch, sich nach den Regeln der Vernunfft richtet (§. 981. Met.). Wir müssen nicht die Fehler und Gebrechen niedriger Personen zu Tugenden hoher Häupter machen.

Wie man sich im Kriege aufzuführen.

§. 500. Auf eben diese Art lässet sich erweisen, wie man sich im Kriege aufzuführen habe, und wie weit diese oder jene Gewalt auszuüben erlaubet. Nemlich in dem Stande der natürlichen Freyheit und auch im gemeinen Wesen in denen Fällen, wo die natürliche Freyheit uneingeschränckt verblieben, müssen wir uns gegen einen Feind, der Feindseligkeit wider uns auszuüben trachtet, folgendergestalt aufführen. Wenn ein Feind in dem Begriffe ist uns Schaden zu thun, und wir können solches auf keine andere Weise abwenden, als daß wir ihn durch ihm zugefügten Schaden unvermögend machen, seinen Vorsatz zu vollführen; so sind wir verbunden diese Mittel dazu zu gebrauchen: jedoch müssen wir so viel möglich darauf sehen, daß wir nicht durch einen grösseren Schaden zu erhalten suchen, was

wir durch einen kleineren erhalten können (§. 866. Mor.). Da nun die groſſen Herren und Staaten in der natürlichen Freyheit leben, und ſich wie einzele Perſonen gegen einander verhalten, wie ſchon öffters angeführet worden; ſo ſind auch ſie verbunden alle Mittel zu gebrauchen, die ſie zu Abwendung des Schadens, den ihnen auswärtige Feinde zufügen wollen, nöthig befinden: jedoch müſſen auch ſie, ſo viel ihnen möglich iſt, darauf ſehen, daß ſie nicht durch einen gröſſeren Schaden zu erhalten ſuchen, was ſie durch einen kleineren erhalten können. Und eben hieraus erhellet zugleich, daß ſie nicht gehalten ſind, Krieg anzufangen, wenn ſie entweder durch nachdrückliche Vorſtellungen, die ſie durch ihre Abgeſandten können thun laſſen, oder durch Repreſſalien, oder durch Vermittelung anderer Potentaten, die zwiſchen ihnen ſchwebende Streitigkeiten entſcheiden können (§. 499.). Wenn aber kein anderer Weg übrig iſt als der Krieg; ſo ſiehet man doch ferner daraus, daß man nicht mehrere Thätlichkeit ausüben darff, als den hochmüthigen und trotzenden Feind zu bändigen nöthig iſt. Wenn man alſo den Feind in den Stand bringen könnte, daß er einwilligen muß, was wir von ihm begehren und er gutwillig nicht thun will, bloß dadurch daß wir in ſein Land

einfallen und die zum Kriege erforderten Kosten durch Contribution eintreiben; so wäre es zuviel, und ein Kennzeichen der Grausamkeit (§. 877. Mor.), wenn wir die Unterthanen ausplündern und alles verwüsten, auch die Leute gar umbringen wolten. Es ist nicht nöthig mehrere Exempel zu geben: aus den angezeigten Gründen wird ein jeder selbst ausmachen können, was recht und billig ist, und was zur Grausamkeit zu rechnen. Und siehet ein jeder leicht, daß einerley Verfahren im feindlichen Lande bald der Billigkeit gemäß ist, bald aber als Grausamkeit muß angesehen werden. Nemlich es kommet allzeit an auf die Absicht, die man dabey hat, und wie weit dieselbe dazu nöthig ist, daß wir den Feind in den Stand setzen, wo er von seinem Vorsatze uns zu schaden ablassen muß.

Grund der Friedens-Tractaten.

§. 5. Da Kriege viel Geld und Volck kosten; so setzet derjenige, welcher den Krieg anfänget, oder unvermeidlichen Anlaß dazu giebet, den andern dadurch in grossen Schaden. Nun ist ein jeder verbunden den andern den Schaden zu ersetzen, den er verursachet (§. 825. Mor.). Derowegen da Potentaten gegen einander sich wie einzele Personen verhalten (§. 497.); so ist auch derjenige, welcher den Krieg anfängt oder unvermeidlichen Anlaß dazu giebet, verbunden

dem

dem andern den Schaden, den er durch den Krieg an Volck und Gelde erlitten, zu ersetzen. Und auf diesem Grunde, nebst dem Vergleiche wegen der streitigen Puncte, darüber man krieget, beruhen die Friedens-Tractaten. Wenn man demnach dieselbe der Vernunfft und natürlichen Billigkeit gemäß einrichten soll; so muß man demjenigen Theile, der bißher von dem andern Unrecht leiden müssen, zu seinem Rechte und dabey zugleich zu Ersetzung des verursachten Schadens verhelffen. Es ist wohl freylich wahr, daß, da Potentaten keinen Oberen über sich haben, der sie, wie im gemeinen Wesen der Richter die streitigen Partheyen, zwingen kan zu thun, was recht ist, man wegen der Hartnäckigkeit des andern, der nicht nachgeben will, wo er soll, sondern auf seine Macht trotzet, nicht allzeit erhalten kan, was recht und billig ist; allein wenn man gleich aus Noth von seinem Rechte abweichen muß und sich Unrecht muß thun lassen, weil man es selbst abzuwenden nicht in seinem Vermögen findet; so wird doch dadurch nicht Recht, was der andere thut.

§. 502. Da nun der Krieg eine so beschweerliche Sache ist und das Land dadurch wenn es im besten Flore sich befindet, auf einmahl in das äusserste Verderben gesetzet wer-

Wie man sich vor dem Kriege in acht nimmet.

werden kan; so hat man auch bey Zeiten alle nöthige Anstalten wider den Krieg zu machen. Wenn man seinen Staat mächtig machet (§. 459,); so wird sich niemand leicht an uns wagen: mit Mächtigen waget man es nicht gerne. Wenn man mit mächtigen Potentaten und Staaten in eine Bündniß tritt, dergestalt, daß man einander verspricht wider den Anfall seiner Feinde beyzustehen; so ist es eben so viel, als wenn man seinen Staat um so viel mächtiger gemacht hätte, als man sich Hülffe von seinen Bunds-Genossen versprechen kan. Derowegen was man durch eigene Macht ausrichtet, das richtet man auch durch Bündnisse mit andern aus. Gleichwie aber jedermann verbunden ist, sein Versprechen zu halten (§. 1004. Mor.); also muß auch ein jeder den Bund halten, den er mit andern aufgerichtet. Und ausser dieser natürlichen Verbündlichkeit erfordert es auch das Staats-Interesse. Denn wenn wir unsern Bund nicht halten; so werden nicht allein unsere Bunds-Genossen ihn wieder nicht halten, sondern wir werden auch nach diesem nicht leicht wieder einen finden, der sich mit uns in ein Bündniß einzulassen Lust hat: wenigstens wird man uns nicht viel zutrauen. Es verlieret demnach ein grosser Herr, wenn er wider seinen Bund handelt,

§.

Warum Bündnisse zu halten.

helt, den er mit andern aufgerichtet, seinen Glauben. Man siehet aber aus diesem Exempel, wie weit man auf das Staats-Interesse zu sehen hat, nemlich es muß niemahls wider die natürliche Billigkeit befördert werden, welches auch überhaupt daraus abzunehmen, weil sich die Potentaten und Staaten gegen einander wie eintzele Personen verhalten, und also auch in Beförderung dieses Interesses diejenigen Regeln gelten müssen, die eintzele Personen unter einander zu beobachten haben. Damit der Feind, welcher uns den Krieg ankündiget, nicht nach Gefallen gleich ins Land eindringen und es nach seinem Willkühr brandschatzen kan; so müssen überall an den Gräntzen Festungen erbauet werden: auch müssen auf gleiche Weise die wichtigsten Städte im Lande fortificiret werden. Endlich damit man in Krieges-Zeiten nicht durch Verzug dem Feinde einen Vortheil überlässet, auch der Krieg einem nicht so schweer ankommet; so müssen bey Friedens-Zeiten die Zeug-Häuser mit Geschütze und anderen Zugehöre versehen, auch einige Soldaten beständig auf den Beinen gehalten werden, damit man nicht mit gantz ungeübten sich so gleich ins Feld wagen darf. Wie man es aber einzurichten habe, daß dadurch das Land nicht beschweeret werde, lassen wir

Wie weit auf das Staats-Interesse zu sehen.

Nothwendigkeit der Festungen.

Zurüstung zum Kriege bey Friedens-Zeiten.

vor dieſes mahl nebſt verſchiedenen andern Puncten, die man hieher ziehen könnte, biß zu einer anderen Gelegenheit aufgeſetzet.

Wie man dem Lande das herunter kommen wieder aufhilfft.

§. 503. Man könnte zwar auch noch fragen, wie einem gemeinen Weſen, daß durch den Krieg, oder auf andere Weiſe herunter kommen, wieder aufzuhelffen ſey. Allein es iſt nicht nöthig, daß wir weitläufftig hierauf antworten. Denn da wir alles durchgegangen, was zur Einrichtung des gemeinen Weſens gehöret (§. 273. & ſeqq.) und worauf bey einer klugen und vernünfftigen Regierung zu ſehen (§. 467. & ſeqq.); ſo findet man darinnen zugleich, wie dem Lande wieder aufgeholffen wird. Denn wenn es im Lande ſchlimm worden, daß die Geſetze und gute Anſtalten zu Grunde gegangen; ſo muß man dieſelben wieder erneuren. Finden ſich übele Anſtalten darinnen, die durch Unverſtand und Eigennutz der Räthe, oder aus anderen Urſachen unter einer übelen Regierung, gemacht worden; ſo muß man ſie abſchaffen, oder nach Befinden der Umſtände ändern, daß ſie dem Lande nicht nachtheilig bleiben. Iſt das Land durch Krieg und Theurung arm und dadurch der Staat entkräfftet worden (§. 459.); ſo muß man die Mittel dazu erwehlen, die oben vorgeſchrieben worden, das Geld nicht allein im Lande zu erhalten (§. 476. & ſeqq.), ſon-

ſondern auch hauptſächlich herein zu ziehen (§. 485. & ſeqq.). Und alſo ſiehet man, daß alles, was in dieſem Stücke dienlich iſt, aus dem vorhergehenden kan verſtanden werden. Nur iſt noch dieſes zu mercken, daß, wo man eine Aenderung treffen will, man von dem gegenwärtigen Zuſtande ſo viel unverändert laſſen muß, als nur immer angehen will. Je weniger man Aenderung vornehmen darf, je beſſer iſt es. Die Urſachen ſind nicht ſchweer zu errathen. Im gemeinen Weſen iſt alles auf eine wunderbahre Weiſe mit einander verknüpfft, dergeſtalt, daß, wenn etwas geändert wird, die Aenderung mit der Zeit auch faſt in allen übrigen Dingen ſich zeiget. Da es nun eine ſehr groſſe Ueberlegung erforderte, woferne man alles vorher ſehen wolte, was die getroffene Veränderung in dieſem, oder jenem Stücke nach ſich ziehen werde; ſo iſt es freylich rathſamer, daß man von dem gegenwärtigen Zuſtande ſo viel behält, als ohne groſſen Nachtheil des Landes verbleiben kan, wenn man bereits aus der Erfahrung erkannt, daß dieſes in anderen Stücken eben nichts verderbliches nach ſich ziehet. Und eben deswegen weil man insgemein gantz aus den Augen ſetzet, was eine getroffene Aenderung in einem Stücke wegen der beſtändigen Verknüpffung der Dinge

Wie es mit Veränderungen zu halten.

Warum Aenderungen leicht mißlingen.

ge für veränderliches in anderen Stücken nach sich ziehet; so pfleget es öffters zu geschehen, daß die Aenderungen mißlingen, und hat man daher längst überhaupt aus der Erfahrung angemercket: Alle Veränderung sey gefährlich. Und eben daher sind sie auch den Unterthanen verhasset, und man verursachet dadurch viele Bewegung in ihren Gemüthern. Es ist demnach am allerbesten, daß man dem Verderben des Landes zuvor komme, und so viel in unserer Gewalt stehet, solches zu hintertreiben suchen. Hieher gehöret, daß man über den Gesetzen und guten Anstalten steif und feste hält, damit nicht durch Nachsehen eine Unordnung einreissen kan: daß man dem einreissenden Uebel bey Zeiten vorbeuget, und nichts schlimmers zulässet, als wenn man es zu hindern selbst Uebels thun und mehr Gutes in einem andern Theile dadurch hindern müste, als man hier beförderte: daß man nicht ohne dringende Noth und genugsame Ueberlegung eine Aenderung vornehme: daß man endlich wieder theure Zeiten, Pest und Krieg, als die drey Haupt-Verderber des Landes, gute Anstalten mache. Da nun aber von allen diesen Puncten im vorhergehenden ausführlich gehandelt worden; so können wir es vor diesesmahl hierbey bewenden lassen.

Wie dem Verderben des Landes vorzukommen.

§. 504.

§. 504. Weil es aber sehr schweer ist, dem Uebel wieder abzuhelffen, wenn es einmahl eingerissen; so muß man im gemeinen Wesen fleißig auf alles acht haben, und, wo sich was bedenckliches hervor thut, demselben bey Zeiten abzuhelffen suchen. Würde nun ein besonderes Amt aufgerichtet, welches alles auf das genaueste untersuchte, was dem Lande vorträglich, oder schädlich ist (§. 495.); so könnte man auch demselben die Aufsicht über das Land auftragen, und müsten Anstalten gemacht werden, dadurch es jederzeit hinter den wahren Zustand des Landes in allen Stücken an allen Orten kommen könnte. Gleichwie ich aber im vorhergehenden meistentheils nur die Gründe gezeiget, worauf die Sache ankommt und die völlige Ausführung zu anderer Zeit ausgesetzet, auch anderen überlassen, welche diese Wissenschafften in Aufnahme zu bringen sich möchten angelegen seyn lassen: also wird es auch hier nach meiner gegenwärtigen Absicht, da ich einen Liebhaber der Politick bloß in den Stand setzen will bey vorkommenden Falle jederzeit den rechten Grund der Sache zu finden, genung seyn zu zeigen, worauf man zu sehen hat, wenn man dem Verderben des Landes zuvorkommen will. Man muß demnach einen Unterscheid machen unter denen Dingen, die

Besondere Vorsicht für das Land.

Wem sie aufzutragen.

Wie sie auszuüben.

ledig-

lediglich in unserer Gewalt stehen, und unter denen, die entweder gantz von dem Unglück dependiren, oder doch nicht völlig, oder auch nicht allezeit in unserer Gewalt sind. In die letzte Classe rechne ich die drey grosse Land-Plagen, Pest, Hunger und Krieg: in der anderen kommet es entweder auf die übele Regierung im Lande, oder auf das unrechte Verhalten der Unterthanen an. Wollen wir der Pest und anstekkenden Kranckheiten steuren, so viel an uns ist; so müssen wir alles sorgfältig in acht nehmen, was von den Anstalten wider die Pest und andere Kranckheiten, sowohl wie sie zu verhüten (§. 379.), als wie ihnen zu steuren (§. 380.), weitläufftig ausgeführet worden. Und damit man auch die Gefährlichkeit, welche dem Lande daraus erwächset, mehr in seine Gewalt bekommet, als sie bißher darinnen ist; so hat die Academie der Wissenschafften diese hierzu dienliche Wahrheiten zu untersuchen (§. 309.), welche nach diesem entweder von ihr selbst (§. 306.), oder durch das Amt, dem die Untersuchung dessen, was zu dem Besten des Landes gereichet, aufgetragen worden (§. 495.), zum Besten des Landes angewendet werden. Theurung entstehet aus Mißwachs: den Mißwachs aber zu verhüten ist wohl am allerwenigsten in unserer Gewalt, indem wir

die

die Witterung, davon er herrühret, nicht nach unserem Gefallen ändern können. Allein Theurung ist doch nicht allezeit bey Mißwachs nöthig. Zum wenigsten hat man hier zu beobachten, was vorhin (§. 481.) vorgeschrieben worden, daß die Armen durch die Theurung in ihrer Nahrung nicht zurücke gesetzet werden, und die von Mittel-Stande dadurch gar verarmen. Wie weit man den Krieg abzuhalten verbunden und von dem Lande abwenden kan, ist gleichfals schon im vorhergehenden (§. 497. 499.) angezeiget worden. Da wir ihn aber zur Zeit noch nicht in allen Fällen vermeiden können; so hat man doch darauf zu sehen, daß er nicht in unserem Lande geführet, und die Verwüstung des Landes, so viel als immer möglich ist, abgewendet werde. Bey der übelen Regierung kommet es entweder auf den Herrn an, oder auf seine Räthe und die Unter-Obrigkeiten. Was die Person des Herrn betrifft; so kan, wie bey allen Menschen, also auch bey ihm eine gute Auferziehung sehr viel thun. Auch stehet viel zu gewinnen, wenn diejenigen, welche es mit dem Lande ehrlich meinen, sich vor andern in seine Gnade setzen. Wie man verhüten kan, daß nicht Räthe und Unter-Obrigkeiten das Land verderben, lässet sich aus dem entscheiden, was von beyden (§. 470.

493.) beygebracht worden, und können Anſtalten gemacht werden, dadurch man erfähret, was für Klagen und Beſchweerden über ſie im Lande geführet werden, auch dann ferner zu unterſuchen, wie weit dieſe Klagen gegründet ſind. Unterthanen verderben meiſtentheils das Land durch ihre Trägheit und Wolluſt, denn dadurch bleiben die Commercien liegen, und wird wieder liederlich durchgebracht, was man erworben. Weil ich aber auch ſchon gewieſen, wie man es mit Handel und Wandel im gemeinen Weſen zu halten hat (§. 488.), und wie man der verderblichen Wolluſt (§. 384.) und dem Müßiggange (§. 283) ſteuren ſoll; ſo wird ſich auch daraus verſtehen laſſen, wie man zu verhüten hat, daß nicht das Land durch die übele Aufführung der Unterthanen verdorben werde.

Register,

Darinnen die vornehmsten Sachen nach den §§. zu finden.

A.

Ansichten des gemeinen Wesens, 214
Abzugs-Gelder, 483
Academien. Erklärung, Nothwendigkeit und Arten, 284
Academie der Künste. Ihre Nothwendigkeit, 310 Verrichtungen, 311 312
Academie der Wissenschaften. Ihre Nothwendigkeit, 299. Absichten, 300 Verrichtungen, 300. 302 & seqq. Mitglieder, 301 Präsident, 308. Nutzen, 309. Was sie bey Gesetzen zu thun hat, 412
Ackerbau. Was deswegen anzuordnen, 386
Aerzte. Wie man verständige erhält, 380
Aeusserliche Zucht. Worinnen sie bestehet, 356
Allmosen. Was deswegen zu verordnen 385. besondere Art derselben, 383. 385
Allmosen-Amt. 385
Amt zu Untersuchung der Staats-Angelegenheiten. Wie es beschaffen seyn soll, 495. Unterscheid von der Academie der Wissenschaften, 495
Ansehen des Staates woher es kommt, 460
Apothecke. Was dabey anzuordnen, 380
Appellation, 469. Nutzen derselben, 469 Was dabey zu beobachten, 469
Appelliren, 469
Arbeit. Woher so vielerley kommet, 384. Wie man Kinder Lust dazu machet, 104. Wie sie einem jeden zu verschaffen, 282. 283 was wegen übermäßiger zu verordnen, 377
Arbeit-Häuser, 385
Aristocratie Erklärung 235 ihre Möglichkeit 250 Vortheile, 260. Ungemach 261
Armen-Häuser, 385
Armen-Schulen, 385
Armuth. Wie sie abzuwenden, 396
Arten des gemeinen Wesens. Welche die beste 223
Artzeney-Kunst. Wie sie zu verbessern, 309
Atheisten. Warum sie nicht zu dulden, 368 369

Atheisterey. Warum man niemanden deswegen verdächtig machen soll, 368 was sie schadet, 369
Auge. Dessen Ergötzlichkeiten, 390
Ausflüchte. Wie sie bey Gesetzen zu hintertreiben, 411

B.

Baumeister Academie, 284
Bau Ordnung. Wie sie einzurichten, 388
Bedienungen. An wen man sie geben soll 334. Wer sie vergeben soll, 444 Was bey dem Vergeben in acht zu nehmen, 475
Bergwercke. Was sie für Nutzen schaffen, 485
Beschimpfung. Wie sie zu bestraffen, 398
Betteln Was für Anstalten deswegen zu machen, 281 385
Betrübniß soll von Kindern den Eltern nicht zugefüget werden, 137
Betrug. Was er bey Heyrathen schadet, 68
Bevölckerung eines Staates, 274. 275
Beyschlaf. Ob er der bloßen Lust halber erlaubet, 23 ob mit einer schwangeren Frauen, 27. was er für Lust gewähret, 37. und für Verdruß nach sich ziehet, 37
Bücher. Wie man gute erhalten und die schlechten ausrotten soll, 309. Welche zur Tugend-Ubung nöthig, 317
Bund, 512
Bürgerliche Gerichte 469
Bürgerliche Gesetze Erklärung, 404 Nothwendigkeit, 401. ob sie der Vernunft gemäß eingeführet werden, 401. wie weit sie von den natürlichen unterschieden, 401 402
Bürgerliche Sachen, 469
Bürgerliche Verbindlichkeit. Worauf sie gehet, 356
Bürgschaften Was davon zu verordnen, 337. Bürgerliche Gesetze davon, 427
Brunst ist übel zu tilgen, 36

C.

Caffee Häuser. Wie sie zum Gebrauch der Gelehrten einzurichten, 296
Cammer Räthe, 490
Caution, 364
Ceremonien. Was sie bey

Straffe

Straffe für eine Kraft beylegen, 355
Ceremonien bey der Execution eines Uebelthäters, 354 bey dem Gottesdienste, 325 421
Civil-Gerichte, 469
Civil Jurisdiction. 469
Civil Sachen, 469. worauf es bey ihrer Entscheidung ankommet, 470
Commercien-Rath, 493
Comödianten. Was sie für Geschicklichkeit besitzen müssen, 328. ob sie zu dulten, 482
Comödien. Wenn sie schädlich sind, 329. was davon im gemeinen Wesen zu veranstalten, 328. ihr Nutzen, 328
Confrontation. Wenn sie nöthig, 365
Criminal-Gerichte, 469
Criminal-Jurisdiction. 469
Criminal-Sachen. Worauf es bey ihrer Entscheidung ankommet, 470

D.

Danckbarkeit der Kinder gegen die Eltern, 127 wie sie dazu gebracht werden, 128. gegen Vormünder, 156. gegen die Herrschafft. 180
Democratie. Erklärung, 236. woher sie kommen, 253
Deutliche Begriffe. Vorbereitung dazu, 89. Leitung dazu, 90
Diener. Erklärung, 162
Duelle. Warum sie zu bestraffen, 373. Warum sie höchst ungereimet, 374. wie man sich davor in acht zu nehmen, 375

E.

Ehe Was sie scheidet, 49 wenn sie glück und unglückselig ist, 63. 64. 65. Warum so wenige gerathen, 68
Ehebruch. Erklärung, 26. ob er zuläßig, 26. ob er die Ehe scheidet, 49
Ehefrau. Erklärung 16, ob auch sie erwerben soll, 53. 54
Eheherr. Erklärung, 16
Eheleute. Ob sie keusch und züchtig seyn sollen, 33. ob sie nach ihrem Gefallen von einander gehen können, 45. warum sie einander hülffreiche Hand leisten sollen, 52. was eines dem andern von seinen Gütern vermachen soll, 79. wie weit sie als eine Person anzusehen, 56. wie

ſie ſich gegen einander verhalten ſollen, 57
Eheſtand. Erklärung, 16 Nothwendigkeit, 20. 21. Arten, 21. gemeiner Irrthum davon, 22. wie lange er währen ſoll, 43, 44. wer darinnen erwerben ſoll, 53. wie Einigkeit darinnen zu erhalten, 62 wenn er ſeinen Anfang nimmet, 64. wer die Herrſchafft haben ſoll, 58
Ehrbahr. Erklärung, 471
Ehre Wie Kinder anzuhalten jedermann zu ehren, 113. wie ſie Eltern ehren ſollen, 135. was der Ehre wegen zu verordnen, 397
Einbildungs-Krafft. Wie Eltern bey den Kindern davor zu ſorgen, 86
Einigkeit im Eheſtande. wie ſie zu erhalten, 59. 62
Einkünffte des Landes, Herrn, 496
Einſamkeit. Warum Menſchen nicht darinnen leben können, aber wohl Thiere, 1
Eltern. Grund ihrer Pflichten gegen die Kinder, 81. wie ſie die Kinder zu verſorgen haben 83 Wie ſie für die Seele der Kinder zu ſorgen haben 86. & ſeqq. Wie ſie Kindern ein gutes Exempel geben ſollen, 102 warum ihre Macht haben Kindern zu befehlen, 120 Wie ſie nach ihrem Tode für ihre Kinder zu ſorgen, 124 Was ſie in Erwegung eines frühzeitigen Todes-Falles zu thun haben, 143
Erbſchafften. Bürgerliche Geſetze davon, 428
Ergötzlichkeiten der Studirenden, 296
Erkäntniß. Wie ſie Kindern beyzubringen, 88. & ſqq.
Erkäntniß GOttes. Warum Kinder dazu anzuführen, 116. Wie im gemeinen Weſen davor zu ſorgen, 319
Eyd. Wie Obrigkeit dadurch zu verbinden, 439 wie Unterthanen dadurch zu verbinden, 465. wie weit er bey der Inquiſition zu gebrauchen, 365
Eyd der Treue, 465
Exercitien **Meiſter.** Wie es mit ihnen zu halten, 382
Exempel. Nutzen in Tilgung der Geilheit, 38

F.

Fabeln. Was ſie in Tilgung der Geilheit nutzen

tzen, 38. welche Kindern zu erzehlen sind, 103
Fahren. Wie für dessen Sicherheit zu sorgen, 383
Feldherr. Dessen Nothwendigkeit, 447
Festtage Ihre Nothwendigkeit, 320. welche Zeit dazu auszusetzen 324 wie sie zu feyren, 324 ihr Unterscheid, 326
Feuer-Ordnung. Wie sie einzurichten, 388
Feyer Tage. Wer sie bestimmen soll, 421
Figuren. Wie sie zu Erlangung deutlicher Begriffe dienen, 90
Fleiß des Gesindes, 167
Frau Erklärung, 162
Fremde. Wenn sie den Einheimischen nachzusetzen, 219
Freye Republick, 262
Freyheit, die Wahrheit zu bekennen, 304
Friedens-Tracktaten. Grund derselben, 511
Friedliebender Herr 497
Fundamental-Gesetze eines Staates. Erklärung, 438. Wie Obrigkeit dazu zu verbinden, 439
Furcht der Kinder gegen die Eltern 130. für Vormündern, 158. des Gesindes für der Herrschaft, 179
Furcht GOttes ist Obrigkeiten nothwendig, 439

G.

Gaben. Wie sie von den Unterthanen abzufordern, 496
Garten-Bau. Was deswegen anzuordnen, 386
Gebäude. Warum sie schön zu erbauen, 388
Gedächtniß. Wie Eltern bey den Kindern davor zu sorgen, 86
Geben. Wie für dessen Sicherheit zu sorgen, 383
Geheime-Räthe, 490
Gehorsam Erklärung, 124 wie weit Kinder gehorchen sollen, 124. 125. wie sie dazu willig werden, 126
Gehorsam der Unterthanen. Wie er beschaffen seyn soll, 433
Geilheit. Erklärung, 28 warum sie unrecht, 28. ihre Arten, 29. was für Handlungen ihr zu Gefallen zu unterlassen, 30 was für Verdruß daraus erwächst, 37
Geld. Wie man Kinder lehren soll damit umzugehen, 110. wie im Ausleihen Sicherheit zu verschaffen 336 was wegen der Einwendung

des nicht gezahlten Geldes zu verordnen, 425. wie zu verhüten, daß es nicht aus dem Lande komme, 476 & ſq. wie es ins Land zu bringen, 485. wie man macht, daß es wohl rouliret. 487

Gemeine Wohlfahrt Weñ ſie der beſonderen vorzuziehen, 12. wie weit ſie ſich erſtrecket, 13

Gemeines Weſen. Nothwendigkeit derſelben, 210 Erklärung, 213. Abſicht, 214. Haupt Geſetz, 215. Pflichten darinnen, 216. 217 Einrichtung deſſelben, 222. welche Art die beſte, 223. was man darinnen nicht zu dulten, 217. wie es anzuſehen, 220 Grund des Rechtens zwiſchen Verſchiedenen, 221. worauf in deſſen Einrichtung zu ſehen, 272

Gerichte Ihre Nothwendigkeit, 469. Unterſcheid, 469

Gerichts-Stätte. wo ſie liegen ſoll, 351. ihre Beſchaffenheit, 353

Geruch. Was deswegen zu verordnen, 392

Geſchencke Was deswegen zu verordnen, 396

Geſchmack Was deswegen zu veranſtalten, 393

Geſellſchafft Erklärung, 2. ihre Wohlfahrt und Abſicht, 3. 4. was bey ihnen recht und unrecht iſt, 5. Hauptgeſetze derſelben, 11. wodurch ſie unterſchieden werden, 15. wie ſie einzurichten, 4. & ſeqq. wieweit eine der andern verbunden, 14. wie lange man darinnen verbleiben darf, 7. 8. 9.

Geſinde. Wie es der Herrſchaft Güte anzunehmen, 170. Deſſen Pflicht gegen die Herrſchaft, 163. & ſq. wie lange es in Dienſten bleiben muß, 164 166. warum man es nicht vor der Zeit abſchaffen ſoll, 165. wie weit es nichts vor ſich thun ſoll, 172. wie es ſeine Geſundheit in acht nehmen ſoll, 178 wie es der Herrſchaft Nutzen ſuchen ſoll, 182. 183. wie zu verhüten, daß es die Auferziehung der Kinder nicht ſchweer machet, 199 auch ſelbſt von den Kindern nicht verdorben wird, 200. wie es ſich gegen die Kinder aufführen ſoll, 199

Geſetze. Was die Landes-Obrigkeit dabey zu beobachten, 468. & ſeqq. wer Rath dazu geben ſoll, 406

mit was für Vorsichtigkeit sie zu geben, 419. ihre Materie, 420. & seqq.
Gesetze der Natur. Wie man sich in einer Gesellschaft darnach zu richten, 5. wie seine Beobachtung im gemeinen Wesen zu befördern, 227. was es in der Politick nutzet, 228
Gesetze auf besondere Fälle, 418
Gesetze. Wie sie bekannt gemacht werden, 415. wie man sie nach und nach verbessert, 412. Vorsichtigkeit bey Einführung der fremden, 413. warum darüber fest zu halten, 409 wenn man sie kan eingehen lassen, 410. wie Ausflüchte zu vermeiden, 411.
Gesetzgeber im gemeinen Wesen, 405
Gewalt. Erklärung, 435. welche die höchste ist, 441. wie sie in jedem gemeinen Wesen beschaffen, 451. ob sie in allen Staaten einerley, 456. ob ein König so viel hat, als der andere, 457
Gewalt der Obrigkeit. Erklärung, 435. Unterscheid, 436 ob man sie einschränken soll, 437. wie sie befestiget wird, 465
Gewalt über Tod und Leben, 442
Gewohnheiten. Wie böse bey den Kindern zu verhüten, 98
Glückseeligkeit. Wie sie im gemeinen Wesen befördert wird, 227. was die Academie der Wissenschaften dazu beyträget, 309
Glückseeligkeit der Unterthanen. Wie Obrigkeiten darauf zu sehen, 245
Glücks-Töpffer. 482
Gebrechlichkeit des Leibes. Wie sie zu verhüten, 383
Gottesdienst. Was für Ceremonien dabey nöthig, 325. Gesetze davon, 421. warum man ihn nicht soll versäumen lassen, 421. warum man dessen Verächter nicht dulden soll, 421. wie im gemeinen Wesen davor zu sorgen, 319. 320
Gottseligkeit. Warum Kinder dazu anzuführen, 115
Grund Gesetze eines Staates Erklärung, 438 wie die Obrigkeit dazu zu verbinden, 439
Güter der Frauen. Wem der Genuß davon gehöret, 53

H.

Handel. Wie er in Aufnahme zubringen, 588
Handwerck. Was die Academie der Wissenschaften dabey zu thun hat 305. was bey ihnen die Stelle der Academie der Künste vertritt, 313 wie im gemeinen Wesen davor zu sorgen, 315
Handwercks-Schulen. Wie sie beschaffen seyn sollen, 314
Haupt-Gesetze des gemeinen Wesens, 215
Haus. Erklärung, 192 Grund der Pflichten darinnen, 193. Arten derselben, 194 warum keines allein vor sich bestehen kan, 210.212
Haus-Genossen. Warum sie Fremden vorzuziehen, 206. ihre Pflicht gegen den Haus-Vater und die Haus-Mutter, 208
Haus-Mutter. Erklärung, 192. wie sie das Ansehen des Haus-Vaters erhalten soll, 196 wie sie dem Haus-Vater unterthänig seyn soll, 195 196. ihre Sorgfalt im Haus-Wesen, 204
Haus-Vater. Erklärung, 192. seine Pflichten, 197. seine Herrschaft, 195. wie er für das Ansehen der Haus-Mutter sorgen soll, 197 wie er Ordnung im Hause machen, 201. und darüber halten soll, 202
Herr. Erklärung, 162
Herrschaft. Ihre Pflicht gegen das Gesinde, 163 wie sie sich gegen fleißiges und williges Gesinde zu bezeigen, 169. was sie dem Gesinde nicht zumuthen soll, 173 wie sie sich bey vielen Gesinde zu verhalten, 173. wie sie das Gesinde zu ihren Diensten anhalten soll 175 ob sie über das Gesinde sich ereiffern soll, 167. wie sie das Gesinde im Essen und Trincken halten soll, 177 wie sie für die Wohlfahrt des Gesindes sorgen soll, 179
Herrschaft des Haus-Vaters, 195
Herrschaft im Ehestande, 58
Herrschafftliche Gesellschafft. Erklärung, 162 was ihre Erkäntniß nutzet, 191
Heyrath. Wenn man eine geschwängerte Person heyrathen soll, 40. welche Personen heyrathen dürfen,

fen, 22. worauf man dabey zu ſehen, 67. Gefährlichkeit deſſelben, 70
Heyrathen in fremde Länder 483
Hiſtorie. Welche Kindern zu erzehlen ſind, 103
Hiſtorie der Gelehrten. Von wem ſie zu hoffen, 309
Hof-Prediger. Ihr Amt, 439 Ihr Anſehen, 439
Hof-Räthe, 492
Hof-Staat. Wie ſie einzurichten, 466
Hoſpitäler, 385
Hottentotten ſuchen keine Luſt in Begreiffung der Brüſte, 37. warum bey ihnen die Atheiſterey nicht ſchädlich, 369
Hülffe. Erklärung, 341 wo ſie zu gebrauchen, 342
Huldigung, 465
Hurerey Erklärung, ob ſie unzuläßig, 26
Huren-Lohn. Ob er erlaubet, 39

I.

Inquiſit. Wie ſich ein Richter gegen ihn aufzuführen, 471
Inwohner des Landes. Wie zu machen, daß ſie nicht aus dem Lande gehen, 438
Irrthum. Ob man ihn ſtrafen kan, 359. 360. ob er nothwendig ſey, 360
Irrthümer. Warum Kinder davor zu verwahren, 94
Irrthümer ausbreite. Wie dieſes zu beſtraffen, 361
Juſtiz Räthe, 492. 493
Jurisdiction, 469

K.

Kauffen. Was deswegen zu veranſtalten, 331
Kebs-Weiber. Erklärung, 50 ob ſie erlaubet, 50. 51
Keuſcher. Was für Laſter er fliehen ſoll, 34
Keuſchheit. Erklärung, 31 Mittel 35 warum ſie eine ſchweere Tugend, 36 wie man ſich dazu gewöhnet, 37. warum man von Jugend auf dazu zu gewöhnen, 37
Kinder. Warum ſie nicht auſſer der Ehe zu erzeugen, 16. 20. 21. Grund ihrer Pflichten gegen die Eltern, 81. 82. Wie ihre Erzeugung dem Geſetze der Natur gemäß, 17. warum man ſie aufzuerziehen verbunden, 18. warum man

man ſie nichts Böſes und Unanſtändiges ſoll ſehen laſſen 101. wie ſie das Beſte der Eltern befördern ſollen, 138 139. wie lange unſre Pflichten gegen die Eltern dauret, 240. wie ſie ſich gegen das Geſinde aufführen ſollen, 200
Kinder-Hoſpitäler, 385
Kirche. Erklärung, 320 Nothwendigkeit, 320. 321. wie ſie zu erbauen, 322 ob ſie prächtig ſeyn ſollen, 323. was ihr Putz nutzet, 323
Kirchen-Bau. Gründe ſeiner Regeln, 322
Kirchen-Regiment. 440
Kleidung. Wie davor zu ſorgen, 384
Klugheit. Wie man die Kinder dazu bringen ſoll, 109
Knabenſchänderey. Erklärung, 25. ob ſie dem Geſetze der Natur zuwider, 25. ob ſie mit der Sodomiterey einerley, 25
Knecht. Erklärung, 162
König Erklärung, 453 warum ihm der Titul Majeſtät gebühret, 453. ob einer ſo viel Gewalt hat als der andere 457. wie ſie die Macht nach unterſchieden, 458
Königlicher Staat. Warum er nothwendig, 469
Königreich. Erklärung 455
Kopff-Steuren, 496
Kranckheiten. Ihre Urſachen, 379. wie ſie zu verhüten, 379. Wie Kinder in Mutter Leibe darinnen verwahloſet werden 379 wie ſie abzuwenden, 380
Krancken Hoſpitäler Was dabey zu veranſtalten 380
Krieg. Wie dadurch das Geld aus dem Lande kommet, 480. wie man ſich davor macht zu nehmen, 512. warum man keinen anfangen noch dazu Anlaß geben ſoll 497. wenn er erlaubet, 498 was zu thun ehe man dazu ſchreitet, 499. wie man ſich darinnen aufzuführen hat, 500
Künſte. Was die Academie der Wiſſenſchaften dabey zu thun hat, 305. wie man eine Hiſtorie und gute Bücher davon erhalten ſoll, 309

L.

LAnd. Wie man ihm wieder aufhilfft, wenn es herunter kommen, 513

wie man dem Verderben zuvor kommt, 514
Landes-Geſetze, 404
Landes-Hauptmann, 474
Landes Obrigkeit. Wie man ſie verbindet, 439. ob die Einſchränckung der Macht ihr Anſehen hinderk, 449
Landes-Regierung. 469
Landes-Vater. Warum Regenten dieſer Nahme gebühret, 264
Land-Steuren, 496
Landſtreicher Wie zu verhüten, daß ſie nicht das Geld aus dem Lande ziehen, 482
Land-Stände, 440
Land-Tag. Was dabey zu beobachten, 440
Laſter. Wie ihnen im gemeinen Weſen zu ſteuren, 318
Lazarethe. Was dabey zu veranſtalten, 380
Lebens-Art Was Eltern für ihre Kinder für eine erwehlen ſollen, 106. warum man Kinder zu keiner zu zwingen, 106. wie die Kinder darauf ſehen ſollen, 107
Lehre. Wie ſie beſchaffen ſeyn ſoll, 317
Lehrbegierig. Erklärung, 88
Lehrende. Was für Perſonen dazu zu nehmen, 285. wie man ihnen Luſt machen ſoll, 286. warum ſie reichliches Auskommen haben ſollen, 286. 187. ihr Anſehen bey Lernenden, 288. wie ſie ſich untereinander verhalten ſollen, 290. warum ſie einander verkleinern, 290. warum an Einkünften und Ehre eine Gleichheit zu treffen, 290. wie ſie Liebe bey den Lernenden haben ſollen, 291 ihre Vorſorge für die Lernenden, 292
Leibes-Uebungen Was deswegen zu verordnen, 382
Lernende. Wie ſie zu examiniren, 292. wie ihre Fähigkeit und Fleiß erkannt wird 292. wie ſie zum Lernen verbunden werden, 292. warum ſie nicht allzu ſtrenge zu halten, 298
Liebe gegen die Eltern, 129 Obrigkeit, 246. Vormünder, 157
Lohn-Hure. Ob ſie ärger andere, 39
Lufft. Wie ſie unreine wird, 379
Luſt. Wie vergängliche recht zu gebrauchen, 302
Luſt der Sinnen. Worauf dabey zu ſehen, 389

M.

Macht der Obrigkeit. worinnen ſie beſtehet, 443. wie ſie erhalten wird, 444 wie ſie befeſtiget wird, 465. warum man ſie einſchräncken ſoll, 440. wie ſie eingeſchräncket wird, 440
Magd, 162
Mahler. Was er verſtehen muß, 312
Mahler. Academie. Erklärung 284 was darauf zu lehren, 312
Majeſtät. Was ſie iſt und wo ſie anzutreffen, 452 wem dieſer Titul gebühret, 452 wie man ſie beleidiget 461. Grade der Beleidigungen 462. Arten derſelben 463. Strafen ſo darauf zu ſetzen, 465
Majeſtäten-Schänder 462
Majeſtäten-Schändung, 462
Mann. Ob er viel Weiber nehmen kan, 42. warum er hauptſächlich erwerben ſoll, 54. wie er ſich gegen das Weib aufzuführen, 61 wenn er dem Weibe folgen und ſie um Rath fragen ſoll, 58
Manufacturen. Was dabey zu beobachten, 488
Marcktſchreyer, 482
Menſch. Warum er in Einſamkeit nicht glückſeelig leben kan, 102
Mißwachs. Wie dabey das Geld im Lande zu behalten, 481
Mörder, 371
Monarchie Erklärung, 234 ihre Vortheile, 257. worinnen ſie andern Regierungs-Formen vorzuziehen, 258. ihre Unglücks-Fälle 259. wenn ſie möglich iſt, 247
Mord, 371
Morgengabe. Erklärung, 55. Abſicht, 55 warum der Mann die bloſſe Nutzung davon hat, 55
Mündig. Erklärung, 119. wenn man mündig wird, 123
Mündерjährigkeit. Bürgerliche Geſetze davon, 429 430
Müßiggang. Warum die Gelegenheit dazu zu nehmen, 283
Muſicanten. Warum ſie im gemeinen Weſen nöthig, 391
Mutter. Ob ſie ihre Kinder ſelbſt ſäugen ſoll 83. ihre Pflicht nach Abſterben des Vaters. 159

N.

Nahrung. Wie davor zu sorgen, 384
Natürliche Billigkeit. Wie man im gemeinen Leben sie zu beobachten hat 403
Natürliche Gesetze. Vorzug für den bürgerlichen, 432. warum man damit im gemeinen Wesen nicht auskommen kan, 401
Natürlicher Trieb, 396
Natürliche Verbindlichkeit. Warum sie nicht hinreichend ist, 401 wie man sie mit der bürgerlichen vermenget, 405
Nothdurft. Ob der Mensch allein auf GOtt zu sehen, 211
Nothwendigkeit des gemeinen Wesens, 212. 213

O.

Ober-Appellations Gerichte, 469
Ober Criminal-Gerichte, 469
Ober-Gerichte, 469
Obrigkeit. Erklärung, 229. Nothwendigkeit 229 daß sie rechtmäßig 231. Verbindlichkeit derselben, 230 wie sie zu den Grund-Gesetzen zu verbinden, 439 wie sie mächtig wird 444. wenn sie wohl regieret, 467. warum gute zwiefacher Ehren werth, 474. wie ihre Macht und Gewalt befestiget wird 465. daß sie unter GOtt stehet, 441 wornach sie trachten soll, 245. wie sie die Unterthanen lieben soll, 246. wie sie sich zu den Unterthanen verhält, 264
Ohre. Dessen Ergötzlichkeiten, 391
Oligarchie. Erklärung, 235 woher sie entstehet, 251
Ordnung im Hause. Wie sie einzurichten, 201. wie darüber zu halten, 202

P.

Pachten. Was davon zu verordnen, 339
Pasquillanten. Warum sie scharf zu bestraffen, 399
Peinliche Fragen. Wie weit sie zulässig, 365
Pest. Wie man sich dabey zu verhalten, 381. Wie sie zu verhüten 381. was für Anstalten wider sie zu machen, 381
Pfande. Bürgerliche Gesetze davon, 429. was davon zu verordnen, 338

Pflicht im gemeinen Weſen, 216
Pflicht der Kinder gegen die Eltern. Wie lange ſie dauret, 140
Policey-Weſen. Wer es beſorgen ſoll, 474
Politick. Kunſt-Griffe ihre Wahrheit zu erfinden, 256. 267. 273 Worauf ſie gegründet, 228
Politie. Erklärung, 236 Möglichkeit, 252. Vortheile, 262. Ungemach, 263
Präſident der Academie der Wiſſenſchaften. Wie er beſchaffen ſeyn ſoll, 308
Prediger. Ihr Amt 439 Anſehen, 367 439 Verrichtungen, 317 318. 319
Proceſſe. Warum ſie nicht zu verzögern, 472. wie ſie verkürzt werden, 472

R

Rache. Warum ſie der Obrigkeit einig und allein zu überlaſſen, 400
Räthe. Ihre Nothwendigkeit, 490 ihr Unterſcheid, 490 ihre Qualitäten, 493
Rath in einer Stadt, 474
Rechen-Schule, 284
Recht. Wie man einem jeden dazu verhelffen ſoll, 330
Recht zu denominiren. Wer es haben ſoll, 448
Regierung. Erklärung, 467 wenn ſie gut iſt, 467. wie man vorſichtig davon urtheilen ſoll, 467
Regierungs-Forme. Woher die verſchiedene Arten kommen, 233. wie viel derſelben ſind, 234. wie ihre Möglichkeit zu beurtheilen, 239. welche beſſer als die andern, 240. was von Seiten der Regenten dazu erfordert wird, 241. für was für Art der Völcker ſich jede ſchicket, 254. wie weit vermiſchte möglich ſind, 255. woher unordentliche kommen, 256
Regierung der Eltern, 82
Regenten. Wie ſie ſich zu den Unterthanen verhalten, 264. wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen, 241
Reichthum des Landes. Wie man davor ſorget, 476
Reiſen. Wie es damit zu halten, 478
Reiſende. Wie zu machen, daß ſie Geld ins Land bringen, 487
Religion. Ihre Nothwendigkeit im gemeinen Weſen

sen, 366. wie mit Ernſt darüber zu halten, 367,

Repreſſalien. Erklärung, 499. wenn ſie erlaubet, 499

Richter. Erklärung, 469. was für Perſonen dazu zu beſtellen, 470 wie er ſich aufführen ſoll, 471

Ruhe. Wie ſie im gemeinen Weſen erhalten wird, 489

Ruhm-Begierde. Wie man ſie Kindern einpflantzet, 111. was für Behutſamkeit dabey zu gebrauchen, 112

S.

Schaden. Wenn man ihn in einer Geſellſchafft zu erſetzen verbunden, 9. wer ihn in Vorträgen und Vergleichen zu erſetzen hat, 423

Schatz-Meiſter. Deſſen Nothwendigkeit, 446

Scheu der Kinder für den Eltern, 132. wie ſie Eltern be-

fördern ſollen, 133 wie zu verhüten, daß ſie ſie nicht mißbrauchen, 134

Scheu für Vormündern, 158, für der Herrſchafft, 181

Schlägerey. Warum ſie zu beſtraffen, 376

Schulen. Ihre Nothwendigkeit, 284. Was für Anſtalten zur Tugend-Uebung daſelbſt zu machen, 317

Schwürigkeiten. Woher ſie in der Moral und Politick entſtehen, 48

Sclave. Erklärung, 184 ihre Pflicht, 184. ihr Tractament, 185. wie ſie zu beſtraffen, 186. ob es recht iſt, Menſchen zu Sclaven zu machen, 188. ob man ſie verkauffen kan, 189. wie ſie von freyen Knechten unterſchieden, 190

Seiltänzer. Wie weit ſie zu dulden, 390 482

Selbſt-Mord. Warum und wenn er zu beſtraffen, 370. 372

tzen, 328. wenn ſie ſchädlich ſind, 329
Trunckenheit. Warum ſie zu beſtraffen 387
Tugend. Wie ihre Aufnahme zu befördern, 316. was ſie im gemeinen Weſen nutzet, 243. 244
Tyranney. Erklärung, 234. woher ſie kommet, 248. ihre Grade, 248. wie ſie behutſam zu beurtheilen, 249

V.

Vater. Seine Pflicht nach Abſterben der Mutter, 160
Väterliche Geſellſchafft. Erklärung, 80
Väterliche Gewalt. Erklärung, 118. wie lange ſie dauret, 122. 123
Uebelthäter. Wie ſich ein Richter gegen ihn aufführen ſoll, 471. wie er zu entdecken, 363. zu verfolgen, 364. und zu überführen, 365. warum er öffentlich zu beſtraffen, 349
Ueberfluß im Leben. Ob er allezeit verwerfflich, 211. wie er recht zu beurtheilen, 211
Verbindlichkeit. Wie ſie im gemeinen Weſen beſchaffen, 341 342. wie bey den Eltern, 96. 97
Verbrechen. Wie man den Thäter davon entdecken ſoll, 363. wie man ihn verfolgen 364. und überführen ſoll, 365. wie ihre Grade determiniret werden, 463. wenn ſie zu beſtraffen, 357 wie ihre Gröſſe zu determiniren, 358
Verächter der Religion. Ob ſie zu beſtraffen, 367
Verführer. Warum ſie härter zu beſtraffen als andere, 348
Verkauffen. Was deswegen zu veranſtalten, 331

Verliebte Personen. Ihre Eitelkeit, 37
Verlöbniß. Erklärung, 46. ob man es verbunden zu halten, 46
Verlobte. Wenn sie verbunden einander zu heyrathen, 47. 48
Vermögen. Steuren, 496
Vermischte Regierungsforme, 238
Vernünfftig. Wie man die Kinder vernünfftig machen soll, 93 100
Verschwendung. Wie sie verhütet wird, 396
Verschwiegenheit. Warum Kinder dazu anzugewöhnen, 114
Versprechen. Bürgerliche Gesetze davon, 422
Verstand. Was er im gemeinen Wesen nützet, 242. wie er bey Kindern zu verbessern, 88. & seqq.
Verträge. Wenn sie nicht gültig, 428. was davon zu verordnen, 340
Verurtheilung zum Tode. Warum und wie sie geschehen soll, 350
Victualien. Wie man sie vermehret, 479
Vieh-Seuche. Wie man sich dabey zu verhalten, 481
Vieh-Zucht. Was deswegen anzuordnen, 386
Vielweiberey. Ob sie erlaubet, 42
Vier Herrn-Amt, 469
Uneheliche Kinder. Wer sie versorgen soll, 40
Ungehorsam in Gerichten, 472
Universitäten. Was dabey in acht zu nehmen, 478
Unkeusches Wesen. Warum es zu unterlassen, 38

Wohlfahrt in einer Gesellschafft. Worinnen sie bestehet, 3. was sie in der Gesellschaft nützet, 11. warum besondere nicht der gemeinen vorzuziehen, 12. 218

Wohlfahrt des gemeinen Wesens. Worauf sie gegründet, 242. was Obrigkeit deswegen zu veranstalten, 488

Wollust. Warum Lernenden die Gelegenheit dazu zu benehmen, 296

Wohlthäter. Wie man sich gegen dieselbe zu verhalten, 59.60

Würckliche Räthe. 492

3.

Zahlen. Gebrauch zu Erlangung deutlicher Begriffe, 90

Zeuge. Wenn man ihn in Verhafft nehmen kan, 363. wie durch sie ein Uebelthäter zu überführen, 365

Zinsen von Capitalien. Was dieserwegen zu veranstalten, 333 334

Zuchthäuser, 385

Züchtig, 32

Züchtigkeit. Warum man von Jugend auf dazu zu gewöhnen, 37

ENDE

PARSONS LIBRARY
University of
MICH

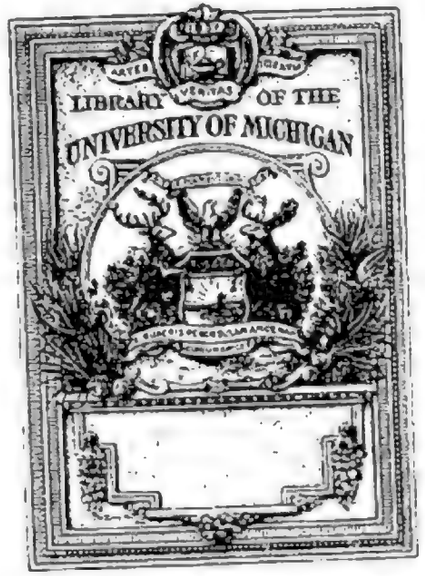

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

DO NOT CIRCULATE

BOUND IN LIBRARY

MAY 21 1912